~~11093 5~~
~~20 kr~~

Jordan

J. publ. g.
367 k

K'' 68/20

Steiger

Lehrbuch

des

allgemeinen und deutschen

Staatsrechts.

Von

Silvester Jordan,

Dr. der Philosophie und der Rechte, ordentl. Prof. der Rechtswissenschaft und ordentl. Beisizer der Juristenfacultät zu Marburg.

Erste Abtheilung,

die Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts, die geschichtliche und allgemeine Einleitung in das deutsche Staatsrecht und das deutsche Bundesrecht enthaltend.

Cassel,

bei J. Chr. Krieger.

1831.

Vis consili expers mole ruit sua:
Vim temperatam Di quoque provehunt
In majus, idem odere vires
Omne nefas animo moventes.

HORAT.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Das vorliegende Lehrbuch ist zunächst für die eigenen Lehrvorträge des Verfassers bestimmt und dadurch das Erscheinen desselben, wie der Verf. glaubt, hinlänglich gerechtfertigt.

Die *Anordnung des Ganzen* geschah nach dem Plane, welchen der Verf. bei seinen Vorlesungen von jeher befolgte und bewährt fand. Sie beruht auf der Ansicht, dass das positive Staatsrecht das allgemeine und die Geschichte zu seinen Grundlagen habe und insbesondere die geistige Erfassung so wie die erfolgreiche Verbesserung desselben nur unter Berücksichtigung dieser beiden Grundlagen geschehen könne. Ob diese Anordnung auch den Beifall des sachkundigen Publicums erhalten werde und vor der Kritik bestehen könne, muss der Verf. natürlich dahingestellt sein lassen. Ihn wird jedoch bei etwaigem Tadel der Gedanke beruhigen, dass man auf verschiedenen Wegen zu demselben Ziele gelangen könne. Uebrigens bedauert er recht sehr, dass er das Ganze in zwei Abtheilungen erscheinen lassen musste. Er hofft aber in den eingetretenen Zeitumständen eine hinlängliche Entschuldigung zu finden. Am Ende Septembers vorigen Jahrs war er nämlich beinahe mit der ganzen Arbeit fertig und der Druck des Werkes, welcher rasch vor sich ging, schon bis zum 15ten Bogen vorgerückt, als der akademische Senat den Verfasser zum Landtagsdeputirten erwählte. Höhere Pflichten erlaubten ihm

nicht, diese Wahl auszuschlagen. Er musste daher noch vor dem 15ten October v. J. nach Cassel abreisen und seine ganze Thätigkeit einem Landtage weihen, von dessen Resultaten das künftige Glück Kurhessens abhing. Zu literärischen Arbeiten blieb ihm also keine Zeit übrig, und selbst der Druck des bereits vorräthigen Manuscripts konnte nur langsam vor sich gehen. Zudem musste er, bevor er in der Bearbeitung des Staatsrechts der Bundesstaaten mit Erfolg fortfahren konnte, das Erscheinen der kurhessischen Staatsverfassungs-Urkunde, so wie die Ergebnisse anderer deutscher Landtage abwarten. Er musste sich deshalb entschliessen, das Lehrbuch in zwei Abtheilungen zu bringen und zunächst die vorliegende erste Abtheilung erscheinen zu lassen. Dies ging um so leichter an, als diese Abtheilung, ausser dem allgemeinen Staatsrechte und der geschichtlichen Einleitung in das deutsche, das Recht des deutschen Bundes vollständig enthält, und in dieser Gestalt selbst von solchen, welche die rechtliche Existenz eines *Staatsrechts der Bundesstaaten* in Abrede stellen, und daher blos das Bundesrecht und das Staatsrecht eines *bestimmten* Bundesstaates vorzutragen pflegen, als Lehrbuch gebraucht werden kann. Aus diesem Grunde wird auch die zweite Abtheilung so eingerichtet werden, dass sie zugleich als ein selbstständiges Werk betrachtet werden kann. Es ist freilich in dieser Abtheilung manches enthalten, was hätte wegbleiben können, wenn der Verf. früher die Absicht gehabt hätte, das Ganze in zwei Abtheilungen auf einander folgen zu lassen; wie z. B. die Angabe der Quellen und Hülfsmittel des Staatsrechts der Bundesstaaten, obwohl diese wieder von Einfluss auf das Bundesrecht ist und daher nicht ganz verwerflich sein dürfte; der Verf.

hofft jedoch in dieser Hinsicht wegen der erwähnten unvorhergesehenen Umstände auf Nachsicht.

Was sodann die *Behandlung* der in dieser Abtheilung enthaltenen *einzelnen Theile* betrifft, so war der Verf. hinsichtlich des Styls hauptsächlich darauf bedacht, die Kürze mit der Deutlichkeit zu verbinden. Bei dem *allgemeinen* Staatsrechte insbesondere befolgte er im Wesentlichen die Ordnung und Grundsäze seiner früher erschienenen *Versuche etc.*, welche daher auch als erläuternder Commentar zu dem vorliegenden allgemeinen Staatsrechte gebraucht werden können. Indessen wird eine sorgfältige Vergleichung der Versuche und der vorliegenden Arbeit beweisen, dass der Verf. hierbei nicht blos jene excerpirt, sondern seine früheren Ansichten hier und da modificirt, verbessert, bestimmter ausgesprochen und tiefer begründet, dadurch manche Einwendungen gegen dieselben beseitiget, auch die *gründlichen* *) Recensionen seiner *Versuche* gewis-

*) Zu diesen ist die in der tübinger kritischen Zeitschrift, Bd. V. S. 315 fg. enthaltene Beurtheilung nicht zu rechnen, wie Jeder weiss, der dieselbe gelesen und mit des Vfs. Versuchen verglichen hat. Der Rec. lobt an diesen Eigenschaften, welche sie nicht haben oder man doch kaum loben kann, und tadelt, was der Verf. gar nicht behauptet hat. Es kommt nämlich in der Recension folgende (tadelnde) Stelle vor: „*Die oben erwähnte Hauptausstellung, welche Rec. an dem Buche zu machen hat, ist nun aber die, dass der Verf. der gewöhlichen (um nicht zu sagen: gemeinen) Ansicht vom philosophischen Staatsrechte anhängt, d. h. dass er annimmt und lehrt, es gebe nur Einen Staatszweck, also nur ein denkbares philosophisches Staatsrecht, und zwar sei dieses gerade die Theorie der repräsentativen Monarchie, jede andere Staatsform wo nicht ganz undenkbar und widersinnig, doch keineswegs zulässig nnd rechtlich.*“ Der Verf. *nimmt* dagegen an und *lehrt:* 1) dass es *unmöglich* sei, ein für alle Zeiten und Völker absolut wahres und einer weitern Vervollkommnung nicht mehr bedürftiges allgem. StR. je aufzustellen“ (Vers. S. 5.); 2) dass es zwar *in der Idee* nur Einen Staat gebe, dieser aber unerreichbar, jedoch *Musterbild* für die *wirklichen* Staaten sei, die blos als Versuche, jenen Idealstaat zu realisiren, zu betrachten seien (Vers. S. 54—87.); 3) dass sich keine *absolute* oder *ideale* Staatsverfassung

senhaft benuzt und überhaupt in seinen staatswissenschaftlichen Studien, wie er glaubt, Fortschritte gemacht habe. Er erinnert z. B. blos an die Lehre *von der idealen Staatsgewalt*, *von dem Verhältnisse der Unterthanen zu derselben*, *von dem Verhältnisse der Idee des Staates zu den wirklichen Staaten*, *von der rechtlichen Begründung der wirklichen Staaten*, *von dem Staatszwecke*, *von dem Regenten*, *von den Unterthanen*, *von dem Volke*, *von der Kirche und ihrem Verhältnisse zum Staate* u. s. w., um das Gesagte zu bestätigen.

Im *geschichtlichen* Theile, über dessen Zweck der §. 77. hinlänglichen Aufschluss gibt, beschränkte der Verf. die Citate vorzugsweise auf solche Schriften, welche hauptsächlich bei den akademischen Lehrvorträgen gebraucht werden und daher sich in den Händen der meisten Rechtsbeflissenen befinden, ja diesen unentbehrlich sind, wie dies namentlich mit *Eichhorn's* Staats- und Rechtsgeschichte der Fall ist. Dass der Verf. selbst *Eichhorn's* Werk vorzüglich benuzt und häufig sogar die Worte desselben beibehalten hat, wird man ihm hoffentlich nicht zum Vorwurfe machen, sondern aus der Beschaffen-

aufstellen lasse, sondern die Verfassung eines *wirklichen* Staates nur *relativ*, d. h. in Bezug auf ein bestimmtes Volk, *bestimmbar*, und als solche diejenige zu betrachten sei, welche die Herrschaft des Rechtsgesezes nach den Verhältnissen *dieses* Volkes *am besten begründe*, *verbürge* und *vervollkommne* (Vers. S. 169 fg.); dass aber 4) in Bezug auf *Deutschland*, sowohl nach den Ansichten der besseren Mehrheit in Deutschland als nach *Dentschlands* geschichtlichen Verhältnissen die *repräsentative Erbmonarchie* für die *relativ beste* Staatsform zu halten (S. 176—193.); nicht aber 5) dass *diese* Staatsform die *absolut beste* (welche nach des Vfs. Ansicht gar nicht aufgestellt werden kann), noch weniger die *allein* vernunftgemässe und zulässige sei, da der Verf. vielmehr 6) *jede* Staatsform für vernunftgemäss erklärt, „welche a) rechtlich entstanden, und b) so beschaffen ist, dass die Idee des Staates auf sie angewendet werden — — — — kann“ (S. 163. §. 5. Nr. 2.) und 7) *ausdrücklich* (S. 186. Not. 9.) bemerkt: „dass — unter Umständen — — — auch die *polykratische* Beherrschungsform (§. 2.) zweckmässig sein könne.“

heit des Werkes selbst leicht erklärlich finden. Der Verf. wollte nicht neue Forschungen liefern, sondern aus den vorhandenen dasjenige ausheben und so zusammenstellen, was und wie er es für seinen Zweck nothwendig und dienlich hielt. Sein Bestreben war nur auf eine richtige Auffassung der Geschichte in ihren Ursachen und Wirkungen, auf eine sorgfältige und zweckmässige Auswahl des Stoffes und auf eine möglichst deutliche uud innerlich zusammenhängende Anordnung und Darstellung des ausgewählten Materials gerichtet. Ob er hierbei die Geschichte wirklich richtig erfasst, bei der Auswahl hinsichtlich des Quantum und Quale das rechte Maass und die nöthige Umsicht beobachtet und die Anordnung und Darstellung des Ganzen in der That zweckmässig eingerichtet habe, muss er dem Urtheile der Sachkundigen überlassen, welche jedoch auch die Schwierigkeiten nicht verkennen werden, mit denen die Lösung der Aufgabe verbunden war.

Bei der Bearbeitung des *positiven* Theiles hielt sich der Verf. streng an die gesezlichen Normen, ja sogar an die Worte derselben da, wo es anging; woher es unter anderem kommt, dass sein Buch an vielen Stellen fast wörtlich mit *Klüber's* Werk übereinstimmt, indem bekanntlich auch *Klüber* gar oft die Gesezesworte auch brauchte. Uebrigens glaubt der Verf. nicht nöthig zu haben, zur Rechtfertigung seines Systemes des Bundesrechtes, des Umfanges desselben, der darin aufgestellten Grundsäze und der Entscheidung mancher streitiger Rechtsfragen etwas zu sagen, da die Arbeit selbst diese Rechtfertigung gewähren muss, und für den unbefangenen Sachkenner auch gewähren wird, welcher, sollte er auch völlig oder gröstentheils anderer Ansicht sein, dem Verf. wenigstens das wird zugeste-

hen müssen, dass er bei der Bearbeitung des Bundesrechts nicht ganz ohne Umsicht verfahren sei und nichts ohne Gründe, soweit solche in einem Lehrbuche angeführt werden können, behauptet habe. Belehrungen und selbst Zurückweisungen, sobald sie, wie von jedem Wahrheitsfreunde zu erwarten ist, ohne Leidenschaftlichkeit erfolgen, wird der Verf., der ernstlich nach dem Wahren und Bessern strebt, stets mit Dank annehmen. Denn nur durch wohlgemeinten freundschaftlichen Austausch der Ansichten und Meinungen zwischen den gleichgesinnten Besseren, die kein anderes Interesse als das der Wahrheit kennen, kann das grosse Ziel immer höherer Vervollkommnung nach und nach errungen werden.

Wann das Staatsrecht der Bundesstaaten, d. i. die zweite Abtheilung, erscheinen werde, kann der Verf. so genau nicht bestimmen. Es wird theils von dem Gange der politischen Ereignisse Deutschlands, theils von der Musse abhangen, welche der bevorstehende zweite kurhessische Landtag, zu welchem der Verf. von der Universität wieder gewählt worden ist, ihm übrig lassen wird. Er hat wenigstens die Absicht, das Ganze sobald als möglich zu vollenden.

Marburg, am Ende des Monats März
1831.

S. Jordan.

Inhalt.

Allgemeine Einleitung.

§. 1. 1) Begriff und wesentliche Bestandtheile des Staates Seite 1
§. 2. 2) Die Staatswissenschaft und ihre Zweige 2
§. 3. 3) Staatsrecht und dessen Abtheilung in allgemeines und positives 3
§. 4. 4) Zweck, Hauptsysteme und Art der Behandlung des allgemeinen Staatsrechts 3
§. 5. 5) Hauptarten des positiven Staatsrechts 8
§. 6. 6) Quellen des Staatsrechts 9
§. 7. 7) Hülfsmittel des Staatsrechts 10
§. 8. 8) Deutsches Staatsrecht 11
§. 9. 9) Anordnung des Ganzen 12

Erster Theil.

Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts.

§. 10. Vorerinnerung 13

Erstes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit des Staates.

§. 11. 1) Der Staat als Thatsache und worin der Grund derselben zu suchen sei 13
§. 12. 2) Beschaffenheit des Menschen. — Vernunft und Sinnlichkeit 14
§. 13. 3) Verhältniss der Vernunft zur Sinnlichkeit und zur Aussenwelt 14
§. 14. 4) Zweck der Vernunft oder Bestimmung des Menschen 16
§. 15. 5) Gegenseitiges Verhältniss der Menschen 17
§. 16. 6) Bedürfniss und Vernunftnothwendigkeit der Geselligkeit 18
§. 17. 7) Die Herrschaft des Rechtsgesezes ist nothwendiges Mittel zum Bestande der Geselligkeit, und darum Bedürfniss und Vernunftgebot 18

§. 18. 8) Wodurch die Herrschaft des Rechtsgesezes verwirklichet werden könne? — Naturstand und Staat Seite 20
§. 19. a) Ob durch den Naturstand? 21
§. 20. b) Ob durch den Staat? 22
§. 21. Resultat . 22

Zweites Kapitel.

Von der Idee des Staates und ihrem Verhältnisse zu den wirklichen Staaten.

§. 22. 1) Einleitung 23
§. 23. 2) Die Idee des Staates 23
§. 24. 3) Wesen und Bestandtheile des Staates in der Idee . 24
§. 25. 4) Die Staatsgewalt in der Idee 24
§. 26. 5) Die Unterthanen (Bürger) des Staates in der Idee und ihr Verhältniss zur Staatsgewalt 26
§. 27. Fortsezung 27
§. 28. 6) Verhältniss der Idee des Staates zu den wirklichen Staaten 28

Drittes Kapitel.

Von der Verwirklichung der Idee des Staates oder von der rechtlichen Begründung der wirklichen Staaten.

§. 29. 1) Einleitung 31
§. 30. 2) Der materielle oder innere Rechtsgrund der wirklichen Staaten 32
§. 31. 3) Der formelle oder äussere Rechtsgrund der wirklichen Staaten 34
§. 32. 4) Der Staats- und Verfassungsvertrag insbesondere . 35

Viertes Kapitel.

Von dem Zwecke und Endzwecke des Staates.

§. 33. 1) Begriffsbestimmung von Zweck und Endzweck des Staates überhaupt 39
§. 34. 3) Zweck der wirklichen Staaten 40
§. 35. 2) Die Herrschaft des Rechtsgesezes 41
§. 36. 4) Endzweck der wirklichen Staaten 43
§. 37. 5) Resultat und über einige andere Ansichten von dem Staatszwecke 45

Fünftes Kapitel.

Von den verschiedenen Staatsformen und den Staatenverbindungen.

§. 38. 1) Einleitung 46
§. 39. a) Beherrschungsformen 46
§. 40. b) Regierungsformen 47

§. 41. 2) Allgemeine Bemerkungen über die Staatsformen Seite 48
§. 42. 3) Die vollkommenste Staatsform sowohl im Allgemeinen als in Bezug auf Deutschland 48
§. 43. 4) Die Staatenverbindungen 49

Sechstes Kapitel.

Von den Rechten der wirklichen Staatsgewalt.

§. 44. 1) Rechte der Staatsgewalt überhaupt 51
§. 45. 2) Insbesondere: I. Formale Rechte (Functionen) der Staatsgewalt (Gewalten) 52
§. 46. 3) Fortsezung: a) Selbstständigkeit und gegenseitige Abhängigkeit, Verschiedenheit und Einheit der drei Functionen 53
§. 47. Fortsezung: b) Bestimmung der Zuständigkeit der Ausübung der drei Functionen in der Verfassung . 53
§. 48. Fortsezung: c) die Souverainetät 54
§. 49. II. Materielle Rechte der Staatsgewalt; a) allgemeine 55
§. 50. b) besondere; α) äussere 56
§. 51. β) Innere 57
§. 52. 3) Bestimmung der Zuständigkeit der Ausübung der materiellen Rechte der Staatsgewalt in der Verfassung 58
§. 53. 4) Hoheit, Verwaltung, Regierung im engern Sinne, einzelne Verwaltungszweige und Eigenschaften einer guten Regierung 59

Siebentes Kapitel.

Von dem Herrscher in der repräsentativen Erbmonarchie.

§. 54. 1) Begriff des Herrschers. Legitimität 60
§. 55. 2) Die Nachfolge in der Herrschaft überhaupt. Vorzug der Erbfolge vor der Wahl 62
§. 56. 3) Einrichtung der Thronfolge. Regentschaft. Verhinderung der Thronerledigung 62
§. 57. 4) Herrschaftsanfall. Regierungsantritt und dessen Folgen. Huldigung 64
§. 58. 5) Der Monarch als Mensch und Herrscher. Die Majestät des Herrschers. Die Ehre 65
§. 59. 6) Eigenschaften und Pflichten des Herrschers . . . 67
§. 60. 7) Rechte des Herrschers 69
§. 61. Fortsezung 71

Achtes Kapitel.

Von den Unterthanen (Bürgern).

§. 62. 1) Allgemeine Begriffsbestimmungen 74
§. 63. 2) Der Staatsgenosse als Mensch und Bürger 75

§. 64. 3) Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts und Klassen der Staatsgenossen Seite 77
§. 65. 4) Bestandtheile, Eigenschaften und Verhältniss des Volkes zum Monarchen 78
§. 66. 5) Pflichten der Staatsgenossen. — Gränzen des Gehorsams . 81
§. 67. 6) Rechte der Staatsgenossen; a) Eintheilung 83
§. 68. b) Insbesondere: I. bürgerliche Rechte 84
§. 69. Fortsezung. Die Kirchen und deren Verhältniss zum Staate 87
§. 70. Fortsezung. — Das Recht der Freiheit und Gleichheit vor dem Geseze und das Recht der Auswanderung 91
§. 71. II. Staatsbürgerliche (politische) Rechte 92
§. 72. III. Besondere Rechte: a) der Staatsbeamten 93
§. 73. b) Der Volksvertreter 96
§. 74. c) Des Adels 98

Neuntes Kapitel.

Von dem Staatsgebiete.

§. 75. 1) Begriff, Nothwendigkeit und natürliche Beschaffenheit des Staatsgebietes und deren Einfluss auf das Volk 101
§. 76. 2) Rechtliche Beschaffenheit des Staatsgebietes . . . 102

Zweiter Theil.

Geschichtliche Einleitung in das deutsche Staatsrecht oder Uebersicht der Hauptveränderungen des deutschen staatsrechtlichen Zustandes von den ältesten Zeiten bis nach der Entstehung des deutschen Bundes.

§. 77. Vorerinnerung 105

Erster Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen über die Elemente des deutschen Staatswesens.

§. 78. 1) Die drei Grundelemente des deutschen Staatswesens 106
§. 79. a) Das germanische Element 106
§. 80. b) Das hierarchische Element 107
§. 81. c) Das römische Element 108
§. 82. 2) Allgemeine Betrachtungen über diese Elemente . . 108

Zweiter Abschnitt.

Von den Hauptveränderungen des deutschen staatsrechtlichen Zustandes von den ältesten Zeiten bis nach der Entstehung des deutschen Bundes.

Erste Abtheilung.

Von dem Ursprunge und der Ausbildung des deutschen Reiches.

Erstes Kapitel.

Aelteste Verfassung Deutshlands.

§. 83. 1) Das Land Seite 110
§. 84. 2) Die Bewohner 111
§. 85. 3) Die bildenden Elemente der germanischen Verfassung 112
§. 86. a) Das Einigungsprincip 113
§. 87. b) Der Grundbesiz 115
§. 88. c) Das Waffenrecht 116
§. 89. d) Die Gefolgschaften 117
§. 90. 4) Die Verfassung selbst; a) gegenseitiges Verhältniss der einzelnen Völker 119
§. 91. b) Inneres Verhältniss bei den einzelnen Völkern; α) bei Völkern ohne Fürstengewalt 120
§. 92. β) bei Völkern mit Fürstengewalt 122

Zweites Kapitel.

Deutschland unter fränkischer Herrschaft zur Zeit der Merovinger.

§. 93. Einleitung 123
§. 94. A. Die Verfassung des Frankenreiches; a) Beherrschungsform 124
§. 95. b) Regierungsform 124
§. 96. B. Die Regierung; a) Hof- und Staatsbeamten . . . 125
§. 97. b) Die Reichsstände 126
§. 98. c) Rechte des Königs; α) in den von deutschen Völkern bewohnten Provinzen 126
§. 99. β) In den von Römern bewohnten Ländern 127
§. 100. d) Der Reichstag 127
§. 101. e) Einrichtung und Verwaltung der Provinzen; α) der von deutschen Völkern bewohnten 128
§. 102. β) Der von Römern bewohnten 129
§. 103. f) Die Rechtspflege 130
§. 104. g) Das Kriegswesen 131
§. 105. h) Das Finanzwesen 131
§. 106. i) Verhältniss der Kirche zum Staate 132

Drittes Kapitel.

Das fränkische Reich unter den Karolingern.

§. 107. Einleitung. — Hauptveränderungen in der fränkischen Monarchie und deren Ursachen . . Seite 132
§. 108. A. Die Staatsverfassung 135
§. 109. B. Die Regierung; a) die Hof- und Staatsbeamten . 137
§. 110. b) Die Reichsstände 137
§. 111. c) Rechte des Königs 137
§. 112. d) Der Reichstag 138
§. 113. e) Die Verwaltung und Einrichtung der Provinzen . 139
§. 114. f) Die Rechtspflege 141
§. 115. g) Das Kriegswesen 144
§. 116. h) Das Finanzwesen 145
§. 117. i) Verhältniss der Kirche zum Staate 147

Viertes Kapitel.

Deutschland von seiner wiedeerrlangten Selbständigkeit bis zur völligen Ausbildung der Reichsverfassung.

§. 118. 1) Einleitende Bemerkung 147
§. 119. 2) Ueberblick der politischen Geschichte 148
§. 120. 3) Veränderungen in den Einrichtungen und Elementen des Staates; a) allgemeine Bemerkungen über die politische Gestaltung Deutschlands 151
§. 121. b) Einzelne Veränderungen; α) Uebersicht 152
§. 122. β) Insbesondere; αα) die Entstehung beständiger Herzoge 152
§. 123. ββ) Die Auflösung der alten Gauverfassung 154
§. 124. γγ) Die Erblichkeit der Lehen und Aemter 154
§. 125. δδ) Die Veränderung in der Kriegsverfassung . . . 155
§. 126. εε) Die Entstehung der Landeshoheit 157
§. 127. ζζ) Die Entstehung des Ritterwesens 161
§. 128. ηη) Das Aufblühen der Städte 164
§. 129. ϑϑ) Die Umbildung des Reiches in ein Wahlreich . 167
§. 130. ιι) Die Ausbildung des Feudalsystems 169
§. 131. 4) Ausbildung der Reichs- und Territorial-Verfassung durch rechtliche Grundlagen 173

Zweite Abtheilung.

Kurze Beschreibung der deutschen Reichs- und Territorial-Verfassung.

Erstes Kapitel.

Die Verfassung und Regierung des Reiches.

§. 132. I. Das Verfassungsrecht; A. die Staatsform 179
§. 133. B) Bestandtheile des Reiches; a) das Staatsgebiet . . 180

§. 134. b) Die herrschenden Personen; α) der Kaiser . Seite 181
§. 135. β) Der römische König 185
§. 136. γ) Die Reichsvicarien 186
§. 137. c) Die Reichs-Unterthanen und Bürger; α) die mittelbare und unmittelbare Reichsunterthänigkeit . . 187
§. 138. β) Der Adel 189
§. 139. C) Die Reichsstände; a) überhaupt 193
§. 140. b) Insbesondere; α) das Kurfürsten-Collegium . . . 195
§. 141. β) Der Reichsfürstenrath 197
§. 142. γ) Die Reichsstädte 197
§. 143. D) Die Reichsritterschaft 198
§. 144. E) Die Kriegsverfassung 199
§. 145. II. Das Regierungsrecht; A) die Reichsregierung überhaupt 201
§. 146. B) Der Reichstag 203
§. 147. C) Die Reichsjustiz; a) überhaupt 206
§. 148. b) Insbesondere; α) das Fürstengericht 208
§. 149. β) Das kaiserliche und Reichskammergericht 209
§. 150. γ) Der Reichshofrath 213
§. 151. δ) Richterliche Gewalt des Reichstages 215
§. 152. ε) Die Austräge 215
§. 153. ζ) Die kaiserlichen Hof- und Landgerichte 217
§. 154. D) Die Reichspolicei 219
§. 155. E) Das Kriegswesen 222
§. 156. F) Das Finanzwesen 223
§. 157. G) Das Kirchenwesen 225

Zweites Kapitel.

Die Verfassung und Regierung der Territorien.

§. 158. I. Beschaffenheit, Staatsformen, Arten und gegenseitiges Verhältniss der Territorien 228
§. 159. II. Die Landeshoheit 229
§. 160. III. Beschränkung der Landesherren; 1) durch den Reichsverband 232
§. 161. 2) Durch die Landstände 233
§. 162. IV. Die Regierung in den Territorien 237
§. 163. V. Das Justizwesen 238
§. 164. VI. Das Policeiwesen 242
§. 165. VII. Das Kriegswesen 243
§. 166. VIII. Das Finanzwesen 244
§. 167. IX. Das Kirchenwesen 247

Dritte Abtheilung.

Von der Auflösung des deutschen Reichsverbandes und der Entstehung des heutigen öffentlichen Rechtszustandes.

§. 168. I. Auflösung des deutschen Reichsverbandes und Stiftung des Rheinbundes 250

§. 169. II. Grundbestimmungen der rheinischen Bundesacte; Erweiterung und Schmälerung des Rheinbundes Seite 255
§. 170. III. Auflösung des rheinischen und Stiftung des deutschen Bundes 262
§. 171. IV. Weitere Ausbildung der Bundesverfassung . . . 270
§. 172. V. Rechtliche Wirkungen der Auflösung des Reiches und des Rheinbundes 271

Dritter Theil.

Heutiges deutsches Staatsrecht.

Einleitung.

Von dem Begriffe, der Abtheilung, den Quellen, den Hülfsmitteln uud der Anordnung des heutigen deutschen Staatsrechts.

§. 173. 1) Begriff und Abtheilung 274
§. 174. 2) Quellen . 275
§. 175. 3) Hülfsmittel 278
§. 176. 4) Anordnung 283

Erstes Buch.

Das Bundesrecht.

§. 177. Uebersicht . 284

Erster Abschnitt.

Von dem deutschen Bunde überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von dem Begriffe, dem Zwecke und der rechtlichen Natur des deutschen Bundes.

§. 178. 1) Begriff des deutschen Bundes 284
§. 179. 2) Zwecke des deutschen Bundes 285
§. 180. 3) Rechtliche Natur des deutschen Bundes 286

Zweites Kapitel.

Von den Mitgliedern, dem Territorialbestande und der Gewalt des deutschen Bundes.

§. 181. 1) Mitglieder des Bundes; a) Zahlen, Namen, Titel, Rang, Courtoisie und Klassen derselben . . . 288
§. 182. b) Rechte und Pflichten der Bundesglieder im Allgemeinen 291
§. 183. c) Erwerbung und Verlust der Bundesgenossenschaften 293
§. 184. 2) Territorialbestand des Bundes; a) Umfang, Volkszahl und Gränzen 294
§. 185. b) Rechtliche Beschaffenheit des Territorialbestandes 295
§. 186. 3) Die Gewalt des deutschen Bundes; a) Begriff, Nothwendigkeit, rechtliche Natur und formelle Thätigkeit derselben 296
§. 187. b) Materieller Umfang (Competenz) der Bundesgewalt 298
§. 188. c) Zuständigkeit und Ausübung der Bundesgewalt . . 299

Zweiter Abschnitt.

Von der Bundesversammlung (dem Bundestage).

Erstes Kapitel.

Von der Bundesversammlung überhaupt.

§. 189. 1) Begriff, rechtliche Stellung und Art der Wirksamkeit der Bundesversammlung Seite 300
§. 190. 2) Siz, Dauer und Vertagung der Bundesversammlung 301
§. 191. 3) Präsidium der Bundesversammlung 302
§. 192. 4) Die Bevollmächtigten der Bundesglieder in der Bundesversammlung und ihr Gefolge 303
§. 193. 5) Verhältniss der Bundesversammlung und der Bundestagsgesandten zur Stadt Frankfurt 304
§. 194. 6) Local und Anstalten der Bundesversammlung . . 306

Zweites Kapitel.

Von den Arten der Versammlungen und Sizungen des Bundestags.

§. 195. A) Arten der Versammlungen; a) überhaupt. — Plenum und engerer Rath 307
§. 196. b) Insbesondere; α) der engere Rath 308
§. 197. β) Das Plenum 309
§. 198. γ) Art der Entscheidung in beiden Versammlungen; 1) Stimmenmehrheit als Regel 311
§. 199. 2) Ausnahme: Entscheidung durch Stimmeneinhelligkeit 313
§. 200. B) Arten der Sizungen 318

Drittes Kapitel.

Von dem Geschäftsgange bei der Bundesversammlung.

§. 201. A. Ueberhaupt. Vorläufige Geschäftsordnung. Protocolle und Registraturen. Dictatur 319
§. 202. B. Insbesondere; a) Geschäftsgang in jeder Sizung . 322
§. 203. b) Geschäftsgang bei der Behandlung einzelner Gegenstände; α) Anlass zu Verhandlungen 323
§. 204. β) Hauptstufen und Zeitfristen der Verhandlungen — Verlassnahme und Instructionseinholung 326
§. 205. γ) Die Verhandlungen zur Vorbereitung der endlichen Beschlussfassung 327
§. 206. δ) Die Beschlussfassung; 1) Die Abstimmung . . . 328
§. 207. 2) Die Beschlussziehung 331
§. 208. ε) Art der Bekanntmachung der Verhandlungen u. Beschlüsse 331

Viertes Kapitel.

Von der Bundestags-Commission.

§. 209. 1) Nothwendigkeit, Begriff und Hauptarten der Commissionen. — Gesezliche Normen für dieselben . 333
§. 210. 2) Bestellung, Anzahl der Mitglieder und Dauer der Commissionen 336
§. 211. 3) Verhältniss der Commissionen zur Bundesversammlung 237

§. 212. 4) Besondere Vorschriften für die Geschäftsthätigkeit einzelner Commissionen Seite 338

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen materiellen Rechten der Bundesgewalt, deren Ausübung und den dadurch begründeten Rechtsverhältnissen.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten der Bundesgewalt in Bezug auf die inneren Angelegenheiten des Bundes und der Bundesstaaten.

Erstes Kapitel.

Von der gesezgebenden Befugniss der Bundesgewalt.

§. 213. 1) Begriff, Nothwendigkeit, Umfang und Gränzen der gesezgebenden Befuguiss 341

§. 214. 2) Einfluss der Bundesgesezgebung auf die einzelnen Bundesstaaten 343

Zweites Kapitel.

Von der richterlichen Befugniss der Bundesgewalt.

§. 215. I. Begriff, Rechtsgrund und Nothwendigkeit der richterlichen Befugniss und gesezliche Bestimmungen über dieselbe 344

§. 216. II. Umfang der richterlichen Befugniss, Klassification der einzelnen Fälle und Verfahrungsarten. — Gütliche Ausgleichung der Streitigkeiten 347

§. 217. A. Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich; a) summarisches Verfahren zur Aufrechthaltung des Friedens und des Besizstandes 352

§. 218. b) Ordentliches Verfahren bei Streitigkeiten anderer Art; α) das Vermittelungsverfahren 353

§. 219. β) Das Processverfahren; 1) Vorbereitung desselben durch die Wahl der bundesgeszlichen Austrägalinstanz. — Andere Arten der Austräge. Compromisse 355

§. 220. 2) Das austrägalgerichtliche Processverfahren selbst . 358

§. 221. 3) Fällung, Eröffnung und Rechtskraft der Endurtheile. — Rechtsmittel gegen dieselben 360

§. 222. 4) Vollziehung der Urtheile, so wie der vom Bunde vermittelten Vergleiche und garantirten vertragsmässigen Erkenntnisse 363

§. 323. B. Verfahren zur Bewirkung des Rechtsganges zu Gunsten deutscher Unterthanen; a) im Falle einer zwischen mehreren Bundesgliedern bestrittenen Verpflichtung, Forderungen von Privatpersonen zu genügen . . 364

§. 224. b) Im Falle verweigerter oder gehemmter Justiz . . 368

§. 235. III. Anhang. Vermittelungsrecht der Bundesgewalt . 369

Drittes Kapitel.

Von der vollziehenden Befugniss der Bundesgewalt und ihrer Realisirung durch Zwang.

§. 226. 1) Begriff, Nothwendigkeit, Umfang u. Gränzen der vollziehenden Befugniss. Art der Vollziehung u. gesezliche Bestimmungen üb. die Anwendung des Zwanges Seite 370

§. 227. 2) Das Executionsverfahren; a) Vollziehungsbehörden und Executionsmittel 373

§. 228. b) Einzelne Stadien des Executionsverfahrens; α) Verfahren vor dem Eintritte der Execution 375

§. 229. β) Die wirkliche Vollstreckung 376

§. 230. γ) Verfahren über die Folgen der beendigten Execution 378

Viertes Kapitel.

Von der Einwirkung der Bundesgewalt in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten.

§. 231. 1) Rechtliche Beschaffenheit dieser Einwirkungsbefugniss im Allgemeinen 379

§. 232. 2) Einzelne Fälle der Einwirkung; A) zum Zwecke der Vollziehung der Bundesbeschlüsse 380

§. 233. B) Zum Zwecke der Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten 380

§. 234. C) Zum Zwecke der Handhabung oder Ausführung der besonderen Bestimmungen der Bundesacte; a) überhaupt 382

§. 235. b) Einzelne Bestimmungen; α) über die Gerichtsverfassung der Bundesstaaten 384

§. 236. β) Ueber die landständische Verfassung in den Bundesstaaten 386

§. 237. γ) Ueber die subjicirten ehemaligen Reichsstände und Angehörigen des unmittelbaren Reichsadels . . 390

§. 238. δ) Ueber die Rechtsverhältnisse aus den Zeiten des Reiches und des Rheinbundes 398

§. 239. ε) Ueber die Religionsverhältnisse 402

§. 240. ζ) Ueber die fürstlich-taxischen Postrechte und Ansprüche 405

§. 241. η) Ueber einige besondere Rechte der Unterthanen der Bundesstaaten 407

§. 242. ϑ) Ueber Pressfreiheit und Nachdruck 410

§. 243. ι) Ueber Handel, Verkehr und Schiffahrt 416

§. 244. D) In Folge getroffener gemeinsamer Anordnungen . 421

Fünftes Kapitel.

Von den auf die realen Mittel zu den Bundeszwecken bezüglichen Rechten der Bundesgewalt oder von den Finanz- und Kriegswesen des Bundes.

§. 245. I. Ueberhaupt. — Die Bundesmatrikel 424

§. 246. II. Insbesondere; 1) das Finanzwesen des Bundes . . 427

§. 247. 2) Das Kriegswesen des Bundes; A) im Allgemeinen. — Gesezliche Normen. — Behörden der B.V. (Bundestagsausschuss und Militär-Commission) 431

§. 248. B) Die Kriegsverfassung des Bundes; a) Stärke des Bundesheeres Seite 436
§. 249. b) Verhältniss der Waffengattungen und Eintheilung des Bundesheeres 438
§. 250. c) Bereithaltung der Contingente im Frieden und Mobilmachung des Bundesheeres 440
§. 251. d) Oberfeldherr, Corpscommandanten und Hauptquartier 443
§. 252. e) Verpflegung, Gerichtsbarkeit und Heerespolizei . . 450
§. 253. C) Bundesfestungen; a) allgemeine Grundsäze . . . 453
§. 254. b) Besondere (positive) Bestimmungen; α) nach den bestehenden Staatsverträgen 453
§. 255. β) Nach den Bundesbeschlüssen. Einleitung 456
§. 256. 2) Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des deutschen Bundes 458

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten der Bundesgewalt in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes und der Bundesstaaten.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten der Bundesgewalt in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes.

§. 257. I. Auswärtiges Verhältniss des Bundes und äussere Rechte der Bundesgewalt überhaupt 462
§. 258. II. Besondere Bestimmungen über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes; 1) über den allgemeinen diplomatischen Verkehr 464
§. 259. 2) Ueber die auswärtigen Gesandtschaften bei dem deutschen Bunde; a) deren Klassen, Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte 467
§. 260. b) Abberufung u. Beendigung der fremden Gesandschaften 469
§. 261. 3) Ueber das Recht des Krieges und Friedens; a) im Allgemeinen 469
§. 262. b) Insbesondere; α) für den Fall eines drohenden feindlichen Angriffs oder eines feindlichen Ueberfalles 471
§. 263. β) Für den Fall einer zu besorgenden Verlezung der Neutralität des Bundesgebiets und eines Krieges, den ein Bundesglied als europäische Macht führt 472

Zweites Kapitel.

Von den Rechten der Bundesgewalt in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten der Bundesstaaten.

§. 264. 1) Auswärtige Verhältnisse der Bundesstaaten und darauf bezügliche Rechte der Bundesgewalt überhaupt 475
§. 265. 2) Insbesondere; a) das Recht der Aufsicht u. des Schuzes 476
§. 266. b) Das Recht der Dazwischenkunft (Verwendung und Vermittelung) 479

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

1) *Begriff und wesentliche Bestandtheile des Staates* *).

Der *Staat* (civitas, respublica), von seiner *rechtlichen* Seite 1) und als *wirklich* in der Erfahrungswelt bestehend, jedoch in seiner vernunftnothwendigen Beziehung auf eine höhere, alle wirklichen Staaten umschliessende Idee aufgefasst, *ist eine zu einem organischen und unauflöslichen Ganzen (Volk) vereinigte Vielheit freier, auf einem bestimmten Landesbezirke sesshafter Familien* 2), *um mittels Anerkennung einer gemeinsamen Obergewalt die Herrschaft des Rechtsgesezes unter sich zu begründen, zu erhalten und zu vervollkommnen, damit die einzelnen Glieder des Vereins ihre vernünftige Selbstbestimmung ungestört und mit vereinten Kräften verfolgen können.* Er besteht daher *wesentlich* 1) aus der gemeinschaftlichen Obergewalt (*Staatsgewalt*), oder vielmehr deren Inhaber (*Herrscher*); 2) aus dem *Volke* 3),

*) *Meine* Versuche über allgemeines Staatsrecht in systematischer Ordnung und mit Bezugnahme auf Politik, Marburg, 1828. 8. S. 1 fg.

1) Nur *diese* Seite darf bei der Darstellung des Staats*rechts zunächst* in Betrachtung gezogen werden. Anders erscheint der Staat von dem welthistorischen Standpunkte aus, oder in seiner Beziehung auf das Menschengeschlecht und dessen Fortbildung, s. unten §. 33 u. 37. Vergl. auch *K. Th. Welcker*, die Universal- und die juristisch-politische Encyklopädie und Methodologie (Stuttg. 1829. 8.) S. 50 fg.

2) Dies bringt die Unauflöslichkeit des Vereins und die deshalb nothwendige Fortpflanzung der Staatsgenossen (Ergänzung des Volkes) mit sich. *Krug*, Dikäopolitik, S. 165.

3) Auch den Staat selbst (Herrscher und Volk *[populus]* in Einheit gedacht) nennt man im Verhältnisse zu andern Staaten *Volk* (im völkerrechtlichen Sinne, *gens)*, auch *Macht*.

dessen *einzelne* Genossen in Bezug auf den Verein *Bürger*, und im Verhältnisse zur Staatsgewalt *Unterthanen* heissen, und 3) aus einem Landesbezirke (*Staatsgebiet*), und hat 4) *wesentlich* die Begründung der Herrschaft des Rechtsgesezes zu seinem *nächsten* und *unmittelbaren* Zwecke.

§. 2.

2) *Die Staatswissenschaft und ihre Zweige.*

Jeder Wissenschaft, welche den Staat als Ganzes oder einzelne Theile desselben zum Gegenstande der Behandlung hat, gebührt der Name *Staatswissenschaft.* Diese kann daher aus so viel Zweigen (*Staatswissenschaften*) bestehen, einer wievielfachen wissenschaftlichen Behandlung der Staat als Ganzes und in seinen einzelnen Theilen (Instituten etc.) fähig, würdig oder bedürftig ist. Unter Umgehung der Aufzählung der einzelnen Staatswissenschaften, deren Gebiet die bisher aufgeführten [1]) keineswegs erschöpfen [2]), ist hier blos zu bemerken, dass man den Staat vornehmlich als *Naturkörper* und als *Rechtskörper* auffassen und wissenschaftlich behandeln könne, und dabei die *zweckmässigste Art*, die Harmonie zwischen jenem und diesem herzustellen, zu erhalten und zu erhöhen, auszumitteln habe; dass demnach die *Naturgeschichte des Staats*, das *Staatsrecht* und die *Po-*

1) M. s. z. B. *K. G. Rössig*, Entwurf e. Encykl. u. Methodol. der gesammten Staatswiss. u. ihrer Hülfsdiscipl. Leipz. 1797. 8. *A. Lips*, die Staatswissenschaftslehre etc. Erl. u. Leipz. 1813. 8. *L. H. v. Jakob*, Einl. in das Stud. der Staatswiss. Halle, 1819. 8. *Frhr. v. Kronburg*, Encykl. u. Methodol. der pract. Staatslehre etc. Dresd. 1821. 8. *K. E. Schmid*, Lehrb. des gem. deutsch. Staatsr. 1. Abth. Jen. 1821. 8. §. 94 fg. *J. L. Klüber*, öff. Recht des d. Bundes u. der Bundesstaaten, 2. Aufl. Frkf. 1822. §. 8. Not. a. *K. H. L. Pölitz*, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 5 Thle. Leipz. 1823 fg. 2. Aufl. 1827 u. 1828. Th. 1. §. 5. u. *dessen* Grundr. für encykl. Vortr. üb. d. ges. Staatswiss. Leipz. 1825. 8. §. 5. *K. Vollgraff*, Progr. üb. den heut. Begriff, Umfang u. Gegenstand der Staatswissenschaften, Marb. 1825. 8. *J. E. G. Eiselen*, Handb. des Systems der Staatswissenschaften, Bresl. 1828. 8. *K. v. Rotteck*, Lehrb. der allgemeinen Staatslehre, Stuttg. 1830. 8. S. 9 fg. Vergl. noch *Weitzel* in *Pölitz's* Jahrb. der Gesch. etc. Bd. IV. S. 262 fg.

2) In allen Lehrbüchern fehlt z. B. die Staatsmoral, die Staatspsychologie u. s. w. — *E. Jouy*, La morale appliquée à la politique, Paris, 1822. 8.

litik (Staatsweisheitslehre) die *wichtigsten* und zugleich *unzertrennliche* Zweige der Staatswissenschaft seien 3).

§. 3.

*3) Staatsrecht und dessen Abtheilung in allgemeines und positives *).*

Das *Staats-* oder *öffentliche Recht* (jus publicum) 1) ist *objectiv der Inbegriff der Rechtsnormen, welche die Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen bestimmen*, und *subjectiv die wissenschaftliche Darstellung der durch jene Normen begründeten Rechtsverhältnisse* (Staatsrechtsverhältnisse). Es zerfällt in das *allgemeine* (j. publ. universale, philosophische) und *positive* (j. p. positivum, besondere) *Staatsrecht; jenes* entwickelt die Staatsrechtsverhältnisse nach der Vernunft, ohne auf einen bestimmten einzelnen Staat in der Erfahrung eine besondere Rücksicht zu nehmen; *dieses* stellt dagegen die Staatsrechtsverhältnisse dar, wie solche in wirklichen Staaten durch positive Normen in der That festgesezt sind.

§ 4.

*4) Zweck, Hauptsysteme und Art der Behandlung des allgemeinen Staatsrechts **).*

I. Das allgemeine Staatsrecht 1) hat den *Zweck*, ein

3) *De Gerando* in der Thémis. Tom. I. (Paris 1819.) p. 66. *K. L. v. Haller* Restaur. d. Staatswiss. (2te Aufl. Winterth. 1820 fg. I — IV. u. VI. Bd.) I. Bd. S. 3 fg. — *Meine* Versuche, S. 12 fg.

*) *Meine* Vers. S. 2 fg.

1) Ueber die verschiedenen Ansichten von den Ausdrücken „*Staatsrecht*" und „*öffentliches Recht*" s. m. *Zachariä*, vierzig Bücher v. Staate, I. S. 142 fg. *Klüber*, öff. R. §. 5. *Hugo*, Lehrb. der jurist. Encykl. (Ausg. 1820.) §. 7 u. 14. *J. N. Wening*, Lehrb. der Encykl. u. Method. d. Rechtswiss. (Landsh. 1821.) §. 164 fg. — *Meine* Vers. S. 3. Not. 1 u. 2. Sieh noch *v. Rotteck*, Lehrb. S. 74 fg.

**) *Meine* Vers. S. 4 fg. *v. Rotteck*, Lehrb. S. 39 fg.

1) Ueber allg. Staatsr. s. m. *Plato*, de republica, deutsch v. *Fr. C. Wolf*, 2 Thle. Alt. 1799. 8. u. *G. Fähse*, 2 Thle. Leipz. 1800. 8. Dazu: *Morgenstern*, de Platonis republ. commentatt. III. Hal. 1794. u. *Fr. Köppen*, Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen, Leipz. 1819. 8. *Aristotelis* politicarum s. de republica libri VIII, mit lat. Uebers. v. *H. Conring*, Helmst. 1656. 4.; deutsch v. *Garve*, herausgeg. v. *Fülleborn*, 2 Thle. Bresl. 1799 u. 1802. 8.; dazu: *J. G. Schlosser*, Aristoteles Politik u. Fragment der Oekonomik, aus d. Griech.

Musterbild und zugleich einen *Prüfstein* für das positive Staatsrecht aufzustellen, nebenhin aber auch die *Lücken* des

u. mit Anmerk. 3 Thle. Lüb. u. Leipz. 1798. 8. u. *A. a Droste-Hülshoff*, de Aristotelis justitia universali et particul., deque nexu, quo ethica et jurisprud. junctae sunt. Bonn. 1826. 8. *M. T. Cicero*, de legibus libri III; deutsch v. *Hülsemann*, Leipz. 1782. 8.; u. de re publica, quae supersunt, edente *A. Majo*, Rom. u. Stuttg. 1822; deutsch v. *Fr. v. Kobbe*, mit Anmerk. Gött. 1824. 8.; dazu *K. S. Zachariä*, Betrachtungen üb. Cicero's wieder gefundenes Werk vom Staate, Heidelb. 1823. 8. *N. Machiavelli*, il principe. In Venez. 1515. 4.; Latein. v. *H. Conring*, Helmst. 1660. 4. n. A. 1686, u. deutsch v. *A. W. Rehberg*, Hannov. 1800. 8. n. A. 1824, u. v. *F. N. Baur*, Rudolst. 1805. 8.; dagegen *Friedrich* d. Gr. Antimachiavel etc. Gött. 1741. 8. deutsch, Gött. 1741. 8. u. *L. H. Jacob*, Antimachiavel, od. üb. die Gränzen des bürg. Gehors. Halle, 1794. n. A. 1796. 8. *Th. Morus*, de optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia (zuerst 1517. dann Colon. 1655. 8. deutsch, Frkf. 1753.). *J. Bodin*, six livres de la république, Paris, 1577. u. lat. de republica libri VI. Paris, 1584. 4. *Just. Lipsius*, politicorum s. civilis doctrinae libri VI. Lugd. Batav. 1590. 8. Antw. 1604. 4. *Th. Hobbes*, de cive. Paris, 1642. 4. (Der 3. Abschn. seiner elementa philosophica) — u. dessen Leviathan etc. de materia, forma et potestate civitatis (zuerst englisch. Lond. 1651. fol. u. lat. Amst. 1668. 4.; deutsch, 2 Thle. Halle, 1794 fg. 8.; dagegen *P. J. A. Feuerbach*, Antihobbes, od. üb. die Gränzen der höchsten Gewalt, 1r Th. Erf. 1798. 8. *H. Conring*, de civili prudentia, Helmst. 1662. 4. *Dessen* propolitica s. brevis introd. in civil. philosophiam, ibid. 1663. 4. *Chr. L. B. de Wolf*, de imperio publico, Hal. 1748. 4. *K. de Secondat Bar. de Montesquieu*, de l'esprit des lois (zuerst 1749; deutsch mit Anmerk. v. *A. W. Hauswald*, Altenb. 1782. n. A. Görl. 1804. 8. 3 Thle.; dazu: *v. Voltaire*, Commentar üb. M's. G. d. G.; aus d. Franz. v. *Ch. L. Paalzow*, Berl. 1780. u. *Destutt de Tracy*, krit. Comment. üb. M's. G. d. G. a. d. Franz. übers. u. gloss. v. *K. Ed. Morstadt*, 2 Bde. Heidelb. 1820. 8. *J. J. Rousseau*, discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, Amst. 1755. 8.; *dessen* du contrât social, Amst. 1762. 8. *J. H. Boehmer*, introd. in jus publicum universale, ed. 4. Hal. 1773. 8. *C. A. de Martini*, positiones de jure civitatis, ed. 2. Vindob. 1773. 8. *H. G. Scheidemantel*, das Staatsrecht nach der Vernunft u. den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, 3 Thle. Jen. 1770—73. 8. u. *dessen* das allg. StR. überhaupt u. nach der Regierungsform, Jen. 1775. 8. *A. L. Schlözer*, allg. StR. u. Staatsverfassungslehre, Gött. 1793. 8. *K. H. Heydenreich*, Grundsäze des natürl. Staatsrechts u. seiner Anwendung, 2 Thle. Leipz. 1795. 8. *Th. Schmalz*, natürl. StR. N. A. Königsb. 1795. 8. *J. C. C. Rüdiger*, Anfangsgr. der allg. Staatslehre, Halle, 1795. 8. *J. Chstph. Hofbauer*, allg. StR. 1r Th. Halle, 1797. 8. *J. J. Wagner*, Grundr. d. Staats-

lezteren in der Anwendung auszufüllen, insoweit dies durch allgemeine Säze geschehen kann [2]).

Es ist jedoch aus vielen Gründen unmöglich, ein für alle Zeiten und Völker absolut wahres und einer weiteren Vervollkommnung nicht mehr bedürftiges allgemeines Staatsrecht aufzustellen. Es kann daher auch die *Verschiedenheit der Ansichten* nicht befremden, welche über das allgemeine Staatsrecht aufgestellt werden. Vorzüglich standen sich aber

wiss. u. Politik, Leipz. 1805. 8. *W. J. Behr,* System d. allg. Staatslehre, 1r Th. Bamb. u. Würzb. 1804. 8. *Dessen* System der angewandten Staatslehre, 3 Abth. Frkf. 1810. 8. u. neuer Abriss der Staatswissenschaftslehre, Bamb. u. Würzb. 1816. 8. *K. Th. Welcker,* die lezten Gründe von Staat, Recht u. Strafe, Giess. 1813. 8. u. *dessen* ob. §. 1. angef. Universal-Encyklop. etc. (*v. Wangenheim*) Idee der Staatsverfass. Frkf. 1815. 8. *J. Schmelzing,* Grundlinien d. Physiologie des Staates etc. Nürnb. 1817. 8. *K. L. v. Haller,* üb. d. Nothwendigkeit einer andern Begründung des allg. StRs. Bern, 1807. 8. *dessen* Handb. der allgem. Staatenkunde etc. Winterth. 1808. 8. u. *dessen* ob. §. 2. angef. Restauration der Staatswiss. *L. H. v. Jakob* angef. Schr. *K. E. Schmid's* angef. Lehrb. des g. d. StRs. *K. S. Zachariä,* vierzig Bücher vom Staate, I. u. II. Bd. Stuttg. u. Tüb. 1820. III. u. IV. Bd. Heidelb. 1826 u. 1829. 8. (noch unvollendet). *K. H. L. Pölitz,* die Staatslehre, 2 Thle. Leipz. 1808. 8. *Dessen* angef. Staatswiss. 1r Bd. *W. Tr. Krug,* die Staatswissenschaften im Restaurationsprocesse, Leipz. 1817. 8. (geg. *v. Haller*); *dessen* Dikäopolitik oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittels des Rechtsgesezes, Leipz. 1824. 8. *Fr. Ancillon,* über die Staatswissenschaft, Berl. 1820. 8. *Dessen* nouveaux essais de politique et de philosophie, II Vols. Paris, 1824. 8. *M. C. F. W. Grävell,* der Bürger, Berl. 1822. 8. u. der Regent, Stuttg. 1823. 8. *E. Henke,* öff. Recht der schweizerischen Eidgenossenschaften u. Kantone, Aarau, 1824. 8. S. 19—128. *J. Chr. Freih. v. Aretin,* Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, fortges. von *K. v. Rotteck,* 3 Bde. Altenb. 1824—27. 8. *L. Thilo,* der Staat in Hinsicht auf Wesen, Wirklichkeit u. Ursprung etc. Bresl. 1827. 8. *J. Chr. Schwarz,* der Staat u. die ersten Epochen seiner Gesch. Erl. 1828. 8. Des nos réformes, des causes qui s'opposent à notre liberté politique, et des moyens qui nous restent pour acquérir une liberté raisonable, Leipz. 1829. 8. *K. v. Rotteck,* angef. Lehrb. der allg. Staatslehre. Andere Werke s. m. noch bei *J. Chr. Fr. Meister,* Lehrb. des Naturrechts, Frkf. a. d. O. 1809. 8. §. 555. *Pölitz,* die Staatswiss. im L. u. Z. 1. S. 153 fg. *Dessen* encyklop. Vortr. etc. S. 39 fg. u. *v. Aretin,* a. a. O. 1. S. 66. Auch gehören die meisten Lehrbücher des Naturrechts hierher.

2) *Schmid,* a. a. O. §. 99. *R. Mohl,* das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, 1r Th. Tüb. 1829. 8. §. 17.

von jeher *zwei* extreme Grundansichten [3]) einander feindlich gegenüber, wovon die Eine (*das System der Reaction*) [4]) den Staat *blos* als ein reines, von der menschlichen Willkür unabhängiges Naturprodukt betrachtet; dessen Zweck in die Vergangenheit sezt, und darum, jeder Neuerung abhold, zum Rückwärtsgehen oder doch zum Stillestehen mahnt; die Andere dagegen (*das System der Revolution*) den Staat *nur* für ein reines Produkt der menschlichen Freiheit erklärt; dessen Ziel durch die Vernunft ermittelt und dieses durch ein, der Geschichte Troz bietendes Einreissen des Bestehenden ereilen will. Zwischen diesen beiden Systemen steht vermittelnd ein *drittes* (*das System der Reformation*), welches, die Fehler beider (Einseitigkeit und Uebertreibung) vermeidend, die Grundelemente dieser Systeme, die *Geschichte* und *Philosophie*, gleichmässig berücksichtiget und harmonisch zu verbinden strebt, und darum zu einem allmäligen, den jedesmaligen Anforderungen der Philosophie und Geschichte entsprechenden Vorwärtsschreiten zum Bessern räth [5]). Das Princip der Vermittelung zwischen Geschichte und Philosophie gewährt die *Politik* [6]), welche des-

3) *Pölitz*, in seinen Jahrbüchern der Gesch. u. Staatskunst Einl. zum 1. Heft. Jan. 1828. u. Jahrg. 1829. 1r Bd. S. 1 fg. u. *Martin*, das. Jahrg. 1830. 1r Bd. S. 193 fg. *Meine* Vers. S. 6. Drei Abwege bezeichnet *Welcker*, in der ang. Univ. Encykl. S. 46 fg. M. s. auch *v. Rotteck*, Lehrb. der allg. Staatsl. S. 39 fg.

4) *H. H. Tzschirner*, das Reactionssystem, Leipz. 1824. 8.

5) *Fr. Ancillon*, zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen, 1r Th. Berl. 1828. 8.

6) Ueber Politik s. m. die Not. 1. ang. Werke, von denen viele zugleich oder vorzugsweise auch die Politik behandeln, u. ausserdem noch: *C. Scioppii* paedia politices, et *G. Naudaei* bibliographia politicae. N. E. cura *Conringii*, Helmst. 1663. 4. *J. B. Bossuet*, politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte à Mnsgneur. le Dauphin, 2 Tom. à Brux. 1710. 8. *J. B. v. Rohr*, Einleit. zur Staatsklugheit, Leipz. 1718. 8. *N. H. Gundling*, Discours über die Politik, nebst Vorr. v. *Frankenstein*, Frkf. u. Leipz. 1733. 4. *Dessen* Einl. zur wahren Staatsklugh. Frkf. u. Leipz. 1751. 4. *Chr. Thomasius*, kurzer Entwurf der polit. Klugheit, Leipz. 1744. 8. *D. Hume*, political discurses, ed. 2. Edinb. 1753; deutsch v. *Chr. A. Fischer*, Königsb. 1799. 8. *Chr. v. Wolff*, vernünft. Gedanken von dem gesellschaftl. Leben der Menschen, u. insonderheit dem gem. Wesen, Halle, 1756. 8. — *de Bielefeld*, institutions politiques, 3 tom. à la Haye, 1760. 8.; deutsch: (*v. Gottsched* u. *Schwabe*) Lehrbegriff der Staatsk. Bresl. u.

halb auch von dem allgemeinen Staatsrechte nicht wohl getrennt werden kann.

II. Die Anhänger dieses allein richtigen Reformationssystemes, welches in der Wirklichkeit allein ausführbar ist [7]), sind daher auch überzeugt, dass man bei der *Behandlung des allgemeinen Staatsrechts*, wenn dieses nicht in eine leere, practisch unbrauchbare Speculation ausarten soll, stets bestimmte Zeit- und Volksverhältnisse zu berücksichtigen habe, und es hierbei nicht so fast auf die Darstellung der eigenen individuellen Ansichten, als vielmehr vorzüglich darauf ankomme, dass man die Staatsrechtsansichten seines Volkes und seiner Zeit, wie solche durch den Gang der Geschichte und der geistigen Bildung erzeugt und herrschend geworden sind, richtig auffasse, mit Umsicht prüfe, berich-

Leipz. 1760. 8. N. A. 1777. *G. Achenwall*, die Staatsklugh. nach ihren ersten Grundsäz. Gött. 1761. 8. 4. A. 1779. *J. G. v. L(ilienfeld)*, neues Staatsgebäude in 3 Büchern, Leipz. 1767. 4. *A. L. Schloezer*, systema politices, Gott. 1771. 8. *Cäsareon (Gr. Keyserling)*, Grunds. der Staatsklugh. Mitau, 1772. 8. *E. Sieyes*, polit. Schriften. A. d. Franz. (v. *Usteri)* 2 Thle. s. l. 1796. 8. *Fr. Buchholz*, Darst. eines neuen Gravitationsgesezes f. d. moral. Welt, Berl. 1802. 8. *K. G. Rössig*, Lehr- u. Handb. der Politik. Leipz. 1805. 8. *H. Luden*, Handb. der Staatsweish. od. Politik, 1r Th. Jen. 1811. 8. *G. Frh. v. Seckendorf*, Grundzüge der philosoph. Politik. Leipz. u. Altenb. 1817. 8. *Fr. Köppen*, Politik nach platonischen Grundsäzen mit Anwendung auf unsere Zeit, Leipz. 1818. 8. *K. W. F. Gerstäcker*, System der innern Staatsverwalt. u. Gesezpolitik, 3 Abth. Leipz. 1818 u. 19. 8. *J. A. F. Massabiau*, de l'esprit des institutions politiques, 2 Vol. Paris, 1821. 8. *L. Gervais*, kl. Mittheilungen a. d. staatswissenschaftl. Gebiete. 2 Thle. Leipz. 1822. 8. *H. B. v. Weber*, Grundzüge der Politik, Tüb. 1827. 8. *L. T. Frhr. v. Spittler's* Vorlesungen üb. Politik. Herausgeg. v. *K. Wächter*, Stuttg. u. Tüb. 1828. 8. *Hoffmann*, die staatsbürgerl. Garantieen etc. herausgeg. von *André*, 1r Th. Stuttg. u. Tüb. 1828. 8. *A. de Theis*, politique des nations, II Vol. Paris, 1828. 8. *K. Vollgraff*, die Systeme der pract. Politik im Abendlande, (bis jezt) 4 Thle. Giess. 1828 u. 29. 8. *J. W. Schmitz*, Theorie der Politik oder Untersuchung der zukünftigen Verhältnisse der Staaten des alten Continents, Berl. 1829. *K. H. L. Pölitz*, Jahrbücher der Gesch. u. Staatskunst, 1r Jahrg. Leipz. 1828. 4 Bde., 2r Jahrg. Das. 1829. 2 Bde. 8. u. Jahrg. 1830. 2 Bde. M. s. noch *Schmid*, a. a. O. S. 1 fg. *Pölitz*, die Staatswiss. im L. u. Z. 1r Bd. S. 333 fg. *Dessen* encyklop. Vortr. S. 167 fg. u. *Ersch*, Handb. der deutsch. Lit. 2r Bd. (2. Ausg. Leipz. 1823. 8.) S. 355 fg.

7) *Mein* Aufs. in *Pölitz* angef. Jahrb. Jahrg. 1829. 1r Bd. S. 447 fg.

tige, erweitere, begründe und wissenschaftlich darstelle, um auf diese Weise für das wirkliche Staatsleben seines Volkes und seiner Zeit möglichst nüzlich zu werden.

§. 5.

5) *Hauptarten des positiven Staatsrechts.*

Das positive Staatsrecht, welches keinen Gegensaz des allgemeinen bildet, da es vielmehr selbst nur ein aus den Vernunftrechtsansichten des Volkes entnommenes und den gesammten geschichtlichen Verhältnissen desselben angepasstes philosophisches Staatsrecht sein soll, und von der *Geschichte* sowohl als der *Philosophie des positiven Staatsrechts* zu unterscheiden ist, behandelt entweder 1) das positive öffentliche Recht aller oder mehrerer Staaten zugleich, indem es theils a) nur jene Staatsrechtsgrundsäze darstellt, welche in allen Staaten gelten, ohne auf alle Staaten gemeinschaftlich bindenden Quellen zu beruhen (*historisch allgemeines positives Staatsrecht*); theils b) nur die Aehnlichkeiten und Abweichungen in dem öffentlichen Rechte aller Staaten zusammenstellt (*allgemeines comparatives positives Staatsrecht*); theils c) beides blos in Ansehung mehrerer Staaten thut (*historisch gemeines* [gemeinschaftliches] *u. h. g. comparatives pos. StR.*) [1]; oder 2) das positive öffentliche Recht eines einzelnen Staates (*besonderes* [particuläres] *pos. StR.*), welches im Bundes- oder Staatenstaate (s. §. 43. III.) in das positive Staatsrecht des Gesammtstaates (*StR. des Bundesstaates, Reiches etc.*) und in das der einzelnen Gliederstaaten (*Territorial-, Landes-, Kantonal- etc. StR.*); in einem Staatenbunde (s. §. 43. III.) aber in das (Völker-) Recht [2]) des Bundes (*Bundesrecht*) und in das *Staatsrecht der* (einzelnen) *Bundesstaaten* zerfällt. Dieses, so wie das

1) M. s. z. B. *Pölitz*, die Staatswiss. im L. u. Z. Bd. IV. *Bisinger*, vergleichende Darstellung der Staatsverfassungen der europ. Monarchieen u. Republiken. Wien, 1818. 8. *Rudhart*, Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung. Münch. 1818. Fol. Vergleichende Darstellung der repräsentativen Verfassungen verschiedener europ. Staaten. Carlsr. 1823. Fol. *Vollgraff*, die angef. Systeme d. pract. Pol. Th. IV. u. s. w.

2) Das Bundesrecht kann man nur dann auch *öffentliches* Recht nennen, wenn man dieses im *weiteren Sinne* auffasst, in welchem es, nach der Theorie Vieler (s. §. 3. Not. 1.), das Staatsrecht und das Völkerrecht in sich begreift.

Territorial-Staatsrecht, kann wieder, als dogmatisches Staatsrecht aufgefasst, entweder *gemeines (gemeinschaftliches*, j. p. commune) oder *partikuläres* (besonderes [3]), *eigenthümliches*, j. p. particulare, speciale s. proprium) sein, je nachdem es sich mit solchen Staatsrechtsgrundsäzen beschäftiget, die in allen Glieder- oder Bundesstaaten gelten, oder nur mit solchen, welche einzelnen Glieder- oder Bundesstaaten allein eigenthümlich sind. Das gemeine Staatsrecht ist theils *juristisch gemein*, wenn die gemeinschaftlichen Staatsrechtsgrundsäze auch auf gemeinschaftlich verbindlichen Quellen beruhen, theils *historisch gemein*, wenn dieses nicht der Fall ist, sondern der Grund der Uebereinstimmung der gemeinschaftlichen Grundsäze sich nur geschichtlich erklären lässt. Von der Beschaffenheit dieser geschichtlichen Erklärungsgründe hängt es sodann vorzüglich ab, ob und inwiefern das historisch gemeine Staatsrecht auch als juristisch gemeines betrachtet und angewendet werden könne.

§. 6.

6) *Quellen des Staatsrechts.*

I. *Quelle des Staatsrechts ist Alles, woraus die Grundsäze und Lehren desselben geschöpft werden können und dürfen.*

II. *Quelle des allgemeinen Staatsrechts* ist daher die Vernunft, welche jedoch die geschichtlichen Verhältnisse nicht unberücksichtiget lassen darf (§. 4.), und *des positiven* Alles, was der Wille der staatsgenossenschaftlichen Gesammtheit für eine verbindliche Staatsnorm, stillschweigend oder ausdrücklich, auf verfassungsmässige Weise und im Einklange mit den von der besseren Mehrheit eines Volkes anerkannten Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts erklärt hat. Darum ist auch das allgemeine Staatsrecht als eine Quelle des positiven zu betrachten; jedoch nicht insofern, als könnten oder dürften die Staatsrechtsverhältnisse eines wirklichen Staates *zugleich* aus dem allgemeinen Staatsrechte entwickelt, und daher dieses als eine *neben* den positiven Quellen bestehende, und *gleich* diesen practisch anwendbare Quelle angesehen werden; sondern vorzüglich nur insofern, als das

3) Unter „*besonderem* (speciellem) *Staatsrechte*", im Gegensaze des „*generellen*", versteht man jedoch richtiger blos dasjenige Staatsrecht, welches die staatsrechtlichen Verhältnisse *einzelner* Klassen der Staatsgenossen behandelt.

philosophische Staatsrecht in der vom Volke anerkannten Art den allein zulässigen Maassstab dafür gewährt, was zur positiven Staatsnorm erhoben werden *darf* und *soll*, und so hauptsächlich der Gesezgebung zur Grundlage und Richtschnur dienen muss; als es ferner, in Ermangelung positiver Quellen, auch practische Anwendbarkeit hat (§. 4.), und als endlich bei der Auslegung der positiven Staatsrechtsnormen besonders auf *das* allgemeine Staatsrecht, welches den Gesezgeber bei der Fassung der auszulegenden Quellen geleitet hat, Rücksicht zu nehmen ist.

III. Die *positiven* Quellen des Staatsrechts sind 1) nach *der Form ihrer Entstehung* entweder a) *Verträge* oder b) *Geseze* (Verordnungen, Edicte etc.); 2) *nach der Art der Willensäusserung* entweder a) *geschriebene* oder b) *ungeschriebene;* 3) *nach dem Inhalte* entweder a) *Fundamental-* oder b) *andere* Normen, und 4) *nach der Beschaffenheit ihres Ursprunges und des dadurch begründeten gegenseitigen Verhältnisses in Bezug auf die Anwendbarkeit* entweder a) *ursprüngliche* (*unmittelbare*), zu welchen nur das geschriebene und das durch die Autonomie der Staatsgenossen geschaffene Recht (Gewohnheitsrecht im strengen Sinne) gehört, oder b) *abgeleitete* (*mittelbare*), welche erst in Ermangelung der ursprünglichen Quellen zur Anwendung kommen, und zu denen die *Analogie*, die keine blose Ausschweifung der Interpretation [1]), sondern von dieser *wesentlich* verschieden ist; die *Praxis;* die *Doctrin* (communis doctorum opinio) und das hauptsächlich durch diese sich aussprechende und fortbildende *allgemeine Staatsrecht* [2]) zu rechnen sind.

§. 7.

7) *Hülfsmittel des Staatsrechts.*

I. *Alles*, *was die Kenntniss der Quellen des Staatsrechts möglich macht*, *erleichtert und vervollständiget*, *und die Anwendung der aus den Quellen abgeleiteten Grundsäze und*

1) A. M. ist *Rudhart*, das Recht des deutschen Bundes (Stuttg. u. Tüb. 1822. 8.) S. 9. Nr. 2; m. s. aber *Schmid*, Lehrb. §. 100 a. E. *Klüber*, off. R. des d. B. etc. §. 61. u. überhaupt *meinen* Aufsaz im Archiv f. d. civil. Praxis. Bd. VIII. S. 191 fg.

2) In Ansehung der *practischen Anwendung* ist nämlich auch das allgemeine Staatsrecht nur eine mittelbare Quelle, wenn es gleich für die *Gesezgebung* eine unmittelbare ist.

Lehren fördert, gehört zu den *Hülfsmitteln des Staatsrechts*, welche sich demnach theils auf die *Wissenschaft*, theils auf die *Anwendung* beziehen.

II. Die Hülfsmittel der *ersten* Art sind theils 1) *philologische* (*Kritik*, *Grammatik*, *grammatische Auslegung*, *Parallelismus*, zum Theil *Diplomatik*, und überhaupt die erforderlichen *Sprachkenntnisse*); theils b) *philosophische* (die *Philosophie* in ihrem ganzen Umfange, besonders *Rechtsphilosophie*, das *philosophische Staatsrecht*, insoweit es nicht zu den Quellen gehört [§. 6.], *Logik* und *logische Auslegung*); theils 3) *historische* (die *Geschichte*, besonders die *Staaten-* und *Rechtsgeschichte*, sammt den *historischen Hülfswissenschaften: Geographie*, *Statistik*, *Chronologie*, *Genealogie*, *Heraldik*, *Numismatik*, *Diplomatik* etc.); theils 4) *philosophisch-historische* (die *Politik*, und die *meisten übrigen*, *nicht rein historischen Zweige der Staatswissenschaft*, insofern sie nicht schon unter anderen Hülfsmitteln genannt oder mitbegriffen sind); theils 5) *juristische* (die *übrigen Zweige der Rechtswissenschaft*, besonders das *Völkerrecht*, auch das *Staatsrecht anderer*, besonders benachbarter, oder sonst geschichtlich mit dem Volke, um dessen Staatsrecht es sich handelt, zusammenhängender *Staaten*); theils endlich 6) *literärische* (*äussere und innere Geschichte der Literatur*, vornehmlich des *Staatsrechts*, *Quellensammlungen*, *wissenschaftliche Bearbeitungen* der Quellen in *Commentaren*, *Systemen*, *Lehr- und Handbüchern*, *Abhandlungen*, *Monographien* etc.).

III. Zu den Hülfsmitteln der *zweiten* Art sind vorzüglich 1) die *Psychologie*, vornehmlich practische *Menschenkenntniss* (für den Staatsmann unentbehrlich); 2) die *Stylistik*; 3) die *Beredsamkeit*; 4) die *Unterhandlungskunst* (Diplomatie); 5) die *Staats-* und *Kanzleipraxis*; 6) die *Lectüre* von *staatsrechtlichen Deductionen*, *gepflogenen Unterhandlungen* u. s. w. zu zählen.

§. 8.

8) *Deutsches Staatsrecht.*

Obwohl seit der Auflösung des Reiches Deutschland aufgehört hat, Ein Staat zu sein, und daher von einem *deutschen Staatsrechte im ehemaligen Sinne*, welches in das *Reichs-* und *Territorial-Staatsrecht* zerfiel, seitdem nicht

mehr die Rede sein kann, sondern es seit dem Bestande des deutschen Bundes nur mehr ein *deutsches Bundesrecht* und ein *Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten* (§. 5.) gibt; so ist doch der usuelle Ausdruck: „*deutsches Staatsrecht*", zur gemeinsamen Bezeichnung dieser beiden, an sich zwar heterogenen, jedoch in ihrer Beziehung auf Deutschland auch wieder homogenen Rechtstheile, bisher mit Recht beibehalten worden, da er nicht blos an die ehemaligen Verhältnisse bedeutungsvoll erinnert, und die Vergangenheit mit der Gegenwart verbindet, sondern auch die Idee der tiefer als blos in der Politik liegenden Einheit Deutschland's wenigstens in der Wissenschaft im frischen Andenken erhält.

§. 9.

9) *Anordnung des Ganzen.*

Wie das positive Recht überhaupt, so ist auch das positive Staatsrecht das Ergebniss der geistigen Bildung und der geschichtlichen Verhältnisse eines Volkes, und daher wandelbar, wie diese, deren Form es ist. Das gegenwärtige Recht eines Volkes ist deshalb stets mehr oder weniger das Erzeugniss des Vergangenen, durch welches es erst recht verständlich und vervollständiget wird, da man meist blos aus dem geschichtlich gewordenen Rechte, welches zudem gewöhnlich nur theilweise und allmälig aufhört geltend zu sein, den Grund, Zweck und Zusammenhang des Geltenden erkennen kann. Ohne Kenntniss der Geschichte ist daher auch keine gründliche, deutliche und vollständige Kenntniss des Staatsrechts eines Volkes möglich. Dies ist nun auch bei dem *deutschen Staatsrechte* um so mehr der Fall, als noch viele Rechtsquellen aus den Zeiten des Reiches und des Rheinbundes jezt gültig, und hinsichtlich ihrer Gültigkeit nach den damaligen Verhältnissen zu beurtheilen sind. Und da endlich die tiefere Begründung des positiven Staatsrechts in dem allgemeinen zu suchen ist, welches zugleich das positive ergänzen und das höhere Kriterium für die Beschaffenheit desselben gewähren soll; so ist die *Anordnung des Ganzen* in *drei* Haupttheile, wovon der *erste* die *Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts;* der *zweite* die *geschichtliche Einleitung* und der *dritte* das *heutige deutsche Staatsrecht* enthält, hinlänglich gerechtfertiget.

ERSTER THEIL.
Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts.

§. 10.
Vorerinnerung.

Kein *vollständiges* allgemeines Staatsrecht, sondern **blos** die *ersten Grundzüge* eines solchen sollen hier in *gedrängter Kürze* 1) gegeben werden. Die Darstellung selbst zerfällt in einzelne Kapitel, deren innerer (systematischer) Zusammenhang sich aus jener von selbst ergeben wird.

ERSTES KAPITEL.
Von der Nothwendigkeit des Staates.

§. 11.
1) *Der Staat als Thatsache und worin der Grund derselben zu suchen sei* *).

Wie die menschliche Vernunft überhaupt erst durch die Thatsachen der Erfahrung mittelbar oder unmittelbar zu Forschungen veranlasst werden muss, so war auch insbesondere *die* unbestreitbare Thatsache: *dass die Menschen nirgends*

1) Missverständnisse glaubt der Verfasser nicht besorgen zu dürfen, da er überall auf seine angeführten *Versuche* etc., in welchen er seine Ansichten ausführlicher vorgetragen und begründet hat, und zwar auch hinsichtlich der Literatur, deren Hauptwerke bereits oben (§. 4. Not. 1. u. 6.) namhaft gemacht worden sind, verweisen wird. Die Bezugnahme auf die Politik ist nach des Verfassers Ansicht (*Versuche*, S. 12 fg. ob. §. 4. — vergl. Leipz. Lit. Z. v. 1828. Dec. Nr. 327. Col. 2610.) schon darum nothwendig, weil er das wirkliche Staatsleben berücksichtigte und nach dem Systeme der Reformation dieses thun musste. — Auf die allgemeinen Grundsäze des Regierungsrechtes wird, insoweit es hier nicht geschieht, unten im positiven Staatsrechte Rücksicht genommen werden.

*) Versuche etc. S. 15—18.

und niemals völlig freie Herren ihres äussern Handelns waren, sondern überall und allzeit eine äussere Gewalt über sich anerkannten, d. h. in Staaten lebten, der nächste *Veranlassungsgrund* für sie zur Prüfung dieses äussern Abhängigkeitsverhältnisses und zur Erforschung des Grundes der Nothwendigkeit desselben, da es ihrem Wesen eigen ist, die Ursachen aller äusseren Erscheinungen des Lebens aufzusuchen und diese mit sich selbst in Einklang zu bringen.

Der *Grund* dieser Thatsache, deren Wahrheit die *Geschichte* beurkundet, kann nur in der besondern Beschaffenheit der Natur des Menschen und seinen dadurch herbeigeführten Verhältnissen 1) *zu sich selbst;* 2) *zur Aussenwelt* und 3) *zu anderen Menschen* liegen, weil der Staat ein Verein von und für *Menschen* ist.

§. 12.

*2) Beschaffenheit des Menschen. — Vernunft und Sinnlichkeit *).*

Für den zum vernünftigen Selbstbewusstsein erwachten Menschen steht die Ueberzeugung fest, dass er aus zwei einander in jeder Hinsicht entgegengesezten Elementen bestehe; nämlich 1) aus der *Vernunft* (Geist, Seele, Göttliches etc.), welche *Freiheit* (von den Gesezen der physischen Nothwendigkeit), *Selbstbewustsein*, *Selbstzweckfähigkeit*, *Geistigkeit* und darum auch *Unsterblichkeit* auszeichnen, und 2) aus der *Sinnlichkeit* (Körper, Physisches etc.), die *unfrei*, *bewusstlos*, *ohne Selbstzwecke*, *irdisch* und darum *vergänglich* ist.

§. 13.

*3) Verhältniss der Vernunft zur Sinnlichkeit und zur Aussenwelt **).*

Die Vernunft verhält sich, als ein selbstzweckfähiges Wesen, zur Sinnlichkeit und zur Aussenwelt (dem Physischen ausserhalb des Menschen), wie der Zweck zu dem Mittel, indem sie den Körper und mittels dieses auch die äussere Natur zur Verfolgung ihrer höheren Zwecke gebrauchen und darum ihrer Herrschaft unterordnen soll. Allein

*) Vers. S 18—20. — Mag man auch mit der Stoa drei Grundkräfte (Geist, Leib und Seele, s. *Welcker,* die Univ. Encykl. S. 97.) annehmen, so sind doch Geist und Seele dem Wesen nach *Eines*, und nur Bezeichnungen verschiedener Thätigkeiten der *Einen* Vernunft, des Göttlichen im Menschen.

**) Vers. S. 20—23.

die Sinnlichkeit strebt in Folge ihrer Geseze dieser Herrschaft entgegen, und die Vernunft mit den Banden der Unfreiheit zu umstricken. Hieraus entsteht zwischen ihr und der Vernunft ein fortwährender Kampf, der Urquell aller Entzweiung im menschlichen Leben, dessen Resultat ein dreifaches sein kann; entweder 1) *Knechtschaft der Sinnlichkeit*, wenn der Mensch die höheren Zwecke der Vernunft durch Unterdrückung und Misshandlung der sinnlichen Natur, die er nicht blos als die Veranlassung zum Bösen, sondern als das Böse selbst betrachtet, somit durch s. g. Abtödtung des Fleisches, erstreben will; oder 2) *Knechtschaft der Vernunft*, wenn er sich, uneingedenk seiner erhabenen Abstammung und Bestimmung, als Sklave der Sinnlichkeit hingibt, und deren Genüsse für seinen höchsten Zweck hält, zu dessen Förderung selbst seine geistigen Kräfte als Mittel entwürdiget werden, oder endlich 3) *blose Beherrschung der Sinnlichkeit durch die Vernunft*, wenn er seine sinnliche Natur den Gesezen der Vernunft blos unterordnet, und sie nur als Dienerin für die Verwirklichung der Vernunftzwecke betrachtet und behandelt; dabei aber auch die Sinnlichkeit als ein wohlthätiges Werk der Gottheit anerkennt, ehrt und bewundert, und darum sie weder misshandelt noch abtödtet, sondern nur vernunftgemäss leitet und beherrscht. Stellt sich im *ersten* Resultate das *Revolutions*-, und im *zweiten* das *Reactionssystem*, bezogen auf den einzelnen Menschen, dar, indem der Mensch bei jenem die höheren Zwecke durch Einreissung aller irdischen Schranken erstürmen, bei diesem aber von Vernunft und ihren Zwecken gar nichts wissen will, sondern die sittliche Vervollkommnung für Chimäre hält, und daher das erste Resultat zur Zerstörung des Körpers, das zweite aber zur Erschlaffung der Vernunft führt; so erscheint das *dritte* Resultat als das allein wahre *System der Reformation*, indem hier der Mensch nur allmälig, wie es die irdischen Schranken, in denen er befangen ist, gestatten, den Vernunftzwecken nachstrebt, und sohin keines der Elemente, aus denen er besteht, verkennt, sondern beide gehörig würdiget, und auf diese Weise Einseitigkeit und Uebertreibung vermeidet.

§. 14.

4) *Zwecke der Vernunft oder Bestimmung des Menschen* *).

Die über dieses Erdenleben hinausreichende *Bestimmung des Menschen*, zu deren Verwirklichung er das Physische als Mittel gebrauchen soll (§. 13.), besteht in der *möglichst vollkommenen Realisirung der Vernunftzwecke oder Pflichten*, welche sich als *sittliche Selbstvervollkommnung* zusammenfassen lassen. Die Vernunft, welche ebenso ein Göttliches und zugleich mit dem Vermögen, das Göttliche innerlich wahrzunehmen (anzuschauen) begabt ist, wie die Sinnlichkeit, ein Physisches, zugleich das Vermögen der physischen Wahrnehmung besizt, gibt nämlich für die verschiedenen Verhältnisse des Menschen *Vorschriften* (*Ideen*), welche insofern, als der Mensch sie in der That befolgen *soll*, zugleich als *Vernunftpflichten*, und insofern, als in dieser Befolgung seine *Bestimmung* zu suchen ist, auch als *Vernunftzwecke* erscheinen. Wie aber die Vernunft eine geistige Einheit ist, so bilden auch die Ideen (des Sittlichen, Religiösen, Schönen und Rechts) eine innige Einheit miteinander [1]), und sind sie nur die durch den Verstand, wie durch ein Prisma, gebrochenen Reflexe des Einen Lichtstrahles — der Vernunft, oder die Sichselbstanwendung dieser auf die verschiedenen menschlichen Verhältnisse und Beziehungen. Das Vernunftnothwendige heisst, bezogen auf das Erkenntnissvermögen, auch *wahr*, und die Vernunftvorstellung von der möglichvollkommensten Art, wie ein bestimmtes menschliches Verhältniss nach der Idee geordnet und beschaffen sein soll, *Ideal* (Musterbild). Zur Realisirung der Ideen und somit zur Verfolgung der Selbstbestimmung hat der Mensch alle geistigen und physischen Vermögen zu gebrauchen, namentlich den *Verstand*, welcher nicht blos die Ideen und die Lebensverhältnisse immer tiefer und schärfer zu erfassen, sondern auch zu bestimmen hat, was in jedem einzelnen wirklich vorkommenden Falle nach der Vernunft nothwendig sei, und so in das geistige und physische Leben Einklang und innern Zusammenhang in der Erkenntniss bringen

*) Vers. S. 23—28.

1) Jede Handlung ist zugleich, nur in verschiedenen Beziehungen, gut oder böse, recht oder unrecht, schön oder hässlich, religiös oder Sünde.

soll; den *Willen*, welcher alle Kräfte zu einer vernunftgemässen Thätigkeit zu leiten, das Vernunftnothwendige äusserlich durch Bestimmung der physischen Kräfte, zu vollbringen, und auf diese Weise die Einheit und Harmonie zwischen dem geistigen und physischen Leben *durch die That* zu bewähren hat, und das *Gefühl*, jenen geistigen Wärmebehälter, welcher der *Phantasie* Schwungkraft und Richtung empor zu den Idealen der Vernunft verleiht, selbst da, wo der Verstand schwankt oder sich verirrt, den richtigen Weg zeigt, den Willen ansporнt und zugleich stählt, und überhaupt dem menschlichen Leben die höhere Weihe gibt.

Das Vermögen, das Vernunftgemässe zu wollen, nennt man auch *innere* (sittliche), und das Vermögen, das Gewollte äusserlich zu vollbringen, die *äussere* (natürliche) *Freiheit;* eigentlich ist aber jene *Vernunftnothwendigkeit*, und diese *thatsächliche Vernunftmässigkeit* oder die durch die That bewährte Unabhängigkeit der Vernunft von der Sinnenwelt.

§. 15.

5) *Gegenseitiges Verhältniss der Menschen* *).

Man kann und muss die Menschen in *ihrer gegenseitigen Beziehung* theils 1) als *Vernunftwesen*, theils 2) als *physische Geschöpfe* (Naturwesen) betrachten. In *jener* Eigenschaft sind *alle Menschen einander völlig gleich*, wie ihre Vernunft und ihre durch diese begründete Bestimmung, *von einander ganz unabhängig und selbstständig;* in *dieser* dagegen *einander ungleich*, wie die Beschaffenheit ihrer Körper, deren Kräfte, Neigungen, die geistigen Anlagen etc., *von einander abhängig* und *mehr oder weniger unselbstständig*. Aus *jener* Gleichheit folgt, dass alle Menschen auch einen gleichen *Anspruch* auf den Gebrauch der Aussenwelt (äussern Freiheit) haben, weil sie dieselbe Bestimmung zu verfolgen *verpflichtet* sind; aus *dieser* Ungleichheit aber, dass der *wirkliche* Gebrauch der Aussenwelt niemals völlig gleich vertheilt sein werde [1]), weil auch diese Ungleichheit nie aufhören kann, und dass demnach Collisionen wegen des *wirklichen* Gebrauches der äussern Freiheit unvermeidlich seien, sobald meh-

*) Vers. S. 28 u. 29.

1) Die französische Revolution wollte zwar diese äussere Ungleichheit der Menschen aufheben; man sah aber, welch' schreckliche Folgen dieser naturwidrige Versuch herbeiführte.

rere Menschen auf einem und demselben Landesbezirke nebeneinander wohnen, weil die wirkliche *Erlangung* und *Behauptung* jenes Gebrauches, so wie *dieser* selbst, von den *physischen* Kräften der Menschen abhängt, und ein *unbeschränkter* Freiheitsgebrauch aller Zusammenlebenden *physisch unmöglich* ist. Aber kann oder darf denn dieses Zusammenleben nicht vermieden werden?

§. 16.

6) *Bedürfniss und Vernunftnothwendigkeit der Geselligkeit* *).

Allein dieses gesellige Zusammenleben der Menschen *kann* und *darf* nicht vermieden werden; es ist vielmehr 1) *physisches Bedürfniss*, weil sowohl das physische Existentwerden und die physische Erhaltung und Erziehung des Einzelnen, als der physische Fortbestand des Menschengeschlechts und die Naturbeherrschung durch die Geselligkeit bedingt werden; 2) *moralisches* (geistiges) *Bedürfniss*, weil auch die vernünftige Entwickelung, Erziehung und Ausbildung, mithin auch die Verfolgung der vernünftigen Selbstbestimmung, ohne Geselligkeit unmöglich ist, und darum auch 3) *von der Vernunft geboten*, zumal da, nach Verstand und Erfahrung, sowohl die Beherrschung der Aussenwelt und dadurch die Vermehrung der Mittel für die Vernunftzwecke, als auch die vernünftige Ausbildung, wegen der Zusammen- und Wechselwirkung der physischen und geistigen Kräfte, in dem Maasse besser gelingt, in welchem sich die Geselligkeit unter den Menschen ausdehnt und vervollkommnet.

§. 17.

7) *Die Herrschaft des Rechtsgesezes ist nothwendiges Mittel zum Bestande der Geselligkeit, und darum Bedürfniss und Vernunftgebot* **).

I. Aus der Unvermeidlichkeit und Vernunftnothwendigkeit des geselligen Zusammenlebens (§. 16.) folgt von selbst 1) die *Nothwendigkeit*, die durch dieses entstehenden Collisionen im Gebrauche der Aussenwelt oder äussern Freiheit (§. 15.) gütlich und dauerhaft auszugleichen, damit die Geselligkeit bestehen und alle jene Vortheile gewähren könne, welcher wegen sie nothwendig und Pflicht für die Menschen ist, und 2) die *Pflicht* für die Menschen, dasjenige Mittel zu

*) Vers. S. 29 u. 30.

**) Vers. S. 30—39.

ergreifen, durch welches jene Ausgleichung allein oder doch am Besten geschehen kann.

II. Diese Ausgleichung lässt sich aber nur dadurch realisiren, dass 1) der äussere Freiheitsgebrauch aller Einzelnen, 2) auf eine der Vernunft entsprechende Weise, mithin nach dem Maassstabe der vernünftigen Gleichheit der Menschen, gütlich und dauerhaft beschränkt und zugleich bewirkt wird, dass keiner von ihnen die ihm hiernach zugemessene Sphäre des äussern Freiheitsgebrauches überschreite. Durch die Vernunft muss diese Beschränkung darum geschehen, weil sie a) nach den physischen Kräften (der physischen Gewalt) gar nicht erfolgen könnte, da eben die durch diese begründete Ungleichheit der Menschen die genannten Collisionen herbeiführt, und die *Ungleichheit* überhaupt kein Maassstab zur *Ausgleichung* sein kann, und weil b) überhaupt alle Verhältnisse der Menschen nach der Vernunft geregelt werden sollen, da alles Physische, mithin auch der äussere Freiheitsgebrauch, nur Mittel zu den Vernunftzwecken ist (§. 14.). Nach der Vernunft muss sich aber 3) jeder Einzelne eine *gleiche* Beschränkung seiner äussern Freiheit gefallen lassen, weil nach ihr alle Menschen einander gleich sind und folglich einen gleichen Anspruch auf den Gebrauch der Aussenwelt haben (§. 15.).

III. Durch die Anwendung der Vernunft auf das gegenseitige Verhältniss der Menschen entsteht nun die *Idee des Rechts*, d. i. *die Vernunftvorschrift darüber*, *was die Menschen in ihrer gegenseitigen Beziehung nach der Vernunft dürfen*, im Gegensaze des *Begriffs der* (physischen) *Gewalt* (d. i. *des Begriffes davon*, *was die Menschen in ihrer gegenseitigen Beziehung nach physischen Kräften können*), welche nie an die Stelle des Rechts treten, sondern nur als Mittel zur äussern Geltendmachung des Rechtes gebraucht werden darf. Da aber die Menschen in ihrer gegenseitigen Beziehung ihre durch die Vernunft begründete Gleichheit als Norm befolgen sollen, so erscheint das *Princip der Gleichheit* (aequitas [1]) als das höchste *Rechtsgesez*. Was nun die Menschen in *Bezug auf Andere* nach diesem Rechtsgeseze *dürfen*, heisst *Recht;* was sie nach demselben *sollen*, *Rechts-*

1) Auch bei den Römern hatte das Wort „*aequitas*" diese Bedeutung; m. s. *Welcker*, Univ. Encykl. S. 137 u. dort Not. 22.

pflicht (*Rechtsverbindlichkeit*), und die natürliche Freiheit (§. 14.) innerhalb der Schranken des Rechtsgesezes, *rechtliche Freiheit*, welche das *Rechtsgebiet* des Einzelnen umschreibt. Die dem Rechtsgeseze entsprechende Stimmung des Willens nennt man *innere Gerechtigkeit* (*Gerechtigkeit im strengen Sinne*) und die äussere Uebereinstimmung einer Handlung mit demselben *äussere Gerechtigkeit* (*Rechtlichkeit*, *Gesezmässigkeit*).

IV. Das gegenseitige Verhältniss der Menschen erscheint demnach als ein *Rechtsverhältniss*, welches nach dem *Rechtsgeseze* geordnet sein soll, indem die Geselligkeit nur unter dieser Voraussezung möglich und vernunftgemäss ist. Wenn nämlich alle gesellig zusammenlebenden Menschen ihr gegenseitiges Handeln dem Rechtsgeseze gemäss einrichten, und in ihrer gegenseitigen Beziehung stets nur thun, was sie nach demselben *dürfen* und *sollen*, wenn also das *Rechtsgesez* unter ihnen vollkommen *herrscht;* so kann auch keine Collision im Gebrauche der äussern Freiheit unter ihnen vorkommen. Da aber auch die Geselligkeit nur unter dieser Bedingung möglich ist, und wirklich bestehen kann; so leuchtet es von selbst ein, dass die Herrschaft des Rechtsgesezes ebenso, wie die Geselligkeit, Bedürfniss und Vernunftgebot, und sohin die Menschen zu ihrer Begründung ebenso, wie zur Geselligkeit, verpflichtet seien [2]).

§. 18.

8) *Wodurch die Herrschaft des Rechtsgesezes verwirklichet werden könne? — Naturstand und Staat* *).

Um das Mittel aufzufinden, durch welches die Herrschaft des Rechtsgesezes (die äussere Gerechtigkeit) gütlich und dauerhaft begründet werden kann, muss man untersuchen, in einer wievielfachen Form sich die Menschen überhaupt hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses denkbarer Weise befinden können. Es ist aber nur eine zweifache Form denkbar;

2) Diese Pflicht ist demnach auch in der Selbstbestimmung enthalten, welche die Realisirung aller Ideen umschliesst. Darum gehört das Rechtsverhältniss sowohl zu den Sonderzwecken des Einzelnen, als (wenigstens in Ansehung der äussern Gerechtigkeit) zu den gemeinschaftlichen Zwecken Aller, s. Vers. S. 38 fg.

*) Vers. S. 39—42. — *K. S. Zachariä,* vierzig Bücher etc. 1r Bd. S. 86 fg.

nämlich a) *die Form der unbedingten äussern Unabhängigkeit jedes Einzelnen*, wornach jeder Einzelne unabhängig von Anderen nach eigener Ansicht bestimmt, was er nach dem Rechtsgeseze überhaupt und in jedem einzelnen Falle *darf* und *soll*, und dieses auch äusserlich vollzieht (die Form des Selbstgesezgebens, Selbstrichtens und Selbstvollziehens), und b) *die Form der unbedingten äussern Abhängigkeit aller Einzelnen*, wornach eine absolute Macht unabhängig von dem Willen der Einzelnen sowohl im Allgemeinen als in jedem einzelnen Falle festsezt, was ein Jeder nach dem Rechtsgeseze darf und soll, und auch jeden Einzelnen nöthiget, äusserlich hiernach zu handeln. Nennt man nun, um beide Formen auch durch besondere Namen kenntlich zu machen, die erste Form den *Naturstand* [1]), und die zweite den *Staat*; so muss die Herrschaft des Rechtsgesezes nothwendig entweder durch den Naturstand oder durch den Staat begründet werden können, weil, wenn der eine Zustand jener Herrschaft nicht entspricht, der andere, vermöge der Natur des Gegensazes, nothwendig diese Herrschaft selbst sein muss.

§. 19.

a) *Ob durch den Naturstand* *)?

Was nun zunächst den *Naturstand* im bezeichneten Sinne betrifft, so kann er die Herrschaft des Rechtsgesezes nicht nur nicht verwirklichen, sondern macht er dieselbe geradezu unmöglich, weil er in der Bedeutung einer *unbedingten* äussern Unabhängigkeit jedes Einzelnen absolut unmöglich ist, indem er voraussezt, dass jeder Einzelne auch physisch unwiderstehlich, somit allmächtig sei; in der Bedeutung aber, in welcher er sich bei der physischen Ungleichheit der Menschen (§. 15. Nr. 2.) als wirklich darstellen würde, wenn die Menschen nicht im Staate lebten (als *wirklicher* Naturstand) [1]), derjenige Zustand wäre, in welchem nicht das Rechtsgesez, sondern die rohe physische Gewalt, das gegen-

1) Ueber die verschiedenen Ansichten vom Naturstande s. m. *Krug*, Dikäopol. S. 46 fg.

*) Vers. S. 42—47.

1) Wer vom Naturstande gar nichts wissen will, muss behaupten, dass auch zur Zeit der Anarchie in einzelnen Staaten und des Krieges zwischen Völkern das Rechtsgesez herrsche, und somit auch die Möglichkeit des Selbstrichtens und der Eigenmacht läugnen.

seitige Verhältniss der Menschen bestimmen, sohin nicht jenes, sondern diese herrschen würde. Der Naturstand wäre ganz gegen die Geselligkeit gerichtet, weil nach ihm jeder Einzelne im Verhältnisse zu Anderen allein und von diesen losgerissen dastände.

§. 20.

*b) Ob durch den Staat *)?*

Dagegen ist der *Staat* in der Bedeutung einer *unbedingten* äussern Abhängigkeit aller Einzelnen nicht nur denkbar und möglich, sondern auch der Vernunft völlig entsprechend, ja die Vernunftvorstellung von der absoluten Herrschaft des Rechtsgesezes auf Erden; in *der* Bedeutung aber, in welcher er sich als *wirklich* in der Aussenwelt darstellen kann (als *wirklicher* Staat), nicht nur als ein Versuch, die genannte Vernunftvorstellung zu realisiren, durchaus vernunftgemäss, und darum zu rechtfertigen, sondern muss er auch die wirkliche Herrschaft des Rechtsgesezes sein. Dies folgt schon aus der Natur des Gegensazes zwischen dem Naturstande und Staate, und ergibt sich auch aus der wesentlichen Beschaffenheit des als Staat bezeichneten Zustandes. Nur der Staat entspricht dem Begriffe und Wesen der Geselligkeit, weil er durch die Verbannung des Eigenwillens und der Eigenmacht die Einzelnen als Glieder der Gesammtheit anreiht, und dadurch, dass er das Rechtsgesez und dessen Herrschaft über die Willkür der Einzelnen erhebt, in die Gesammtheit Einheit und Harmonie bringt, ohne welche die Geselligkeit weder bestehen, noch das gewähren könnte, was sie nach der Vernunft gewähren soll.

§. 21.

*Resultat **).*

Ist demnach der Staat nicht nur derjenige Zustand, in welchem das Rechtsgesez nothwendig herrscht (§. 20), sondern auch der allein mögliche, in welchem es herrschen *kann*, so folgt hieraus von selbst, dass er eben so physisches und moralisches Bedürfniss, wie die Herrschaft des Rechtsgesezes, und, wie diese, Vernunftgebot sei, indem ohne Staat die Geselligkeit, und ohne diese die Verfolgung der

*) Vers. S. 47—51.
**) Vers. S. 51—54.

Vernunftzwecke schlechthin unmöglich wäre; dass aber auch das Selbstbestimmen des Rechts, das Selbstrichten und die Selbsthülfe (Eigenmacht), als die Elemente des Naturstandes, vernunftwidrig seien.

ZWEITES KAPITEL.

Von der Idee des Staates und ihrem Verhältnisse zu den wirklichen Staaten.

§. 22.

1) *Einleitung* *).

Da sich nun ergeben hat, dass der Staat sowohl in physischer als moralischer Hinsicht schlechthin nothwendig, sohin der *menschlichen* Natur allein entsprechend — der wahre *Naturzustand für das Menschengeschlecht* sei, während der Naturstand in Wahrheit als *Natur-* und *Vernunftwidrigkeit* erscheint (I. Kap.); so ist jezt näher zu untersuchen, was denn dieser Staat seiner Natur und seinem Wesen nach in der Vernunftvorstellung (Idee) eigentlich sei, und in welchem Verhältnisse er zu *den* Vereinen stehe, welche in der *Wirklichkeit* als *Staaten* vorkommen.

§. 23.

2) *Die Idee des Staates* **).

Der Staat in dem Sinne der unbedingten Abhängigkeit der Menschen hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses, somit als Gegensaz der unbedingten äussern Eigenherrschaft des Einzelnen aufgefasst, ist kein *wirklicher* Staat, sondern nur die Vernunftvorstellung von demjenigen Zustande der Menschen, in welchem die vollendete (absolute) Herrschaft des Rechtsgesezes unter ihnen allein möglich ist, und als wirklich *gedacht* werden kann, also *die Vernunftvorstellung von der vollendeten Herrschaft des Rechtsgesezes auf Erden*, oder *die Idee vom Staate* (*Idee des Staates* — Staat *in der Idee* etc.), welche sonach, wie jede Idee (§. 14.), zugleich Vernunftvorschrift für die Menschen ist, nach der sie ihr

*) Vers. S. 54 u. 55. Ueb. die Idee des Staates s. m. auch *v. Weber* in *Pölitz's* angef. Jahrb. 1r Bd. v. 1828. S. 22 fg.

**) Vers. S. 55 u. 56.

gegenseitiges Rechtsverhältniss in der Erfahrung ordnen, d. i. die wirklichen Staaten einrichten sollen. Im Idealstaate ist demnach der Naturstand schlechthin aufgehoben, und das gesammte Menschengeschlecht nur Eine, durch die absolute Herrschaft des Rechtsgesezes begründete und zusammengehaltene Genossenschaft, welcher sonach alle aus der Geselligkeit entspringenden Mittel zur Naturbeherrschung und Verfolgung der menschlichen Bestimmung im vollsten Maasse zu Gebote stehen.

§. 24.

3) *Wesen und Bestandtheile des Staates in der Idee* *).

Das Wesen des Staates in der Idee besteht in dem Dasein einer absoluten, und sonach unwiderstehlichen Macht zum Zwecke der Begründung und Erhaltung der unbedingten Herrschaft des Rechtsgesezes auf Erden, welche also die äussere Rechtsordnung nach dem Rechtsgeseze in der That festsezt und unwiderstehlich handhabt. Sie heisst *Staatsgewalt*, weil der Staat nur durch sie ist, was er seinem Begriffe nach sein soll, und nur durch sie besteht. Darum ist sie aber noch nicht der Staat selbst, zu welchem vielmehr ausserdem als *Bestandtheile* noch die durch die Staatsgewalt zur genossenschaftlichen Einheit verbundenen Menschen und die Aussenwelt gehören, ohne welche sich ebensowenig ein äusseres Handeln als Menschen denken lassen, und welche in Bezug auf den Staatsverein *Staatsgebiet* [1]) heisst.

§. 25.

4) *Die Staatsgewalt in der Idee* **).

I. Da das Wesen des Idealstaates in der Staatsgewalt besteht (§. 24.), so lässt sich die ganze Untersuchung über jenen auf die Untersuchung über diese zurückführen, und nur aus der nothwendigen Beschaffenheit dieser Staatsgewalt entnehmen, ob und warum der Idealstaat unter den Menschen nie ganz realisirbar sei. Die nothwendige oder wesentliche Beschaffenheit der idealen Staatsgewalt lässt sich aber allein

*) Vers. S. 56—58.

1) Wer das Staatsgebiet nicht zu den *Bestandtheilen* des Staates zählt, nimmt diesem gerade das, was die äussere Herrschaft des Rechtsgesezes zunächst allein nothwendig macht.

**) Vers. S. 58—62, wo sich jedoch der Verf. nicht so bestimmt, wie hier, aussprach.

aus dem nächsten Zwecke ihres Daseins, sonach aus dem ableiten, was zur Begründung und Erhaltung der absoluten Herrschaft des Rechtsgesezes auf Erden erforderlich ist.

II. Hiernach hat sich diese Staatsgewalt 1) *nach ihrem Umfange* blos auf das *rechtliche* Handeln der Menschen zu erstrecken; muss sie aber 2) *nach der Art ihrer Thätigkeit* nothwendig *ordnend und nöthigend* (zwingend), um die universelle Rechtsordnung in der Aussenwelt begründen und erhalten zu können, und somit 3) *ihrer Substanz nach* ein *Geistiges und Physisches*, und zwar, da sie die *absolute* Herrschaft des Rechtsgesezes begründen soll, in dieser doppelten Hinsicht *absolut*, also eine auch *physisch unwiderstehliche geistige Allmacht* sein. Da nun für die Menschen, für welche die absolute Herrschaft des Rechtsgesezes begründet werden soll, die Vernunft allein die absolute Macht ist, welche auch über die menschlichen Körperkräfte absolut nöthigend gebietet und diese zur unbedingten Realisirung ihrer Aussprüche bestimmt (§. 14.); so kann die ideale Staatsgewalt nur dieselbe unsichtbare Macht, welche überhaupt das ganze menschliche Leben ordnend durchdringt, und ihm ebenso Richtung und Schwungkraft gibt, als höhere Bedeutsamkeit verleiht — die *unsichtbare Macht der Vernunft* sein; aber nicht *der* Vernunft, welche sich bei irgend einem — auch dem denkbar vollkommensten — Individuum oder Volke *in der That* ausspricht, sondern *der* Vernunft, welche über allen Völkern der Erde steht; welche alle Völker, so hoch sie auch in ihrer Kultur stehen mögen, als nie erreichbares, nur dunkel geahntes Ideal über sich anerkennen, und zu deren immer tieferer Erfassung die Bestrebungen aller Völker und Zeiten nur geringe Beiträge sind, — *der absoluten Gesammtvernunft der Menschheit*. Nur die so, und zwar in ihrer vollendetsten Entwickelung, aufgefasste Vernunft vermag, durch die vollendetste äussere Rechtsgesezgebung für das gesammte Menschengeschlecht objectivirt, alle Menschen in einen einzigen organischen Rechtskörper harmonisch zu verbinden, und so die absolute Rechtsherrschaft auf Erden zu verwirklichen. Denn sie ist, nach solcher Objectivirung ihrer selbst, nicht mehr blos die Gesammtvernunft des Universal-Rechtskörpers, sondern insofern, als sie jeder Einzelne in der verwirklichten Rechtsordnung huldigend anerkennt, zugleich die Vernunft jedes Einzelnen: dadurch in

jedem Gliede des grossen Körpers gegenwärtig und dessen Kräfte nach der allgemeinen Rechtsordnung bestimmend; somit in Bezug auf den ganzen Verein allgegenwärtig und allmächtig; also in Wahrheit der alle Glieder des Vereins durchdringende und bestimmende Geist, dessen unwiderstehlicher Riesenkörper die physischen Gesammtkräfte des organisch abgegliederten Vereines selbst sind. Das ganze Menschengeschlecht bildet also gleichsam einen einzigen Menschen im Grossen.

§. 26.

*5) Die Unterthanen (Bürger) des Staates in der Idee und ihr Verhältniss zur Staatsgewalt *).*

Da der Staat in der Idee das gesammte Menschengeschlecht umfasst, so sind auch *alle* einzelnen Menschen *Unterthanen* desselben insofern, als sie die ideale Staatsgewalt über sich anzuerkennen verpflichtet sind; aber auch *alle* zugleich *Mitinhaber der Staatsgewalt*, somit *Gebieter* insofern, inwiefern die als Staatsgewalt bezeichnete Vernunft der gesammten Menschheit angehört, und in keines Einzelnen Besize sein kann; inwiefern sodann dieselbe eben die durch die Abstraction aller Vernunft-Individualität gewonnene, reine Vernunft-Allgemeinheit ist, welche sich aber gleichwohl wieder in der Vernunft eines jeden Individuums ebenso offenbart und abspiegelt, wie sie nur aus der Vernunft aller Individuen hervorging, in dieser lebendig und thatkräftig fortbesteht, und diese fortwährend repräsentirt, und inwiefern endlich die Staatsgewalt jedem Einzelnen nur mittels dessen eigener Vernunft gebietet, und die Allgemeinheit ihrer absoluten Herrschaft durch die Voraussezung bedingt ist, dass ein jeder Einzelne ein sich selbst *vernünftig* Gebietender sei. Alle Menschen sind, mit anderen Worten, als *sinnliche Wesen* die Gehorchenden oder Unterthanen, weil und inwiefern sie ihre sinnlichen Triebe, Neigungen etc. der Vernunft unterordnen und ihre physichen Kräfte zur äussern Verwirklichung des Vernunftnothwendigen gebrauchen; als *Vernunftwesen* aber die Mitgebieter in Bezug auf sich und auf die Genossenschaft, der sie zunächst angehören, und mittels dieser in Bezug auf die steigend grösseren Gemeinheiten und den Gesammtverein.

*) Ueber diesen u. den folg. §. vergl. Vers. S. 62 — 76.

§. 27.

Fortsezung.

Hieraus folgt: dass 1) der Gehorsam der Unterthanen des Idealstaates ebenso schlechthin unbedingt sei, wie die Herrschaft des Rechtsgesezes und die diese begründende Staatsgewalt; dass 2) die Unterthanen zur Staatsgewalt, da sie zugleich deren Inhaber sind, in keinem Rechtsverhältnisse stehen, sondern Rechte und Pflichten nur zwischen ihnen gegenseitig, und in Bezug auf die Einigungen, denen sie zunächst angehören, und auf das ganze Volk, nach den Bestimmungen der Staatsgewalt, statt finden können; dass daher 3) auch von Rechten (Freiheiten) der Unterthanen, der idealen Staatsgewalt gegenüber, ebensowenig die Rede sein könne, als von Rechten dieser im Verhältnisse zu jenen, weil das lebendige und thatkräftige Gesez, d. i. die objectivirte Staatsgewalt, als der allgemeine Wille Aller, nur Rechte und Pflichten erzeugen, selbst aber in keinem Rechtsverhältnisse stehen, sondern nur zur unbedingten Realisirung seines Inhalts nöthigen kann; dass vielmehr 4) das eigentliche Verhältniss zwischen der Ideal-Staatsgewalt und den einzelnen Unterthanen lediglich in der Vernunftpflicht, somit in der Nothwendigkeit der Lezteren bestehe, dasjenige unbedingt anzuerkennen und als Norm ihres äussern Handelns zu befolgen, was die Erstere für allgemein nothwendig erklärt, d. i. als Gesez ausgesprochen hat, und dass 5) die wahre Freiheit der Unterthanen eben darin zu suchen sei und sich dadurch bewähre, dass sie das Allgemeinvernunftnothwendige, d. i. das Gesez, als unbedingte Richtschnur ihres wirklichen Handelns befolgen, und so mit Verläugnung der Individualität nur für die Gesammtheit leben. Denn wahrhaft frei ist nur, wer die Vernunftherrschaft über die eigennüzige Sinnlichkeit durch das wirkliche Handeln bewährt (§. 14.). Die Vernunft will aber, da sie Geselligkeit gebietet, dass ein Jeder sein Sonderinteresse dem Interesse der Gesammtheit unterordne und nachseze, welches stets auch das richtig verstandene Interesse der Individualität ist. Denn die Gesammtheit will die Realisirung der Vernunftzwecke, die ja auch für das Individuum das Höchste sind, und nicht besser realisirt werden können, als durch die Zusammenwirkung Aller, wie sich aus der Natur der Geselligkeit (§. 16.) ergibt. Der Unterthan des idealen Weltstaates

muss folglich 6) durch die ununterbrochene That beweisen, dass der Kosmopolitismus der allein vernunftgemässe Egoismus sei. Ebenso ist aus dem Bisherigen auch klar, dass 7) alle Unterthanen ihr wahres und wirkliches Recht nur dem Staate, somit der Staatsgewalt, verdanken; dass 8) ihr durch das Rechtsgesez ihnen zugemessenes Rechtsgebiet, über welches sie zu ihren Sonderzwecken frei, d. h. nach ihrer individuellen Vernunftansicht, die im Idealstaate freilich von der allgemeinen des Volkes nicht abweicht, verfügen können, durch die Gesammtheit verbürgt und sohin unverlezbar sei, weshalb sie, sowie als Mitgaranten, in Bezug auf Andere und die Gesammtheit *Bürger* heissen; dass es 9) ausser dem Staate, da dieser das gesammte Menschengeschlecht umfasst, und nur in diesem das Rechtsgesez herrschen kann, kein wahres und wirkliches (durch das Rechtsgesez bestimmtes und geschüztes) Recht gebe; dass 10) die ganze Erde das Staatsgebiet des Idealstaates bilde und, als Ganzes aufgefasst, im Gesammteigenthume des Volkes (des gesammten Menschengeschlechtes) und unveräusserlich sei; dass 11) der Staat selbst einen unauflöslichen Verein bilde, da das Menschengeschlecht der Herrschaft des Rechtsgesezes nie entbehren *kann*, noch entbehren *darf;* dass 12) dem Rechtsgeseze und der Staatsgewalt gleiche Heiligkeit gebühre, und dass 13) die Staatsgewalt eine untheilbare Einheit sei.

§. 28.

6) *Verhältniss der Idee des Staates zu den wirklichen Staaten* *).

I. Die Idee des Staates lässt sich zwar in ihrer Absolutheit niemals vollständig verwirklichen, weil diese Verwirklichung auf der Voraussezung beruht, dass *alle* einzelnen Menschen des *ganzen* Geschlechts nicht nur die höchst mögliche Bildungsstufe erklommen, sondern auch dem Willen nach den höchst möglichen Grad der Heiligkeit, welche eine Abweichung von dem Vernunftnothwendigen unmöglich macht, erreicht haben, und in dieser vollendeten Ausbildung fortwährend verharren; dass mit Einem Worte das Menschengeschlecht, sowohl in seiner Totalität als in allen seinen einzelnen Genossen, das ihr vorgesteckte unendliche Ziel ihres Anstrebens in der That erreicht habe. Darum ist aber diese

*) Vergl. Vers. S. 76—87.

Idee nicht fruchtlos, sondern vielmehr von derselben hohen Bedeutung, wie die übrigen Ideen, und ihre Unerreichbarkeit nur ein Beweis, dass das Menschengeschlecht auch in socialer oder rechtlicher Hinsicht eine *unendliche Aufgabe* zu lösen habe.

II. Die Fruchtbarkeit dieser Idee zeigt sich 1) *in Bezug auf die gemeinschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Völker in ihrer gegenseitigen Beziehung*, indem dieser Idealstaat nicht nur a) *auf das geistige Band und die geistige Verwandtschaft zwischen allen Völkern der Erde hinweis't*, wornach sich diese, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Bildungsstufen und sonstigen Verhältnisse, nur als grosse Familien des geistigen Weltstaates zu betrachten und zu achten haben, welche sich in dem Bedürfnisse nach innerem und äusserem Frieden zum Zwecke der Geselligkeit und der mittels dieser zu realisirenden Verfolgung der Vernunftzwecke einander begegnen, und sich in ihren menschlichen Angelegenheiten gegenseitig unterstüzen sollen; sondern auch b) *die Norm darbietet, welche die Völker bei der Ausgleichung gegenseitiger Streitigkeiten und der Regulirung ihrer wechselseitigen Verhältnisse zu beobachten haben.* Zwar hängt es nicht von der Willkür *einzelner* Völker ab, den Naturstand unter sich völlig aufzuheben, wohl aber können und sollen sie theils durch Bündnisse und Vereine denselben zu beschränken, theils dessen Vernunftwidrigkeit dadurch möglichst zu vermeiden suchen, dass sie bei der Ausübung des Selbstgerichts und der Selbsthülfe nicht die eigene, sondern die gemeinschaftliche Ansicht der Völker von Recht und Unrecht als Richtschnur befolgen, und so die Idee des Staates über sich anerkennen, welcher die Völker ausserdem auch in ihren Verträgen und Friedensschlüssen, im conventionellen Völkerrechte, im gegenseitigen Handels- und Geistesverkehre, in der Anerkennung und Belohnung fremder Verdienste, in der Annahme und Nachahmung nachbarlicher Einrichtungen u. s. w. huldigen. Auch kann kein Volk für die Dauer bestehen, welches in seiner Majorität eine vernunftwidrige Richtung angenommen hat, und so antikosmopolitisch geworden ist. Mag es auch sein Thierleben noch einige Zeit hindurch fortschleppen, dessen Vernunftleben hat in dem Momente geendet, wo ihm das Ideale entschwunden ist. Endlich zeugt auch von der idealen Einheit des Men-

schengeschlechtes die *Weltgeschichte*, deren Urtheile und Strenge noch kein Volk entging, und welche erst durch ihre Subsumtion unter eine höhere Idee Licht, Zusammenhang und Bedeutsamkeit erhält, aber auch diese Idee der geistigen Einheit des Menschengeschlechts in allen ihren Begebenheiten wie einen hellen Lichtstrahl, dem Geistesauge sichtbar, durchschimmern lässt [1]).

III. Wichtig ist sodann die Idee des Staates auch noch 2) *in Bezug auf die einzelnen Völker und ihre inneren Staatsverhältnisse*, indem sie als Vorschrift und Muster für die Einrichtung der wirklichen Staaten erscheint, welche daher *im Verhältnisse zur Idee nur als mehr oder weniger vollkommene Versuche der Verwirklichung derselben* zu betrachten und zu würdigen und gleichsam die Stufen sind, auf welchen das Menschengeschlecht, in einzelne Abtheilungen gesondert, zu seinem grossen Ziele emporklimmt. Lebendig zeigt sich hier die Idee schon dadurch, dass alle einigermaassen cultivirte Völker, so verschieden sich auch ihre Verhältnisse in der Wirklichkeit darstellen mögen, doch in der Annahme der Vervollkommenbarkeit ihres äussern Rechtszustandes zusammenstimmen, und so ein höheres Ideal, welches die Weisen aller Völker und Zeiten stets zum Gegenstande ihrer Forschungen wählten, als Ziel ihres Anstrebens anerkennen. Selbst despotische Regierungen huldigen stillschweigend der Idee des Staates, wenn sie sich, zur Rechtfertigung oder Durchsezung gewisser Maassregeln, an das Publicum der Völker wenden, und so an die allgemeine Menschenvernunft, als die höchste Richterin, appelliren.

IV. Je vollkommener demnach ein Volk das Ideal des Staates erfasst und in seinen wirklichen Staatseinrichtungen ausprägt, desto vollkommener wird auch sein Staat sein. Es ist auch kein wirklich vorkommendes Verhältniss denkbar, welches nicht in der Idee seine Begründung und die Norm für seine Regulirung und Entscheidung fände; und selbst für *die* Einrichtungen, welche blos wegen der Unerreichbarkeit der Idee nothwendig sind, wie z. B. das Richteramt und die

1) Dem römischen jus gentium liegt daher eine tiefe Bedeutung zum Grunde, s. *Welcker,* Univ. Encykl. S. 73 fg. u. 122 fg. Daher auch die schöne Idee eines Weltbürgerrechts, s. besonders *Zachariä,* 40 Bücher. IV. Bd. S. 254 fg.

Strafgewalt, gewährt die Idee die richtigen Gesichtspunkte 2) und Regeln für ihre Gestaltung.

DRITTES KAPITEL.

Von der Verwirklichung der Idee des Staates oder von der rechtlichen Begründung der wirklichen Staaten.

§. 29.

1) *Einleitung* *).

I. Da die wirklichen Staaten als ins Unendliche vervollkommenbare Versuche erscheinen, die Idee des Staates in der Wirklichkeit darzustellen (§. 28. Nr. 2.); so leuchtet es von selbst ein, dass *das allgemeine Staatsrecht*, *zumal nach dem Systeme der Reformation*, *ausser der immer tieferen Erfassung und Begründung dieser Idee*, *hauptsächlich zu zeigen habe*, *wie die wirklichen Staaten ihrer innern Natur und Wesenheit nach überhaupt beschaffen sein müssen*, *um unter jene Idee gestellt und so im Allgemeinen gerechtfertiget werden zu können*, *und wie sodann insbesondere bestimmte Staaten nach ihren individuellen Verhältnissen das Ziel der staatlichen Einigung am Besten zu erstreben vermögen.*

II. Von der ersten oder allgemeinen Beziehung der wirklichen Staaten auf die Idee, d. i. von der rechtlichen Begründung dieser Staaten, ist nun hier insbesondere die Rede. Bei dieser Begründung kommt es auf *dreierlei* an: 1) auf das *Dasein der wirklichen Staaten* überhaupt, welches durch die Nothwendigkeit des Staates im Allgemeinen, und hinsichtlich der Vielheit jener Staaten durch die Unerreichbarkeit des Idealstaates hinlänglich gerechtfertiget wird (*allgemeiner Rechtsgrund der wirklichen Staaten* s. Kap. I. u. II.); 2) auf *die innere Beschaffenheit derselben* (*innerer* oder *materieller Rechtsgrund* d. w. St.), und 3) *auf die Art oder Form ihrer Entstehung und Einrichtung* (*formeller* oder *äusserer Rechtsgrund* d. w. St. — *Rechtsgrund im strengen oder eigentlichen Sinne*).

2) So ist z. B. ein Staat, alles Uebrige gleichgehalten, um so vollkommener, je weniger die Civil- und Strafgerichte zu thun haben.

*) Vers. S. 87—89.

§. 30.

2) *Der materielle oder innere Rechtsgrund der wirklichen Staaten* *).

I. *Der materielle oder innere Rechtsgrund eines jeden wirklichen Staates* besteht *darin, dass die Idee des Staates in allen ihren Beziehungen auf ihn anwendbar sei und bleibe, und selbst jene Verhältnisse, welche aus der Unerreichbarkeit der Idee entspringen, auf eine vernunftgemässe, sohin aus der Idee ableitbare Weise eingerichtet werden.*

II. Die Staatsgewalt, welche auch das Wesen des wirklichen Staates bildet, soll demnach nur die sich durch die äussere Gesezgebung objectivirende Gesammtvernunft des ganzen, durch sie in eine organische Einheit verbundenen Volkes sein, obwohl in der Wirklichkeit erst eine bestimmte (physische oder moralische) Person die Berechtigung und Verpflichtung, die Staatsgewalt äusserlich darzustellen, und ihr so äussere Wirksamkeit und Lebendigkeit zu geben, oder, wie man zu sagen pflegt, die Inhabung und Ausübung der Staatsgewalt (*Beherrschung* und *Regierung*) als Recht und Pflicht übernehmen muss. Die Gesammtvernunft eines Volkes ist nämlich nur die *Idee der Staatsgewalt eines wirklichen Staates;* sie kann sich daher nicht durch ihre eigene Kraft aussprechen, oder sonst thätig äussern, sondern sie bedarf hierzu eines Organs, durch welches sie erst Persönlichkeit erlangt und so thätig werden kann. Das Recht und die Pflicht, diese geistige Staatsgewalt und damit auch das Volk vorzustellen, die äussere rechtliche Ordnung nach derselben zu regeln und zu handhaben, und überhaupt das ganze Volksleben ihr gemäss zu leiten, nennt man sodann die (*wirkliche*) *Staatsgewalt*, und die Person, welcher sie als Recht und Pflicht zusteht, *Herrscher*, und in Bezug auf die wirkliche Ausübung, *Regenten*, sie mag das Volk selbst oder eine andere (physische oder moralische) Person sein. In den wirklichen Staaten entstehen demnach nothwendig *Rechtsverhältnisse* zwischen dem *Herrscher* und den Unterthanen, welche leztere auch in der Wirklichkeit theils gehorchend, theils gebietend innerhalb ihres Rechtsgebietes und als active Glieder der Gemeinden und des Volkes, und zum unbedingten Gehorsame, der sich ebenfalls blos auf das Rechtliche bezieht, insofern verbunden sind, inwiefern sich die wirkliche

*) Vers. S. 90—97.

Staatsgewalt in der That als Gesammtvernunft, und nicht etwa als Unvernunft offenbart. Deshalb darf dieser Gehorsam nicht blind und unüberlegt sein, sondern soll vielmehr jeder Unterthan nach seiner eigenen Vernunft bemessen, ob und inwieweit er zu gehorchen habe. *Gegen* das von der Staatsgewalt als vernunftnothwendig Ausgesprochene, d. h. *gegen das Gesez*, kann demnach zwar auch in den wirklichen Staaten von Rechten oder Freiheiten der Unterthanen keine Rede sein; wohl aber erscheint eine *jede freie Kraftäusserung eines Unterthans innerhalb der Gränzen des Gesezes* als ein *Recht*, insofern die Staatsgewalt sie gestatten und schüzen muss, oder als eine *Freiheit desselben*, insofern die Staatsgewalt sie nicht hindern oder stören darf. Denn der freie Gebrauch der physischen und geistigen Kräfte darf im Staate blos nach dem Rechtsgeseze, insoweit es der Bestand und das Gedeihen der geselligen Verbindung nothwendig macht, *geregelt* und *beschränkt*, nicht aber *gestört* oder gar *gehemmt* werden. In dieser Beziehung kann man daher auch, wenn man den Gebrauch einzelner physischer oder geistiger Kräfte durch eigene Benennungen kenntlich macht, von *Rechten* oder *Freiheiten der Unterthanen* sprechen.

III. Ebenso ist auch das *Staatsgebiet*, auf dessen Gränzen die Wirksamkeit der Staatsgewalt beschränkt ist, als *Ganzes* aufgefasst, unveräusserlich und im Gesammteigenthume des Volkes, und das Privateigenthum, so wie jedes Recht des Einzelnen und der einzelnen Gemeinheiten, hinsichtlich der *Zutheilung* und des *Schuzes* als ein Geschenk des Staates zu betrachten, wiewohl das Eigenthumsrecht des Volkes an dem Staatsgebiete im Verhältnisse zu anderen Völkern nicht auf einer Zutheilung nach dem Rechtsgeseze, sondern auf dem eigenen Urtheile des Volkes, also zulezt auf Gewalt beruht.

IV. Die *physische Macht*, welche dem wirklichen Staate unentbehrlich ist, weil er in seiner Mitte auch Sittlichunmündige zählt und äussere Feinde zu befürchten hat, besteht in den Gesammtkräften der wirklich Gehorchenden, und muss daher nothwendig mit der *moralischen Macht* (Vernunftmässigkeit) *der Geseze* und *Regierung*, so wie diese Macht mit der sittlichen Vervollkommnung der Staatsgenossen, steigen und fallen u. s. w.

§. 31.

3) *Der formelle oder äussere Rechtsgrund der wirklichen Staaten* *).

Nur der Staat *in der Idee*, oder als höchster Gattungsbegriff aufgefasst, ist *ewig* und *unwandelbar*, und niemals *äusserlich* entstanden, da er auch niemals *äusserlich* wahrnehmbar vorhanden war. Anders verhält es sich dagegen mit den *wirklichen* Staaten, welche, wie die Völker, entstehen, wachsen, blühen, altern, wieder untergehen und überhaupt *veränderlich* sind. So verschieden nun auch die *Arten, wie* die wirklichen Staaten als Naturkörper *thatsächlich* entstehen, d. h. ihre *geschichtlichen* Veranlassungsgründe und Entstehungsursachen sein mögen, so lässt sich doch in *rechtlicher* d. h. *vernünftiger* Hinsicht, wenn man nämlich die Staaten als *Rechtskörper*, somit als *vernunftgemässe* Vereine betrachtet, nur *Eine Art* oder *Form ihrer Entstehung*, oder richtiger, *ihrer Errichtung und innern Gestaltung* denken, nämlich die *vernunftgemässe;* und diese ist der *Vertrag*, welcher sonach als der *formelle Rechtsgrund der wirklichen Staaten* erscheint. Denn der Vertrag ist die einzige *vernunftgemässe Form*, nach welcher überhaupt Rechtsverhältnisse zwischen den Menschen entstehen können, weil diese in vernünftiger Hinsicht einander völlig gleich sind (§. 15.) und daher Keiner dem Andern verbindlich oder gegen ihn berechtiget werden kann, als in Folge einer freien gegenseitigen Willenserklärung. Wer demnach läugnet, dass der Vertrag der formelle Rechtsgrund der Staaten sei, muss consequent behaupten, dass nicht die Vernunft, sondern die physische Gewalt die gegenseitigen Verhältnisse der Menschen bestimmen soll; dass es daher im Staate auch keine *Rechtsverhältnisse*, keine Rechte und Pflichten, weder auf Seiten des Herrschers noch auf Seiten der Unterthanen, sondern nur *Gewaltsverhältnisse* gebe, und der Staat überhaupt kein Product der Vernunft, sondern blos ein Erzeugniss der physischen Gewalt, und somit kein Verein für freie *Vernunftwesen* sei. Es ist zwar allerdings wahr, dass das *factische*

*) Vers. S. 97—101. *v. Rotteck*, Lehrb. S 49 fg. u. 81 fg. — **Mündlich über die Begründung der Staatsgewalt durch göttliche Abkunft, durch das Eigenthumsrecht an Grund und Boden, durch die väterliche Gewalt und das Recht des Stärkern. Vers. S. 103 fg. Not. 4.**

Dasein der Staaten, da diese zugleich physisch nothwendig sind, ebensowenig von der Willkür der Einzelnen abhängt, als die physische Existenz derselben; allein die Menschen sollen das Naturnothwendige der Vernunft unterordnen, mit dieser in Einklang bringen und sonach *zugleich* zum *Vernunftnothwendigen* erheben.

§. 32.

4) *Der Staats- und Verfassungsvertrag insbesondere* *).

I. Der Vertrag nun, welcher den formellen Rechtsgrund eines wirklichen Staates bildet, heisst *Staatsvertrag*, mit welchem erst das *rechtliche* Dasein des Staates beginnt, mag dieser auch schon vorher *factisch als Gewaltsverein* bestanden haben und Staat genannt worden sein. Wie nämlich die wirklichen Staaten als *Naturkörper* einmal entstehen müssen, um in der That dazusein, so müssen sie auch als *Rechtskörper* einmal beginnen, um sich factisch als solche darzustellen, und wie sie sich in *jener* Hinsicht *von der Willkür der Menschen unabhängig* bilden, so erscheinen sie in *dieser* als *Gestaltungen der freien menschlichen Selbstkraft*. Und wenn auch nicht geläugnet werden kann, dass nach der Beschaffenheit der menschlichen Natur und ihrer Entwickelung und Ausbildung die meisten Staaten uranfänglich früher als Natur- denn als Rechtskörper vorhanden waren, weil auch die Völker, wie der einzelne Mensch, das Kindes- und Knabenalter zurückgelegt haben müssen, ehe ihre vernünftige Entwickelung und Fortbildung beginnen kann; so folgt daraus nicht, dass die Staaten als Rechtskörper, somit die *Staaten im wahren Sinne des Wortes*, nicht dennoch erst durch den Staatsvertrag beginnen, indem ein durch Gewalt, Furcht, List u. s. w. zusammengebannter und gehaltener Verein noch kein Staat nach der Anforderung der Vernunft ist, sowenig als der menschlich geformte Körper, solange ihn nicht der Vernunftgeist beseelt und zur vernunftgemässen Thätigkeit leitet, ein Mensch im wahren Sinne des Wortes genannt werden kann; sondern nur, dass die Staaten zu der Zeit, wo

*) Vergl. Vers. S. 101 — 113 und die dort angef. ferner *v. Rotteck*, Lehrb. der allg. Staatsk. S. 81. u. mit Beziehung auf Geschichte vorzügl. *Welcker*, a. a. O. S. 145 fg. u. 287 fg. — Mündlich über die verschiedenen Ansichten der Aelteren u. Neueren, vergl. *Zachariä*, vierz. Büch. I. S. 171 fg. u. *Welcker* a. a. O.

sie in wahre Staaten sich umbilden, meistens als Naturkörper, als factisch bestehende Vereine, bereits vorhanden seien, und dass demnach der Vertrag fast *nie* die *factische Begründung des Vereines*, sondern blos die *Umgestaltung desselben in einen Rechtsverein* zum Gegenstande haben könne. Bei manchen s. g. Staaten kann diese Umgestaltung früher, bei manchen später, und bei anderen vielleicht gar nie eintreten.

II. Was sodann die *rechtliche Beschaffenheit des Staatsvertrages* betrifft, so darf man 1) einen Staat nicht schon deshalb für vernunftgemäss halten, weil er auf Vertrag beruht, sondern ist vielmehr dieser blos darum zulässig und gültig, weil er den Staat auf eine der Vernunft entsprechende Weise äusserlich gestaltet. Daher ist 2) der Staatsvertrag kein *Willkür*vertrag, weder insofern, als könnte man durch ihn jeder beliebigen Gestalt und Einrichtung eines Staates das Gepräge der Gültigkeit aufdrücken; noch insofern, als hinge es von dem Belieben der Menschen ab, *ob* sie einen Staat gründen und dieses durch Vertrag thun wollen, da der Staat schon an sich nothwendig und der Vertrag das einzige vernunftgemässe Mittel ist, denselben zu realisiren. 3) Die rechtliche Gestaltung eines Staates ist an sich wesentlich nur durch Einen Vertrag bedingt, weil ein Staat eine Einheit ist, und darum nicht theil- oder stückweise in's Dasein treten kann [1]). Dieser Vertrag besteht 4) *darin*, dass eine, auf einem bestimmten Landesbezirke sesshafte Familienmenge sich zur Begründung und Erhaltung der Herrschaft des Rechtsgesezes unter sich zu einem organischen Ganzen, d. i. zu einem Volke, freiwillig (aus Ueberzeugung von der sittlichen Nothwendigkeit einer solchen Verbindung) vereiniget, d. h. den Eigenwillen dem vernünftigen Gesammtwillen, wie sich solcher durch die Mehrheit der selbstständigen Genossen des Vereins oder durch das von dieser bestimmte Organ ausspricht und thätig äussert, zu dem genannten Zwecke freiwillig (ausdrücklich oder stillschweigend) unterordnet. 5) Die *Contrahenten* sind alle selbstständigen Glieder der Einigung, indem sie sich als *herrschende*, d. h. als Repräsentanten der Gesammtvernunft, gegenseitig verpflichten, die ge-

1) Die in der Theorie gewöhnlich angenommenen Verträge der Vereinigung, Unterwerfung und Verfassung sind in *dieser* Sonderung und Reihenfolge auch nur in der Theorie vorhanden, s. Vers. S. 103. Not. 3. u. *v. Rotteck*, a. a. O. S. 84 fg.

meinsamen Angelegenheiten des Vereins nach der Gesammtvernunft zu ordnen und zu leiten, und als *Gehorchende* sich verbindlich machen, ihre äussere Handlungsweise dem ausgesprochenen Willen der Gesammtvernunft, d. i. dem Geseze, unterzuordnen. Das Volk selbst ist Herrscher und Regent, und die Mehrheit desselben darum das Organ der Gesammtvernunft (der idealen Staatsgewalt §. 30.), weil, bei der Unmöglichkeit, Stimmeneinheit stets und in allen Angelegenheiten zu Stande zu bringen, sohin bei getheilten Meinungen, die Ansicht der *Mehrheit* der *Gesammt*vernunft nothwendig näher kommt, also mehr entspricht, als die der Minderzahl, und zur äussern Aufrechthaltung des Vereins ebenfalls schon die Kräfte der Mehrheit hinreichen. Es gehört demnach *zum Wesen eines jeden Vereins*, dass dessen einzelne Genossen ihren Eigenwillen dem durch die Mehrheit sich aussprechenden Gesammtwillen in allen *Vereins*angelegenheiten unterordnen, und sich dadurch als Glieder dem Ganzen anreihen. Darum ist auch zur *Aufnahme neuer Theilnehmer* nicht die Zustimmung Aller, sondern nur der Mehrheit erforderlich, und sonach bei derselben nur ein Vertrag zwischen der Gesammtheit und dem Neuaufgenommenen vorhanden. Aus demselben Grunde ist 6) die *innere Einrichtung des Staates* kein Gegenstand des Vertrages, insofern sie nicht, wie die Vereinigung, d. i. die Errichtung des Staates, durch die Zustimmung aller Einzelnen bedingt wird, sondern durch das Organ der Gesammtvernunft, den durch die Mehrheit sich offenbarenden Volkswillen, erfolgt, gleichwohl aber mittelbar durch den Staatsvertrag rechtlich begründet, also vertragsmässig, insofern dieser dem Volke, und somit auch dem natürlichen Organe der Gesammtvernunft desselben rechtliches Dasein gab. Hieraus folgt 7) ferner, dass die Ernennung einer (physischen oder moralischen) Person, welche anstatt des Volkes die wirkliche Staatsgewalt (§. 30.) als ein ausschliessliches und selbstständiges Recht besizen und ausüben soll, d. i. die Ernennung (Wahl etc.) eines *besondern Herrschers und Regenten*, a) nur in einem schon *bestehenden* Staate stattfinden könne, weil die Repräsentation der Gesammtvernunft durch das Dasein der lezteren, sohin auch des Volkes, bedingt ist, und b) durch das Volk selbst, als den bisherigen selbstständigen Herrscher und Regenten, geschehen müsse, weil im bestehenden Staate der Eigenwille

der Einzelnen bei öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr in Betracht kommt, das Volk aber c) diese Ernennung etc. nur durch einen mit dem künftigen Herrscher abzuschliessenden *Vertrag rechtlich* bewirken könne, weil sonst weder dieser zur Inhabung der Staatsgewalt berechtiget und sie auszuüben verpflichtet, noch jenes zur werkthätigen Anerkennung des Herrschers verbunden wäre; dass d) *dieser* Vertrag, wobei das *Volk* und der künftige *Herrscher* die *Contrahenten* sind und fortwährend bleiben, und durch welchen die einzelnen Staatsgenossen eben als Glieder des Volkes auch ohne besondere Willenserklärung vollständig verpflichtet werden, *auch* die Art und Weise, wie die Person des Herrschers im Falle deren physischen Abganges etc. wieder ersezt, und wie die Staatsgewalt ausgeübt werden solle, überhaupt die *innere Verfassung des Staates* zum Gegenstande haben *könne*, nach der Vernunft haben *solle*, und bei hinlänglicher Ausbildung eines Volkes in seiner Majorität auch haben *werde;* dass demnach e) *dieser* Vertrag ein wahrer *Verfassungsvertrag* sei. Uebrigens darf man sich 8) die *factische* Abschliessung des Staatsvertrages nicht so vorstellen, als versammele sich etwa eine vorher durch nichts verbundene Menschenmenge zu dem Ende, um sich über die *künftige* Errichtung eines Staates zu besprechen und diese durch allseitige Zustimmung zu bewirken, was voraussezen würde, dass eine Menschenmenge auch ohne alle äussere Verbindung bestehen könne, und der Staat, auch als Naturkörper aufgefasst, nur ein Product der menschlichen Willkür sei; jene Abschliessung wird vielmehr 9) in der Regel blos *darin* bestehen, dass ein bereits durch ein äusseres Band vereinigtes Volk, welches in seiner Majorität zum vernünftigen Selbstbewustsein erwacht ist, *den schon factisch bestehenden Vereinsverhältnissen zugleich eine sittliche Nothwendigkeit und Bedeutsamkeit unterlegt;* dieselben als Ausfluss einer sittlichen Ordnung betrachtet; also in dem Naturnothwendigen nun auch das Vernunftnothwendige auffindet und anerkennt; jenes nach diesem ordnet, und auf diese Weise den Verein und dessen Verhältnisse mit der sittlichen Würde und Bestimmung des Menschen und diese mit jenen in Beziehung und Harmonie bringt. Von nun an gehorcht das *Volk* nicht mehr dieser oder jener *Person* des Gewaltinhabers, sondern einer *höhern sittlichen Macht*, in deren Namen nun

dieser gebietet, und darum auch nicht mehr aus *knechtischer Furcht* oder wegen des *äussern Zwanges* etc., sondern *freiwillig*, d. h. aus der Ueberzeugung, dass der Gehorsam eben so vernunftnothwendig sei, wie die äussere Rechtsordnung, deren Bestand von jenem abhängt. Den bisher geistlosen Staats*körper* durchdringt und belebt nun die Gesammtvernunft des Volkes als ordnender und leitender *Geist*, welchen nun auch der vorhandene Gewaltinhaber als höchste Macht über sich anerkennen muss, wenn er seine Gewalt auch künftighin behaupten will. *Vollendet* ist 10) diese Umgestaltung eines Thatstaates in einen Rechtsstaat und somit auch der Staatsvertrag als vorhanden anzusehen, wenn die Mehrheit der selbstständigen Glieder des Volkes die Ueberzeugung von der Vernunftnothwendigkeit des Staates in der bemerkten Weise gewonnen und nach derselben den Staat innerlich eingerichtet hat. 11) Die *Basis und Stüze des Staats-*, so wie des zwischen einem besondern Herrscher und Volke bestehenden *Verfassungsvertrages*, ist die Gesammtvernunft des Volkes, zu deren Fortbildung der Staat ebenso Mittel ist, wie dieser durch jene getragen und vervollkommnet wird. Darum kann 12) der Staats- so wie der Verfassungsvertrag *innere Kraft* und *äussere Lebendigkeit*, die sich durch die fortgesezte That im Staatsleben bewähren soll, nur von der Gesammtvernunft des Volkes empfangen, in welcher er sich auch unaufhörlich fortbildet.

VIERTFS KAPITEL.

Von dem Zwecke und Endzwecke des Staates.

§. 33.

1) *Begriffsbestimmung von Zweck und Endzweck des Staates überhaupt* *).

Zweck überhaupt heisst jede Vernunftvorstellung (Idee), bezogen auf das Mittel, durch welches sie allein verwirklichet werden kann, deren Verwirklichung wegen also jenes

*) Vers. S. 113— 118. u. die dort angef. — *v. Rotteck*, a. a. O. S. 55 fg. — Wer dem Staate gar keinen *bestimmten* Zweck zum Grunde legt (wie z. B. *R. Mohl*, das StR. des K. Würtemb. I. S. 1.), nimmt ihm sein Wesen und seine wahre Bedeutsamkeit, und behauptet, dass nicht die Vernunft, sondern der Zufall oder die Laune zu

zunächst allein nothwendig ist. Der *Zweck des Staates* kann demnach *nichts anderes* sein, *als die Vernunftvorstellung*, *zu deren Verwirklichung der Staat das einzig mögliche Mittel*, *deren Verwirklichung wegen also der Staat*, *oder*, *da dessen Wesen in der Staatsgewalt besteht*, *diese zunächst allein nothwendig ist.* Mit diesem nächsten oder unmittelbaren *Zwecke* des Staates darf man weder 1) den lezten oder mittelbaren Zweck, d. i. den *Endzweck* desselben, welcher in der Vernunftvorstellung, zu deren Realisirung der verwirklichte Staatszweck selbst ein Mittel, sohin der Staat *mittelbar* oder *zulezt nothwendig* ist, oder in dem Zwecke der Geselligkeit besteht, den nämlich die Menschen in dem verwirklichten Staate als ihren höchsten zu verfolgen haben; noch 2) die *Vortheile* verwechseln, welche der Staat als verwirklichter Verein seinen einzelnen Genossen, deren Gesammtheit und dem Menschengeschlechte überhaupt darum gewährt, weil er Geselligkeit und Vereinigung begründet. Auch leuchtet es 3) von selbst ein, dass der Staat in der Idee selbst keinen weiteren Zweck habe, sondern eben die Vernunftvorstellung sei, in welcher der Zweck der wirklichen Staaten besteht.

§. 34.

2) *Zweck der wirklichen Staaten* *).

Da der Staat in der Idee eben die Vernunftvorstellung, welche die wirklichen Staaten als Zweck zu realisiren haben (§. 33. Nr. 3.); jener aber die Vernunftvorstellung von der verwirklichten Herrschaft des Rechtsgesezes auf Erden ist (§. 24.): *so kann der Zweck der wirklichen Staaten nur in der Verwirklichung dieser Herrschaft*, und zwar, wegen ihres Verhältnisses zur Idee (§. 28.), *innerhalb ihrer Gebiete, bestehen. Dieses* Zweckes wegen ist demnach der wirkliche Staat *zunächst allein nothwendig*, weil er denselben allein zu verwirklichen vermag; wie denn auch die Staatsgenossen diese Verwirklichung von ihm zunächst und vor Allem verlangen und zu verlangen berechtiget sind.

bestimmen habe, was der Staat sein soll. „Allumfassend" wäre ein solches, auf „diese breite Grundlage" gebautes „System" allerdings; denn es würde auch — *Raub-* etc. Staaten in sich begreifen.

*) Vers. S. 118—120.

§. 35.

3) *Die Herrschaft des Rechtsgesezes* *).

I. *Das* Rechtsgesez, dessen Herrschaft die wirklichen Staaten zu begründen haben, ist noch kein wirkliches Gesez, sondern nur die *Vernunftvorstellung* (Idee) *von der Norm, nach welcher das gegenseitige oder Rechtsverhältniss der Menschen thatkräftig geordnet werden soll* (§. 18). Die *Verwirklichung* der Herrschaft des Rechtsgesezes besteht nun *darin*, dass alle gegenseitigen Beziehungen und Berührungen der Staatsgenossen, sowohl unter sich (*Privatrechtsverhältnisse*) als gegen die Gesammtheit (*Staatsrechtsverhältnisse*), nach dem idealen Rechtsgesez, wie sich solches durch die Gesammtvernunft, d. i. die Mehrheit des Volkes (§. 32.) kund gibt, also durch, der Gesammtvernunft entsprechende, äusserlich erkennbare (positive) Normen in der That auf eine zweckmässige Weise, d. h. so, dass die organische Einheit des Volkes mit der möglich grössten Freiheit der Einzelnen am Vollkommensten gepaart erscheine, geordnet; jene Normen äusserlich gehandhabt, und sohin auch die entstandenen Störungen nach diesen ebenfalls auf eine der Gesammtvernunft gemässe Art wieder ausgeglichen werden. Die *verwirklichte* Herrschaft des Rechtsgesezes, sohin der Staat, soll also das Volk zu einem vernunftgemässen Ganzen harmonisch gestalten, und als Band der Einheit die lebendige und lebensvolle Mannigfaltigkeit der Individuen ordnend, erhaltend und anregend umschlingen und in ihren einzelnen Theilen so durchdringen, dass sich in der Einheit des Volkes wieder die lebendige und lebensvolle Mannigfaltigkeit der Individuen offenbaren könne, damit auf diese Weise das Ganze durch das Leben und die Kräfte der einzelnen Theile, und jeder Theil wieder durch die Einheit und Kraft des Ganzen erhalten und gehoben werde. Was, mit einem Worte, das Band, welches die einzelnen Glieder des menschlichen Körpers zu einem organisch kräftigen und mechanisch gelenkigen Ganzen harmonisch verbindet, für den einzelnen Menschen ist, das hat der Staat, als verwirklichte Rechtsherrschaft, für das Volk, diesen Menschen im Grossen (§. 25.), zu sein.

II. Wie aber die Gesammtvernunft, mithin auch das

*) Vers. S. 120—129.

ideale Rechtsgesez (Nr. I.), nur das Gesammtresultat oder Gebilde der Vernunftbildung und Thätigkeit der einzelnen Staatsgenossen ist, und durch die Mehrheit sich offenbart; so sollen auch die *positiven* Normen nur das *Gesammtresultat oder Gebilde der Rechtsansichten der einzelnen Volksgenossen sein, wie solches durch die Mehrheit sich ausspricht*, weil die positiven Normen auch nur in diesem Falle, vermöge der ihnen beiwohnenden moralischen Macht (§. 30. a. E.), von der Mehrheit, welche ihre eigene Vernunftansicht in ihnen ausgesprochen findet, freiwillig (§. 32. Nr. 9.) werden befolgt werden. Dabei ist es sodann völlig einerlei, ob das Organ der idealen Staatsgewalt (der Inhaber der wirklichen Staatsgewalt) die positiven Normen nach der Gesammtvernunftansicht des Volkes festsezt (*positive Geseze*, *geschriebenes Recht*), oder diese Normen von dem Volke selbst durch dessen wirkliches Handeln nach der Gesammtvernunftansicht, wie sich diese in den einzelnen Genossenschaften oder Abgliederungen des Volkes kund gibt, ausgeprägt und fortgebildet werden (*Gewohnheiten*, *Herkommen*, *ungeschriebenes Recht*), weil auch jenes Organ nichts anderes positiv festsezen darf, als was den Gesammtvernunftansichten des Volkes gemäss ist. Die *Hauptsphäre* der geschriebenen Geseze, bei welchen es, ausser der *innern Vernunftmässigkeit*, noch hauptsächlich auf *formelle Zweckmässigkeit*, *materielle Vollständigkeit*, *innern Zusammenhang* (Einheit) und *Consequenz* ankommt, sollen jedoch die *Staatsrechtsverhältnisse* (das öffentliche Recht) bilden, weil das Gewohnheitsrecht sich *zunächst* nur bei den einzelnen Einigungen im Volke gestaltet, und daher vorzugsweise das s. g. Privatrecht und die Gemeinheitsverhältnisse zu seinem Gegenstande hat. Immer bleibt aber das Gewohnheitsrecht die vorzüglichste Quelle für das geschriebene Recht (die positive Gesezgebung), weil es die Rechtsansichten des Volkes am Ungetrübtesten abspiegelt [1]). Welche Normen könnten auch überhaupt kräftiger sein, als diejenigen, die sich aus dem Volksleben selbst organisch entwickelt haben?

1) *G. Fr. Puchta,* das Gewohnheitsrecht, I. Th. Erl. 1828. 8. — Eine positive Gesezgebung, welche das Gewohnheitsrecht für unzulässig erklärt, oder dessen Gültigkeit an ihre ausdrückliche Zustimmung bindet, verrückt ihren eigentlichen Standpunkt, und will das Volk zur geistlosen blind, gehorchenden Maschine ohne innere Kraft

III. Die *äussere Stüze* dieser positiven Normen besteht eben in ihrer Vernunftmässigkeit oder moralischen Macht, indem selbst der, der Sittlichunmündigen wegen nothwendige physische und psychologische Zwang [2]), welcher natürlich gleichfalls unter dem Rechtsgeseze steht und daher vernunftgemäss gestaltet werden muss, erst durch den freiwilligen Gehorsam der sittlichmündigen Mehrheit möglich wird.

IV. Da nach dem bisherigen die lezte Quelle aller positiven Normen die Vernunft ist, wie sich diese durch die Mehrheit des Volkes ausspricht; die äussere Wirksamkeit jener Normen aber, ausser ihrer Vernunftmässigkeit, noch durch die sittliche Stimmung und Kraft des Willens bei denjenigen, welche sie in der That befolgen sollen, bedingt wird: so leuchtet es von selbst ein, dass die *Vollkommenheit* der Herrschaft des Rechtsgesezes von der Stufe abhänge, auf welcher ein Volk hinsichtlich der geistigen Bildung und der moralischen Willenskraft steht; dass sie also mit der geistigen und sittlichen Vollkommenheit des Volkes nothwendig steige und falle; dass die Vervollkommnung jener Herrschaft mit der geistigen und sittlichen Vervollkommnung des Volkes beginnen müsse; dass, da diese von der Vervollkommnung der Einzelnen abhängt, der Einzelne zur Vervollkommnung des Staates durch die Vervollkommnung seiner selbst am Meisten beitrage, dazu aber auch verpflichtet sei, weil die Selbstvervollkommnung wieder desto besser gelingt, je vollkommener der Staat ist, und dass endlich die Vervollkommnung des Staates mit der Bildung des Volkes gleichen Schritt halten müsse [3]).

§. 36.

4) *Endzweck der wirklichen Staaten* *).

Die verwirklichte Herrschaft des Rechtsgesezes (§. 35.) soll aber nur wieder ein Mittel *dazu* sein, *dass sich das organisch gestaltete Volk zur höchstmöglichen Vernunftvollkommenheit entwickeln und zu diesem Zwecke seine Herrschaft*

und innern Zusammenhang entwürdigen, und nicht blos die Vervollkommnung des Staates unnöthig, sondern mittelbar auch die geistige Bildung des Volkes überhaupt unmöglich machen.

2) Vers. S. 83 fg.

3) Vers. S. 80 fg., 91 fg. u. 107 fg.

*) Vers. S. 129—139.

über die Aussenwelt immermehr erweitern könne, wie auch bei dem einzelnen Menschen die physische Organisation nur das nothwendige Mittel ist, um seine physischen und geistigen Kräfte zur Verfolgung seiner Selbstbestimmung gebrauchen zu können. Der Zweck der Geselligkeit: *möglichste Erhöhung der geistigen und sittlichreligiösen Bildung, so wie der äussern Wohlfahrt des Volkes, als eines Mittels zu dieser Bildung*, ist demnach der *Endzweck* (§. 33.) *des wirklichen Staates.* Die geistige und sittlichreligiöse Bildung ist zwar auch der höchste Zweck des Einzelnen (§. 14.), zu dessen Förderung auch er der äussern Wohlfahrt bedarf; allein derselbe wird eben darum zugleich zum gemeinschaftlichen Zwecke des Volkes, weil *jeder* Einzelne ihn verfolgen soll, und dazu äusserer Mittel bedarf; weil sich also *Alle* in demselben Zwecke und in demselben Bedürfnisse nach äusserer Wohlfahrt einander begegnen; weil die Verfolgung desselben durch die Geselligkeit bedingt und in dem Maasse erleichtert wird, in welchem *Alle* harmonisch zusammenwirken (§. 16.), und weil endlich bei einem organisch gestalteten Volke die physische und geistige Thätigkeit der Gesammtheit ebenso dem Einzelnen, wie dessen physische und geistige Thätigkeit der Gesammtheit, zu Gute kommt, und so jene und diese sich wechselseitig unterstüzen und heben. Schon darum also hat die Staatsgewalt auch die Wissenschaften, Künste, Religion, Sittlichkeit und äussere Wohlfahrt des Volkes, *mittelbar* (unmittelbar vermag sie es nicht, weil diese Gegenstände zunächst von der freien Selbstthätigkeit des Volkes und seiner Genossen abhängen), durch Anregung, Aufmunterung, Beseitigung der Hindernisse etc., nach Kräften zu befördern; sie muss es aber auch noch deshalb thun, weil diese Angelegenheiten zugleich die *Grundlage* und *Stüze* des Staates selbst bilden, dessen *Vervollkommnung* bedingen, und so *in ihrer Beziehung auf den Staatsverband* zugleich das *einzige Mittel* sind, diesen zu *kräftigen*, zu *halten* und zu *vervollkommnen.* Hieraus ergibt sich von selbst, in welchem Verhältnisse die Schule und Kirche hinsichtlich ihrer *eigenthümlichen Zwecke* zum Staate hinsichtlich seines *nächsten Zweckes* stehen. Wie nämlich der Staat die Schule und Kirche als Mittel zu seinem Bestande, seinem Zwecke und seiner Fortbildung betrachtet und benuzt, so betrachten und benuzen die Schule und Kirche

auch den Staat als Mittel zu ihrem Bestande, ihren Zwecken und ihrer Fortbildung; wie ferner der Staat seine Anstalten der wissenschaftlichen und sittlichreligiösen Bildung des Volkes angemessen einrichten soll, so müssen auch die Schule und Kirche als äussere Anstalten sich in die wirklich bestehenden Staatsverhältnisse fügen, und dürfen sie nicht die äussere rechtliche Ordnung stören, und wie endlich der Staat sittliche Bedeutung, Wärme, Leben und geistige Garantie nur von der Schule und Kirche empfangen kann, so erlangen diese äussern Schuz und äussere Förderung nur vom Staate.

§. 37.

5) *Resultat und über einige andere Ansichten von dem Staatszwecke* *).

Aus dem bisherigen ergibt sich nun das *Resultat*, dass der Staat unmittelbar nur die Rechtsherrschaft zu begründen, und mittelbar auch die allgemeine Wohlfahrt (salus publica), so wie Künste, Wissenschaften, Religion und Sittlichkeit zu fördern habe; dass aber jene Wohlfahrt *nächster* und *alleiniger* Zweck des Staates ebensowenig sein könne, als die höchstmögliche Freiheit der Staatsgenossen, oder alles Gute, was der Mensch vernünftiger Weise wollen kann und muss, oder die Erziehung des Menschengeschlechts u. s. w., sondern dass diese und ähnliche Zwecke, die allerdings von gewissen Standpunkten aus auch wahr sind, nur die *Vortheile* seien, welche der Staat gewährt, wenn er in der That ist, was er sein soll (§. 33.). Der Statt ist demnach für die (wirkliche) *Staatsgewalt zunächst* eine Rechtsanstalt, für das *Volk* und *dessen Genossen* aber *zugleich* ein Institut zur Förderung ihrer zeitlichen Wohlfahrt und zur Verfolgung ihrer höhern Bestimmung, und *für das Menschengeschlecht* eine Erziehungsanstalt [1]).

*) Vers. S. 139—144.

1) *K. S. Zachariä*, üb. die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipz. 1802. 8. *v. Weber* in *Pölitz's* Jahrb. d. Gesch. etc. Jahrg. 1828. III. Bd. S. 225 fg.

FÜNFTES KAPITEL.

Von den verschiedenen Staatsformen und den Staatenverbindungen.

§. 38.

1) *Einleitung* *).

Staatsform (constitutio s. forma civitatis) *ist die äussere Gestalt, in welcher sich die Idee des Staates in der Erfahrung wirklich darstellt.* Da die Staatsformen ein Gegenstand der Erfahrungswelt, welche sich nicht erschöpfen lässt, und zugleich das Resultat oder äussere Gepräge der geistigen Bildung und geschichtlichen Verhältnisse der Völker sind; so lässt sich ihre mögliche Mannigfaltigkeit nicht erschöpfen oder vollständig klassificiren, und kann auch die Theorie über die Klassification der Staatsformen nicht wohl einig werden. Weil jedoch die *Staatsgewalt* das Wesen des Staates bildet (§. 24 u. 30.), und bei dieser die *Beherrschung* und *Regierung* unterschieden werden muss (§. 30.); so lasssen sich die Staatsformen nach der Beherrschung, bei welcher noch die quantitative Beschaffenheit des Herrschers von der Art, zur Herrschaft zu gelangen, zu unterscheiden ist, und nach der Regierung am vollständigsten klassificiren [1]).

§. 39.

a) *Beherrschungsformen* **).

I. *Nach der Quantität der herrschenden Subjecte* lassen sich, zwar nicht in rechtlicher, aber doch in factischer Hinsicht, *Monarchien*, *Aristokratien* und *Demokratien* unterscheiden, je nachdem nämlich der *ausschliessliche* Besiz der Staatsgewalt (die Beherrschung) einem einzigen physischen Subjecte, oder Mehreren oder dem gesammten Volke zusteht. Wegen der Ausschliesslichkeit des Besizes kann es keine *gemischten Beherrschungs*formen geben.

II. *Nach der Art, zur Herrschaft zu gelangen*, sind die Staaten in der Erfahrung zwar entweder *Gewaltstaaten* oder

*) Vers. S. 144—146. — *G. Duden,* die wesentlichen Verschiedenheiten der Staaten und die Bestrebungen der menschlichen Natur, Cöln, 1822. 8.

1) *Zachariä,* vierz. B. II. S. 71 fg.

**) Vers. S. 147—156.

Rechtsstaaten; nach der Vernunft aber nur diese zu billigen. Bei den Rechtsstaaten hat man die *ursprüngliche* Erwerbung der Staatsgewalt von der *Nachfolge* in einem schon bestehenden Staate zu unterscheiden. Unter den vielen möglichen *Arten der Nachfolge*, durch welche jedoch nur das *physische* Subject der Herrschaft, nicht aber auch der *Herrscher* selbst, der eine moralische Person ist, verändert wird, zeichnen sich besonders die *Erbfolge* und *Wahl* (*Erb-* und *Wahlstaaten*) aus.

§. 40.

b) *Regierungsformen* *).

Nach der *Regierungsform*, und zwar

I. *nach den regierenden Subjecten* sind die Staaten entweder *Alleinherrschaften* (Monokratien) oder *Mitherrschaften* (Synkratien), je nachdem der Inhaber der Staatsgewalt diese allein auszuüben befugt, oder dabei an die Mitwirkung Anderer (Synkraten) gebunden ist. Die Demokratie kann jedoch nie synkratisch sein, auch nicht wohl das ganze Volk gemeinschaftlich (*absolute Demokratie*), sondern in der Regel nur durch einen besonders gewählten Ausschuss regieren (*repräsentative Demokratie*). Unter den verschiedenen Arten der Synkratien sind besonders die *ständischen* und *repräsentativen* Staaten (Staaten mit *Ständen* und *Volksvertretung*) zu bemerken.

II. *Nach der verfassungsmässigen Grundnorm, wornach regiert werden soll*, zerfallen die Staaten a) in *Zwingherrschaften* (Despotien), wenn der Herrscher bei der Regierung an gar keine, zum Besten des Volkes festgesezte Grundnorm gebunden und daher dieses *im Verhältnisse zu jenem* recht- und schuzlos ist; b) in *Selbstherrschaften* (Autokratien), wenn der Herrscher zwar nach gegebenen Gesezen regieren und dabei das Beste des Volkes bezwecken soll, aber es seiner Einsicht allein überlassen bleibt, wie dieses zu bewirken sei, und daher das Volk zwar im *Verhältnisse zum Herrscher* nicht recht- und schuzlos, aber doch politisch mundtodt ist, und c) in *Freistaaten* (res publicae im eigentlichen Sinne), wenn der Herrscher bei der Ausübung der Staatsgewalt an den Volkswillen dergestalt gebunden ist, dass er sich nicht nur überhaupt über die Mittel

*) Vers. S. 156 — 163.

zur besten Verwirklichung des Staatszweckes mit dem Volke zu berathen hat, sondern auch insbesondere ohne dessen Zustimmung kein Gesez geben, abändern oder aufheben darf. In der ersten (vernunftwidrigen) Staatsgattung erscheinen demnach die Staatsgenossen als *Sachen* (*Knechte*, *Sklaven*); in der zweiten zwar als *Personen* mit allen Menschenrechten begabt, aber doch als *politisch unmündig* (*Unterthanen*), und in der dritten zugleich als *politisch mündig* (*Staatsbürger*).

§. 41.

*2) Allgemeine Bemerkungen über die Staatsformen *).*

I. Bei einem jeden Staate kommt die Beherrschungs- und Regierungsform zugleich in Betracht [1]).

II. Vernunftgemäss ist nur *die* Staatsform, welche 1) rechtlich entstanden (§. 31 fg.) und 2) so beschaffen ist, dass sie unter die Idee des Staates (§. 22 fg. u. §. 30.) subsumirt werden kann.

III. Ein jedes Volk ist verpflichtet, diejenige Staatsform zu verwirklichen, durch welche es nach seiner Einsicht und den bestehenden Verhältnissen den Zweck und Endzweck des Staates am Vollkommensten zu erreichen glaubt.

IV. Was im Staate nach der Vernunft *ursprünglich* auf Vertrag beruhen soll (§. 32.), kann auch nur durch Vertrag rechtlich umgestaltet werden.

V. Der *Gewaltstaat* (Tyrannei) sammt seinen Unterarten (*Usurpatie*, *Oligarchie* und *Ochlokratie*) und die *Despotie* sind als politische Krankheiten des Staates zu betrachten, dessen völliger Tod in der *Anarchie* besteht.

§. 42.

*3) Die vollkommenste Staatsform sowohl im Allgemeinen als in Bezug auf Deutschland **).*

I. Da die Staatsform blos als die äussere Gestaltung des

*) Vers. S. 163 u. 164.

1) Aus den möglichen Kombinationen der Beherrschungs- und Regierungsformen ergeben sich die verschiedenen denkbaren Staatsformen von selbst, s. *Krug*, Dikäopol. S. 265.

**) Vers. S. 164—193. — *K. S. Zachariä*, üb. die vollkommenste Staatsverfassung, Leipz. 1800. 8. *Fr. Ancillon*, üb. den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluss auf die Gesezgebung, Berl. 1825. 8.

Volkes und seines Lebens erscheint, so lässt sich auch die Güte derselben nicht *absolut*, sondern nur *relativ*, d. i. in Bezug auf ein bestimmtes Volk, bemessen. In Bezug auf ein solches ist nun *diejenige* Staatsform die *vollkommenste*, *welche für dasselbe die Herrschaft des Rechtsgesezes am Besten zu begründen*, *für die Dauer zu verbürgen und zu vervollkommnen geeignet ist*. Dies lässt sich aber nur von *der* Staatsform erwarten, *welche sich durch das geistige und geschichtliche Leben des Volkes selbst gebildet und ausgeprägt hat*,* und darum auch der geistigen Bildung und den bestehenden Verhältnissen desselben, kurz dem am Vollkommensten entspricht, was man den *eigenthümlichen Geist des Volkes*, den *Nationalcharakter*, nennt. Hieraus folgt, dass 1) eine *verbessernde Umgestaltung einer bestehenden Staatsform* nicht früher geschehen *dürfe*, als bis das Volk selbst das Bedürfniss nach einer solchen fühlt und ausspricht; in diesem Falle aber 2) geschehen *müsse*, wenigstens nicht ohne grosse Nachtheile für den Staat, ja sogar nicht ohne Gefahr für dessen Fortbestand, unterbleiben *könne*, und 3) nur dann *zeitgemäss*, sohin auch *gedeihlich* sei, wenn sie nach dem Wunsche des Volkes erfolgt, und so nur verwirklichet, was sich im Volksleben durch die erhöhte Kultur und die veränderten geschichtlichen Verhältnisse bereits zum allgemeinen Bedürfnisse entwickelt hat.

II. Für die *deutschen Staaten* insbesondere ist nach dem angegebenen Maassstabe die repräsentative Erbmonarchie diejenige Staatsform, welche sowohl dem Kulturstande als den geschichtlichen Verhältnissen der Deutschen (s. II. Th.) am Meisten entspricht, und darum auch allgemein für die (relativ) beste Staatsform erklärt und, wo sie noch nicht besteht, gewünscht wird [1]).

§. 43.

4) *Die Staatenverbindungen* *).

I. Ein für sich bestehender Staat heisst insofern, als er in keiner bleibenden Verbindung mit einem andern steht, ein *einfacher Staat* (civitas simplex).

1) Darum kann in den folgenden Kapiteln des allgemeinen Staatsrechts, nach dem Systeme der Reformation, auch nur auf diese Staatsform Rücksicht genommen werden.

*) Vers. S. 193 — 209.

II. Zwei oder mehrere einfache Staaten können aber in verschiedene Verbindungen mit einander treten, so dass sie in deren Folge als ein grösseres Ganzes erscheinen (*Staaten-Verbindungen* oder *Vereine*, *zusammengesezte Staaten im weitern Sinne*).

III. Unter den verschiedenen *Arten bleibender Staatenverbindungen* (*Staatenvereine im eigentlichen Sinne*, systemata s. corpora civitatum) sind besonders wichtig: 1) *der Staaten- oder Bundesstaat* (civitas confoederata s. composita — *zusammengesezter Staat im engern Sinne*), wenn sich mehrere Staaten durch die Anerkennung einer gemeinschaftlichen Oberstaatsgewalt in einen Gesammt*staat* (Reich) vereinigen, ohne ihre eigene Staatsqualität aufzugeben. In diesem *staatsrechtlichen* Vereine gibt es demnach, wie eine doppelte Staatsgewalt, so auch einen doppelten Unterthansverband, indem die einzelnen Staaten (Territorien), oder ihre Herrscher als deren Repräsentanten, die (unmittelbaren) Bürger und Unterthanen des Gesammtstaates sind, welchem die (unmittelbaren) Unterthanen und Bürger der Territorien nur mittelbar, als Genossen der Sonderstaaten, angehören. Die durch das Dasein der Gesammtstaatsgewalt (Reichsstaatsgewalt) begründete *Beschränkung* der Territorialstaatsgewalt hört durch die Auflösung des Gesammtstaates, aus welchem auch jeder Gliedstaat frei austreten kann, sofort (ipso facto) wieder auf; 2) *der Staatenbund* (*Eidgenossenschaft* etc. confoederatio civitatum), wenn sich mehrere Staaten nicht in einen Gesammt*staat*, sondern nur in eine *bleibende Gesellschaft* (societas — *Bund*) zur gemeinschaftlichen Verwirklichung eines, mit dem Staatszwecke zusammenhängenden und darum immerwährenden, besonders verabredeten Zweckes verbinden, und zu dem Ende eine *Socialgewalt* (Bundesgewalt) errichten. Diese rein *völkerrechtliche* Verbindung, welche, da sie keinen Staat bildet, auch keinen doppelten Unterthans- und Bürgerverband begründet, hebt als eine wahre Gesellschaft die staatsrechtliche Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten nicht nur nicht auf, sondern sezt vielmehr deren Fortdauer wesentlich voraus. Es lässt sich demnach auch leicht bestimmen, worin der Staatenbund, aus welchem der Austritt ebenfalls frei bleibt, und der Staatenstaat miteinander übereinkommen, und worin sie sich voneinander unterscheiden; 3) *die Staaten-Union im strengen Sinne* (Kaiserreich, unio civitatum in specie

sic dicta), wenn zwei oder mehrere, einander coordinirte und durch eine *fundamentale* und *bleibende* Vereinigung (unio realis) verbundene Länder von gleicher oder verschiedener Verfassung unter einer und derselben Herrschaft stehen. Mit dieser darf man die blos *zufällige* und darum *auflösliche* Vereinigung der Staatsgewalt über zwei oder mehrere Staaten in der Person Eines Herrschers, so dass er in einem jeden derselben als ein besonderer Herrscher erscheint und die Regierung des einen Staates auf die des andern keinen rechtlichen Einfluss hat, d. i. die *Personal-Union* (unio personalis), die keine *wahre* Staatenverbindung ist, nicht verwechseln; und 4) *die ungleiche Vereinigung* (unio inaequalis), wenn ein oder mehrere einzelne, an sich rechtlich selbstständige Staaten den Schuz eines mächtigeren Staates (Protectorat) anerkennen müssen. Dieses Verhältniss kann jedoch auch blos zufällig und vorübergehend sein. Die Errichtung gemeinschaftlicher innerer *Anstalten* begründet keine wahre *Staaten*verbindung. Dasselbe ist bei der *Incorporation* (Einverleibung eines Staates mit einem andern) der Fall, durch welche blos zwei oder mehrere Staaten in einen einzigen verschmolzen werden.

IV. Die Vereinigungen der Staaten zu besonderen, blos temporären Zwecken nennt man *Bündnisse* oder *Allianzen im engern Sinne* (foedera ad tempus inita), welche ihrer Natur nach nur temporär sind.

V. Da die Staatenverbindungen den Naturstand zwischen den Völkern beschränken und die Vereinigung und Wechselwirkung der menschlichen Kräfte fördern; so sind sie der Idee des Staates sehr entsprechend, und zwar um so mehr, je inniger sie sind, sobald sie nur nicht zu vernunftwidrigen Zwecken eingegangen werden.

SECHSTES KAPITEL.

Von den Rechten der wirklichen Staatsgewalt.

§. 44.

1) *Rechte der Staatsgewalt überhaupt* *).

Unter den *Rechten der Staatsgewalt* begreift man bald die dem *Herrscher zustehenden*, bald die *in derselben enthal-*

*) Vers. S. 209—212.

tenen Rechte. Zwar ist die (wirkliche) Staatsgewalt selbst nur ein *Recht*, so wie in anderer Beziehung auch eine *Pflicht* (§. 30.); inwiefern sie aber auf verschiedene Weise und in verschiedenen Beziehungen thätig zu sein hat, um dem Zwecke ihres Daseins zu entsprechen, insofern ist sie *ein Inbegriff von durch den Staatszweck begründeten und begränzten Rechten*, über deren Klassification und Eintheilungen aus leicht begreiflichen Gründen verschiedene Ansichten in der Theorie herrschen, und welche in Bezug auf die Vernunftnothwendigkeit ihrer wirklichen Ausübung zugleich auch *Pflichten* sind.

§. 45.

2) Insbesondere: I. *formale Rechte (Functionen) der Staatsgewalt (Gewalten)* *).

I. Da man bei der Staatsgewalt die *Form* und die *Gegenstände* (Materie) ihrer Thätigkeit unterscheiden kann, so lassen sich hiernach die Rechte der Staatsgewalt in *formale* (Functionen) und *materiale* abtheilen.

II. In formaler Hinsicht ist die *wirkliche* Staatsgewalt (vergl. §. 28. a. E.) theils 1) als Gesammtvernunft, insofern sie bestimmt, *was allgemein vernunftnothwendig ist*, d. i. Geseze gibt (*gesezgebende Gewalt*, potestas legislatoria); theils 2) als Gesammtverstand, insofern sie, wenn die Geseze gegen Einzelne wegen eines entstandenen Rechtsstreites oder einer vorgefallenen Gesezesübertretung geltend gemacht werden sollen, bestimmt, *was für die Einzelnen in einem solchen Falle nach den geltenden Rechtsnormen nothwendig ist* (*richterliche Gewalt*, p. judiciaria); theils endlich 3) als Gesammtwille, insofern sie das Vernunftnothwendige äusserlich realisirt, den ganzen Staat und das Volksleben nach demselben gestaltet und leitet, und so die vernunftmässige Einheit des Ganzen thatsächlich begründet und aufrecht hält (*regierende Gewalt*, p. rectoria). Die formale Verschiedenheit dieser dreifachen Thätigkeit (trias politica) gründet sich jedoch nur auf das *Vorherrschen* der genannten Vermögen, und zeigt sich äusserlich in den Producten dieser Thätigkeit: dem *Geseze* (lex), *Rechtsspruche* (sententia) und *Befehle* (mandatum, jussus s. imperium); das Gesez soll *vernünftig*, der Rechtsspruch *verständig* (*logisch richtig*) und der Befehl

*) Vers. S. 213—217.

thatkräftig sein. Ein viertes formell verschiedenes Product der staatsgewaltlichen Thätigkeit ist eben so wenig möglich, als Eines von den drei genannten im *wirklichen* Staate entbehrlich.

§. 46.

Fortsezung.

*a) Selbstständigkeit und gegenseitige Abhängigkeit, Verschiedenheit und Einheit der drei Functionen *).*

Diese drei Functionen sind 1) *selbstständig* innerhalb der Gränzen ihrer eigenthümlichen Thätigkeitskreise; 2) *von einander abhängig* in ihrer gegenseitigen Beziehung, und 3) *von einander verschieden* a) nach den Quellen, woraus sie schöpfen; b) nach den Producten ihrer Thätigkeit und deren Richtung, und c) nach ihren nächsten Zwecken. Sie bilden aber gleichwohl in ihrer Verbindung 4) *eine vollkommene innere Einheit*, insofern sie, als die Thätigkeiten einer und derselben Staatsgewalt, sich gegenseitig ergänzen; nur in ihrer Verbindung das Wesen derselben bilden; nur deren zergliederter Begriff sind, und das Gesez, der Rechtsspruch und der Befehl nur als Willensäusserungen der Staatsgewalt erscheinen. Das Princip und Band der Einheit liegt in der regierenden Gewalt, welche daher die Staats*gewalt* im eminenten Sinne des Wortes (summum imperium), die *Machtvollkommenheit* (plena summi imperii potestas), um so mehr genannt werden kann, als die gesezgebende und richterliche Gewalt an sich nur wissenschaftliche Arbeiten sind, deren Producte erst durch den thatkräftigen Willen der regierenden Gewalt rechtliche *Form* und *Kraft* erlangen. Die regierende Gewalt ist demnach das zuerst und zulezt thätige Princip im äussern Gesammtleben des Staates, die lenkende, bildende und belebende Kraft und darum auch der Centralpunkt der Einheit.

§. 47.

Fortsezung.

*b) Bestimmung der Zuständigkeit der Ausübung der drei Functionen in der Verfassung **).*

I. Die *Inhabung* dieser Functionen kann in der repräsentativen Erbmonarchie, auf welche hier allein Rücksicht

*) Verf. S. 217 — 21.

**) Verf. S. 222 — 234. S. 350 fg. u. 480 fg.

genommen wird (§. 42. Not. 1.), nur dem Monarchen gebühren, wie sich aus der Einheit der Staatsgewalt und dem Begriffe der Monarchie (§. 39.) von selbst ergibt.

II. Aus der Selbstständigkeit und wesentlichen Verschiedenheit derselben folgt aber die Nothwendigkeit, ihre wirkliche *Ausübung* subjectiv zu sondern, damit ihrer Vermischung und Verwechselung vorgebeugt, und innerlich so zu organisiren, dass eine jede derselben auf eine ihrer eigenthümlichen Natur am Meisten entsprechende Weise ausgeübt werde. *Beides* wird am Besten erreicht, wenn 1) die *gesezgebende* Gewalt durch das Volk, oder vielmehr dessen Repräsentanten, welche in grösseren Staaten nach den beiden bestehenden Elementen, dem der Reform sehr bedürftigen aristokratischen und dem demokratischen, zwei verschieden gestaltete Collegien (Kammern etc.) bilden sollen; 2) die *richterliche* Function durch einen in seinem *Urtheile* unabhängigen Richterstand von bewährter intellectueller Befähigung und moralischer Güte und Kraft, in Strafsachen Volks-, in Civilsachen aber parteien-öffentlich, und 3) die *regierende* Gewalt durch den Monarchen mit Hülfe verantwortlicher Minister ausgeübt wird.

III. Jedoch muss dem Monarchen, wegen der Einheit und der gegenseitigen Abhängigkeit der drei Functionen, um deren völlige *Trennung* zu verhüten, und so die innere Einheit und Harmonie im Staats- und Volksleben aufrecht zu erhalten, ein wesentlicher Antheil an der Ausübung der gesezgebenden und richterlichen Function verbleiben.

§. 48.

Fortsezung.

c) *Die Souverainetät* *).

Wie der einzelne Mensch in Bezug auf seine menschliche Bestimmung jedem Andern von Rechtswegen (vermöge des Rechtsgesezes, §. 15 u. 17.) gleich steht, und diese frei und unabhängig von Anderen zu verfolgen befugt ist; so steht auch ein Volk, als moralische Person, hinsichtlich seines genossenschaftlichen Zweckes und Lebens jedem Andern gleich, und ist es befugt, seine Zwecke frei und unabhängig

*) Vers. S. 234—239. — *Fr. Ancillon*, über Souverainetät u. Staatsverfassungen etc., Berl. 1816. 8. *Welcker*, a. a. O. S. 187 fg. u. *v. Rotteck*, Lehrb. S. 97 fg.

von anderen Völkern zu verfolgen und zu dem Ende sich innerhalb seines Gebietes freithätig zu äussern. *Diese persönliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Volkes in seinem Staatsverbande und Leben im Verhältnisse zu anderen Völkern* heisst *die Souverainetät des Volkes* (*äussere* oder *völkerrechtliche Souverainetät*), kraft welcher ein jedes Volk die Staatsgewalt in ihrer dreifachen Function unabhängig von aussen auszuüben, und von jedem andern ebenso die seiner Persönlichkeit und moralischen Würde schuldige Achtung zu fordern befugt, als diese auch anderen Völkern zu erweisen verpflichtet ist. Im Innern des Staates nennt man dagegen die regierende Gewalt, als die Staatsgewalt im eminenten Sinne (Machtvollkommenheit, §. 46.) *Souverainetät* (*innere* oder *staatsrechtliche Souverainetät*), welche daher, da die Inhabung der regierenden Gewalt von der Inhabung der Staatsgewalt überhaupt nicht getrennt sein kann, in der Aristokratie dem Corpus der Aristokraten und in der Monarchie dem Monarchen, dem Haupte des Volkes, gebührt; weshalb es in *staatsrechtlicher* Hinsicht keine Souverainetät des Volkes, welches dagegen in der Demokratie der alleinige Souverain ist, geben kann.

§. 49.

*II. Materielle Rechte der Staatsgewalt; a) allgemeine *).*

Da sich die Staatsgewalt auch in Ansehung der Gegenstände, auf welche sich ihre Thätigkeit zu erstrecken hat, nur gesezgebend, richtend und regierend äussern kann, so erscheinen die drei genannten Functionen derselben (§. 45 fg.) in *objectiver* Hinsicht zugleich als *allgemeine materiale Rechte der Staatsgewalt.* Die *besonderen* ergeben sich sodann aus der Beziehung der staatsgewaltlichen Thätigkeit in ihrer dreifachen Form auf einzelne Klassen gleichartiger oder ähnlicher Gegenstände. Es ist eben so grundlos als von höchst nachtheiligen Folgen, wenn man die *richterliche Function*, mit welcher jedoch nicht der Wirkungskreis der *Gerichte*, die neben jener (jurisdictio) auch noch *obrigkeitliche* Gewalt (imperium) ausüben, verwechselt werden darf, für *eine blose Unterart der vollziehenden Gewalt* erklärt, und ihr die *materielle Allgemeinheit* abspricht, welche dagegen dem *Rechte der Aufsicht* gänzlich gebricht.

*) Vers. S. 239 — 244.

§. 50.

b) *Besondere; α) äussere* *).

I. Der objective Umfang der staatsgewaltlichen Thätigkeit richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Volkes, und wird daher bald enger bald weiter sein, je nachdem ein Volk mehr oder weniger gebildet und selbstkräftig ist. Es bleibt nämlich nach dem *Rechte* sowohl als der *Politik Hauptgrundsaz: dass die Staatsgewalt nur insoweit subsidiär oder ergänzend thätig sein soll, inwieweit es die gänzliche oder theilweise Unthätigkeit des Volkes nothwendig macht, und selbst in diesem Falle durch ihre Thätigkeit zunächst nur die Triebfedern, welche die Selbsthätigkeit des Volkes zu bewirken geeignet sind, in Bewegung zu sezen, und erst dann, wenn dieses misslingt, selbst das Nöthige oder Zweckmässige unmittelbar zu realisiren habe.*

II. *Wesentlich* muss sich jedoch die staatsgewaltliche Thätigkeit erstrecken theils a) auf die *inneren Verhältnisse des Staates*, zum *Zwecke der rechtlichen Gestaltung der Volkspersönlichkeit* (§. 35.) *und der mittelbaren Förderung der Wohlfahrt und der geistigen und sittlich-religiösen Bildung des rechtlich gestalteten Volkes* (*innere Angelegenheiten* §. 36.), theils b) *auf die Verhältnisse des Staates zu anderen Staaten*, *zum Zwecke der Behauptung der Volkspersönlichkeit* (äussern Souverainetät, §. 48.), *der Regulirung der völkerrechtlichen Verhältnisse und der Benuzung derselben zur mittelbaren Förderung des Zweckes und Endzweckes des Staates* (*äussere Angelegenheiten*). Hiernach zerfallen die besonderen materiellen Rechte der Staatsgewalt in *innere* (jura summae potestatis interna s. immanentia) und *äussere* (j. s. p. externa s. transeuntia).

III. Die *äusseren* Rechte sind: 1) das Recht, die Volkspersönlichkeit vorzustellen und zu vertreten (*Repräsentationsrecht*, jus repraesentationis); 2) das Recht, mit anderen Völkern Verträge und Bündnisse abzuschliessen (*Recht der Verträge und Bündnisse*, jus pactorum et foederum); 3) das Recht, zur Unterhandlung hierüber, zur Vertretung, Kenntnissnahme von Allem, was zu wissen nöthig ist, etc.

*) Vers. S. 244—251. — **Mündlich über die Abtheilung der Rechte der Staatsgewalt in wesentliche und zufällige und in veräusserliche und unveräusserliche.**

Gesandten in fremde Staaten abzuordnen (*Recht der Gesandtschaften*, jus legationum); 4) das Recht, die völkerrechtliche Selbsthülfe und Selbstvertheidigung zu gebrauchen und zu beendigen (*Recht des Krieges und Friedens*, j. belli et pacis); 5) das Recht, die hierzu nöthigen Anstalten zu errichten und zu unterhalten, so wie eine Kriegsmacht aus dem Volke zu bilden (*Recht der Bewaffnung*, j. armorum s. militiae) und 6) das Recht, den Namen und Titel des Staates, so wie das Staatswappen, als Symbol der Würde und Selbstständigkeit des Staates und als Mittel zur Bezeichnung der Landesgränzen und ihrer Heiligkeit, so wie zur Beglaubigung der schriftlichen Verhandlungen mit anderen Staaten, zu bestimmen (*Recht des Staatstitels und Staatswappens*, j. tituli et insignium civitatis).

§. 51.

β) Innere *).

I. Die *inneren* Rechte der Staatsgewalt (§. 50. II.) haben theils a) den *Zweck* und *Endzweck* des Staates selbst, theils b) die zu jenem und diesem nöthigen *Mittel* zu ihrem nächsten Gegenstande.

II. Die Rechte der ersten Art sind: 1) das Recht, den Zustand des Rechts im strengen Sinne zu ordnen und zu handhaben (*Justizrecht*, jus justitiae), und zwar durch Regulirung und Aufrechthaltung a) der Privatrechtsverhältnisse (*Civil-Justizrecht*) und b) des psychologischen Zwanges gegen Sittlichunmündige (*Straf-Justizrecht*) [1]; 2) das Recht, die rechtlich gestaltete Ordnung des Staates in allen ihren Theilen und Abgliederungen gegen Verlezungen von Seiten der willenlosen Natur und der Sittlichunmündigen durch physischen Zwang zu schirmen, und überhaupt die äusseren Ereignisse der Natur und das äussere Thun und Treiben der Einzelnen mit dem rechtlichen und sittlich-religiösen Leben des Ganzen möglichst in Einklang zu bringen und zu erhalten (*Polizeirecht*, j. politiae); 3) das Recht, die äussere Wohlfahrt des Volkes durch Hebung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels *mittelbar* zu befördern (*Recht*

*) Vers. S. 251—257.

1) Mündlich über die lohnende Gerechtigkeit, m. s. *Zachariä*, vierz. Büch. I. S. 77 fg. u. III. S. 333 fg. Vers. S. 255 Not. 1. S. 384 u. 387. Not. 12.

über Ackerbau, Industrie und Handel, j. circa agriculturam, opificia et mercaturam) und 4) das Recht, die geistige und sittlich-religiöse Bildung des Volkes *mittelbar* immer mehr zu erhöhen (*Recht über Schulen und Kirchen*, j. circa scholas et ecclesias).

III. Die Rechte der zweiten Art sind: 1) das Recht, die physischen und geistigen Kräfte des Volkes zu den Diensten des Staates zu verwenden (*Recht der Dienste*, j. operarum), sowohl a) zur Bildung der nöthigen physischen Gewalt (*Recht der Dienste im strengen Sinne*, j. ministeriorum illiberalium), als b) zu anderen illiberalen Verrichtungen zum Besten des Staates, die an die Stelle von Geldleistungen treten (*Recht der Staatsfrohnen*, j. angariarum publicarum), so wie c) zu liberalen Dienstleistungen (*Recht der Staatsämter*, j. munerum publicorum); 2) das Recht, den nothwendigen Staatsaufwand aus dem Vermögen des Volkes zu bestreiten (*Finanzrecht*, j. camerale); 3) das Recht, das Privateigenthum zu gemeinnüzigen Zwecken gegen vorgängige volle Entschädigung an sich zu nehmen (*Recht des Obereigenthumes*, dominium eminens); 4) das Recht, das Privateigenthum und andere veräusserliche Rechte der einzelnen Unterthanen zur Erhaltung des Staates oder einzelner Theile desselben in wahren Nothfällen gegen nachfolgende Entschädigung selbst ohne Befragung der Berechtigten zu verwenden (*Recht der äussersten Staatsnoth*, j. supremae necessitatis), und 5) das Recht, von Allem, was im Staate vorgeht und von Einfluss auf denselben sein kann, Kenntniss zu nehmen (*Recht der Aufsicht*, jus inspectionis).

§. 52.

3) *Bestimmung der Zuständigkeit der Ausübung der materiellen Rechte der Staatsgewalt in der Verfassung* *).

Da die besonderen materiellen Rechte der Staatsgewalt nur Beziehungen der dreifachen staatsgewaltlichen Function auf bestimmte Gegenstände sind (§. 49.), so ist die Bestimmung der Zuständigkeit ihrer Ausübung schon in der Bestimmung über die Art der Ausübung der drei Functionen der Staatsgewalt (§. 47.) enthalten. Daher zerfällt die materielle Staatsregierung in *drei Hauptzweige*, in die *Gesezgebung* (Ausübung der gesezgebenden Gewalt), *Rechtspflege*

*) Vers. S. 257 — 258.

(Ausübung der richterlichen Gewalt) und *Regierung* (Ausübung der regierenden Gewalt). Dabei erscheinen alle materiellen Rechte, wenn einmal die Gesezgebung darüber bestimmt und die Art ihrer Ausübung festgesezt hat, und insoweit nicht die Bedingungen eintreten, welche die Thätigkeit der richterlichen Function hervorrufen, hinsichtlich ihrer *wirklichen* Ausübung als *Rechte der Regierung.*

§. 53.

4) *Hoheit, Verwaltung, Regierung im engern Sinne, einzelne Verwaltungszweige und Eigenschaften einer guten Staatsregierung* *).

I. Bei der Ausübung der materiellen Rechte der Staatsgewalt kann man, da dieselbe niemals durch den Herrscher allein geschehen soll, den Wirkungskreis des Herrschers (*Hoheit*) von dem Wirkungskreise der von diesem oder dem Volke zu jener Ausübung besonders Beauftragten (Beamten und Volksvertreter) (*Verwaltung*) unterscheiden.

II. Die *Hoheit* (potestas) fasst wesentlich in sich, a) *in formaler Hinsicht*, das *Recht der Organisation*, *der obersten Leitung* und *der Verfügung*, und b) in *materialer Hinsicht*, das *Recht der lezten und sohin höchsten Entscheidung* in allen Zweigen der Staatsregierung. Nur bei der Rechtspflege ist die Hoheit auf ihre formalen Rechte beschränkt (§. 47. II. 2.).

II. *Die Verwaltung* (administratio in sensu latiori) besteht in der wirklichen Ausübung eines staatsgewaltlichen Rechtes durch Beauftragte. Da aber auch die Rechte der Hoheit nicht von dem Herrscher allein, sondern unter Mitwirkung verantwortlicher Minister ausgeübt werden sollen (vergl. §. 47. II. 3.), und in Bezug auf die einzelnen Provinzen des Staates ihre Ausübung den Provincial-Beamten und Behörden übertragen werden muss; so erscheint auch die Hoheit wieder als ein besonderer Verwaltungszweig, und somit die ganze Staatsregierung in ihrer Wirklichkeit als *Staatsverwaltung*, welche, wie jene (§. 52.), eigentlich in drei Hauptzweige (Verwaltung der Gesezgebung, der Rechtspflege und der Regierung) zerfällt. Weil man aber die Ausübung der Regierungsrechte durch Beauftragte *Verwaltung* (im engern Sinne, administratio in sensu strictiori) nennt, um sie von der Gesezgebung und Rechtspflege zu unterscheiden; so zer-

*) Vers. S. 259—265.

fällt die *Staatsregierung*, wenn man von der obersten Leitung des Staates durch den Regenten und seine Minister, d. i. von der Ausübung der Hoheitsrechte in Bezug auf den ganzen Staat (*Regierung im engern Sinne*), absieht, in die *Gesezgebung*, *Rechtspflege* und *Verwaltung*, und die *Hoheit* in die *Gesezgebungs-*, *Justiz-* und *Verwaltungshoheit*, und diese wieder nach den einzelnen Gegenständen in die *Polizei-*, *Kirchen- und Schulen-*, *Finanz-*, *äussere* und *Kriegs-Hoheit* und beziehungsweise *Verwaltung*. Die Organisation der Staatsregierung beruht überhaupt auf anderen Principien, als die Klassification der Rechte der Staatsgewalt, mit welcher sie daher durchaus nicht verwechselt werden darf.

IV. Eine gute Staatsregierung zeichnen übrigens tief durchdachte Planmässigkeit, Bestimmtheit, Deutlichkeit, Vollständigkeit und Consequenz in den Anordnungen; Schnelligkeit und Kraft in der Ausführung; insbesondere Weisheit im Gesezgeben; Gründlichkeit im Urtheilen; Gesezmässigkeit und Klugheit im Befehlen; formelle Einfachheit, innere Lebendigkeit und organischer Zusammenhang in der Verwaltung; Sparsamkeit im Staatshaushalte; Energie gepaart mit Klugheit im Betriebe der auswärtigen Angelegenheiten; Rechtlichkeit und Ernst im Betragen gegen andere Staaten und kosmopolitische Tendenz in Bezug auf den Verkehr mit anderen Völkern aus.

SIEBENTFS KAPITEL.

Von dem Herrscher in der repräsentativen Erbmonarchie.

§. 54.

1) *Begriff des Herrschers. Legitimität* *).

I. Im *geschichtlichen* Sinne heisst zwar auch derjenige *Herrscher*, welcher die Staatsgewalt ohne Rechtstitel inne hat; im *rechtlichen* Sinne aber nur derjenige Inhaber der Staatsgewalt, dessen Besiz auf einem rechtsgültigen Titel beruht, und der Besiz selbst (Staats-) *Herrschaft*. Zum Begriffe des *rechtmässigen* Herrschers 1) im Gegensaze des un-

*) Vers. S. 266—278. *C. H. W. A. Graf v. Kalkreuth*, die Legitimität, Leipz. 1823. 8.

1) Der rechtmässige Herrscher heisst *Monarch*, insofern man

rechtmässigen (*Tyrannen* oder *Usurpators*) gehört 1) *wirkliche Inhabung* der Staatsgewalt und 2) ein *Rechtstitel* als Grundlage der Inhabung, welcher jedoch, wenn die Herrschaft *völlig* (ex omni parte) rechtmässig sein soll, der *factischen* Inhabung *vorausgehen* muss, indem sonst die Rechtmässigkeit der Herrschaft wegen ihres rechtswidrigen Anfanges nur *unvollständig* ist, und es bis zur rechtlichen Nachfolge eines Solchen bleibt, der an der rechtswidrigen Erwerbung der Herrschaft keinen Antheil genommen hat.

II. Die Rechtmässigkeit der Herrschaft (*legitima* summi imperii civilis possessio) nennt man auch *Legitimität der Herrschaft.* Da man aber am Staate eine dreifache Rechtmässigkeit (der ursprünglichen Erwerbung der Herrschaft, der Nachfolge und Regierung, vergl. §. 39 u. 40.) unterscheiden kann; so gibt es auch eine dreifache Legitimität, nämlich 1) *die Legitimität der ursprünglichen Erwerbung der Herrschaft;* 2) *die Legitimität der Nachfolge*, welche auch der verfassungsmässig oder im Falle einer Thronerledigung überhaupt vom Volke gewählte Herrscher für sich hat, und die Fortsezung von der vorhin genannten Legitimität ist, und 3) *die Legitimität der Regierung*, d. i. die in formaler und materialer Hinsicht verfassungs- und gesezmäsige Ausübung der Staatsgewalt durch die hierzu von der Verfassung und den Gesezen berufenen Subjecte. Man hat zwar das Wort *Legitimität* ursprünglich (1814.) blos zur Bezeichnung des *Rechtes einer regierenden Dynastie zur Thronfolge* im Gegensaze *der Usurpation und Revolution* gebraucht, es liegt aber kein Grund vor, es hierauf zu beschränken. Noch weniger darf man darunter die unmittelbare Abkunft der Herrschergewalt von Gott verstehen [2], da eine solche *unmittelbare* Abkunft unerweislich und ihre Annahme für den Herrscher und das Volk gleich verderblich ist. Zwar kann man nicht läugnen, dass auch die Herrschergewalt *mittelbar* von Gott stammt; allein der Beweis einer solchen Abstammung liegt blos in dem ausdrücklich oder thatsächlich ausgesprochenen Volks-

auf die *Ausschliesslichkeit* seines Besizrechtes; *Souverain*, insofern man auf die ihm gebührende *Machtvollkommenheit*, und *Regent*, insofern man auf die wirkliche Ausübung der ihm gebührenden Rechte sieht, s. Vers. S. 267.

2) *Malte-Brun*, traité de la légitimité, considerée comme base du droit public de l'Europe chretienne, Paris, 1825. 8.

willen, durch welchen jede wirkliche Herrschaft erst rechtmässig wird, vorausgesezt jedoch, dass das Volk befugt war, dieselbe anzuerkennen.

§. 55.

2) *Die Nachfolge in der Herrschaft überhaupt. Vorzug der Erbfolge vor der Wahl* *).

I. *Die Nachfolge in der Herrschaft* (*Thron*- oder *Regierungsfolge*) besteht *in der Bestimmung, wie die Stelle des verstorbenen oder völlig regierungsunfähig gewordenen Regenten durch den Eintritt eines andern physischen Subjectes, zum Zwecke der rechtlichen Forterhaltung der moralischen Person des Herrschers, wieder besezt werden soll;* beruht rechtlich auf einem Vertrage zwischen dem Herrscher und Volke (§. 32. Nr. 7.), und kann daher in der Regel weder von jenem noch diesem *einseitig* abgeändert werden, ausser wenn dem Herrscher das Recht hierzu besonders eingeräumt worden ist, oder dem Volke Niemand mehr gegenüber steht, der aus der bisherigen Thronfolgeordnung ein eventuelles Recht auf den einstigen Besiz der Herrschaft hat.

II. Das Bestreben bei der *Bestimmung der Nachfolge* muss dahin gehen, dass 1) die *Unterbrechung* und 2) die *Veränderung* der *verfassungs*- und *gesezmässigen Regierung* möglichst *verhindert* werde. *Beides* wird durch die *Erbfolge* am Besten erreicht, welche daher der *Wahl*, so wie jeder andern Art der Nachfolge, in jeder Hinsicht vorzuziehen ist.

§. 56.

3) *Einrichtung der Thronfolge. Regentschaft. Verhinderung der Thronerledigung* **).

Ein *Grundgesez* über die Thronfolge wird in Bezug auf die Verhütung der *Unterbrechung* der Regierung *desto vollkommner sein, je vollständiger es die hinsichtlich der Gewissheit des Nachfolgers möglichen Zweifel beseitiget und dem Mangel an einem fähigen Thronerben vorbeugt.* Es soll daher I) in dieser Hinsicht bestimmen: 1) *das Erbfolgerecht*, welches nicht zu sehr beschränkt werden darf, und zweckmässig auf *alle, in rechtmässiger Ehe,* diese mag standes-

*) Vers. S. 278 — 290. — *J. Thomasius*, de certamine praestantiae inter regnum electivum et successivum. Lips. 1672. 4.

**) Vers. S. 290 — 308.

gleich sein oder nicht, *gebornen*, *männlichen Descendenten des Stammherrn des Herrscherhauses*, sie mögen durch Männer oder Weiber von diesem abstammen, ausgedehnt wird; 2) die *Erbfolgeordnung.* Als solche verdient entschieden die *Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt* den Vorzug. Die Cognaten sollen jedoch erst nach dem Aussterben der Agnaten succediren; 3) die *besonderen Eigenschaften* des wirklichen Thronfolgers, als welche festzusetzen sind: a) das *erforderliche physische Alter* (Regierungsmündigkeit), bei dessen gesezlicher Bestimmung man auf die klimatischen Verhältnisse zu sehen und die Volljährigkeit auf ein solches Jahr zu sezen hat, mit welchem die völlige männliche Reife des Verstandes uud die moralische Selbstständigkeit des Willens eingetreten zu sein pflegen, und b) *das Absein solcher physischer und geistiger Gebrechen*, *die zur Regierung unfähig machen.* Ein *bestimmtes Glaubensbekenntniss* unter den *christlichen* Confessionen darf nach der Vernunft nicht zur Bedingung der Thronfolgefähigkeit erhoben werden; 4) die *Staatsverwesung* (*Regentschaft*, *Interimsregierung*, regimen intermysticum s. vicarium, provisio imperii) *für die Fälle der zeitlichen Unfähigkeit oder Verhinderung*, *die Regierung anzutreten oder fortzusezen*, die am zweckmässigsten aus Gliedern des Herrscherhauses und der Volksvertreter zusammengesezt wird. Die *immerwährende* Regierungsunfähigkeit ist ihrer rechtlichen Wirkung nach dem natürlichen Tode gleichzuhalten; 5) *die Behörde*, welche alle auf den *Fortbestand* der Staatsregierung bezüglichen Fragen und Streitigkeiten zu entscheiden hat [1]); 6) *zweckmässige Maassregeln zur Verhinderung einer völligen Thronerledigung* [2]). Tritt diese dennoch ein, so gebührt die Wiederbesezung des Thrones dem Volke, welches in einem solchen Falle auch die Beherrschungsform zu verändern befugt ist; II) *zur Verhinderung der Veränderung der verfassungs- und gesezmässigen Regierung*; 7) die *Art der Erziehung des Thronfolgers* und 8) *den Regierungseid bei der Thronbesteigung*, und III)

1) Mündlich über Regentenbevormundung, namentlich in Staaten, in welchen keine solche Behörde und auch sonst keine Vorschrift über jene besteht, s. Vers. S. 299 fg. — *A. Müller*, üb. Regenten-Bevormundung, Ilmen. 1822. 8. *E. W. Schenk*, üb. Regentenbevormundung, Stände u. ständische Verfassung, Ilmen. 1823. 8.

2) Darüber mündlich, s. Vers. S. 303 fg.

überhaupt noch 9) *die Rechte und Versorgung der nachgebornen Söhne, der Töchter und übrigen Glieder des Herrscherhauses* (Apanage, Aussteuer und Wittum).

§. 57.

*4) Herrschaftsanfall. Regierungsantritt und dessen Folgen. Huldigung *).*

I. Der Thronfolger tritt in dem Momente des Ablebens seines Vorgängers von Rechtswegen und sofort, d. h. blos mittels der Thatsache dieses Ablebens, an dessen Stelle; er wird jedoch durch diesen *Herrschaftsanfall* (delatio s. devolutio summi imperii civilis), der ohne sein Zuthun erfolgt, noch nicht zur wirklichen Regierung *verpflichtet*, sondern blos *berechtiget*, die Regierung anzutreten, die er also auch nach dem Herrschaftsanfalle noch ausschlagen kann; nur muss er dieses *ausdrücklich* erklären. Ein *stillschweigender* Verzicht auf die angefallene Herrschaft ist dann anzunehmen, wenn er die Regierung innerhalb der gesezlichen Zeit oder der vom Volke unter der Bedingung eines sonst anzunehmenden Verzichtes festgesezten Frist ohne Angabe eines Grundes anzutreten unterlässt. Der wirklich erfolgte *Regierungsantritt* (aditio regiminis), welcher in der Erklärung des Thronfolgers an das Volk, dass er in Folge seines Rechtes die wirkliche Regierung des Staates zu übernehmen sich entschlossen habe, und in der Erfüllung der verfassungsmässigen Bedingungen, z. B. in der Leistung des Regierungseides etc. besteht, verpflichtet ihn erst zur wirklichen Regierung, welcher zu entsagen er von nun an kein *Recht* mehr hat, wenn er sich ein solches nicht ausdrücklich vorbehielt und das Volk mit diesem Vorbehalte zufrieden war. Entsagt er aber dennoch, so hat er dies blos vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten.

II. Auf den Regierungsantritt folgt die *Staatshuldigung* (homagium), d. i. der feierliche Act, mittels dessen das Volk in seiner Gesammtheit (durch seine Vertreter) oder jedes selbstständige Mitglied desselben den Thronfolger als den rechtmässigen Herrscher und Regenten anerkennt und sich ihm zum gesezlichen Gehorsame verpflichtet. In dem Regierungsantritte und der darauf erfolgenden Huldigung, durch die jedoch die Pflicht zur Anerkennung des Herrschers und

*) Vers. S. 308—319.

zum Gehorsame nicht erst entsteht, sondern blos erneuert und bestärkt, zugleich aber auch anerkannt wird, dass der Thronfolger wirklich der rechtmässige Nachfolger und der Regierungsantritt verfassungsmässig geschehen sei, liegt eine Erneuerung des ursprünglichen Verfassungsvertrages (§. 32. II. 7.).

III. Der Nachfolger beginnt keine *neue* Regierung, sondern sezt, da durch die Nachfolge nur die physische, nicht aber die moralische Person des Herrschers verändert wird (§. 39. II.), blos die *bisherige* fort. Er muss daher auch alle wahren Staatshandlungen seines Vorgängers, selbst des Usurpators, der durch die stillschweigend oder ausdrücklich erfolgte Anerkennung des zu solcher, wegen der factischen Unterbrechung der rechtmässigen Regierung und für die Dauer dieser Unterbrechung, befugten Volkes in Bezug auf dieses intermystisch ein rechtmässiger Herrscher geworden ist [1]), wie seine eigenen anerkennen und aufrecht erhalten.

§. 58.

5) *Der Monarch als Mensch und Herrscher. Die Majestät des Herrschers. Die Ehre* *).

I. Wenn gleich das *Menschenthum* sich nur im Staate vernünftig entwickeln und fortbilden kann, und daher durch das *Bürgerthum* erst seine vernunftgemässe Gestalt und einen bestimmten Kreis zur Tugend- und Pflichtübung erlangt; so darf es doch auch wieder in dem Bürgerthume nicht untergehen, ja hat dieses nur darum wahre Bedeutung, weil es die schüzende Hülle des Menschenthumes ist, und dieses in ihm sich abprägt und fortbildet. Der Mensch kann näm-

1) Vergl. *K. S. Zachariä*, üb. die Verpflicht. z. Aufrechthalt. d. Handlungen d. Reg. des Königr. Westph. Heidelb. 1817. 8. *W. J. Behr*, staatswiss. Erört. der Fragen: a) Inwiefern ist d. R. e. St. an d. Handl. s. Regier. Vorfahrers gebunden? etc. Bamb. 1818. 8. *B. W. Pfeiffer*, inwiefern sind Regierungshandl. e. Zwischenherrschers f. d. rechtmäss. Regenten nach dess. Rückk. verbindlich? Hannov. 1819. 8. Ueb. d. Aufrechth. der Verf. d. Jerome Bonaparte in Kurhessen etc. Frankf. 1818. 8. *F. F. Stickel*, Beitr. z. d. Lehren v. d. Gewährleist. u. d. Rechtsbeständigk. d. Handl. e. Zwischenherrschers, Giess. 1826. 8. *E. Spangenberg* in s. Ausg. v. *Struben's* rechtl. Bed. II. Bd. S. 289 fg. — Vers. S. 316 fg.

*) Vers. S. 319—326.

lich vernunftgemäss zwar nur als Bürger, als Glied eines grössern Ganzen, gedacht werden; er gibt aber dadurch seine Individualität nicht nur nicht auf, sondern ist vielmehr blos darum Bürger, um diese behaupten und in Verbindung und mit Hülfe Anderer, jedoch selbstständig, entwickeln und ausbilden zu können. Der Mensch ist also nicht blos darum da, um als Glied des Volkes den Staatszweck verwirklichen zu helfen, sondern er soll hierzu nur darum beitragen, weil er nur unter dieser Bedingung den höchsten Zweck seines Daseins zu erreichen vermag, und deshalb seine Thätigkeit für den Staatsverein zugleich durch seinen höchsten Zweck geboten und so mittelbar zugleich eine Thätigkeit für diesen wird. Obgleich demnach der Bürger und Mensch nicht von einander *getrennt*, noch weniger einander *entgegen gesezt* werden können, sondern in ihrer nothwendigen gegenseitigen Beziehung eine *organische Einheit* bilden; so ist doch die *Unterscheidung* des Doppelverhältnisses, in welchem der Mensch im Staate als *Glied des Ganzen* und als *selbstständiges Individuum* steht, von höchster Wichtigkeit, weil nur dadurch eine sichere Beurtheilung dieser beiden Qualitäten des Staatsgenossen an sich und in ihrer gegenseitigen Beziehung möglich wird.

II. Macht man nun diese Unterscheidung zunächst bei dem Monarchen, so leuchtet es ein, dass er 1) *als Mensch oder im Verhältnisse zu sich selbst* keinen Vorzug vor anderen Menschen, sondern dieselbe Bestimmung, wie diese, zu verfolgen und daher in jedem Unterthane ein ihm gleiches Vernunftwesen zu achten habe; dass er dagegen 2) als *Herrscher* oder *in seiner staatsbürgerlichen Eigenschaft* als Haupt der grossen moralischen Person, des Volkes, so unsterblich wie dieses, erscheine, und keinen individuellen Zweck, sondern nur den Zweck und Endzweck des Staates vor Augen haben dürfe.

III. In seiner staatsbürgerlichen Eigenschaft gebührt dem Monarchen aber auch die höchste persönliche Würde, die ihm einen unauslöschlichen Character der Heiligkeit verleiht; ihn zum Gegenstande der höchsten staatsbürgerlichen Verehrung erhebt; als die Quelle aller staatsbürgerlichen Ehren erscheint, und *Majestät* heisst, welche daher kein bloser Ausfluss des Repräsentationsrechtes, noch die blos sinnliche Ankündigung der höchsten persönlichen Würde,

sondern diese selbst ist, und erst jener Ankündigung — dem Majestätsnimbus — Sinn und Bedeutung gibt. Die Majestät ist jedoch als Ausfluss der *Herrscher*qualität nur die höchste *staatsbürgerliche* Würde, welche daher auch blos den Anspruch auf *äussere* Heilighaltung und Ehrfurchtsbezeugung begründet. Die *innere* Hochachtung, welche blos der menschlichen (moralischen) Würdigkeit gezollt wird, und nicht befohlen werden kann, muss sich auch der Herrscher erst durch unausgesezte Bethätigung dieser Würdigkeit erwerben.

IV. Wie sich demnach im Staate ein doppeltes Verhältniss, das menschliche und bürgerliche, und darum auch eine doppelte Würde unterscheiden lässt, so gibt es in demselben auch eine *doppelte Ehre*, als Anerkennung und Ausfluss jener Würde, die *menschliche* und *bürgerliche*. Wenn nun gleich jene sich eben so von dieser *unterscheidet*, wie die menschliche Würde und Würdigkeit von der bürgerlichen; so soll doch das Streben des Staates dahin gehen, zu bewirken, dass die bürgerliche Ehre ebenso nur als Abglanz und äussere Ankündigung der menschlichen erscheine, wie die *wahre* bürgerliche Würdigkeit nur das äusserlich erscheinende Gepräge der innern oder menschlichen Würdigkeit sein kann. Der Staat hüte sich, den *ehrlosen Menschen* als *Bürger* zu *ehren!* der *schlechte* Mensch kann ebensowenig ein *guter* Bürger, als ein *schlechter* Bürger ein *guter* Mensch sein, weil das menschliche und bürgerliche Verhältniss innerlich eins und nur verschiedene Beziehungen derselben menschlichen Vernunft sind; der Mensch aber nicht zugleich in der einen Beziehung vernünftig, und in der andern vernunftwidrig handeln kann.

§. 59.

6) *Eigenschaften und Pflichten des Herrschers**).

I. Der Herrscher als *solcher* ist 1) *heilig* (sanctus) und darum auch *unverlezlich* (inviolabilis); 2) *unwiderstehlich* (irresistibilis); 3) *unverantwortlich* (irresponsabilis); darum auch 4) *unfehlbar* (infallibilis) und 5) *unberuflich* (inappellabilis); ferner 6) *unsterblich* (immortalis) und 7) *alleinig* (unus). Seine Unverantwortlichkeit und Unfehlbarkeit lassen sich jedoch, da er auch Mensch ist und als solcher ungesezlich handeln und irren kann, nur unter der Voraussezung

*) Vers. S. 326—340.

mit der Herrschaft des Rechtsgesezes vereinigen, dass die Minister an seiner Statt wegen des verfassungs- oder gesezwidrigen Handelns verantwortlich gemacht werden, und er deshalb auch ohne ihre Mitwirkung (Contrasignatur) keine Staatshandlung gültig vornehmen könne.

II. Der Herrscher hat den erhabensten Beruf, der je einem Sterblichen zu Theil werden kann, und darum auch die heiligsten Pflichten, wegen deren Erfüllung er zwar vor keinem äussern Richter zu stehen hat, aber doch weder dem Gerichte Gottes und seines eigenen Gewissens, noch dem Urtheile der Geschichte zu entgehen vermag. Seine innere Verantwortlichkeit ist desto grösser, je unbeschränkter er regiert. Darum hat der Despot am Meisten, der Monarch in der weise organisirten repräsentativen Monarchie aber am Wenigsten zu verantworten.

III. Der Herrscher ist nun verpflichtet, die Staatsgewalt 1) *wirklich*, 2) *verfassungs-* und *gesezmässig*, d. i. *gerecht*, und somit 3) auch *nach den Grundsäzen der wahren Politik*, d. i. *weise* auszuüben. Die *Gerechtigkeit* der Regierung besteht darin, dass der Herrscher nicht nur selbst als Regent die Verfassung und Geseze in seiner ganzen staatsgewaltlichen Thätigkeit gewissenhaft beobachte, sondern auch dafür Sorge trage, dass ein Gleiches von allen Staatsbehörden und Beamten geschehe, und diese wieder in ihren Bezirken für die Beobachtung der Verfassung und Geseze von Seiten der Volksgemeinden und der einzelnen Glieder derselben wachsam seien, damit auf diese Weise die Gesezmässigkeit das ganze öffentliche Volksleben ordnend durchdringe und äusserlich begränze. Der Regent, als das verfassungsmässige Organ der Gesammtvernunft des Volkes und als Ordner und Lenker des vernünftigen Gesammtlebens des Staates, soll daher der erste und eifrigste Beobachter der Geseze, der erste Diener derselben sein, und seinem Beispiele zunächst ein Jeder folgen, welcher an der Regierung irgend einen Antheil hat. Der Herrscher ist demnach auch in *keiner* Beziehung von der Befolgung der Geseze entbunden, weil Niemand von der Beobachtung des Vernunftnothwendigen, das sich in den Gesezen ausspricht, befreit sein kann. Der Saz: „Princeps legibus est solutus“ passt für keinen vernunftgemässen Staat, sondern nur für eine Despotie. Und wenn endlich das staatsbürgerliche Verhältniss von dem menschli-

chen nicht getrennt werden kann (§. 58.), so ist es von selbst klar, dass der Regent sich auch in seinen rein menschlichen Verhältnissen pünktlich nach den Staatsgesezen richten müsse, und selbst in der Verfolgung der menschlichen Bestimmung, wie überhaupt in der richtigen Erfassung und kräftigen äussern Ausprägung des vernünftigen Gesammtlebens mittels seiner Individualität, dem Volke als Muster vorzuleuchten streben solle.

IV. Die *Weisheit* der Regierung, welche sich vornehmlich in der Wahl und dem Gebrauche der Mittel, so wie überhaupt in der Art der Anwendung und Vollführung des Gesezlichnothwendigen, zeigen soll, ist von der Gerechtigkeit der Regierung unzertrennlich. Denn wie die Vollführung eines jeden Zweckes durch ein zweckgemässes Mittel und dessen richtige Anwendung bedingt wird, so muss auch wieder das Mittel und die Art seines Gebrauches vernunftgemäss sein. Bezieht sich demnach die Gerechtigkeit auf den *Zweck*, und die Weisheit auf die *Vollführung* desselben, so muss sich in der *That* die Gerechtigkeit mit der Weisheit vereint darstellen. Da jedoch die Weisheit nicht blos, wie die Gerechtigkeit, vom Willen, sondern zugleich von geistigen Fähigkeiten, von Wissenschaft und Erfahrung abhängt, so soll der Regent wenigstens emsig nach Weisheit streben, welche er vorzüglich aus dem Rathe der weisesten und erfahrensten Männer seines Volkes, aus der öffentlichen Meinung, aus der eigenen Erfahrung und aus der Geschichte schöpfen kann.

§. 60.

7) *Rechte des Herrschers* *).

I. Man kann die *Rechte* des Herrschers in *zwei* Klassen abtheilen, nämlich 1) in solche, welche sich auf seine Person beziehen und als Ausflüsse der ihm als *Monarchen* anklebenden Qualität zu betrachten sind (*Majestätsrechte*, jura majestatica), und 2) in solche, die ihm als *Regenten* in Bezug auf die Staatsregierung zukommen (*Regierungs-* oder *Souverainetätsrechte*, jura regiminis).

II. Als *Majestätsrechte* sind zu betrachten: 1) das Recht auf den ausschliesslichen Besiz der Staatsgewalt; 2) das Recht auf verfassungs- und geseznässigen (vernünftigen)

*) Vers. S. 340—349.

Gehorsam; 3) das Recht auf Anerkennung der Majestät und der dem Monarchen in Folge dieser zukommenden Eigenschaften, so wie auf die staatsbürgerliche Heilighaltung und Verehrung seiner Person, und 4) das Recht auf ein seiner Würde angemessenes Einkommen aus dem Vermögen oder den Einkünften des Staates.

II. Die *Regierungsrechte* beziehen sich theils auf die *äusseren*, theils auf die *inneren Angelegenheiten.* In jener Beziehung gebührt zwar dem Regenten, zufolge des monarchischen Princips und des Wesens der ihm zustehenden regierenden Gewalt (§. 46. Nr. 4.), *die Ausübung aller äusseren Rechte der Staatsgewalt* (§. 50. III.), insbesondere auch der *oberste Befehl über das Kriegsheer*, das jedoch *nur* im *Kriege* zum *unbedingten* Gehorsame verbindlich zu machen ist, weil *im* Staate auch der Soldat nur Bürger und kein *blindes* Werkzeug der Gewalt sein soll. Ein *weiser* Regent wird aber auch bei der Ausübung dieser Rechte die Volksrepräsentanten selbst dann zu Rathe ziehen, wenn ihn auch die Verfassung des Staates hierzu nicht verpflichtet, weil ihn die Ueberzeugung belebt, dass der Staat nur dann wahrhaft gedeihen könne, wenn er und das Volk in herzlicher Eintracht bei öffentlichen Angelegenheiten zusammenwirken, wie sie denn auch politisches Glück und Unglück miteinander zu theilen haben; dass er also nicht nöthig habe, auf seine Rechte, dem Volke gegenüber, eifersüchtig zu sein, da er ja dieselben *mittelbar* von diesem ableitet, und nur durch dieses zu behaupten vermag, und dass er endlich durch sein Herabsteigen zum Volke seine Macht nicht nur nicht schwäche, sondern vielmehr erhöhe, weil er in demselben Maasse, in welchem er herabstieg, in der Liebe und Anhänglichkeit seines Volkes emporsteigt, und so seine geistige (wahre) Macht erhöht. Er wird daher die Wünsche des Volkes auch in Bezug auf die äusseren Verhältnisse bereitwillig anhören und, insoweit sie begründet sind, berücksichtigen. Die Hauptquelle der innern Zerrüttung der Staaten und ihrer äussern Schwäche liegt eben in der Entzweiung zwischen Herrscher und Volk, die freilich meist wieder die Folge des moralischen Verderbnisses ist.

§. 61.

Fortsezung.

Die auf die inneren Angelegenheiten bezüglichen *Regierungsrechte* sind:

I. *in Bezug auf die Nationalrepräsentation*, 1) das Recht, die Herrn- (Reichsraths-, Pairs- etc.) Würde zu verleihen, wenn in einem Staate das Zweikammersystem angenommen ist; 2) das Recht, die Wahlen der Repräsentanten zur zweiten Kammer anzuordnen, zu leiten und zu beaufsichtigen; 3) das Recht, die Nationalrepräsentation einzuberufen, zu verpflichten, die Landes- oder Reichsversammlung zu eröffnen, zu vertagen, nöthigen Falles aufzulösen und neue Wahlen anzuordnen, so wie die Versammlung nach beendigten Geschäften wieder zu verabschieden; 4) das Recht, die Präsidenten in den beiden Kammern aus den vorgeschlagenen Candidaten zu ernennen, und 5) das Recht, die zu verhandelnden Gegenstände den Kammern vorzulegen [1]);

II. *in Bezug auf die Gesezgebung*, 1) das Recht, den gesezgebenden Körper verfassungsmässig zu constituiren und nach Vollendung der Arbeiten wieder zu entlassen (s. Nr. I.); 2) das Recht der Initiative, d. i. des ersten Vorschlages über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit eines neuen Gesezes oder der gänzlichen oder theilweisen Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden; welches Recht jedoch auch einer jeden Kammer einzuräumen ist; das Recht, Gesezgebungscommissionen (die aus gründlichen Theoretikern und erfahrnen Practikern zu bilden sind) anzuordnen und wieder aufzulösen; 4) das Recht, die Gesezesentwürfe den Kammern zur Berathung und Annahme vorzulegen; 5) das Recht, die von beiden Kammern angenommenen Entwürfe unbedingt zu genehmigen oder zu verwerfen (Recht der Sanction und des Veto), und 6) das Recht, die sanctionirten Geseze bekannt zu machen und deren Beobachtung zu befehlen (Recht der Publication und Promulgation) [2]); und

III. *in Bezug auf die Rechtspflege*, 1) das Recht, die Gerichte verfassungs- und gesezmässig zu organisiren; 2) das Recht der obersten Leitung der Gerichte, und 3) in

1) Vers. S. 349—355.

2) Vers. S. 355—360.

peinlichen Sachen das Recht der Gnade, welches kein Ausfluss der gesezgebenden oder richterlichen, sondern der regierenden Gewalt ist, und in der Ausgleichung des Widerstreites besteht, welcher zwischen dem positiven Strafgeseze und der Nationalansicht von Gerechtigkeit in einem besondern Falle obwaltet [3]).

IV. Hinsichtlich *der Verwaltung und Regierung im engern Sinne* (§. 53.) ist blos zu bemerken, dass sie, insoweit nicht wegen eines Streites über die Anwendbarkeit oder die Art der Anwendung eines Verwaltungsgesezes auf Einzelne die richterliche Thätigkeit einzuschreiten veranlasst wird, die eigenthümlichen Sphären für die regierende Thätigkeit bilden, und sonach dem Regenten in Ansehung eines jeden besondern Verwaltungszweiges die *Hoheit* zustehe (§. 53.). Einer besonders genauen gesezlichen Bestimmung bedarf aber die *Ausübung des Aemterrechtes*, *des Rechtes der Titel und Würden und des Rechtes der Belohnungen.*

V. Alle Beschränkungen des Regenten durch die Verfassung und Geseze haben jedoch nicht *den* Sinn, als sollte oder müsste sich das Volk gegen den Herrscher wie gegen einen Feind sicher stellen, und ihm deshalb in seiner Regierungsthätigkeit möglichst die Hände zu binden trachten; sondern nur *den*, dass einmal dem Regenten seine Thätigkeit durch genaue Bezeichnung ihrer Gränzen und dadurch auch zugleich seine Verantwortlichkeit vor seinem eigenen Gewissen erleichtert, und sodann ihm auch, da er zugleich Mensch und als solcher allen menschlichen Schwächen ausgesezt bleibt, das Vernunftwidrige, der Missbrauch der Staatsgewalt, wenn er wirklich dazu geneigt sein sollte, möglichst erschwert werde. Denn man kann nicht läugnen, dass ein solcher Missbrauch desto leichter sei, je weniger der rechte Gebrauch bezeichnet und begränzt ist, und dass die Versuchung zum Missbrauche desto mehr anlocke, je weniger Hindernisse diesem entgegenstehen. Die Hize der Leidenschaft erkaltet, wenn sie sich in Formen schmiegen soll, und das Einreissen geheiligter Formen ist ein Attentat, welches einen ungewöhnlichen Grad von Bosheit und Selbstvergessenheit voraussezt, und dabei durch eine Energie bedingt wird, die den von der Sinnlichkeit beherrschten Men-

3) Vers. S. 360 — 374.

schen *in der Regel* nicht eigen ist. Das Hauptbollwerk gegen den Missbrauch der wirklichen Staatsgewalt bildet freilich die moralische Kraft des Volkes, welches durch seine der Verfassung und den Gesezen thatsächlich zu beweisende Ehrfurcht jener und diesen erst Heiligkeit, Kraft und Haltung verleihen muss. Ist aber das Volk in seiner Majorität moralisch kraftlos, so dass es in den durch die Verfassung und die Geseze ihm auferlegten Pflichten selbst nur lästige Fesseln erblickt, so ist es dem Herrscher, wenn er Lust hat, ein Leichtes, diese Schuzwehren gegen Willkür und Despotie einzureissen; denn er nimmt dem Volke nur eine Bürde ab, die ihm ohnehin schon drückend geworden ist. Eine Verfassung, die nicht im moralischkräftigen Volksgeiste wurzelt, und von diesem im frischen Leben erhalten wird, gleicht einem entseelten Körper, der ebensowenig das Volk zu schüzen und zu beglücken, als den Missbrauch der Staatsgewalt zu verhindern vermag.

VI. Der Herrscher soll also nicht *als solcher*, insoweit er nämlich das Vernunftnothwendige zu verwirklichen, zu handhaben und zu fördern strebt, sondern nur als *Mensch*, insoweit er der Sinnlichkeit fröhnen, den Staat zu sinnlichen Sonderzwecken missbrauchen und so das Vernunftwidrige mittels der ihm als Herrscher anvertrauten Gewalt zu realisiren, zu handhaben und zu fördern geneigt werden sollte, durch die Verfassung beschränkt, und dadurch nicht eine *Entzweiung* zwischen dem *Herrscher* und *Volke* herbeigeführt, sondern diese vielmehr verhindert, und die *wahre Eintracht* zwischen beiden, die nur unter wahrhaft vernünftig Handelnden möglich ist, fest und dauerhaft dadurch begründet werden, dass der vernunftwidrig handelnde Mensch von der wirklichen Regierung möglichst entfernt gehalten werde. Der *weise* Herrscher wird demnach, eingedenk, dass er auch ein Mensch ist, die *vernünftige* Beschränkung seiner Gewalt für eine wahre Wohlthat halten, weil sie ihm die Vermeidung des Vernunftwidrigen erleichtert, und sie ebensowenig als Last empfinden, als der Sittlichmündige das Gesez, da er ja auch ohne eine solche Beschränkung, vermöge des eigenen Vernunftgebotes, nicht anders handeln würde, als er in Folge jener Beschränkung zu handeln hat [4].

4) Vers. S. 374 – 388.

ACHTES KAPITEL.

Von den Unterthanen (Bürgern).

§. 62.

1) *Allgemeine Begriffsbestimmungen* *).

I. *Unterthan* eines (wirklichen) Staates (subditus) heisst ein Jeder, welcher die *wirkliche* Staatsgewalt desselben (§. 30.) über sich anzuerkennen schuldig ist, somit, da sich diese über das ganze Staatsgebiet erstreckt, ein Jeder, der sich auf diesem *aufhält*, ohne Herrscher oder als Repräsentant eines fremden Staates von der Unterthänigkeit befreit zu sein (Exterritorialität). Man nennt jedoch blos die Angehörigen des Volkes *eigentliche* (*beständige*) *Unterthanen* (s. in sensu proprio s. perpetui) im Gegensaze der Fremden, die sich nur vorübergehend im Staate aufhalten (*uneigentliche* oder *zeitige Unterthanen* oder *Schuzgenossen*, subd. s. clientes improprii s. temporarii), oder Immobilien in demselben besizen (*Forensen*, forenses). Im Verhältnisse zum *Ideale* der wirklichen Staatsgewalt (§. 30.), so wie zu den Staatsgesezen ist auch der Herrscher ein Unterthan, insofern er jenes und diese über sich anzuerkennen die Pflicht hat.

II. Nur die eigentlichen Unterthanen stehen im Staatsverbande, mittels dessen sie sich gegenseitig ihre Rechte verbürgen, und heissen in Bezug auf dieses Gesammtbürgschafts- und Volksverbandsverhältniss auch *Bürger* (cives) (§. 27. Nr. 8.). Jedoch ist nicht jeder Unterthan auch zugleich Bürger, weil der Bürgerverband auf dem Aufnahmsvertrage (§. 32. II. 5.) beruht, und sohin durch die Vertragsfähigkeit des Aufzunehmenden bedingt ist, während das Unterthansverhältniss schon durch den blosen Aufenthalt im Staate begründet wird. Da es nun im Staate stets auch rechtlich unselbstständige Personen gibt, so zerfallen die eigentlichen Unterthanen in *Bürger* und *blose Unterthanen* (subditi mere tales) oder *einheimische Schuzgenossen* (cl. patrii s. domestici). Rechtlich selbstständige Unterthanen sollen aber niemals vom Bürgerverbande ausgeschlossen werden.

III. Die Bürger heissen auch *active*, *Voll-* oder *Staatsbürger* (cives pleno jure s. activi), wenn und inwiefern sie

*) Vers. S. 389—393.

auch *die* Eigenschaften besizen, woran die Staatsverfassung das Recht zur Theilnahme an der Ausübung der corporativen Volksrechte und die Fähigkeit zu Staatsämtern bindet; sonst aber *Bürger schlechthin* (*passive Bürger*, c. jure minus pleno s. passivi).

IV. Der Inbegriff aller Bürger bildet das *Volk im staatsrechtlichen Sinne* (populus) [1]), welches als moralische Person das Staatsgebiet eigenthümlich besizt (§. 30.); in der repräsentativen Einherrschaft den Staat (*das Volk im völkerrechtlichen Sinne*, gens, §. 1. Not. 1.) gemeinschaftlich mit dem Monarchen bildet, und mit diesem im Verfassungsvertrage (§. 32. II. 7.) steht, wornach es an der Ausübung der Staatsgewalt durch seine Vertreter Antheil nimmt.

§. 63.

2) *Der Staatsgenosse als Mensch und Bürger* *).

I. Wie bei dem Monarchen, so muss auch bei den übrigen Staatsgenossen das menschliche Verhältniss von dem bürgerlichen *unterschieden* werden, wenn man gleich auch hier nicht vergessen darf, dass der Mensch nur als Bürger, als im Staate seiend, gedacht werden kann (§. 58.).

II. Als *Mensch*, oder *im Verhältnisse zu sich selbst*, steht der Staatsgenosse dem Herrscher in dessen menschlicher Eigenschaft völlig gleich; er ist selbstzweckfähig und innerhalb seiner menschlichen Sphäre frei von äusserem Zwange, darum selbstständig in seinen Ansichten, Entschlüssen, Urtheilen und Handlungen, und nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Die ernste und kräftige Verfolgung seiner Selbstbestimmung (§. 14.) liegt ihm in dieser Beziehung als einziger und höchster Beruf ob.

III. Dagegen erscheint er in seinem *Verhältnisse zum Staatsverbande* nur als ein Glied eines grossen organischen Ganzen, des Volkes, ohne eigene Ansicht und Kraft, ohne eigenen Willen und Zweck. Die Ansicht, der Wille und

1) Im geographisch-statistischen Sinne begreift man unter *Volk* auch die einheimischen Schuzgenossen (alle Seelen). In einer engern Bedeutung versteht man unter *Volk* (Demos) auch blos den Inbegriff der nicht adelichen Unterthanen, und stellt es dem *Adel* (den Aristokraten) gegenüber. — Ueber den *geschichtlichen* Unterschied zwischen *Volk* und *Nation* s. m. *Zachariä*, vierz. Büch. I. S. 102.

*) Vers. S. 393—397.

der Zweck der Gesammtheit, und zunächst der Gemeinde, welcher er angehört, sind in dieser Hinsicht die Normen für sein Handeln. Er steht mit seinen Kräften für die Gesammtheit, welche ihm dagegen die Freiheit seiner individuellen Persönlichkeit und seines äussern Rechtsgebietes verbürgt. Auf das, was er für die Gesammtheit zu leisten hat, bezieht sich insbesondere sein *Unterthans*verhältnis, und auf das, was er von derselben zu fordern berechtiget ist, sein *Bürger*verhältniss, während das *Staatsbürgerthum* bezweckt, dass die wirkliche Staatsgewalt ihrem Ideale in der That möglichst entspreche.

IV. Da aber der Mensch *nur als Bürger*, d. h. im Staate bestehen und seine Selbstbestimmung verfolgen kann, und daher das Bürgerthum allein sein vernunftgemässer Zustand ist (§. 58. I.); so leuchtet es ein, dass 1) das Menschen- und Bürgerthum *innerlich* (vor der Vernunft) *eins*, und darum 2) die bürgerlichen Pflichten *zugleich* menschliche, ja die ersten deshalb seien, weil das Menschenthum durch das Bürgerthum bedingt wird; so wie hinwiederum 3) die rein menschlichen Pflichten insofern *zugleich* bürgerliche sind, inwiefern der Staat zuletzt nur die vernünftige Entwickelung und Fortbildung des Menschenthumes bezweckt, von diesem gehalten werden muss und desto vollkommner sein wird, je vollkommner das Menschenthum bei einem Volke ausgebildet ist.

V. Aus dem *Bisherigen geht demnach hervor*, dass die Gesammtheit (der Staat), da ihr Gedeihen von der (sittlichen) Kraft und Bildung ihrer einzelnen Glieder abhängt, vorzugsweise auf die Erhaltung, Ausbildung und Stärkung der sittlichen Willenskraft der Einzelnen bedacht sein müsse; der Einzelne dagegen, da seine individuelle Wohlfahrt und vernünftige Ausbildung durch die Wohlfahrt und Bildung der Gesammtheit bedingt wird, vorzugsweise für die Erhaltung, Bildung und Kräftigung der Gesammtheit thätig zu sein habe; dass demnach die Gesammtheit ihr Wohl durch das der Einzelnen, und der Einzelne das seinige durch das der Gesammtheit am Besten begründe und fördere, und dass folglich das richtig verstandene allgemeine Wohl nur das Wohl aller Einzelnen, und der *vernünftige Egoismus* des Einzelnen *nur* der *Patriotismus* (vergl. §. 27. 6.) sein könne [1]).

1) Wohl dem Staate, in welchem die Gesammtheit nur für die

VI. Uebrigens wurde schon oben (§. 30.) bemerkt, dass die Staatsgenossen in den wirklichen Staaten *nicht blos gehorchend* (unterthänig), *sondern auch mitregierend seien;* und zwar sind sie es theils a) als *Menschen* mittelbar, insofern sie auf die wissenschaftliche und sittliche Bildung des Volkes einwirken und so zur Erweiterung und Vervollkommnung der Gesammtvernunftansichten und zur Veredelung des Gesammtwillens beitragen; theils b) als *Bürger* unmittelbar innerhalb ihres Rechtsgebietes, in ihrer Familie und in den einzelnen Genossenschaften, denen sie als Glieder angehören, sowohl *positiv* durch Förderung des Vernunftnothwendigen, als *negativ* durch Verhinderung des Vernunftwidrigen.

§. 64.

3) *Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts und Klassen der Staatsgenossen *).*

I. Das *Bürgerrecht* kann, seinem Begriffe zufolge (§. 62.), nur durch die wirkliche Aufnahme, mit der die, dem Monarchen zu leistende Huldigung zu verbinden ist, *erworben* werden. Die Aufnahme besteht in einem Vertrage zwischen dem Volke und dem Aufzunehmenden; soll möglichst feierlich geschehen, und darf keinem *Eingebornen*, sobald er das gesezliche Alter erreicht und so die rechtliche Selbstständigkeit erlangt hat, verweigert werden. Ob und unter welchen Bedingungen *Fremde* zum Bürgerrechte zuzulassen seien, ist nach den besonderen Verhältnissen eines Staates zu bemessen. In der Regel ist denselben die Aufnahme zu erschweren. Wer noch nicht Bürger ist, kann auch kein Mitglied einer Gemeinde sein. Dagegen soll aber jeder Bürger irgend einer Gemeinheit angehören müssen.

Individuen, und jedes Individuum nur für jene zu leben strebt; jene zu diesem herabsteigt, und dieses sich zu jener durch Gesinnung und That hinaufschwingt, und so die Gesammtheit die Individuen, und jedes Individuum die Gesammtheit für das Heiligste hält! Nur in einem solchen Staate, in welchem diese wechselseitige *Selbstverläugnung* zwischen dem Volke und dessen einzelnen Genossen, d. i. die vernünftige Liebe, in der That die Maxime des gegenseitigen Handelns ist, kann es wahre bürgerliche Freiheit und Männer, wie *Mutius Scävola, Horatius Cocles* etc. geben; kann das Volk einig im Innern und mächtig nach aussen sein, und der Sinn begriffen werden, den *Mutius* mit seinem „civis Romanus“ verband.

*) Vers. S. 397 — 404.

II. *Verloren* geht das Bürgerrecht 1) zur Strafe durch jedes Verbrechen, womit die Strafgeseze diesen Verlust verbinden, nach rechtskräftiger Verurtheilung des Verbrechers (*Verwirkung des Bürgerrechts*) und 2) durch freiwilligen Austritt aus dem Bürgerverbande (*Aufgebung des BR.*).

III. Die Verschiedenheit der Staatsgenossen und somit auch die *Klassification* derselben, ist eben so mannigfaltig, als die natürliche Verschiedenheit der Menschen überhaupt (§. 15. 2.), von welcher jene, die im Staate noch durch politische Verhältnisse (Stände, Geburt, Beschäftigung etc.) sehr erweitert werden kann, eine nothwendige Folge ist. Nach den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts, welchem übrigens die Aufzählung dieser Verschiedenheiten und der dadurch begründeten einzelnen Klassen der Unterthanen nicht angehört, soll nun eine *vernünftige* (gerechte und weise) Staatsregierung *diese Ungleichheit* durch die *Gleichheit des Rechts* möglicht zu heben, und den Widerstreit zwischen den *Interessen der einzelnen Bürgerklassen* durch die Macht der *gemeinsamen Interessen Aller* auszugleichen, und so in Bezug auf die Einheit und Kraft des Ganzen nicht blos zu neutralisiren, sondern zugleich auch in eine *Triebfeder für die Zwecke der Gesammtheit* zu verwandeln streben.

§. 65.

4) *Bestandtheile, Eigenschaften und Verhältniss des Volkes zum Monarchen* *).

I. Das *Volk*, als moralische Person (Landesgemeinde) aufgefasst (§. 62. IV.), besteht *nothwendig* wieder aus *mehreren Gemeinheiten*, deren Anzahl sich zwar nach der Grösse des Staates und der Bevölkerung richtet, in keinem Falle aber von der Staatsregierung *willkürlich* bestimmt werden darf. Diese soll vielmehr blos *die* Gemeinheiten, welche sich aus den mannigfaltigen Lebensverhältnissen (§. 64. III.) von selbst entwickelt haben, noch mehr zu befestigen und zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen trachten. Wie auch die individuellen Verhältnisse eines Staates beschaffen sein mögen, stets muss das Volk aus so vielen grösseren und kleineren *Gemeinheiten* bestehen, in wie viele *Unterabtheilungen* das Land und somit auch die Staatsregierung zerfällt, oder vielmehr sich die Abtheilung des Landes und der

*) Vergl. Vers. S. 107, 287 u. 298.

Regierung nach den Abgliederungen des Volkes richten. Am *Zweckmässigsten* gliedert sich die Landesgemeinde in mehrere Provincial-Gemeinden, und eine jede von diesen wieder in die einzelnen Stadt- und Dorfgemeinden ab, deren Hauptbestandtheile die Familien bilden; und wie die *Landesgemeinde* die Landesangelegenheiten durch das Corpus der Volksvertreter, als das Organ ihres Gesammtwillens, mit der Landesregierung gemeinschaftlich beräth und ordnet; so soll eine jede *Provincialgemeinde* die besonderen Angelegenheiten der Provinz durch eine Provincial-Vertretung (Landräthe etc.) mit der Provincial-Regierung, und eine jede *Dorf-* und *Stadtgemeinde* die Gemeindeangelegenheiten durch einen eigenen Stadt- und Dorfrath, unter der Aufsicht und Leitung der einschlägigen untersten Regierungsbehörde, insoweit jene und diese nöthig sind, berathen und ordnen. Die Familienangelegenheiten hat der *Hausvater* nach dem vernünftigen Gesammtwillen der Hausgenossen zu regeln und zu leiten. Ein Volk wird desto lebensvoller und kräftiger sein, je mehr es dessen einzelne Bestandtheile und je inniger diese miteinander verbunden sind; beides aber hängt von dem Grade der intellectuellen Bildung und von der sittlich-religiösen Kraft und Richtung des Willens der einzelnen Staatsgenossen ab. Alle Bande der Geselligkeit sind geist- und kraftlos, sobald ihnen die *sittlich-religiöse Grundlage* fehlt. Religion und Sittlichkeit, gepaart mit geistiger Bildung, sind die Grundkeime der Geselligkeit und somit des Staates, als deren erste Blüthe und zugleich Pflegerin die *Heiligkeit der Ehen* erscheint. Wo es daher an *wahrer* Sittlichkeit und Religion, und darum auch an der Heiligkeit der Ehen fehlt, da gebricht es auch an Allem, was einem Volke *Selbstständigkeit*, *innere Kraft* und *Einheit* zu geben vermag.

II. Das Volk ist als *moralische Person* 1) heilig und unverlezlich für den Herrscher, und wie dieser 2) unsterblich; 3) unverantwortlich; 4) unfehlbar; 5) unberuflich; 6) unwiderstehlich, und 7) alleinig. Zwar wird das Volk erst durch die wirkliche Staatsgewalt, sohin in der Monarchie durch den Herrscher, zur moralischen Person, und bildet es erst mit diesem die Staatsgemeinschaft; man kann und muss aber dessenungeachtet in *staatsrechtlicher* Hinsicht das Volk eben so vom Monarchen, als diesen von jenem *unterscheiden*, um ihr gegenseitiges Verhältniss richtig aufzufas-

sen, und das Staatsganze in seinen Theilen gehörig zu erkennen. Auch der Monarch wird erst durch das Volk zum Monarchen, und ist von jenem unzertrennlich; darum wird man aber die gesonderte Betrachtung des Monarchen, seiner Eigenschaften etc. nicht für unmöglich oder unnöthig halten. Solange die vernunftgemässe Einheit zwischen dem Herrscher und Volke *thatsächlich* besteht, und beide thun, was sie sollen, kommen diese Eigenschaften des Volkes, so wie die des Herrschers (§. 59.) ebensowenig zur Anwendung, als in einer guten Ehe die Lehre von den Rechten und Pflichten der Ehegatten. Allein zwischen dem Herrscher und Volke können auch Irrungen, Zwistigkeiten u. s. w. entstehen; und für einen solchen Fall sind Entscheidungsnormen nothwendig, welche eben das Staatsrecht zu geben hat. Die angeführten Eigenschaften des Volkes gewähren nämlich, um die practische Wichtigkeit derselben hier kurz anzudeuten, in derselben Art die Regeln für das Benehmen des Monarchen gegen das Volk, wie die Eigenschaften des Monarchen für das Benehmen des Volkes gegen diesen. So *folgt* z. B. a) aus der *Heiligkeit* und *Unverlezlichkeit des Volkes*, dass der Monarch dieses nicht zu seinen Sonderzwecken missbrauchen, überhaupt nicht als Mittel behandeln und die selbstthätige Vernunftentwickelung desselben nicht auf irgend eine Art stören oder hemmen dürfe; b) aus der *Unverantwortlichkeit* und *Unfehlbarkeit* des Volkes, dass er dieses ebensowenig vor einen äussern Richter zu stellen, als zu zwingen befugt sei, seine Ansichten als die wahren anzuerkennen, sondern er vielmehr selbst die unzweifelhaften Gesammtansichten des Volkes bei seiner Thätigkeit zu berücksichtigen habe, und dass die Volksvertreter als solche wegen der abgegebenen Stimmen Niemandem als dem Volke selbst Rechenschaft schuldig seien; c) aus der *Unberuflichkeit*, dass, wenn über die Verfassung und Geseze zwischen dem Herrscher und Volke eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, nur eine gütliche Ausgleichung oder eine compromissarische Entscheidung eintreten könne, wenn nicht etwa schon in der Verfassung ein besonderer Gerichtshof für einen solchen Fall angeordnet worden ist, und dass die wahre Volksstimme (nicht die Stimme einzelner Parteien) die höchste Instanz in Bezug auf Reformen etc. bilde; d) aus der *Unwiderstehlichkeit*, dass der Monarch den durch den Gang der Cultur und Geschichte

entstandenen Bedürfnissen des Volkes und der allgemein verlangten Abhülfe derselben nicht widerstehen, und die Erhaltung des alten Zustandes erzwingen dürfe oder mit Erfolg könne, und überhaupt nicht befugt sei, gegen das Volk als moralische Person Gewalt, wie etwa mittels fremder Hülfe, zu gebrauchen u. s. w.

III. Aus dem Gesagten ergibt sich das *Verhältniss* von selbst, *in welchem das Volk zum Monarchen steht.* Beide sind zwar durch den Verfassungsvertrag miteinander verbunden und sonach in einem gegenseitigen Rechtsverhältnisse; es steht aber um einen Staat in jeder Hinsicht schlecht, wenn dieses äussere Rechtsband der *einzige* Vereinigungspunkt zwischen ihnen ist, und ihre Einheit nicht auf höheren Grundlagen fusst. *Liebe* und *Treue*, wurzelnd in der Tiefe *sittlich-religiös gestimmter Gemüther*, kräftig durch die *Stärke des Willens*, und bewährt durch die in allen Drangsalen des politischen Lebens bewiesene gegenseitige *Anhänglichkeit*, *Ergebenheit* und *Zusammenhaltung*, sind die einzigen *festen* Bande zwischen Herrscher und Volk. Nur wenn beide wetteifern in der *gegenseitigen Selbstverläugnung*, ohne welche wahre Liebe und Treue nicht bestehen können, und der Herrscher nur für das Volk, und dieses nur für jenen zu leben strebt, ist das Staatsgebäude fest und unerschütterlich. Wo dagegen Herrscher und Volk ihr gegenseitiges Verhältniss *nur* als ein Rechtsverhältniss betrachten, und bei ihrem Handeln erst ängstlich nach Recht und Schuldigkeit fragen, da ist, wie in einer Ehe, in welcher nur das Rechtsverhältniss die Ehegatten zusammenhält, der Geist der Liebe und Eintracht verschwunden, und Kälte und Selbstsucht an dessen Stelle getreten; da können aber auch äussere Stüzen, papierene Rechts- und Pflichtabgränzungen, so scharfsinnig auch die Linien gezogen werden mögen, den Staat (nun ein geistloser Körper) nicht mehr befestigen und heben. Seine Blüthezeit ist dahin!

§. 66.

5) *Pflichten der Staatsgenossen. — Gränzen des Gehorsams*).*

I. Die *Pflichten der Staatsgenossen* sind zwar theils bürgerliche und theils menschliche, beide aber wieder inso-

*) Vers. S. 401—409.

fern identisch, inwiefern der Bürger von dem Menschen unzertrennlich, jener mit diesem innerlich eines, und jener ebenso nur eine andere Seite von diesem, als dieser von jenem ist (§. 58 u. 63.); inwiefern also der Staatsgenosse nur dann als wahrer Bürger, wenn er auch die menschlichen Pflichten, und nur dann als wahrer Mensch erscheint, wenn er auch die bürgerlichen Obliegenheiten gewissenhaft erfüllt. Die Bürgerpflichten sind demnach zugleich menschliche, wenn man auf die *Selbstbestimmung des Staatsgenossen*, auf sein Verhältniss zu sich selbst, und diese zugleich bürgerliche, wenn man auf den *Zweck und Endzweck des Staates*, somit auf das Verhältniss des Staatsgenossen zur Gesammtheit sieht. Man kann und muss jedoch beide Arten von Pflichten in der Theorie deshalb voneinander unterscheiden, weil der Staatsgenosse wegen der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, welche allein Rechtspflichten im strengen Sinne des Wortes sind, *auch* vor dem äussern Richter des Staates, und nicht *blos*, wie wegen der Erfüllung der menschlichen, vor seinem Gewissen und Gott, verantwortlich ist, und sonach zu derselben auch durch rechtlichen Zwang angehalten werden kann.

II. Die *bürgerlichen Pflichten* (die *menschlichen* gehören nicht in's Staatsrecht) lassen sich zwar im Allgemeinen auf den *verfassungs- und gesezmässigen Gehorsam* zurückführen, indem der einzelne Staatsgenosse rechtlich blos zur äussern Befolgung der verfassungs- und gesezmässigen Vorschriften angehalten werden kann; insbesondere ist aber ein Jeder in Folge dieses Gehorsames 1) als *Unterthan*, kraft der geleisteten Huldigung (§. 64.), dem Monarchen Treue und die höchste staatsbürgerliche Verehrung, und den Gesezen und ihren Vollziehern Gehorsam; 2) als *Bürger*, der Gemeinde, welcher er angehört, gewissenhafte Erfüllung aller ihm als Mitgliede derselben obliegenden Pflichten, und seinen Mitbürgern Achtung ihrer Persönlichkeit und Rechte, und darum ein rechtliches und gesittetes Betragen, 3) als *Staatsbürger*, dem Volke gewissenhafte Beobachtung und Beschüzung der Verfassung, und endlich 4) als *Familienvater*, dem Staate und seiner Kirche Heilighaltung der Ehe, physische Verpflegung und vernünftige Erziehung der Kinder, Vertretung und Beschüzung der Familie und Handhabung einer rechtlichen und sittlichen Ordnung unter seinen Hausgenossen schuldig, und zur Befolgung aller dieser Obliegenheiten auch bei der Auf-

nahme in den Bürgerverband feierlich zu verpflichten. Dass übrigens dem *sittlich-mündigen* Bürger die Interessen der Gesammtheit das Wichtigste und Heiligste seien, wurde schon oben (§. 27. u. §. 63. V.) bemerkt.

III. Der Gehorsam der Unterthanen ist innerhalb der Gränzen der Verfassung und Geseze zwar *unbedingt*, jedoch nicht *leidend* und *blind*, sondern immer *freiwillig* und *überlegt*, da er vernunftnothwendig ist, und dessen Leistung aus Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit erfolgen soll und daher auch zu den menschlichen Pflichten gehört (§. 30.). Er ist durch die Staatsverfassung und Geseze *begränzt*, und auch nur innerhalb dieser Gränzen vernunftnothwendig. Jeder andere Gehorsam wäre daher ebenso für den Leistenden, als die Forderung desselben für den Fordernden, vernunft- und somit auch in bürgerlicher und menschlicher Hinsicht pflichtwidrig [1]).

§. 67.

6) *Rechte der Staatsgenossen.* a) *Eintheilung* *).

Auch die *Rechte der Staatsgenossen* sind, wie deren Pflichten (§. 66.), von doppelter Art; a) *menschliche*, oder, weil sie nur im Staate Bestand und Sicherheit haben und durch die Gesammtheit verbürgt sind, *bürgerliche*, welche der Inbegriff alles dessen sind, was der Staat für seine einzelnen Genossen zu sein und zu leisten hat, und b) *staatsbürgerliche* oder *politische*, welche eine gerechte und weise Ausübung der Staatsgewalt und somit auch die Verhinderung des Missbrauches derselben bezwecken. Die ersteren beziehen sich auf die menschliche Selbstbestimmung; stehen demnach auch allen Unterthanen zu, insoweit sie dieselben auszuüben vermögen, und sind daher weder von der Staatsgewalt verliehen, noch dieser abgetrozt oder abgekämpft, da diese dieselben ebensowenig geben kann, als nehmen darf, vielmehr selbst ihrem Endzwecke nach blos dazu, um die

1) *P. A. Feuerbach*, Antihobbes, od. üb. d. Gränzen der höchsten Gewalt etc. 2. Aufl. Erf. 1803. 8. *Friedrich d. Gr.*, oeuvres posthumes, Tom. VI. (Anti-Machiavell). *Chr. J. Jakob*, Antimachiavell, od. üb. die Gränzen des bürg. Gehors. 2. Aufl. Halle, 1796. 8.

*) Vers. S. 409 fg. — *P. C. F. Daunou*, essai sur les garanties individuelles que réclame l'état actuel de la société. Paris, 1819. Aus d. Franz. v. J. Th., Stuttg. 1823. 8.

geordnete und ungestörte Ausübung derselben möglich zu machen und in der That zu bewirken, bestimmt und darum allein vernunftnothwendig ist; sondern sie heissen blos deshalb *Rechte*, weil jeder Einzelne die Befugniss hat, die Gestattung ihrer Ausübung und ihren Schuz von der wirklichen Staatsgewalt zu verlangen, oder auch *Freiheiten*, weil diese die Ausübung derselben nicht hindern oder stören darf (§. 30.). Es wäre daher *an sich* auch gar nicht nothwendig, *diese Rechte* den Unterthanen in der *Verfassung oder durch Geseze ausdrücklich* zuzusichern, da sie sich von selbst verstehen, und der Staat sie gar nicht entziehen *darf*, ja nur in dem Maasse der Vernunft entspricht, in welchem er den freien Gebrauch dieser Rechte extensiv erweitert und intensiv erhöht. Weil aber der Herrscher nur ein Mensch ist, und deshalb die Staatsgewalt auch missbrauchen kann, und weil es im wirklichen Staate, wegen der Verschiedenheit der Ansichten von den menschlichen Rechten, zur Behauptung dieser mittels der richterlichen Hülfe nothwendig ist, dass man sich auf ausdrückliche Normen beziehen könne; so ist es, um allen Zweifel zu beseitigen, nicht blos *rathsam*, sondern sogar *nothwendig*, die bürgerlichen Rechte ebenso, wie die politischen, durch ausdrückliche Normen festzusezen und so gegen Beeinträchtigungen möglichst sicher zu stellen. Die Erfahrung bestätiget dieses zur Genüge. Es tritt auch hier ein, was oben (§. 61. IV.) von den Beschränkungen des Regenten überhaupt gesagt wurde.

§. 68.

b) *Insbesondere: I. Bürgerliche Rechte* *).

Die *menschlichen* oder *bürgerlichen Rechte* lassen sich zwar im Allgemeinen auf die *Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthumes* zurückführen; allein die nämlichen Gründe, aus welchen dieselben überhaupt ausdrücklich bestimmt werden sollen, machen auch eine genauere Zergliederung und Regulirung dieser Rechte nothwendig, um Zweifel, Missverständnisse und Verschiedenheit der Ansichten möglichst zu verhindern. Den über die in den wirklichen Staaten vorgefallenen Verlezungen der menschlichen Rechte gemachten Erfahrungen gemäss, sind den Staatsgenossen fol-

*) Vers. S. 410 — 445.

gende Rechte ausdrücklich zuzusichern und durch zweckmässige Einrichtungen auch thatsächlich zu verbürgen: 1) *das Recht der Freiheit und Sicherheit der Person*, welches das Recht auf die Anerkennung und Achtung der Persönlichkeit, auf das Leben, auf Ehre und guten Namen, sohin auch auf Zumuthung der Unbescholtenheit, auf Mittheilung der Wahrheit und auf Glaubwürdigkeit, und das Recht auf freie Kraftäusserung, insoweit diese nicht als ein besonderes zugesichertes Recht erscheint, so wie den Schuz dieser Rechte, in sich fasst, und vornehmlich durch genaue Bestimmung der Zulässigkeit der persönlichen Verhaftung, des ganzen Strafgerichtswesens, durch die sorgfältige Begränzung der Polizei und das Willigungsrecht des Volkes zu den persönlichen illiberalen Dienstleistungen verbürgt wird; 2) *das Recht des freien Erwerbes* [1]), vermöge dessen der Bürger eine jede an sich erlaubte Beschäftigung als Quelle seines Unterhaltes wählen und an jedem Orte ungehindert treiben darf, ohne eine besondere Erlaubniss hierzu nöthig zu haben, und sonach die Landwirthschaft, die Gewerbe und der Handel frei gegeben und alle Hemmnisse dieser Nahrungsquellen (Gutsherrlichkeit, Frohnen und Zehnten, Zunftzwang, Douanen, Landessperre und Monopole) beseitiget werden sollen; 3) *das Recht der Freiheit und Sicherheit des Eigenthumes*, vermöge dessen ein Jeder sich des freien Verfügungsrechtes über sein ganzes objectives Rechtsgebiet und des vollständigsten Schuzes desselben zu erfreuen hat, und welches besonders durch das Verbot der Vermögensconfiscationen, durch genaue Bestimmung der Statthaftigkeit und Form der Haussuchung, und der Bedingungen der Anwendbarkeit des Rechts des Obereigenthumes und der Staatsnoth (§. 51. III.), durch eine gute Civilrechtspflege und das Willigungsrecht des Volkes zu allen Arten von dinglichen Leistungen zu verbürgen ist; 4) *das Recht der freien Rede* (das Recht, die Producte der geistigen Thätigkeit über jeden Gegenstand mittels des Sprachorganes vor Anderen zu offenbaren, ohne sich deshalb eine andere Verantwortlichkeit zuzuziehen, als welche eine dadurch begangene Rechtsverlezung begründet) *und*

1) *J. C. Leuchs*, Gewerbe- u. Handelsfreiheit; od. üb. die Mittel, das Glück der Völker, den Reichthum u. die Macht der Staaten zu begründen, Nürnb. 1827. 8.

der freien Presse [2]) (das Recht, jene Producte durch Schrift, Druck oder andere verständliche Zeichen bleibend zu machen und in vervielfältigten Exemplaren einem nach Zeit und Raum unbestimmten Publicum öffentlich mitzutheilen, ohne hierzu einer vorgängigen Erlaubniss des Staates (*Censur*) zu bedürfen und diesem wegen mehr als einer dadurch verübten Rechtsverlezung verantwortlich zu werden); 5) *das Recht der Gewissensfreiheit*, vermöge dessen ein jeder rechtlich selbstständige Staatsgenosse seine Religionsüberzeugungen ungehindert aussprechen (bekennen) und seine äussere Gottesverehrung (den Religionskultus) nach seinem religiösen Bedürfnisse einrichten und ausüben darf, ohne dass die Beschaffenheit oder die Veränderung des Religions-Bekenntnisses und Kultus auf seine bürgerliche oder politische Rechtsfähigkeit den geringsten Einfluss äussert; 6) *das Recht der freien Einigung*, d. i. zur Verfolgung erlaubter Zwecke mit Anderen Verbindungen (Gesellschaften oder Corporationen) einzugehen, ohne hierzu, wenn der Verein nicht die Eigenschaft einer moralischen Person erlangen will, einer besondern Erlaubniss des Staates zu bedürfen, ohne aber auch den Verein dem Staate verheimlichen zu wollen. Alles, was den Bürgern als Einzelnen erlaubt ist, dürfen sie auch durch Vereine bewirken, welche zwar wegen der Vortheile, die sie gewähren, zu begünstigen sind, aber auch wegen der Gefahren, die sie dem Staate bringen können, nicht ohne Aufsicht des Staates bleiben, deshalb jedoch nicht zu unmündigen Personen herabgewürdiget werden dürfen. Jeder vom Staate genehmigte Verein ist als ein juristischer Bürger zu betrachten; er kann jedoch eine äussere Gewalt über seine Genossen nur vom Staate erhalten.

2) *Roch*, Materialien zu e. Gesch. des Buchhandels, Leipz. 1795. 8. *Friedrich d. Gr.*, oeuvres posthumes, Tom. VI. *Fr. Gentz*, Sr. Majestät *Friedrich Wilhelm III.* bei seiner Thronbesteigung allerunterth. überreicht den 16. Nov. 1797. Berl. 1797. (Neu abgedr. nebst e. Vorr. üb. das *Damals* und *Jezt*, v. e. Dritten geschrieb. am 16. Nov. 1819. Brüssel (Leipz.?) 1820.). *Grävell*, üb. Pressfreiheit u. Volksgeist, Berl. 1815. 8. *Krug*, Entw. z. e. allg. Gesezgeb. üb. die Pressfreiheit in Deutschland, Leipz. 1816. 8. u. Entw. zur Deut. u. Darstellung der engl. Gesezgeb. üb. Pressfreih. Leipz. 1817. 8.

§. 69.

Fortsezung. Die Kirchen und deren Verhältniss zum Staate *).

I. Unter den verschiedenen Vereinen verdienen die *Kirchen*, die wegen ihrer Unzertrennlichkeit von der menschlichen Bestimmung in keinem Staate fehlen können, eine besondere Beachtung.

II. Vor Allem muss man auch hier, wie bei dem Staate, die *Idee der Religion* und *das Ideal der Kirche* von den *wirklichen* (positiven) *Religionen* und *Kirchen* unterscheiden. Wie es nämlich nach der Vernunft nur *Ein* wahres Verhältniss des Menschen zu Gott, sohin auch in der *Idee* nur *Eine* wahre Religion geben kann, so ist auch nur eine einzige wahre Kirche gedenkbar, diese aber nur ein *Ideal*, welches eben so wenig je völlig verwirklichet werden kann, als das Ideal des Staates. Nach der Verschiedenheit der Erfassung der Idee der Religion werden daher auch die wirklichen Religions-Meinungen, Ueberzeugungen und Dogmen, und nach der Verschiedenheit der Auffassung des kirchlichen Ideals auch die wirklichen Kirchen verschieden sein. Es ist

*) Vers. S. 445—454. — *F. R. Grossing*, die Kirche und der Staat etc. Berl. 1784. 8. *K. S. Zachariä*, die Einheit des Staates u. der Kirche, Leipz. 1797. 8. *J. Ith*, Vers. üb. die Verhältnisse des Staates zur Relig. u. Kirche, Berl. 1800. 8. *H. Stephani*, üb. die absolute Einheit der Kirche u. des Staates, Würzb. 1802. 8. *(v. Stürmer)*, Entw. e. gesezl. Bestimmung des Verhältn. zwischen Staat u. Kirche, Nürnb. 1807. 8. *J. Schuderoff*, Grundzüge zur evangel. prot. Kirchenverf. u. z. evang. Kirchenrecht, Leipz. 1817. 8. *Derselbe*, üb. d. innerlich nothwendigen Zusammenhang der Staats- u. Kirchenverf. Das. 1818. 8. *Derselbe*, wissensch. Beurth. der Recension einiger Schriften üb. d. Verhältn. des Staates zur Kirche, Das. 1819. 8. *S. Klöfler*, Grundans. v. Staat u. Kirche u. ihrem gegens. Verh. nach Vernunft u. Schrift, Münch. 1821. 8. *W. F. Hufnagel*, üb. zeitgemässe Begründung der geistl. Macht u. ihr Verhältn. zur weltl. Frankf. a. M. 1821. 8. *A. Weinrich*, Vers. einer wissenschaftl. Begründung des Verhältn. zwischen einem monarch. Staate u. seiner Kirche, Wiesb. 1822. 8. *Jul. Frey* (Bergk), was hat der Staat und was hat die Kirche für Zwecke u. in welchem Verh. stehen sie zu einander? Leipz. 1827. 8. *C. Th. Welcker*, üb. das rechtl. Verh. v. bürg. Ordnung, Kirche u. Schule, Freib. im Breisg. 1828. 8. *v. Rotteck* in *Pölitz's* Jahrb. v. 1828. Bd. IV. S. 50 fg. u. *Höpfner* das. v. 1830. Bd. I. S. 445 fg. *Krug*, üb. das Verh. verschiedener Religionsparteien zum Staate u. über die Emancipation der Juden, Jen. 1828. 8.

deshalb auch rein unmöglich, *alle* Genossen eines Staates, geschweige denn das ganze Menschengeschlecht, in ihren religiösen und kirchlichen Ansichten zu vereinigen, und pure Anmaassung, wenn eine *wirkliche* Kirche behauptet, dass sie das Ideal selbst, darum unverbesserlich und unwandelbar, und in ihrem Schoosse die Idee der Religion in ihrer göttlichen Reinheit zu finden sei.

III. Wie demnach die Religiosforschungen der Einzelnen nur Beiträge zur Annäherung zur Idee der Religion sind, so erscheinen die wirklichen Kirchen, 1) *in Bezug auf ihren eigenthümlichen Zweck*, nur als mehr oder weniger vollkommene *Versuche*, die Idee der Religion zu erstreben, und somit das Ideal der Kirche zu verwirklichen; 3) *in Bezug auf ihre einzelnen Genossen*, als Mittel zur Verfolgung der Selbstbestimmung; 3) *in Bezug auf das ganze Menschengeschlecht*, als religiöse Erziehungsanstalten; 4) *in Bezug auf den Staat*, als Mittel zu seiner Erhaltung und Fortbildung (§. 36.), und endlich 5) *in Bezug auf ihre äussere Form*, als rechtliche Vereine, welche *unter* der Herrschaft des Rechtsgesezes, somit *unter* der Staatsgewalt stehen.

IV. Aus diesen Grundansichten fliessen vornehmlich nachstehende *Hauptfolgerungen:* 1) Eine jede Religion ist zu billigen, sobald die Idee der Religion (die wesentlich den Glauben an Gott, Unsterblichkeit und Tugend als Dogmen in sich fasst) auf sie anwendbar ist, so wie auch jede Kirche, welche unter die Idealkirche (d. i. die äussere Form, in welcher sich die Idee der Religion, in ihrer völligen (absoluten) Reinheit verwirklichet, darstellt) subsumirt werden kann. 2) Alle Völker der Erde werden, so verschieden auch ihre wirklichen Religionsansichten und Kirchen sein mögen, dennoch durch die Idee der Religion und das Ideal der Kirche in eine *einzige geistig verbundene Religions- und Kirchengenossenschaft*, in eine *unsichtbare Universalkirche* vereiniget, die auch äusserlich in den Folgen allgemeiner gegenseitiger Duldung und religiöser Achtung desto mehr *sichtbar* hervortreten wird, je grössere Fortschritte die einzelnen wirklichen Kirchen in der religiösen Vervollkommnung machen werden. 3) Da die Idealkirche, wäre sie verwirklichet, das gesammte Menschengeschlecht umfassen und durch religiöse Einheit und Eintracht in ihrem Schoosse vereinigen würde; so leuchtet es ein, dass eine wirkliche Kirche

desto *vollkommner* werde, je mehr sie sich durch Abstreifung der Individualitäten *generalisirt*, sonach sich mit den Ansichten anderer Kirchen verträgt und befreundet, und folglich geeignet wird, andere Kirchen in sich zu vereinigen; kurz je geistiger, und darum gegen die Individualitäten (Schwächen) anderer Kirchen duldsamer sie wird. 4) Eine Kirche nähert sich demnach dem Ideale desto mehr an, je duldsamer (toleranter) sie wird, und steht umgekehrt desto niedriger, je unduldsamer sie ist, je grösseres Gewicht sie also auf Nebensachen (Individualitäten) legt. 5) Daher muss das Streben eines Volkes, wie in staatsrechtlich-politischer Hinsicht auf Duldsamkeit der politischen Meinungen, so in kirchlicher Hinsicht auf *Duldsamkeit der religiösen Ansichten*, somit auf Verbannung der *Intoleranz* um so mehr gerichtet sein, als diese die geistige Einheit des Staates und damit die Hauptstüze seines Bestandes und seiner Kraft untergräbt. 6) Nicht die *Vielheit* coexistirender Kirchen ist demnach dem Staate verderblich, sondern nur die *gegenseitige Intoleranz* derselben, welche zugleich am Meisten Religionssecten erzeugt, weil die Meinungsverschiedenheit nothwendig in dem Maasse unter den Menschen zunimmt, in welchem diese individuelle Einzelnheiten zu Hauptsachen machen. Daher wird auch die *Vielheit* der Kirchen um so mehr *abnehmen*, je mehr die *Toleranz zunimmt*, die nur das Product wahrer geistiger Aufklärung, nur eine Folge der Abstreifung der Individualitäten sein kann. 7) Die *ächt geistige Bildung* ist also das beste Mittel gegen Intoleranz, und somit auch gegen *Sectirerei*, welche Strafverbote eher fördern als hindern würden.

V. Beurtheilt man nach den aufgestellten Grundansichten und den daraus abgeleiteten Hauptfolgerungen insbesondere das *Verhältniss der Kirchen zum Staate*; so ergeben sich folgende Hauptsäze: 1) der Staat und die Kirche, in der Idee aufgefasst, bilden *eine Einheit* insofern, inwiefern beide die Producte derselben Vernunft, und die Ideen des Rechts und der Religion nur verschiedene Beziehungen dieser Vernunft, an sich aber Eines sind (§. 14.); inwiefern beide einander bedingen, und der Staat ebensowenig ohne Kirche, als diese ohne jenen, bestehen kann; inwiefern also beide gleich nothwendige Mittel zur Verfolgung der menschlichen Bestimmung sind, und darum einander er-

gänzen. 2) Beide *unterscheiden* sich dagegen von einander *wesentlich*, wenn man auf ihre *nächsten oder unmittelbaren Zwecke* sieht. Die Kirche steht in *dieser* Hinsicht *über* dem dem Staate, und verfolgt ihren Zweck unabhängig von diesem; sie darf jedoch ebensowenig unmittelbar auf die äussere Thätigkeit des Staates in der Verfolgung seines Zweckes einwirken, als dieser auf die innere Thätigkeit der Kirche in der Verfolgung ihres Zweckes, obwohl diese eben so jenen geistig durchdringen und stüzen, als jener diese äusserlich in sich fassen, ordnen und schüzen muss (§. 36.). 3) Wie demnach der Staat, als *geistiges* Institut aufgefasst, *unter der Kirche* steht, so steht die Kirche, als *äusserer* Verein betrachtet, *unter dem Staate*, wie alle übrigen Genossenschaften innerhalb seiner Gränzen. 4) Da also das gegenseitige Verhältniss mehrerer Kirchen in demselben Staate ein rechtliches ist, so darf der Staat keine vor der andern begünstigen oder bevorzugen, wie sich aus der Natur des Rechtsgesezes (§. 17. III.) von selbst ergibt. Es darf daher im Staate keine *herrschende* Kirche im Sinne einer *bevorzugten*, noch weniger eine *Staatskirche* (Staatsreligion) geben, welche keine andere neben sich duldet. Die *wahre Staatskirche*, welche nämlich der *Staat* allein bei *seinem* Benehmen gegen die Kirchen vor Augen haben darf, ist ide *unsichtbare Kirche in der Idee*, die von allen Individualitäten der wirklichen Kirchen absieht, und nur die Idee der Religion festhält. Denn nur von diesem erhabenen Standpunkte aus ist es ihm möglich, gegen *alle* Kirchen in seiner Mitte *gerecht* zu sein, und keiner seine Achtung und seinen Schuz zu versagen, ohne sich dem *Religionsindifferentismus* oder der unwürdigen Ansicht hinzugeben, dass die Religion nur ein Gängelband für das Volk sei. Er ehrt an *jeder* Kirche den *Kern*, die Religion, und sieht von der Schale ab, mit welcher die Individualität ihrer Bekenner denselben umgeben hat. Denn auch die *Güte der kirchlichen Verfassung* (vergl. §. 42.) ist nur *relativ bestimmbar*, und diejenige die relativ beste, welche der Individualität der Kirchengenossen am Meisten entspricht, und sich daher aus dieser organisch entwickelt hat. 5) Die Hausandacht steht jedem selbstständigen Staatsgenossen eben so frei, wie der Uebertritt von einer Kirche in die andere; die Errichtung einer Kirche aber ist an die Zustimmung des Staates gebunden, wenn dieselbe

die Eigenschaft eines juristischen Bürgers erlangen will. Der Staat kann diese Zustimmung nur dann versagen, wenn sich die neue Kirche mit der *rechtlichen* Ordnung des Staates nicht verträgt. 6) Ein Staat verkennt seinen Standpunkt (Nr. 4.) und wird ungerecht, wenn er die Anzahl der Kirchen zwangsrechtlich festsezt, und sonach die Errichtung einer neuen Kirchengenossenschaft *unbedingt* verbietet. 7) Die Beschaffenheit der kirchlichen Genossenschaft darf auf die bürgerlichen und politischen Rechte keinen Einfluss haben. 8) Eine jede Kirche kann ihre *äussere* Gewalt nur vom Staate empfangen, und diese sich nur auf die *rechtlichen* Verhältnisse des kirchlichen Vereins erstrecken. In Glaubenssachen ist kein Zwang zulässig. 9) Wie der Staat jede Kirche zu schüzen hat (jus advocatiae), so darf sich auch keine seiner Aufsicht entziehen, und keine ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates kirchliche Verordnungen erlassen (placetum regium) oder eine kirchliche Reform vornehmen (jus reformandi). 10) Der Staat ist wegen seiner innern Einheit mit der Kirche verpflichtet und berechtiget, zu sorgen, dass Niemand ohne religiöse Erziehung bleibe.

§. 70.

*Fortsezung. — Das Recht der Freiheit und Gleichheit vor dem Geseze und das Recht der Auswanderung *).*

7) *Das Recht der Freiheit und Gleichheit vor dem Geseze.* Die *Freiheit vor dem Geseze* (Rechte) besteht in dem Rechte der freien Wirksamkeit innerhalb der Gränzen der Geseze, also in der Befugniss, Alles zu thun, was durch kein Gesez verboten, und Alles zu unterlassen, was durch kein Gesez geboten ist; folglich auch in allen Fällen, wo die Staatsgewalt auf die Einzelnen und deren Rechtsverhältnisse einzuwirken hat, eine streng gesezliche Verfahrensweise und Behandlung anzusprechen. Vermöge der *Gleichheit vor dem Geseze* soll es *vor* diesem keinen Bevorzugten hinsichtlich der *bürgerlichen* Rechte und Pflichten geben; und 8) *das Recht der freien Auswanderung*, welchem zufolge es einem jeden Staatsgenossen unbenommen bleibt, aus dem Bürger- und Unterthansverbande, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegen den Staat, deren Erfüllungszeit bereits gekom-

*) Vers. S. 454—459. — *E. Bruns*, Ideen über die Auswanderung nach Amerika, Gött. 1827. 8.

men ist, mit seinem Vermögen ungehindert und ohne Belästigung für die zu ertheilende Entlassung auszutreten, um sich einem anderen Staatsvereine wieder anzuschliessen. Nur muss der Auswandernde nachweisen, dass er von einem andern Staate wirklich als Unterthan aufgenommen werde.

§. 71.

*II. Staatsbürgerliche (politische) Rechte *).*

I. Von den eigentlichen *staatsbürgerlichen Rechten* muss man, da zur Verwirklichung ihres Zweckes (§. 67.) die Bürger auch mittelbar beitragen können, diese *politische Wirksamkeit der Bürger* unterscheiden, welche in einer *mittelbaren* Förderung des Verfassungs- und Gesezmässigen und Verhinderung des Verfassungs- und Geseczwidrigen durch den Gebrauch derjenigen Befugnisse besteht, die dem Bürger zwar schon in Folge der bürgerlichen Rechte zustehen, aber doch noch in der Verfasssung ausdrücklich zugesichert werden sollen, *um* deren Zuständigkeit gegen *jede* Schmälerung zu sichern. Diese Rechte sind: 1) das *Recht der Bitte* um Zurücknahme eines verfassungs- oder gesezwidrigen Befehls bei der Behörde, welche diesen erlassen hat; 2) *das Recht der Beschwerde* bei der zunächst höheren Behörde, wenn die Bitte, und 3) *das Recht der Klage vor Gericht*, wenn die Beschwerde bei allen, in der hierarchischen Stufenordnung angegangenen Behörden ohne Erfolg blieb; ferner 4) *das Recht der Publicität*, d. i. die Befugniss, die Handlungen der Regierungsbehörden ohne Verlezung der schuldigen Achtung öffentlich zu beurtheilen, auch sich selbst vor dem Publicum, diesem höchten Richter (§. 28. III.), zu vertheidigen und zu rechtfertigen; 5) *das Recht der Motion*, d. i. die Befugniss, Vorschläge, die sich auf die Gesezgebung, Rechtspflege oder Verwaltung beziehen, den Volksvertretern zur Prüfung und weiteren Beachtung vorzulegen, und 6) *das Recht der Petition*, d. i. das Recht, zum Zwecke der Realisirung *gemeinschaftlicher* Bitten, Beschwerden oder Vorschläge öffentliche Versammlungen und Berathungen mit Vorwissen der Obrigkeit zu halten.

II. *Die eigentlichen staatsbürgerlichen Rechte* sind: 1) *die Fähigkeit zu Staatsämtern* und *den damit verbundenen*

*) Vers. S. 460—475.

Titeln, *Würden und Emolumenten*, welche nach der Forderung des Rechts und der Politik jedem Bürger, ohne Rücksicht auf Standes- oder Vermögensverhältnisse, zugestanden werden soll, obgleich der Staat Staatsämter nur denjenigen *wirklich* übertragen darf, welche sich unter allen Concurrenten in Ansehung der *intellectuellen* Tüchtigkeit und *sittlichen* Mündigkeit als die Würdigsten bewährt haben. Es muss demnach auch jedem Bürgerssohne freistehen, sich zum Staatsdienste durch Benuzung der hauptsächlich hierzu vorhandenen Lehranstalten vorzubereiten und sich um einen solchen zu bewerben, und ist eine Beschränkung der Studirfreiheit auf gewisse Stände oder Vermögensverhältnisse eben so ungerecht als unpolitisch; und 2) *die Fähigkeit zur Theilnahme an der Ausübung der corporativen Volksrechte*, d. i., da diese nur durch Stellvertreter, als deren Rechte sie erscheinen, ausgeübt werden können, das Recht bei der Wahl der Volksvertreter mitzustimmen (*Wahlrecht*) und die Fähigkeit, zur Volksvertretung gewählt zu werden (*Wahlfähigkeit* oder *actives Wahlrecht* im Gegensaze des *passiven* oder blosen Stimmrechtes bei der Wahl). Das active und passive Wahlrecht soll jedem Bürger eingeräumt werden, welcher für sich (nicht im Dienste eines Andern) Handel, Gewerbe oder Ackerbau treibt, deshalb actives Mitglied einer Dorf- oder Stadtgemeinde ist, und zu den Lasten des Staates verhältnissmässig beiträgt. Die Beschränkung dieses Rechtes auf ein bestimmtes Vermögen ist ebensowenig zu billigen, als die *unbedingte* Ausschliessung *aller* Staatsbeamten von demselben.

III. Von diesen allgemeinen politischen Rechten sind die *besonderen Rechte* der *Staatsbeamten*, der *Volksvertreter* und des *Adels* zu unterscheiden und daher noch besonders namhaft zu machen.

§. 72.

*III. Besondere Rechte; a) der Staatsbeamten *).*

I. *Staatsbeamten* (muneribus publicis fungentes s. officiales publici), welche nicht mit den blosen *Hofbeamten*

*) Vers. S. 376—383. — *J. M. Seuffert*, von dem Verhältnisse des Staats u. der Diener des Staats im rechtl. u. polit. Verstande, Würzb. 1793. 8. *Fr. A. van der Becke*, von Staatsämtern u. Staatsdienern, Heilbr. 1797. 8. *N. Th. Gönner*, der Staatsdienst aus dem

(officiales aulici) verwechselt werden dürfen, sind Personen, die den Regenten vermöge besonderer Berechtigung und Verpflichtung in der Ausübung der Staatsgewalt durch *liberale* Dienstverrichtungen zu unterstüzen haben. Sie sind demnach nicht *Diener*, sondern nur *Gehülfen des Regenten* und *Diener des Staates*, von denen man jedoch wieder die *Staatsdiener im engern Sinne* (*Subalterne*, *Officianten* etc.) zu unterscheiden hat, welche den Staatsbeamten in ihren Amtsfunctionen durch *mechanische* und *illiberale* Dienste beizustehen besonders berechtiget und verpflichtet, und sonach *zunächst Gehülfen der Staatsbeamten* sind. Die *Staatsdiener im weitern Sinne* (Beamten und ihre Officialen) erlangen erst durch ihre *besondere Verpflichtung* den Character *öffentlicher* Personen und dadurch *öffentliche* Glaubwürdigkeit, und heissen, wenn ihnen eine befehlende Gewalt (Amtgewalt) über Andere zusteht, in Bezug auf diese *Amtsuntergebenen*, *Obrigkeiten* (magistratus).

II. *An sich* wäre der Staatsdienst allerdings ein *Reihedienst*, dem sich jeder Staatsgenosse verhältnissmässig zu unterziehen hätte, und welcher als Pflicht dem in der Staatsgewalt enthaltenen Aemterrechte (§. 51. III. 1.) entspräche. Allein die eigenthümliche Beschaffenheit der Amtsgeschäfte, zu welchen natürliche Anlagen, besondere Kenntnisse, practische Fertigkeit und Neigung erforderlich sind; die Unbequemlichkeit und Schädlichkeit des Reihedienstes und die erprobte Zweckmässigkeit des Princips der Theilung der Arbeiten führten bei allen kultivirten Völkern nach und nach dazu, dass sich einzelne Staatsgenossen, die Lust und Geschick hatten, für bereit erklärten, sich ausschliesslich dem Staatsdienste zu widmen, und die Gesammtheit, um vom persönlichen Dienste frei zu bleiben, ihnen dagegen Entschädigung und Lebensunterhalt zusicherte. Unser *jeziger* Staatsdienst beruht demnach auf einem besondern Vertrage (*Staatsdienst-* oder *Amtsvertrag*, contractus de munere pu-

Gesichtspunkte des Rechts u. der Nationalöconomie etc. Landsh. 1808. 8. *Emmermann* in *Pölitz's* Jahrb. d. Gesch. u. Staatsk. Jahrg. 1828. Bd. II. S. 225 fg. *v. Weber* das. Jahrg. 1829. Bd. II. S. 113 fg. *A. W. Heffter*, Beiträge zumdeutschen Staats- u. Fürstenrecht. I. Lief. (Berl. 1829. 8.) Nr. II. S. 106 fg.

Mündlich über die Unstatthaftigkeit der Verkäuflichkeit u. Erblichkeit der Staatsämter und der Belohnung durch solche.

blico suscipiendo) zwischen der Gesammtheit des Volkes oder dem Regenten, als Repräsentanten derselben, und dem Beamten, durch welchen *dieser* zum Staatsdienste *auctorisirt* und *verpflichtet*, und zur Forderung einer angemessenen Entgelgeltung *berechtiget*, der *Staat* dagegen zu dieser *verpflichtet* und zur Forderung einer gewissenhaften Dienstleistung *berechtiget*, und sohin das Staatsamt auch zugleich zu einer *Nahrungsquelle für den Staatsdiener* wird.

III. Nach diesem Rechtsgrunde sind nun auch die *Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten* zu bestimmen und zu beurtheilen. Dieselben hängen zwar an sich von der jedesmaligen besondern Verabredung zwischen den einzelnen Staatsbeamten und dem Staate ab; es ist aber dem Rechte und der Politik weit mehr entsprechend, wenn sie durch die Staatsverfassung oder besondere Geseze ein für allemal geregelt werden, so dass diese Bestimmungen sodann die jedesmaligen gegenseitigen Bedingungen des Amtsvertrages zwischen dem Staate und dem Anzustellenden bilden, und der Regent bei der Anstellung blos als Vollzieher dieser gesezlichen Anerbietungen und Forderungen des Staates erscheine, in welche der Beamte durch die Annahme des Amtes einwilliget. Je *genauer* diese Regulirung der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten erfolgt, desto *mehr* entspricht ein Staat in dieser Hinsicht der Idee, nach welcher die Rechtsverhältnisse absolut bestimmt sein sollen. Im Allgemeinen kann hierüber nur soviel bemerkt werden, dass man bei *dieser Regulirung* 1) der Laune und Willkür in Besezung der Staatsämter möglichst vorzubeugen; 2) dem angestellten Beamten eine möglichst selbstständige und unabhängige Lage und Stellung zuzusichern; dagegen aber auch 3) von ihm die strengste Gewissenhaftigkeit in seinen Amtspflichten zu fordern; deshalb 4) sowohl seinen Gehalt, die Bedingungen der Erhöhung desselben, die Pension für den Fall seiner unverschuldeten Dienstunfähigkeit und für seine Familie im Falle seines Ablebens, für welche der Staat zu sorgen verpflichtet ist, als auch die Strafen für den Fall einer Pflichtverlezung, seine Verantwortlichkeit wegen verschuldeter Rechtsverlezungen etc. sorgfältig zu bestimmen, und ihn auch 5) gegen einseitige Aufkündigung und Entlassung sicher zu stellen habe, wenn nicht die Anstellung selbst unter Vorbehalt des Widerrufs geschehen ist, der sich jedoch als Regel

nur bei den Kronbeamten (Ministern) aus Gründen der Politik, so wie bei den Subalternen, billigen lässt; obwohl man 6) ihm das *Recht der einseitigen Aufkündigung*, sobald diese nur nicht zur Unzeit geschieht, darum nicht entziehen darf, weil das Staatsamt *in Bezug auf den Beamten zugleich* eine Nahrungsquelle, sohin ein Mittel zur Realisirung seiner Selbstbestimmung ist.

§. 73.

b) *Der Volksvertreter* *).

I. Die *Volksvertreter* (*Repräsentanten des Volkes etc.*, delegati populi) sind, sie mögen sämmtlich vom Volke gewählt, oder, wie bei dem Zweikammersysteme, theils gewählt und theils vom Regenten ernannt (Reichsräthe, Pairs etc.) sein, in ihrer Vereinigung, die jedoch keine vereinte Geschäftsbehandlung nothwendig macht, das Organ des Gesammtwillens des Volkes, das sie zugleich vorstellen, und dessen corporative Rechte sie auszuüben das Recht und die Pflicht haben.

II. Die den Volksvertretern verfassungsmässig einzuräumenden *Rechte* können zwar nur nach den besonderen Verhältnissen eines gegebenen Staates bestimmt werden; im Allgemeinen dürften es jedoch nach den Grundsäzen des Rechts und der Politik folgende sein: A) Im *Allgemeinen* das Recht, sich zur Berathung über die Volksangelegenheiten und zur Wahrung der Volksrechte zu versammeln und so eine bleibende Einigung zu bilden (vergl. §. 161. III. 3.); sodann B) *in Bezug auf den Staat*, und zwar a) *in Bezug auf die Staatsverfassung* das Recht, 1) die Verfassungsurkunde gemeinschaftlich mit dem Regenten auszulegen, insofern zur Schlichtung der über den Verfassungsvertrag entstehenden Streitigkeiten keine eigene Behörde angeordnet ist (vergl. §. 56. I. 5.), 2) über die Beobachtung und Aufrechthaltung der verfassungsmässigen Grundnormen gemeinschaftlich mit dem Regenten zu wachen, und 3) geeignete Vorschläge zur zeitgemässen Verbesserung der Verfassung dem Regenten zur Genehmigung vorzulegen, und die von diesem gemachten zu genehmigen; b) *in Bezug auf die Beherrschung* das Recht, 1) dem Thronfolger den Regierungseid mit den

*) Vers. S. 110 u. 476—480.

Ministern abzunehmen und durch ihre hierauf erfolgende Huldigung die Rechtmässigkeit des vollzogenen Regierungsantrittes und des Regenten anzuerkennen (§. 57.); 2) die Anordnung der verfassungsmässigen Staatsverwesung in den erforderlichen Fällen zu bewirken (§. 56.); 3) den Regenten zur Ergreifung der zur Verhinderung einer Thronerledigung nothwendigen verfassungsgemässen Maassregeln zu veranlassen, und die hierauf bezüglichen Befugnisse auszuüben; 4) die Streitigkeiten über die Thronfolge, wenn keine besondere Behörde angeordnet ist und der Versuch einer gütlichen Ausgleichung erfolglos bleibt, durch ein gemeinschaftlich mit dem Regenten anzuordnendes Compromissgericht entscheiden zu lassen; 5) den erledigten Thron wieder zu besezen, und 6) über die verfassungsmässige Erziehung des Thronfolgers zu wachen (§. 56.); c) *in Bezug auf die Ausübung der Staatsgewalt*, und zwar α) *nach aussen*, das Recht, 1) genaue Aufklärung über die auswärtigen Verhältnisse und den Zustand der Vertheidigungsanstalten und der bewaffneten Macht zu verlangen; 2) in Bezug auf die äusseren Angelegenheiten geeignete Vorschläge zu thun; 3) die vorgeschlagenen Gebietsabtretungen oder Austäusche zu bewilligen oder zu versagen, und 4) den neuen Titel des Herrschers, so wie die Abänderung des Staatswappens zu genehmigen; β) *im Innern*, das Recht, 1) der wesentlichen Theilnahme an der Ausübung der gesezgebenden Gewalt, namentlich der Initiative, der Wahl von Mitgliedern zur Gesezgebungscommission, der Zustimmung zu neuen Gesezen und zur Aufhebung oder Abänderung der bestehenden und der mit dem Regenten gemeinschaftlich auszuübenden authentischen Interpretation (§. 61. II.)!, und 2) der Zustimmung zu allen, sowohl directen als indirecten Steuern, so wie zu den persönlichen illiberalen Staatsdiensten (§. 68.) und zu Belohnungen in Geld oder Grundstücken; so wie 3) wegen der in der Staatsregierung wahrgenommenen Missbräuche und Verfassungs- oder Gesezwidrigkeiten Beschwerde vor dem Throne zu führen, und die Minister vor dem competenten Gerichte anzuklagen; 4) die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen oder Vereine, insofern dieselben keine Initiative veranlassen können, dem Regenten zur Berücksichtigung und Abhülfe vorzulegen, und 5) die Art der Tilgung der Staatsschulden, wenn solche vorhanden sein sollten, mit dem Re-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

genten anzuordnen, und für die wirkliche Tilgung zu wachen und thätig zu sein; d) *in Bezug auf die Geschäftsbehandlung bei ihrer Versammlung*, 1) das Recht, dieselbe verfassungsmässig zu organisiren, namentlich Candidaten zum Präsidium dem Regenten zur Ernennung vorzuschlagen, die Sekretäre zu ernennen und besondere Commissionen (Ausschüsse etc.) anzuordnen, und 2) das Recht der Oeffentlichkeit, d. h. die Befugniss, sowohl die Sizungen öffentlich zu halten, als die Verhandlungen und Beschlüsse durch den Druck bekannt zu machen; und endlich e) *in Bezug auf ihre Person* 1) das Recht der Unverlezlichkeit während der Zeit ihrer öffentlichen Wirksamkeit; 2) das Recht der Unverantwortlichkeit hinsichtlich ihrer abgegebenen Stimmen; 3) das Recht auf eine ihrer Würde angemessene bürgerliche Achtung, und 4) auf eine verfassungsmässig zu bestimmende geringe Entschädigung.

§. 74.

c) *Des Adels* *).

I. Der auf Grundbesiz begründete Erbadel ist im monarchischen Staate ein nothwendiges *politisches* Element. Soll er aber dem doppelten Zwecke seines Daseins, nämlich seiner politischen Stellung zwischen dem monarchischen und demokratischen Elemente (Monarchen und Volk, §. 62. Not. 1.) und seinem Berufe, der Majestät des Herrschers äussern Glanz zu verleihen, völlig entsprechen; so muss er sich in einer selbstständigen und unabhängigen Lage befinden, und den durch die Staatsverhältnisse nöthig werdenden Aufwand aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten im Stande sein, ohne deshalb Verarmung befürchten zu dürfen; aber auch besondere Vorzüge geniessen, die ihn vor allen übrigen Ständen auszeichnen, jedoch nur *politische*, und keine *bürgerlichen* Vorrechte sein dürfen, die sich mit der Gleichheit vor dem Geseze (§. 70.) nicht vertrügen.

II. Nach diesen Gesichtspunkten sind nun die Adelsverhältnisse grundgesezlich zu reguliren. Folgende Normen dürften zum Ziele führen: 1) der Adel ist ein *persönlich*-

*) Vers. S. 225 fg., 350 fg. u. 480 – 488. — *W. v. Zerzog*, ein freimüthiger Beitrag zur Beurtheilung der gegenwärtigen Lage u. Rechtsverhältnisse des deutschen Adels, Nürnb. u. Leipz. 1825. 8. (brosch.).

dingliches Standesvorzugsrecht; er haftet theils auf dem adelichen Stammgute, und ist theils durch persönliche Eigenschaften bedingt. Es soll daher 2) weder einen *blosen Personal-* noch einen *blosen Real*-Adel geben. 3) Als *adeliches Stammgut* ist jeder Complex von Grundeigenthum zu betrachten, welcher die gesezlich bestimmten Einkünfte abwirft, und vom Regenten für ein solches Stammgut erklärt und hierauf in das adeliche Grundbuch eingetragen worden ist. 4) Die Adelsgüter sind jedoch auf eine *bestimmte*, nach den besonderen Staatsverhältnissen zu bemessende *Anzahl zu beschränken*, und wesentlich für *unveräusserlich*, d. i. für *Stammgüter*, zu erklären. 5) Ein *Edelmann* ist derjenige, der ein adeliches Stammgut besizt, und *entweder* von einem edlen Geschlechte rechtmässig abstammt, *oder* vom Regenten in den Adelstand erhoben worden ist. 6) Ein Adelsgut verliert sofort seine Eigenschaft, wenn es in den Besiz eines Nichtadelichen kommt, der nicht binnen einer gesezlich zu bestimmenden Frist um die Adelsverleihung nachsucht oder diese nicht erlangen kann. 7) Nur der Besizer des Stammguts und seine Gemahlin sind der Adelsrechte und des Adelstitels, ihre Kinder aber blos des Familien-Namens und Wappens theilhaftig, um ihre adeliche Abkunft nöthigen Falles beweisen zu können. 8) Das Stammgut, mithin auch der Adel, wird nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt; das Erbfolgerecht blos durch die rechtmässige Abkunft von dem ersten Stammherrn begründet, und die wirkliche Successionsfähigkeit durch das Absein einer Geisteskrankheit und einen tadellosen Lebenswandel bedingt. Die Cognaten succediren aushülfsweise nach derselben Ordnung, wie die Agnaten. 9) Das Adelsgut verliert seine adeliche Stammgutsqualität, wenn es an ein Frauenzimmer fällt, welches entweder gar nicht, oder mit einem des Adels unfähigen Manne vermählt ist, oder sich nicht binnen einer gesezlich zu bestimmenden Frist mit einem zum Adelstande fähigen Manne ehelich verbindet. Ist es aber mit einem Manne vermählt, der von adelicher Abkunft ist, und sich der Adelsrechte nicht unwürdig gemacht hat, so lebt dessen Stammrecht sofort wieder auf, wenn es seine Gemahlin nicht vorzieht, von dem Adelsrechte keinen Gebrauch zu machen etc. 10) Der Adel *erlöscht* durch jedes Verbrechen, das eine Criminalstrafe zur Folge hat, und wird sodann sammt dem Stammgute nach der ge-

sezlichen Erbfolgeordnung vererbt. Die Wittwe des Verbrechers bezieht jedoch das Witthum, welches, so wie die Aussteuer der Töchter und der Unterhalt der nachgebornen Söhne, gesezlich zu bestimmen ist. 11) Der Adel gewährt folgende *Rechte:* a) ein ausschliessliches Recht zur Herrnwürde, welche, einmal ertheilt, sich mit dem Adel vererbt, bis das Stammgut an ein Frauenzimmer fällt, und zu allen Hofämtern, insbesondere zu den erblichen Landhofämtern. Jedoch ist ein *persönliches* Hofamt mit der Herrnwürde unvereinbar; b) das Vorrecht zu Gesandtschaftsposten; c) ein Vorzugsrecht (kein ausschliessliches Vorrecht) zu den Ministerstellen; d) das Recht auf eine der Adelswürde angemessene staatsbürgerliche Achtung und äussere Auszeichnung. Die Adelichen haben den Rang nach den Volksvertretern, den Ministern und solchen, die diesen gleichstehen; sie stehen den nachgebornen Prinzen des Herrscherhauses, wenn diese keine sonstige Würde haben, gleich; bilden, wenn man von den genannten Würden und Aemtern absieht, den ersten Stand im Staate, und sind nach jenen Würdeträgern allein fähig bei Hofe zu erscheinen, und zu solchen Ehrenauszeichnungen, die keine Belohnungen des Verdienstes sind; e) das Recht, eine besondere Einigung zu bilden, sich also auch zu versammeln, um über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen und zu beschliessen, und f) das Recht, in peinlichen Sachen von einem Schwurgerichte aus Standesgenossen gerichtet zu werden. 12) Mit dem Adel ist die *Pflicht* verbunden, a) bei allen Hoffeierlichkeiten, bei welchen sich die Majestät des Monarchen von Staatswegen zu zeigen hat, nach vorgängiger Einladung zu erscheinen; b) die Erblandhofämter, so wie solche Hofchargen, die keine ständige Dienstverrichtung und darum auch keinen ständigen Aufenthalt in der Residenz erfordern, unentgeltlich zu übernehmen, und c) die mit der Herrnwürde verbundenen Pflichten ohne Gehalt zu erfüllen.

NEUNTES KAPITEL.

Von dem Staatsgebiete.

§. 75.

1) ***Begriff, Nothwendigkeit und natürliche Beschaffenheit des Staatsgebietes und deren Einfluss auf das Volk *).***

I. *Staatsgebiet* (territorium) heisst *der bestimmte Landesbezirk, welcher von der Staatsgenossenschaft als unabhängiges und ausschliessliches Eigenthum besessen, bewohnt und zu ihren gemeinschaftlichen und Privat-Zwecken benuzt wird, und den Staat räumlich begränzt.*

II. Da sich ohne bestimmtes Staatsgebiet zwar eine herumziehende *Horde*, aber kein *Volk* in einem bleibenden und rechtlich geordneten Geselligkeitsverhältnisse denken lässt, so leuchtet es von selbst ein, dass das Staatsgebiet einen wesentlichen Bestandtheil eines wirklichen Staates bilde (§. 24 u. 30.), und darum nothwendig sei.

III. Der physische Bestandtheil des Menschen gehört der Erde an. Dieser kann sich daher dem Einflusse der Aussenwelt zwar niemals völlig entziehen, wohl aber denselben durch die Vervollkommnung der vernünftigen Herrschaft über die Sinnlichkeit (§. 14.) immer mehr vermindern. Ebenso verhält es sich auch bei einem Volke; auch dieses ist von der *natürlichen Beschaffenheit seines Staatsgebietes abhängig;* es kann sich aber auf dieselbe Weise, wie der einzelne Mensch, dieser Abhängigkeit immer mehr entziehen. *Hieraus folgt* unter Anderem, 1) dass ein Volk desto mehr von den klimatischen Einflüssen des Landes beherrscht werde, und das Gepräge des Klima in physischer und geistiger Hinsicht an sich trage, je roher es ist; 2) dass ein Volk desto roher werde, und sonach auch desto mehr den Sinn, die Fähigkeit und die Kraft für geistige und moralische Bildung verlieren müsse, je stärker der Einfluss des Klima auf dasselbe geworden ist; 3) dass aber auch die Verwilderung des Klima mit der Roheit des Volkes steige und falle, und man daher auch aus der Beschaffenheit der Kultur des Bodens auf die Beschaffenheit der geistigen Bildung eines Volkes schliessen könne; 4) dass der klimatische Einfluss sich in dem

*) Vers. S. 488—490.

Maasse vermindere, in welchem die geistige Bildung eines Volkes zunimmt; 5) dass kein Himmelsstrich die geistige Ausbildung völlig unmöglich zu machen vermöge; 6) dass daher ein Volk, unter Voraussezung emsiger Selbstthätigkeit, überall derselben Vervollkommnung fähig sei; 7) dass demnach die Behauptung: dass nicht alle Völker derselben Bildungsstufe fähig seien, nicht *an sich*, sondern nur *relativ wahr* sein könne, und 8) dass die klimatische Abhängigkeit eines Volkes, so wie die damit zusammenhängende Roheit desselben, hauptsächlich als eine Folge der eigenen Verschuldung erscheine.

III. Ausser der klimatischen Beschaffenheit ist bei einem Staatsgebiete in *natürlicher* Hinsicht noch vorzüglich 1) dessen *Stetigkeit* (der natürliche Zusammenhang der einzelnen Theile, und die Leichtigkeit des Verkehrs zwischen diesen), in welcher Hinsicht ein *geschlossenes* Gebiet (t. clausum) grosse Vorzüge vor einem *ungeschlossenen* (t. non clausum) hat, es mag dieses fremde Staatstheile (*Zwischenländer*, *Enclaven*, terrae interjectae) in seiner Mitte haben, oder selbst vom Hauptlande getrennte Provinzen (*Nebenländer*, terrae sejunctae s. extra territorium sitae) besizen; 2) die *Rundung*; 3) *der Umfang* oder *die Grösse*; 4) *die physische Beschaffenheit des Bodens*; 5) *die Beschaffenheit der Gränzen*, und 6) *die Lage im Verhältnisse zu anderen Staaten* zu beachten.

IV. Eine Staatsregierung ist verpflichtet, die natürliche Beschaffenheit des Gebietes zur Erhöhung des Wohlstandes und der Einheit und Macht des Volkes, so wie zur Vervollkommnung der Herrschaft des Rechtsgesezes möglichst zu benuzen; die Nachtheile derselben möglichst zu beseitigen, und überhaupt bei ihren Handlungen dieselbe *weise* zu berücksichtigen.

§. 76.

2) *Rechtliche Beschaffenheit des Staatsgebietes* *).

Das Staatsgebiet ist in *rechtlicher Hinsicht* 1) als Gesammteigenthum der Staatsgenossenschaft (des Volkes im völkerrechtlichen Sinne) zu betrachten, insoweit überhaupt ein rechtliches Eigenthum an demselben möglich ist (§. 30. III.), und daher auch grundgesezlich für ein solches zu erklären.

*) Vers. S. 490—493.

2) Dasselbe *darf* kein bloses Privateigenthum (patrimonium) des Monarchen sein, weil in diesem Falle, anstatt eines Staatsverbandes zwischen *freien* Menschen, nur ein Verhältniss zwischen einem *Herrn* und seinen *grundhörigen Knechten* vorhanden wäre. 3) Da das Staatsgebiet ein wesentlicher Bestandtheil des Staates (§. 75.), das sächliche Element desselben ist; der Staat aber ein unauflöslicher Verein sein soll (§. 27. 11.): so leuchtet die rechtliche Nothwendigkeit, die Unveräusserlichkeit desselben grundgesezlich festzusezen, von selbst ein. Ohne Bewilligung der Volksvertreter darf daher kein Gebietstheil abgetreten oder vertauscht werden (§. 73.). 4) Das Staatsgebiet ist nur ein Mittel zu den Zwekken des Staates und seiner Genossen, nur ein Gegenstand von Rechten, welcher selbst keine Rechte über Menschen gewähren kann. Darum vermag das blose Eigenthumsrecht an Grund und Boden kein Herrschafts*recht* über die darauf befindlichen Menschen zu begründen, und ist es rechtlich unstatthaft, diese bei Länder-Täuschen und Abtretungen als Zubehör des Bodens zu betrachten und zu behandeln. 5) Die einzelnen Theile des Staatsgebietes können entweder im Sondereigenthum einzelner Gemeinheiten (*Gemeindegüter*, *Almenden*) oder des Staates selbst (*Staatsgüter*, *Domänen*, domania) sein. Diejenigen Staatsgüter, welche zum Gebrauche und zur Benuzung des *Herrschers* als *solchen* bestimmt sind, heissen *Kron-* oder *Schatullgüter* (bona scatullae). Was der Herrscher als *Privatmann* oder *Glied* seines Hauses besizt, ist Privateigenthum. Jeder Bürger ist insofern Miteigenthümer des Staatsgutes, als er Mitglied der Volksgenossenschaft ist, so wie jedem activen Genossen einer Gemeinheit auch ein Miteigenthumsrecht an dem Gemeindegute zusteht. 6) Das Staatsgebiet als solches bildet ein zusammenhängendes Ganzes, zu welchem daher auch jede Liegenschaft gehört, die sich innerhalb der Gränzen desselben befindet (quidquid est in territorio, est etiam de territorio). Darum gibt es im Staate auch kein völlig herrnloses Gut, welches nämlich auch von *Fremden* ohne oder gegen den Willen des Staates rechtlich occupirt und dadurch der Einwirkung der Staatsgewalt entzogen werden könnte. Denn was nicht im Privat- oder Gemeinde-Eigenthume ist, gehört dem Staate an. Was sich über oder unter dem Boden befindet, ist zwar auch Zubehör des Staatsgebietes, aber zunächst Zubehör des

Bodens, welches dem Eigenthume des Bodens folgt. 7) Wie sich die Staatsgewalt wesentlich über das ganze Staatsgebiet und alle auf demselben befindlichen Menschen erstreckt, so wird sie auch durch das Staatsgebiet in ihrer rechtlichen Wirksamkeit begränzt. Hieraus folgt: a) Geseze, Rechtssprüche und Befehle haben ausserhalb der Staatsgränzen an sich keine verbindliche Kraft, wenn nicht völkerrechtliche Verträge ihnen eine ausgedehntere Verbindungskraft verleihen; b) wer das Staatsgebiet betritt, unterwirft sich dadurch stillschweigend der Staatsgewalt für die Dauer seines Aufenthaltes, insoweit völkerrechtliche Verhältnisse keine Ausnahme begründen (§. 62. I.); c) die Staatsgewalt ist zwar befugt, jedem Fremden den Eintritt in das Staatsgebiet zu verbieten; sie soll aber denselben eher erleichtern als erschweren (§. 28.); d) kein Fremder kann ohne Genehmigung des Staates Grundeigenthum im Lande erwerben, und keines besizen, ohne in Bezug auf dieses der Staatsgewalt unterworfen zu sein (§. 62. I.), und 2) ein Unterthan entzieht sich dadurch, dass er das Staatsgebiet verlässt, dem unmittelbaren Schuze seines Staates, und wird zeitlicher Unterthan des Staates, dessen Gebiet er betritt, ohne darum aufzuhören, eigentlicher Unterthan seines Staates zu sein, welcher ihn im Auslande nur mittelbar, mittels völkerrechtlicher Verträge, zu schüzen vermag. Die Gesandschaften und das Passwesen machen diesen Schuz möglich, von dessen Ausdehnung und innerer Kraft die Beförderung des menschlichen Verkehrs, also mittelbar auch die Vervollkommnung des Staates abhängt.

ZWEITER THEIL.

Geschichtliche Einleitung in das deutsche Staatsrecht oder Uebersicht der Hauptveränderungen des deutschen staatsrechtlichen Zustandes von den ältesten Zeiten bis nach der Entstehung des deutschen Bundes *).

§. 77.

Vorerinnerung.

Diese Einleitung soll keine *vollständige Geschichte des deutschen Staatsrechts*, sondern blos eine *gedrängte Uebersicht der Hauptveränderungen des staatsrechtlichen Zustandes in Deutschland bis zu dessen heutiger Gestalt* geben, um nicht nur die wirkenden Ursachen dieser Veränderungen, die bildenden Elemente des deutschen Volkslebens, kennen zu lernen, und so eine klare Einsicht in Grund und Zusammenhang des heutigen öffentlichen Rechtszustandes zu gewinnen, sondern auch in politischer Hinsicht den heutigen Geist der deutschen Völker und dessen Strebungen richtig zu verstehen (§. 9.). Sie beschäftiget sich, nach einigen allgemeinen

*) Ausser den bekannten grösseren Werken über die deutsche Geschichte von *G. D. Struve*, *Spener*, *Hahn*, *Mascov*, *v. Bünau*, *Häberlin* (fortges. v. *R. K. v. Senkenberg*), *M. Ign. Schmidt* (fortges. v. *J. Milbiller* u. jezt v. *L. v. Dresch*), *Heinrich*, *K. A. Menzel* (begonn. 1815.), *H. Luden* (begonn. 1825.) u. *J. C. Pfister* (begonn. 1829.), sind als Hülfsmittel für den Rechtsgelehrten besonders zu empfehlen: *Pfeffinger*, corpus jur. publ. s. Vitriarius illustratus etc. IV Tom. Ed. 4. Goth. 1739. 4. *Chr. G. Biener*, commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum, II Part. Lips. 1787 u. 90. 8. bes. P. II. Vol. I et II. *Fr. K. v. Savigny*, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter (bis jezt, 5 Bde.) Heidelb. 1815 fg. 8. *K. Fr. Eichhorn*, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, 4 Thle. (3. Ausg. Gött. 1821 fg.) *Fr. v. Lindelof*, deutsche Reichsgeschichte etc. Giess. 1827. 8. *J. Grimm*, deutsche Rechtsalterthümer, Gött. 1828. 8.

Betrachtungen über die Elemente des deutschen Staatswesens, 1) mit dem Ursprunge und der Ausbildung der deutschen Reichsverfassung; 2) mit einer kurzen Beschreibung dieser Verfassung, und 3) mit der Auflösung des Reichsverbandes und der Entstehung des heutigen öffentlichen Rechtszustandes.

ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeine Betrachtungen über die Elemente des deutschen Staatswesens.

§. 78.

1) *Die drei Grundelemente des deutschen Staatswesens.*

Das heutige deutsche Staatswesen ist kein selbstständiges Gebilde, hervorgegangen aus dem eigenthümlichen Geiste der germanischen Völkerstämme, sondern eine Mischung von einheimischen und fremden Bestandtheilen; nämlich ausser dem einheimischen oder germanischen Elemente trug noch die Verfassung des römischen Staates und der römisch-katholischen Kirche zur besondern Gestaltung der heutigen öffentlichen Rechtsverhältnisse bei [1]).

§. 79.

a) *Das germanische Element.*

Unter dem *germanischen Elemente*, insoweit es als bildender Ur- und Grundstoff bei dem heutigen Staatswesen noch erkenntlich und wirksam ist, hat man das nach der neueren Terminologie sogenannte *demokratische Element* zu verstehen, oder den *Freiheitssinn des Volkes*, welcher, jeder willkürlichen Behandlung widerstrebend, nach Verbürgung der Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthumes, und *deshalb* nach der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, namentlich an der Gesezgebung, ringt. Denn *germanische* Ansicht war es von jeher, dass ein Jeder, der die Waffen zu führen berechtiget und (in Bezug auf die Genossenschaft) verpflichtet ist, auch bei den öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen habe. Zu der Wehrpflicht ist später auch die (in den ältesten Zeiten unbekannte) Pflicht

1) Vergl. *Th. Schmalz*, das teutsche Staatsrecht, §. 44—49.

zu den übrigen Staatslasten gekommen, so dass jene alte germanische Ansicht sich jezt dahin gestaltet hat: *Ein Jeder, der kraft eigener Verpflichtung zu den Staatslasten beizutragen hat, kann auch das Recht der Mitberathung an den öffentlichen Angelegenheiten ansprechen.*

§. 80.

b) *Das hierarchische Element.*

Einen vorzüglichen Einfluss auf die Gestaltung des deutschen Staatswesens übte auch die *römisch-christliche* Kirchenverfassung aus, indem diese nicht nur bei den meisten Staatseinrichtungen zum Muster diente 1), sondern vorzüglich auch zur vollendeten Ausbildung des Feudalsystemes beitrug, so dass man das *aristokratische Element*, insofern dieses hauptsächlich dem Feudalwesen seine Gestaltung verdankt, als vornehmlich aus der hierarchischen Kirchenverfassung hervorgegangen betrachten kann 2).

1) M. s. *Eichhorn*, St. u. R. G. §. 122.

2) Der Adel und die Priesterschaft hingen bei den Germanen stets innig zusammen, und es ist sehr wahrscheinlich, dass jener eine Priesterkaste war (*Eichhorn*, a. O. §. 14. Not. m. u. §. 17. Not. d.), da selbst die Gewalt der ältesten Könige, die ihre Abstammung von Wodan herleiteten (*G. Phillips*, Grunds. des gem. deutschen Privatrechts, mit Einschluss des Lehnrechts, 2 Bde. Berl. 1829. I. S. 12 u. 25.), eine *oberpriesterliche* gewesen zu sein scheint (*J. Grimm*, d. Rechtsalterth. S. 243.), und der Adel, wenn auch nicht der *Sache*, so doch dem *Worte* nach, vorzüglich mit den Gefolgschaften zusammenhing (*Phillips*, I. S. 36 u. 230. u. II. S. 22.). Wenigstens muss bei den germanischen Völkern besonders da, wo es Könige und Priester gab, ein Adel (schon der Priester wegen) von den übrigen Freien als ein besonderer Stand unterschieden werden (*Grimm*, a. a. O. S. 267.). Der Adel bekam im Frankenreiche Beneficien, wie solche die dort bei der Eroberung vorhandenen römischen Priester schon besassen, welche daher auch zu dem Gefolge des Königs gezählt wurden (*Phillips*, a. a. O. II. S. 25.). — Wurden nicht auch zu den Zeiten des Reiches eben so die hohen geistlichen Aemter und Würden aus dem Adel besezt, als diesen auch wieder die Vorzüge des Adels verliehen, und genoss nicht von jeher der Priesterstand fast überall alle Vorzüge des Adels? Schon die ungebotenen Volksversammlungen hingen wahrscheinlich mit gottesdienstlichen Festen zusammen (*Phillips*, a. a. O. I. S. 23. 121. u. 225. *Mone*, Gesch. des Heidenthums im nördl. Europa, II. Bd. S. 75 fg. Vergl. auch *Tacit.* de morib. Germ. cap. 7.). Ueber den rohen, auf seine Waffen stolzen Mann kann nur der gebieten, welcher das Recht hierzu

§. 81.

c) *Das römische Element.*

Aus der *römischen* Staatseinrichtung zur Zeit der Kaiser, wie solche die Germanen in den eroberten römischen Provinzen vorfanden und allmälig kennen lernten, ist das dritte Element, nämlich das *monarchische*, abzuleiten, insofern man darunter die unumschränkte Herrschergewalt eines Einzigen über Land und Leute, den *absoluten Monarchismus*, versteht, der, den Germanen völlig unbekannt, von den Römern aus dem besiegten Orient sammt dem orientalischen Luxus und Sittenverderbnisse mitgebracht, und bei ihrem Untergange wieder ihren Siegern hinterlassen wurde [1]).

§. 82.

2) *Allgemeine Betrachtungen über diese Elemente.*

Diese drei Elemente waren seit der Zeit ihres Zusammentreffens in einem beständigen Wechselkampfe, der noch immer fortdauert, und nach dessen Resultate man, je nachdem nämlich das Eine oder Andere derselben ein Uebergewicht erlangt hatte, die Haupttheile der deutschen Staatsgeschichte bestimmen kann. Wie nämlich in der *alten* Zeit das germanische Element vorherrschte, so bekam in der *mittleren* das kirchliche und in der *neueren* das römische die

von der unsichtbaren Gottesmacht ableitet. Eine Priesterschaft würde aufhören eine solche zu sein, wenn sie nicht zu der bevorzugten Standesklasse gehörte.

1) Das dominium mundi ist keine Erfindung des Hierarcho-Feudalsystems des Mittelalters, sondern den römischen Imperatoren abgeborgt, die, wie schon die Republik den Inbegriff ihrer Eroberungen orbis terrarum nannte, sich für Herren der Welt hielten (m. s. l. 9. D. ad leg. Rhod. de jactu [14. 2.]), so wie auch die äusseren Zeichen des Königthumes (Krone, Scepter etc.), und alle mit dem strengen monarchischen Systeme zusammenhängenden Einrichtungen, die prunkvollen Hofhaltungen, die Hierarchie des Staats- (vielmehr Fürsten-) Dienstes sammt dem Titel-, Rang- und Besoldungswesen, das Zoll- und Steuerwesen, der ausgedehnte Begriff von Regalität u. s. w. aus dem römischen Rechte entlehnt sind. Ueber die römische Staatseinrichtung zur Zeit der Kaiser s. m. *Fr. Rehm*, Handb. der Gesch. des Mittelalt. 1r Bd. S. 82 fg. *Dessen* Lehrb. d. Gesch. des Mittelalt. 1r Bd. S. 83. und die dort angegebenen Quellen und Hülfsmittel, auch *Schmalz*, a. a. O. §. 50—64. u. *Schweppe*, röm. R. Gesch. (2. Ausg.) §. 142 fg.; vergl. auch *J. C. W. A. Hopfensack*, Staatsrecht der Unterthanen der Römer, Düsseld. 1829. 8.

Oberhand. Daher kann man das germanische *Alterthum* die Zeit der *Volksfreiheit* (freien Verfassung), das *Mittelalter* die Zeit der *Feudalität*, und die *neuere Zeit* die Zeit der *Souverainetät* nennen. Die Beschaffenheit der Kriegsverfassung gab bei diesem Vorherrschen jedesmal den Ausschlag. Die Zeit der Volksfreiheit, während welcher allgemeine Waffenpflichtigkeit galt, endigte, als der Kriegsdienst Ritterdienst und die Waffenpflicht (und natürlich auch das Waffen*recht*) grösstentheils auf die Vasallen beschränkt wurde, und die Zeit des Feudalsystems fand in dem, besonders durch die Erfindung des Schiesspulvers wichtig und nöthig gewordenen Söldnerdienste ihren Untergang, während das System der Souverainetät hierdurch, besonders aber durch den Gebrauch der stehenden Heere gehoben ward. Dagegen rettete sich das demokratische Element vor dem völligen Untergange durch das Aufblühen der deutschen Städte, und hatte zu der Zeit, wo der Aristokratismus dem monarchischen Elemente gefährlich zu werden anfing, wieder eine solche Kraft erlangt, dass es diesem zur Stüze gegen das aristokratische dienen konnte. Allein durch diese Begünstigung wäre das demokratische Element, besonders seit der wieder allgemein gewordenen Waffenpflichtigkeit, dem, durch den Luxus der Höfe, die stehenden Heere und die Vermehrung der Beamten veranlassten Ueberhandnehmen der Staatsschulden und dem damit verbundenen Sinken des Staatscredits, bald dem monarchischen selbst gefährlich geworden; weshalb dieses, aufgeschreckt durch die französische Staatsumwälzung, dem völlig entkräfteten Aristokratismus jezt — wiewohl auf verkehrte Weise — wieder aufzuhelfen strebt, um darin eine Stüze gegen den Demokratismus zu finden, welchem hauptsächlich auch die, dem Aristokratismus in mancher Hinsicht nachtheilig gewesene Kirchenverbesserung sehr förderlich war [1]). Das Streben der *weisen* Staatsmänner in der neue-

1) Die kirchliche Reformation war dem Aristokratismus nachtheilig a) durch die Abschaffung — wenigstens Verminderung und Schwächung des Priesterthums, und die damit verbundene Zerstörung der Stifter und Präbenden; b) durch die in Folge der erlangten Episcopalrechte, der vermehrten Einkünfte aus den aufgehobenen Klostergütern und der verminderten Zahl der Mitglieder der ständischen Verfassungen erhöhte Macht der Landesherren, und c) durch die Förderung der Denkfreiheit, der Wissenschaften und bes-

sten Zeit ist, nach dem Princip der Mässigung (§. 4.), auf friedliche Vereinigung der drei, historisch gleich begründeten Elemente gerichtet, welche allein eben so dem Rechte, wie der Klugheit entspricht, und hauptsächlich durch die erbliche Einherrschaft mit Volksvertretung nach dem Zweikammersysteme erreichbar ist; nur bedarf das aristokratische Element einer völligen Umbildung, um wieder die ihm nöthige politische Kraft und Wirksamkeit zu erlangen (§. 74.).

ZWEITER ABSCHNITT.

Von den Hauptveränderungen des deutschen staatsrechtlichen Zustandes von den ältesten Zeiten bis nach der Entstehung des deutschen Bundes.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von dem Ursprunge und der Ausbildung des deutschen Reiches.

ERSTES KAPITEL.

Aelteste Verfassung Deutschlands.

§. 83.

1) *Das Land.*

Von dem heutigen Deutschland war, in Folge der zwischen den Römern und einzelnen germanischen Völkerstämmen bis zum Anfange der christlichen Zeitrechnung stattge-

seren Religionsbegriffe, wodurch die Lehre der Vernunft und des Christenthums, dass die Menschen einander gleich seien (§. 15.); der äussere Unterschied der Stände nur auf zufälligen und darum irdischen Umständen beruhe, und der wahre, mithin bleibende Vorzug der Menschen in moralischen Eigenschaften zu suchen sei, immer allgemeiner werden musste. Und hierin lag eben auch das Förderliche der Reformation in Bezug auf die Volksfreiheit. Die religiöse Freiheit kann ebensowenig ohne die bürgerliche, als diese ohne jene, lange bestehen. Der Schlüssel zu den politischen Erscheinungen in den Ländern, auf welche die Wohlthaten der Reformation nicht unmittelbar eingewirkt haben, wie in Spanien, Italien, Neapel und Portugall, dürfte hiernach leicht zu finden sein.

habten Kriege, das linke Rheinufer (Germania minor — superior s. prima, et inferior s. secunda), ein Theil des rechten Rheinufers (agri decumates) und das ganze Land am rechten Donauufer (Vindelicia, Rhaetia et Noricum) unter römische Herrschaft gekommen, und blos der übrige Theil vom rechten Rhein- und linken Donau-Ufer nord- und ostwärts (Germania libera s. major) frei geblieben, indem die Eroberungsversuche der Römer hier ohne Erfolg waren. Das Klima war rauh, düster und von grossen Sümpfen und wildreichen Wäldern durchschnitten.

§. 84.

2) *Die Bewohner.*

I. Dieses Land war von verschiedenen stammverwandten Völkern bewohnt, welche ihre Namen und Size häufig veränderten, so dass sich *ganz zuverlässige* Nachrichten über die Wohnsize, Namen und Schicksale der *einzelnen* Völkerschaften vor der grossen Völkerwanderung im fünften Jahrhunderte nicht angeben lassen. Ihr gemeinschaftlicher Collectivnamen war *Teutonen* (Deutsche), oder die von den Römern entlehnte Bezeichnung: *Germanen* (Brüder oder Wehrmannen?).

II. Während *Plinius* 1) fünf Hauptstämme germanischer Völkerschaften aufzählt, macht *Tacitus* 2) (vielleicht richtiger) nur drei: im Westen die *Istävonen* (Westwohner?), im Norden die *Ingävonen* (Bewohner des In-Gaues?) und im Mittellande die *Hermionen* (Sueven) namhaft 3).

III. Die *Stammverwandtschaft* 4) der germanischen Völker zeigte sich nicht blos in ihrer *körperlichen Gestalt* (trozige blaue Augen, goldgelbe Haare und grosse, starke weisse Gestalt), und in ihrer *Sprache*, sondern auch in ihren *Sitten* und *Gebräuchen*, in ihrer *Denkungs-* und *Gesinnungsart* und in ihrer *Verfassung*. Hoher Freiheitssinn, treue Anhänglichkeit an das Einheimische; tiefe Verachtung alles Fremden; Derbheit gepaart mit Gutmüthigkeit; innige Achtung gegen das weibliche Geschlecht, in das man etwas Heiliges

1) Hist. nat. IV. 14.

2) De morib. Germ. in verschiedenen Kapiteln.

3) Die einzelnen Völkernamen s. m. z. B. bei *Pfister*, Gesch. der Deutschen, I. S. 156 fg.

4) Vergl. *Pfister*, a. a. O. S. 143 fg.

und Vorschauendes legte; starker Hang zum Trunk und Spiel; seltene Keuschheit und Redlichkeit zeichneten den germanischen National-Charakter besonders aus.

IV. Die *Hauptbeschäftigung* des Germanen war Krieg und Jagd, und darum die Waffe ihm heilig, durch welche, nach seiner Vorstellung, die Gottheit ihren Willen kund gab. Was er daher mit den Waffen in offener Fehde errang, das glaubte er in Folge des durch den Sieg ausgesprochenen Gottesurtheiles zu besizen. Darum ward Raub, an Solchen verübt, zu denen der Germane nicht in irgend einem, durch sein gegebenes Wort begründeten Verhältnisse stand, nicht für schimpflich gehalten, und die Tapferkeit so hoch geachtet; denn der Tapfere erschien zugleich als ein besonderer Liebling der Gottheit. Die Waffen waren es ja, mit denen er nicht nur sich, die Seinigen und sein Eigenthum gegen Angriffe aller Art zu schüzen vermochte, sondern auch Ehre, Ansehen und Reichthum erwerben konnte. Hieraus erklärt sich die Feierlichkeit der Wehrhaftmachung, der Eid auf die Waffen, die Schande der Feigheit und der Abscheu vor jeder Beschäftigung, zu der keine Waffen nöthig waren [5]). Hand- und Feldarbeiten mussten daher nur solche verrichten, die keine Waffen führen konnten oder durften: Weiber, Greise, überhaupt die Schwachen und Unwehrhaften. Wichtig für die Ausbildung der Gerichtsverfassung war die Ansicht, dass jeder Freie nur von seines Gleichen und nach seinem Rechte (dem Rechte seiner Genossenschaft) gerichtet werden könne [6]).

§. 85.

3) *Die bildenden Elemente der germanischen Verfassung* *).

Zu den *bildenden Elementen* der germanischen Verfassung, welche nämlich dieser Grundform und Richtung gaben, und auch in den folgenden Zeiten noch wirksam blieben, sind zu rechnen: 1) das besondere *Einigungsprincip;* 2) der *Grundbesiz;* 3) das *Waffenrecht*, und 4) die *Gefolgschaften.*

5) *Tac.* l. c. cap. 14. a. E.

6) Die Grundzeichnung des germanischen Charakters durfte, als einflussreich auf die Gestaltung und Fortbildung des öffentlichen Rechtszustandes, hier nicht unterbleiben.

*) Quellen sind die bekannten Historiker, die leges Barbarorum etc.

Diese Elemente hängen wieder so innig miteinander zusammen, und durchkreuzen sich wieder so vielfach, dass sie selbst nur als die Ausflüsse des eigenthümlichen germanischen Charakters erscheinen, und man das Eine aus dem Andern erklären, aber auch wieder das Eine auf das Andere zurückführen kann und muss.

§. 86.

a) *Das Einigungsprincip.*

I. Es gab, wenn man von den Gefolgschaften absieht, welche erst in Folge der Eroberungen und der dadurch entstandenen Staaten von publicistischer Wichtigkeit wurden, hauptsächlich *drei Fundamente der Einigung*, deren besonderes *Princip* die Verwandtschaft war; nämlich 1) die *Zeugung* (Blutsverwandtschaft); 2) die *Geschlechtsverwandtschaft* und 3) die *Stammverwandtschaft.*

II. Aus der *ersten* entsprang der *Familienverband*, welcher alle *Blutsverwandte* bis zum siebenten (Nagelmagen) oder (nach einigen Volksansichten) viertem Grade einschliesslich, zum gegenseitigen Schuze der Personen, ihrer fahrenden Habe und ihres Eigens (des ächten Eigenthumes), das als Familiengut (Stammgut, bonum avitum, terra salica, hereditas etc.) betrachtet wurde, vereinigte. Das Grundeigenthum war hier der Hauptvereinigungspunkt, und der jedesmalige Besizer desselben das Haupt der Familie, zu welcher alle Blutsverwandte, d. i. Alle gehörten, die in Folge der Geburt ein Erbrecht an dem Stammgute hatten [1]).

III. Auf der *Geschlechtsverwandtschaft* beruhte zunächst der Gemeindeverband (*Markgenossenschaft*) [2]), dessen Hauptvereinigungspunkt das unvertheilte Gemeindegut (Almende, Mark), und dessen nächster Zweck die gegenseitige Verbürgung der Freiheit und Sicherheit der Person und des (Privat- und Gemeinde-) Eigenthumes, so wie die Begründung und Erhaltung des Gemeinde- (Dorf-) Friedens war. In Folge dieser *Gesammtbürgschaft* [3]) war ein jeder freie Ge-

1) Das Vorkaufsrecht und Familien-Retractsrecht sind noch Ueberbleibsel von diesem Familienverbande.

2) M. s. *Tacit.* de M. G. cap. 3. Vergl. auch *P. Wigand*, das Femgericht Westphal. (Hannov. 1825.) S. 15 u. dort Not. 6. — *K. F. L. Frhr. v. Löw*, üb. die Markgenossenschaften, Heidelb. 1829. 8.

3) S. *Möser*, Osnabrück. Gesch. Th. I. S. 26. *Eichhorn*, St. u. R. G. §. 18. *Phillips*, a. a. O. I. S. 120.

nosse berechtiget, den Schuz der Gesammtheit für sich, die Seinigen und sein Eigenthum (sein Rechtsgebiet, die *Gewere* [4]) anzusprechen, dagegen aber auch verpflichtet, mit Gut und Blut für die Gesammtheit zu stehen (diese zu *wehren*, d. i. zu vertheidigen).

IV. Mehrere geschlechtsverwandte Markgenossenschaften, deren nahe aneinander liegende Almenden Gränzstreitigkeiten veranlasst haben mochten, verbanden sich zur Regulirung der Gränz- oder Markverhältnisse und zur Handhabung des (innern und äussern) Friedens in eine grössere Gesammtbürgschaftsgenossenschaft (*Senden*, *Centen*, Centenae) [5]).

V. Aus der *Stammverwandtschaft* endlich gingen die Volksverbindungen (*Volksgemeinden*, *Gaugenossenschaften*, *Landgemeinden*) hervor [6]), indem sich mehrere stammverwandte Genossenschaften (Senden), welche denselben Landstrich (*Gau*) bewohnten, zur Begründung und Erhaltung des Landfriedens in eine grosse Genossenschaft vereinigten. Die verschiedenen Gaue, in welche sich die einzelnen Aeste eines grössern Volksstammes jedesmal gesondert haben mögen, waren bei jenen Völkern, welche keine bleibende Fürstengewalt anerkannt hatten, wohl durch kein inneres staatsrechtliches Band, sondern nur durch Schuz- und Truzbündnisse gegen äussere Feinde, näher miteinander verbunden, so dass sie bei Nationalkriegen nur einem frei gewählten Herzoge auf sein an die einzelnen Gaue ergangenes Aufgebot zu folgen pflichtig waren [7]).

4) *Phillips*, a. a. O. I. S. 129 fg.

5) *Pfister*, a. a. O. I. S. 307.

6) *Eichhorn*, a. a. O. §. 14. — Der Streit über die Art der Bevölkerung Deutschlands, namentlich darüber, ob diese im Nordlande (im Lande der Chatten, Westphalen, Sachsen etc.) nur durch einzelne Wohner, und im Südlande gemeindenweise geschehen sei, und daher Staatsvereine sich *dort* erst *im* Lande (Bauerschaften, Markgenossenschaften, Landgemeinden) nach und nach gebildet haben, und hier in das Land *mitgebracht* worden seien (m. s. *K. S. Zachariä*, vierzig Bücher vom Staate, 2r Bd. S. 209 fg.) gehört nicht hierher. Abweichungen hatte jedoch die Verfassung im Nordlande immer.

7) M. s. jedoch *Eichhorn*, a. a. O. §. 17.

§. 87.

b) *Der Grundbesiz.*

I. Alle deutschen Völker waren schon bei ihrer Einwanderung mit dem *Ackerbau* und dessen Folgen, dem *Grundeigenthume*, bekannt [1]). Der *Grundbesiz* übte auf die Entwickelung und Ausbildung des deutschen Staatsrechts einen wesentlichen Einfluss aus, wenn gleich dessen Bedeutsamkeit erst nach der Gewinnung und Behauptung fester Wohnsize beginnen konnte, indem erobernde, also noch im Wandern begriffene Völker sich nicht durch festen Grundbesiz fesseln lassen dürfen [2]). Das Grundeigenthum muss überhaupt bei Völkern, welche den Handel gar nicht kennen, oder wegen ihrer Lage und Nachbarschaft doch nur als Nebensache betreiben können, stets politisch wichtig werden, weil es eine bleibende und sichere Quelle des Reichthumes ist, und dieser im Staate hauptsächlich die Macht und das Ansehen, sohin die politische Wichtigkeit bestimmt und dauerhaft begründet.

II. Bei den Deutschen war nur der freie Mann fähig, Grundeigenthum kraft eigenen Rechtes zu erwerben und zu besizen, so wie hinwiederum nur der Besiz eines solchen, oder wenigstens das selbstständige Recht, an den Nuzungen der Almende Antheil zu nehmen (das ächte Miteigenthum an dieser) zur *politischen Selbstständigkeit* (zur Mitgliedschaft an der Gemeinde und Gesammtbürgschaft) befähigen konnte. Nur der ächte Eigenthümer oder ächte Miteigenthümer an der Almende war ein von der Gemeinde verbürgter (*Friborger*) und ein Bürge für diese (*Wermann*); nur er hatte Stimmrecht im Gemeinderathe. Wenn auch das Recht der Genossenschaft an sich ein persönliches Recht (ein Ausfluss der persönlichen Freiheit) war, so muss man doch den Grundbesiz als *Bedingung* der Ausübung dieses Rechtes betrachten. Je grösser das Eigenthum war, desto grösser musste natürlich auch die Macht und das Ansehen des Besizers sein, welcher innerhalb seines Gehöftes (seiner *Gewere*) unumschränkter Herr und wegen seiner Handlungen Niemandem Rechenschaft schuldig war [3]).

1) *Eichhorn*, a. a. O. §. 13.

2) Wohl nur von solchen Germanen spricht Cäsar de bell. Gall. lib. VI. cap. 22.

3) *H. Leo*, Entwick. der Verfass. der Lombard. Städte (Hamb. 1824.) S. 6.

III. Für die Ausbildung des Staatsrechtes war es von besonderer Wichtigkeit, dass der Eigenthümer selbst keine Feldarbeiten verrichtete, sondern diese für verächtlich und des freien Mannes unwürdig hielt. Denn hieraus ergab sich die nothwendige Folge, dass die Zahl der unfreien und hörigen Leute sich mit der Vergrösserung der Ländereien des Einzelnen vermehren musste, und ist es ferner erklärbar, wie im Verlaufe der Zeit, nachdem sich das anfangs regellose und unbeschränkte Recht des Eigenthümers über seine unfreien und hörigen Leute in ein geregeltes Rechtsverhältniss umgebildet hatte, und es mit der Fortbildung des Rechts nothwendig geworden war, einem jeden Rechte einen Grund (Titel) unterzulegen, die Ansicht entstehen konnte, dass die Rechte über jene hörigen und unfreien Leute auf dem ächten Eigenthumsrechte an Grund und Boden fussen, und dass sonach nicht blos die gutsherrlichen Rechte, namentlich die Patrimonialgerichtsbarkeit, sondern sogar die landesherrlichen Gerechtsamen Ausflüsse des (fortwährend erhaltenen) ächten Eigenthumsrechtes seien, und sonach an Grund und Boden haften.

§. 88.

c) *Das Waffenrecht.*

I. Wie die persönliche Freiheit allein das *Waffenrecht* gewährte, so war jene wieder von diesem insofern abhängig, als die Freiheit durch die Selbstvertheidigungsfähigkeit, diese aber durch das Waffenrecht bedingt wurde [1]). Die Waffen waren das *Schuzmittel* und *Kennzeichen* der *Freiheit*, und daher von dem freien Manne unzertrennlich. Keine Freiheit ohne Waffenrecht, und kein Waffenrecht ohne Freiheit. Die *staatsbürgerliche Freiheit* beruhte insofern völlig auf dem Waffenrechte, als der natürlich (durch Geburt) Freie erst wehrhaft (waffenfähig) gemacht werden musste, um die *Fähigkeit* zum freieigenen Grundbesize und so die wirkliche Genossenschaft in der Gemeinde zu erlangen. *Geburtsfreiheit*, *Waffenrecht* und *Grundbesiz* waren demnach die Bedingungen zum *vollen Staatsbürgerrechte*, während die ersten beiden ohne die dritte Bedingung nur *Standesfreiheit* [2])

1) *Phillips*, a. a. O. II. S. 2.

2) *E. Montag*, Gesch. der deutschen staatsbürg. Freiheit (2 Bde. Bamb. u. Würzb. 1812. u. 1814.) 1n Bds. 1r Th. S. 5 fg.

und so die Fähigkeit gaben, sich an das Gefolge eines Edlen anzuschliessen. In dem Waffenrechte war natürlich auch die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Landesvertheidigung (Landwehr) enthalten.

II. Das Waffenrecht blieb auch in der spätern Zeit von grösster Wichtigkeit und darum bildendes Element. Denn diejenigen, welche zur Zeit der vasallitischen Heerdienstsordnung das Waffenrecht zu behaupten im Stande waren, retteten nicht nur die meisten Rechte des ehemaligen ächten Eigenthumes, sondern stiegen auch in Ansehung der bürgerlichen Freiheit und Ehre weit über ihre ehemaligen Standesgenossen empor, indem das Waffenrecht zu der Zeit, wo man die Staatsgenossen nach ihrer Beschäftigung klassifizirte, das Hauptkennzeichen der höhern bürgerlichen Ehre wurde. Und stets blieben diejenigen (Allodial- oder Feudal-) Grundeigenthümer, welche das Waffenrecht und die Waffenpflicht hatten, auch zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten im Reiche oder in den Territorien berechtiget.

§. 89.

d) *Die Gefolgschaften.*

I. Die *Gefolgschaften* [1]), in welche freie Leute, unbeschadet ihrer Freiheit, dadurch traten, dass sie sich einem edlen Herrn durch angelobte besondere Treue verpflichteten, im Frieden an seinem Hofe Ehrendienste zu thun, im Kriege hingegen ihm überall hin als seine vertrauten Kampfgenossen zu folgen, waren als bildendes Element vorzüglich einflussreich. Denn sie trugen, als eine practische Waffenschule für die germanischen Jünglinge, nicht nur zur Erwekkung und Erhöhung des kriegerischen Geistes überhaupt bei, sondern gaben auch zur Entstehung des einherrschaftlichen Princips im germanischen Sinne und der damit zusammenhängenden Abstufungen der Ehre und des Ansehens vorzüglich Veranlassung. Und dieses Leztere ist die Hauptsache. Da nämlich die Unterhaltung eines Gefolges schon an sich Reichthum voraussezte, und nur ein Herr von erprobter Tapferkeit auf ein Gefolge rechnen durfte, so gehörten die

1) M. s. *Tacit.* l. c. cap. 13—15. *Ammian. Marcellin.* Hist. lib. XVI. cap. 12. *Eichhorn,* R. G. §. 14 u. 16. *J. C. Majer,* Germaniens Urverfassung (1798.) §. 90 fg. *Phillips*, Angelsächs. Rechtsgesch. (Gött. 1825.) §. 5. 21 u. 22.

Gefolgherren nothwendig schon an sich zu den Reichsten und Tapfersten, und somit zu den Angesehensten im Volke. Wie nun die Gefolgschaft selbst für den Herrn wieder ein Mittel war, seinen Reichthum, durch diesen das Gefolge und durch beides sein Ansehen zu vermehren, so bot dieses Gefolgschaftsverhältniss auch für den einzelnen Gefährten eine schöne Gelegenheit dar, sich durch Tapferkeit bei dem Herrn beliebt zu machen, dadurch seine Gunst, und mittels dieser reiche Geschenke und Ansehen bei seinen Mitgefährten zu erlangen. Denn dass es unter den einzelnen Gefährten Abstufungen gegeben habe, würde, wenn es auch *Tacitus* 2) nicht bemerkt hätte, schon daraus folgen, dass die Gefolgschaften zugleich Kriegsheere waren, welche ohne innere Organisation nicht bestehen können, wiewohl diese Abstufungen nicht auf Rechtsnormen, sondern nur auf dem freien Willen der Gefolgherren beruht haben.

II. Es war daher ganz natürlich, dass, wenn eine solche Gefolgschaft ein Land erobert hatte, und darin sizen geblieben war, die Würde des Anführers in eine erbliche Königswürde überging, und die Genossen des Gefolges den ersten und zwar vererblichen Stand — den *Erbadel* — im neuen Staate bildeten, welchem der König, dessen Hof und Rath er zugleich zu sein hatte, die Verwaltung des neuen Reiches anvertraute. Und wirklich gingen die meisten Eroberungen der germanischen Völker von solchen Gefolgschaften aus 3); insbesondere war das fränkische Reich, von welchem unser heutiges Deutschland ein Theil wurde, und nach seiner Trennung die Verfassung im Wesentlichen beibehielt, auf diese Weise entstanden.

III. Aus den Gefolgschaften ging also (namentlich im Frankenreiche, worauf es bei der Geschichte des deutschen Staatsrechts hauptsächlich ankommt) 1) das erbliche Königthum, und 2) der Erbadel *in der neuern Gestalt* hervor, nämlich ein Erbadel, begründet durch das engere Verhältniss zum König, als Folge der angelobten besondern Treue, und auf Grundbesiz, der ihm bei der Theilung des eroberten Landes zufiel 4); so wie 3) das Beneficial- und Lehn-

2) De M. G. cap. 13.: Gradus quin etiam et ipse comitatus habet etc.

3) *Eichhorn*, §. 16.

4) Das Wort „*alodis*“, über dessen Abstammung so verschie-

wesen nur als eine weitere, durch die Folgen der Eroberung und die bleibende Sesshaftigkeit im eroberten Lande modificirte Fortbildung des Gefolgewesens zu betrachten ist [5]).

§. 90.

4) *Die Verfassung selbst* *); a) *gegenseitiges Verhältniss der einzelnen Völker.*

Die einzelnen Völker, welche damals Deutschland bewohnten, waren durch kein völkerrechtliches oder staatsrechtliches Band zu einem grössern Ganzen miteinander verbunden, sondern voneinander unabhängig; ein jedes von ihnen hatte seine eigene Verfassung. Blos zum Zwecke der Vertheidigung traten mehrere dieser kleinen Staaten oft in ein engeres Bündniss zusammen.

dene Meinungen herrschen (m. s. *Du Cange*, Gloss. h. v. *Grimm*, d. R. A. S. 492.), bezeichnet wahrscheinlich (m. s. *Phillips*, Grunds. I. S. 228 fg. u. *Guizot*, Essai sur l'histoire de France [2de edit. Paris, 1824.] p. 92 fg.) eben so, wie „*a-dal*“, woraus das Wort „*Adel*“ entstanden sein kann (*Phillips*, a. a. O. S. 230.), nur den rechtlichen Antheil, welcher den Einzelnen aus den Gefolgschaften bei der Vertheilung des eroberten Landes durch das Loos (*sors* **), *loth* — und *a* — Recht — daher aloth und latinisirt *alodis*, später und verdorben *allodium*, und *a-dal* — Rechtsantheil) zugefallen war. Selbst das Wort *Graf* (*gravio*, vom angelsächs. *Geréfa*, *Gefährte*, wie das lat. *comes*) scheint auf das Gefolgsverhältniss hinzudeuten (s. *Phillips*, a. a. O. 1. S. 37., auch *Grimm*, a. a. O. S. 752.). Damit ist jedoch keineswegs gesagt, dass der Adel selbst erst durch die Gefolgschaften entstanden sei, da vielmehr die Möglichkeit dieser den Adel voraussezte, indem nur Edle Gefolge haben konnten. Allein jener alte Adel stand zu Niemandem in einem besondern Verhältnisse, und war daher von diesem aus den Gefolgen hervorgegangenen wesentlich verschieden, m. vergl. §. 79. Not. 2.

5) A. M. sind z. B. *Mably*, observations sur l'histoire de France, Tom. I. p. 356. u. *K. S. Zachariä*, vierz. Bücher etc. 2r Bd. S. 227 fg.

*) *Eichhorn*, §. 13 fg. *Phillips*, Grunds. I. S. 18. 117 fg. u. II. S. 1 fg.

**) „Terra sortis titulo acquisita“, L. Burgund. Tit. I. cap. I. S. *Dufresne*, Gloss. s. v. *sors* u. *v. Savigny*, Gesch. des röm. Rechts etc. I. S. 255, 257 u. 287.

§. 91.

b) *Inneres Verhältniss bei den einzelnen Völkern; α) bei Völkern ohne Fürstengewalt.*

I. *Bei solchen deutschen Völkern, welche keine bleibende Fürstengewalt anerkannten*, war die Verfassung auf die Freiheit einer herrschenden Volksgemeinde gegründet, welche aus mehreren Markgenossenschaften bestand, und die Staatsgewalt (die Gesezgebung, das Richteramt und das Recht des Krieges und Friedens) in der zu bestimmten Zeiten gehaltenen, wahrscheinlich mit religiösen Festen zusammenhängenden Volksversammlung (Gauding, concilium bei *Tacit.* und später placitum) ausübte, vor welcher auch Privatgeschäfte, die mit dem öffentlichen Rechte zusammenhingen, wie die Wehrhaftmachung, die Veräusserung und Erwerbung des Grundeigenthumes u. s. w. vorgenommen, hauptsächlich aber die gemeinsamen Angelegenheiten, z. B. Krieg und Frieden, berathen, und die Obrigkeiten und Feldherren gewählt wurden. Die Leitung der Versammlung geschah durch die Priester [1]).

II. Ueber Leben und Tod stand dem versammelten Volke nur in wenigen Fällen eine Gewalt zu [2]). Ausserdem sicherte die Volksgemeinde den gemeinen Frieden und überhaupt Person und Eigenthum eines jeden Gemeindegenossen durch die *Busse* (satisfactio bei *Tacit.* später compositio — *Wehrgeld* beim Todschlag), welche auf Anrufen des Beleidigten oder seiner Verwandten von dem Beleidiger, oder subsidiarisch von seinen Verwandten oder seiner Gemeinde bezahlt werden musste, wenn der Beleidiger sich nicht der Privatrache (Fehde) des Beleidigten aussezen wollte. Wegen Verlezung des Friedens wurde noch ein Friedensgeld (fredum, womit zugleich der Schuz der Gemeinde gegen die Privatrache des Beleidigten nach geschehener Sühne erkauft wurde) bezahlt [3]).

III. Während der Zeit, wo die Gemeinde nicht versammelt war, übte die aus den edlen Geschlechtern gewählte Obrigkeit [4]) mit Zuziehung eines Volksausschusses das Rich-

1) *Tacit.* l. c. cap. 11.
2) *Tacit.* l. c. cap. 12.
3) *Eichhorn*, §. 18.
4) Zur Benennung dieser Obrigkeit scheint das Wort *Graf* (bei

teramt, wahrscheinlich überhaupt die regierende Gewalt aus [5], da ihnen auch in Ansehung des Richteramtes nur diese (die leitende, befehlende und vollziehende) Gewalt [6]) zustand, das Urtheil aber von dem Ausschusse gefällt wurde.

IV. Bei *Volkskriegen*, an welchen jeder Genosse einer Gemeinde Antheil nehmen musste, hatte der unter dem Adel gewählte Herzog eine sehr beschränkte Feldherrngewalt [7]).

V. Zum *herrschenden Volke* gehörten blos die freien Grundherren, von denen ein Jeder auf seinem Gehöfte als Hausvater und Herr unbeschränktes Recht über seine Familie und eigenen Leute hatte, deren Vergehen er aber auch zu sühnen schuldig war. Unter den Freien wurden noch die *Edlen* [8]) unterschieden; die Abstammung von diesen gewährte erbliche Vorzüge, als: 1) die Fähigkeit, zu bürgerlichen und kriegerischen Oberhäuptern gewählt zu werden; 2) das Recht der Vorberathung in allen, und der Entscheidung in minder wichtigen Sachen [9]); 3) das Recht, ein Gefolge zu haben, und 4) das Schuzrecht über Unfreie [10]), welches jedoch kein ausschliessliches Vorrecht war, sondern allen freien Familienhäuptern zustand. Die *Unfreiheit* (Knechtschaft) [11]) war stets eine Folge der Eroberung, durch die ein Volk seine Wohnsize gewann, jedoch nicht überall gleich strenge. Bei der Eroberung wurden nämlich entweder Alle, die nicht auswanderten, völlig eigene Leute (lazzi, lati, liti), oder die Unterjochten mussten blos einen Theil ihres Landes an den Sieger abtreten, und behielten sodann das übrige Land gegen eine Abgabe (Zins) als Eigenthum (Zinspflichtige) [12]).

VI. Die Fremden waren, wenn sie sich nicht unter den

den Gothen *Griwe*) (*hier* [vergl. §. 89. Not. 4.] von *Grau* abzuleiten, *Eichhorn*, §. 14. Not. f.) gebraucht worden zu sein.

5) *Eichhorn*, §. 14.

6) M. s. *meine* Versuche üb. allgem. StR. S. 213. Nr. 3. S. 220. Nr. 4. u. (bes.) S. 239 fg. Nr. 1. u. ob. §. 45 fg.

7) *Tacit.* l. c. cap. 7.

8) Ueber *Edle* s. m. *J. Grimm*, S. 265 fg.

9) *Tacit.* l. c. cap. 11.

10) *Eichhorn*, §. 14.

11) Ueber *Unfreie* bes. *J. Grimm*, S. 300 fg. *Phillips*, II. S. 5.

12) *Eichhorn*, §. 15. *Grimm*, S. 320 fg.

Schuz eines Gemeindegenossen begeben hatten, recht- und friedlos [13]).

§. 92.

β) *Bei Völkern mit Fürstengewalt.*

I. *Diejenigen Völker, welche ihrem Ursprunge nach nur Dienstgefolge waren* [1]), erkannten noch die *oberste Gewalt eines Fürsten* (rex bei *Tac.*) über sich an, welcher aber wohl nur die Rechte eines Dienstherrn, nämlich die Gewalt über Krieg und Frieden und das Strafrecht in Sachen der Kriegsdisciplin hatte [2]). Dadurch litten aber die freien Volksgemeinden, welche auch hier aus dem Adel und den übrigen Freien bestanden, in Ansehung ihrer Rechte gar keine Beschränkung, da sie die in der Fürstengewalt enthaltenen Befugnisse ohnehin nicht hatten. Nur waren hier die Obrigkeiten (Grafen) Beamten des Fürsten, in dessen Namen sie den Gemeinden vorstanden, und befand sich überhaupt der Adel im Verhältnisse eines Dienstgefolges zu demselben (§. 89. bes. Not. 4.).

II. Die *Fürstenwürde* war zwar *erblich*, jedoch musste der neue Fürst (König) bei dem Antritte seiner Regierung eben so dem Volke Gelübde thun, als dieses ihn vorerst feierlich anzuerkennen hatte. Starb das Fürstengeschlecht aus, oder wurde der wirkliche Fürst regierungsunfähig, was nicht blos wegen leiblicher Gebrechen oder begangener Regierungsfehler, sondern auch wegen Kriegsunglücks, Hungersnoth etc. (welche Ereignisse der Aberglaube den Fürsten zur Last legte) geschah; so trat *Wahl* ein, wobei man aber in der Regel auf das herrschende Geschlecht Rücksicht nahm [3]). Das Fürsten- oder Königthum beruhte demnach in gewisser Hinsicht auf *Geding* (pactum), und war im Frieden eine von jedem Fürsten eidlich erneuerte Schuz- und Schirmgerechtigkeit, vermöge welcher diesem das Recht zustand, vermittelst eines Strafgebotes (Bannes) theils die Staatsgenossen zur Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten anzuhalten, theils die Wehr- und Mundlosen, die nicht schon einen Landherrn

13) *Phillips*, I. S. 33 fg.

1) Vergl. ob. §. 89. u. *Eichhorn*, §. 16 fg.

2) *Tacit.* l. c. cap. 11. — Ein merkwürdiges Beispiel s. m. bei *Gregor. Turon.* Lib. II. c. 27.

3) *Grimm*, S. 231 fg.

zum Vogte hatten, so wie das herrnlose Gut, im Namen der Gemeinde zu schüzen [4]. Dass man schon in den *ältesten* Zeiten die Fürstenwürde als auf dem Grundeigenthume haftend betrachtet habe, lässt sich nicht erweisen; aus der Erblichkeit derselben folgt dieses nicht [5], da auch die Vorzüge des Adels erblich waren, ohne dass man diesen als auf dem Grundeigenthume haftend betrachten darf [6].

III. Uebrigens wurden an den Fürsten keine Abgaben bezahlt; er erhielt nur freiwillige Geschenke an Vieh und Früchten, einen Theil der Busse (das fredum) [7] und im Kriege einen Theil der Beute [8].

IV. Das Fürstenthum scheint vorzüglich im südlichen Deutschlande üblich gewesen zu sein, während bei den im nördlichen Germanien wohnenden Völkern, deren Verfassung überhaupt manche Eigenheit hatte, die reichen Grundherren, deren Ansehen und Einfluss durch eine erbliche Königsgewalt nur verloren haben würde, die Hauptrolle spielten [9]. Selbst in den späteren Zeiten fand hier die Fürstengewalt an dem Aristokratismus grossen Widerstand [10].

ZWEITES KAPITEL.

Deutschland unter fränkischer Herrschaft zur Zeit der Morovinger *).

§. 93.

Einleitung.

Nachdem die Deutschen das Römerjoch, unter welches

4) *Zachariä*, a. a. O. II. S. 219.

5) A. M. ist *Zachariä*, a. a. O.

6) Die Grundlage der Erblichkeit der Fürstenwürde, so wie der Adelsrechte, scheint auf religiösen Ansichten beruht zu haben. M. vergl. ob. §. 80. Not. 2. *Grimm*, S. 243. u. *Pfister*, I. S. 308.

7) *Tacit.* l. c.

8) *Pfister*, I. S. 150.

9) *Zachariä*, a. a. O. S. 213 fg. u. dort Not. 124. *Eichhorn*, §. 17. u. dort Not. d.

10) Die Adelsherrschaft war im nördlichen Deutschlande stets drückender als im südlichen, so wie es sich auch aus diesem Vorherrschen des Aristokratismus erklären lässt, warum in der Regel politische Neuerungen im nördlichen Deutschlande mehr Widerstand fanden, als im südlichen.

*) M. s. *Eichhorn*, §. 24 fg. §. 82—91. §. 120—123. §. 133. u.

sehr viele Stämme gebeugt worden waren, nach einem fünfhundertjährigen Kampfe abgeschüttelt und nach der bekannten grossen Völkerwanderung feste Size gewonnen hatten, kamen sie allmälig unter die Herrschaft des in Gallien durch den *Merovinger Chlodwig* (481—511) gestifteten Frankenreiches. Ausser den *Franken* bildeten damals die *Baiern*, die *Alemannen* (Schwaben), die *Thüringer*, durch *Chlodwig's* Sohn, *Theodorich I.*, die *Friesen*, durch *Pipin*, und die *Sachsen*, durch *Karl d. Gr.* der fränkischen Herrschaft unterworfen, die Hauptvölker in Deutschland.

§. 94.

A. ***Die Verfassung des Frankenreiches; a) Beherrschungsform.***

Das fränkische Reich, dessen rechtliche Grundlage alte Gewohnheiten bildeten, war *eine im Mannsstamme der Merovinger erbliche und theilbare Monarchie*, welche ausser dem Lande der Franken, die als das Hauptvolk betrachtet wurden, noch aus den von andern deutschen Völkern und den Römern bewohnten Gebieten bestand, die mit der von den Königen als Ein Staat betrachteten Monarchie durch Realunion verbunden, und so Provinzen derselben waren [1]).

§. 95.

b) ***Regierungsform.***

Die *Regierungsform* war zwar nicht despotisch, da der König bei dem Regierungsantritte, bei welchem ihm die Grossen des Reiches huldigten, die Geseze und die Aufrechthalhaltung der Nationalfreiheit beschwören musste, sondern nur selbstherrlich, insofern der König noch nicht *verbunden* war, die Grossen bei wichtigeren Reichsangelegenheiten, insbesondere bei allgemeinen Anordnungen, zu Rathe zu ziehen, wenn er es gleich jedesmal that, wo er ihre Majorität zur Ausführung der ergriffenen Maassregeln brauchte; weshalb *thatsächlich* die Regierungsform jezt schon synkratisch war.

§. 161. *Montag*, a. a. O. 1n Bds. 2r Th. S. 54 fg. *Rehm*, Handb. der Gesch. des Mittelalt. 1r Bd. S. 295 fg. u. dort die Angabe der Quellensammlungen u. Hülfsmittel. *Zachariä*, a. a. O. II. S. 221 fg. *Guizot*, essai sur l'histoire de France. p. 53 sq. *v. Lindelof*, S. 55 fg. *Pfister*, I. S. 291 fg.

1) Daher nannten sich die Könige nur „*Reges Francorum.*"

§. 96.

B. ***Die Regierung;*** **a)** ***Hof- und Staatsbeamten*** ***).**

I. In der Leitung der Staatsgeschäfte unterstüzte den König ein, dem römischen consistorium Principis nachgebildetes *Collegium von Hof- und Staatsbeamten*, als welche folgende vorkamen: 1) der Major domus (comes domus regiae, Hausmaier) [1]), Befehlshaber der k. Leute (leudum), welcher mit *Pipin's* Thronbesteigung wegfiel; 2) der Referendarius (später Apocrisiarius s. Archicapellanus, auch Cancellarius genannt) [2]), Vorsteher der k. Kanzlei, welcher die Ausfertigung und Unterschrift der k. Urkunden und Verfügungen zu besorgen, und als Gehülfen die Cancellarien und Notarien unter sich hatte; 3) der Comes Palatii (Pfalzgraf, eine Nachbildung des röm. Quaestor s. Palatii) [3]), der Richter im Hofgerichte; 4) der Cubicularius (später Camerarius, Kämmerer) [4]), welchem die Aufsicht über die k. Zimmer und Schäze, so wie die Berechnung der k. Einnahmen und Ausgaben, oblag; er stand unter der Königin; 5) der Comes stabuli (später Marescalcus, Oberstallmeister) [5]), der jedoch bloser Hofbeamte war, so wie 6) der Senescalcus (Seneschall), welcher Aufseher über die k. Herden und das Hofgesinde und zugleich Truchsess (Küchenmeister, Dapifer) war, und sich später zur Würde eines Grosshofmeisters veredelte, als welchem ihm die Aufsicht über die Truchsesse und die Grossfeldherrnwürde zustand, und 7) der Buticularius (Schenk, später Pincerna), der den k. Keller beaufsichtete [6]).

*) *Eichhorn*, §. 25 b. *v. Buri*, Erläut. des in Deutschland übl. Lehnr. S. 239 fg.

1) *C. Mannert*, Freiheit der Franken, Adel u. Sklaverei, Nürnb. 1799. S. 200. *G. H. Pertz*, Gesch. der Merovingischen Hausmeier, mit einer Vorrede v. *Heeren*. Hannov. 1819. 8. *J. G. Zinkeisen*, commentatio historico-critica de Francorum majore domus, Jen. 1826. 4. (m. s. Götting. Gel. Anz. 1827. St. 121. S. 1217 fg.).

2) *Hincmar*, de ordine palatii (ap. *Du Chesne*, Tom. II. p. 490.) *Aimoin*, Monum. Floriac., de gestis Francor. (ap. *Bouquet*, Tom. III.) Lib. IV. cap. 41.

3) *Hincmar*, l. c. cap. 21.

4) *Hincmar*, l. c. cap. 22.

5) *Aimoin*, l. c. Lib. III. cap. 70. Vergl. *Eichhorn*, a. a. O. §. 124. — Ueber das Wort: „*Scalk*" s. m. *Grimm*, S. 302.

6) Des Seneschalls und Schenks wird jedoch bei *Gregor. Turon.* nicht erwähnt. — Andere Hofbeamten, z. B. Jägermeister, Falco-

II. Zum Staatsrathe des Königs gehörten jedoch blos der Referendarius und Cubicularius; die übrigen aber nur, wenn er sie zu demselben zog.

§. 97.

b) *Die Reichsstände* *).

Reichsstände gab es noch nicht dem *Rechte*, sondern nur der *That* nach (§. 95.). Zu diesen gehörten die Grossen des Reiches, d. i. die Getreuen des Königs (jezt noch antrustiones und leudes genannt), welchen nachher auch die durch die Güter ihrer Kirchen dem Adel an Macht gleichkommenden Bischöfe und Aebte beigezählt wurden, die bald ein Uebergewicht über die weltlichen Stände erlangten [1]).

§. 98.

c) *Rechte des Königs;* α) *in den von deutschen Völkern bewohnten Provinzen.*

I. Die fränkischen Könige, welche noch keine bestimmte Residenz hatten, sondern von einem Königsgute auf das andere zogen, liessen in allen, ihrer Herrschaft unterworfenen Ländern die alten Einrichtungen bestehen, insoweit sich diese mit der Einheit des ganzen Staates vertrugen, und betrachteten die bisherigen höchsten Gewalten in den einzelnen deutschen Ländern, nun Provinzen ihres Reiches, blos als von ihnen übertragen, welche daher auch in ihrem Namen auszuüben und ihrer Gewalt untergeordnet seien. In den von Römern bewohnten Gebieten bestand seit der Eroberung ohnehin keine selbstständige Gewalt mehr. Darum hatte auch der König nicht im ganzen Reiche gleiche Rechte.

II. *In den von deutschen Völkern bewohnten Ländern* [1a]), welche eben so viele Provinzen bildeten, als verschiedene Volksstämme waren, hatte er blos 1) die *herzogliche Kriegsgewalt*, worin auch die Befugniss, von dem Adel und sei-

niere etc. (m. s. *v. Buri*, a. a. O.) kommen *erweislich* erst im karolingischen Zeitalter vor.

*) *J. Fr. Runde*, Abh. über den Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe u. Aebte, Gött. 1775. 4. (Dagegen *Montag*, a. a. O. 1n Bds. 2te Abth. S. 54 fg.) *K. D. Hüllmann*, Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland, Frankf. a. d. O. 1806—8. 3 Thle. 8. N. A. 1830.

1) *Eichhorn*, §. 122.

1a) *Eichhorn*, §. 27. 74 u. 83.

nen Dienstgefolgen als Dienstleuten, von den Freien aber nach ihrer Einwilligung [2]), den Heerdienst zu fordern, und das Strafrecht über das Kriegsheer [3]) enthalten war; 2) die *Gerichtsbarkeit* als oberster Richter in der Weise, wie sie vorhin den Volksversammlungen zustand, und 3) das *Vorstandsrecht* in den Volksgemeinden [4]).

§. 99.

β) *In den von Römern bewohnten Ländern.*

In den von Römern bewohnten Provinzen *) herrschte der König eben so unumschränkt, wie einst die römischen Kaiser, an deren Stelle er getreten war. Ihm stand daher zu: 1) die *Gesezgebung* in einem den Deutschen bis dahin unbekannten Umfange; 2) die *richterliche Gewalt in Civil- und Criminalsachen;* 3) die *Militärgewalt*, so dass die Römer zu *jedem* Kriege *aufgeboten* werden konnten, und 4) das *Recht, Auflagen zu erheben.*

§. 100.

d) *Der Reichstag.*

Dem *Rechte* nach gab es zwar jezt noch keinen festgesezten *Reichstag* (vergl. §. 97.); *wenn* aber der König die Grossen des Reiches bei wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zog (§. 95.), so geschah es gewöhnlich bei Gelegenheit der Heerschau am *ersten März* (campus martius), und später (seit *Pipin* dem Kurzen) am *ersten Mai* (campus madius), bei welcher auch das Volk gegenwärtig war, aber nicht mitberieth, oder wohl auch bei Gelegenheit einer kirchlichen Synode. Aus dieser Gewohnheit bildete sich nach und nach ein wirklicher Reichstag des Rechts [1]).

2) *Gregor. Turon.* lib. III. cap. 7.

3) *Gregor. Turon.* lib. II. cap. 27. Sonst hatte er kein Strafrecht.

4) Aus den lezten zwei Befugnissen erklärt sich die Gesezgebung dieser Zeit (die Aufzeichnung der Volksrechte, leges Barbarorum), m. s. *Eichhorn*, §. 30 fg.

*) *Eichhorn*, §. 24 fg.

1) *Eichhorn*, §. 120 fg. und die oben §. 97. angef. Schriften.

§. 101.

*e) Einrichtung und Verwaltung der Provinzen; α) der von deutschen Völkern bewohnten *).*

I. In *Baiern* und *Alemannien* übten Erbfürsten die königlichen Rechte (§. 98.) als eigene aus, indem sie den König blos als Dienstherrn über sich anzuerkennen hatten. In den übrigen deutschen Provinzen geschah die Ausübung dieser Rechte durch k. Beamten (*Grafen*), welche die Gauversammlungen der Freien hielten, dabei die obrigkeitliche Gewalt ausübten, und die sonst noch vorkommenden Gemeindevorsteher als Unterbeamten unter sich hatten. Blos in ausserordentlichen Fällen [1]) wurde ein höherer Beamte abgeordnet, welcher im Namen des Königs das Heer befehligte oder Volksversammlungen hielt.

II. In den einzelnen Gauen waren jezt neben dem ächten Eigenthume freier Leute, welches in ungetrennten Feldmarken zusammenlag, und entweder eine *Bauerschaft* von zerstreuten Höfen (mansi) [2]) oder eine zusammenhängende *Niederlassung* (villa) bildete, auch noch die *Feldmarken des Königs, des Adels und der Kirche*, welche aus den grösseren Höfen (curtis, sala s. domus) sammt den dazu gehörigen Bauerschaften oder Villen bestanden, und entweder mit Unfreien oder Freien nach Hofrecht besezt (*mansi vestiti*), oder auf Lebenszeit pachtweise oder auch auf Widerruf verliehen wurden (*mansi apsi*) [3]). Diese Besizungen genossen das *Privilegium der Immunität* (immunitas ab introitu judicum publicorum), d. h. kein öffentlicher Beamte durfte in denselben seine Gewalt ausüben, solange der Herr des Bodens sich erbot, für die darin gesessenen Unfreien zu Recht zu stehen [4]).

III. Dagegen standen die freien Grundeigenthümer in den Bauerschaften oder Villen noch fortwährend in einer Gesammtbürgschaft (§. 86.) mit einem Gemeindevorsteher (decanus, gravio — Gräfe) an der Spize. Mehrere solche Gemeinheiten bildeten auch jezt noch eine *Hunderte* (Sende,

*) *Eichhorn*, §. 83 — 87. und über die Behandlung der deutschen Völker bei ihrer Unterwerfung §. 26.

1) Z. B. bei Gelegenheit eines Krieges u. s. w.

2) Ueber das Wort „*mansus*" s. m. *Grimm*, S. 534 u. 536.

3) Nach dem Stande der Inhaber unterschied man mansi ingenuiles und serviles, m. s. *Eichhorn*, §. 84 b.

4) *Marculfi* formul. I. 3 et 4.

Cente, centena, auch *Gau*), welcher ein *Centgraf* (Centgrafius, Centenarius, Tunginus) [5]) vorstand. Dieser und der Gemeindevorsteher waren die Unterbeamten des Grafen (Nr. I.). Das ungebaute Land (*gemeine Mark*, *Almende*) [6]), woran auch der König, der Adel und die Kirche wegen ihrer Besizungen Antheil haben konnten, wurde von der deshalb bestehenden Markgenossenschaft nach selbst bestimmten Regeln gemeinschaftlich benuzt.

§. 102.

β) Der von Römern bewohnten [*]).

I. Die römischen Provinzen, in welchen anfangs die römische Verwaltung beibehalten und später nur vereinfacht wurde, waren in Ducate und Comitate abgetheilt, in welchen die schon unter römischer Herrschaft üblich gewesenen Staatsbeamten [1]), später jedoch nur der Dux und Comes, die höhere Provincialverwaltung hatten, und die königlichen Rechte ausübten. Dem Dux, welcher nach fränkischer Verfassung [2]) höhern Rang und ausgedehntere Rechte, als der Comes, hatte, lag die Militärgewalt, zuweilen auch die Rechtspflege ob, während der Comes die fiscalischen Einkünfte erhob, und (regelmässig) die Justiz verwaltete [3]). Manches war auch in diesen Provinzen nach deutscher Art, jedoch unter römischer Benennung, eingerichtet, weil daselbst auch Deutsche wohnten.

II. Uebrigens trat ein Theil der Römer bei ihrer Unterwerfung in des Königs Gefolge (Romani convivae regis); ein anderer Theil behielt zwar das Grundeigenthum, musste aber dafür Grundabgaben entrichten (Romani possessores), während ein dritter Theil völlig unfrei wurde (Romani tributarii). Eben so behielten einige Städte [4]) ihre alte römische

5) Ueber das mit dem angels. *Túngeréfa* verwandte *Tunginus* s. m. *Eichhorn*, §. 74. Not. c. und *Grimm*, S. 534 u. 757.

6) *Grimm*, S. 494 fg.

*) *Eichhorn*, §. 24 fg. u. §. 88.

1) Nur wurden sie hier und da vermindert.

2) Nach römischer Verfassung war es umgekehrt.

3) Seit dem achten Jahrhundert wurden die Geschäfte des Dux und Comes in Einer Person vereinigt, welche bald Dux, bald Comes hiess.

4) *Eichhorn*, §. 25. a. u. in der Zeitschrift für geschichtl. Rechts-

Verfassung, und daher ihre Gemeindeobrigkeiten und Polizeieinrichtungen; nur hatten die in denselben lebenden deutschen Gemeinden, wenigstens anfangs, eine eigene, auf deutsche Art eingerichtete Verfassung; dagegen scheinen andere Städte (besonders in den Rhein- und Donaugegenden) allgemein hörig geworden zu sein.

§. 103.

*f) Die Rechtspflege *).*

I. Die Rechtspflege, welche in den *römischen* Provinzen nur von dem Könige und seinen Beamten ausgeübt wurde (§. 99 u. 102.), war in den *deutschen* Ländern noch in den Händen des Volks (§. 91.), indem in allen Sachen, welche nach dem Volksrechte zu entscheiden waren, der Rechtsspruch von dem versammelten Volke oder den gewählten Urtheilern gefunden, und nur die obrigkeitliche Gewalt (die Leitung des Processes und die Vollziehung) durch die königlichen Beamten (comes, centenarius et decanus §. 101. — judices fiscales s. fiscalini) und den König selbst (§. 98.) ausgeübt wurde. Dabei galt fortwährend der Grundsaz, dass jeder Deutsche nur nach seinem (Volks-)Rechte und von seines Gleichen gerichtet werden könne (§. 84.). Vor das vom Grafen gehaltene Gericht (*Gaugericht*, *Grafending*) gehörten alle Friedensbruchssachen, und alle Erkenntnisse über das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder Leibeigenen, und über Freiheit und Leibeigenschaft eines Menschen; alle übrigen Fälle aber vor den Centgrafen. In einigen geringeren und allen das Markrecht betreffenden Sachen entschied der Decanus mit seiner Gemeinde. Auch der König richtete nur mit einer Gemeinde oder mit Urtheilern, und sprach den Bann oder die Acht gegen die Ungehorsamen aus.

wiss. 2r Bd. S. 165 fg. *C. W. v. Lancizolle,* Grundzüge des deutschen Städtewesens etc. (Berl. u. Stett. 1829. 8.) S. 7 fg. — *G. L. Maurer,* üb. die baier. Städte und ihre Verf. unter der röm. u. fränk. Herrschaft. Münch. 1829. 4.

*) *Eichhorn,* d. St. u. R. Gesch. §. 74, 81 u. 90. und dort die Beweisstellen. — *K. A. Rogge,* üb. das Gerichtswesen der Germanen, Halle, 1820. 8. *G. L. Maurer,* Gesch. des altgerm. u. namentlich altbaier. öffentlich-mündlichen Gerichtsverf. Heidelb. 1824. 4. S. 10 fg. *A. Buchner,* das öff. Gerichtsverf. Erl. 1825. 8. S. 6 fg. *J. W. Chr. Steiner,* üb. das altteutsche u. insbes. altbaier. Gerichtswesen etc. Aschaffenb. 1824. 8. S. 78 fg. *Pfister,* a. a. O. I. S. 299 fg.

II. Der Adel hatte noch keinen besondern Gerichtsstand vor dem Könige; die Geistlichkeit aber ein persönlich privilegirtes Forum vor dem Bischofe [1]).

III. Diejenigen Verbrechen, welche ehmals als Verbrechen gegen die Nation angesehen wurden (§. 91. Nr. II.), betrachtete man jezt als Verbrechen gegen den König, wodurch der den Deutschen vorher unbekannte Begriff von Majestätsverbrechen entstand. Die übrigen Vergehen wurden noch mit der Busse und dem Wehrgeld (§. 91. Nr. II.) gesühnt [2]).

§. 104.

g) *Das Kriegswesen* *).

Zu den Nationalkriegen (zur *allgemeinen Landwehr*) wurden in den *deutschen* Ländern alle Freien jezt noch durch Volksschluss (§. 98.) aufgeboten, während der Adel und die Getreuen des Königs, so wie die Römer (§. 99.), den König auch bei seinen Fehden, wenn er es verlangte, begleiten mussten. Uebrigens war die deutsche Gemeindeverfassung zugleich militärisch eingerichtet; weshalb dieselben Vorsteher, welche im Frieden zu Gericht sassen, auch ihre Gemeinden, Senden und Gaue in den Krieg führen mussten. Mehrere Gaue befehligte ein vom König gewählter Herzog (§. 101. Nr. I.).

§ 105.

h) *Das Finanzwesen* †).

I. Die *Deutschen* zahlten keine Abgaben an den König (§. 92. Nr. III.), welchem dagegen in den ehemals *römischen* Provinzen (vergl. §. 99.) gebührten: 1) die alte römische Grundsteuer (census); 2) die erblosen und confiscirten Güter; 3) Naturaldienste, sowohl Kriegsfuhren und Spanndienste zur Ausbesserung der Wege (angariae et parangariae), als die Vorspann (veredi et paraveredi); 4) die Zölle, welche

1) *Eichhorn*, §. 95 u. 107.

2) Ueber die *Lehenrichter* und *Kirchenvögte* (praecept. anni 666 bei *Bouquet*, T. IV. p. 649) in dieser Periode s. m. *Maurer*, a. a. O. S. 11 fg.

*) *Pfister*, I. S. 308 fg. auch *Eichhorn*, §. 27.

†) *Eichhorn*, §. 27; 88 u. 89. *Rehm*, Handb. etc. I. S. 323. — *K. D. Hüllmann*, deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin, 1805. 8.

in grosser Anzahl vorkamen [1]), und 5) die Einkünfte von seinen, durch Wirthschaftsbeamte (majores, villici, actores domestici) verwalteten Kammergütern (res privatae Principis), die ehedem den römischen Kaisern gehörten, und nun auf ihn übergegangen sind.

II. Auch übte der König seit der Eroberung von Gallien das von der römischen Verfassung abzuleitende Münzregal aus [2]).

§. 106.

i) *Verhältniss der Kirche zum Staate* *).

Neben der weltlichen Gewalt bestand auch noch die geistliche der christlich-katholischen Kirche, welche König *Chlodwig* nach seiner Bekehrung [1]) wie ein anderes römisches Institut unverändert fortbestehen liess. Jedoch übte der König strenge Oberaufsicht, indem ohne seine Zustimmung keine Bischofswahl gültig war, und keine Synode, deren Beschlüsse ebenfalls seiner Bestätigung bedurften, gehalten, auch kein Freier zum Priester ordinirt werden durfte [2]).

DRITTES KAPITEL.

Das fränkische Reich unter den Karolingern †).

§. 107.

Einleitung. — Hauptveränderungen in der fränkischen Monarchie und deren Ursachen.

I. Bei den häufigen Theilungen des fränkischen Reiches [1]), welche einen steten, durch Meuchelmord und Hin-

1) Z. B. rivaticum, pontaticum, cespitaticum etc.

2) Der Solidus galt 40 Denarien, deren 500 auf ein Pfund Silber gingen; m. s. *Eichhorn*, §. 89. u. *Montag*, 1n Bds. 1te Abth. S. 95 fg.

*) *Eichhorn*, §. 91—115.

1) Er wurde zu *Rheims* mit 3000 Franken vom heil. *Remigius* (am 23. Dec. 496.) getauft, s. *Rehm*, a. a. O. I. S. 306.

2) Wahrscheinlich weil jeder Priester von öffentlichen Lasten frei war (l. 6. Cod. de Episcopis et cler.).

†) *Eichhorn*, §. 116 fg. u. §. 158 fg. *Rehm*, Handb. etc. I. S. 576 fg. (S. 631. Not. 39. die Angabe der Quellen) u. II. S. 1 fg.

1) M. s. die angef. Schriften. — Viermal wurde das Reich getrennt und wieder vereinigt. Die erste Wiedervereinigung erfolgte (558) unter *Chlotar I.*; die zweite (613) unter *Chlotar II.*; die dritte

terlist geführten Kampf zur Folge hatten, sank der ohnehin schon geistig und physisch morsche Herrscherstamm der Merovinger immer tiefer [2]), und stieg dagegen die Macht der geistlichen und weltlichen Grossen immer höher, weil, um deren Ergebenheit, die einzige Stüze des wankenden Thrones, zu gewinnen, die Könige nach und nach die meisten Güter an sie verschenkten. Am Gefährlichsten wurde aber diesem kraftlos gewordenen Königsgeschlechte der Majordomat (§. 96. Nr. 1.), seitdem er in dem physisch und geistig kräftigen Nachkommen des *Arnulf von Metz* und *Pipin von Landen*, verbunden mit dem Ducate und Principate über das ganze Reich, erblich geworden war. Denn diese Hausmeier, thatsächlich schon im Besize der königlichen Gewalt, suchten nicht nur die Schattenkönige durch deren Erziehung stets tiefer herabzubringen, und sich durch eigene Grossthaten vor den Augen der Grossen und des Volkes ein immer grösseres Ansehen zu verschaffen, sondern wussten auch durch eine wohl berechnete Politik die Grossen, von deren Gunst Alles abhing, an sich zu fesseln und von sich abhängig zu machen. Nach solcher Befestigung der Macht durfte *Pipin der Kurze*, Sohn von *Karl dem Hammer* (Martell), endlich (752) es wagen, nach der Krone selbst zu greifen; er stiess auch wirklich den König *Childerich III.* vom Throne, um sich selbst darauf zu sezen; und der Pabst (Zacharias) drückte diesem Kronenraube das Siegel der Religion auf! [3])

II. Mit diesem neuen (*karolingischen*) Königsstamme beginnt auch eine neue Periode in der Geschichte des öffentlichen Rechts; das römische Element (§. 81.) tritt jezt, gepaart mit dem hierarchischen (§. 80.), in das deutsche Staatsleben ein, wenn gleich das leztere durch das ganze Mittelalter hindurch vorherrschend bleibt, und das Erstere erst in der neuern Zeit die völlige Ausbildung erhält (§. 82.). Die innere Einrichtung des Staates selbst erlitt, besonders durch *Karls des Grossen* [4]) Geist und Kraft, jezt ebenfalls manche

(631) unter *Dagobert I.*, und die vierte (655) unter dem Hausmeier *Pipin* von *Heristall.*

2) *Eginhard* in vita Carol. Magni, cap. I.

3) Der Titel: *Dei gratia*, welchen er unter den *Laien* (Bischöfe gebrauchten ihn schon früher) zuerst gebrauchte, konnte diesen Gewaltstreich wohl nicht beschönigen.

4) *Joh. v. Müller*, Gesch. der Schweiz, 1r Th., S. 194.

wesentliche *Veränderungen*, zu welchen hauptsächlich gehören: 1) die Wiederherstellung der römischen Kaiserwürde; 2) die Umbildung des Begriffs von Staatsgewalt; 3) die veränderte Stellung der Kirche zum Staate (§. 106.); 4) die Aufhebung der Fürstengewalt in Baiern und Alemannien (§. 101. Nr. I.); 5) die allmälig völlig gleiche Behandlung der Deutschen und Römer in der Weise, dass die Rechte über diese auch auf jene ausgedehnt wurden; 6) die Umgestaltung der Rechtspflege durch die Anordnung ständiger Schöffen, wodurch die Fortbildung des Rechts allmälig dem Volke entzogen und immer mehr Gegenstand der Kaste der Rechtsgelehrten wurde, zumal da *Karl d. Grosse* auch anordnete [5]), dass an den Gerichtsplätzen ein Obdach oder Häuser errichtet werden sollen; 7) die feste Regulirung des Kriegsdienstes; 8) die Ausbildung der Reichsstände (§. 97.) und des Beneficialwesens u. s. w.

III. Die *Hauptursachen* dieser Veränderungen sind zu suchen: 1) in diesen selbst, indem eine Veränderung Ursache der andern wurde [6]); 2) in der Verschmelzung der

5) Capit. I. a. 800. cap. 25. auch Capit. I. a. 819. cap. 14. — Die *Hofgerichte* wurden ohnehin schon längst in Pallästen gehalten, m. s. *Maurer*, a. a. O. S. 79. — Wenn gleich der Untergang des öffentlichen Gerichtsverfahrens unmittelbar hieran nicht gereiht werden kann, da diese Verordnung wenig Eingang gefunden zu haben scheint, sondern derselbe zunächst durch andere Ursachen herbeigeführt wurde (m. s. *Maurer*, S. 306 fg.), so kann man doch nicht läugnen, dass dadurch wenigstens der erste *Gedanke* an eine vom Volke getrennte Rechtspflege entstand, und der Untergang des öffentlichen Verfahrens einst um so leichter erfolgen musste, als das Volk bei dem Bestande der Schöffen doch keine Stimme mehr hatte, und den Schöffen — zumal bei dem nachmaligen Sittenverderbnisse — die Entfernung des Volkes in mancher Hinsicht sogar erwünscht sein musste. — Inwiefern mit dieser Schöffeneinrichtung das *Femgericht Westphalens* in Verbindung gebracht werden könne, darüber s. m. *Wigand*, das Femgericht Westphalens, S. 7 fg.

6) Die Wechselwirkungen zwischen den Ursachen und deren Wirkungen lassen sich nicht immer genau bestimmen. So ist z. B. hier die Umbildung des Begriffs der Staatsgewalt eine Folge von der römischen Kaiserwürde, mit welcher wieder die Veränderung des Verhältnisses der Kirche zum Staate — theils als Ursache (Verhältniss der pipin'schen Familie zum Pabste), theils als Wirkung (die Ansicht von der Kaiserwürde, und die dadurch begründete Schutzpflicht des Kaisers gegen die Kirche) genau zusammenhängt.

Deutschen und Römer in den römischen Provinzen zu Einem Volke [7]; 3) in der Ausbreitung des (römischen) Christenthums [8]; 4) in der durch die neuen Staatseinrichtungen sehr vermehrten Zahl der bereits zu erhöhter Macht gestiegenen geistlichen und weltlichen Grossen, und 5) in *Karls des Grossen* persönlichen Eigenschaften.

§. 108.

A. *Die Staatsverfassung.*

I. Die *Staatsverfassung*, sowohl die Beherrschungs- als Regierungsform, erlitt durch die Vertauschung des Herrscherstammes keine wesentliche Abänderung; der Staat war auch jezt noch eine im neuen Regentenhause erbliche und theilbare Monarchie [1], und die *Regierungsform dem Rechte*, wenn gleich nicht *der That* nach, *autokratisch* (§. 94 u. 95.), insofern der König auch jezt wichtige Angelegenheiten regelmässig mit den Grossen des Reiches berieth, hierzu aber durch keine Grundnorm verbunden war [2]. Die Gewalt des Königs bildete sich aber jezt durch die römische Kaiserwürde [3] in eine eigentliche Staatsgewalt im neuern, rö-

7) „Romanus miser imitatur Gothum et utilis Gothus imitatur Romanum." *Ammian. Marcellin.* ap. *Vales.* in Excerpt. pag. 666. — M. s. bes. *Eichhorn*, §. 117.

8) M. s. *Pfister*, I. S. 369. — Gerade in der Ausbreitung des Christenthumes und des damit verbundenen Priesterthumes (s. *Rehm*, I. S. 608 fg.) ist eine Hauptursache der Verschmelzung der Deutschen und Römer zu Einem Volke zu suchen, welches eben in der mit der Religion zusammenhängenden Kaiserwürde — auch einen äussern Einigungspunkt hatte.

1) *Eichhorn*, §. 158.

2) *Eichhorn*, §. 121. — *Karl der Grosse* liess nämlich — wie einst *Augustus* — die alten Einrichtungen, namentlich die Volksfreiheiten, möglichst unverändert, und gab dem Staate eine solche Einrichtung, dass die Freiheit des Volkes neben der Macht des Herrschers bestehen *konnte* (*Eichhorn*, a. a. O. §. 131.), obgleich er in der That unumschränkt herrschte, und sein mächtiger Wille höchstes Gesez war, m. s. *Guizot*, a. a. O. S. 335. *Wigand*, das Femger. S. 45.

3) *Karl* wurde am Weihnachtsfeste 800 von *P. Leo III.* gekrönt. *Eginhardi* Annal. ad a. 801. Man hatte zwar von dieser Würde keinen deutlichen Begriff; sie erregte aber schon damals dunkel die Vorstellung, dass nach göttlicher Anordnung alle Völker der Erde, wie zu Einem Glauben, so unter Einer weltlichen Herrschaft vereinigt sein müssten, m. s. *Eichhorn*, §. 136.

misch-kirchlichen Sinne, in eine von Gott angeordnete und verliehene Gewalt um, welcher man nicht blos die Treue eines Dienstmannes, sondern Gehorsam schuldig sei [4]). *Karl der Grosse* ordnete auch sogleich nach Erlangung der Kaiserwürde eine eidliche Huldigung an [5]).

II. Man betrachtete die Kirche und den Staat nur als zwei integrirende Theile Eines grossen Ganzen, nämlich der Christenheit, deren Haupt Christus selbst sei, und zu deren Bestem Gott selbst die geistliche und weltliche Macht (das Pabstthum und Kaiserthum) angeordnet habe, wovon jene die Christenheit in geistlichen, diese in weltlichen Dingen zu leiten, und insbesondere die Kirche zu schüzen berufen sei [6]). Das Oberhaupt dieses grossen Ganzen war nach der Theorie der Kirchengewalt der Pabst, nach der Theorie und Praxis der Staatsgewalt aber der König [7]). Die schon bestehende geistliche Hierarchie diente den Einrichtungen des Staates allenthalben als Muster [8]).

III. Man kann daher die jezige Verfassung *hierarchisch* insofern nennen [9]), als der Staat grösstentheils nach der kirchlichen Hierarchie eingerichtet wurde, wenn sie gleich jezt noch nicht auf dem Feudalsysteme [10]) beruhte, welches erst nach der Auflösung der Gauverfassung in's wirkliche Dasein trat [11]).

4) Concil. Parisiense de a. 829. Lib. II. cap. 5 u. 8.

5) Capit. II. a. 802. cap. 2. m. s. *Eichhorn*, §. 136. Not. d. und §. 144. Not. e.

6) Conc. Paris. de a. 829. Lib. I. cap. 2, 3 u. 4. u. Lib. II. cap. 2. bei *Eichhorn*, §. 158. Not. a.

7) Conc. ap. S. *Macram*, a. 881. can. 1. *Eichhorn*, a. a. O. Not. d. M. s. auch *Möser*, Osnabr. Gesch. Th. I. S. 132. Die Ansichten der Kirche konnten im Leben noch nicht durchdringen.

8) M. s. *Walaf. Strabo* de reb. eccles. cap. 31. b. *Eichhorn*, a. a. O. Not. b.

9) *Eichhorn* (a. a. O.) nennt sie die *neu germanische;* allein *die* Ansichten, von welchen hier die Rede ist, gingen von der Hierarchie aus, und sind in keiner Hinsicht germanisch; vielmehr war gerade der germanische Charakter die Hauptursache davon, dass dieselben nicht schon jezt practisch wurden.

10) *Eichhorn*, a. a. O. Nr. III.

11) Das germanische Element (§. 79.) musste vorerst zerstört werden, denn die Gauverfassung beruhte auf der Volksfreiheit, mit der sich der Feudalismus nicht vertrug. Jezt beruhte also die Verfassung noch auf der freien Unterwürfigkeit der Volksgemeinden.

IV. Die Kaiserwürde, zu welcher Italien als Pertinenz gehörte, war eigentlich auf das Königreich *Ostfranken* gegründet, dessen Stadt *Aachen*, schon früher der gewöhnliche Aufenthaltsort der fränkischen Könige, seit *Karl d. Gr.* als Hauptsiz angesehen und daher auch die Haupt- und Krönungsstadt wurde [12]).

§. 109.

B. *Die Regierung; a) die Hof- und Staatsbeamten* *).

In Ansehung der *Hof-* und *Staatsbeamten* (§. 96.), mit deren Hülfe der König die ihm zustehenden Regierungsrechte ausübte, traten folgende Veränderungen ein: 1) die Hausmeierstelle (Majordomat) hörte völlig auf; 2) der Referendar, nun immer ein Geistlicher (Apocrisiarius, Archicapellanus), leitete jezt auch noch das geistliche Ministerial-Departement, während 3) das weltliche der Pfalzgraf verwaltete, welcher auch als Richter eine ausgedehntere Competenz hatte [1]). Auch hat sich 4) die Zahl dieser Beamten sehr vermehrt [2]).

§. 110.

b) *Die Reichsstände* †).

Zu den *Reichsständen* (§. 97.), deren Rechte und Pflichten hinsichtlich der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten noch durch kein Gesez bestimmt waren, sondern nur auf Gewohnheit beruhten [1]), gehörten nur die Bischöfe und Aebte, und von den königlichen Getreuen weltlichen Standes nur solche vom Adel, welche Hof- und Staatsämter bekleideten (Majores, Seniores, Optimates) [2]).

§. 111.

c) *Rechte des Königs.*

Die Rechte des Königs, welche übrigens durch keine

12) *Eichhorn*, §. 139 u. 159. u. dort Not. c. *Pfister*, I. S. 436.

*) *Eichhorn*, §. 160. *Rehm*, I. S. 659.

1) *Hincmar*, de ord. palat. cap. 16—20. (bei *Eichhorn*, a. a. O. Not. a.). — Von den Beamten in den Provinzen s. unten §. 113.

2) *Rehm*, a. a. O. I. S. 659.

†) *Eichhorn*, §. 121, 122 u. 160.

1) *Hincmar* l. c. cap. 29. *Consuetudo* autem tunc temporis erat etc.

2) *Eichhorn*, §. 160. *Rehm*, I. S. 660.

Norm bestimmt waren, erlangten durch die Verschmelzung der Deutschen und Römer zu Einem Volke und die Erwerbung der Kaiserwürde eine Ausdehnung, die nur in dem Willen und der Klugheit des Königs ihre Gränzen hatte [1]).

§. 112.

d) *Der Reichstag* *).

Jezt (vergl. §. 100.) waren zwei jährliche Versammlungen üblich, die *allgemeine Reichsversammlung* im Frühling und die *Herbstversammlung*. Auf *dieser*, zu welcher der König nur die Vornehmsten (seniores) und seine Vertrauten (consiliarii) zuzog, wurden die dringendsten Angelegenheiten vorläufig, minder wichtige aber gänzlich abgethan, die Geschäfte für die Reichsversammlung vorbereitet und die Geschenke bestimmt, welche jeder Grosse dem Könige auf der Generalversammlung zu überreichen hatte [1]). Alle wichtigen Reichsangelegenheiten, namentlich die Anordnung des Plans der Reichsgeschäfte und die Reichsgeseze (capitularia) [2]) berieth der König mit seinen Ständen (§. 110.) auf der, in Verbindung mit der Heerschau (Maifeld, campus Madius §. 100.) gehaltenen *Reichsversammlung* (*Reichstag*), zu der Alle erscheinen mussten, welche ihr Amt oder das be-

1) Dass Karl den Grossen auch der Widerspruch der Stände von der Ausführung seines Vorhabens nicht abgehalten habe, davon führt *Eginhard* (in vit. Car. M. cap. 6. bei *Eichhorn*, §. 121. Not. b.) ein Beispiel an. — Die Freiheiten des Volks schonte er wohl nur aus Klugheit, s. §. 108. Not. 2.

*) *Hincmar* l. c. cap. 29 sq. *Eichhorn*, §. 161. (wo Not. c. die wichtigsten Stellen aus *Hincmar* abgedruckt sind). *Rehm*, a. a. O. I. S. 659 fg. bes. *Guizot*, a. a. O. S. 323 fg. *Pfister*, I. S. 437.

1) *Heinrich*, Handb. d. deutsch. R. Gesch. (2te Aufl. v. *Pölitz*, Leipz. 1819. 8.) S. 106. — *Guizot*, a. a. O. S. 325 behauptet, dass die allgemeinen Geschenke des Reiches bei dieser Herbstversammlung in Empfang genommen worden seien; allein das besagen die Worte *Hincmar's* (a. a. O. cap. 30.): „Ceterum autem propter dona generaliter danda, aliud placitum (Herbstversammlung) —— habebatur", wohl nicht. — Zu dieser Versammlung wurden auch hohe Feste benuzt, *Eichhorn*, §. 161. Not. b.

2) Capitularia generalia et specialia: *Eichhorn*, §. 149. — Ueber diese Benennung s. m. *Eichhorn* a. a. O. Not. c. und *Hugo*, Lehrb. der jurist. Encyklopädie (Ausg. v. 1820.) S. 110. — Die Capitularien wurden, nachdem man sich über dieselben vereiniget hatte, von beiden Theilen unterschrieben.

sondere Gebot des Königs dazu verpflichtete [3]). Dagegen konnten die *Volksrechte* (leges) nur mit Zustimmung des betreffenden Volkes abgeändert werden [4]).

§. 113.

e) *Die Verwaltung und Einrichtung der Provinzen* *).

I. In den *Provinzen*, den deutschen sowohl als römischen, welche man jezt (§. 101 u. 102. vergl. mit §. 107. II. 5.) ziemlich gleich behandelte, übten die Metropoliten, Bischöfe und Pfarrer die geistliche, und die Herzoge, Grafen und Centenarien mit ihren Unterbeamten (Ministerialen) die weltliche Gewalt aus [1]). Der Herzog hatte jedoch keine höhere Stellung, als der Graf, sondern blos, wie dieser, die Civil- und Militärgewalt unter unmittelbarer Aufsicht des Königs auszuüben, da es seit der Aufhebung der Erbfürsten in Baiern und Alemannien (§. 107. II. 4.) keine, zwischen den Grafen und dem Könige stehende höhere Provincial-Mittelregierung mehr gab, und der Dux und Comes, wenn der Ausdruck von einem *ordentlichen* [2]) Beamten gebraucht wurde, schon vor *Karl* Eine Person (§. 102. Not. 3.) war, welche einem oder mehreren Gauen zur Verwaltung des Grafenamtes vorstand [3]).

II. Um die geistlichen und weltlichen Provinzialbeamten zu controlliren, den Missbrauch ihrer Amtsgewalt zu verhüten, und überhaupt Einheit in die Staatsverwaltung zu bringen, führte *Karl* das Institut der *Sendgrafen* (missi do-

3) Capit. *Carol. M.* a. 760. §. 12. *Eichhorn*, §. 161. Not. a.

4) Capit. III. a. 803. cap. 19. (bei *Eichhorn*, §. 161. Not. d.) u. Capit. Carol. M. excerpta ex *L. Long.* cap. 49. bei *Eichhorn*, §. 149. Not. e. Beispiele s. m. bei *Eichhorn* a. a. O. Not. f.

*) *Eichhorn*, §. 137, 160. B., 172 u. 173. *Montag*, 1n Bds. 1te Abth. S. 75 fg. *Rehm*, I. S. 661 fg. *P. Wigand*, Gesch. des Femgerichts, S. 30 fg.

1) *Eichhorn*, §. 160. B.

2) *Ständige ausserordentliche* Beamten gab es nicht, zu welchen übrigens nur die Feldherren (*Wigand* a. a. O. S. 41.) gehörten, da die Sendgrafen ordentliche, wenn gleich jährlich gewählte, Beamten waren, *Maurer*, a. a. O. §. 53. S. 63.

3) *Eichhorn*, §. 137. — Diese gräfliche Regierung dauerte bis auf Ludwig den Deutschen, wo die deutschen Völkerstämme wieder Herzoge bekamen. *Heinrich*, deutsche Reichsgesch. (9 Thle. Leipz. 1787 fg. 8.) 2r Th. S. 22 fg.

minici s. majores)[4] ein. Diese[5]) waren Provinzialcommissäre, welche, alle Jahre vom König besonders ernannt, den Auftrag erhielten, die ihnen angewiesene Provinz (*Missionsdistrikt* — legatio, missaticum s. missiaticum)[6]) jährlich viermal[7]) zu bereisen; auf einer Landesversammlung (placitum), zu welcher die Bischöfe, Aebte, Grafen und Vicarien geladen wurden, und bei Strafe des Königsbannes (60 solidi)[8]) erscheinen mussten, wenn sie keine Entschuldigung hatten[9]), deren Verwaltung zu untersuchen; die Beschwerden gegen sie anzuhören; die vorgefundenen Missbräuche und Gebrechen im Namen des Königs abzustellen und zu bestrafen, und darüber, was sie nicht heben oder bestrafen konnten, so wie überhaupt über den Zustand der Provinz, an den König zu berichten[10]). Ihre Verpflegung (tractatoria s. dispensa) geschah durch das Volk, und war gesezlich bestimmt[11]).

III. In den *einzelnen Gauen* hat sich zwar der vorige Zustand (§. 102.) im Wesentlichen nicht viel verändert, indem es auch jezt noch Gemeinheiten freier Leute neben den mit den Immunitätsrechten versehenen königlichen Kammergütern, den bischöflichen und Klostergütern und den grös-

4) Zum Unterschiede von missi discurrentes, s. capit. *Carol. Calvi* bei *Baluze*, T. II. p. 786. (bei *Montag*, a. a. O. S. 75.) — M. s. vorz. *Wigand*, a. a. O. S. 36 — 40.

5) Gewöhnlich wurden ein Graf und ein Bischof zugleich abgeordnet, s. Capitt. reg. Franc. Lib. II. cap. 25. bei *Eichhorn*, §. 160. Not. b. oder *Montag*, S. 76. Not. b. Auch Aebte, Ministerialen und Vasallen wurden dazu gewählt, *Wigand*, a. a. O. S. 37. Not. 2.

6) Sie bestand aus mehreren Gauen und Diöcesen.

7) Im Jänner, April, Julius u. October s. Capit. *Car. M.* a. 812. cap. 8. bei *Eichhorn*, §. 164. Not. f. oder *Montag*, S. 76. Not. c. M. s. jedoch Capit. *Ludov. Pii.* a. 823. cap. 28. bei *Eichhorn*, a. a. O.

8) Den Königsbann erkannte aber dann nur der König selbst zu. Capit. *Carol. M.* a. 803. bei *Montag*, S. 77. Not. f. (*Baluze*, I. p. 402.), s. jedoch *Wigand*, a. a. O. S. 44. Nr. 3.

9) In welchem Falle sie einen Vicarius schicken durften. Capit. *Ludov. Pii* a. 823. cap. 28. bei *Montag*, S. 77. Not. g. (*Baluze*, I. p. 618.).

10) Allgemeine Instructionen für die Sendgrafen s. m. in *Carol. M.* Capit. III. a. 813. *Ludov. Pii* Capit. V. a. 819. u. capit. a. 823. — Dieses Institut der Sendgrafen zerfiel aber schon unter *Karl dem Dicken* (884 — 887).

11) *Montag*, a. a. O. S. 78. u. *Baluze*, I. p. 618.

seren Allodial- und Beneficialgütern des Adels gab. Allein die Anzahl der Freien verminderte sich dadurch fortwährend, dass sehr viele von ihnen, theils freiwillig, theils durch drohende Uebermacht gezwungen, theils durch Frömmigkeit verleitet, in ein Schuz- und Hörigkeitsverhältniss zur Kirche oder zu einem weltlichen Grossen traten, oder einer Kirche oder einem weltlichen Grossen gehörige Höfe als Colonen übernahmen. Es bildeten sich daher auch schon Gemeinden von solchen Besizern, die ein engeres Band an eine Kirche oder an einen weltlichen Herrn schloss, wiewohl sie jezt noch unter der Gewalt des Grafen blieben, und so nach und nach besondere Hofrechte. Vorzüglich waren es die Bischöfe und Aebte, welche durch königliche Schenkungen viele Regal- und Fiscalrechte, namentlich die freda, den census, die telonea (portoria, Zölle), das Marktrecht, die Münzgerechtigkeit und die Gerichtsbarkeit über die freien und unfreien Besizer auf ihren Gütern erlangten (*erweiterte Immunität*), und diese Rechte durch eigene Beamten (*Kirchenvögte*) ausüben liessen. Dieselben Befugnisse erlangten nach und nach auch die weltlichen Herren theils durch königliche Verleihungen theils durch Eigenmacht [12].

§. 114.

f) *Die Rechtspflege* *).

I. Die *Gerichtsbarkeit* (justitiaria potestas, officium fiscale [1]), Grafschaft, comitatus) übten 1) der *König* an der Spize der Reichsversammlung und der Hofgerichte, 2) der *Pfalzgraf*, 3) die *Sendgrafen*, 4) die *Gaugrafen* und deren Vicarien [2]), 5) die *Centenarien*, deren Stelle in *Sachsen* Vicecomites versahen [3]), 6) die *Decane* (Schultheisse) in

12) *Eichhorn*, §. 172 u. 173. *Wigand*, a. a. O. S. 34. bes. aber *Montag*, 1n Bds. 1te Abth. S. 220 fg.

*) *Eichhorn*, §. 164, 165, 172, 173 u. 185. *Montag*, 1n Bds. 1te Abth. S. 54 fg. *Rehm*, I. S. 662 fg. *Maurer*, §. 53. S. 63 fg. *Wigand*, a. a. O. S. 32 fg. S. 40 u. 63 fg.

1) Diese Ausdrücke bezeichneten jedes Amt, s. *Wigand*, S. 34.

2) Wohl nicht ganz einerlei mit den Centenarien sind die Vicarien, da diese oft neben jenen genannt werden, z. B. Capitt. Lib. IV. cap. 27. (bei *Montag*, S. 56. Not. h.) Capit. *Ludov. Pii* a. 823. cap. 28. (bei *Eichhorn*, §. 164. Not. f.) Allerdings mochten die Vicarien gewöhnlich unter den Centenarien gewählt worden sein.

3) M. s. *Wigand*, S. 30, 31 u. 33. — *Montag* (S. 56.) hält sie,

Marksachen (Markrichter) und 7) die *Lehnherren* in Lehnsachen aus [4].

II. Allein diese Personen hatten bei der Rechtspflege auch jezt noch blos die obrigkeitliche (regierende) Gewalt (§. 103. Nr. I.); denn das eigentliche *Richteramt* (die Rechtsfindung) lag standesgleichen [5]) Urtheilern ob. Der König durfte ebensowenig, als die übrigen Richter (Nr. I.), selbst das Urtheil finden. Des Königs Schöffen waren die ersten Hof- und Staatsbeamten, überhaupt die weltlichen und geistlichen Grossen [6]), und die des Lehnherrn seine Vasallen [7]). Auch die missi dominici, so wie die missi eines Grafen oder Bischofs, bedurften der Schöffen [8]). Die Schöffen (scabini, judices, auditores) der Grafengerichte wurden unter Aufsicht und Leitung des Missus [9]) gewählt und von diesem vereidet [10]). Ihre Anzahl war auf sieben festgesezt [11]), und ihr Urtheil für den Grafen oder dessen Stellvertreter unabänderlich [12]). Sie wurden nicht für einen jeden einzelnen Fall, sondern ein für allemal ernannt, und hatten in den ungebotenen Gerichten das erste, in den gebotenen (placita parti-

gestüzt auf einen alten Codex bei *Baluze*, T. II. p. 1054. für gleichbedeutend mit *vicarii.*

4) *Maurer*, a. a. O. §. 53. S. 63.

5) Der Grundsaz (§. 84.): Jeder soll von Seinesgleichen gerichtet werden (Major a minore non potest judicari), wurde jezt förmlich ausgesprochen. Capitt. lib. V. cap. 397. lib. VI. cap. 381. Capit. a. 856. tit. 19. cap. 10. *Maurer*, §. 54. S. 64. und die Stellen bei *C. Fr. Dieck*, Gesch., Alterthümer u. Institutionen des deutschen Privatrechts (Halle, 1826. 8.) S. 14. §. 31.

6) Regelmässig zwölf: Capit. *Ludov. Pii* ap. *Baluze*, T. I. p. 605. *Montag*, S. 56. Not. d. *Eichhorn*, §. 165. Not. b. jedoch oft auch nur sieben, *Maurer*, S. 64. Not. 18. u. §. 56. S. 67.

7) *Maurer*, S. 65. Nr. 6.

8) *Maurer*, §. 54. S. 64. u. dort Not. 20. u. 21.

9) Der auch die Centenarien mit Rath der Grafen und wenigstens nicht gegen den Willen des Volkes wählte. *Caroli M.* Capit. III. a. 803. cap. 3. u. Capit. I. a. 809. cap. 22. bei *Eichhorn*, §. 165. Not. a.

10) *Carol. M.* Capit. III. a. 803. cap. 3. (s. auch *Montag*, S. 59. Not. m.) Capit. *Ludov. Pii* bei *Baluze*, T. I. p. 665. (bei *Montag*, S. 56. Not. f.)

11) Capitt. Lib. III. cap. 40. (bei *Montag*, S. 56. Not. d.). *Maurer*, §. 57. S. 70.

12) *Caroli M.* Capit. a. 813. cap. 13.

cularia) aber alleiniges Stimmrecht [13]. Zugleich waren die Schöffen verpflichtet, gewissen Verbrechen ohne alle Rücksicht nachzuforschen, und sie anzuklagen [14].

III. Der Umfang der Competenz der Grafen und Centenarien (§. 103. Nr. I.) hat sich im Wesentlichen nicht geändert [15]. Von ihren Aussprüchen konnte man an den Missus und von diesem [16] an den König oder seinen Pfalzgrafen appelliren [17]. Dieser durfte jedoch nur in Appellationssachen geringerer Personen (pauperum et minus potentium) sprechen [18], wenn er nicht die Stelle des abwesenden Königs versah [19].

IV. Die Grossen, die selbst Gerichtsbarkeit hatten, erfreuten sich schon eines privilegirten Gerichtsstandes vor dem König [20]. Der ordentliche Richter der Bischöfe und Aebte war eine Synode, von deren Ausspruch man an den König appelliren konnte, so wie überhaupt die Geistlichkeit seit dem siebenten Jahrhunderte in *allen* Rechtssachen, selbst gegen Laie, das Privilegium hatte, nur von einem gemischten Gerichte gerichtet zu werden [21].

V. Dass die Bischöfe auf ihren Gütern bereits Gerichtsbarkeit erlangt hatten, was bei dem weltlichen Adel in der Regel noch nicht der Fall war, wurde schon oben (§. 113. Nr. III.) bemerkt. Die Ehesachen gehörten schon seit dem fünften Jahrhunderte vor die Bischöfe [22].

13) Ueber die Frage: ob nach der Einführung der Schöffenverfassung auch andere Freie gemeinschaftlich mit den Schöffen das Urtheil zu finden berechtiget waren? s. m. *v. Savigny*, Gesch. d. röm. R. im Mittelalt. 1r Bd. S. 200. u. *Maurer*, §. 55. S. 66. — vergl. *Eichhorn*, §. 165.

14) *Wigand*, S. 66.

15) *Eichhorn*, §. 164.

16) Man konnte diesen auch umgehen, m. s. die folgende Note.

17) Capitt. lib. II. cap. 26. Capit. *Ludovici Pii* a. 829. cap. 14. bei *Eichhorn*, §. 164. Not. e u. g. *Wigand*, S. 38. Nr. 4.

18) Capitt. lib. III. cap. 77. bei *Eichhorn*, §. 164. Not. h.

19) *Maurer*, §. 53. S. 63. — Ueber den *Ort* und die *Zeit* der Gerichte s. *Maurer*, §. 63—66. S. 75 fg.

20) Capitt. lib. III. cap. 77. *Wigand*, S. 43. — Im Grunde war dieser Gerichtsstand nur eine consequente Anwendung des Grundsazes, dass ein Jeder von Standesgleichen gerichtet werden solle.

21) *Eichhorn*, §. 185. — Auch dieser Gerichtsstand war Anwendung des Pärsgerichts.

22) *Eichhorn*, §. 108 u. 185.

VI. Hauptmaassregel war es, die Selbsthülfe des Einzelnen bei Friedensbrüchen nun gänzlich zu verbieten, und eigentliche Verbrechen, namentlich das Majestätsverbrechen, Verbrechen gegen die Religion und die Heerbannspflicht in fernen Kriegen, wurden schon von Amtswegen geahndet [23]), und bei den Kirchenvisitationen der Bischöfe sogar auf weltliche und kirchliche Verbrechen inquirirt [24]).

§. 115.

g) *Das Kriegswesen* *).

I. Das *Kriegswesen* war durch die *Heerbannsordnungen* [1]), deren Vollziehung dem Missus oblag, regulirt, und der Maassstab der Kriegspflichtigkeit der Freien nach dem Grundbesize [2]) bestimmt.

II. Zu *Nationalkriegen* (*Landwehr*, lantuweri) [3]) wurde jezt (vergl. §. 104.) die ganze Nation mittels des Königsbannes (60 solidi — Heribannus) aufgeboten. Jeder Freie nämlich, der nicht persönlich vom Heerbanne dispensirt war [4]) (was jezt [5]) bei den Geistlichen unbeschadet ihrer Ehre eintrat), oder nicht schon unter seinem Senior auszog, musste, wenn das Aufgebot (Heribannus) an ihn erging, mit gehöriger Rüstung und Lebensmitteln auf drei Monate versehen, bei Strafe des Königsbannes an dem bestimmten Sammelplaze unter seinem Grafen, dem Heerbannsobersten im Gaue, und dessen Hauptleuten, den Centenarien, erscheinen. Von den Aermeren mussten mehrere zusammen nach festgesezten Normen einen Mann ausrüsten.

23) *Wigand,* S. 65 fg. *Pfister,* a. a. O. S. 445.

24) M. s. *F. A. Biener,* Beitr. z. Gesch. des Inquis. Proc. u. der Geschwornen-Gerichte (Leipz. 1827. 8.) S. 30 fg.

*) *Eichhorn,* §. 166 fg. u. §. 193 fg. *Rehm,* I. S. 664. *Pfister,* I. S. 446 fg.

1) M. s. bes. *Carol. M.* cap. a. 807. u. Capit. I et II. a. 812.

2) Nach mansi (*Mannsmad, Pfister,* I. S. 447.). Anfangs waren 3, nachher aber 4 Mansi für die persönliche Pflichtigkeit erforderlich.

3) *Caroli Calv.* capit. tit. 9. in fin. bei *Eichhorn,* §. 167. Not. a.

4) Diese Dispensirten mussten wenigstens ihre Leute schicken, von denen sie nur eine bestimmte Anzahl mit besonderer Erlaubniss des Königs zurückbehalten durften.

5) Im sechsten Jahrhunderte zogen noch die Bischöfe gewöhnlich selbst in's Feld, s. *Gregor. Turon.* lib. IV. cap. 37. *Eichhorn,* §. 119.

III. Den *Heerbann einer ganzen Provinz*, zu welchem auch der Adel mit seinen Dienstleuten gehörte, führte ein vom König ernannter *Herzog;* weshalb das Land in militärischer Hinsicht stets in Herzogthümer eingetheilt blieb, obgleich in denselben bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts keine ständige Herzoge eingesezt waren (§. 113. Not. 3.). Das *Militärcommando der Markgrafen in den Gränzprovinzen* erstreckte sich wahrscheinlich auch über die königlichen Dienstleute [6]).

IV. Diese Dienstleute, welche in Vasallen (vassi) und Ministerialen (ministeriales) zerfielen, je nachdem sie sich zu Kriegs- oder zu Ehren- und anderen nicht verächtlichen Diensten dem Könige strenger, als es ihr Stand (der Adel §. 89.) mit sich brachte, verbunden hatten, und in Adelichen (jezt [7]] majores, optimates, seniores genannt) Bischöfen, Aebten und anderen Freien bestanden, gebrauchte der König *vorzüglich* zu seinen Fehden [8]).

V. Die Dienstleute des Königs hatten aber selbst wieder eigene Vasallen und Dienstleute, die sie durch Missbrauch ihrer Amtsgewalt [9]), und die Bischöfe und Aebte *auch* durch Missbrauch der Frömmigkeit (§. 113. Nr. III.), sehr zu vermehren wussten.

§. 116.

h) *Das Finanzwesen* *).

Die Haupteinkünfte des Königs (§. 105.) bestanden noch in den Erträgnissen seiner Güter (*Domainen*) [1]). Die bei

6) *Eichhorn*, §. 170.

7) Denn die Namen *antrustiones* und *leudes* (§. 97.) verloren sich jezt bei dem Adel.

8) Vassi fortiores et ministeriales regii, s. *Eichhorn*, §. 167.

9) M. s. *Eichhorn*, §. 168 u. 169. Die Grafen untersuchten, da sie das Aufgebot im Gaue hatten, auch die Befreiungsgründe (s. *Wigand*, a. a. O. S. 32. Not. 13.) und bekamen hierdurch hinreichende Gelegenheit zum Missbrauch ihrer Amtsgewalt (m. s. die Stellen bei *Eichhorn*, §. 168. Not. b u. c.), welchen jedoch jezt noch der Missus einigermaassen hemmte.

*) *Eichhorn*, §. 171. *Rehm*, I. S. 666 fg. u. die Lit. zu §. 105. — *K. H. Lang*, histor. Entwick. der deutschen Steuerverfassungen seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten, Berl. 1793. 8.

1) Ein Verzeichniss der Domainen s. m. bei *Hüllmann*, deutsche Finanzgesch. etc. S. 20 fg.

Gelegenheit des Maifeldes dem Könige jährlich gemachten Geschenke wurden jezt als Schuldigkeit gefordert (§. 112.), so wie die ehedem nur von den Römern entrichteten Naturaldienste (§. 105.), wozu noch die Verpflegung der reisenden Beamten (mansio, parata, albergaria) [2]) und die Lieferungen an das königliche Hoflager [3]) und das Militärmagazin [4]) kamen, jezt schon gemeine Last waren, und der Census auch von Franken gezahlt werden musste [5]). Dagegen gehörten die Zölle, seitdem auch die Bischöfe und Aebte in ihren Herrschaften mit des Königs Bewilligung solche angelegt hatten (§. 113. Nr. III.), nicht mehr ausschliesslich zu den königlichen Revenüen [6]). Confiscationen mochten jezt zwar seltener und weniger willkürlich, als früher, vorkommen, desto mehr brachten aber die Strafgelder (die Brüchten) ein [7]). Die Münze warf durch den Schlagschaz etwas ab [8]).

2) Alle Beamten, die in Amtsgeschäften reisten, und alle Effecten des Königs und seines Gefolges, wenn er auf Heerzügen oder beim Herumziehen von einer Pfalz auf die andere durch die Provinz kam, mussten von deren sämmtlichen Einwohnern fortgeschafft werden. *Ludov. Pii* praecept. pro Hispanis cap. 1. *Carol. M.* Capit. I. a. 802. cap. 28. II. a. 813. cap. 10. *Carol. Calv.* Ed. Pistense, cap. 26. Der Adel wälzte diese Last auf seine Hintersassen, und die Geistlichkeit liess sich durch Privilegien davon befreien. *Eichhorn*, §. 171. Not. f u. g.) — Was dem Beamten gegeben werden sollte, bestimmte eine besondere k. Vollmacht (tractatoria) (*Marculfi* form. I. 15. *Ludov. Pii* Capit. I. a. 819. cap. 16. u. V. cap. 26.). Der Beitrag des Einzelnen zu einer solchen Verpflegung hiess *conjectus*. *Eichhorn*, a. a. O. Not. i.

3) Wenn nämlich die Lieferungen von den Kammergütern nicht hinreichend waren. *Caroli M.* Capit. de villis, cap. 24, 33, 44. *Hincmar*, de ord. pal. cap. 23., s. *Hüllmann*, a. a. O. S. 82.

4) Zur Zeit des Krieges wurden in den Gauen zwei Drittel der Ernte in Beschlag genommen, um sie der Armee als Magazinkorn zuzuführen, Capit. II. a. 812. cap. 10.

5) *Carol. Calv.* Capitt. tit. 37. cap. 8. *Ejusd.* Ed. Pistense, cap. 28. bei *Eichhorn*, §. 171. Not. l.

6) Capitt. Lib. III. cap. 12. u. lib. V. cap. 202. bei *Eichhorn*, a. a. O. Not. m.

7) Der Judenschuz kam noch nicht vor, *Eichhorn*, a. a. O. Not. n.

8) Aus einem Pfund Silber schlug man jezt (vergl. §. 105. Not. 2.) 22 Solidos, jeden zu 12 Denarien, *Hüllmann*, a. a. O. S. 54. *Montag*, a. a. O. 1n Bds. 1te Abth. S. 99 fg. *Eichhorn*, a. a. O.

§. 117.

i) *Verhältniss der Kirche zum Staate* *).

I. Die *Bestellung der Bischöfe und Aebte* geschah noch durch den König, obgleich die Bischofswahl nach den Staats- und Kirchengesezen [1]) dem Klerus und Volke des Bischofssizes, dem Könige dagegen nur die Bestätigung des Gewählten zustand. Auch bei der *Wahl eines Pabstes* behauptete der König, wiewohl die geistliche Gewalt dagegen war, noch dieselben Rechte wie bei der Wahl eines Bischofs [2]).

II. Die *Kirchengüter*, die man als Beneficien betrachtete [3]), übergab der König bei der Bestellung oder Bestätigung des Bischofs wohl jezt schon mittels der Symbole eines Ringes und Stabes an diesen (*Investitur*), indem dieselben schon lange als Zeichen des bischöflichen Amtes bei der Consecration eines Bischofes gebraucht wurden [4]).

III. Die kirchlichen Geseze und Urtheile vollzog die weltliche Gewalt [5]).

VIERTES KAPITEL.

Deutschland von seiner wieder erlangten Selbstständigkeit bis zur völligen Ausbildug der Reichsverfassung †).

§. 118.

1) *Einleitende Bemerkung.*

Für den Zweck dieser geschichtlichen Einleitung (§. 77.) genügt es, wenn hier blos die Hauptveränderungen, welche

*) *Eichhorn*, §. 174—191. *Rehm*, a. a. O. I. S. 518 fg.

1) Cap. a. 802. cap. 2. u. a. 816. cap. 2.

2) *Eichhorn*, §. 175.

3) *Eichhorn*, §. 169.

4) *Eichhorn*, §. 190.

5) Capitt. Lib. VII. cap. 432. Addit. lib. III. cap. 123. — Auf die Uebertretung der Kirchengeseze wurden auch bürgerliche Strafen festgesezt, m. s. *Pipin.* R. Capit. a. 756. cap. I. und *Eichhorn*, §. 182.

†) Die Quellen u. Hülfsmittel s. m. bei *Eichhorn* a. a. O. 2r Th. S. 1 fg., 3r Th. S. 1 fg. u. 4r Th. S. 1 fg. u. bei *v. Lindelof*, a. a. O. S. 69 fg. u. S. 187 fg. *Rehm*, 2r Bd. S. 335 fg. u. 3r Bd. (Marb. 1831.) S. 1 fg. *Pfister*, 1r Bd. S. 460 fg. u. 2r Bd. Eine kurze geschichtliche Uebersicht der Hauptereignisse in Bezug auf das öffentliche Recht gibt auch *K. E. Schmid* (Lehrb. des gem. deutschen

der völligen Ausbildung der deutschen Reichsverfassung vorausgegangen sind, und die eigenthümliche Gestaltung derselben herbeigeführt haben, kurz angedeutet werden. Manche geschichtliche Notiz wird zudem, der Deutlichkeit wegen und um Wiederholungen zu vermeiden, in der Darstellung der Reichsverfassung zweckmässig eingeflochten werden können.

§. 119.

2) *Ueberblick der politischen Geschichte.*

I. Die Gestalt, welche *Karl der Grosse* dem fränkischen Reiche gegeben hatte (§. 107—117.), blieb im Wesentlichen unverändert, bis endlich das Reich selbst durch das Grundtheilungssystem völlig und für immer zerstückelt wurde. Dies geschah durch den Theilungsvertrag zu *Verdün* (im Aug. 843 — pactum Verodunense) zwischen *Ludwigs des Frommen* Söhnen, zufolge dessen *Lothar* (I.) Italien mit der Kaiserwürde nebst dem grössten Theile von Helvetien und den Ländern zwischen der *Rhone*, *Saone*, *Schelde* und dem *Rhein; Ludwig* (von Baiern, von nun an der *Deutsche* genannt) Alles, was auf dem rechten Rheinufer zum fränkischen Reiche gehörte, mit *Speyer*, *Mainz* und *Worms* (des Weins wegen) auf dem linken Rheinufer [1]), und *Karl* (der *Kahle*) den Rest der Monarchie erhielt [2]. Dadurch wurde Deutschland ein besonderer selbstständiger Staat. Zwar vereinigte *Ludwig's* Sohn, *Karl der Dicke*, durch Erbfolge wieder das ganze alte Frankenreich in seiner Person (Dec. 884.), nachdem er zuvor (Jän. 881.) auch die römische Kaiserwürde erlangt hatte; er wurde aber nicht nur von den *Ostfranken*,

Staatsrechts, 1te Abth. Jena, 1821. 8.) §. 104—114. Meisterhaft bleibt immer *G. Möser's* (Osnabrückische Gesch. [2 Thle. 1780. 8.] im 2ten Thle.) Darstellung des Ganges der Verfassung im Mittelalter. M. vergl. auch *H. Leo*, Gesch. der italien. Staaten, 1r bis 4r Thl. (bis 1492.) Hamb. 1829 u. 30. 8.

1) Der östliche Theil von *Lothringen* mit den Städten *Basel, Strassburg, Metz, Cöln, Trier, Aachen* und *Utrecht* kam erst durch den Vertrag zu *Mersen* (9. Aug. 870.) zu Ludwigs des Deutschen Reich; weshalb *Pfister* (a. a. O. I. S. 472.) *diesen* Vertrag, und nicht den verdüner, als Anfang des deutschen Reiches betrachten will. Dauernd kam ganz Lothringen (Länder Lothar's) erst 924 an Deutschland.

2) *Heinrich*, Handb. der deutsch. R. Gesch. S. 94 fg. *Eichhorn*, §. 139. *Rehm*, a. a. O. II. S. 1 fg. *Pfister*, a. a. O. I. S. 466 fg.

d. i. den *Franken*, *Sachsen*, *Thüringern*, *Baiern* und *Alemannen*, in einem Reichstage zu *Trebur* (887.) abgesezt, sondern auch von den *Westfranken* verlassen (888.) [3].

II. Seit dieser Zeit blieb Deutschland, als Ostfranken [4]) mit dem Rechte auf die Kaiserwürde [5]), von Westfranken für immer getrennt und selbstständig, und bestand es als Ein Reich, in welchem 49 rein deutsche Kaiser und Könige aus verschiedenen Häusern geherrscht haben, bis zu seiner Auflösung (1806.).

III. Unter Deutschland's Königen sind besonders zu bemerken: 1) *Heinrich I.* (919—936.), der Besieger der Normänner, Slaven und Ungarn, welcher dem Reiche Festigkeit gab, Deutschlands Einfluss im Mittelalter begründete und das Städtewesen förderte [6]); 2) *Otto I.* (936—974.), der Deutschland für immer von den Einfällen der Ungarn befreite, und das lombardische Königreich aufs Neue, so wie die seit 924 erledigt gewesene Kaiserwürde zuerst dinglich und dauerhaft mit Deutschland verband [7]); 3) *Conrad* der *Salier* (II. 1024—1039.), welcher durch das berühmte Lehngesez (1036.) die geringeren Vasallen gegen die Bedrückungen der Grossen schüzte und *Burgund* an Deutschland brachte [8]); 4) *Heinrich III.* (1039—1056.), unter welchem die königliche Macht sowohl im Innern als nach Aussen den höchsten Gipfel erreichte [9]); 5) *Friedrich I.* (der *Rothbart*, 1152 —1190.), den jedoch die italienischen Händel an der Erhö-

3) *Heinrich*, a. a. O. S. 99 fg. *Eichhorn*, §. 140. *Pfister*, I. 476 fg.

4) Noch in einem Vertrage zwischen Kaiser *Heinrich I.* und König *Karl* dem *Einfältigen* (921.) heisst jener Rex Francorum orientalium und dieser Rex Francorum occidentalium, s. *Eichhorn*, §. 210.

5) Welche aber erst *Otto der Grosse* (I.) dem deutschen Reiche vindicirte, s. Not. 7.

6) *Heinrich*, S. 122 fg. *v. Lindelof*, §. 44. *Rehm*, II. S. 391 fg. *Pfister*, II. S. 16 fg.

7) *Heinrich*, S. 125 fg. *Eichhorn*, §. 215 fg. *Rehm*, II. S. 396 fg. *v. Lindelof*, §. 45. *Pfister*, II. S. 65 fg. — *T. G. Voigtel*, Gesch. des deutschen Reichs unter Otto dem Grossen, Halle, 1802. 8. *E. Vehse*, das Leben u. die Zeiten Kaiser *Otto's* d. Grossen etc. Dresd. 1829. 8.

8) *Heinrich*, S. 139 fg. *Rehm*, II. S. 416 fg. *v. Lindelof*, §. 47. *Pfister*, II. S. 142 fg.

9) *Heinrich*, S. 143 fg. *Rehm*, II. S. 421 fg. *v. Lindelof*, §. 48 *Pfister*, II. S. 169 fg.

hung und Befestigung der innern Ordnung hinderten, und dessen bekannte Constitution über die Regalien (1158.) [10]) später zur Ausdehnung der Regalität hauptsächlich Veranlassung gab [11]); 6) *Friedrich II.* (1218—1250.), welcher zuerst die Landeshoheit der deutschen Fürsten durch Privilegien anerkannte und befestigte (§. 126.) [12]); 7) *Rudolph I.* (von Habsburg, 1273—1291.), welcher die Ordnung im Innern und die Selbstständigkeit Deutschlands nach Aussen wieder herrstellte [13]); 8) *Karl IV.* (1347—1378.), unter welchem das Reich das erste Grundgesez, die *goldene Bulle* (1356.) erhielt [14]); 9) *Maximilian I.* (1493—1519.), welcher für die Befestigung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Reiche durch den ewigen Landfrieden und die Errichtung des Kammergerichts und des Reichsregiments (1495) am Meisten wirkte [15]); und 10) *Karl V.* (1519—1558.), welcher zuerst die *kaiserliche Wahlcapitulation*, von nun an ein sehr wichtiges Reichsgrundgesez, beschwor, und dem Reiche (1532.) die peinliche Halsgerichtsordnung gab. Unter ihm begann die so folgenreich gewordene Kirchenreformation durch *Luther* [16]), welche zuerst durch den *nürnberger Religionsvergleich* (1532.), sodann den *passauer Vertrag* (2. Aug. 1552.), hierauf durch den *augsburger Religionsfrieden* (25. Sept. 1555.) und zulezt durch den *westphälischen Frieden* (*Osnabrück* 8. Aug. u. *Münster* 24. Oct. 1648.) [17]) die staatsrechtliche Sanction erhielt. Er gab auch dem Reichskammergerichte eine verbesserte *Gerichtsordnung* (1555.), und schon vorher (1521) eine neue *Regimentsordnung*, so

10) II. F. 56. *Rehm*, III. S. 346 fg.

11) *Heinrich*, S. 189 fg. *Rehm*, III. S. 325 fg. *v. Lindelof*, §. 54 u. 55. *Pfister*, II. S. 358 fg. — *Burchardi* hist. *Friderici Magni*. Ulm. 1790. 4. *F. v. Raumer*, Gesch. der Hohenstaufen u. ihrer Zeit, 6 Bde. Leipz. 1823—1825. 8.

12) *Heinrich*, S. 205 fg. *Eichhorn*, §. 240, 247, 250, 256 u. 262. *v. Lindelof*, §. 57. *Pfister*, II. S. 502 fg.

13) *Heinrich*, S. 245 fg. *Eichhorn*, §. 386 fg. *v. Lindelof*, §. 59. — *Ch. Meister*, K. Rudolph von Habsburg, Nürnb. 1783. 8.

14) *Heinrich*, S. 267 fg. *Eichhorn*, §. 394 fg. *v. Lindelof*, §. 61.

15) *Heinrich*, S. 335 fg. *Eichhorn*, §. 409. *v. Lindelof*, §. 64. — *D. H. Hegewisch*, Gesch. d. Regierung K. Maximilian I. Hamb. 1782. 8.

16) *Heinrich*, S. 350 fg. *Eichhorn*, §. 475 fg. *v. Lindelof*, §. 91—94. u. dort die Lit. S. 192. Not. *).

17) *Heinrich*, S. 458 fg. *Eichhorn*, §. 490. *v. Lindelof*, §. 100.

wie eine neue *Reichs-Matrikel*. Unter *Ferdinand I.* [18]) (1558—1564) wurde eine *Reichshofrathsordnung* (3. April 1559), wodurch das österreichische Hofrathscollegium zu einem *Reichshofrathe* ward, und eine neue *Münzordnung* (19. Aug. 1559.) bekannt gemacht, so wie unter *Ferdinand III.* [19]) (1637—1657.) ausser dem westphälischen Frieden der *jüngste Reichsabschied* (17. Mai 1654.), ein besonders für den bürgerlichen Process sehr wichtiges Gesez, zu Stande kam. *Joseph II.* [20]) (1765—1790.) hatte mehr seine Erbstaaten als das Reich zum Gegenstande wohlthätiger Reformen gewählt.

§. 120.

3) *Veränderungen in den Einrichtungen und Elementen des Staates; a) allgemeine Bemerkungen über die politische Gestaltung Deutschlands.*

Merkwürdig ist es, dass das deutsche Reich, in welchem doch im Wesentlichen dieselben Elemente und Einrichtungen, wie in Frankreich, zur Zeit der Auflösung der fränkischen Monarchie vorhanden waren, sich im Verlaufe der Zeit zu einem Staatenbunde gestaltete, während Frankreich eine kräftige Monarchie wurde. Zu den Hauptursachen, welche Deutschland an der Gestaltung zu einer kräftigen Einherrschaft hinderten und die Zersplitterung desselben in einen Staatenbund herbeiführten, gehören vornehmlich die Schwäche der Nachfolger *Karls des Grossen*; ihre inneren Familienkriege; die unter solchen Umständen immer mehr erstarkende Macht der geistlichen und weltlichen Grossen, von denen die deutschen Könige stets abhängiger wurden; die äusseren Kriege, besonders die Züge nach Italien; die stets wachsende Macht des Pabstes und sein damit verbundener Einfluss auf Deutschlands innere Angelegenheiten, welchen die Grossen nur zu sehr benuzten, um die eigene Macht zu vergrössern und zu befestigen; besonders aber der Umstand, dass Deutschland ein Wahlreich wurde [1]); dessen Lage und dadurch begründete Stellung gegen andere Staaten; die Kirchentrennung im sechszehnten Jahrhundert und

18) *Heinrich*, S. 399 fg. *Eichhorn*, §. 502 fg. *v. Lindelof*, §. 95.
19) *Heinrich*, S. 450 fg. *Eichhorn*, §. 588 fg. *v. Lindelof*, §. 101.
20) *Heinrich*, S. 623 fg. *Eichhorn*, §. 601 u. 602. *v. Lindelof*, 105.

1) M. s. hierüber *meine* Vers. S. 278—299. (ob. §. 55.).

deren Folgen, so wie endlich der Umstand, dass einzelne Stände des Reiches auch andere europäische Kronen erlangten, wodurch für sie neue Interessen entstanden, und ihr politisches Wirken eine andere, nicht mehr blos auf das Beste Deutschlands beschränkte Richtung erhielt [2]).

§. 121.

b) *Einzelne Veränderungen; α) Uebersicht.*

Die *wichtigsten Veränderungen*, welche sich im Verlaufe des Mittelalters ereignet und zur endlichen Gestaltung der Reichsverfassung am Meisten beigetragon haben (§. 118.), sind: 1) die Entstehung beständiger Herzoge; 2) die Auflösung der alten Gauverfassung; 3) die Erblichkeit der Lehen und Aemter; 4) die Veränderung in der Kriegsverfassung; 5) die Entstehung der Landeshoheit; 6) die Entstehung des Ritterwesens; 7) das Aufblühen der Städte; 8) die Umgestaltung des Reiches in ein Wahlreich, und 9) die Ausbildung des s. g. Feudalsystems.

§. 122.

β) *Insbesondere; αα) die Entstehung beständiger Herzoge* *).

I. Die Einrichtung, welche *Karl der Grosse* dem Reiche gegeben und fast allein seine persönliche Geistesgrösse gehalten hatte, gerieth schon unter seinen nächsten Nachfolgern in Verfall; die Sendgrafen, die vorzüglichste Schuzwehr des Volkes gegen die Unterdrückung der Beamten, hörten auf [1]), und die *Herzoge* wurden wieder die ersten Pro-

2) Auch hier (vergl. §. 107. Not. 5.) ist es schwierig, das Verhältniss und die dadurch bedingte Wechselwirkung der einzelnen Ursachen zu bestimmen. Soviel dürfte indessen ausser Zweifel sein, dass Deutschlands politischer Gang eine andere Richtung genommen haben und zu einem andern Resultate gelangt sein würde, als welches jezt vorliegt, wenn der deutsche Staat eine erbliche Monarchie geblieben, die Erbfolge eine Reihe von Menschenaltern hindurch nicht unterbrochen worden, und ihm die römische Kaiserwürde und Italien niemals angehörig gewesen wären. Vergl. *Schmid*, a. a. O. §. 104. a. E. S. 193. u. *Wigand*, a. a. O. S. 80.

*) *Eichhorn*, §. 141, 170 u. 221. *Montag*, 2r Bd. S. 3 fg. *Wigand*, a. a. O. S. 157 fg. *Rehm*, II. S. 385 fg. *H. Leo*, von der Entstehung u. Bedeutung der deutschen Herzogsämter nach Karl dem Grossen, Berl. 1827. 8.

1) M. s. *Eichhorn*, §. 140. Not. a. u. 141. Not. c. *Rehm*, II. S. 430 fg.

vincialbeamten und ständig, indem sie die im Kriege ihnen anvertraute Macht auch nach dessen Beendigung beibehielhielten [2]). Sie vereinigten die Militärgewalt des Missus [3]) (§. 115. Nr. I.), d. i. das Aufgebot zur Heerfolge, mit dem Rechte, Landtage (placita) zu halten, und waren zugleich verpflichtet, über den Landfrieden zu wachen. Diese Amtsbefugnisse gaben ihnen einen grossen Einfluss auf den Adel und die übrigen Beamten in ihren Herzogthümern, und machten es ihnen leicht, eine zahlreiche Dienstmannschaft zu erhalten, indem sich das Recht, zum Reichsdienste aufzubieten, in Ansehung der kleineren Herren und Vasallen leicht in eine Lehnherrlichkeit umbildete. Seit *Heinrich I.* gab es in Deutschland vier Herzogthümer, Rheinfranken, an dessen Stelle später die Pfalzgrafschaft am Rhein trat, Sachsen, Baiern und Schwaben.

II. Das Herzogen*amt* wurde zwar später vernichtet, und blieb daher insofern kein fortbestehendes Reichsinstitut; darum war aber die Entstehung beständiger Herzoge nicht weniger einflussreich auf die Ausbildung der Reichsverfassung, indem einmal die Herzoge, ungeachtet der Auflösung ihres Amtes, fortwährend bestanden, und die ersten Reichwürden an sich zu bringen wussten, und sodann gerade ihre, durch den ununterbrochenen Besiz der Herzogthümer begründete Macht die Veranlassung zur Erhebung der Macht der Grafen wurde, weil das Herzogenamt blos dadurch vernichtet werden konnte, dass man es auch den Mark-, Land- und Pfalzgrafen unter dem Namen *Fürstenthum* (Fürstenamt — Fahnlehn) verlieh, und sohin diese den Herzogen insofern gleichstellte, als die Fürstenwürde zu einer unabhängigen Reichswürde erhoben wurde, und die Herzogenwürde zu einem blosen Titel herabsank. Schwerlich würden die Kaiser die Grafen so sehr gehoben haben, wenn sie ein anderes *wirksames* Mittel gehabt hätten, die ihnen gefährliche Macht der Herzoge zu schwächen.

2) Ueber die wahrscheinliche Ursache hiervon s. *Eichhorn*, §. 141. und über die Zeit der Entstehung ständiger Herzoge *Heinrich*, Reichsgesch. 1r Th. S. 519 fg. u. *Pfister*, I. S. 467 fg.

3) Die Justiz- und Cameralgeschäfte der Sendgrafen gingen an die Pfalzgrafen über, deren seit *Heinrich I.* und *Otto I.* in jeder Provinz einer oder gar mehrere angesezt wurden, *Eichhorn*, §. 221. *Rehm*, II. S. 431.

§. 123.

ββ) Die Auflösung der alten Gauverfassung *).

Die Auflösung der alten Gauverfassung (§. 101 u. 113. Nr. III.) ist eines der wichtigsten Ereignisse für die Umgestaltung der Reichsverfassung, wiewohl an sich nur das Resultat anderer, nach und nach eingetretener Veränderungen. Sie erfolgte hauptsächlich dadurch, dass nicht blos die, früher schon mit erweiterter Immunität (§. 113. Nr. III.) versehenen Güter der Bischöfe und Aebte theils durch königliche Privilegien, theils auch durch Eigenmacht in geschlossene Territorien mit gräflicher Gerichtsbarkeit verwandelt und so von den Gaugrafschaften völlig eximirt und abgesondert, oder ihnen gar ganze Gaugrafschaften verliehen, sondern auch die königlichen Herrschaften in den einzelnen Gauen der Amtsgewalt der Gaugrafen entzogen, und als *Reichsvogteien* 1) (advocatiae imperii) von eigenen *Reichsvögten* (advocati imperii) verwaltet wurden; die Ueberreste der Gaugrafensprengel aber den Gaugrafen selbst als ihnen eigenthümlich angehörige Territorien zufielen (vergl. §. 126.).

§. 124.

γγ) Die Erblichkeit der Lehen und Aemter †).

Kein Ereigniss trug zur Befestigung der Macht der Grossen mehr bei, als die in Deutschland 1) durch Gewohnheit im Verlaufe des zehnten und eilften Jahrhunderts üblich gewordene *Erblichkeit der Beneficien* der Dienstleute und Vasallen (§. 115. Nr. IV.) 2), seit welcher Zeit die Beneficien der lezteren vorzugsweise *Lehen* (feuda) genannt wurden,

*) *Eichhorn*, §. 222 u. 234 b. und dort in den Noten die Beweisstellen. *Rehm*, II. S. 431. *Wigand*, a. a. O. S. 102 fg. *v. Lindelof*, a. a. O. §. 66.

1) Mit diesen Reichsvogteien hängt die Entstehung der Reichsstädte zusammen, s. *Eichhorn*, §. 221 u. 234 b. *Rehm*, II. S. 433. Seit dem Ursprunge der Reichsvogteien ergaben sich viele freie Gemeinden freiwillig an das Reich, um mit diesem nach der Auflösung der Gauverfassung in engerer Verbindung zu bleiben, s. *Eichhorn*, §. 234 b.

†) *Eichhorn*, §. 259, 345 a, 363 fg. u. 445. *v. Lindelof*, §. 69.

1) *Conrad's II.* Lehngesez (§. 119. N. III. — V. F. 1.) wurde *nur* für *Italien* gegeben, m. s. *Eichhorn*, §. 259. Not. b u. c. vergl. mit §. 364. Not. c. *Rehm*, II. S. 419.

2) Ueber die ältere Meinung, dass die Beneficien der Ministe-

weil zwischen dem Verhältnisse der Dienstleute (ministeriales), die grösstentheils hörig waren, und der Vasallen, welche frei blieben und zu ihrem Herrn in einem blossen Vertragsverhältnisse standen, ein grosser rechtlicher Unterschied Statt fand [3]), welcher sich erst im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, wo die ehemalige Ministerialität blos mehr in den Abweichungen einzelner Particularlehnrechte ersichtlich war, gänzlich verlor. Von den Aemtern wurden jedoch nicht alle, sondern blos die Reichserzämter, die obersten Hofämter in den Territorien und in der Regel solche erblich, mit denen keine besondere Verwaltung verbunden war, oder bei welchen die Ansicht entstand, dass sie auf einem gewissen (lehnbaren oder freieigenthümlichen) Grundstücke haften.

§. 125.

ff) *Die Veränderung in der Kriegsverfassung* *).

I. Seitdem *Heinrich I.* ritterliche Uebungen unter den Dienstmannen anordnete, um sich gegen die Ungarn eine geübte Reuterei zu bilden [1]), wurde diese bei den deutschen Kriegsheeren der Hauptbestandtheil und das Fussvolk zur Nebensache. Die hierdurch nöthig gewordene Waffenübung, verbunden mit der grösseren Kostspieligkeit der Bewaffnung, brachte allmälig *die Veränderung in der Kriegsverfassung* hervor, dass der Adel den ganzen Reichsdienst von seinem Amtssprengel übernehmen, und ihn mit seinen Dienstleuten und denjenigen Freien, welche soviel ächtes Eigenthum besassen, als nach der alten Heerbannsordnung (§. 115. Nr. II.) zur persönlichen Dienstleistung erforderlich war, verrichten musste; das übrige, im Amtssprengel gesessene (ärmere) Volk dagegen, welches nun mit dem persönlichen Heerdienste verschont blieb, eine Beisteuer zu den Kriegskosten (*Heer-*

rialen später erblich geworden seien, als die Lehen, s. m. *Eichhorn*, §. 363. Not. c.

3) Daher der Unterschied zwischen *Hof-* (Amts-) *Recht* (jus officii s. curiae) und *Lehnrecht* (jus feudi). Sogar zwischen *Hoflehen* und *Vasallenlehen* (feudum, Lehen schlechthin) bestand anfangs noch ein Unterschied, s. *Eichhorn*, §. 363.

*) *Eichhorn*, §. 223 u. 294. *Rehm*, II. S. 432 fg. *v. Lindelof*, §. 68 u. 86. — *G. A. Stenzel*, Vers. einer Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter, Berl. 1820. 8.

1) *Wittechindus* Corbej. Lib. I. (bei *Meibom.* p. 640.).

schilling) [2], die bald in eine bleibende (ordentliche) Last überging, an den Dienstherrn zu bezahlen, und blos bei gemeiner *Landesnoth* die Waffen zu ergreifen, die *Landfolge* (*Reise*) zu leisten hatte [3]. Der Kriegsdienst wurde demnach *vorzugsweise Lehndienst*, jedoch nicht *ausschliesslich*, da neben den Vasallen auch die dem Reiche unmittelbar unterworfenen Stadt- und Landgemeinden zum Reichsdienste verpflichtet blieben, und diesen unter dem Reichsvogte (§. 123.) verrichteten, und selbst die Reichsstände den Kriegsdienst blos *hauptsächlich* durch ihre Vasallen leisteten, neben welchen auch andere, in ihren Herrschaften gesessene Freie, insbesondere die Städte, zuweilen den Reichsdienst thun mussten [4].

II. Diese Veränderung hatte zur *Folge*, dass 1) die gemeinen Freien, welche von der persönlichen Dienstleistung frei blieben, das Waffenrecht und damit die kriegerische Ehre verloren; zu blossen Hintersassen der Dienstherren, in deren Herrschaften sie lebten, somit zu Schuzhörigen derselben herabsanken, und auf diese Weise politisch mundtodt und unfähig wurden, an den öffentlichen Angelegenheiten Antheil zu nehmen (§. 88.); dass 2) diejenigen Freien, welche persönlich den Kriegsdienst leisteten, einerseits in ein Abhängigkeitsverhältniss zu demjenigen Herrn, der sie aufbot, und unter dessen Fahne sie auszogen, kommen mussten, das nachher sich häufig in ein Lehnsverhältniss verwandelte; andernseits aber wegen der beibehaltenen Waffenehre über die gemeinen Freien, denen diese nicht mehr zukam, emporstiegen; dass sich demnach 3) ein dritter, zwischen dem Adel und den Gemeinfreien in der Mitte stehender Stand in den Heerbannpflichtigen und Dienstmannen (*die Mittelfreien*) ausbildete, welcher mit jenem die Waffenehre und

2) Schon nach der älteren Kriegsverfassung mussten die Aermeren zur Ausrüstung eines Mannes zusammensteuern, s. §. 115. u. *Eichhorn*, §. 166.

3) Ueber die, wohl irrig Karl dem Dicken zugeschriebene constituto de expeditione romana (bei *Luenig*, corp. jur. feud. Tom. I. p. 15 fg. u. *Eichhorn*, §. 294. Not. n.), in welcher diese neue Kriegsverfassung zuerst vorkommt, s. m. *Eichhorn*, §. 223. Not. c. Das Fussvolk wurde von den Städten geliefert oder geworben (Söldner), s. *Eichhorn*, §. 294. Not. b.

4) *Eichhorn*, §. 294. und dort die Beweisstellen.

mit diesem die Geburt gemein hatte, und nachher, als man die Staatsgenossen nach ihrer Beschäftigung zu klassificiren anfing, zum Adel als eine niedere Stufe desselben (*niederer Adel* im Gegensaze des *hohen*) um so mehr gerechnet werden musste, als nach deutschen Ansichten die Ehrenvorzüge stets für erblich gehalten wurden, und sonach die Abstammung von den Mittelfreien (*Ritter*, milites, equites) allein schon einen Vorzug gab (*Ritterbürtige*), während die Gemeinfreien nach demselben Princip der Klassification zu hörigen *Bauern* herabsinken mussten, und dass endlich 4) der Adel nicht blos vom entwaffneten Volke, das ihm schuzpflichtig ward, sondern auch von dem Könige deshalb unabhängig werden musste, weil nicht nur die vertragsmässige Lehntreue höher galt, als Unterthanspflicht, sondern er auch die Hauptmacht des Königs bildete. Aus dieser Veränderung wird es auch begreiflich, warum der Adel, da die Abgaben nur entweder eine Beisteuer zum Kriege (*Steuern*) waren, oder wegen eines gutsherrlichen Nexus bezahlt wurden, indem die Bediensteten aus der Kasse ihres Herrn (Kammer) besoldet werden mussten, steuerfrei blieb, und alle Lasten auf den unfreien oder hörigen dritten Stand gewälzt wurden. Auf diese Weise würde das demokratische Element völlig zu Grunde gegangen sein, wenn es nicht in dem Aufblühen der Städte (§. 128.) seine Rettung und Stüze gefunden hätte.

§. 126.

ee) *Die Entstehung der Landeshoheit* *).

I. Die bei weitem wichtigste Veränderung für die Ausbildung der Reichsverfassung ist die *Entstehung der Landeshoheit*, welche aus der Auflösung der Gauverfassung (§. 123.), der Erblichkeit der Lehen und Aemter (§. 124.) und der Veränderung der Kriegsverfassung (§. 125.) hervorging, und durch die Sprengung des Herzogenamtes (§. 122.) vollendet wurde.

II. Seitdem nämlich die Beneficien auf die Descendenz der Besizer vererbt wurden, ging auch das Amt der Grafen, die immer häufiger mehr als Eine Grafschaft an sich brach-

*) *Eichhorn*, §. 222, 223. Not. i, 234 a, 239, 240, 290 u. 299 fg. *Wigand*, a. a. O. S. 102 fg. u. 115 fg. *v. Lindelof*, §. 66. — *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus, Tom. II. p. 1 sq. — *Struben*, Nebenstunden, Th. IV. Nr. 22. u. Th. VI. Nr. 46.

ten, und der Herzoge, welche die Verwaltung von in ihren Sprengeln liegenden Grafschaften zu erlangen wussten, immer von dem Vater auf den Sohn über. Dadurch musste sich bei den Grafschaften die Idee des blosen Amtsrechtes nothwendig nach und nach verlieren und die Idee des Eigenthumsrechtes entstehen, da die Bischöfe und Reichsäbte schon Grafschaften eigenthümlich besassen (§. 123.), sohin es zweifellos war, *dass* eine Grafschaft überhaupt Eigenthum werden *könne;* die Könige selbst Beneficien häufig in Eigenthum verwandelten, und auf diese Weise schon manche Grafschaft wirklich als Eigenthum überlassen worden sein mochte. Diese Ansicht von dem Eigenthumsrechte der Grafschaften musste dadurch vollendet werden, dass nicht blos die Güter der Bischöfe und Kirchen der Gewalt der Grafen entzogen wurden, sondern auch die Könige ihre Herrschaften von dieser Gewalt eximirten und durch Vögte verwalten liessen, so dass die Grafen ihre Gewalt nur noch auf ihren lehnbaren oder freieigenthümlichen Gütern (beide betrachtete man seit der Erblichkeit der Beneficien als Ein Ganzes) und über ihre Vasallen und Dienstleute beibehielten. Da aber die Amtsbefugnisse des Grafen blos auf denjenigen übergingen, welcher diesem in jenen Gütern folgte, so musste nothwendig die Ansicht entstehen, dass jene Befugnisse nicht persönlich seien, sondern auf jenem Gütercomplexe haften und alle jene, welche innerhalb desselben wohnen, verpflichtet seien, sich die Ausübung dieser Amtsbefugnisse gefallen zu lassen, und somit zu dem Gütercomplexe gehören. Die *Grafschaft* (comitatus) bezeichnete von nun an kein *Amt* mehr, sondern einen *Landesbezirk, auf welchem die in dem ehemaligen Grafenamte enthaltenen und noch andere neu hinzugekommene Rechte hafteten* (territorium), und dessen Besizer daher *Territorial-* (*Land-*) *Herr* (dominus terrae) hiess, welcher sich anfangs lieber *Nobilis dominus* als *Graf* 1) nannte, bis der Ausdruck *Nobilis* auch auf den niedern Adel übertragen worden war, wo sodann der Grafentitel wieder als Auszeichnung gebraucht wurde. Diese neuen Territorien, deren Gränzen natürlich von den alten Amtsgränzen sehr verschieden wa-

1) Auch *liberi domini*, m. s. hierüber *Eichhorn*, §. 234 a. bes. Not. h. — Der Grafentitel war ein bloser Amtstitel und musste daher bei solchen Veränderungen natürlich an seiner Ehre und Auszeichnung verlieren, s. *Wigand*, a. a. O. S. 108 u. 117.

ren, wie sich theils aus der Exemtion der kirchlichen und königlichen Güter, theils aus dem Umstande ergibt, dass die Grafen viele Grafschaften und Güter zusammengebracht haben, hiessen auch *Herrschaften* (herscapen), und wurden meistens nach den Hauptgütern, Schlössern und Burgen der Besizer benannt. Diejenigen Grafen, welche die wirkliche Gaugrafschaft als ursprüngliches *Reichsamt* verwalteten, wurden zum Unterschiede von solchen, die blos lehnbare, von Bischöfen oder dem Könige ihnen verliehene Grafschaften besassen, seit dem zwölften Jahrhundert *Landgrafen* (comites provinciales, später Landgravii) genannt, so wie aus den Gränzmarken die *Markgrafschaften*, aus den Pfalzgrafensprengeln die *Pfalzgrafschaften* und aus den Burgrichtersprengeln die *Burggrafschaften* als solche neue Territorien hervorgegangen sind. Alle übrigen hiessen *Grafen* schlechthin. Von den Pfalzgrafschaften blieb jedoch zulezt nur die am Rhein übrig.

III. Das *Herzogthum* blieb zwar auch dann, als es erblich geworden war, ein bloses Amt [2]; allein das Recht, zum Reichsdienste aufzubieten, verwandelte sich in Ansehung der kleineren Herren und Vasallen in eine Lehnherrlichkeit, und gewährte auch über die Land-, Mark-, Pfalz- und Burggrafen insofern ein Uebergewicht, als auch diese dem Herzoge im Reichsdienste folgen mussten. Darum waren die geistlichen und weltlichen Herren gleich bemüht, die Herzogthümer zu sprengen, wohin auch von jeher das Streben der Könige ging. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts erfolgte unter den Hohenstaufen die Auflösung des Herzogenamtes wirklich (nachdem dieselbe hundert Jahre früher den Königen aus dem fränkischen Hause misslungen und ein noch früherer Versuch der Könige aus dem sächsischen Hause, die Macht der Herzoge durch Verleihung der Herzogthümer an Personen ihrer Familie zu brechen, vergeblich gewesen war), indem nun die Bischöfe und die Land-, Mark-, Pfalz- und Burggrafen selbst die herzoglichen Rechte in ihren Gebieten erlangten und so unmittelbar wurden. Diese herzoglichen Rechte verlieh der Kaiser von nun an als *Fahnlehen*, durch welches der Beliehene des *Reiches*

2) Weil es in keiner so engen Verbindung mit gewissen Gütern stand, wie dieses bei der Grafschaft der Fall war, *Eichhorn*, §. 234 a.

Fürst [3]), er mochte weltlich oder geistlich sein, und so unmittelbar unter den Kaiser gestellt wurde. Durch das Fürstenamt, welches den Hauptlandherren das Recht gab, die in ihren Fürstenthümern belegenen Reichsgüter den Vasallen und Dienstleuten als Reichsafterlehen zu reichen, und beide zum Reichsdienste aufzubieten, und so sie selbst zu Lehnherren vieler tapferen und angesehenen Gutsbesizer machte, wurde die Landeshoheit im Sinne des Mittelalters vollendet, und durch die Privilegien *Friedrichs II.*, welche er den geistlichen (1220.) und weltlichen Herren (1223.) gab [4]), zuerst gesezlich anerkannt.

IV. Jedoch war die Landeshoheit im Sinne des Mittelalters noch kein *geschlossenes Ganzes*, was sie erst seit dem westphälischen Frieden (1648.) wurde, in welchem auch der Ausdruck *Landeshoheit* (jus territoriale et superioritas) [5]) zuerst vorkommt, sondern nur ein *Aggregat einzelner Rechte*, welche in drei Klassen zerfielen; 1) in *Regalien*, d. h. königliche, durch Verleihung zum lehnbaren oder freien Eigenthume übertragene Rechte, zu denen *wesentlich* die *Grafschaft* (Gerichtsbarkeit und Heerbann), *zufällig*, aber der Regel nach, *Münze*, *Zoll* und *andere fiscalische Nuzungen* gehörten; 2) in *lehnherrliche Rechte*, d. h. die durch den Geburtsstand oder (bei den geistlichen Fürsten und Herren) durch das Amt begründete Möglichkeit, als Lehn- oder Dienstherr eine aus mindestens ritterbürtigen Personen bestehende Heerfolge zu haben, und mit dieser den ordentlichen Reichsdienst zu verrichten, und 3) in *schuzherrliche Rechte*, d. h. die Befugniss, alle auf eigenthümlichen Gütern und im Distrikt der Immunität gesessenen, theils freien theils

3) Vorher bezeichnete der Ausdruck „*Fürst*" (princeps) weder eine Amts- noch Staatswürde, sondern blos im Allgemeinen einen Vorrang im Reichsheere und bei den Reichsverhandlungen, s. *Wigand*, S. 119 u. dort Not. 3. s. auch Sachs. Sp. III. Art. 53, 58, 60 u. 64. u. Schwab. Sp. Art. 20.

4) M. s. *Schmauss*, corp. jur. publ. (Ausg. v. 1774.) S. 4 fg. od. *A. Michaelis*, corp. jur. publ. germ. (Tüb. 1825.) S. 1 fg. s. auch *Eichhorn*, §. 274. u. dort Not. c.

5) Früher gebrauchte man die Ausdrücke: „*Fürstenthum*, *Grafschaft*, *Herrschaft* oder *jurisdictio*", *Eichhorn*, §. 299. Not. a. — Ueber die anfängliche Untheilbarkeit der Landeshoheit s. *Eichhorn*, §. 301.

hörigen Personen im Reichsdienste zu vertreten [6]. *Vollständig* war jedoch nur *die* Landeshoheit, mit welcher ein *Fürstenamt* [7]) verbunden war. Wer, obgleich mit den genannten Hauptrechten der Landeshoheit versehen, in einem Fürstenamte gesessen war, gehörte nur zu den *Landsassen vom Herrnstande*, und hatte nur eine *unvollständige* Landeshoheit [8]).

§. 127.

ζζ) *Die Entstehung des Ritterwesens* *).

I. Mit der Veränderung in der Kriegsverfassung (§. 125.) steht die Entstehung des Ritterwesens in inniger Verbindung. Diejenigen Personen nämlich, welche nach der neuen Kriegsverfassung den Reichskriegsdienst entweder wegen ihres Grundeigenthumes innerhalb des Territoriums (*Heerbannpflichtige*) oder wegen des Lehn- oder Dienstverhältnisses, in welchem sie zum Territorialherrn standen (*Vasallen* und *Ministerialen*),

6) Erst durch dieses Recht wurden die der Grafschaft Unterworfenen *Hintersassen*, d. h. *Landsassen* des Berechtigten, und sohin *mittelbare Reichsunterthanen*. Darum hätte die Landeshoheit ohne Veränderung des Reichsdienstes nicht entstehen können. Denn die *Schuz-* oder *Schirmherrschaft*, durch welche die deutsche Landesunterthänigkeit eigentlich begründet worden ist, konnte nicht aus der Jurisdiction, sondern nur aus der Heerfolge entstehen, s. *Eichhorn*, §. 222. Not. i. u. §. 299. Nr. 3.

7) Oder wenigstens dessen Rechte ohne den Titel, *Eichhorn*, §. 299. u. dort Not. d.

8) M. s. darüber *Eichhorn*, §. 299. Not. e. §. 304. u. 306. Not. h. — Die gesammten Einwohner eines Territoriums zerfielen jezt: A) in *Landsassen* (Prälaten, Herren, Ritter u. Stadtbürger) und B) in *Hintersassen* des Landesherrn und der Landsassen, s. *Eichhorn*, §. 314. u. *v. Lindelof*, §. 83. Ueber die deutschen Territorien unter *Karl IV*. s. *Eichhorn*, §. 399.

*) *Eichhorn*, §. 223, 241, 242, 245, 255, 335, 337, 341, 342, 363, 400, 401, 439, 446 u. 447. *Rehm*, II. S. 432 fg. u. III. S. 272 fg. *v. Lindelof*, §. 70. a. — *St. Palaye de la Curne*, das Ritterwesen des Mittelalters etc. Aus dem Franz. übers. von *J. L. Klüber*, 3 Bde. Nürnb. 1786—91. 8. — *J. St. Burgermeister*, thesaurus jur. equestris etc. 2 Thle. Ulm, 1718. 4., *dessen* bibliotheca equestris, 2 Thle. Ulm, 1720. 4. Das Ritterwesen u. die Templer, Johanniter u. Marianer insbesondere, 3 Thle. Stuttg. 1822 – 24. 8. *Büsching*, Ritterzeit u. Ritterwesen, 2 Thle. Leipz. 1823. 8.

unter diesem regelmässig zu leisten hatten, und deshalb *milites* oder wegen der Art des Dienstes *Ritter* (*equites*) hiessen, traten nach dem damaligen Zeitgeiste, der um Personen von derselben Lebensart und Beschäftigung immer auch ein äusseres Band der Einigung schlang, und nach dem Muster der geistlichen Orden, bald in eine engere geordnete Genossenschaft (*Schildesamt*, *Ritterorden*, ordo militaris s. equestris) zusammen. In diese Innung führte blos die *Ritterwürde* (cingulum militare), welche von nun an auf eine feierliche Weise (*Ritterschlag*) [1]) solchen Freigebornen ertheilt wurde, die sich zur kriegerischen Lebensart (vita militaris) verpflichtet und die schon früher zur Erlangung von Beneficien oder zur Ausbildung in adelicher Sitte erforderlich gewesenen zwei niederen Stufen eines *Pagen* (Buben, junior) und *Knappen* (armiger, famulus) bereits durchlaufen hatten [2]). Blieb die Ritterwürde mehrere Generationen hindurch bei einem Geschlechte, so nannte man dieses ein *ritterliches* (genus militare), und die Abkömmlinge von demselben *Ritterbürtige* (personae ex genere militari), welchen die spätere Ansicht ein ausschliessliches [3]) Recht zur Ritterwürde beilegte. Auf diese Weise bildete sich zwischen den Gemeinfreien und dem Herrnstande (*Adel*, *Semperfreie*) bald ein dritter Stand, der der *Ritterbürtigen* (*Mittelfreien*), welcher erbliche, jedoch nur persönliche (nicht auf dem Gute haftende) Vorzüge [4]) gewährte, und dem Herrnstande besonders dadurch, dass auch Personen aus diesem, ja sogar Fürsten die Ritterwürde annahmen, immer mehr sich annäherte, bis er endlich im fünfzehnten Jahrhundert ganz zum *Adel* gerechnet wurde, der von nun an in zwei Klassen, in den *hohen* (Herrnstand) und *niedern* (Stand der Ritterbürtigen) zerfiel (§. 125.). Befestiget wurde das Ritterwesen vorzüglich durch die zur Zeit der Kreuzzüge erfolgte Entstehung

1) Magnum Chronicon Belgicum ad ann. 1247. bei *Eichhorn*, §. 241. Not. c. s. auch *J. G. Cramer*, de jurib. et praerogativis nobilitatis avitae, ejusque probatione (Tom. I. Lips. 1739. 4.) p. 299 sq. und dort in den Noten.

2) *Eichhorn*, §. 241.

3) Der Kaiser konnte jedoch auch Andere zu Rittern machen, s. *Eichhorn*, §. 242. Not. b. u. bes. *Cramer*, l. c. p. 319 sq.

4) S. darüber *Eichhorn*, §. 341.

der *geistlichen Ritterorden* [5]), in welche nur Ritterbürtige aufgenommen wurden [6]).

II. Das *Ritterwesen* war nicht blos darum von politischer Wichtigkeit, weil es dem Geiste der Zeit Richtung und Lebendigkeit verlieh, das Gemüth und die Phantasie des Volks durch seine Abentheuerlichkeit vielfach anregte, der Poesie reichen Stoff gewährte und selbst in seiner Entartung zur Befestigung der städtischen Verfassung und zu Verbindungen der Städte unter sich Veranlassung gab; sondern vorzüglich darum, weil der Kaiser in den Rittern, deren Zahl er willkürlich vermehren konnte, eben so wie in den Städten ein Gegengewicht gegen die Macht der Landesherren erlangte [7]); weil aus der Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, welche durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände [8]) von der Landeshoheit der Fürsten und Grafen befreit wurde und selbst Landeshoheit erhielt, eine eigene [9]) Klasse von reichsunmittelbaren Unterthanen (*unmittelbare Reichsritterschaft*), und aus der Ritterschaft in den nördlichen Landen Deutschlands eine eigene Klasse von Territorialunterthanen mit dem Rechte zur Landstandschaft (*landsässige Ritterschaft*) hervorging, und weil der aus dem Ritterthume entstandene Begriff eines niedern Adels die Vermehrung des Adels durch die Doctoren der Rechte [10]) und den Briefadel [11]) (nobilitas codicillaris) herbeiführte.

5) Johanniter- (1120), Tempelherrn- (1118) und deutscher Orden (1190), s. *Eichhorn*, §. 335. *Rehm*, III. S. 206 fg.

6) Später auch Doctoren der Rechte, s. *Eichhorn*, §. 447.

7) Dieses Gegengewicht hätten die Kaiser besser benuzen können, s. *Eichhorn*, §. 245.

8) *Eichhorn*, §. 401 u. 409.

9) *Eichhorn*, §. 439. u. dort Not. c., s. unten §. 143.

10) *Eichhorn*, §. 447. *Cramer*, l. c. p. 277 sq.

11) Der Uebergang vom Ritterschlage zum Diplome war leicht, zumal da auch schon Dispensationen zum Zwecke der Ertheilung der Ritterwürde vorkamen, s. *Eichhorn*, §. 446. u. *Cramer*, l. c. p. 324 sq. — *J. L. Klüber*, de nobilitate codicillari, Erl. 1788. 4. u. *dessen* kl. jurist. Biblioth. St. 25. S. 3 fg. — Ueber die Abtheilung aller Freien in sieben Heerschilde (Sachs. Sp. B. I. Art. 3. Schwab. Sp. Art. 8.), s. *Eichhorn*, §. 290 u. 294. *v. Lindelof*, §. 70 b. u. *J. Weiske*, de septem clypeis militaribus. Lips. 1830. 8. (Mit der Abbild. der Heerschilde a. d. Heidelb. Cod. des Sachs. Sp.).

§. 128.

γγ) Das Aufblühen der Städte *).

I. Die *städtische Verfassung*, deren Entstehung nicht mit der Entstehung der *Städte* als bloser befestigter Orte verwechselt werden darf [1]), wiewohl in der spätern Zeit bei der Anlegung neuer Städte die Befestigung und die städtische Verfassung häufig zugleich entstanden sind, ging aus der *Verschmelzung des jus civitatis* [2]) *in den freigebliebenen römischen Städten* (§. 102. Nr. II.) (d. h. der einer eigenen Behörde zustehenden Polizeigewalt mit Einschluss der Marktpolizei) [3]) *mit dem Weichbildrechte in den von der Grafengewalt eximirten bischöflichen und königlichen Villen* (§. 123.) oder Immunitäten (*villae* und nach der Befestigung *civitates* praefectoriales et regiae s. regales), d. h. des Inbegriffs der einer solchen Villa (*Weichbild*) [4]) zustehenden Vorrechte (Freiheit von der Grafengewalt und Verwaltung durch eigene [bischöfliche und königliche] Vögte) hervor, indem durch die Verbindung einer freien deutschen Gemeinde, welche Weichbildrecht hatte, mit einer römischen, der das jus civitetis zustand, nach und nach auch die Verbindung des Weichbildrechts mit dem jus civitatis in der Weise

*) *Eichhorn*, §. 224. a u. b., 243—245, 263, 290, 294 Not. b., 303, 310—313 u. 431—434. und in der Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. 1r Bd. 2s H. S. 220 fg. u. 2r Bd. 2s H. S. 165 fg. *Rehm*, II. S. 433 fg. u. III. S. 276 fg. — *K. D. Hüllmann*, Gesch. d. Ursprungs der Stände etc. 3r Th. u. *dessen* Städtewesen des Mittelalters, 4 Bde. Bonn, 1826—29. 8. *E. Th. Gaupp*, über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung u. Weichbild im Mittelalter etc. Jena, 1824. 8. *C. W. v. Lancizolle*, Grundzüge des deutschen Städtewesens mit bes. Rücksicht auf die preuss. Staaten, Berl. u. Stett. 1829. 8. *E. M. Schilling*, Lehrb. des Stadt- u. Bürgerrechts (2 Bde. Leipz. 1830. 8.) I. S. 1 fg.

1) *Eichhorn*, §. 224 b.

2) Wohl gleichbedeutend mit der viel bestrittenen *libertas romana*, s. *C. S. Zachariae*, de libertate Romana civitatibus Germanicis olim concessa, Witteb. 1797. bes. §. 4—7, 10 u. 11., u. *Eichhorn* in der Zeitschr. 2r Bd. (2s H.) S. 206.

3) *Eichhorn* in der Zeitschr. II. S. 206 u. 221 fg. u. RG. §. 312.

4) Ueber die bestrittene Bedeutung von *Weichbild* (Heiligenbild) s. m. z. B. *Eichhorn*, RG. §. 224 a. Not. c. *Gaupp*, a. a. O. S. 98 fg. (vergl. mit den Gött. Gel. Anz. v. 1825. St. 126. S. 1249—58. [von *Eichhorn*]), *H. Leo*, Verf. der Lomb. Städte, S. 85. *v. Lancizolle*, a. a. O. S. 39. *Schmalz*, das deutsche StR. §. 113. Not. a.

erfolgte, dass jenes auch auf die römische Gemeinde, und dieses auch auf die deutsche ausgedehnt und so aus beiden Eine freiere Gemeinde nach dem Vorbilde der römischen wurde, deren Rechtsverfassung von nun an *jus civitatis* oder *Weichbildrecht* (Stadtrecht) hiess; Ausdrücke, die von jezt an gleichbedeutend waren, und wovon ein jeder das alte römische jus civitatis und das deutsche Weichbildrecht *zugleich* in sich fasste und bezeichnete [5]). Dieses ausgedehntere Weichbildrecht erlangten nach und nach auch die hörig gewordenen römischen Städte (§. 102. Nr. II.) durch ihre Verbindung mit den in ihrer Mitte befindlichen deutschen freien Gemeinden, so wie die übrigen aus blosen Villen entstandenen Städte [6]). Die *Erbauung von Burgen* und die *Befestigung von ganzen Ortschaften* trug zur *Beförderung* des Städtewesens insofern bei, als sich bei den Burgen Handwerker und Kaufleute des Vortheils wegen am Liebsten ansiedelten; als die so entstandenen oder schon vorhandenen Villen gewöhnlich mit einer Mauer umgeben und zu Städten wurden; als die Bewohner befestigter Orte der Vertheidigung wegen bewaffnet blieben und dadurch, so wie durch die Befestigung selbst in den Stand gesezt wurden, ihre Rechte gegen ihre Herren zu behaupten und neue zu erringen, und als endlich die Besazungen der Burgen (*Burgmannen*, *Castrenses s. Burgenses*) mit den Bewohnern des befestigten Orts gegen ihre Herren meistens gemeinschaftliche Sache machten und zur Benennung *Bürger* [7]) Veranlassung gaben.

II. Im Verlaufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts hat sich diese *städtische Verfassung bereits völlig ausgebildet*, indem sich die Städte, theils durch Kampf theils auf gütlichem Wege, zu selbstständigen Corporationen emporschwangen, und das Stadtrecht jezt schon nicht blos die *Exemtion der Stadtgemeinde und ihrer Güter von dem Landgerichte*, sondern auch die Befugniss in sich fasste, eine

5) *Eichhorn,* Zeitschr. II. S. 223.

6) *Eichhorn,* Zeitschr. II. S. 230 fg. RG. §. 243.

7) Denn die Stadt (auch *Burg* genannt, z. B. bei *Ulphilas*) war durch ihre Befestigung auch eine Burg; deshalb nannten sich ihre Einwohner, welche eben so die Stadt, wie die Burgenses die Burg, zu vertheidigen hatten, gleichfalls *Burgenses (Bürger)*. Daher übersezte man auch das latein. Wort *civis* durch *Bürger*. *Eichhorn,* RG. §. 224 a.

selbstgewählte genossenschaftliche Obrigkeit zu haben, welcher die *Verwaltung des Gemeindeguts*, die *Ausübung der Gemeinheitsrechte* und die *Handhabung der Local- und Gewerbspolizei* zustand. Selbst die *Vogtei* (Gerichtsbarkeit) 8) kam nicht selten an den Rath der Stadt, welcher aus dem ritterlichen (*Patricier*) und anderen freien Geschlechtern 9) auf eine gewisse Zeit gewählt wurde, indem die Handwerker und auch die Kaufleute vor dem vierzehnten Jahrhundert in der Regel davon ausgeschlossen waren und überhaupt nicht zur Bürgergemeinde gehörten 10). Ausserdem erlangten die Städte durch königliche und landesherrliche Privilegien, theils auch durch Anmaassung 11), das *Stapel-*, *Einlager-*, *Markt-* und *Geleitsrecht*, die *Zollfreiheit* und das *Zunftrecht* (das Recht der ausschliesslichen Betreibung aller oder gewisser Gewerbe) 12), so wie auch grössere Macht und Ansehen durch Gewinnung von *Ausbürgern* (*Pfahlbürger*) 13).

III. Während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts erreichten der *Wohlstand*, die *Bevölkerung* und *Macht der Städte* durch die fortwährend zunehmende Blüthe der Gewerbe, der Künste und des Handels, durch ihr energisches Kriegswesen, ihre Bündnisse unter sich und mit Fürsten, Herren und Rittern, so wie durch die Emancipation der Handwerker *die höchste Stufe*, indem es nämlich auch den Handwerksinnungen nach und nach in den meisten Städten gelang, die Bedeutung wahrer Zünfte und die Theilnahme an dem Stadtregimente zu erringen. Auch die *Autonomie*

8) Welche herrschaftliche *Vögte* (advocati), die an die Stelle der Grafen, und *Schultheissen* (sculteti), die an die Stelle der ordentlichen Localbeamten kamen, ausübten, *Eichhorn*, RG. §. 243, 303 u. 310.

9) Als welche vor dem vierzehnten Jahrhundert wohl alle wirklichen Bürger (cives) zu betrachten waren, *Eichhorn*, Zeitschr. II. S. 228 fg.

10) *Eichhorn*, Zeitschr. II. S. 221 u. 228. u. RG. §. 243 u. 311. — An der Spize des Raths standen meistens ein oder mehrere Bürgermeister (magistri civium, später consulum) und oft auch ein Schultheiss, *Eichhorn*, Zeitschr. II. S. 165 fg. u. RG. §. 311.

11) *v. Lancizolle*, a. a. O. S. 49 fg.

12) *Eichhorn*, Zeitschr. II. S. 213. u. RG. §. 138 u. 312.

13) *Eichhorn*, RG. §. 243. *v. Lancizolle*, a. a. O. S. 53.

übten die Städte im ausgedehntesten Umfange aus [14]. Eine grosse Menge von Städten gelangte jezt durch Kauf, Pfandschaften oder Privilegien zur *Landeshoheit* und *Reichsstandschaft* (*Reichsstädte* im neuern Sinne [15]), während die übrigen Städte, welche der Landeshoheit eines weltlichen oder geistlichen Herrn unterworfen blieben (*Land-* oder *mittelbare Städte*), fast allenthalben die Landstandschaft erwarben und in Ansehung der innern Verfassung, Freiheiten und Macht von den Reichsstädten oft nur wenig oder gar nicht verschieden waren [16]. Und so lebte das demokratische Element (§. 79.) in den Städten wieder auf, vermittelnd zwischen das monarchische und aristokratische (§. 80 u. 81.) eintretend. Wie insbesondere die Reichsstädte eine kräftige Stüze der Kaiser waren, so nöthigten die Städte überhaupt den Adel und die Geistlichkeit mittelbar zu einer schonenderen Behandlung des Volkes auf dem Lande dadurch, dass sie den bedrückten Landleuten ihre Mauern öffneten und ihnen Schuz gewährten. Und Künste und Wissenschaften, bisher nur in Klöstern von Mönchen stiefmütterlich gepflegt, fanden jezt in den durch blühenden Handel und Gewerbe reichen Städten die kräftigste Förderung und Anwendung auf das wirkliche Leben, besonders seitdem auch in vielen Städten Universitäten errichtet wurden [17].

§. 129.

ββ) *Die Umbildung des Reiches in ein Wahlreich* *).

I. Zu den verhängnissvollsten Ereignissen ist der Umstand zu rechnen, dass die ersten deutschen Könige entwe-

14) *Eichhorn*, RG. §. 431 fg. *v. Lancizolle*, a. a. O. S. 54.

15) Ehedem nannte man solche Städte *Reichsstädte*, welche unter einem kaiserlichen Vogt standen, im Gegensaze von Landstädten, worüber die Vogtei einem Reichsstande gebührte, s. *Eichhorn*, RG. §. 431. *v. Lindelof*, a. a. O. §. 87. — *Pfeffinger*, Vitriar. illustrat. Tom. II. p. 775 u. 821. *Moritz*, vom Ursprung der Reichsstädte, insonderheit der Stadt Worms, Frankf. u. Leipz. 1756. 4. — M. s. noch westph. Fried. Instr. Art. V. §. 29. u. Art. VIII. §. 4.

16) *v. Lancizolle*, a. a. O. S. 68 fg.

17) *Eichhorn*, §. 441. *v. Lindelof*, a. a. O. §. 88. *Rehm*, III. S. 287. — *Ch. Meiners* Gesch. des Entsteh. u. Entwick. der hohen Schulen unsers Erdtheils, 4 Bde. Gött. 1802—5. 8. *v. Savigny*, Gesch. des röm. R. etc. III. S. 136 fg.

*) *Eichhorn*, RG. §. 219, 220, 231, 287, 288, 391 u. 395. *v. Lin-*

der keine oder keine kräftigen Nachkommen hatten, und darum öfter Wahl eintreten musste 1); denn dadurch bildete sich die Ansicht, dass der Thron nur durch Wahl besezt werden könne, um so leichter aus 2), als dieselbe dem Streben der Grossen nach Ausdehnung ihrer Macht eben so in vielfacher Hinsicht günstig, wie dem Einflusse des Pabstes auf Deutschlands innere Angelegenheiten förderlich war, und noch durch die Meinung, dass nur der Pabst die Kaiserwürde verleihen könne und die Staatsgewalt überhaupt auf göttlicher Anordnung beruhe (§. 108. und dort Not. 7.), sehr unterstüzt wurde, weil es ja nothwendig zugleich von dem Pabste abhängen musste, die Bedingungen der Verleihung dieser Würde zu bestimmen. Daher fand auch die Behauptung, dass der Pabst über den Kaiser sei und ihm bei der Besezung des kaiserlichen Thrones die Aufsicht gebühre, bei den deutschen Fürsten leicht Eingang, die ohnehin aus ihrer Verbindung mit dem Pabste grosse Vortheile zogen (§. 120.). Das Reich musste sich also nothwendig in ein Wahlreich umbilden, wozu Kaiser *Heinrich IV.*, einem *Gregor VII.* gegenüber, die nächste Veranlassung gegeben hat. Als nämlich *Rudolph von Rheinfelden* zum Gegenkönige *Heinrich's IV.* gewählt wurde, ward unter Mitwirkung des Pabstes zugleich auf einem Reichstage zu *Forchheim* (1. März 1077.) das Reich gesezlich für ein Wahlreich erklärt, jedoch (nach deutscher Sitte, §. 92. Nr. II.) bestimmt, dass zunächst auf den Sohn des Königs Rücksicht genommen werden solle 3).

II. Das Wahlsystem, schon an sich verderblich (§. 120. Not. 1.), musste es für Deutschland um so mehr werden, da bei dessen Annahme über die Rechte der Krone nichts festgesezt wurde; das erste Reichsgrundgesez, die goldene Bulle (1356), mehr die Rechte der Erzbeamten des Reiches, welche sich nämlich das ausschliessliche Wahlrecht zugeeignet

delof, §. 71. — *Struben*, Nebenst. Th. IV. Nr. 24. *Montesquieu*, esprit des lois, Livre 31. chap. 1.

1) Gewählt wurden: *Arnulph v. Kärnthen* (888), *Conrad I.* (912), *Heinrich I.* (919) und *Conrad II.* (1024).

2) S. *Eichhorn*, §. 219. Not. c.

3) *Eichhorn*, §. 231. — *Pfeffinger*, Vitr. ill. Tom. I. p. 796. *Bruno*, hist. belli Saxon. (b. *Freher*, Tom. I.) p. 137. *Goldast*, constit. imp. Tom. I. p. 238.

hatten, als die Rechte des Königs bedachte; später (1519) die Wahlcapitulation aufkam, und noch viele andere Ursachen zur Schwächung der Kronrechte beitrugen.

§. 130.

*u) Die Ausbildung des Feudalsystemes *).*

I. Durch die Auflösung der Gauverfassung (§. 123.) und im Verlaufe der Umwandelung der ehemaligen Amtssprengel in Territorien (§. 126.) u. s. w. musste nothwendig auch das rechtliche Verhältniss der geistlichen und weltlichen Grossen zum Könige und zum Volke in Verwirrung gerathen, da es kein bloses Beamtenverhältniss mehr war, sie aber gleichwohl ihre Abhängigkeit vom Könige nicht läugnen konnten, und für die Befugnisse, welche sie über das Volk in ihren Gebieten ausübten, auch eines Rechtsgrundes bedurften. Eine geraume Zeit hatte dieser verworrene Zustand gedauert, bis endlich die Uebermacht des Pabstes, welcher es, unter emsiger Mitwirkung der deutschen geistlichen und weltlichen Herren, völlig gelungen war, die schon im neunten Jahrhundert ausgesprochene Ansicht (§. 108. Nr. II.), dass die geistliche und weltliche Gewalt von Gott selbst zum Besten der ganzen Christenheit angeordnet sei und der Pabst über dem Könige stehe, auch in der Praxis durchzusezen, in Verbindung mit dem bereits völlig ausgebildeten und sehr ausgebreiteten Lehnwesen die Idee anregte und begründete, dass jenes Verhältniss auf der Lehnsverbindung beruhe, und auf diese Weise das s. g. *Feudalsystem*, welches in Ansehung der Kirchengewalt schon lange thatsächlich galt, sich ausbildete und zur Grundlage der deutschen Reichsverfassung wurde.

II. Das *Feudalsystem* war im Grunde nichts anderes, als *die mittels der Lehnsform im wirklichen Leben ausgeführte Theorie des römischen Pabstthumes von der christlichen Kirche und ihrem Verhältnisse zum Staate* oder vielmehr von *ihrer Einheit mit diesem;* denn das Verhältniss des Kaisers zu den weltlichen und geistlichen Machthabern in den einzelnen Theilen des Reiches war nur die consequente Durchführung oder Anwendung jener Theorie auf dieses Verhält-

*) *Eichhorn*, §. 225, 286, 289, 290 u. 300. *Rehm*, III. S. 1 fg. *v. Lindelof*, §. 72. a. u. 84.

niss. Man kann es daher, da dessen Grundlage die Hierarchie und dessen Form der Feudalism war, auch das *Hierarchofeudalsystem* nennen.

III. Dieses System beruhte auf folgenden *Hauptsäzen* [1]: 1) Es gibt eine einzige allgemeine christliche Kirche, welche alle Völker der Erde umschlingt, und ausser welcher es kein Seelenheil gibt. 2) Diese Kirche stellt einen einzigen geheimnissvollen Körper (corpus mysticum) vor, dessen unsichtbares Haupt Christus, dessen sichtbares Haupt aber der Nachfolger des Petrus, d. h. der Pabst, ist, welchem lezteren daher jedes menschliche Geschöpf unterthänig sein muss. 3) Dem Pabste steht also die Leitung dieser Kirche zu; in seiner Obergewalt (dem Schwerte Petri) ist nicht blos das geistliche, sondern auch das zeitliche Schwert (d. h. die kirchliche und weltliche Gewalt) enthalten, wovon jenes von ihm selbst und dieses nur *für die Kirche* gebraucht werden soll. 4) Das zeitliche Schwert verleiht er dem Kaiser, welcher zwar dadurch zum Oberhaupte der Christenheit in weltlichen Dingen, aber nicht zum Vorsteher der Kirche wird, die nur Ein Haupt haben kann, und in der auch der Kaiser nur ein Sohn und in Glaubenssachen nur ein Lehrling ist. 5) Der Pabst ist demnach der einzige Herr in dieser Kirche und sonach über dem weltlichen Machthaber eben so erhaben, wie die Sonne über dem Monde, der Geist über dem Körper, und die weltliche Gewalt eben so nur zum Schuze der Kirche (der Priesterschaft) und zur thatsächlichen Ausführung der Zwecke dieser Kirche von Gott bestimmt, wie der Leib dem Geiste dienen und dessen Zwecke verwirklichen soll. 6) Wie also der Pabst seine Gewalt unmittelbar von Gott und darum keinen Herrn über sich hat als Gott, so hat der Kaiser seine Gewalt unmittelbar vom Pabste und blos mittelbar (mittels dieses) von Gott, von dem auch die weltliche Gewalt zum Besten der Kirche angeordnet ist. Der Kaiser muss demnach dem Pabste, von

1) Oben §. 108. Not. 6 u. 7. Can. 10 et 11. dist. 96. (von *Gregor VII.* v. 1080), cap. 6. X. de majoritate et obed. [1. 33.] (von *Innocenz III.* v. 1199), und vorzüglich cap. 1. Extrav. comm. de major. et obed. [1. 8.] (von *Bonifaz VIII.* v. 1302). Sachs. Sp. B. I. Art. 1. u. hierzu die *Glosse* (wohl aus cap. I. Extrav. comm. 1. 8.). Schwab. Sp. Vorr. Art. 9 u. 10. (nach *Senkenb.*). *Gervasius Tilberiensis*, otia imperialia (bei *Leibniz* script. rer. Brunsv. Tom. I. p. 881).

dem er auch gerichtet werden kann, Treue und Gehorsam angeloben, wenn er gleich in weltlichen Dingen keinen Herrn über sich hat, sondern selbst der oberste Herr in der ganzen Christenheit ist, von welchem allein alle übrigen Inhaber einer weltlichen Gewalt diese empfangen haben können. 7) Die Ordnung des Welltalls, sonach das Gesez der Gottheit, bringt es nämlich mit sich, dass die Gewalt vertheilt werde, da auch in der Natur die niedrigsten Dinge durch die mittleren und diese durch die höchsten in Ordnung gebracht und erhalten werden.

IV. Nach diesem Systeme war demnach 1) Kirche und Staat, wenn gleich beide äusserlich als zwei verschiedene Gesellschaften erschienen [2]), dennoch in der Idee nur Eine Körperschaft, in welcher 2) die Ausübung der geistlichen und weltlichen Gewalt durch theilweise Verleihung an Andere geschah, die sich zwar 3) durch angelobte besondere Treue dem zunächst obern Verleiher der Gewalt unterwarfen, aber 4) die verliehene Gewalt, durch die sie ihren Obern in der Ausübung der seinigen beschränkten und controllirten, kraft eigenen, wenn gleich nur lehnsweise besessenen Rechtes ausübten.

V. In Folge dieses Systemes, welches im dreizehnten Jahrhundert schon völlig ausgebildet war, zerfiel also das Reich in viele grössere und kleinere Kronlehen und in geistliche, diesen vergleichbare Gebiete, in welchen die weltlichen Kronvasallen, die Bischöfe und Aebte die königlichen Rechte als eigene ausübten, so dass dem Könige selbst hinsichtlich dieser Kronlehen und Gebiete blos die Rechte eines Lehn- oder Oberlehnherrn verblieben. Mit Ausnahme der Reichsvogteien, in welchen Vögte als kaiserliche Beamte aufgestellt waren (§. 123.), wurde folglich die Gewalt, Recht und Frieden zu handhaben, im Reiche seit dieser Zeit ordentlicher Weise weder von dem Könige selbst, noch durch Beamten, sondern von denen ausgeübt, welchen der Kaiser das Fahnlehen (das Fürstenthum) und die Grafschaft zu eigenem Rechte, jedoch lehnsweise, verliehen hat, d. i. von den Landesherren (§. 126.), und war also das Reich selbst ein *zusammengesezter Staat* (*Staatenstaat* [§. 43. III.]), in

2) Daher können sie auch miteinander Verträge abschliessen, s. z. B. *Eichhorn*, §. 261. u. *Rehm*, III. S. 17 fg.

welchem eine untergeordnete (beschränkte) Staatsgewalt (Landeshoheit) denen zustand, welche ein Fürstenthum oder eine Grafschaft besassen. Das Fürstenthum war immer Lehen, mithin auch die damit verbundene Landeshoheit, während bei den Grafschaften die Landeshoheit dann allodial war, wenn die Grafschaft selbst von keinem Fürstenthume abhängig wurde und auf einem Allodialgute haftete.

VI. In Folge dieses Hierarchofeudalsystemes gebührten dem Könige als *römischem Kaiser* nachstehende *Rechte:* 1) die *Schirmvogtei* (advocatia) über die römische Kirche, und somit über die christliche Kirche überhaupt [3]), in deren Folge ihm unter andern auch das Recht zustand, alle *Juden* als Ungläubige auszurotten, welche er aber wegen financieller Vortheile leben liess und blos als *besondere Knechte* seiner Kammer untergab [4]); 2) *die oberste weltliche Gewalt über die ganze Christenheit* (dominium mundi) [5]), kraft welcher er den Rang vor allen weltlichen Fürsten und das Recht hatte, alle Titel und Würden, selbst den Königstitel, zu verleihen, und in gewisser Hinsicht alle christlichen Staaten, die ihm in allen ziemlichen Dingen untergeben sein sollten, zum römischen Reiche gehörten [6]); und 3) *das Recht der concurrenten Regierung in den Territorien*, indem man vor ihm oder seinen Gerichten eben so Recht suchen konnte, als vor denen des Landesherrn [7]); durch seine Gegenwart die Gewalt des Landesherrn suspendirt wurde, und er den Territorialunterthanen beliebig Rechte und Privilegien ertheilen durfte [8]). Die kaiserliche Gewalt, von welcher ja die Landeshoheit selbst ausging, war, als die höchste Ge-

3) M. s. *J. St. Puetter,* specimen juris publici et gentium medii aevi (Goett. 1784. 8.) cap. 7 u. 11. *Eichhorn*, §. 289. Not. a.

4) *Conradi IV.* dipl. (bei *Goldast*, const. imp. Tom. II. p. 85.) *Eichhorn*, §. 297. — *S. C. W. Spiker*, über die ehemalige u. jezige Lage der Juden in Deutschland, Halle, 1809. 8.

5) Die Idee vom dominium mundi ist wohl dem römischen Rechte abgeborgt (§. 81. Not. 1.), da man ja auch das deutsche Reich nur als eine Fortsezung des römischen betrachtete, s. *v. Lindelof*, §. 72. a. S. 144.

6) *Puetter*, l. c. cap. 9. *Eichhorn*, §. 289. u. dort Not. c — f.

7) Darauf gründeten wohl auch die Femgerichte Westphalens ihre ausgedehnte Competenz, s. *Wigand*, a. a. O. S. 332 fg. *Eichhorn*, §. 419 fg.

8) *Eichhorn*, §. 290. u. dort Not. i — m.

walt in der Christenheit, überhaupt auch dazu berufen, die Landesherren und deren Unterthanen bei ihren Rechten zu schüzen. Von dieser Concurrenz des Kaisers blieben aber später, als sich die Idee von dem dominium mundi allmälig völlig verlor und sich die Landeshoheit durch die steigende Macht der Landesherren immer mehr zu einem selbstständigen abgeschlossenen Ganzen ausbildete (§. 159.), nur einige *kaiserliche Reservatrechte* (§. 134. III.) mehr übrig.

VII. Das Feudalsystem wurde übrigens zu einem so *wesentlichen Theile der Reichsverfassung*, dass der Kaiser kein eröffnetes Fahnlehen über Jahr und Tag behalten sollte [9]).

§. 131.

4) *Ausbildung der Reichs- und Territorial-Verfassung durch rechtliche Grundlagen* *).

I. Bis zum vierzehnten Jahrhundert beruhte die *Reichsverfassung*, wenn man von den Constitutionen *Friedrich's II.* (§. 126. Nr. III.) und dem Reichstagsbeschlusse zu Forchheim (§. 129.) absieht, grösstentheils nur auf dem Herkommen. Völlig ausgebildet wurde sie vornehmlich 1) durch die *goldene Bulle Karls IV.* (1356), welche hauptsächlich die Form der Wahl und Krönung des Kaisers, den Rang, die Wahlgerechtsame und übrigen Verhältnisse der Erz- oder

9) Sachs. Sp. B. III. Art. 60. *Eichhorn*, a. a. O.

*) *J. J. Schmauss*, corpus juris publici academicum, Lips. 1772. 1774. (vermehrt durch *H. G. Franke* u. *G. Schumann*) u. zulezt 1794. (vermehrt durch *R. Hommel*). 8. (*C. F. Gerstlacher*), corpus juris Germanici publici et privati, 4 Thle. Frankf. u. Leipz. 1783—89. 8. *Derselbe*, Handb. der deutschen Reichsgeseze in systemat. Ordnung, 11 Thle. Carlsr. 1786—1794. 8. *G. Emminghaus*, Corpus Juris Germanici tam publici quam privati academicum, 2 Thle. Jena, 1824. 8. *A. Michaelis*, corpus juris Publici Germanici Academicum, Tübing. 1825. 8. *Chr. Lünig*, deutsches Reichsarch. Leipz. 1710—22. 24 Bde. Fol. *Dessen* deutsche Reichskanzlei, Leipz. 1714. 8 Thle. 8. *A. Faber*, europ. alte Staatscanzlei, 1697—1760. 115 Bde. u. 9 Bde. Register. 8. *Dessen* neue Staatskanzlei, v. 1761—1783. 55 Thle. 8. *J. A. Reuss*, deutsche Staatskanzlei v. 1783—1803. 46 Bde. 8. *Dessen* Deductions- u. Urkunden-Sammlung, ein Beitrag zur Staatskanzlei v. 1785—1799. 15 Bde. 8. M. s. *J. St. Pütter*, Literatur des deutschen Staatsrechts (3 Thle. Gött. 1776—83. 8.) 2 Th. S. 391 fg. *J. L. Klüber's* Fortsezung desselben. (Erlang. 1791. 8.) S. 66 fg. *Pfeffinger*, Vitriar. ill. Tom. I. p. 49 sq.

Kurfürsten näher bestimmte [1]); 2) durch die *Wahlcapitulationen* seit *Karl V.* (1519) [2]); 3) durch den *westphälischen* (osnabrückischen u. münsterischen) *Frieden* (1648), welcher in kirchlicher und staatsrechtlicher Hinsicht als das vorzüglichste Reichsgrundgesez, aber auch als eine Hauptursache der nachherigen Auflösung des Reiches deshalb zu betrachten ist, weil er durch seine, den Particularismus übermässig begünstigenden Bestimmungen den Staatenstaat schon *thatsächlich* in einen Staatenbund umwandelte [3]); und 4)

1) *Eichhorn*, §. 395. *v. Lindelof*, §. 61. *Schmauss*, corp. jur. (Ausg. v. 1774.) S. 12 fg. *Emminghaus*, I. S. 15 fg. *Michaelis*, Corp. j. S. 9 fg. — *J. P. Ludewig*, vollst. Erläut. der Güld. Bulle, 2 Thle. 2. Aufl. Frankf. u. Leipz. 1752. 4. *J. D. v. Olenschlager*, neue Erläut. der gold. Bulle, Frankf. u. Leipz. 1766. 4.

2) *Eichhorn*, §. 476 fg. *v. Lindelof*, §. 91. Die neueste von K. *Franz II.* s. bei *Emminghaus*, II. S. 507 fg. u. *Michaelis*, S. 188 fg. — *Schmelzer*, die Wahlcapitulation S. M. Franz II. mit krit. Anmerk. begl. Helmst. 1793. 8. *G. H. v. Berg*, Wahlcapit. Franz II. in syst. Ordn. Gött. 1794. 8.

3) *Eichhorn*, §. 521 fg. *v. Lindelof*, §. 100. bei *Schmauss*, S. 741 fg. *Emminghaus*, II. S. 210 fg. u. *Michaelis*, S. 86 fg. — *J. St. Pütter*, Geist des westph. Friedens, Gött. 1795. 8. — Ausserdem haben noch andere Friedensschlüsse auf die Reichsverfassung eingewirkt, als: der Frieden von *Niemwegen* (1679), von *Ryswick* (1697), von *Rastadt* u. *Baden* (4. März u. 7. Sept. 1714), von *Wien* (1725 u. 1735), von *Breslau* (1742), von *Dresden* (1745), von *Aachen* (1748), von *Hubertsburg* (1763) u. von *Teschen* (1779). M. s. Corps universel diplomatique du droit des gens, à Amsterd. et à la Haye, 8 Vol. 1726—31. Fol. (v. 800—1731) u. dazu fünf Supplementbände von *Rousset*, ebendas. 1739. *F. A. G. Wenck*, Codex juris gentium recentissimi, III Tom. Lips. 1781, 88 et 95. 8. (v. 1735—1772). *G. F. de Martens*, recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les puissances de l'Europe, depuis 1761 jusqu'à présent. VII Tom. Goett. 1791 fg. 8. (nouv. éd., revue et augmentée des 4 premiers tom. Goett. Tom. I—IV. 1817 u. 1818.). *Desselben* supplement ou recueil etc. VIII Tom. Goett. 1802 fg. — Die Bände V—VIII führen auch den Titel: Nouveau recueil de traités d'alliance etc. T. I—IV. Dieses Supplement wurde zuerst v. Frhrn. *K. v. Martens*, u. wird jezt von *F. Saalfeld* fortgesezt: Tom. IX. oder nouv. rec. T. V. (v. *Martens*), Tom. X u. XI. oder nouv. rec. T. VI u. VII. (v. *Saalfeld*). Gött. 1824—30. 8. — Eben so waren von Einfluss (s. §. 157.) die Concordate mit Rom, und die Concilienschlüsse, als: der calixtinische Vertrag v. 1122 (pactum calistinum), die Schlüsse der kostnizer (costanzer) Kirchenversammlung v. 1414—1417 u. der basler

durch *Reichsschlüsse* und *Reichsabschiede*, welche die verschiedenen Regierungszweige, die Rechtspflege, die Polizei, das Kriegs- und Finanzwesen u. s. w. zum Gegenstande hatten [4]. Auch wirkte 5) das *Herkommen* [5] und 6) die *Doctrin* [6], besonders seit der Aufnahme des römischen

v. 1431—1439, soweit diese vom Reiche angenommen worden sind (Fürsten- oder frankfurter Concordate — sanctio pragmatica), das wiener Concordat v. 1448 u. die Schlüsse des tridentiner Concils v. 1545—1563. (Auszüge von diesen lezten s. bei *Emminghaus*, I. S. 572 fg.) — *J. D. Mansi*, sacrorum Concilior. nova et amplissima collectio, 31 Tom. Venet. 1759—98. *B. Gaertner*, corpus juris eccles. cathol. 2 Vol. Salzb. 1797—99. 8.

4) M. s. Neue Sammlung der Reichsabschiede (v. *Senkenberg*), 4 Thle. Frankf. 1747. Fol. — *J. J. Pachner v. Eggenstorf*, vollständ. Samml. aller Reichsschlüsse, 4 Thle. Regensb. 1740—1777. Fol. — Die wichtigsten sind: a) die *Landfrieden* v. 1442, 1495 (ewiger) u. 1548 (*Schmauss*, S. 126. *Emminghaus*, I. S. 369 fg. *Eichhorn*, §. 409, 410, 475, 526 u. 529.); b) die auf die Rechtspflege bezüglichen, namentlich die *Kammergerichtsordnung* v. 1495, dessen *neueste* Reformation v. 1555, die *Reichshofrathsordnung* v. 1559 u. 1654 u. der *jüngste Reichsabschied* v. 1654. (s. *Fr. Bergmann*, Corpus juris judiciarii civilis germanici academicum, Hannov. 1819. 8.); c) die *Reichsabschiede* v. 1500, 1512, 1521 u. 1522, welche, so wie die *Executionsordnung* von 1555, hauptsächlich die Abtheilung des Reiches in Kreise und die Verfassung der lezteren zum Gegenstande haben (*Schmauss*, S. 81 fg. u. 165 fg. — *Eichhorn*, §. 408, 409 u. 529. *v. Lindelof*, §. 90 u. 113.); d) die *Reichsmatrikeln* v. 1422, 1427, 1431, 1471, 1480, 1486, 1487, 1489, 1491 u. 1521. (*Schmauss*, S. 87 fg. — *Eichhorn*, §. 437. s. auch *Adelung*, Directorium der südsächs. Gesch. S. 160 u. *Oefel*, script. Boic. Tom. I. p. 764.); e) die *Reichspolizeiordnungen* v. 1530, 1548 u. 1577. (*Schmauss*, S. 326. Neue Samml. III. S. 379 fg. *Emminghaus*, II. S. 76 fg. *Eichhorn*, §. 530.); f) *Münzordnungen* v. 1437, 1495, 1524 u. 1559. (*Schmauss*, S. 219 fg. *Gerstlacher*, Handb. IX. S. 1475 fg. *Eichhorn*, §. 530 u. 592.), und g) der *Reichsabschied* v. 1570. (Neue Samml. III. S. 211 fg. *Emminghaus*, II. S. 1 fg.).

5) M. s. die Schriften bei *Pütter*, Lit. III. S. 93 fg. u. *Klüber*, Forts. S. 142 fg. — *Eichhorn*, §. 260, 279, 436, 477 u. 525.

6) M. s. *Schmid*, a. a. O. §. 119 fg. *J. J. Moser*, neueste Biblioth. des allg. d. StR. Frankf. 1771. 8. u. *Pütter*, Lit. des d. StR. nebst *Klüber's* Forts. — *J. S. Ersch*, Lit. der Jurisprud. u. Polit. 2. Ausg. Leipz. 1823. 8. S. 145—179. u. 206 fg. *G. A. Martin*, jurist. Literärgesch. im Grundrisse, Heidelb. 1824. 8.

I. *Vor der Errichtung des Kammergerichts* sind als Schriftsteller über öffentliches Recht, ausser dem Erzbischof v. *Rheims Hinc-*

mar (geb. 801, st. 880, s. *Duchesne*, hist. Franc. script. Tom. II.) bekannt: *Marsilius de Menandrino* aus Padua (st. 1328, *Pütter*, I. S. 68.); *Wilhelm* aus *Occam* (st. 1347. *Pütter*, I. S. 69.); *Lupold* von *Bebenburg* (st. 1363. *Pütter*, I. 69.); *Ubertus* von *Lampugniano* (st. c. 1402. *Pütter*, I. 74. *Hugo*, Lehrb. der jurist. Gelehrtengesch. (Berl. 1818. 8.) §. 142. *v. Savigny*, *Eichhorn* u. *Göschen*, Zeitschr. f. gesch. R.W. I. S. 338. u. II. S. 238.) u. *Peter aus Andlau* (st. 1475. *Pütter*, I. 77. *Hugo*, a. a. O. §. 152.).

II. *Von der Errichtung des Kammergerichts bis zum westphälischen Frieden* verdienen vorzüglich bemerkt zu werden: *Joach. Mynsinger* (g. 1517. st. 1588. *Pütter*, I. 120.) u. *Andr. Gail* (g. 1525, st. 1567. *Pütter*, I. 126.), welche blos Observationen schrieben; lezterer jedoch auch de pace publica u. de pignorationibus et arrestis; *Andr. Knichen* (g. 1560, st. 1621: de jure territorii, Frcf. 1600. 8.); *Regn. Sixtinus* (g. 1577, st. 1617: de regalibus, Marb. 1617. 4.); *Tob. Paurmeister* (g. 1553, st. 1608: de jurisd. imp. rom. Germ. L. II. Hannov. 1608. 4.); *Matth. Stephani* (st. 1646: de jurisd. et foro compet. 1606. s. *Pütter*, I. 155—164, wo noch Andere vorkommen). Eine bessere Periode beginnt mit *Dominicus von Arum* (*Arumaeus*, g. 1579, st. 1637), welcher zuerst Vorlesungen über Staatsrecht (zu Jena) hielt. Er schrieb Discursus academicos de jure publico. Jen. 1626—23. (*Pütter*, I. 165 fg.). Um dieselbe Zeit schrieben Compendien: *Dan. Otto*, Jen. 1616; *Quir. Cubach*, Erf. 1617; *C. Bainsdorf*, Jen. 1619; *H. Chr. v. Griesheim*, Rost. 1620; *Ge. Brautlacht*, Jen. 1620; *Casp. Manz*, Ingolst. 1623. u. *Theod. Reinkingk*, Giess. 1616. (s. *Pütter*, I. 170—176.). Eine richtige wissenschaftliche Bearbeitung des Staatsrechts begann erst mit *Joh. Wirn* (*Limnaeus*, g. 1592, st. 1663: jus publ. Imperii Rom. Germ. IV Tom. u. II Tom. Addit. 1629—1645; capitulationes Imperat. et Reg. Rom. Germ. etc. 1657. u. Observatt. ad A. B. Caroli IV. 1662. s. *Pütter*, I. 194 fg.), *Herm. Conring* (g. 1606, st. 1681. s. *Pütter*, I. 204.) u. *Phil. Bogisl. v. Chemnitz* (g. 1605, st. 1678, unter dem Namen: *Hippolithus a Lapide*: Diss. de ratione status in imperio nostro Rom. Germ. auctore Hipp. a Lap. 1640. 4. verm. Freistadii 1647. 12. s. *Pütter*, I. 207 fg.).

III. *Seit dem westphälischen Frieden bis zur Auflösung des Reiches* machten sich um die Bearbeitung des Staatsrechts vorzüglich verdient: *Ludw. v. Seckendorf* (g. 1626, st. 1692: Deutscher Fürstenstaat, 1655, zul. Jen. 1754. mit Anm. v. *Sims. v. Biechling*, s. *Pütter*, 1. 225 fg.); *Sam. v. Pufendorf* (g. 1631, st. 1694. unter dem Namen: *Severinus de Monzambano*: de statu Imperii Germ. ad Laelium fratrem liber, Genev. 1667. 12. s. *Pütter*, I. 234 fg.); *Gottfr. Wilh. v. Leibnitz* (g. 1646, st. 1716, unter dem Namen: *Caesarinus Fürstenerius*: de jure suprematus ac legationis principum Germaniae, 1677. 12. s. *Pütter*, I. 249 fg.); *Heinr. v. Cocceji* (g. 1644, st. 1719: Juris publ. prudentia compendio exhibita, Frcf. 1695. 8. zul. 1723. s. *Pütter*, I. 284 fg. u. dort noch andere Schriften von ihm); *J. Ph. Datt* (g. 1654, st. 1722: de pace imperii publica libri V. Ulm. 1698. Fol.

s. *Pütter,* I. 297 fg.); *Joh. Friedr. Pfeffinger* (st. 1730: Vitriarius illustratus etc. Friburg. 1691. 3te Ausg. Goth. 1712—30. IV Tom. 4. 4te Ausg.: Corpus juris publ. Gothae, 1739. IV Tom. Dazu: *Chr. Gottl. Riccii* Repertorium, Goth. [1741.] 4. s. *Pütter,* I. 280 fg.); *Christ. Thomasius* (g. 1655, st. 1728; schrieb eine Menge Dissertationen, s. *Pütter,* I. 326 fg.); *Samuel Stryck* (g. 1640, st. 1710: von ihm sind sehr viele Dissertationen vorhanden, s. *Pütter,* I. 327 fg.); *Joh. Pet. v. Ludewig* (g. 1668, st. 1743: Germania princeps, 1702. zul. Ulm, 1752. 8., Erläuterung der g. B. s. Not. 1. u. *Pütter,* I. 329 fg.); *Nic. Hier. Gundling* (g. 1671, st. 1729: Gundlingiana, 45 St. 1715—32. 8. s. *Pütter,* I. 332 fg.); *Burk. Gottfr. Struve* (g. 1671, st. 1738: Corpus juris publ. Imp. Rom. germ. Jen. 1738. 4. ist die 3te Ausg. seines Syntagma jur. publ. 1711. 4.; Jurisprud. heroica, nach des Verf. Tode von seinem Schwiegersohne *J. Hellfeld* herausg. Jen. 1743—53. VII Tom. 4. s. *Pütter,* I. 364 fg.); *Chr. Gottl. Buder* (g. 1693, st. 1763: eine Menge einzelner Abhandlungen u. Ausgaben älterer Werke, s. *Pütter,* I. 404 fg.); *Dav. Ge. Strube* (g. 1694, st. 1775: Nebenstunden, Hannov. 1751—1765. 6 Thle. 8., u. rechtliche Bedenken, Hannov. 1761—1772. 5 Thle. 8., neu herausg. mit Anmerk. u. systematisch geordnet v. *E. Spangenberg,* Hannov. 1827. u. 28. 3 Bde. 4. s. *Pütter,* II. 41.); *Joh. Jac. Mascov* (g. 1689, st. 1761: Principia juris publici, Lips. 1729. 8. 6te Ausg. v. *H. G. Franke,* 1769. 8. s. *Pütter,* I. 388 fg.); *Joh. Jac. Moser* (g. 1701, st. 1785: deutsches Staatsrecht, 50 Thle. nebst 3 Thl. Zusäze, 1 Thl. Hauptreg., Nürnb. 1737—54. 4.; Neues deutsches Staatsrecht, 21 Bde. Frkf. 1767—72. 4. u. noch eine Menge anderer Schriften; die Zahl seiner Schriften beträgt 404. s. *Pütter,* I. 408—430.); *Gabr. Schweder* (g. 1648, st. 1735: Introd. in jus publ. Imp. Rom., Tüb. 1681. zul. 1722. 8. s. *Pütter,* I. 260. II. 263.); *Joh. Ulr. v. Cramer* (g. 1706, st. 1772: Opuscula, Marb. 1742—67. V Tom. 4., wezlarische Nebenstunden, Ulm, 1755—76. 128 Thle. 8., Observationes juris univ. Wetzl. 1758—72. VI Tom. 4. s. *Pütter,* I. 443 fg.); *Heinr. Chr. v. Senkenberg* (g. 1704, st. 1768: Einzelne Abhandlungen etc. s. *Pütter,* I. 447.); *Joh. Ad. Ickstatt* (g. 1702, st. 1775: Eine Menge Abhandlungen, s. *Pütter,* I. 459 fg.); *Aug. Ludw. v. Schlözer* (g. 1735, st. 1809. s. *Pütter,* II. 38.); vor allen aber *Joh. Steph. Pütter* (g. 1725, st. 1807: Elementa juris publ. germ. Gott. 1754. 4. zul. 1766; Institutiones juris publ. Gott. 1770. 6te Ausg. 1802. [deutsch vom Graf. *v. Hohenthal,* mit Anmerk. v. *Grimm,* 3 Bde., Beur. 1791—93. 8. u. *K. F. Häberlin's* Commentar darüb. [Handb. des teutsch. Staatsrechts etc.] 3 Thle. [1. u. 2. Th. 2. Aufl.] Berl. 1797. 8.); Auserlesene Rechtsfälle, Gött. 1763—1809. 4 Bde. Fol.; Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht, Gött. 1777 u. 79. 2 Bde. 8.; Erörterungen u. Beispiele des d. Staats- u. Fürstenrechts, Gött. 1790—97. 9 Hfte. 8.; Histor. Entwick. der heutigen Staatsverf. des D. Reichs, Gött. 1768, zul. 1798. 8. und noch viele andere Schriften etc. s. *Pütter,* II. 10 fg.). Empfehlenswerthe Lehrbücher sind ausserdem noch: *J. Chr. Majer,*

Rechts [7]) und der Errichtung von Universitäten (§. 128. Not. 17.) sehr viel auf die Ausbildung der Reichsverfassung, auf deren Aufrechthaltung auch der vom Könige von Preussen, *Friedrich II.*, errichtete *Fürstenbund* (1785) berechnet, aber von keinem Erfolge war [8]).

II. Die *Territorial-Verfassung* wurde *ausserdem* noch ausgebildet: 1) durch *kaiserliche Verleihungen staatsrechtlicher Befugnisse*, welche jedoch nach völlig entwickelter Landeshoheit von keinem Belange mehr waren [10]); 2) durch *Verträge*, welche die Landesherren mit *ihren Unterthanen*, insbesondere mit den seit dem vierzehnten Jahrhundert in den Territorien entstandenen [11]) Landständen abgeschlossen

deutsches weltliches Staatsrecht, 3 Thle. Leipz. 1775 fg. 8. *J. L. Klüber,* Einl. zu e. neuen Lehrbegriff des deutsch. Staatsrechts, Erl. 1803. 8. *J. Chr. Leist,* Lehrb. des deutsch. Staatsrechts, Gött. 1803. 2te Aufl. 1805. 8. *N. Th. Gönner,* deutsch. Staatsrecht, Landsh. 1804. 8. *Th. Schmalz,* Handb. des deutschen Staatsrechts, Halle, 1805. 8. *A. J. Schnaubert,* Lehrb. des deutschen StR. Jen. 1806. 1r Thl. 8. *Dessen* Anfangsgründe des Staatsr. der gesammt. Reichslande, Jen. 1787. *J. R. v. Roth,* Staatsr. deutscher Reichslande, 2 Thle. Mainz, 1788 u. 92. 8. *J. Chr. Majer,* deutsches geistliches Staatsrecht, 2 Thle. Lemgo, 1773. 8. *(Wilh. Held)* Reichsprälatisches Staatsr. 2 Thle. Kempten, 1782 u. 85. 8. *Jos. v. Sartori,* geistl. u. weltl. StR. der deutsch. kath. geistl. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter, 2 Bde. in 4 Abtheil. Nürnb. 1788—91. 8. Das Staatsrecht einzelner Territorien haben behandelt: a) von Oesterreich: *Schrötter* u. *Beck;* b) v. Kursachsen: *Römer* u. *Rössig;* c) v. Würtemberg: *Breyer;* d) v. Zweibrücken: *Bachmann;* e) v. Mecklenburg: *Hagemeister;* f) v. Kurmainz, Kurtrier u. anderen Ländern: *J. J. Moser,* u. g) v. der Reichsritterschaft: *Kerner* u. *Klüber.*

7) *Eichhorn,* §. 442 fg.

8) *Eichhorn,* §. 602. *v. Lindelof,* S. 242. — *Chr. W. v. Dohm,* über den deutschen Fürstenbund, Berl. 1785. 8. *J. v. Müller,* Darstellung des Fürstenbundes, Leipz. 1787. 8. S. auch *Reuss,* Staatskanzl. XI. S. 377.; XII. 193. u. XIII. 195.

9) *Pütter,* Lit. III. S. 258 fg. u. *Klüber's* Forts. S. 260 fg.

10) Denn von dieser Zeit an betrachtete man die Landeshoheit als eine wahre Staatsgewalt, welche schon an sich alle Rechte in sich fasse, die nach Vernunftrechtsgrundsäzen überhaupt in der Staatsgewalt enthalten sind, und war es sohin unnöthig, staatsrechtliche Befugnisse auf kaiserliche Verleihungen zu gründen.

11) *Eichhorn,* §. 309, 418 u. 423—427. *v. Lindelof,* §. 84. — *H. J.* Prüfung des vermeintl. Alters der d. Landstände, Gött. 1796. 8. Andere Schriften noch bei *Eichhorn,* §. 423. Not. a. s. unt. §. 161.

haben (*Landtagsabschiede*, *Erledigungen der Landesbeschwerden*, *Landesreversalen*, *Landes-Verträge*, *Landes- und Erbvergleiche*, *Wahlcapitulationen der Bischöfe* (in geistlichen Staaten), *Privilegien*, *Freiheiten* etc.); 3) durch *Familienverträge* u. *Hausgeseze* [12]), wodurch, nach dem Vorgange der goldenen Bulle hinsichtlich der Kurlande, auch in den übrigen weltlichen Territorien nach und nach die Untheilbarkeit des Landes, und eine besondere, hiermit im Einklang stehende Successionsordnung, meistens Primogenitur, so wie die Art der Abfindung der Nachgebornen (*Apanage* und *Paragium*) und Töchter (*Aussteuer*), der Unterhalt der Wittwen (*Witthum*), oft auch die Vormundschaft über die minderjährigen Nachfolger (*Verwesung*, *Regentschaft* [§. 56.]) festgesezt wurde; 4) durch von den Landesherren über öffentliche Verhältnisse erlassene *Landesgeseze* (*Edicte*, *Constitutionen*, *Ordonanzen*, *Rescripte* etc.); seit der Errichtung der höchsten Reichsgerichte auch 5) durch *rechtskräftige Entscheidungen* derselben über staatsrechtliche Gegenstände, und endlich 6) durch *Verträge* einzelner deutscher Territorien *unter sich*, und in späteren Zeiten auch mit *auswärtigen Staaten*.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Kurze Beschreibung der deutschen Reichs- und Territorial-Verfassung *).

ERSTES KAPITEL.

Die Verfassung und Regierung des Reiches.

§. 132.

I. *Das Verfassungsrecht; A) die Staatsform.*

Das *deutsche Reich*, oder *das heilige römische Reich*

12) *Eichhorn*, §. 428 fg. u. 540 fg. *v. Lindelof*, §. 85.

*) *Eichhorn*, RG. §. 287 — 314, 418 — 439, 528 — 558 u. 592 fg. *Schmid*, Lehrb. des gem. d. StR. 1te Abth. §. 124 — 159. *v. Lindelof*, §. 106 — 126, die §. 54. Not. 6. Nr. III. angef. Schriften, *u. Schmalz*, das deutsche Staatsrecht, §. 147 — 190. Auch *C. W. v. Lancizolle*, Uebers. der deutschen Reichsstandschafts- u. Territorial-Verhältnisse etc. Berl. 1830. 8. Einl. S. XIII fg.

deutscher Nation [1]), war ein *zusammengesezter Staat* (Staatenstaat, §. 43. III.), und zwar in Ansehung der Beherrschungs- und Regierungsform eine *synkratische Wahlmonarchie*, indem der *Besiz* der Reichsstaatsgewalt dem gewählten Reichsoberhaupte (*Kaiser*) ausschliesslich [2]) zustand, deren *Ausübung* aber nur unter Mitwirkung der Reichsstände (*des Reiches*) geschehen durfte, mit Ausnahme einzelner Rechte, in deren Ausübung der Kaiser nicht beschränkt war.

§. 133.

B) *Bestandtheile des Reiches; a) das Staatsgebiet* *).

Das gesammte Gebiet des Reiches, welches *geographisch* die eigentlichen *deutschen* Reichslande, einen Theil des alten *lotharingischen* [1]) und einige Reste des alten *burgundischen* Reiches [2]), so wie das zulezt blos lehnsweise mit Deutschland verbundene *italienische* Reich [3]) in sich begriff, bestand (1790) in *staatsrechtlicher* Hinsicht aus einer gros-

1) Glosse zum Sachs. Sp. Lehnr. Art. 4. *Eichhorn*, §. 289. Not. h. — *J. J. Moser*, neues StR. 1r Bd. Kap. 1.

2) *Gönner*, d. StR. §. 93. *Meine* Vers. S. 149. Not. 5.

*) *Häberlin*, Handb. I. S. 42 fg. *Gönner*, d. StR. §. 45 fg. *Schmid*, §. 124 u. 127. *v. Lindelof*, §. 106 u. 108. — *v. Lancizolle*, a. a. O. S. 1 fg.

1) *J. J. Mascov*, de nexu regni Lotharingiae cum imp. rom. germ. Lips. 1728. *Pfeffinger*, Vitr. illustr. II. p. 16 u. 79; III. p. 125, 523, 1166 u. 1177. u. IV. p. 183, 588 u. 698. — *Struve*, corp. j. publ. p. 65, 100, 107, 169, 259, 278, 1156 u. 1202. *Eichhorn*, §. 140, 214, 225, 233, 240, 241, 386, 399, 521, 587, 589 u. 591. *Schmid*, §. 124. Not. **).

2) *J. J. Mascov*, de nexu regni Burgundici cum imp. rom. germ. Lips. 1720. *Pfeffinger*, Vitr. illustr. I. p. 2, 44, 202, 234, 239, 241, 253, 423, 577, 589, 714, 748, 1051, 1079, 1087 u. 1177. *Struve*, corp. j. publ. p. 29, 45, 51, 66, 69, 77, 79, 80, 82, 83, 429, 558, 586 u. 1165. *Eichhorn*, §. 124, 140, 210, 213, 221 Not. a, 225, 240, 388, 407, 409, 416, 476, 521 u. 589. *Schmid*, a. a. O. Not. ***).

3) *J. A. L. Seidensticker*, Beitr. zum Reichsstaatsrecht welscher Nation, Gött. 1795. 8. u. *dessen* Italien u. die kaiserl. Staaten, Gött. 1797. 8. *Pfeffinger*, l. c. I. p. 14, 318 u. 320. u. II. 1017 sq. *Struve*, l. c. p. 180, 322, 326, 382, 409, 432, 459, 468, 500, 995, 1051, 1057, 4072 u. 1247. *Häberlin*, Handb. I. S. 100 fg. *Eichhorn*, §. 210, 215. 220, 228 b, 238, 240, 246, 248—251, 389, 390, 391, 394, 397, 398, 411, 476, 478, 488 u. 501. — *H. Leo*, Gesch. der italien. Staaten (s. ob. §. 118. Not. †).

sen Zahl sehr ungleicher Particularstaaten von der verschiedenartigsten Form und Verfassung (*Territorien des Reiches*, und in Bezug auf das Verhältniss der Inhaber der Particularstaatsgewalt [Landeshoheit] zum Reiche und zu anderen Territorialherren, *unmittelbare Reichsgebiete* genannt), und zwar

I) aus *geistlichen* Gebieten und Besizungen, nämlich 1) vier *Erzbisthümern* [4]), 2) *zwanzig Bisthümern* [5]), 3) mehreren *Reichsabteien* und *Reichsprälaturen* und 4) den Gebietan des *deutschen Ordens* und des *Johanniterordens* deutscher Zunge;

II) aus *weltlichen Fürstenthümern*, *Grafschaften* und *Reichsherrschaften*, nämlich 1) vier (weltlichen) *Kurfürstenthümern*, 2) dem *Erzherzogthume* Oesterreich, mehreren *Herzogthümern*, der *Landgrafschaft* Hessen und einigen *Markgrafschaften*, und 3) vielen *Grafschaften* und *Herrschaften* [6]);

III) aus *freien Gemeinheiten*, nämlich 1) 51 *Reichsstädten* und 2) einigen *Reichsdörfern* [7]), und endlich

IV) aus den 1475 gutsherrlichen Gebieten der unmittelbaren Reichsritterschaft.

§. 134.

b) *Die herrschenden Personen; α) der Kaiser* *).

I. Der *Kaiser* (§. 132.) wurde seit dem dreizehnten

4) *Mainz*, *Trier*, *Cöln* u. *Salzburg*, wovon die ersten drei zugleich Kurfürstenthümer waren.

5) Die einzelnen Benennungen dieser und der übrigen Gebiete s. bei *v. Lindelof*, §. 108. *Schmid*, §. 127. u. *v. Lancizolle*, a. a. O.

6) Deren Besizer zum Theil seit 1653 die Fürstenwürde mit oder ohne individuelle Reichsstandschaft erlangt haben, oder an den, den alten Reichsgrafen zustehenden vier Curiatstimmen Theil nahmen, s. *v. Lindelof*, §. 108 u. 111.

7) *Moser*, von den deutschen Reichsständen, S. 1507. *C. C. W. v. Dachröden*, Vers. einer Staatsrechtsgeschichte u. Statistik der freien Reichsdörfer in Deutschland, 1r Th. Leipz. 1785. 8. *Puetter*, inst. j. publ. §. 467 u. 468. *Häberlin*, Handb. III. S. 565 fg. *v. Lancizolle*, Uebers. etc. S. 33 C.

*) *Moser*, von dem röm. Kaiser, röm. König und den Reichsvicarien, Frkf. 1767. 4. (N. StR. 2r Thl.) u. von den kais. Regierungsrechten u. Pflichten, 2 Thle. Frkf. 1772. (N. StR. 5 Th.). *Ch. G. Biener*, Bestimmung der kais. Machtvollkommenheit in der d. Reichs-

Jahrhundert [1]) blos von den sieben Reichserzwürden-Trägern [2]) (*Kur*- oder *Wahlfürsten*) zu Frankfurt a. M. auf Lebenszeit gewählt [3]), und seit *Maximilian I.* nur in Deutschland [4]), und zwar zu *Aachen*, nach neuerem Gebrauche aber

regierung, Leipz. 1780. 8. — *Pfeffinger*, l. c. I. p. 291 sq. *Struve*, l. c. p. 174. *Pütter*, Lit. III. S. 106 fg. *Klüber's* Forts. S. 150 fg. *Häberlin*, I. S. 225 fg. *Gönner*, d. StR. §. 99 fg. *Eichhorn*, RG. §. 288, 289, 531, 538 u. 594. *Schmid*, a. a. O. §. 132 u. 133. *v. Lindelof*, §. 71, 72. a u. b. 109 u. 110.

1) Nach dem bis dahin üblichen Herkommen wurde ein Wahlausschuss zur *Vorwahl* (praetaxatio) ernannt, und der von diesem gewählte König von den übrigen Reichsständen bestätiget. Bei jenem Ausschusse befanden sich hauptsächlich und nothwendig die obersten Reichserzbeamten, welche bald die übrigen Stände des Reichs von der Wahl ausschlossen, indem sonach die praetaxatio die eigentliche Wahl wurde, und die Bestätigung des Gewählten durch die übrigen Reichsstände wegfiel. Arg. Sachs. Sp. B. III. Art. 57.

2) Die Reichswürden, welche ehemals den eigentlichen Rath des Königs ausmachten (§. 96 u. 109.), wurden nämlich bald blos aus den mächtigsten Familien besezt, und so blose Titel und Würden der vornehmsten Herzoge und der drei ostfränkischen Erzbischöfe (v. Mainz, Trier u. Cöln), welche lezteren sich das Amt des Erzkaplans (§. 109. Nr. 2.) (jezt *Erzkanzleramt* genannt) aneigneten, s. *Eichhorn*, §. 220. Diese Erzbeamten waren: die drei geistlichen *Erzkanzler*; der *Erzseneschall* und *Erztruchsess* (seit 1198 der Pfalzgraf am Rhein; vorher wahrscheinlich der Herzog von Rheinfranken); der *Erzmarschall* (der Herzog von Sachsen); der *Erzschenk* (vermuthlich früher der Herzog von Baiern, nachher und fortwährend der König von Böhmen, der aber ein deutscher Mann sein musste), und der *Erzkämmerer* (der Markgraf von Brandenburg; früher wahrscheinlich der Herzog von Schwaben), s. *Eichhorn*, §. 287. *v. Lindelöf*, §. 71. Sie werden zuerst *electores principes* genannt in einer Urk. *Friedrich's I.* v. 1156. s. *Eichhorn*, §. 238. Not. a. Nr. 11. u. *v. Lindelof*, §. 54. Not. a.

3) Durch die Wahl, deren Form vor der goldenen Bulle nicht bestimmt war (*Schwab. Sp.* Art. 30—32.), wurde der Gewählte ein *Franke* (*Sachs. Sp.* B. III. Art. 54. *Schwab. Sp.* Art. 24. — *Datt*, de pace publ. Lib. IV. c. 2. Nr. 62.). Durch die Wahl und Krönung erhielt er den *Titel* und die *Rechte* eines *römischen Königs*, und erst durch seine Krönung zu Rom den *Titel* und die *Rechte* eines *römischen Kaisers* (*Sachs. Sp.* B. III. Art. 52. — *Sächs. Lehnr.* Art. 4. u. *Schwäb. Lehnr.* Art. 72.). — Ueber die durch die goldene Bulle bestimmten *Förmlichkeiten des Wahlacts* s. m. *Puetter*, inst. j. p. §. 486 sq. u. *dessen* Lit. III. S. 842 fg. *Klüber's* Forts. S. 714 fg. u. *Gönner*, a. a. O. §. 109—112.

4) Vorher musste der König einen Zug nach Italien thun, um

zu *Frankfurt a. M.* gekrönt [5]). Seit *Karl V.* (1519) beschwor der Gewählte die Wahlcapitulation [6]).

II. Der Throncandidat sollte ein homo justus, bonus et utilis [7]), vom Fürstenstande, männlichen Geschlechts und ein Laie sein [8]); ausserdem waren Macht und Einkünfte aus seinen erblichen Landen erforderlich [9]).

III. Dem Kaiser, welcher der erste Monarch der Chri-

dort vom Pabste die Kaiserkrone zu empfangen. Seitdem dies unterblieb, hiess der Kaiser blos *erwählter*, d. i. noch nicht gekrönter, römischer Kaiser. *Karl V.* liess sich noch (1530) zu Bologna, wohin er sich jedoch nicht der Krönung wegen begeben hatte, vom Pabste zum Kaiser krönen. Daher kommt in seinem Titel seitdem das Prädicat *erwählt* nicht mehr vor.

5) Ueber die *Krönungsfeierlichkeiten*, die *Reichskleinodien*, den von dem gekrönten Kaiser zu leistenden *Regenten-Eid*, die *Functionen der Reichserzbeamten*, das *Krönungsmahl* und die *Huldigung* s. m. *Moser,* d. StR. 2r Thl. S. 449 fg. *Puetter,* inst. j. p. §. 58. u. 498 sq. *Dessen* Lit. III. S. 721 u. *Klüber's* Forts. S. 721. *Häberlin,* I. S. 233 fg. *Gönner,* d. StR. §. 113 u. 114. Vollst. Diarium u. Protocoll von den merkwürd. Begebenheiten bei der Wahl u. Krönung Karl's VII. Frkf. 1742. Fol. mit Kupf. *Chr. G. v. Murr,* Beschreib. der sämmtl. Reichskleinodien u. Heiligthümer, welche in der fr. R. Stadt Nürnberg aufbewahrt werden. Nürnb. 1790. 8. mit Kupf.

6) Nach der Beschwörung der Wahlcapitulation begann die Regierung des Neugewählten. — Bis 1711 verfasste das Collegium der Kurfürsten die Wahlcapitulation allein, jedoch seit 1612 mit Widerspruch des Fürstenrathes. Der westphäl. Frieden (Art. VIII. §. 3.) verwies die Entwerfung einer *beständigen* Wahlcapit. auf den nächsten Reichstag. Das von Kurmainz 1664 entworfene, und 1671 verglichene *Project einer perpetuirlichen Wahlcapitulation* wurde nach vielfachem Streite besonders über den Eingang und Schluss 1711 u. 1712 von den beiden höheren Reichstagscollegien, jedoch mit Abänderungen und Zusäzen, angenommen (*Eichhorn*, §. 594.), und seitdem grösstentheils befolgt. Da aber die Kurfürsten in der Folge dennoch manche Zusäze machten, und die übrigen Stände ihnen die Befugniss hierzu *(jus adcapitulandi)* absprachen, so kommen in vielen Wahlcapitulationen *widersprochene Stellen* (passus contradicti) vor. Seit 1519 wurden 16 einzelne Wahlcapitulationen beschworen. *v. Lindelof*, §. 109. *Gönner,* §. 12 u. 13.

7) Gold. B. cap. II. §. 1. — Vergl. noch *Sachs. Sp.* B. III. Art. 54.

8) *Gönner,* §. 108.

9) *Schmid*, §. 132. — Deutsche Geburt war nicht erforderlich; ob katholische Religion? s. *Pütter,* Rfälle, B. III. S. 788. u. *Gönner,* §. 108.

stenheit [10]) und der Inhaber der Reichsstaatsgewalt und Majestät war, ein eigenes *Reichswappen* [11]) führte, und einen eigenen *Reichs-Hofstaat* [12]) hatte, standen besonders folgende *Rechte* zu: 1) ein wesentlicher Antheil an der Ausübung der gesezgebenden Gewalt, indem eine Vorschrift erst durch seine Einwilligung (Sanction) Gesez und durch die Bekanntmachung für das Reich verbindlich wurde; 2) die oberste Leitung aller Reichsangelegenheiten (die regierende Gewalt), insbesondere die oberste Aufsicht über die Reichsgerichte [13]); die oberstrichterliche Gewalt über Unmittelbare [14]); die Aufrechthaltung des Landfriedens und die Ausübung der lehnherrlichen Rechte des Reiches; 3) einige

10) Vergl. §. 130. Nr. VI. 2. — Sein Titel war: „*Erwählter Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reichs* (semper Augustus, vergl. *Sachs. Sp.* B. III. Art. 54. u. *Schwab. Sp.* Art. 22.), *König in Germanien*" (zuweilen auch in Jerusalem); worauf die erbländischen Titel folgten, s. *Puetter,* inst. j. p. §. 57. *Gönner,* §. 100.

11) Des *Kaisers* und *des Reiches Wappen* war ein zweiköpfiger schwarzer, goldgekrönter Adler im goldenen Felde, mit einer Glorie um jeden Kopf und ausgebreiteten Flügeln, Scepter, Schwert und Reichsapfel in den Klauen, und des Kaisers Hauswappen auf der Brust. M. s. *Struve,* corp. j. publ. p. 309 sq. *Puetter,* §. 59. *Häberlin,* I. S. 233 fg. u. *Gönner,* a. a. O.

12) Den eigentlichen *Reichshofstaat* bildeten die *Reichserz-* und *Erbbeamten,* d. i. die *Kurfürsten* (Not. 2.), von denen aber die weltlichen schon frühe ihre Reichserzämter zur Verrichtung der damit verbundenen Functionen anderen Personen vom Herrnstande als Afterlehen verliehen haben, m. s. Gold. Bulle, cap. XXI. §. 1—3; cap. XXII. §. 1.; cap. XXIII. §. 1—3.; cap. XXVII. §. 1—7. u. cap. XXIX. §. 1. Wahlcap. (1619) Art. III. §. 23. u. (1742) Art. XXIII. §. 5. *Puetter,* l. c. §. 60—69. *Gönner,* a. a. O. §. 101 u. 102. — *Rössig,* über die R. Erzämter, Leipz. 1803. 8. *Klüber,* üb. Einführ., Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen u. Wappenschilde der neuen Kurfürsten, Erlang. 1803. 8. — Es gab zwar keine bestimmte *Residenzstadt,* der Kaiser war aber verpflichtet, sie auf dem Reichsgebiete zu haben. W. C. Art. XXIII. §. 1. — Ueber die *Kaiserin* und deren *Hofstaat* s. *Puetter,* l. c. §. 70. u. *Gönner,* l. c. §. 103. — *Rud. de Buenau,* de ornamentis et honoribus Augustae, Lips. 1733. 4. — Ueber die *Kanzleisprache, Puetter,* l. c. §. 57. u. *dessen* Anl. zur jur. Praxis (4. Ausg.) Gött. 1780. 2 Thle. 8.

13) Ausserdem noch das Recht, den Reichshofrath allein zu bestellen, und den Kammerrichter und die zwei Kammergerichtspräsidenten zu ernennen, s. §. 149.

14) Der Rechtsspruch selbst gebührte ihm jedoch nicht.

durch ganz Deutschland ihm *vorbehaltene Rechte* [15]) (*jura reservata*, §. 130. Nr. VI.), welche er a) theils nur unter Zustimmung der Reichsstände (*j. r. limitata*) [16]), theils ohne diese (*j. r. illimitata*); b) theils nur in Concurrenz mit den Landesherren (*j. r. communia s. cumulativa*) [17]), theils c) ausschliesslich (*j. r. exclusiva s. privativa*) [18]) auszuüben befugt war [19]), und 4) einige Befugnisse bei Besezung der Kirchenpfründen [20]). Uebrigens war er nicht über das Recht erhaben [21]).

§. 135.

β) *Der römische König* *).

Der bei Lebzeiten des Kaisers erwählte Nachfolger desselben hiess bis zur wirklichen Antretung der Regierung *rö-*

15) *Puetter*, §. 117., *dessen* Beitr. Th. 1. S. 293 fg. *Gönner*, §. 105. *Xav. Hörl*, über den Rechtsgrund der kaiserl. Reservatrechte, Landsh. 1802. 8.

16) Wie die Verleihung der Münz- und Zollgerechtigkeit.

17) Wie die Legitimation unehelicher Kinder, Ertheilung der Volljährigkeit und die Bestellung von Notarien.

18) Wie die Ertheilung der Universitätsprivilegien, die Standeserhöhungen etc.

19) Einige dieser Rechte übte der Kaiser auch durch kais. *Pfalzgrafen* aus, die bald das *grössere* bald nur das *kleinere Comitiv* hatten, s. *Puetter*, inst. §. 236. *Dessen* Lit. des d. StR. III. S. 325. *Klüber's* Forts. S. 298. *Häberlin*, Handb. I. S. 458 fg. — *J. L. E. Püttmann*, de potestate comitum palatinorum hodie valde restricta, Lips. 1785. (auch in seinen Advers. lib. III. n. 4.). *J. Chr. de Puffendorf*, observatt. jur. univ. T. IV. n. 129.

20) Das Recht, Commissarien zu den Bischofswahlen zu schicken, das Recht der ersten Bitte, die Panisbriefe, s. *Peffinger*, Vitr. ill. III. p. 85 sq. *Puetter*, inst. §. 415 u. 417. *Häberlin*, Handb. III. S. 389. *Gönner*, §. 414. — Das Recht des Kirchenschuzes (§. 130. Nr. VI. 1.) bezog sich seit der staatsrechtlichen Begründung der Reformation auch auf die evangelische Religion, W. C. Art. I. §. 1. u. 10. — *Ch. G. Biener*, Abh. v. d. kais. Advocatie, Leipz. 1783. 8. — Dem *Spolienrechte* entsagte schon *Otto I.* s. *Rehm*, III. S. 39.

21) Sein Richter war der Pfalzgraf am Rhein, s. *Sachs. Sp.* B. III. Art. 52. *Schwab. Sp.* Art. 21 u. 25. Gold. B. cap. V. §. 3. *Eichhorn*, R. G. §. 288. *Gönner*, §. 310. — Konnte er abgesezt werden? *Sachs. Sp.* B. III. Art. 54. u. Glosse zu B. I. Art. 1. *Schwab. Sp.* a. a. O. *Struve*, corp. j. publ. p. 528 sq.

*) *G. Hoffmann*, de Rege Romanorum vivente Imperatore electo, Frcf. 1733. *Moser*, von dem röm. Kaiser etc. S. 671 fg. *Puetter*, inst.

mischer König 1), welcher, von den Kurfürsten 2) gewählt, sogleich nach der Wahl die Capitulation für seine künftige Regierung beschwor und hierauf gekrönt wurde; weshalb er bei erfolgtem Ableben des Kaisers *sofort* an dessen Stelle trat. Er hatte alle Ehrenrechte eines regierenden Monarchen, den Majestätstitel, den Rang vor allen Reichsständen und das Recht der Reichsverwaltung in Verhinderungsfällen des Kaisers, oder wenn dieser ihm dieselbe besonders auftrug. Eigenmächtig durfte er aber, solange der Kaiser lebte, in die Regierung nicht eingreifen 3).

§. 136.

γ) *Die Reichsvicarien* *).

Während der Thronerledigung und in den Fällen der Regierungsunfähigkeit des Kaisers waren nach altem Herkommen und der goldenen Bulle 1) die zwei vornehmsten weltlichen Kurfürsten, der *Pfalzgraf am Rhein* in den Landen schwäbischen, rheinischen und fränkischen Rechts (in partibus Rheni et Sueviae et in jure Franconico) und der *Herzog von Sachsen* in den Landen sächsischen Rechts (in his locis, ubi saxonica jura servantur) 2), die *Reichsverweser*

§. 504—508. *Dessen* Lit. III. S. 855. *Klüber's* Forts. S. 723. *Häberlin*, III. S. 676 fg. *Gönner*, §. 116 u. 117. *Eichhorn*, a. a. O. §. 287 u. 526. *Schmid*, a. a. O. §. 134.

1) So hiess ehedem auch der deutsche Kaiser vor der Krönung in Rom (§. 134. Not. 3.) und, nachdem diese Krönung abgekommen, der gewählte Kaiser vor der Krönung.

2) Es hing von ihnen ab, einen solchen König zu wählen; nur sollten sie es nicht ohne dringende Ursachen thun. Westph. Fried. Art. VIII. §. 3. W. C. Art. III. §. 10.

3) W. C. *Jos. II.* Art. XXX. §. 3.

*) *Pfeffinger*, Vitr. ill. I. p. 928 sq. *Struv.* corp. j. p. p. 529 sq. *Moser*, d. StR. Th. VII. S. 412 fg. u. Th. VIII. S. 1 fg.; von den kais. Reg. R. dritt. Anh. S. 769. u. von dem röm. Kaiser etc. S. 736 fg. *Puetter*, inst. §. 478—484. *Dessen* Lit. III. S. 833 fg. *Klüber's* Forts. S. 694 fg. *J. D. Nebelthau*, de indole, origine, fundamento et finibus vicariatus Germanici. Rintel. 1790. 8. *Häberlin*, III. S. 589 fg. *Gönner*, §. 118—130. *Eichhorn*, §. 287, 395, 477 u. 538. *Schmid*, §. 135. — *Jos. v. Sartori*, reichsvicariatisches Staatsrecht, Augsb. 1790. 8.

1) *Schwäb. Lehnr.* Art. 17. G. B. cap. V. — *Zwischenreich* (interregnum).

2) Ueber den Sinn der Ausdrücke: *jus Franconicum* u. *jus Saxo-*

(vicarii s. provisores imperii), welche die untheilbaren Geschäfte des Kaisers 3) gemeinschaftlich in dessen Namen, und bei erledigtem Throne im eigenen Namen, die theilbaren aber ein Jeder in seinem Sprengel 4) ausübten, und ihr Amt, das mit dem Tode, der Entsagung oder der ermittelten Regierungsunfähigkeit des Kaisers begann, wieder niederlegten, sobald der neugewählte Kaiser die Capitulation beschworen hatte (§. 134. Not. 6.).

§. 137.

*c) Die Reichs-Unterthanen und Bürger; α) die mittelbare und unmittelbare Reichsunterthänigheit *).*

I. Alle Glieder des Reiches waren im Verhältnisse zum Kaiser als dem Inhaber der Reichsstaatsgewalt (§. 132.), in-

nicum s. *Eichhorn*, §. 395. Not. v, u. Leipz. Lit.Zeit. v. 1821. Nr. 13. S. 97.

3) Viele Geschäfte waren ausgenommen, wie die Belehnungen mit dem Fürsten- u. Fahnlehen, die Reinfeudation heimgefallener Lehen und die Erhebungen in den Fürstenstand; und andere, z. B. der Antheil der Vicarien an der Reichsgesezgebung etc. wenigstens bestritten, m. s. *Häberlin*, a. a. O. S. 633. *J. J. Schmidlin*, üb. d. gesezgeb. Gewalt in Deutschl. währ. e. Zwischenreichs, Stuttg. 1790. 8. *D. J. M. v. Abele*, Vers. üb. das deutsche Staatsr. während eines Zwischenreichs, Kempt. 1792. 8. *(D. Kilian)* neueste Verhandl. wegen Forts. des Reichstags währ. des Zwischenr. Regensb. 1793. 8.

4) Der über dessen Gränzen (9. Jun. 1750) zwischen den Vicarien abgeschlossene Vergleich wurde vom Reiche nie genehmigt, wiewohl der Kaiser die Aufrechthaltung der Gerechtsame der Vicarien versprochen hatte. W.C. Art. III. §. 14. — Das *rhein. Vicariat* war früher zwischen *Baiern* und *der Pfalz* bestritten; sie verglichen sich (26. März 1745) dahin, dass das Vicariat wechselsweise von beiden Häusern geführt werden solle. Dieser Vergleich wurde vom Kaiser und Reich bestätiget. Mit dem Erlöschen der baierschen Linie (1777) kam das Vicariat ganz an die Pfalz. Manche Territorien wollten kein Vicariat anerkennen, s. *Häberlin*, a. a. O. S. 599. — Ueber das vom Pabste behauptete Reichsvicariat s. m. *Struv.* corp. j. publ. p. 540 sq.

*) *Mejer*, weltl. StR. I. S. 57 fg. u. 364 fg. *Puetter*, inst. §. 33. *Dessen* Beitr. Th. I. S. 43 fg. u. Lit. III. S. 60. *Klüber's* Forts. S. 126. *Häberlin*, I. S. 153 fg. *Gönner*, §. 58 fg. *Schmid*, §. 126 u. 128. *v. Lindelof*, §. 107. — *Gregel*, Vers. einer richt. Bestimm. der wesentl. Merkmale u. Begriffe der heut. Reichsmittel- u. Unmittelbarkeit, Würzb. 1795. 8. *(E. J. C. v. Fahnenberg)* Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft, Landeshoheit in ihrem Hauptverhältnisse zum Reichsoberhaupte. (Regensb.) 1798. 8.

sofern sie nämlich diese über sich anerkennen mussten, *des Reiches Unterthanen* [1]). Da es aber eine doppelte Staatsgewalt, die *Reichs*- und *Landeshoheit*, gab, so war auch die Unterthänigkeit doppelt, die *Reichs*- und *Landesunterthänigkeit*. Der *Landesunterthan* stand nämlich, wie sein Besizthum, zunächst (*unmittelbar*) unter der Landeshoheit *des* Gebietes, in dem er gesessen und dieses belegen war, und erst *mittels* dieser unter der Reichshoheit. Er war daher nur ein *mittelbarer Unterthan des Reiches*, und sein Besizthum ein *mittelbarer Reichsgebietstheil*, weil er blos mittels seines Landesherrn, wie sein Besizthum mittels des ganzen Territoriums, mit dem Reiche verbunden war. Dagegen waren diejenigen Personen, welche unter keiner Landeshoheit, und diejenigen Besizungen, welche unter keiner andern, als der ihrer Besizer, standen, *unmittelbare Reichs*-*Unterthanen* und *Gebiete* (§. 133.). Die Begriffe von *Mittel*- und *Unmittelbarkeit* bezogen sich demnach auf *Sachen* und *Personen*. Die *dingliche* Mittel- und Unmittelbarkeit machte jedoch stets auch den Besizer des mittel- oder unmittelbaren Guts mittel- oder unmittelbar; was die persönliche in Ansehung des Besizthumes nicht bewirkte. Daher konnte ein Unmittelbarer durch Besizthum, Wohnung oder Dienstverhältniss in einem Territorium zugleich mittelbar werden, ohne dass aber dadurch seine Unmittelbarkeit im Uebrigen aufgehoben worden wäre, und umgekehrt ein Mittelbarer durch Erlangung eines unmittelbaren Besizthumes oder Reichsamtes zugleich die Unmittelbarkeit erwerben. Die *persönliche* Mittelbarkeit hatten, insoweit sie nicht in ein Mittelbarkeitsverhältniss traten: 1) die Mitglieder der *reichsständischen* Fami-

1) Westph. Fr. Art. V. §. 29. W. C. Art. IX. §. 10.; Art. XV. §. 1. u. Art. XXVII. §. 1. R. A. v. 1495. §. 10. u. v. 1530. §. 76. s. noch *v. Lindelof*, S. 248. Not. a. — *Mejer*, a. a. O. S. 331 fg. *Pütter*, Beitr. Th. 1. S. 58 fg. *Gönner*, §. 52. — Die *Landesherren* waren, nach richtigen Grundsäzen (§. 43. III. *Meine* Vers. S. 194. III.), freilich blos als die *Repräsentanten ihrer Staaten* der Reichsstaatsgewalt unterworfen; wie sie denn auch nicht *Unterthanen* genannt werden sollten (*v. Meiern*, Acta pacis Westphalicae [6 Bde. Hannov. 1734—36. Fol.] Bd. IV. S. 45 u. 74.), und auch ausser dem Eid der Treue bei dem Lehnsempfange keine weitere Huldigung leisteten, während die *Reichsstädte* feierlich huldigten, und die *Reichsritter* dieses durch die Beschwörung der Rittergeseze thaten (*Mejer*, a. a. O. S. 333. *Puetter*, inst. §. 49, 51 u. 52. *Gönner*, §. 279.).

lien [2]; 2) der unmittelbare Reichsadel (die Reichsritterschaft); 3) die Besizer eines reichsunmittelbaren Landes oder Gutes [3], und 4) die Reichsbeamten, d. i. die bei den Reichsgerichten, Reichskanzleien u. s. w. angestellten Personen.

II. Die Reichsglieder waren in ihrer Beziehung auf den Reichsverband (die Reichsmitgliedschaft) zugleich *Reichsbürger*, und zwar entweder blos Reichsbürger, wenn sie, wie die Unmittelbaren, in keinem Territorialgenossenschaftsverhältnisse standen, oder zugleich Landesbürger, und daher nur *mittelbare* Reichsbürger im entgegengesezten Falle. Denn in dem Verhältnisse, in welchem sich Jemand im Particularstaate befand, stand er mittelbar auch zum Reiche. Hiernach ist es von selbst klar, wie das *Reichsbürgerrecht* [4], dessen Befugnisse natürlich im ganzen Reiche geltend gemacht werden konnten, erworben wurde und wieder verloren ging.

§. 138.

β) Der Adel *).

I. Der Begriff des *Adels*, welcher ehedem nur den Herrnstand, die Semperfreien, die den zweiten, dritten und vierten Heerschild einnahmen, in sich fasste, bekam dadurch

2) Die Reichs*fürsten*würde an sich gewährte die Unmittelbarkeit nicht. *Schmid*, §. 126. Not. **).

3) Die grösseren Staaten suchten schon frühe die Unmittelbarkeit den kleineren innerhalb ihrer Territorien belegenen Gebieten, bald durch Uebernahme der von diesen zu tragenden Reichs- und Kreisbeiträge (exemtio cum onere), bald durch die Behauptung zu entziehen, dass diese Beiträge denselben gar nicht hätten auferlegt werden können (exemtio sine onere), s. *Pfeffinger*, Vitr. ill. II. p. 1017 sq. *Pütter*, Lit. III. S. 380 fg. *Klüber's* Forts. S. 693. *Schmid*, §. 126. Not. ††.

4) M. s. *Pütter*, Lit. III. S. 607 fg. *Klüber's* Forts. S. 465. *Gönner*, §. 54—57. *Runde*, Grunds. des gem. d. Privatr. (8. Aufl. Gött. 1829. 8.) §. 312 fg. — Der Name *Reichsbürger* kam, da man die Reichsglieder nach ihrem Stande zu nennen pflegte, im Reichsstyl wohl nur bei den Bürgern der Reichsstädte vor.

*) *Mejer*, weltl. StR. 1. S. 54, 396 u. 432. *Puetter*, inst. §. 24 sq. *Dessen* Schrift über den Unterschied der Stände, bes. des hohen u. niedern Adels in Deutschland, Gött. 1795. u. Lit. III. S. 264 fg. *Klüber's* Forts. S. 264 fg. *Gönner*, §. 67 fg. *Runde*, d. PR. §. 283 fg. *Eichhorn*, RG. §. 234 a, 294, 340—342, 415—447, 563 u. 569. *Dessen* Einl. in das d. PR. (3. Ausg. Gött. 1829.) §. 52 fg. *Schmid*, §.

eine Ausdehnung, dass im Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts auch die Ritter und Ritterbürtigen (Mittelfreien, §. 125. Nr. II. u. §. 126. Nr. I.) zum Adel gerechnet wurden, und der Herrnstand nur mehr eine höhere Abtheilung desselben bildete. Dadurch entstand die Abtheilung des Adels in den *hohen* und *niedern*, und wurde bei jenem das Prädikat *Illustris* (*erlaucht*) [1]) anstatt *nobilis* (§. 126. Nr. II.) üblich, weil dieses leztere jezt auch die Ritterbürtigen gebrauchten. Noch gewöhnlicher war es, dass sich die Personen vom hohen (dem alten eigentlichen) Adel durch die Titel ihrer Würden von dem niedern Adel zu unterscheiden suchten; woher es kam, dass man unter dem Ausdruck *Adel* schlechthin nur den niedern Adel im Gegensaze der Fürsten, Grafen und Herren verstand [2]). Da aber auch Personen, welche nicht zum Herrnstande gehörten, solche Titel durch kaiserliche Verleihung erhalten oder ohne diese angenommen hatten, so war der Titel kein zuverlässiges Kennzeichen des hohen Adels mehr, sondern musste man einen andern Grund des Unterschiedes zwischen diesem und dem niedern Adel aufsuchen und festsezen, und dieser Grund war das Verhältniss der dem Adel angehörenden Personen zum Reiche. Dadurch bekam die Eintheilung des Adels in den hohen und niedern eine staatsrechtliche Bedeutung, eine Beziehung auf das Reichsstaatsrecht, und es bildete sich der Grundsaz: *dass zum hohen Adel nur solche Personen gehören, welche das Recht der Reichsstandschaft haben* [3]), *oder von solchen durch rechtmässige und ebenbürtige Ehe abstammen;* dass also der *hohe* Adel der *reichsständische* Adel sei. Und da seit 1654 die Landeshoheit Bedingung der Reichsstandschaft

129 fg. *C. J. A. Mittermaier*, Grunds. des gem. d. PR. (4. Ausg. Landsh. 1829.) §. 48 fg. — *J. C. E. Springer*, von den Gränzen des hohen u. niedern deutschen Adels, Erf. 1774. 4. *F. G. A. Schmid*, Beitr. zur Gesch. des Adels, Braunschw. 1794 u. 1795. 2 Bde.

1) M. s. *Klüber*, kl. jurist. Biblioth. Bd. IV. S. 272 u. 279. u. Bd. V. S. 312.

2) M. s. z. B. den R. A. v. 1542. §. 51. u. W. C. Art. XXIII. §. 4. u. Art. XXIV. §. 1.

3) Darum konnte man die Frage aufwerfen, ob nicht auch die *Reichsstädte* zum hohen Adel gehören? M. s. darüber *Moser*, von den deutschen Reichsständen (Frkf. 1767. 4.) S. 1058. *Klüber*, kl. jurist. Biblioth. Bd. V. S. 26. *Danz*, Comment. zu *Runde* d. PR. Bd. III. S. 290.

wurde 4), und die Landeshoheit die Reichsunmittelbarkeit gewährte (§. 137.), so waren die *Reichsunmittelbarkeit*, *Landeshoheit und Reichsstandschaft die eigentlichen Kennzeichen des hohen Adels*, zu welchem weder die Reichsunmittelbarkeit noch die Landeshoheit allein hinreichend war [5].

II. Zum *hohen Adel* (dem Stande der Erlauchten, Illustrium), welcher theils ein *Real-Adel*, insofern er den Familienbesiz eines mit Reichsstandschaft versehenen Landes, und theils ein *Geburts-Adel*, insofern er Abstammung aus rechtmässiger und ebenbürtiger Ehe voraussezte, aber auch wieder ein *Amts-Adel* insofern war, als er den geistlichen Reichsfürsten schon blos in Folge ihres Amtes, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zukam 6), gehörten demnach: 1) die *reichsständischen Reichsfürsten* 7) weltlichen und geistlichen Standes (weltliche und geistliche *Kurfürsten*, *Erzherzoge* (von Oesterreich), *Herzoge*, *Mark-*, *Land-*, *Pfalz-* und *Burggrafen* mit fürstlicher Würde, *Fürsten*, *Erzbischöfe* und *Bischöfe* nebst den mit der fürstlichen Würde begabten *reichsständischen Prälaten* 8), so wie den *reichsständischen Grafen*, welche zwar nur eine reichsständische Grafschaft besassen, aber doch die persönliche Fürstenwürde hatten (*gefürstete Grafen*) 9), d. i. nebst den *Fürstenmässi-*

4) W. C. Art. XXII. §. 3. *Schmid*, §. 129. Not. ***).

5) *A. W. Heffter*, Beitr. zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht (Berl. 1829. 8.) 1te Lief. S. 15. Jedoch gab es auch *Personalisten*, d. i. *solche*, die ohne Territorium und Landeshoheit Siz- u. Stimmrecht auf dem Reichstage hatten, indem sie Mitglieder eines reichsständischen Grafencollegiums waren. Diese gehörten jedoch nicht zum hohen Adel.

6) *Schmid*, §. 129 A.

7) Bei den weltlichen Fürstenhäusern wurde ein Unterschied zwischen den *alten* und *neuen* gemacht (s. *Moser*, a. a. O. S. 549); worüber man jedoch nicht einig war. Zu den *alten* gehörten (und gehören noch) *blos* diejenigen, welche 1582 auf dem damals zu Augsburg gehaltenen Reichstage *Viril-*, Siz- und Stimmrecht hatten; die dasselbe später erlangten, sind *neue*, s. *Klüber*, Abhandlungen u. Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- u. Rechtswissenschaften, 1r Bd. (Frankf. 1830. 8.) Nr. V. S. 155 fg. und über die Ausnahme von dieser Regel, S. 170 fg. (W. C. v. 1653. Art. XLV. u. v. 1792. Art. 1. §. 5. u. R. A. v. 1654. §. 197.).

8) Sie sind genannt z. B. bei *Mejer*, weltl. StR. S. 415. Nr. IV.

9) Diese führten in den neueren Zeiten den Titel *Fürsten*, s. *Schmid*, §. 129. Not. ††.

gen [10]) (*Erlauchte vom ersten Rang*), und 2) die *reichsständischen Reichsgrafen* und alten *Reichsdynasten* (Herren) [11]), welche sich in neueren Zeiten jedoch alle zum Fürstenstande erhoben oder dem Grafenstande angeschlossen hatten [12]), und die *reichsständischen Prälaten* (mit Curiatstimme auf dem Reichstage (*Erlauchte vom zweiten Range*). *Alle* anderen Stufen des Adels, er mochte reichsunmittelbar oder landsässig sein, und was immer für einen Titel führen, gehörten zum *niedern Adel*, als: die mit dem Prädikate *von; Edle von; Reichsritter; edle Herren* oder *Bannerherren; Freiherren* oder *Barone; erbländische Grafen* und *Reichsgrafen ohne Reichsstandschaft* und *landständische Fürsten* [13]).

III. Der *hohe Adel* hatte 1) *alle Rechte des niedern* (äussere Ehrenvorzüge; Freiheit von der niedern Gerichtsbarkeit; die Befugniss ein Wappen mit Schild und Helm zu führen; das Recht [des alten Adels] zur Aufnahme in den deutschen und Johanniter Orden und die deutschen Erz- und Domstifter), und *ausserdem* noch 2) das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien [14]); 3) das Recht der Autonomie in Familienangelegenheiten; 4) das Recht der Austräge (§. 152.), wobei die Erlauchten vom ersten Range Vorzüge hatten; 5) das ausschliessliche Recht auf einige Reichsämter, namentlich zur Stelle eines kaiserlichen Principalcommissarius, wozu nur eine Person aus dem Fürstenstande fähig war, und zur Stelle eines Kammerrichters,

10) K. G.O. v. 1555. Tit. II, III u. IV. u. Tit. VIII. §. 2. u. 4. *Pfeffinger,* l. c. II. p. 707 sq. *Moser,* a. a. O. S. 524. *Pütter,* über den Untersch. der Stände, S. 73 fg. — *G. F. C. Robert,* de statu eorum, qui secundum leges imperii dicuntur *Fürstenmässige*, Marb. 1785. 4.

11) Liberi s. nobiles domini. Sie waren wohl nichts anderes als die Grafen, welche sich vor dem fünfzehnten Jahrhundert meistens blos so nannten (§. 126. Not. 1.), m. s. *Eichhorn,* RG. §. 234 a. u. dort Not. g u. h, vergl. auch *Moser,* a. a. O. S. 807. *J. H. Chr. de Selchow,* elem. jur. publ. German. (Goett. 1769. 8.) §. 150. — W.C. Art. III. §. 21.

12) S. *Schmid,* §. 129. Not. *†).

13) *Schmid,* §. 129 B. Auch dieser zerfiel in alten und neuen.

14) Von ausländischen Familien wurden nur *souveraine Fürstenhäuser* dem deutschen hohen Adel gleich gehalten. *Schmid,* §. 129 B. Nr. III.

und 6) das Recht, Ehen mit unvollständiger Wirkung in Bezug auf Rang und Erbfähigkeit der Kinder (*Ehen zur linken Hand*, ad morganaticam)[15]) einzugehen; welche Wirkung bei den *notorischen Missheiraten*[16]) von selbst eintrat[17]).

§. 139.

C) *Die Reichsstände; a) überhaupt* *).

I. Zu den *Reichsständen* (status imperii), welche nämlich an der Ausübung der Reichsstaatsgewalt wesentlichen Antheil und deshalb Siz und Stimme auf der Reichsversammlung hatten, gehörten bis zum dreizehnten Jahrhundert blos die geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Herren, insoweit sie das Recht der Standschaft durch Gesez oder Herkommen erlangt und behauptet hatten; seit jener Zeit (seit *Rudolph I.*) aber auch die Reichsstädte (§. 128.). *Grundbesiz* war zwar stets die Grundlage der Reichsstandschaft, diese jedoch bis zum sechszehnten Jahrhundert etwas rein

15) *Gönner*, §. 74. *Runde*, a. a. O. §. 572. *Mittermaier*, a. a. O. §. 330, 338 u. 364. *Eichhorn*, PR. §. 294. — Lit. Convers. Bl. v. 1825. Nr. 20—26.

16) W. C. *Carl's VII.*, *Joseph's II.* u. *Franz's II.* Art. XXII. §. 4. Reichsschl. v. $\frac{\text{24. Jul.}}{\text{4. Sept.}}$ 1747. *Gönner*, §. 74. *Runde*, a. a. O. §. 575 fg. *Mittermaier*, a. a. O. §. 330 fg. *Eichhorn*, RG. §. 340, 351 u. 563. u. PR. §. 292 fg. — *Pütter*, über Missheurathen deutscher Fürsten u. Grafen, Gött. 1790. 8. *Heffter*, a. a. O. S. 19 fg. *Klüber*, Abhandlungen, 1r Bd. Nr. VIII. S. 225 fg. — Standesmässige Ehen wurden sogar bisweilen gewissen Personen durch Autonomie untersagt, s. *J. E. F. Danz*, über Familiengeseze des deutschen hohen Adels, welche standesmässige Vermählungen untersagen, Frkf. 1793. 8.

17) Ueber die Rechte des Adels s. m. *Gönner*, §. 71 fg. *Schmid*, §. 130. *Mittermaier*, a. a. O. §. 63 fg. *Eichhorn*, PR. §. 62 fg. — *A. F. H. Posse*, Abhandl. über vorzügl. Gegenstände des Staats- u. Privatrechts, Rost. 1802. 1r Bd. Nr. 2. — Ueber Erwerbung u. Verlust des Adels, und überhaupt die Lehre vom Adel s. deutsches Privatrecht.

*) *Moser*, Staatsr. VIII. S. 468; IX. S. 1; XLIII. S. 215 u. 396; XLIV. S. 1. und von den deutschen Reichsständen etc. Frkf. 1767. — *Pütter*, Lit. III. S. 131 fg. *Klüber's* Forts. S. 166 fg. *Pfeffinger*, Vitr. ill. I. p. 997 sq. *Struv.* l. c. p. 574 sq. *Häberlin*, Hdb. I. S. 259 fg. *Gönner*, §. 132 fg. — *Eichhorn*, RG. §. 290—92, 435, 436 u. 532. *Schmid*, a. a. O. §. 136. *v. Lindelof*, §. 73 u. 111. — Eine Uebersicht v. J. 1792 bei *v. Lancizolle*, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- u. Territorialverhältnisse, S. 1 fg.

Persönliches [1]). Erst seit dieser Zeit wurde der Grundsaz der Dinglichkeit so vorherrschend, dass man das reichsständische Stimmrecht, welches jedoch nur der Regierung zustand, als auf bestimmten Ländern haftend betrachtete, so dass von mehreren Besizern eines solchen Landes nur Eine, von dem Regenten mehrerer stimmberechtigter Länder aber auch mehrere Stimmen geführt wurden, und eine Veränderung in diesen nur mit Zustimmung der Reichsstände erfolgen konnte [2]). Sogar die Religionseigenschaft der Stimmen ward durch die Religion der Unterthanen bestimmt [3]). Die *Landeshoheit* war zwar zur Reichsstandschaft weder nothwendig, noch allein hinreichend; jedoch sollte keine neue Stimme, ohne sie zur Grundlage zu haben, eingeführt werden [4]).

II. Die Reichsstände theilten sich seit dem fünfzehnten Jahrhundert in *drei Collegien*, in das *Kurfürsten-*, *Reichsfürsten-* und *reichsstädtische Collegium* [5]), wiewohl sie dessenungeachtet nur Einen Körper bildeten, und hatten unter manchen anderen Vorrechten [6]) insbesondere das Recht, zur gemeinschaftlichen Betreibung ihrer Angelegenheiten *Vereine* einzugehen und Versammlungen (*Tage*) ungehindert zu halten. Gesezlich anerkannte Verbindungen dieser Art waren die Vereine der beiden Religionstheile, das *corpus Catholicorum* und das *corpus Evangelicorum*, welche sich zur Aufrechthaltung der Religionsfreiheit und anderer Interessen gebildet hatten, und wovon keiner den andern überstimmen konnte, sobald der eine oder andere nach Stimmenmehrheit

1) *Eichhorn*, §. 292.

2) G. B. cap. XX. J. R. A. §. 197. u. Reservation der Reichsfürsten v. 1715. (bei *Schmauss*, S. 1268). *Gönner*, §. 143. — *A. F. H. Posse*, de transmissione voti in comitiis competente, Gott. 1785.

3) *G. J. Fr. Meister*, Versuch einer Bestimmung der Grundsäze, wornach die Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen zu beurtheilen ist, Gött. 1780. 8. Dagegen *K. v. Eberstein*, Abhandl. von der Religionseigenschaft der Stimmen auf deutschen Reichstagen etc. Mannh. 1784. 8. u. *Gönner*, §. 139.

4) W. C. Art. I. §. 5.

5) *Eichhorn*, §. 435.

6) *Gönner*, §. 134. W. C. Art. I. §. 2—4. u. 9.; III. §. 21.; XXIII. §. 2. Westph. Fr. Art. V. §. 26. VIII. §. 2. u. X. §. 4.

7) W. C. Art. XIII. §. 10.

beschloss, als Ganzes aufzutreten (itio in partes); in welchem Falle nur gütliche Vereinigung zulässig war [8]).

§. 140.

b) *Insbesondere;* α) *Das Kurfürsten-Collegium* *).

I. Ungefähr um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erfolgte durch Herkommen, das die goldene Bulle nachher bestätigte, die wichtige Veränderung, dass die sieben Erzbeamten des Reiches (§. 134. Not. 2.) ausschliesslich die Wahl des Königs ausübten. Die böhmische Kurstimme, welche schon unter K. *Wenzeslaus* (1378—1400) ausser Thätigkeit kam, wurde erst 1708 readmittirt. Die pfälzische Kur kam nach der Aechtung des Kurfürsten *Friedrich V.* (1623) an das Herzogthum Baiern; jedoch wurde im westphälischen Frieden für das wiederhergestellte pfälzische Haus eine *achte* Kur errichtet [1]); diese aber nach dem Aussterben des baierischen Hauses (1777) wieder mit der baierischen Kur verschmolzen. Dadurch wurde auch die von *Leopold I.* (1692) für Braunschweig-Lüneburg errichtete und durch den Reichsschluss von 1708 anerkannte [2]) *neunte* Kur, mit welcher das Erzschazmeisteramt verbunden worden war, wieder zur *achten*.

II. Die Kurfürsten, welche das erste Collegium der Reichsversammlung bildeten, hatten, ausser dem *ausschliesslichen Wahlrechte* und dem *Rechte der Capitulation* (§. 134. bes. Not. 6.), noch manche andere *Vorrechte* [3]). Sie waren

8) Westph. Fr. Art. V. §. 52. *Puetter,* inst. §. 175—80. *Dessen* Lit. III. S. 250. *Klüber's* Forts. S. 253 fg. *Häberlin,* Hdb. I. S. 358 fg. u. 571 fg. *Gönner,* §. 196—200. *Schmid,* §. 142. *v. Lindelof,* §. 112. u. dort Not. c. *Chr. G. Biener,* opusc. acad. (ed. *Fr. A. Biener,* II Vol. Lips. 1830. 4.) Vol. 1. Nr. VII. p. 151 sq. — Im corpus Cath. hatte *Kurmainz,* und im corp. Evang. der *Kurfürst v. Sachsen,* auch nachdem er katholisch geworden war (1697), die Direction.

*) *Pfeffinger,* Vitr. ill. I. p. 1018 sq. u. III p. 639 sq. *Struv.* l. c. p. 604 sq. *Moser,* Staatsr. Bd. XXXII. S. 314 fg. u. XXXIII. S. 1 fg. u. von den d. Reichsständen S. 342 fg. *Pütter,* Lit. III. S. 50. *Klüber's* Forts. S. 124. *Häberlin,* Handb. I. S. 281 fg. *Gönner,* §. 142 fg. *Eichhorn,* RG. §. 255, 287, 391, 395, 396, 410, 435, 436, 477, 523, 532, 584, 594 u. 604. *Schmid,* §. 137. *v. Lindelof,* §. 71 u. 111. *v. Lancizolle,* Uebers. S. XVII. u. S. 1.

1) Westph. Fr. Art. IV. §. 3—5. u. 9.

2) *Schmauss,* corp. j. publ. p. 1135.

3) *Pfeffinger,* l. c. III. p. 639 sq. *Gönner,* §. 145 fg.

1) die *ersten Stände* des Reiches mit königlicher Würde und einem Antheile an der kaiserlichen Majestät [4]; 2) die *innersten Räthe* des Kaisers, welcher schon frühe in wichtigen Angelegenheiten, die nicht vor den Reichstag gehörten, an ihre schriftlich ertheilte Einwilligung (*Willebriefe*) gebunden war [5], und auch noch bei völlig ausgebildeter Reichsverfassung manche Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vornehmen durfte [6], so wie 3) die *Erzbeamten des Reiches*, obwohl nur das Erzkanzler- [7]) und Erzmarschall-Amt eigentliche Reichsämter blieben, indem die Verrichtungen der übrigen Erzämter in blosen Hofdiensten bei feierlichen Gelegenheiten bestanden, und, wie die Verrichtungen des Erzmarschallamtes, durch *Erbbeamten* [8]) versehen wurden (§. 134. Not. 12.). Sie bildeten 4) seit 1338 einen besondern, öfters erneuerten [9]) und gesezlich anerkannten [10]) Verein, den jeder Kurfürst beschworen hatte [11]), und konnten ohne des Kaisers Vorwissen Versammlungen (*Kurfürstentage*) halten; sie hatten 5) als *Landesherren* ein uneingeschränktes Appellationsprivilegium (§. 147. II.); gewisse Regalien (Gold, Silber, Salinen und Münzrecht) auch ohne besondere Verleihung; die Untheilbarkeit der Kurlande; das Recht, Reichslande ohne kaiserliche Einwilligung zu erwerben, und die Volljährigkeit mit dem achtzehnten Jahre [12]); so wie endlich 6) das Recht, zum Kammergerichte auch *ausser dem Kreisverbande* einen Beisizer zu präsentiren [13]).

4) G. B. Prooem. c. III. §. 1.; c. XII. §. 1. u. c. XXIV. §. 1. W. C. Art. III. §. 1 u. 9. *Gerstlacher,* Handb. der d. RG. 4r Bd. S. 546. — *A. Fr. Schott (P. Leyser)*, de honorib. regiis princip. Elector. Lips. 1771. 4.

5) *Eichhorn,* §. 436.

6) Z. B. die Berufung des Reichstages, Errichtung neuer Zölle etc. W. C. Art. III. §. 3. u. Art. XI. §. 21. *Eichhorn*, §. 436.

7) *Mainz* hatte das Erzkanzleramt durch Germanien, *Cöln* durch Italien und *Trier* durch Gallien und das Königreich Arelat.

8) M. s. *Gönner,* §. 101.

9) M. s. *Häberlin,* I. S. 290 fg. *Eichhorn,* §. 436. Not. f.

10) G. B. c. XII. §. 1 u. 2. W. C. Art. III. §. 5.

11) *Schmauss,* corp. j. publ. p. 10 u. 210.

12) M. s. die G. B. an verschiedenen Stellen.

13) Westph. Fr. Art. V. §. 57.

§. 141.

β) *Der Reichsfürstenrath* *).

Im *Reichsfürstenrathe*, dem zweiten Collegium der Reichsversammlung, waren sämmtliche reichsständische Fürsten, Prälaten und Grafen mit 94 Viril- und 6 Curiatstimmen vereinigt und in zwei Bänke, die geistliche von 37 und die weltliche von 63 Stimmen, vertheilt. 1) Auf der *geistlichen* Bank befanden sich Oesterreich und Burgund; die unmittelbaren Erzbischöfe; der Hochmeister des deutschen Ordens; die unmittelbaren Bischöfe; die unmittelbaren, vor 1582 (§. 138. Not. 7.) gefürsteten Prälaten, wozu auch der Meister des Johanniter-Ordens gehörte, und die zwei Prälaten-Curien, die *schwäbische* und *rheinische*. 2) Auf der *weltlichen* Bank sassen Baiern; die Nebenlinien der kurfürstlichen Häuser; die übrigen altfürstlichen (§. 138. Not. 7.) Häuser; die neuen Fürsten, welche nämlich nach 1582 Virilstimmen im Fürstenrathe erlangt hatten, und die vier gräflichen Curien, die *wetterauische*, *schwäbische*, *fränkische* und *westphälische*.

§. 142.

γ) *Die Reichsstädte* **).

Das entscheidende Stimmrecht der *Reichsstädte* (civitates imperii), welche das dritte Collegium der Reichsversammlung bildeten, wurde nach langen Streitigkeiten im westphälischen Frieden völlig anerkannt [1]). Die Reichsstandschaft der Reichsstädte, wovon eine jede eine Virilstimme hatte, haftete auf den Städten und wurde von den Magistraten ausgeübt. Sie theilten sich in zwei Bänke, die *rheinische* von

*) *Pfeffinger*, Vitr. ill. I. p. 1107 sq. u. II. p. 1 sq. *Struve*, l. c. p. 668 sq. *Moser*, StR. XXXIV. S. 221; XXXV. u. XXXVI. S. 1 fg. und von den d. Reichsständen etc. S. 519 fg. *Puetter*, inst. §. 90 sq. Dessen Lit. III. S. 152 fg. *Klüber's* Forts. S. 178 fg. *Häberlin*, Hdb. I. S. 300 fg. *Gönner*, §. 149 fg. *Schmid*, §. 138. *Eichhorn*, RG. §. 532. *v. Lindelof*, §. 111. *v. Lancizolle*, Uebersicht etc. S. XVIII fg. u. S. 2 fg.

**) *Pfeffinger*, l. c. II. p. 763 sq. u. III. p. 1044 sq. *Struv*. l. c. p. 789 sq. *Moser*, StR. XXXIX. S. 276 fg.; XLI, XLII u. XLIII. S. 1 fg. u. v. d. Reichsst. S. 1041 fg. *Puetter*, inst. §. 104 fg. *Dessen* Lit. III. S. 163 fg. *Klüber's* Forts. S. 193 fg. *Häberlin*, Handb. I. S. 335 fg. *Gönner*, §. 161 fg. *Schmid*, §. 139. *Eichhorn*, RG. §. 435. *v. Lindelof*, §. 108. Nr. III. *v. Lancizolle*, Uebers. S. 5 fg. §. 3.

1) Westph. Fr. Art. VIII. §. 4.

14 und die *schwäbische* von 37 Stimmen, wovon 13 katholisch, 33 evangelisch und 5 gemischt (§. 167. I. u. dort Not. 2.) waren.

§. 143.

D) *Die Reichsritterschaft* *).

I. Die durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände von der Landeshoheit der Fürsten und Grafen frei und sonach unmittelbar gewordene Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein (*unmittelbare Reichsritterschaft*, §. 127. Nr. II.) bildete anfangs *drei grössere Vereine*, seit 1577 aber einen *einzigen Körper*, dessen Reichsunmittelbarkeit auch im westphälischen Frieden [1]) anerkannt wurde, und welcher in drei *Kreise*, den *schwäbischen*, *fränkischen* und *rheinischen* zerfiel, von denen jeder wieder mehrere *Cantone* [2]) in sich fasste. Das ganze ritterschaftliche Corpus hatte ein *Generaldirectorium;* jeder Kreis ein *Specialdirectorium*, und jeder Canton ein *Cantonsdirectorium*, welches aus einem gewählten *Ritterhauptmann*, einigen *Ritterräthen*, einem *Ausschusse*, Consulenten und Kanzleibeamten bestand.

II. Der Reichsritterschaft, so wie auch deren einzelnen Gliedern, stand zwar die *persönliche* und *dingliche Reichsunmittelbarkeit* (§. 137. Nr. I.), ja selbst eine wahre, jedoch durch die kaiserliche Gewalt in mancherlei Beziehung beschränkte *Landesherrlichkeit* [3]) innerhalb ihrer Gebiete; aber

*) *Pfeffinger*, l. c. p. 902. *Moser*, v. d. deutschen Reichsständen, S. 1241 fg. *Dessen* vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen, Nürnb. 1772. 6 H. 8. *Dessen* Beitr. zu e. Gesch. d. Reichsrittersch. Leipz. 1775. 4 H. *J. G. Kerner*, Staatsrecht der unmittelb. freien Reichsritterschaft, 3 Thle. Lemgo, 1786—89. 8. *J. St. Burgermeister*, cod. diplomat. equestris, II Tom. Ulm. 1721. 4. *Dessen* thesaur. jur. equestris, II Tom. Ulm. 1718. 8. *Klueber*, Isagoge in jus publ. nobilitat. immed. Erlang. 1793. 8. *Puetter*, inst. §. 460 sq. *Dessen* Lit. III. S. 788 fg. *Klüber's* Forts. S. 644 fg. *Häberlin*, III. S. 541 fg. *Gönner*, §. 263 fg. *Schmid*, §. 144. *Eichhorn*, §. 439 u. 539. *v. Lindelof*, §. 114. *v. Lancizolle*, Uebers. etc. S. 34 fg.

1) Art. IV. §. 17. u. Art. V. §. 2 u. 28.

2) Der schwäb. Kreis hatte 5, der fränk. 6 u. der rhein. 3 Cantone, von denen einige mehrere Bezirke hatten, s. *Häberlin*, a. a. O. S. 544. *v. Lancizolle*, a. a. O.

3) Repertorium des Staats- u. Lehnrechts (herausgeg. v. *Buder*, nachher von *Scheidemantel* u. *Häberlin*, 4 Thle. Leipz. 1781—95. 4.) Bd. 4. S. 559.

weder *Reichs-* noch *Kreisstandschaft* zu, obgleich auch die Reichskreise Anordnungen an sie erlassen konnten. Sie bezahlte aber auch keine Reichssteuern, sondern blos (seit 1532) bei verschiedenen Veranlassungen s. g. *Charitativ-Subsidien* 4) an den Kaiser, und stellte ebensowenig ein Contingent zur Reichsarmee. Bei Veräusserungen ritterschaftlicher Güter an Fremde stand ihr, so wie jedem einzelnen Ritter, ein besonders begünstigtes *Retractsrecht* 5), und bei Rechtsstreitigkeiten unter sich und gegen andere Unmittelbare auch das Recht der *Austräge* (§. 152.) zu. Die der Reichsstaatsgewalt über die Reichsritterschaft zustehenden Rechte wurden grösstentheils durch die Cantonsdirectorien ausgeübt.

III. Ausser der Reichsritterschaft gab es noch einige andere unmittelbare adeliche Gesellschaften, nämlich die s. g. *Ganerbschaften* 6), von deren grosser Anzahl in den lezten Zeiten des Reiches nur noch die Burg *Friedberg*, das Schloss *Staden* und die Burg *Gelnhausen* übrig waren.

§. 144.

E) Die Kreisverfassung *).

I. Das Reich war, zum Zwecke der *Handhabung des Landfriedens*, *der Besezung des Kammergerichts und der Vollziehung der kammergerichtlichen Erkenntnisse und Reichsschlüsse*, so wie (später) auch für das *Steuer-* (*Matricular-*), *Kriegs-*, *Münz-* und *Polizeiwesen*, geographisch *in* 10 *Kreise* (den kurrheinischen, ober- [kur-] sächsischen, österreichi-

4) *Koehler*, de origine et progressu subsidii charitativi etc. Alt. 1728. *Leist*, de subsidio charitativo nobilitatis imperii immed. Pars I. Goett. 1793. *Kerner*, a. a. O. Th. III. S. 133 fg.

5) *Eichhorn*, §. 539. und dort Not. u u. v.

6) *Moser*, von den deutschen Reichsständen, S. 1493. *Puetter*, inst. §. 465. *Dessen* Lit. III. S. 810. *Häberlin*, III. S. 561 fg. — *Mader*, sichere Nachrichten von der kais. u. des h. r. R. Burg Friedberg. 3 Bde. Lauterb. 1766—74. 8.

*) *Pfeffinger*, l. c. II. p. 1047 sq. u. IV. p. 438 sq. *Struv.* l. c. p. 103 sq. *Moser*, StR. XXVI. S. 225 fg., XXVII—XXXI. u. XXXII. S. 1—314. *Dessen* von der d. Kreisverfassung. Frankf. u Leipz. 1773. 4. *(Matth. Hoffmann)* Vers. einer staatsrechtl. Theorie von den deutschen R.Kreisen überh., u. dem schwäb. insbes. 2 Thle. Kempt. 1787. 8. *Puetter*, inst. §. 106 sq. *Dessen* Lit. III. S. 177 fg. *Klüber's* Forts. S. 204 fg. *Häberlin*, I. S. 340 fg. *Gönner*, §. 213 fg. *Eichhorn*, §. 409 u. 529. *Schmid*, §. 143. *v. Lindelof*, §. 90, 106 u. 113. *v. Lancizolle*, Uebersicht etc. §. 7 fg. S. 12 fg.

schen, burgundischen, fränkischen, baierischen, schwäbischen, oberrheinischen, westphälischen und niedersächsischen) *abgetheilt*. Die *Veranlassung* zur Realisirung der schon ältern Idee einer Eintheilung des Reiches in Kreise [1]) gab das 1495 zu Worms vorgeschlagene, aber erst 1500 zu Stande gekommene *Reichsregiment*, so wie die Errichtung des Kammergerichts (1495) [2]). Das Reichsregiment sollte nämlich aus 20 Beisizern bestehen, wovon 14 Oesterreich, Burgund und die Kurlande [3]), 6 aber die übrigen Lande zu wählen hatten; zu welchem Ende diese in 6 Kreise (nachher die *alten* genannt) abgetheilt wurden [4]). Dasselbe hörte zwar schon 1502 wieder auf [5]), man behielt aber die Kreiseintheilung nicht nur bei, um die *Präsentation zu den Beisizerstellen am Kammergerichte* darnach einzurichten [6]), sondern man trug auch die *Aufrechthaltung des Landfriedens* [7]), die dem Reichsregimente obgelegen hatte, und die *vollziehende Gewalt im Reiche* auf die Kreiseinrichtung über, und fügte 1512 zu den alten 6 Kreisen noch 4 *neue* hinzu [8]), die aus Oesterreich, Burgund und den Kurlanden gebildet wurden. Befestiget und ausgebildet wurde die Kreisverfassung

1) M. s. *Struve*, l. c.

2) *Gerstlacher*, corp. j. publ. I. S. 193.

3) Von den damaligen 6 Kurfürsten (Böhmen war noch nicht readmittirt), dann von 6 weltlichen und 6 geistlichen Fürsten; ferner von 4 Prälaten und 4 Grafen sollte stets *Einer* auf 1/4 Jahr persönlich bei dem Reichsregimente sein — — — 5 Beis.

Jeder abwesende Kurfürst sollte einen Beisizer ernennen	5 —
Acht Reichsstädte — — — — — —	2 —
Burgund — — — — — — —	1 —
und Oesterreich — — — — — —	1 —
	Summa 14 Beis.

4) In den *fränk.*, *baier.*, *schwäb.*, *rhein.*, *westphäl.* u. *sächs.*

5) Das Reichsregiment, dessen Erneuerung 1508 misslang, wurde zwar 1523 wieder hergestellt; es hörte aber schon 1530 wieder auf. M. s. *Struve* l. c. p. 863 sq. *Joachim*, Samml. vermischter Anmerkungen (Halle, 1756 fg. 4 Thle.) Th. II. S. 254 fg. — Regimentsordn. v. 1521. (N. Samml. d. RAbsch. S. 172.).

6) RAbsch. v. 1507. §. 16. N. Samml. d. RAbsch. II. S. 113.

7) Diesen Zweck hob der westph. Fr. (Art. XVII. §. 8.) besonders hervor.

8) Nämlich den *österr.*, *burg.*, *kurrhein.* u. *kursächs.* — Böhmen und der deutsche Orden in Preussen wurden nie in die Kreisverbindung aufgenommen.

besonders durch die *Errichtung der Executionsordnung* 1555 [9]). Konnten die Kreise mit der ihnen aufgetragenen Vollziehung nicht durchdringen, so sollte die *bewaffnete Macht des ganzen Reiches* zu einem Reichsexecutionskriege aufgeboten werden.

II. An der Spize der collegialisch eingerichteten *Kreisverfassung* standen als Directoren *Kreisoberste*, später *kreisausschreibende Fürsten* (*Kreisausschreibeamt*), um die *Kreisstände* zu den *Kreistagen* (conventus circulares) einzuberufen; die Verhandlungen zu leiten; nach der Mehrheit der Virilstimmen, die es hier allein gab, die Kreisbeschlüsse (*Kreisabschiede*, recessus circulares) abzufassen, und deren Vollziehung zu bewirken. Für *besondere Zweige der Geschäfte*, die sich überhaupt in Collegial- und Regierungsgeschäfte theilten, waren *eigene Beamten und Kanzleien* angeordnet [10]). Diese Kreisverfassung kam jedoch in Oesterreich und Burgund gar nie zu Stande, und war überhaupt nur in einigen Kreisen [11]) bis zur Auflösung des Reiches in voller Thätigkeit. Zu den *Kosten* der Kreisverfassung sollten die Landesunterthanen beisteuern [12]).

§. 145.

II. *Das Regierungsrecht; A) die Reichsregierung überhaupt* *).

I. Die *Reichsregierung* lag zwar dem *Kaiser* ob, er war aber hierin theils durch die Reichsgeseze, besonders die goldene Bulle, die Wahlcapitulationen und den westphälischen Frieden, theils durch das Herkommen sehr beschränkt, und wurde es in dem Maasse mehr, als die Macht der Grossen stieg und die Landeshoheit sich zur vollendeten Staatsgewalt ausbildete, obwohl die Gränzen dieser Beschränkung niemals genau bezeichnet und ganz ausser Streit waren. *Un-*

9) RAbsch. v. 1555. §. 31—105. *Schmauss*, corp. j. S. 165. *Gerstlacher*, l. c. S. 153.

10) Z. B. der Kriegsoberste, Kreismünzwardein, s. *Gönner*, §. 220—24.

11) Im fränk., schwäb. u. oberrheinischen.

12) Execut. Ordn. v. 1555. §. 81. J. R. A. §. 178 fg. *Moser*, v. der Landeshoheit in Steuersachen, S. 520 fg. *Häberlin*, II. S. 272.

*) *Puetter*, inst. §. 127 sq. *Dessen* Lit. III. S. 293 fg. *Klüber's* Forts. S. 282 fg. *Majer*, weltl. StR. II. S. 324 fg. *Häberlin*, I. S. 418 fg. *Gönner*, §. 201 fg. u. 273 fg. *Schmid*, §. 145. *Eichhorn*, §. 290 fg. 528 u. 531.

bezweifelt war er hinsichtlich der *Reichsgesezgebung*, der *Steuerausschreibung*, der *äusseren Angelegenheiten* und der *Vertheidigungsanstalten des Reiches* an die *Zustimmung des Reichstages gebunden* [1]), und sollte er in allen *wichtigen* Sachen die *Einwilligung* oder doch das *Gutachten der Kurfürsten* (§. 140. Nr. II.) einholen [2]), auch bei der *Ausübung seiner Reservatrechte* (§. 134. Nr. III.) die Gerechtsamen und das Beste der einzelnen dabei betheiligten Reichsstände berücksichtigen [3]).

II. Der oberste *Regierungsbeamte* war der Kurfürst-Erzbischof von *Mainz*, als *Reichserzkanzler*, welcher die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Geschäfte (die Direction des Reichstages und der Reichsdeputationen und die Aufsicht über sämmtliche Reichsbehörden und deren Kanzleien) theils 1) aus dem *Kabinette*, theils 2) durch *Gesandte*, und theils 3) durch seinen von ihm gewählten Stellvertreter am kaiserlichen Hofe, den *Reichsvicekanzler*, besorgte. Dieser, der eigentliche Minister der Reiches, ohne dessen Beirath der Kaiser in Reichssachen nichts beschliessen sollte, hatte vermöge seines Amtes im *Reichshofrathe*, welcher das eigentliche *Reichsregierungscollegium* und der *Reichslehnshof*, und dessen *Präsident* verfassungsmässiger *Justizminister* war, Siz und Stimme und im Verhinderungsfalle des Präsidenten das Directorium. Ihn unterstüzten zwei ebenfalls vom Reichserzkanzler ernannte *Reichsreferendarien* (zur deutschen und lateinischen Expedition) als Secretäre und vortragende Räthe des Reichsministeriums. Als *Mittelbehörden* der Reichsregierung waren die *Kreisbehörden* (§. 144.) zu betrachten. Für einzelne Gegenstände der Reichsregierung wurden vom Kaiser *Commissionen* [4]) angeordnet. Zur Wahrung der Gerechtsame des Reiches befand sich an jedem der beiden höchsten Reichsgerichte ein *Reichsfiscal* [5]). *Reichsarchive* [6]) waren: 1) das kaiserliche *Reichsarchiv* zu *Wien*; 2) das *Archiv des Erzkanzlers* zu *Mainz* (nachher zu *Aschaffenburg*); 3) das

1) Westph. Fr. Art. VIII. §. 2.
2) *Puetter*, inst. §. 128.
3) *Pütter*, Beitr. Th. I. S. 210 fg.
4) W. C. Art. XV. §. 7. u. Art. XVIII. §. 5. Westph. Fr. Art. V. §. 51. *Häberlin*, I. S. 446 fg.
5) *Gönner*, §. 210.
6) *Gönner*, §. 212. *Schmid*, a. a. O.

erzkanzlerische *Reichsdirectorialarchiv* zu *Regensburg*, und 4) die Archive des Reichshofraths zu *Wien* und des Reichskammergerichts zu *Wezlar*.

§. 146.

B) *Der Reichstag* *).

I. Der Kaiser und die drei Collegien der Reichsstände (§. 139—142.) bildeten in ihrer Vereinigung die *Reichsversammlung* (den *Reichstag*, comitia s. diaeta imperii — *Kaiser und Reich*). Anfangs rief der Kaiser (der hierzu allein befugt war) die Reichsstände zu Reichs- oder Hoftagen, so oft er es für nöthig fand, zusammen; gesezlich sollte es wenigstens alle 10 Jahre geschehen [1]). Seit dem westphälischen Frieden wurde nur Ein Reichstag (1652—1654) gehalten [2]); denn der zweite, 1663 zu *Regensburg* begonnene hörte erst mit der Auflösung des Reiches (1806) auf [3]).

II. Gewöhnlich erschienen der Kaiser und die Stände in Person. Als aber *Wenzeslaus* (1378—1411) und *Sigismund* (1411—1451) angefangen hatten, Commissarien zu schicken, blieben auch die Kurfürsten und Fürsten weg und schickten ihre Räthe. An des Kaisers Statt erschien von nun an eine *Commission*, die aus einem Reichsfürsten als *Principal-Commissarius*, und einem Geschäftsmanne (gewöhnlich ein Rechtsgelehrter) als *Concommissarius* mit Gesandtenrange

*) *Pfeffinger*, l. c. IV. p. 279 sq. *Struv.* l. c. p. 808 sq. *Moser*, StR. Th. XLIV — L. *Dessen* von den deutschen Reichstagen, 2 Thle. Frkf. u. Leipz. 1774. 4. u. von den deutschen Reichstagsgeschäften. Frkf. 1768. 4. *Puetter*, inst. §. 136 sq. *Dessen* Lit. III. S. 225 fg. *Klüber's* Forts. S. 243 fg. *Häberlin*, I. S. 463 fg. *Gönner*, §. 168 fg. *Schmid*, §. 140. *Eichhorn*, §. 262, 290, 292, 435, 437, 532, 536 u. 592. *v. Lindelof*, §. 73 u. 112.

1) W. C. Art. XIII. §. 1. — Westph. Fr. Art. VIII. §. 3. — Ein Verzeichniss der Reichstage bis Ende 1300 s. m. bei *Pfeffinger*, l. c. I. p. 87 sq. u. der späteren das. p. 639 sq. — Die Geseze wurden in den älteren Zeiten in *lateinischer* Sprache abgefasst und in der *Landessprache* publicirt, s. *Eichhorn*, §. 262.

2) Dessen Resultat der so wichtige (§. 119. Nr. III.) jüngste R. Absch. v. 1654 war. *S. Th. Neurodes* (Lenz), pragmat. Erläut. des jüngsten R.A. Jena, 1752.

3) *H. W. v. Bülow*, Gesch. u. Verf. des gegenw. Reichstages, 2 Thle. Regensb. 1792. 8. *K. Th. Gemeiner*, Gesch. der öffentl. Verhandlungen des zu Regensburg noch fortwährenden Reichstages, 3 Bde. Nürnb. 1794—96. 4.

bestand. Die zu den Reichs-, so wie Deputations- und Kreis- (§. 144.) Conventen nöthigen Gesandtschaftskosten durften die Reichsstände seit 1670 von ihren Unterthanen erheben.

III. Das *Directorium des Reichstages* und im *Kurcollegium* hatte Kurmainz [4]; im *Fürstenrathe* Oesterreich und Salzburg, von Sache zu Sache abwechselnd, und im *Städterathe* diejenige Stadt, in welcher der Reichstag versammelt war.

IV. Die *Verhandlungen über die vor den Reichstag gehörigen Gegenstände* (§. 145. Nr. I.) wurden entweder 1) durch kaiserliche Propositionen, die entweder unmittelbar von der k. Hofkanzlei (*Hofdecrete*) oder von der k. Comitialcommission (*Commissionsdecrete*) ausgingen, oder 2) durch Anträge von Anderen (Reichsständen, Privatpersonen oder auswärtigen Mächten) veranlasst, und die gemachten Anträge von der Reichsdirectorialgesandtschaft durch die *Dictatur* [5]) der Reichsversammlung bekannt gemacht, deren Gesandten durch, auch die Gegenstände der Berathung bezeichnende *Ansage-Zettel* [6]) zur Sizung eingeladen wurden.

V. In jedem der drei Collegien wurde auf Vortrag und unter Leitung der Specialdirection abgesondert *berathschlagt*, und, wenn keine Trennung der Religionstheile (§. 139. II.) eintrat, und es nicht auf Rechte der Einzelnen ankam, nach *Stimmenmehrheit beschlossen*. Die zwei höheren Collegien theilten sich zuerst die gefassten Beschlüsse gegenseitig mit (*Re-* und *Correlation*). Hatten sie sich in ihren Ansichten vereiniget, so traten sie auch mit dem städtischen Collegium zur Re- und Correlation zusammen, um sich über einen *einstimmigen Entwurf aller drei Collegien* (commune conclusum trium collegiorum) zu vereinigen, welcher *Reichsgutachten*

4) Wer in Verhinderungsfällen für den Erzbischof v. Mainz eintrete, war zwischen dem (mainzer) Domkapitel, Sachsen und den Kurfürsten v. Trier u. Cöln streitig. *Schmid,* a. a. O. Not. ***). — — *Pütter,* Lit. III. S. 257.

5) W. C. Art. XIII. §. 6—8. *Puetter,* inst. §. 145 sq. *Häberlin,* I. S. 487. *Gönner,* §. 178. — *Dictaturzimmer.* —

6) *Häberlin,* I. S. 491 fg. *Gönner,* §. 180. — *Reichstagsferien* (in den Hundstagen, um Ostern, Pfingsten u. Weihnachten). — Ueber *Verlassnehmung* s. m. W. C. Art. XIII. §. 8. *Gönner,* §. 181. u. über diese und die *Instructionseinholung, Häberlin,* a. a. O. S. 494., über das *Interloquiren denselben,* a. a. O. S. 500.

(suffragium imperii) hiess. Dieses wurde sodann durch ein *Ratificationsdecret* des Kaisers ein *Reichsschluss* (conclusum imperii) und durch die darauf erfolgte Publication ein verbindliches *Reichsgesez* (lex imperii). Der Inbegriff aller während der Dauer eines Reichstages gefassten Reichsschlüsse hiess *Reichsabschied* (recessus imperii). Der Kaiser konnte zwar auch die Ratification ganz oder theilweise verweigern; er durfte aber an dem ihm vorgelegten Reichsgutachten nichts ändern, noch demselben etwas hinzufügen, noch die Beschlüsse einzelner Collegien, unter welchen in ihrem *gegenseitigen* Verhältnisse keine Stimmenmehrheit galt, zu einem Reichsgesez erheben [7].

VI. Für *Quartiere der Gesandten*, *Zufuhr der Lebensmittel und Fourage*, so wie für die zum Reichstage nöthigen *Localitäten* etc. hatte der Reichs-Erzmarschall und an dessen Statt der Erbmarschall (§. 134. Not. 12. u. §. 140. Nr. II.) zu sorgen, und überhaupt die *Reichstagspolizei* zu handhaben [8].

VII. Zur Behandlung mancher Geschäfte, die sich mit den Formen des Reichstages nicht vertrugen, waren besondere *Reichsdeputationen* [9] angeordnet. Anfangs (1555) wurde an die Stelle des aufgegebenen Reichsregiments (§. 144.) zur Aufrechthaltung des Landfriedens, nachher (1559) auch zu anderen Geschäften, eine *ordentliche Reichsdeputation*, bestehend aus den Kurfürsten, und anfangs 8, dann 12, endlich 24 Reichsständen (15 Fürsten, 1 Prälaten, 3 Grafen und 6 Reichsstädten) bestellt, welche sich in das kurfürstliche und fürstlich-städtische Collegium theilte, zum Kaiser in demselben Verhältnisse, wie der Reichstag stand, aber schon seit 1606 bis 1641 ausser Gebrauch kam, und sich 1655 zum

7) *Moser*, von den Reichstagen, II. S. 437 fg. *Pütter*, Beitr. I. S. 77 fg.

8) *Pütter*, inst. §. 139. *Häberlin*, I. S. 471 fg. *Gönner*, §. 172. Die hierher gehörigen Verträge v. 1529 u. 1562 s. m. bei *Schmauss*, corp. j. p. S. 103 u. 248.

9) *Moser*, StR. Th. L. S. 343 fg. und von den Reichstagen, II. S. 564 fg. *Puetter*, inst. §. 164 sq. *Dessen* Lit. III. S. 242 fg. *Klüber's* Forts. S. 249 fg. *Häberlin*, I. S. 541 fg. *Gönner*, §. 191 fg. *Schmid*, §. 141. *Eichhorn*, §. 533. — R.A. v. 1555 (bei *Schmauss*, l. c. S. 153 fg.) §. 65 u. 66. u. v. 1559. (N. Samml. d. R.A. Th. III. S. 163 fg.) §. 49 u. 50.

lezten Male versammelte. Statt ihrer kamen nun *ausserordentliche Deputationen* in Gebrauch, deren man sich auch schon früher in einzelnen Fällen bediente, und deren Einrichtung und Vollmacht für jeden besondern Fall ein Reichsschluss bestimmte. Die hierzu gewählten Stände sendeten *Subdelegirte*, welche nur Ein Collegium bildeten. Das *Directorium* gebührte Kurmainz (§. 145. Nr. II.), und der Kaiser nahm durch eine Commission an den Geschäften der Deputation Theil. Die *Beschlüsse* dieser Deputationen (*R. Deput. Gutachten*) bedurften nur dann der kaiserl. Ratification, wenn sie, zufolge des vorangegangenen Reichsschlusses, nicht blose Entwürfe waren, die erst noch dem Reichstage vorgelegt werden mussten, sondern für das ganze Reich verbindlich sein sollten; in welchem Falle sie nach erlangter kais. Ratification *Reichsdeputationsschlüsse* und beziehungsweise *Reichsdeputationsabschiede* hiessen, und Gesezeskraft hatten. *Religionsgleichheit* war bei allen Reichsdeputationen grundgesezliches Erforderniss [10]).

§. 147.

C) *Die Reichsjustiz;* a) *überhaupt* *).

I. Die erst durch den ewigen Landfrieden (1495) dauerhaft befestigte *Verfassung der Rechtspflege* beruhte auf folgenden *Grundmaximen:* 1) Deutschland ist auch hinsichtlich der Rechtspflege als Ein Staat, und der Kaiser als lezte Quelle der Gerichtsbarkeit und als oberster Richter zu betrachten [1]). Deshalb war auch die Territorialjustizgewalt, obwohl ein Ausfluss und Bestandtheil der Landeshoheit [2]),

10) Westph. Fr. Art. V. §. 51. vergl. auch Art. VIII. §. 3.

*) *Struv.* l. c. p. 930 sq. *Moser,* v. d. deutsch. Just. Verf. 2 Thle. Frkf. u. Leipz. 1774. 4. *Puetter,* inst. §. 261 sq. *Dessen* Lit. III. S. 390 fg. *Klüber's* Forts. S. 321 fg. *Häberlin,* II. S. 295 fg. *Gönner,* §. 300 fg. *Schmid,* §. 146. *Wigand,* das Femgericht etc. S. 155 fg. u. 178. — *Reuss,* Beitr. zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtsverf. u. Praxis, 2 Bde. Ulm, 1781. 8.

1) *Pfeffinger,* l. c. III. p. 282 sq. *Moser,* v. d. kais. Reg. Rechten u. Pflichten, S. 339. *v. Senkenberg*, v. d. kais. höchsten Gerichtsbarkeit, Frkf. 1760. 4. — *Gönner,* §. 301.

2) *Moser,* von der Landeshoheit in Justizsachen, Frkf. u. Leipz. 1773. 4. *J. G. Sieber,* von der Macht der Reichsstände u. Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen, Gött. 1788. 8. — Vergl. W. C. Art. XVIII

dennoch der Reichsjustizgewalt untergeordnet, und durften sich die einzelnen deutschen Staaten gegenseitig nicht als fremde Staaten behandeln [3]; 2) die Rechtspflege ist von der regierenden Gewalt frei und unabhängig [4], und 3) als Regel sollen drei Instanzen bestehen, wovon die erste fast überall als Ausfluss und Bestandtheil der Gutsherrlichkeit (*Patrimonialgerichtsbarkeit*), die zweite allenthalben als Ausfluss und Bestandtheil der Landeshoheit [5] (*Territorialgerichtsbarkeit*) und die dritte als Ausfluss und Bestandtheil der Reichshoheit (*Reichsgerichtsbarkeit*) betrachtet werden konnte.

II. Die *dritte reichsgerichtliche Instanz* kam jedoch nicht in Anwendung: 1) in *Criminalsachen der Mittelbaren*, in welchen das Recht der lezten Entscheidung den Landesherren zustand, und 2) in *Civilrechtssachen* wegen der mehreren Landesherren eingeräumten *Appellationsprivilegien* (privilegia de non appellando), zufolge welcher man von den Aussprüchen der Landesgerichte nicht an die Reichsgerichte appelliren durfte. *Uneingeschränkte* Appellationsprivilegien (priv. de non appell. illimitata) hatten die Kurfürsten durch die goldene Bulle [6], und andere Fürsten [7] durch besondere Verleihungen erhalten, während Anderen blos *beschränkte* durch Ausnahme gewisser Sachen oder durch Erhöhung der gesezlichen Appellationssumme [8] (pr. de non app. limitata quoad causas vel ad summam ordinationis) ertheilt worden sind. Die von der Appellation befreiten Landesherren mussten aber entweder a) für die *dritte* Instanz gehörig besezte *Gerichte* aufstellen, oder b) in appellablen Fällen eine *Revision mit Actenversendung* gestatten [9]. *Beschwerden we-*

3) *Schmid*, a. a. O. Not. ***).

4) R. A. v. 1570. §. 68. Dep. A. v. 1600. §. 15. Westph. Fr. Art. V. §. 51. J. R. A. §. 108, 109, 137. R. H. R. O. v. 1654. Tit. II. §. 4. — Wahlcap. Art. XVI. §. 1, 7, 8 u. 12—16. u. Art. XIX. §. 3. *Gönner*, §. 306. *Dessen* Hdb. des Proc. Bd. I. Nr. I.

5) Der *Reichsritterschaft* war diese zweite Instanz von den Reichsgerichten nicht gestattet.

6) Cap. XI. §. 3.

7) M. s. *Schmid*, a. a. O. Not. †††). *v. Lindelof*, §. 121.

8) J. R. A. §. 112. *Pfeffinger*, l. c. III. p. 1180. *Schmid*, a. a. O. Not. *†). Vergl. *Eichhorn*, §. 396 u. 418.

9) Dep. A. v. 1600. §. 16. J. R. A. §. 113.

gen verweigerter oder verzögerter Justiz und wegen *Nichtigkeit* selbst in *Criminalsachen* konnte man, dieser Privilegien ungeachtet, *stets* vor die höchsten Reichsgerichte bringen [10]), was eine natürliche Folge der Oberjustizhoheit des Reiches war (Nr. I.).

III. Ueber *Unmittelbare* wurde die Gerichtsbarkeit durch Austräge, die Reichsgerichte und den Reichstag ausgeübt.

§. 148.

b) *Insbesondere; α) das Fürstengericht* *).

Ueber der Fürsten Leib, Ehre, Lehen und Erbe konnte nur der Kaiser, oder an seiner Statt der Pfalzgraf am Rhein, richten; zu welchem Ende er das *Fürstengericht* (curia s. judicium principum) hielt, wobei die Reichsfürsten seine Schöffen waren [1]). In der Folge maasste sich der *Reichshofrath* die *Achtssachen* gegen die Fürsten an, indem er an die Stelle des Fürstengerichts getreten zu sein glaubte. Er instruirte daher den Achtsprocess, und erstattete sodann ein Gutachten an den Kaiser; worauf dieser das Urtheil fällte. Oft sprach aber der Kaiser die Acht auch ohne vorgängigen Process aus. Die darüber entstandene *Beschwerde* der Reichsstände verwies der westphälische Frieden [2]) auf den nächsten Reichstag; jedoch ohne Erfolg. Erst in der Wahlcapitulation *Karl's VI.* (1711) wurde dem Kaiser zur *Pflicht* gemacht [3]), die *Reichsacht* [4]) nicht ohne vorgängige Instruction des Processes durch eines der höchsten Reichsgerichte und sodann auf Vortrag einer besondern, vom Reichstage dazu gewählten Reichsdeputation erfolgten Reichsschluss zu verhängen, auch die Güter des Geächteten den unschuldigen

10) G. B. cap. XI. §. 3 u. 4. R. A. v. 1519. §. 13. K. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 1. §. 2. u. Th. III. Tit. 34. §. 1 u. 2. J. R. A. §. 121 u. 122. *Schmid,* a. a. O. Not. *†*) u. †*).

*) *Pfeffinger,* l. c. III. p. 282 sq. bes. 333 sq. *Struv.* l. c. p. 934 sq. *Moser,* von der d. Justizverf. I. S. 15 fg. *Puetter,* inst. §. 303. *Dessen* Lit. III. S. 394 fg. *Häberlin,* II. S. 235 fg. u. 478. *Gönner,* §. 310. *Schmid,* §. 147. *Eichhorn,* §. 258, 293 u. 535. *v. Lindelof,* §. 72 b.

1) Sachs. Sp. B. III. Art. 55. Schwab. Sp. Art. 26.

2) Art. VIII. §. 3.

3) Art. XX. *Eichhorn,* §. 594.

4) *J. P. Carrach,* reichsgrundgesezmässer Bericht von der Reichsacht, Halle, 1758. 4. *Schmid,* a. a. O. Not. ***).

Agnaten desselben nicht zu entziehen. Eben so wenig durfte der Kaiser einen Reichsstand ohne Bewilligung der Stände der *Landesregierung* entsezen, oder ihm die *Reichsstandschaft* entziehen [5]).

§. 149.

β) *Das kaiserliche und Reichskammergericht* *).

I. Das erste *stehende* und vom kaiserlichen Hofe *getrennte* [1]) höchste Reichsgericht war das vom K. *Maximi-*

5) W. C. Art. I. §. 3 u. 4.

*) *Pfeffinger,* l. c. IV. p. 546 sq. u. dort Not. a) die Lit. *Struv.* l. c. p. 1006 sq. bes. *Moser,* von der d. Just. Verf. II. S. 282 sq. *Puetter,* inst. §. 263 sq. *Dessen* Lit. III. S. 397 fg. *Klüber's* Forts. S. 331 fg. *Häberlin,* II. S. 299 fg. *Gönner,* §. 311. *Schmid,* §. 148. u. dort Not. *). *Eichhorn,* §. 408—10, 441, 442, 475, 489—92, 499, 501, 511, 522, 526, 528, 529 u. 601. *v. Lindelof,* §. 89 u. 115. — *J. F. Malblank,* Anl. zur deutsch. Reichs- u. Provinzial-Gerichts- u. Kanzlei-Verf. u. Praxis, 5 Thle. Nürnb. 1791—1804. 8. *B. F. Mohl,* Vers. eines Systemes der Gerichtsb. des kais. Reichskammergerichts, 2 Thle. Tüb. 1791. 8.

1) Stets hielt man die Idee fest, dass alles Recht und alle Gerichtsbarkeit vom Kaiser ausgehe, und dieser der oberste Richter sei (§. 147.). Nach dem Verschwinden der missi (§. 113. Nr. II. u. Not. 10.) übten die Herzoge (§. 122.) in den Provinzen die Gerichtsbarkeit an des Kaisers Statt aus. Aus den alten placitis der Herzoge als kaiserlichen Gerichten, und den damit in Verbindung gestandenen Pfalzgrafensprengeln (§. 122. Not. 3.) gingen bei der Sprengung des Herzogenamtes und der Entstehung der Landeshoheit (§. 126.) die kaiserl. Hof- und Landgerichte hervor. Als diese nach und nach in Verfall kamen, und an deren Statt landesherrliche Hofgerichte in den Provinzen entstanden, trat die Idee: dass man sich von den Aussprüchen dieser Gerichte, welche damals wohl nur noch kaiserliche Gerichtsbarkeit mittelbar auszuüben glaubten, an den Kaiser als den obersten Richter wenden könne, wieder recht lebendig hervor. Es bildete sich sonach der Begriff einer höhern Instanz vor dem Kaiser. Als sich daher diese Appellationssachen sehr vermehrten, bestellte *Friedrich II.* (1235) einen beständigen *Hofrichter,* dessen Gericht das *Hof-* oder *Kammergericht* hiess, und stets am Hofe des Kaisers sein musste. So gut und genügend dieses Hofgericht auch anfangs war, so schwand doch allmälig dessen Wirksamkeit, weil die Kaiser häufig Fürsten zu Hofrichtern wählten, die nicht am kaiserlichen Hofe waren, sondern an jedem andern beliebigen Orte das Gericht hegten. Daher kam es, dass man sich nun wieder von den Aussprüchen des Hofgerichts an die *Kammer* des Kaisers wandte, welcher die Entscheidung seinen Räthen übertrug, und un-

lian I. auf Andringen der Reichsstände zu *Worms* (am 7. Aug. 1495) zugleich mit dem ewigen Landfrieden errichtete, und zu *Frankfurt a. M.* (am 31. Octob. dess. J.) eröffnete *kaiserliche und Reichskammergericht* (judicium camerale), welches nach mancherlei Unterbrechungen und Ortsveränderungen seit 1689 zu *Wezlar* seinen beständigen Siz hatte [2]). Es bestand 1) aus einem *Kammerrichter* [3]), der als Repräsentant des Kaisers vom fürstlichen oder gräflichen Stande sein musste, und seit 1550 von zwei *Kammergerichtspräsidenten* [4]) vom gräflichen oder freiherrlichen Stande, wovon seit 1555 der Eine katholisch, der andere evangelisch sein musste, in seinen Directorialgeschäften unterstüzt wurde [5]);

ter diesen Einen zum *Kammerrichter* ernannte, wodurch neben dem Hofgerichte noch ein *Kammergericht* entstand. Später wurden aber beide Gerichte wieder in Eines verschmolzen, das anfangs sowohl *Hof-* als *Kammergericht*, zulezt aber blos *Kammergericht* genannt wurde, welches in der Appellationsinstanz erkannte und die Urtheile der übrigen kaiserlichen Gerichte bekräftigte. Gleichwohl entstanden im fünfzehnten Jahrhundert heftige Klagen gegen die Reichsjustiz, woran wohl hauptsächlich die Veränderung des Zeitgeistes, der ganzen Verfassung und des Kulturstandes, so wie eine Menge von anderen Umständen und Ursachen (s. *Wigand*, das Femgericht etc. S. 174 fg.) Schuld war. Man dachte daher ernstlich an die Verbesserung des Reichsjustizwesens. Allein die auf den Reichstagen von 1435, 1437, 1441, 1461, 1467 u. 1471 gemachten Versuche blieben ohne Wirkung, obwohl sie der später erfolgten Reformation zur Grundlage dienten. Ueberhaupt geschah während der langen Regierung *Friedrich's III.* (1440 — 1493) nichts. Erst unter *Maximilian I.* kam die grosse Reform zu Stande, welche die Reichsstände wünschten, indem nämlich ein ordentliches, an einem festen Size eingerichtetes und von ihnen selbst beseztes Reichsgericht angeordnet wurde, welches nicht mehr mit dem kaiserlichen Hoflager umherziehen und folglich nicht von dem Einflusse des Kaisers abhängig sein sollte. M. s. *Wigand*, das Femgericht etc. S. 165 fg., auch *Danz*, Grundsäze des Reichsgerichts-Processes, Stuttg. 1795. 8. §. 9. u. *J. T. B. Linde*, Lehrb. des d. gem. Civilproc. (2. Ausg. Bonn, 1828.) §. 61 fg.

2) M. s. *Struv.* l. c. p. 1007. *Tafinger*, selecta jur. cameral. (Tüb. 1756.) p. 17. Repert. des St. u. L. R. II. S. 470.

3) *Tafinger*, instit. juris cameral. (ed. 2. Tub. 1775.) Sect. I. p. 259 sq. *Danz*, a. a. O. §. 100.

4) *Tafinger*, l. c. p. 285 sq. *Danz*, §. 101 sq.

5) Der Sache nach waren sie gleich anfangs, nämlich als illustres assessores, vorhanden. Nach dem R. Absch. v. 1570 sollten 3, und nach dem westph. Fried. (Art. V. §. 53.) 4 Präsidenten sein; der

2) aus 16 *Beisizern*[6]), die adelich oder doctores juris sein mussten, und deren Anzahl (1521) auf 18, (1530) auf 24, (1566) auf 30, (1570) auf 41, und im westphäl. Frieden (Art. V. §. 53.) sogar auf 50 erhöht wurde, aber nie voll war; wesshalb man sie (1719) auf 25 (13 kath. 12 evangel.) herabsezte, welche erst 1782 vollständig waren, und 3) aus dem *übrigen nöthigen Personale* (3 Protonotarien, 7 Notarien, 1 Kanzleiverwalter, 4 Lesern, mehreren Kanzleidienern und Bothen, 12 Advocaten, 30 Procuratoren, 1 Fiscal etc.)[7]).

II. Die *Besezung* und *Unterhaltung* des Kammergerichts geschah durch die Reichsstände[8]); nur den Kammerrichter, die Präsidenten und einen Beisizer[9]) ernannte der Kaiser, und das Kanzleipersonal der Erzkanzler. Die *Einrichtung*[10]) war collegialisch. Es bestanden Judicial- und Extrajudicialsenate, und sowohl ordentliche als ausserordentliche Deputationen; einige Geschäfte blieben dem Plenum vorbehalten. Die *Aufsicht* über das Reichskammergericht übte der Reichstag anfangs durch eine ordentliche Reichsdeputation, die schon 1588 in's Stocken gerieth, und seitdem durch ausserordentliche Deputationen aus, die aber selten zu Stande ka-

R. Schl. v. 1719 sezte aber das ganze im westph. Fried. bestimmte Personal auf die Hälfte herab.

6) *Tafinger*, l. c. p. 306 sq. *Danz*, §. 104 fg.

7) *Tafinger*, p. 417 sq. *Danz*, §. 132 fg.

8) *Tafinger*, p. 191 sq. *Pütter's* Anl. zum d. StR. Aus d. Lat. vom *Gr. v. Hohenthal*, mit Vorr. u. Anmerk. v. *F. W. Grimm*, (3 Thle. Baireuth, 1791 fg.) II. S. 63 u. 95. *Häberlin*, II. S. 312 fg. *Malblank*, a. a. O. II. S. 486 fg. Aufangs wurden die Sporteln zum Unterhalte des KG. verwendet. Als man aber diese 1498 aufhob, sollte es blos durch Beiträge der Reichsstände (*Kammerziele* genannt, weil sie nach zwei Zielen oder Jahresfristen berechnet und bezahlt wurden) unterhalten werden. Die Kammermatrikel von 1500 wurde öfter, zulezt 1720 (*Usualmatrikel*), und selbst diese noch bis 1776 vermehrt. Die Kammerziele gingen nie ordentlich ein. — *C. H. K. A. v. Kamptz*, Darst. des Präsentationsrechts zu den Assessoraten am K. u. R. K. G. Gött. 1802. 8.

9) Nach dem westph. Fr. Art. V. §. 53. präsentirte er 2; 1719 wurde aber das Personal auf die Hälfte herabgesezt, s. Not. 5.

10) *Tafinger*, p. 523 sq. *Danz*, §. 115 fg. — Sowohl bei den Senaten als den Deputationen wurde Religionsgleichheit (s. westph. Fr. Art. V. §. 53.) beobachtet oder doch fingirt, worauf man auch schon bei der Besezung des Gerichts hauptsächlich sah.

men, und wovon die lezte 1767 begann, sich aber schon 1776 ohne Beendigung der Geschäfte wieder trennte (*Kammergerichts-Visitation*) [11].

III. Das *Verfahren* des Gerichts war hauptsächlich bestimmt [12]) 1) durch die Kammergerichtsordnung, welche zuerst 1495 vom Kaiser und Reiche gegeben, dann öfter und zulezt 1555 verbessert wurde [13]); 2) durch andere Reichsgeseze, besonders den Dep. Absch. v. 1600, den J. R. A. v. 1654. §. 7—170., die R. Schl. v. 1720, 1775 u. 1788; 3) durch die Visitations-Abschiede und Memoralien v. 1713 u. 1767 und den folgenden Jahren [14]), und 4) durch gemeine Bescheide (decreta communia), Senatusconsulte (senatus consulta), Präjudicien und das Herkommen des Gerichts selbst [15]).

IV, Das Kammergericht *urtheilte* a) als *erste* Instanz über alle Unmittelbaren, insofern nicht die Austräge (§. 152.) zur Anwendung kamen, in allen rein civilrechtlichen Streitsachen [16]), und b) als *höchste* ordentliche Instanz über die Mittelbaren; nur die österreichiscen Staaten waren davon gänzlich befreit [17]). Gegen dessen Aussprüche war noch Restitution, Supplication, Revision, welche die Kammergerichtsvisitation zu erledigen hatte, und selbst Recurs an den Reichstag statthaft [18]).

11) *Tafinger*, p. 106 sq. *Häberlin*, II. S. 357 fg. *Gönner*, §. 312. *Schmid*, a. a. O. Not. †*). — Kammergerichts-Visitations-Gutachten, Schlüsse u. Abschiede. Vergl. §. 146.

12) *Danz*, §. 72 fg. *Bergmann*, Corpus juris etc. (ob. §. 131. Not. 4.).

13) Das von der Kammergerichtscommission dem Erzkanzler 1603 übergebene, und von diesem dem Reiche erst 1613 vorgelegte *Concept der K. G. O.* wurde niemals bestätiget. *J. J. v. Zwierlein*, Concept der K. G. O. mit Anmerk. Giess. 1744. 3te Ausg. 1783. 4. *Schmid*, a. a. O. Not. †††).

14) *(v. Balemann)* Visitationsschlüsse die Verbess. des K. R. K. gerichtl. Justizwes. betr. mit Anmerk. 2 Thle. Lemgo, 1779 u. 80. 4.

15) *Danz*, §. 75 fg. — dubium camerale, resolutio dubii cameralis, s. *v. Harpprecht*, Staatsarch. des kaiserl. R. K. G. (6 Thle. Ulm, 1757—69. 4.) Th. V. Vorbericht, §. 39. S. 26.

16) Also nicht in Criminal-, Regiminal- und Polizeisachen.

17) *E. D. K. v. Fahnenberg*, über die völlige Exemtion des erzherzogl. Hauses Oesterreich von der Gerichtsbark. des K. Gerichts, Wien, 1796. 4.

18) *Tafinger*, l. c. Sect. IV. p. 826 sq. *Danz*, §. 349 fg. *Gönner*, §. 316.

§. 150.

*γ) Der Reichshofrath *).*

I. Das zweite höchste Reichsgericht war der vom K. *Maximilian I.* ursprünglich für seine erbländischen Angelegenheiten (1501) errichtete, seit 1559 aber ausschliesslich für Reichssachen bestimmte [1]), und im westphälischen Frieden [2]) auch von den Reichsständen als höchstes Reichsgericht anerkannte *Reichshofrath* (consilium imperiale aulicum) (§. 145. Nr. II.). Er bestand aus einem *Präsidenten* und *Vicepräsidenten* vom freiherrlichen Stande [3]); 2) aus *höchstens* 18 *Reichshofräthen* [4]), welche von Geburt deutsche, dem Stande nach adelich oder graduirt und in Ansehung der Religion theils katholisch theils evangelisch (6 an der Zahl) sein mussten, und 3) aus dem übrigen erforderlichen Personale (2 Sekretären, 1 Protonotar, 1 Expeditor, 2 Koncipisten, mehreren Kanzelisten und Registratoren, 1 Thürhüter, 20—30 vom Präsidenten ernannten R.H.R.Agenten, 1 R.H.R. Fiscal etc.) [5]).

II. Den Reichshofrath *besezte* und *unterhielt* der Kaiser

*) *Pfeffinger,* l. c. IV. p. 623 sq. u. dort Not. a) die Lit. *Struv.* l. c. p. 991 sq, *Moser,* v. d. d. Just. Verf. II. S. 1—281. *Puetter,* inst. §. 275 sq. *Dessen* Lit. III. S. 436 fg. *Klüber's* Forts. S. 359 fg. *Häberlin,* II. S. 371 fg. *Gönner,* §. 313 fg. *Schmid,* §. 149. *Eichhorn,* §. 430, 475, 477, 511, 517, 522, 526 u. 535. *v. Lindelof,* §. 89 u. 116. — *J. Ch. Herchenhahn,* Gesch. der Entstehung, Bildung und gegenwärt. Verf. des kais. Reichshofraths etc. 3 Thle. Mannh. 1791—93. 8. *(J. J. v. Rieffl)* der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- u. andern Sachen, 4 Thle. Augsb. 1791—98. 8.

1) Dieses, anfangs blos *Hofrath* genannte Collegium zog schon 1502 Reichssachen an sich. Als hierüber Klagen entstanden, versprach der Kaiser (1507), einen ehrbaren Hofrath anzuordnen, woran die Stände und jedermann keinen Mangel hoffentlich haben sollten, und verlangte er auch (1512) von dem Reiche, dass dasselbe zu dem Hofrathe 8 Räthe stellen möchte, um diese in kaiserl. und des Reiches Sachen zu gebrauchen. Da aber das Reich die Räthe auch bezahlen sollte, so hörte diese Einrichtung schon nach 6 Jahren auf. Erst unter *Ferdinand I.* erhielt der Hofrath (1559) eine neue Verfassung und die Bestimmung, ein eigentliches kaiserliches und Reichscollegium zu sein.

2) Art. V. §. 54 u. 55.

3) *Danz,* a. a. O. §. 146 fg.

4) *Danz,* §. 150 fg.

5) *Danz,* §. 166 fg.

allein; blos die Kanzlei unter dem Reichs-(Hof-) Vice-Kanzler und Reichs-(Hof-) Referendarien (§. 145.) wurde von Kurmainz bestellt. Er war ebenfalls collegialisch *eingerichtet*, jedoch ohne Abtheilung im Senate [6]). In *Religionssachen* trat eine fingirte Religionsgleichheit ein, wenn nämlich die evangelischen Räthe einstimmig anderer Meinung, als die katholischen, waren und so eine Trennung der Religionstheile statt fand; in welchem Falle die Sache an den Reichstag gebracht werden musste [7]). Der Reichshofrath wurde durch den Tod des Kaisers aufgelöst, die R.H.Kanzlei aber nur geschlossen, und bei Erledigung des Thrones von jedem Reichsvicar (§. 136.) ein *Vicariatshofgericht* angeordnet [8]). Die *Visitation* dieses Collegiums, welche nie statt fand, ward Kurmainz nach einem alten Herkommen provisorisch übertragen [9]).

III. Das *Verfahren* des R.H.Raths war durch eine eigene R.H.R.Ordnung von 1559 und zulezt von 1654 [10]), so wie durch die auch für ihn verbindliche [11]) R.Kammergerichtsordnung und seine eigenen gemeinen Bescheide bestimmt [12]). Abgesehen von seiner Eigenschaft als *Reichs-Regierungscollegium* und *Reichslehnhof* (§. 145.) hatte er als oberstes Reichsgericht mit dem Kammergerichte *gleiche* und *concurrente* Gerichtsbarkeit [13]), und vermöge unstreitigen Herkommens die *Criminaljurisdiction über Unmittelbare aus-*

6) *Häberlin*, II. S. 391 fg. *Danz*, §. 158.

7) Westph. Fr. Art. V. §. 55. R.H.R.O. Tit. V. §. 22.

8) *Moser*, a. a. O. S. 895 fg. *Gönner*, §. 314. *W. A. F. Danz*, Betracht. über die Justizverf. in Deutschland während eines Zwischenreichs, Stuttg. 1790. 8.

9) Westph. Fr. Art. V. §. 55. W.C. Art. XXIV. §. 6 u. 7. *Häberlin*, II. S. 396 fg.

10) Bei *Schmauss*, corp. j. S. 898 fg. Vergl. auch das Decret K. *Karl's VI.* v. 1714. bei *Schmauss*, S. 1255 fg. — *F. K. v. Moser*, pragmat. Gesch. u. Erläut. der Reichshofrathsordnung, 2 Thle. Frankf. 1751. 8.

11) Westph. Fr. Art. V. §. 54. u. R.H.R.O. Tit. II. §. 8.

12) *V. Hanzely*, Anl. zur neuesten R.H.R.Praxis, 2 Bde. Frkf. u. Leipz. 1784. 8. *Dessen* Grundlinien der heut. R.H.R.Praxis, Frkf. u. Leipz. 1785. 4. *Dessen* Grundriss des reichshofrathl. Verfahrens in Justiz- u. Gnadensachen etc. 3 Bde. Stuttg. 1786. 8.

13) *Gönner*, §. 315.

schliesslich (s. jedoch §. 151.) [14]. Auch gegen seine Erkenntnisse fand Restitution, Supplication, und selbst Recurs an den Reichstag statt [15].

§. 151.

*δ) Richterliche Gewalt des Reichstags *).*

Der *Reichstag* (§. 146.) hatte nicht nur die *oberste Aufsicht* über die Reichsgerichte, sondern auch die *Entscheidung* 1) über die gegen dieselben wegen Ueberschreitung der geseczlichen Gränzen ihrer Befugnisse erhobenen *Beschwerden*, überhaupt 2) über den an ihn ergriffenen *Recurs* [1], der jedoch kein ordentliches Rechtsmittel und deshalb ohne Suspensivkraft war; so wie 3) in Fällen der *Achtserklärung* oder *Regierungsentsezung eines Reichsstandes* (§. 148.), und 4) dann, wenn bei den höchsten Reichsgerichten eine *Stimmengleichheit zwischen beiden Religionstheilen* (§. 149. Not. 9. u. §. 150. Nr. II.) eingetreten war.

§. 152.

*ε) Die Austräge **).*

I. Schon zu der Zeit, als die alte Gewalt des Richters,

14) A. M. ist *Gönner*, §. 350. u. der dort angef. *Tittmann*.

15) *Danz*, Grunds. §. 406 fg.

*) *Moser*, von den deutschen Reichstagsgeschäften, S. 470 fg. *Leist*, Lehrb. d. d. StR. §. 153. *Schmid*, §. 150. *v. Lindelof*, §. 117. — Vergl. oben §. 149. Not. *).

1) *Puetter*, inst. §. 320 sq. (in *v. Hohenthal's* Uebers. II. S. 225 fg.). *Dessen* Lit. III. S. 513 fg. *Klüber's* Forts. S. 407 fg. *Häberlin*, II. S. 514 fg. *Gönner*, §. 316. — *(F. W. Grimm)* der Recurs an die allgem. Reichsversammlung nach seiner ächten Beschaff., seinem Missbrauch u. dem daraus entstehenden Unheil etc. Regensb. 1784. 4.

**) *Pfeffinger*, l. c. IV. p. 499 sq. u. dort Not. a) die Lit. *Struv.* l. c. p. 976 sq. *Moser*, v. d. d. Justizverf. I. S. 45 fg. *Puetter*, inst. §. 280 sq. *(v. Hohenthal*, II. S. 147 fg.), *dessen* opuscula rem judic. imp. illustrant. (Goett. 1766. 4.) p. 433 sq. u. Lit. III. S. 445 fg., *Klüber's* Forts. S. 362 fg. *Malblank*, a. a. O. IV. S. 420 fg. *Häberlin*, II. S. 398 fg. *Gönner*, §. 317. *Leist*, §. 144 fg. *Schmid*, §. 151. *Eichhorn*, §. 258. Not. a, 400, 401, 408, 409, 424, 427, 436, 439, 450, 550, 577. Not. b, 607 u. 612. *Dessen* diss. de differentia inter Austraegas et arbitros comprommissarios, Goett. 1801. *v. Lindelof*, §. 72 b, 89 u. 116. — *H. Ch. Senkenberg*, flores sparsi ad jus austraegarum etc. Giess. 1739. 4. *J. J. Prehn*, v. den Austrägen etc. Halle 1779. 8. *A. W. Heffter*, Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht, 1te Lief. S. 168 fg.

das Recht zu ergänzen und den Zeitverhältnissen anzupassen, nach und nach aufhörte, und die Richter an geschriebene Geseze gebunden wurden, entstand das Institut der *Austräge* (austraegae) besonders unter denjenigen Standesgenossen, welche sich zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit und Rechte gegen die steigende Macht der Landeshoheit näher vereiniget hatten. *Diese* Austräge waren *schiedsrichterliche* Einrichtungen, welche durch Vertrag zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Contrahenten unter sich angeordnet wurden. Die *Kurfürsten* sezten schon 1424 fest, ihre Streitigkeiten unter sich austragsweise zu entscheiden. Ihrem Beispiele folgten auch bald die *Fürsten* und *Fürstenmässigen* (§. 138. II.), um ihre Angelegenheiten vor fremdem Einflusse zu sichern; und so wurden die Austräge unter dem *Herrnstande* bald völlig allgemein, besonders als die Reichsjustiz immer mehr in Unordnung kam und durch die vielen Appellations- und Evocationsprivilegien (§. 147 u. 163.) gehemmt wurde. Bei der Errichtung des Reichskammergerichts wurden die Austräge zu einer *bleibenden Reichsanstalt* gemacht, um für Unmittelbare eine *erste* Instanz (*Austrägalinstanz*, instantia austraegalis) zu bilden, welche in der Regel bei keinem Beklagten, der das Recht dazu hatte, umgangen werden durfte, und von deren Aussprüchen man von nun an, gegen die sonstige Natur schiedsrichterlicher Entscheidungen, an die höchsten Reichsgerichte appelliren konnte [1]).

II. Nach ihrem nächsten Rechtsgrunde waren die Austräge entweder 1) *gesezliche*, welche a) den Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmässigen (gefürsteten Grafen und Prälaten) ohne Unterschied des Standes des Klägers [2]), und b) den Prälaten, Grafen und dem unmittelbaren Reichsadel zustanden, wenn der Kläger gleichen oder höheren Standes war [3]);

1) K. G. O. v. 1495. Tit. 24, 28 u. 30. u. v. 1555. Th. II. Tit. 2. §. 1—4., Tit. 6. pr. u. 23. Westph. Fr. Art. V. §. 56. J. R. A. §. 105. Visit. Absch. v. 1713. §. 9. (bei *Schmauss*, S. 1144 fg.). W. C. Art. XVIII. §. 4. u. Art. XIX. §. 6.

2) War der Kläger von derselben Standes*klasse*, so fand nur *Ein*, war er aber geringeren Standes, so fanden *acht* Verfahrungswege statt, C. G. O. Th. II. Tit. 2 u. 4. *Puetter*, inst. §. 280. u. *Grimm* zu *Hohenthal*, II. S. 153 fg. *Gönner*, §. 317. Nr. VIII.

3) Hier gab es einen doppelten Weg, K. G. O. Th. II. Tit. 3 u. 5. *Puetter*, *Grimm* u. *Gönner*, a. dd. aa. OO. Die *Reichsritterschaft*

oder 2) *privilegirte*, welche durch besondere kaiserliche Privilegien verliehen wurden, wie dies z. B. bei mehreren Reichsstädten der Fall war [4]; oder endlich 3) *willkürliche* (*gewillkürte*), welche auf der Willkür der Privaten beruhten; entweder blos unter den Gliedern Einer Familie (*Stamm-* oder *Familien-Austräge*), oder unter Personen aus verschiedenen Häusern (*gewillkürte im engern Sinne*, *bedingte*) Statt fanden, und sowohl einseitige als vertragsmässige Bestimmungen (*Testaments-* und *Conventional-Austräge*) zu ihrer Grundlage haben konnten. Die gewillkürten, welche zu ihrer Gültigkeit auch nach 1555 der kaiserlichen Bestätigung nicht bedurften [5], gingen den übrigen Arten vor. Bei der *Besezung* des Austrägalgerichts war es Regel, dass der Beklagte das Vorschlags- und der Kläger das Wahlrecht hatte.

III. Die Austräge hatten blos das *Recht der Entscheidung*, deren *Vollstreckung* durch die höchsten Reichsgerichte [6] geschah, und fanden in solchen Sachen, bei welchen das *öffentliche Interesse* eintrat oder die *obrigkeitliche* (vollziehende) Gewalt des Reiches einschreiten musste, z. B. in Landfriedensbruchs-, Reichsfiscal-, Reichslehns-, unclausulirten Mandats- etc. Sachen, gar keine Anwendung [7].

§. 153.

ζ) Die kaiserlichen Hof- und Landgerichte.

I. Als Ueberbleibsel der ehemaligen Gerichtsbarkeit des

hatte unter sich die conventionelle Cantons-Austrägal-Instanz, vor welcher auch Personen niederern Standes gegen Ritter zu klagen befugt waren. *Kerner*, reichsrittersch. StR. II. S. 410. *Eichhorn*, §. 439.

4) M. s. *Pfeffinger*, IV. p. 528. u. *Häberlin*, II. S. 412 fg. — Der Kaiser versprach mit solchen Privilegien sparsam zu sein, W. C. Art. XVIII. §. 7.

5) Dies war bestritten, m. s. *Moser*, a. a. O. S. 99. *Häberlin*, II. S. 411. §. 283. *Schmid*, a. a. O. u. dort Not. †††) u. *Heffter*, S. 204 fg.

6) R. A. v. 1521. §. 27. K. G. O. Th. II. Tit. 4. §. 17.

7) *Gönner*, §. 317. Nr. IV — VI. — Jede Sache sollte vor den Austrägen binnen Jahr und Tag beendiget werden, widrigenfalls man sie auf dem Wege der Beschwerdeführung vor die höchsten Reichsgerichte bringen konnte. K. G. O. Th. II. Tit. 4. §. 1.

*) *Pfeffinger*, l. c. IV. p. 661 sq. *Struv*. l. c. p. 982 sq. *Moser*, v. d. d. Justizverf. II. S. 914 fg. *Puetter*, inst. §. 295 sq. *Dessen*

Kaisers durch ganz Deutschland bestanden noch in *Franken* und *Schwaben kaiserliche Hof- und Landgerichte*, welche über die *Unmittelbaren* ihrer Sprengel die ausschliessliche, über die *Mittelbaren* aber, insoweit sie nicht durch *Exemtionsprivilegien* davon befreit waren, eine mit den Landesgerichten concurrente Gerichtsbarkeit hatten, und von deren Aussprüchen man nur an die höchsten Reichsgerichte appelliren konnte.

II. *Entstanden* sind diese Gerichte aus den alten Pfalzgrafensprengeln (§. 149. Not. 1.) und den Reichsvogteien (§. 123.). Die Gerichte derjenigen Reichsvogteien nämlich, welche aus einer alten Gaugrafschaft bestanden, führten auch nach der Auflösung der Gauverfassung (§. 123.) noch den Namen *Landgericht* fort, indem blos die Gerichte der durch Exemtion einzelner Theile von der Gaugrafschaft entstandenen Reichsvogteien *Vogtgerichte* hiessen. Aus den Pfalzgrafensprengeln gingen die Hofgerichte hervor, indem die Stellvertreter der Pfalzgrafen, die *Hofrichter* (judices palatini), nach der Verwandelung der Pfalzgrafschaften in geschlossene Territorien, worin die Pfalzgrafen das Richteramt als eigenes Recht ausübten, ausser aller Verbindung mit diesen kamen, weil sie auch jezt noch fortfuhren, ihre Gerichte an den althergebrachten Mahlpläzen einzelner kaiserlicher Pfalzen im Namen des Kaisers zu hegen, und auch von diesem bestellt wurden. Diese Hofgerichte waren zwar zunächst nur für die Reichsvogteien da, deren Obergerichte sie bildeten; wegen des Grundsazes aber, dass kaiserliche Gerichte mit den Territorialgerichten concurrirten, waren sowohl die Hof- als Landgerichte auch für andere Sachen competent. Insbesondere holten auch die Territorialgerichte von ihnen *Rechtsbelehrung* ein, welche überhaupt nur kaiserliche Gerichte ertheilen durften. Eben so konnte man sich aus dem ehemaligen Reichsamtssprengel, für welchen sie ursprünglich da waren, fortwährend an sie in erster Instanz, oder von den Landesgerichten wegen verweigerter Justiz und sonst in höherer Instanz wenden.

Lit. III. S. 491 fg. *Klüber's* Forts. S. 387 fg. *Häberlin*, II. S. 445 fg. *Gönner*, §. 318. *Schmid*, §. 153. *Eichhorn*, §. 290. Not. k, 291. Not. b, 293, 396, 399. Nr. IV., 401, 418 u. 462. Not. a. *Wigand*, a. a. O. S. 160 fg. *Maurer*, Gesch. des öffentl. mündl. Gerichtsverf. S. 98. *v. Lindelof*, §. 72 b. u. 116.

III. Allmälig wurden die meisten Hof- und Landgerichte in Territorialgerichte verwandelt [1]), zumal da auch der Kaiser sie, wie Grafschaften und Herzogthümer, zu Lehen ertheilte; wodurch sie, bei fortschreitender Ausbildung der Landeshoheit, nach und nach völlig *eingingen*, so dass zulezt nur noch *sechs* [2]) übrig waren, welche sich, der Klagen der Reichsstände seit dem siebzehnten Jahrhundert ungeachtet, und obwohl ihre Aufhebung schon im westphälischen Frieden [3]) zur Sprache kam, und in den Wahlcapitulationen [4]) versprochen wurde, dennoch bis zur Auflösung des Reiches erhielten.

§. 154.

D) *Die Reichspolizei* *).

I. Für gesezliche Anordnungen, welche das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zu erfordern schien, welche man aber weder zum bürgerlichen Rechte, noch zu einem herkömmlich benannten Zweige der öffentlichen Gewalt rechnen konnte, wurde im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts

1) Nur bei den westphälischen Freigerichten war diese Umwandelung wegen besonderer Ursachen schwieriger, m. s. *Eichhorn*, §. 418 (u. dort Not. h die Lit.) u. fg. u. *Wigand*, a. a. O.

2) Diese waren: 1) das kais. Hof- u. Landgericht zu *Rothweil* (neueste G. O. v. 1572); 2) das kais. Landgericht zu *Würzburg* (neueste G. O. v. 1618); 3) das k. Landgericht zu *Bamberg;* 4) das kais. Landgericht des Burggrafthums Nürnberg zu *Ansbach;* 5) das kais. Landgericht in Ober- u. Niederschwaben zu *Weingarten* (neueste G. O. v. 1618) u. 6) das kais. Landgericht zu *Nellenburg*. M. s. die ob. Not. *) angef. Lit. u. *Schmid*, a. a. O. in den Noten.

3) Art. V. §. 56.

4) W. C. *Ferdinand's IV.* (1612) Art. XV., *Leopold's I.* (1658) Art. XVIII. u. *Karl's VII.* (1742) und seiner Nachfolger Art. XVIII. §. 8.

*) *Moser*, von der Landeshoheit in Polizeisachen, Frkf. u. Leipz. 1773. 4. *Puetter*, inst. §. 331 fg. *Dessen* Lit. III. S. 335 fg. *Klüber's* Forts. S. 421 fg. *Majer*, weltl. StR. II. S. 384 fg. *Gerstlacher*, Handb. der deutschen R. Geseze, Th. IX. *Häberlin*, II. S. 551 fg. *Gönner*, §. 275. Nr. V. u. §. 328 fg. *Schmid*, §. 155. *Eichhorn*, §. 530, 560, 570, 578 u. 592. *v. Lindelof*, §. 118. — *Fischer*, Lehrbegriff sämmtl. Kameral- u. Polizeirechte, 3 Thle. Frkf. a. d. O. 1785. 8. *v. Berg*, Handb. des deutsch. Polizeirechts, 7 Thle. (Hannov. 1799—1809. [1—3r Th. 2te Aufl. 1800—1803.]); 5—7r Th. auch als: Samml. deutscher Polizeigeseze nach Ordn. des Handbuches etc.

der Ausdruck *Polizeiordnung* üblich [1]). Vor dem siebzehnten Jahrhundert kam jedoch die Polizei noch nicht als ein einzelnes bestimmtes Hoheitsrecht vor. Nachdem sich aber dieselbe zu einem solchen ausgebildet hatte, traten auch in Ansehung der Polizei zwischen den Territorien und dem Reiche dieselben *Verhältnisse der Unterordnung* ein, welche bereits bei den übrigen Zweigen der Staatsgewalt statt fanden. Mehrere kleinere Territorien trafen seitdem, namentlich zur Aufrechthaltung des Landfriedens [2]), *gemeinschaftliche* Polizeieinrichtungen, wozu die grosse Zerstückelung Deutschlands die Veranlassung gab und die Kreiseinrichtung das leichteste Mittel bot [3]). *Was* aber unter Polizei eigentlich zu verstehen sei, und *wieweit* sich ihre Wirksamkeit erstrecke, war weder in den Reichs- noch Landesgesezen genau bestimmt, noch in der Doctrin unbestritten.

II. Die *Inhabung der Reichs-Polizeigewalt* stand dem Kaiser, die *Ausübung* derselben aber ihm und dem Reiche gemeinschaftlich zu. Die *Reichspolizei-Gesezgebung*, welche sich theils in eigenen Polizeiordnungen [4]), theils in einzelnen Verordnungen über polizeiliche Gegenstände [5]), und theils in anderen Reichsgesezen zugleich über solche [6]) ausgesprochen hatte, blieb lückenhaft, ohne innern Zusammenhang, hinter ihrer Zeit zurück und ohne Wirksamkeit, da

1) Der Ausdruck *Polizei* kommt in den Reichsgesezen zuerst in dem Project eines R. Regiments von 1495 §. 10. vor. — Die Ueberschrift der Verordn. des hessischen Landgrafen *Hermann* v. 1384 ist wohl unächt, m. s. *Lotz*, im neuen Arch. des Crim. R. Bd. III. S. 558 fg.

2) *Eichhorn*, §. 302.

3) Die *Kreise* waren hier theils als Organe der Reichsgewalt, theils als reichsständische Corporationen wirksam. *Schmid*, a. a. O. Not. **).

4) v. 1530, 1548 u. 1577. Vergeblich bemühte man sich eine neue zu errichten. Westph. Fr. Art. VIII. §. 3. J. R. A. §. 192 u. 195. W. C. Art. VII. §. 1.

5) Z. B. wegen Abstellung der *Handwerksmissbräuche* (R. Schl. v. 1731 u. 1772.) R. *Münzordnungen* v. 1437, 1495, 1524 u. 1559; wider *geheime Verbindungen auf Universitäten* (R. Schl. v. 1793); wider *Duelle* (R. G. A. v. 1668, welches zwar [1668] bestätiget, aber nicht publicirt wurde, obgleich die Stände die Publication [1680] verlangten) u. s. w. m. s. *Gerstlacher*, a. a. O.

6) Z. B. über *Pressfrevel* (W. C. [1790]) Art. II. §. 8.

die allenthalben gegebenen Landes-Polizeiordnungen den Reichs-Polizeigesezen weder Gebiet noch Subjecte übrig liessen [7]). Daher gewann die Polizeigesezgebung der Territorien auch bald den Vorsprung vor der des Reiches.

III. *Reichsanstalten zur Ausübung der Polizei* waren: 1) das Reichs-Erz- und Erbmarschall-Amt bei den Reichsconventen (§. 146. VI.); 2) die Reichsgerichte, welche sowohl für die Erhaltung des Landfriedens, als für die Handhabung der R. Pol. Ordnung zu sorgen hatten [8]); 3) die Reichskreise (§. 144.), insoweit ihnen die Aufsicht über manche Gegenstände von den Reichsgesezen übertragen wurde; 4) die kaiserliche Büchercommission (Censur-Behörde) zu Frankfurt [9]); 5) die reichsritterschaftlichen Directorien (§. 143. Nr. I.) [10]), und 6) die Reichsposten, welche, aus einer um 1516 für die Verbindung der burgundischen Länder mit Wien getroffenen Einrichtung allmälig zu einer Reichsanstalt erweitert wurden. Zuerst wurde *Leonhard v. Taxis* (1595) von *Rudolph II.* zum *Oberpostmeister im Reiche* ernannt, sodann vom K. *Matthias* (1615) das *Reichs-General-Postamt* als ein männliches Reichs-Regal und Lehen dem Grafen *Lamoral v. Taxis* verliehen, und dieses endlich von *Karl VII.* (1744) zu einem Thronlehen erhoben, dessen Besizer, als *Erbgeneral- und Obristhof-Postmeister*, zur fürstlichen Virilstimme auf dem Reichstage gelangte. Obschon die Kurfürsten die Post (1570) für ein kaiserliches Regal erklärten, so wollten doch die Reichsstände ein *ausschliessliches* Recht

7) Daher war auch die reichsgesezlich (z. B. westph. Fr. Art. IX. m. s. *Gerstlacher*, a. a. O. S. 1384 fg.) ausgesprochene Handelsfreiheit ohne Erfolg.

8) K. G. O. Th. II. Tit. 21. §. 3 fg. s. *Gerstlacher*, Handb. Th. I. S. 50 fg.

9) M. s. *Gerstlacher*, a. a. O. Th. IX. S. 1189 fg. *Eichhorn*, §. 530. u. dort Not. c. — Pabst *Alexander VI.* (1492—1503) erliess das erste Censurgesez. M. s. *J. H. Boehmer*, jus eccles. Prot. Tom. IV. Lib. V. Tit. 7. §. 69 sq. u. 83 sq. In Deutschland hat der Kurfürst *Bertold* v. Mainz (1485) zuerst die Censur eingeführt. In den Reichsgesezen kommt sie zuerst im R. A. v. 1512 Art. IV vor. — Patent *Rudolph's II.* v. 1608 (bei *Gerstlacher*, S. 1197.) W. C. Art. II. §. 6 u. 7. *S. A. Müller*, encyklop. Handb. des Kirchenrechts, (1r Bd. Erf. 1829. 4.) unter: „*Bücherwesen*", S. 204 fg.

10) *Gönner*, §. 270 fg. — Ueber die ausser Gebrauch gekommene *Messcommission* s. m. *Gerstlacher*, a. a. O. S. 167 fg.

des Kaisers, Posten zu concessioniren, niemals anerkennen; weshalb ungeachtet der Reichsposten, die sich auf das nördliche Deutschland erst seit dem siebzehnten Jahrhundert ausdehnten, in mehreren Territorien landesherrliche Posten angelegt wurden, und fortwährend bestanden [11].

§. 155.

E) *Das Kriegswesen* *).

I. Seit dem Gebrauche des Feuergeschüzes [1]) wurde der Ritterdienst und die darauf begründete Kriegsverfassung (§. 125.) unzureichend, und das *Fussvolk*, seither nur Nebensache, *Hauptbestandtheil des Reichsheeres.* Das Fussvolk bestand anfangs aus für die Kriegsdauer geworbenen Söldnern (*Lanzknechte*), welche, als die zu ihrem Unterhalte angeordnete Reichssteuer (*gemeiner Pfenning*) niemals ordentlich entrichtet wurde, die einzelnen Reichsstände zu stellen hatten. Zu diesem Zwecke wurde seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts durch besondere Geseze (*Reichsmatrikeln*, §. 131. Not. 4. d.) die Mannschaft bestimmt, welche jeder einzelne Reichsstand zum Reichsheere geben sollte, wobei die Art, dieselbe aufzubringen, ihm überlassen blieb; was gewöhnlich durch Werbung und Landesaufgebot geschah. Nach der neuesten (wormser) Matrikel v. 1521 sollten als Simplum von den Ständen aller 10 Kreise 20,000 Fussknechte und 4,000 Reuter gestellt werden. Die *Einrichtung* und *Disciplin* richtete sich nach der *Reuter-* und *Fussknechts-Bestallung* v. 1570 [2]).

11) M. s. *Gerstlacher,* a. a. O. S. 1697 fg. *Puetter,* inst. § 350 sq. *Dessen* Lit. III. S. 576. *Klüber's* Forts. S. 440 fg. *Dessen* Staatsrecht des Rh. B. §. 326 fg. u. öffentl. Recht des d. B. u. der Bundesstaaten, §. 349 fg. *Häberlin,* III. S. 64 fg. *Gönner,* §. 401 fg. *Eichhorn,* §. 530.

*) *Puetter,* inst. §. 384 sq. *Dessen* Lit. III. S. 384 fg. *Klüber's* Forts. S. 493. *Häberlin,* III. S. 235 fg. *Gönner,* §. 355 fg. *Schmid,* §. 154. *Eichhorn,* §. 437, 478, 536 u. 593. *v. Lindelof,* §. 86 u. 118. — *(G. Fr. Blum)* Pragmat. Erört. der Grundsäze der deutschen Reichskriegsverfassung, Frkf. u. Leipz. (Wien) 1795. 8. *G. A. Stenzel,* (s. §. 125. Not. *]).

1) *Fr. D. Häberlin,* ältere u. mittlere deutsche Reichsgesch. (12 Bde. Halle, 1767—73. 8.) Bd. VIII. S. 614.

2) Neue Samml. d. R.A. Th. III. S. 321. Excerpte in *Emminghaus,* Corp. j. II. S. 31.

II. Schon durch die Executionsordnung v. 1555 (§. 144 Not. 9.) wurde die *Besorgung des Kriegswesens* den *Kreisen* übertragen, jedoch der Gedanke, die Antheile der Mannschaft nicht auf jeden einzelnen Reichsstand, sondern im Ganzen auf die Kreise zu repartiren, erst 1669 angeregt, und 1681 wirklich beschlossen, dass jeder Kreis eine gewisse Anzahl Truppen (*Contingent*) zur Reichsarmee stellen, und das Simplum dieser aus 28,000 Mann zu Fuss und 12,000 Mann zu Pferd bestehen sollte. Bei dem Beschlusse des Krieges wurde jedesmal zugleich festgesezt, ob das Simplum auf das doppelte, dreifache oder fünffache zu erhöhen sei.

III. Die *Generalität* ward vom Reiche bestellt und der Kriegsaufwand aus der *Reichs-General-(Kriegs-)Operationskasse* bestritten, zu welcher die Reichsstände nach der wormser Matrikel (§. 156.) beizusteuern hatten. *Reichsfestungen* waren *Philippsburg* und *Kehl.* Das Recht des Krieges und Friedens wurde vom Kaiser und Reiche gemeinschaftlich ausgeübt (§. 145. Nr. I.).

§. 156.

F) *Das Finanzwesen* *).

I. In dem Zeitraume vom Ende des neunten bis zum fünfzehnten Jahrhundert gab es in Deutschland noch keine *allgemeine Reichssteuer* 1), und von den ehemaligen Naturaldiensten (§. 116.) sind blos die Verpflegung des Königs und seiner Beamten und die Landfrohnden zum Nuzen des Königs und des Heeres, welches auch, wenn es auf dem Marsche war, gewisse Bedürfnisse allenthalben nehmen durfte,

*) *Pfeffinger,* l. c. III. p. 383 sq. *Struv.* p. 920 sq. *Moser,* v. d. Landeshoheit in Steuersachen, Frkf. u. Leipz. 1773. 4. *Pütter,* inst. §. 249 sq. *Dessen* Lit. III. S. 348 fg. *Klüber's* Forts. S. 313 fg. *Majer,* weltl. StR. II. S. 268 fg. *Gerstlacher,* Handb. d. d. RG. Th. VI. S. 813 fg. *Häberlin,* II. S. 245 fg. *Gönner,* §. 432 fg. *Schmid,* §. 157. *Eichhorn,* §. 295—98, 396, 418, 438, 439, 537 u. 593. *v. Lindelof,* §. 72 b u. 118. — *F. W. v. Ulmenstein,* Einl. in die Lehre des Staatsrechts v. Steuern u. Abgaben etc. Erl. 1794. 8. Vergl. oben §. 105. Not. †). *(Hüllmann)* u. §. 116. Not. *) *(Lang).*

1) Denn die auf den Reichsgütern erhobenen Steuern waren, obgleich dem Reiche entrichtet, dennoch keine Reichssteuern, da sich der König zum Reichsgute eben so verhielt, wie der Landesherr zu seinem Territorium, und daher diese Steuern für sich nahm, s. *Eichhorn,* §. 295. Not. a. u. §. 297. Not. a.

gemeine Last geblieben [2]). *Des Königs Einkünfte* bestanden 1) in den Revenüen der Reichsgüter (Kammergüter, Reichsvogteien und Reichsstädte im alten Sinne, §. 128. Not. 15.), welche jedoch im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts immer mehr zusammenschmolzen [3]; 2) in den Erträgnissen der auf die Reichsgüter beschränkten Regalien (Zölle, Münze und Bergwerk) [4]; 3) in der *Königssteuer* (servitium s. subsidium regium) kleinerer Stiftungen und Abteien, welche er, so wie die Adäration der persönlichen Lehndienste, als Lehnherr bezog [5], und 4) in den verschiedenen Abgaben der Juden (§. 130. Nr. VI. 1.) [6].

II. Die *Einkünfte des Kaisers*, welche von denen des Reiches zur Zeit der Entstehung allgemeiner Reichssteuern unterschieden wurden, *verminderten* sich in der Folgezeit immer mehr. Denn die Reichsgüter gingen sammt den damit verbundenen nuzbaren Regalien nach und nach fast gänzlich verloren, so dass ihm nur noch die Reichssteuern einiger Reichsstädte; die Lehngefälle, welche aber zum Unterhalte des Reichshofrathes (§. 150.) verwendet wurden, und die Abgaben von den Juden, die sich jedoch zulezt nur auf die Juden in *Frankfurt* und *Worms* beschränkten, übrig blieben, wozu später noch die Charitativ-Subsidien der Reichsritterschaft (§. 143. Nr. II.) kamen [7]. Eine eigentliche *Reichssteuer* kam erst im fünfzehnten Jahrhundert, zur Werbung und Unterhaltung des nöthig gewordenen Fussvolkes (§. 155.) und nachher überhaupt zur Bestreitung der Kriegskosten (zur Reichshülfe) und anderer ausserordentlicher Bedürfnisse in Gebrauch. Sie bestand anfangs regelmässig [8]) in einer von allen mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen zu entrichtenden Vermögenssteuer (*gemeiner Pfenning*, communis denarius); musste in jedem einzel-

2) *Eichhorn*, §. 298.

3) *Eichhorn*, §. 295.

4) *Eichhorn*, §. 296, 297 u. 362.

5) *Eichhorn*, §. 297. vergl. mit §. 169.

6) *Lang*, hist. Entwick. etc. S. 198. *Eichhorn*, §. 297. Not. f.

7) Ueber andere *ausserordentliche Einkünfte* (das Geschenk der Krönungsstadt Frankfurt, die dons gratuits nach der Krönung, die Loskaufung der Huldigung jeder Reichsstadt u. s. w.) s. *Häberlin*, II. S. 248.

8) In einigen Fällen wurde jeder Reichsstand zu einer Summe angeschlagen, s. *Eichhorn*, §. 438. u. dort Not. d.

nen Nothfalle von den Reichsständen besonders bewilliget werden, und war daher nur eine *ausserordentliche* Reichslast; denn als *ordentliche* Reichssteuer bestand nur die Unterhaltung des Kammergerichts (§. 149. bes. Not. 8.).

III. Seit 1531 wurden, wenn eine Reichssteuer nöthig war, anstatt des bisherigen gemeinen Pfennings, s. g. *Römermonate* (menses Romani) — d. i. Steuern, zu welchen die einzelnen Reichsstände nach dem Ansaze an Mannschaft in der, zum Zwecke eines von *Karl V.* beabsichtigten, aber nicht ausgeführten Römerzuges entworfenen wormser Matrikel von 1521 (§. 155.) beitrugen, oder vielmehr den dort für die Mannschaft festgesezten monatlichen Sold (4 [rheinische] Gulden für den Fussknecht, und 10, seit 1541 aber 12 Gulden für den Reisigen [Reuter]) bezahlten — von dem Reichstage bewilliget, indem nun jeder Reichsstand so vielmal 4 und 12 Gulden zu jedem bewilligten Monate an den Reichs-Kassier (*Pfenningmeister*) der dazu bestimmten Städte (*Legstadt*) entrichten musste, als ihm Fussgänger und Reuter in der Matrikel angesezt waren; dabei aber nach dem Herkommen und den Gesezen 9) die zu bezahlende Summe auf seine Unterthanen umlegen konnte, jedoch auch von seinen Kammergütern dazu contribuiren sollte 10). Diese Matrikel 11) blieb, ihrer Mängel und Veränderungen und der Klagen dagegen ungeachtet, bis zur Auflösung des Reiches der regelmässige Steuerfuss 12).

§. 157.

G) *Das Kirchenwesen* *).

I. Die *römische Curie* suchte ihre Grundsäze von der Superiorität der Kirche im Verhältnisse zum Staate (§. 117

9) R. A. v. 1507. §. 8.; v. 1510. §. 6.; v. 1530. §. 118; v. 1542. §. 54.; v. 1543. §. 24 u. 25.; v. 1576. §. 11 u. 15.; v. 1582. §. 10.; v. 1594. §. 10 fg.; v. 1598. §. 11 fg. u. v. 1613. §. 17 fg.

10) S. *Eichhorn*, §. 537.

11) Am besten bei *Gerstlacher*, a. a. O. S. 814. s. auch *Schmauss*, S. 87.

12) Eine Berichtigung der Matrikel ward in der W. C. Art. V. §. 10. versprochen.

*) *Pfeffinger*, l. c. I. p. 263 sq.; III. p. 4 sq. u. IV. p. 15 sq. *Struv.* l. c. p. 399. *Moser*, StR. Th. I u. III. u. von der deutschen Religionsverf. Frkf. u. Leipz. 1774. 4. *Puetter*, inst. §. 413 sq. (*v. Hohenthal*, 3r Bd. S. 371 fg.) *Dessen* Lit. III. S. 61 fg. *Klüber's*

u. 130.) nicht nur fortwährend zu behaupten, sondern ihnen auch die möglich grösste practische Wirksamkeit zu verschaffen, wozu die inneren Spaltungen in Deutschland und die Kreuzzüge [1]) besonders erwünschte Mittel boten. Das Recht der *Investitur* (§. 117. Nr. I.) ging für den König durch den Vergleich zwischen *Heinrich V.* und Pabst *Paschal II.* v. 1111 und das hierauf erfolgte Concordat zwischen jenem und Pabst *Calixt II.* v. 1122 (concordatum s. pactum callistinum) [2]) gänzlich verloren, und ein stets zunehmendes Heer von *Mönchen* war eifrig bemüht, das Ansehen der päbstlichen Gewalt zu erhöhen, deren Usurpationen keine Gränzen kannten, wie die Ausdehnung der päbstlichen Gerichtsbarkeit, die Reservationen und Provisionen der Kirchenämter, die Annaten, die Palliengelder, die käuflichen Dispensationen aller Art, der Handel mit Indulgenzen u. s. w. bewiesen. Die dem *kostnizer Concilium*, das sich mehr mit den Kezereien als der gewünschten Kirchenreformation beschäftigte, 1416 übergebenen *Beschwerden* (avisamenta constantiensia) [3]) wurden in den auf 5 Jahre mit P. *Martin V.* 1418 abgeschlossenen Concordaten [4]) nicht gehoben. Auch dem *basler Concilium* (1431—1449) übergab die deutsche Nation ähnliche *Beschwerden* wider den Pabst [5]). Die von dieser Kirchenversammlung gefassten kräftigen Reformationsdecrete wurden zwar von dem Reichstage zu *Mainz* 1439 angenommen (*Acceptationsurkunde*) [6]), auch in den darauf zu *Frankfurt* 1446 von den Kurfürsten entworfenen Concordaten (*frankfurter Concordate*), welche der P. *Eugen IV.* durch vier Bullen bedingt bestätigte [7]), jene Decrete zum Grunde

Forts. S. 127 fg. *Häberlin*, III. S. 349 fg. *Gerstlacher*, corp. j. publ. Bd. II. *Gönner*, §. 408 fg. *Schmid*, §. 156. *Eichhorn*, §. 232, 262, 300, 315—335, 464—474, 479—500, 513, 524 u. 617. *v. Lindelof*, §. 51, 63, 75, 76 u. 126. — *E. Münch*, vollst. Samml. aller älteren u. neueren Concordate, 1r Thl. Leipz. 1830. 8.

1) *F. Wilken*, Gesch. der Kreuzzüge, 5 Thle. Leipz. 1807—29. 8.

2) Bei *Münch*, a. a. O. S. 15 fg.

3) Bei *Goldast*, const. imp. Tom. I. p. 391.

4) In der neuest. Samml. der R. A. Th. I. S. 111. u. bei *Münch*, a. a. O. S. 20 fg.

5) Bei *Goldast*, l. c. p. 403.

6) Bei *Münch*, a. a. O. S. 42 fg. s. auch das. S. 32 fg.

7) S. *Münch*, a. a. O. S. 37 fg. Die *Bullen* das. S. 77 fg. u. geschichtl. Erläuter. aus *Aeneae Sylvii* hist. *Frid. III.* imp. S. 161 fg.

gelegt (*Fürsten-Concordate*); aber ihre Früchte durch die angeblich zu *Aschaffenburg*, in der That aber zu *Wien* [8]) 1448 mit dem P. *Nicolaus V.* eingegangenen Concordate (*aschaffenburger* oder eigentlich *wiener Concordate*, auch *Concordate der deutschen Nation*) [9]) völlig wieder vernichtet. Auch die späteren, häufig wiederholten Beschwerden [10]) fanden niemals Abhülfe, bis endlich die *Kirchentrennung* der Sache eine andere Wendung gab, und Deutschland selbst in seinem Innern entzweite. Das *Concil zu Trient* (1545—1563) vollendete und befestigte den Sieg des Pabstthumes, den die römische Curie auch zu benuzen wusste [11]).

II. Die *gegenseitigen Verhältnisse* der *römischkatholischen* und der durch jene Trennung neu entstandenen *evangelischen* (protestantischen) Kirche in ihren beiden Zweigen wurden a) durch den *nürnberger Religionsvertrag* von 1532; b) den *passauer Vertrag* v. 1552; c) den *augsburger Religionsfrieden* v. 1555, und endlich d) den *westphälischen Frieden* v. 1648 (bes. Art. V.) grundgesezlich und zwar dahin bestimmt, dass 1) die geistlichen [12]) und weltlichen Landesherren sammt ihren Unterthanen *volle Gewissensfreiheit* geniessen und 2) beide *Reichsreligionen*, ausser welchen keine andere im Reiche aufgenommen oder geduldet werden sollte, sich einer *wechselseitigen* und *vollkommenen Gleichheit* erfreuen sollten, und dass 3) der Religionscharakter eines *Reichslandes* sich nicht nach der *Religion des Landesherrn*, sondern nach der *herrschenden*, d. i. in dem angenommenen Entscheidungsjahre (1624), dessen erster Tag (dies normalis

8) *Häberlin*, deutsche Reichsgesch. Th. VI. S. 212.

9) Bei *Schmauss*, S. 47 fg. u. *Münch*, a. a. O. S. 88.

10) M. s. *Moser*, StR. Th. I. S. 367 fg. auch: *Gg. M. Weber*, die hundert Beschwerden der gesammten deutschen Nation, dem röm. Stuhle übergeben im J. 1523, mit Anmerk. Erl. 1829. 8. S. auch *Münch*, a. a. O. S. 94 fg.

11) Durch die *Nunciaturen*, wogegen die *emser Punctuationen* v. 25. Aug. 1786, so kräftig auch die Bischöfe ihre Rechte in denselben reclamirten, ohne Erfolg blieben, m. s. *Häberlin*, StR. III. S. 405 fg. *Eichhorn*, §. 617. — Gesch. der päbstl. Nuncien in Deutschland, 2 Thle. Frkf. u. Leipz. 1787 u. 88. 8.

12) Vermöge des dem Religionsfrieden eingerückten *geistlichen Vorbehalts* sollte jedoch jeder Geistliche, der von der alten Religion abtritt, sogleich sein Beneficium verlieren, s. *Schmauss*, S. 153 fg. Not. a.

s. decretorius) auch den Besizstand der Kirchen und Kirchengüter zwischen beiden Religionstheilen bestimmte, präponderirenden *Religion der Unterthanen* richten, und daher auch durch die Religionsänderung des Landesherrn nicht verändert werden sollte [13]).

ZWEITES KAPITEL.

Die Verfassung und Regierung der Territorien *).

§. 158.

I. *Beschaffenheit, Staatsformen, Arten und gegenseitiges Verhältniss der Territorien* **).

I. Im Verlaufe der Zeit, besonders seit dem westphälischen Frieden, bildeten sich die deutschen Reichslande (§. 133.), welche zuletzt das ganze Reichsgebiet dergestalt verschlungen hatten, dass dem Kaiser als solchem kein Fuss Landes mehr übrig war [1]), immer mehr zu völlig selbstständigen Staaten aus, die in Ansehung der *Verfassungs-*

13) Die Rechte des Kaisers in Bezug auf die Kirchen s. m. oben §. 134. Not. 20.

*) M. s. *Pütter,* Lit. III. S. 260 fg. *Klüber's* Forts. S. 258 fg. *Moser:* 1) von der Reichsstände Landen, Landständen etc. (Frkf. u. Leipz. 1769. 4.); 2) persönl. Staatsr. der Reichsstände (2 Thle. Das. 1775. 4.); 3) Familien-Staatsr. der Reichsstände (2 Thle. Das. 1775. 4.); 4) von der Landeshoheit überhaupt (Das. 1773. 4.); 5) von der Landeshoh. im Geistlichen (Das. 1773. 4.); 6) von d. Landeshoh. im Weltlichen (9 Tractate, Das. 1772 u. 1773. 4.), u. 7) von der Unterthanen Rechten u. Pflichten (Das. 1774. 4.). *J. Chr. Mejer,* weltl. Staatsr. 3r Thl. *Schnaubert,* Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande (s. oben §. 131. Not. 6. Nr. III. a. E.). *J. R. v. Roth,* Staatsrecht der deutschen Reichslande etc. 2 Thle. Würzb. 1788 u. 94. 8. *Schmid,* §. 158. *Eichhorn,* RG. §. 299—314, 418—39, 540—51 u. 595—98. *v. Lindelof,* §. 81—85 u. 119—126.

Anmerk. Manche Materien des Landesstaatsrechts werden hier umgangen oder nur berührt, weil sie zu dem noch gültigen Rechte gehören und daher im heutigen Staatsrechte behandelt werden müssen.

**) *Struv.* corp. j. publ. p. 1055 sq. *Moser,* v. der Reichsstände Landen. *de Selchow,* elem. jur. publ. §. 411 sq. *Majer,* a. a. O. S. 20 u. 45. *Häberlin,* II. S. 1 fg. *Gönner,* §. 227 u. 229.

1) Die verpfändeten Reichsdomänen durften nicht eingelösst werden; W.C. Art. I. §. 9. Westph. Fr. Art. V. §. 26.

und *Regierungsform* die wunderlichste Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit darboten. Die meisten waren *monarchisch* (*Territorien im eigentlichen Sinne*) [2]), und zwar theils *erblich*, wie die weltlichen, theils *wahlrechtlich*, wie die geistlichen Reichslande, und in Ansehung der Regierungsform *synkratisch;* die Reichsstädte aber *Demokratien.*

II. Es gab *weltliche* und *geistliche* Reichslande von verschiedenen Titeln und Würden (§. 133.), *allodiale* und *lehnbare*, *einfache* und (persönlich oder dinglich) *unirte*, *geschlossene* und *nicht geschlossene* Territorien. Auch von mehreren Herren gemeinschaftlich regierte Lande (*Condominate* oder *Gesammtherrschaften*) [3]) kamen vor.

III. Obgleich alle diese Particularstaaten sich untereinander als Glieder Eines Gesammtstaates zu betrachten und daher sich gegenseitig von aller Selbsthülfe zu enthalten hatten; so beobachteten sie doch nicht nur gegen *auswärtige* Mächte den Rang *halbsouverainer* Staaten [4]), sondern auch *gegenseitig* hinsichtlich des Landesindigenats, der Landessperre, Nachsteuer u. s. w. eine Art von *völkerrechtlichem* Zustande. Häufig kamen gegenseitige Staatsdienstbarkeiten vor [5]).

§. 159.

II. *Die Landeshoheit* *).

I. Dieselbe organisirende Kraft, welche alle menschlichen Institute belebend durchdringt, und verworrene Anfänge zu geregelten Ganzen gestaltet, bildete auch die Landeshoheit (§. 126.) im Verlaufe des vierzehnten, fünfzehnten, sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts aus einem

2) *Moser*, a. a. O. S. 2. Bei den Reichsstädten gebrauchte man den Ausdruck: *Gebiet* (ditio), m. s. westph. Fr. Art. V. §. 26.

3) Besonders viele in Schwaben, Franken und am Rhein, m. s. *Pfeffinger*, Vitr. ill. IV. p. 202 sq. *Moser*, a. a. O. S. 91 fg.

4) *v. Martens*, Einl. in das pos. europ. Völkerrecht (Gött. 1796.) §. 17.

5) Vergl. überhaupt *Moser*, deutsches nachbarliches Staatsrecht, Frkf. u. Leipz. 1773. 4.

*) *Pfeffinger*, III. p. 1052 sq. *Struv.* l. c. p. 1064 sq. *Moser's* angef. Schriften von der Landeshoheit. *Majer*, a. a. O. S. 24 fg. *Puetter*, inst. §. 28, 116, 190. *Dessen* Beitr. I. Nr. 6, 11, 17—20. u. Lit. III. S. 53 fg. *Klüber's* Forts. S. 125. *Häberlin*, I. S. 140 u. 374 fg. *Gönner*, §. 226 fg. Vergl. oben §. 126. Not. *).

Aggregate einzelner Rechte in ein *organisches Ganzes*, in eine wahre *Staatsgewalt* um, wozu die Wahlcapitulationen und der westphälische Frieden, namentlich das in diesem den Landesherren eingeräumte Bündnissrecht, entschieden das Meiste beitrugen [1]). Auch der Umstand, dass einige Reichsstände zugleich ausserdeutsche Kronen trugen, blieb hierbei nicht ohne Einfluss [2]). Die Entwickelung und Ausbildung der Landeshoheit ging, wie alle Umwandelungen dieser Art [3]), nur *allmälig* und *unmerklich* vor sich, und die *Reichsgeseze anerkannten* und *bekräftigten* blos, was sich im Verlaufe der Zeit schon jedesmal *thatsächlich gebildet hatte*. *Was* die Landeshoheit eigentlich sei, und *welche* Rechte sie in sich fasse, ward auch nie in einem Reichsgeseze bestimmt ausgesprochen. Daher wird auch die *Verschiedenheit der Meinungen*, welche in Ansehung des *Begriffes* der Landeshoheit unter den Rechtslehrern herrschte [4]), sehr begreiflich, und die Erscheinung erklärbar, dass die Landeshoheit sich bereits allenthalben als vollendete Staatsgewalt *practisch* geltend machte, als die *Theorie* in der Bestimmung des Begriffes derselben noch schwankend war. Diese Unbestimmtheit in der Doctrin rührte hauptsächlich von der *Verschiedenheit der Gesichtspunkte* her, von welchen die Rechtslehrer hierbei ausgingen, indem Einige die *Reichsgeseze*, Andere die *Entstehungs-Geschichte* der Landeshoheit, Andere die *thatsächlichen Aeusserungen* derselben, Andere endlich das *allgemeine Staatsrecht* vornehmlich in's Auge fassten.

II. Entschieden war die Landeshoheit in ihrer *vollendeten* Ausbildung eine *wahre Staatsgewalt*, sohin mit allen Rechten begabt, welche der Staatsgewalt überhaupt nach dem allgemeinen Staatsrechte zukommen, in deren Ausübung sie

1) Ueber den Gang dieser Umbildung durch die Reichsgesezgebung und Doctrin s. m. *Eichhorn*, §. 418, 477, 525, 526, 548, 595 u. 616. auch *Pfeffinger*, l. c., bei dem man eine sehr grosse Menge urkundlicher Belege findet.

2) In solchen Territorien entwickelte sich die Landeshoheit auch rascher, s. *Eichhorn*, §. 595.

3) M. s. *meine* Versuche über allg. StR. S. 170 fg.

4) M. s. solche Begriffsbestimmungen bei *Pfeffinger*, III. p. 1119 Not. a) u. bei *Moser*, von d. Landeshoh. überh. S. 8 fg. vergl. auch *de Selchow*, l. c. §. 420. *Majer*, a. a. O. S. 25. *Häberlin*, I. S. 374. *Gönner*, §. 226. u. s. w.

jedoch durch das Dasein des Reichsverbandes und der diesen zu regeln, zu leiten und zu erhalten berufenen Reichsstaatsgewalt, nach Maassgabe der Reichsgeseze und des unbestrittenen Reichsherkommens, *beschränkt* wurde [5]). Zwischen ihr und der Reichsstaatsgewalt fand daher zwar ein *Subordinations*-, aber kein *Subjections*verhältniss statt [6]).

III. Die *Landeshoheit* musste man *geschichtlich* und *urkundlich*, nach den *eigenthümlichen Ansichten der Deutschen* (§. 87 u. 126.), *als ein auf dem Territorium haftendes allodiales oder lehnbares Realrecht* betrachten [7]). Wem daher das (allodiale oder lehnbare) Eigenthum des Landes, worauf die Landeshoheit haftete, zugehörte, der war auch *Inhaber* der Landeshoheit. In den *weltlichen* Territorien war es demnach die *landesherrliche Familie*, in den *geistlichen* Staaten der *Bischof* und in den Abteien das *Kloster*; in den *Reichsstädten* die *gesammte Bürgerschaft*; in der *Reichsritterschaft* theils der *einzelne Gutsherr*, theils der *Verein derselben* (der Canton) [8]). Darum war auch die Bestimmung: wer unter den Gliedern der landesherrlichen Familie jedesmal zum *Rechte der wirklichen Ausübung* der Landeshoheit gelangen solle, d. i. die Bestimmung der *Regierungsnachfolge*, eine *Privatangelegenheit der landesherrlichen Familie*, und sonach das *Privatfürstenrecht* [9]) ein integrirender Theil

5) Ueber die zur Parömie gewordene Ansicht: „Tantum valet status in territorio, quantum Caesar in imperio", welche schon *Lampadius* (geb. 1593, gest. 1649) u. *Chemnitz* (*Eichhorn*, §. 525.) aufstellten, s. m. *Puetter*, inst. §. 206. u. Beitr. I. S. 188 fg. u. *Häberlin*, II. S. 99.

6) *Meine* Vers. S. 194 fg. *Moser*, a. a. O. S. 248 fg. *Majer*, a. a. O. S. 220. *Puetter*, inst. §. 204. *Dessen* Lit. III. S. 282 fg. *Klüber's* Forts. S. 274 fg. *Häberlin*, II. S. 80 fg. — Ueber das Verhältniss der Reichsstädte s. *Gönner*, §. 262.

7) *K. S. Zachariä*, Geist der deutschen Territorialverfassung, Leipz. 1800. 8. *Dessen* vierzig Bücher vom Staate, 1r Bd. S. 169. u. 2r Bd. S. 215. *v. Epplen*, über das Princip der deutschen Territorialverf. Frkf. 1803. 8. *Gönner*, §. 227. *Dessen* Progr. über das rechtl. Princip der deutschen Territorialverf. zu *Himmelstoss*, von der Regalität, Landsh. 1804. 8.

8) *Schmid*, §. 158. Nr. III. u. dort Not. †.

9) *Moser*, persönl. StR. u. Familien-StR. *Puetter*, primae lineae juris privati principum, Goett. 1789. 8. *Dessen* Lit. III. S. 736 fg. *Klüber's* Forts. S. 607 fg. *Struv.* jurisprud. heroica, ed. *Hell-*

des deutschen Staatsrechts. Allein auf die *Art und Form der wirklichen Ausübung* der Landeshoheit, d. i. *der wirklichen Regierung*, hatte dieses *Territorialprincip* keinen Einfluss; *wie regiert* werden sollte, war durch die *Reichsgeseze*, durch *Verträge mit den Landständen*, *Landesgeseze* und *Herkommen* bestimmt. Die *Landesregierung* war dem zufolge theils eine *Reichs-*, theils eine *Landesangelegenheit*, und die Subjection der Landesunterthanen, welche durch die Huldigung geschah, insofern *pactirt*, als diese leztere nur unter der Voraussezung und Bedingung erfolgte, dass *verfassungsmässig* regiert werde.

III. Die *Nachfolge in der Landeshoheit* [10]) geschah 1) in den *geistlichen* Territorien durch *Wahl*, welche den Kapiteln zustand, und nach den Grundsäzen der deutschen katholischen Kirchenverfassung vorzunehmen war; 2) in den *weltlichen* Territorien fand dagegen *Erbfolge* statt, welche, in Folge des Territorialprincips, theils nach den Grundsäzen über die Erbfolge in deutsche Stammgüter, theils nach dem Lehnrechte eintrat, und meistens durch besondere Familienverträge oder Hausgeseze (§. 131. Nr. II. 3. u. dort Not. 12.) näher bestimmt war. Auch wurde die Landeshoheit, welche durch Verlust der Unmittelbarkeit, durch Veräusserung des Landes, durch freiwillige Unterwerfung unter einem Landesherrn etc. *verloren* ging, durch Erlangung eines unmittelbaren Reichslandes durch Kauf, Tausch etc. und durch Erhebung eines mittelbaren Gebietes zu einem unmittelbaren *erworben* [11]).

§. 160.

III. *Beschränkung der Landesherren; 1) durch den Reichsverband* *).

Der Reichsverband hatte, als Staatenstaat, den Zweck, die Rechtsordnung im ganzen Reiche aufrecht zu erhalten und gegen äussere Feinde zu schirmen, und alle Territorialregierungen waren verpflichtet, diesem Zwecke nicht nur

feld, 7 part. Jen. 1743—53. 4. *Neumann*, meditatt. jur. princip. priv. 9 Tom. Frcf. 1751—56. 4.

10) *Puetter*, inst. §. 445 sq. *Dessen* Lit. III. S. 739 fg. *Klüber's* Forts. S. 609 fg. *Majer*, a. a. O. S. 55 fg. *Häberlin*, III. S. 499 fg. *Gönner*, §. 232 fg.

11) Cf. *Pfeffinger*, IV. p. 103 sq.

*) S. §. 159. Not. 6.

nicht entgegen zu wirken, sondern vielmehr die Reichsregierung in der Realisirung desselben nach Kräften zu unterstüzen. *Hierin* lag der *Grund* und die *Begränzung der Beschränkungen der Landesherren in der Ausübung der Landeshoheit*, so wie des *Subordinationsverhältnisses derselben zur Reichsstaatsgewalt*. Dieser stand daher 1) ein Oberaufsichtsrecht über alle Landesregierungen zu, welche 2) in ihren Territorien keine Geseze, keine Anordnungen etc. erlassen durften, die den *verbietenden* Reichsgesezen, oder ihren eigenen Verpflichtungen gegen den Reichsverband zuwider gewesen wären, woraus sich der Umfang der Beschränkung der *Landesgesezgebung* von selbst ergibt; auch 3) die *Reichsgerichte* (§. 148 fg.), vor denen die Landesherren selbst von den Landständen (§. 161.) und einzelnen Unterthanen belangt werden konnten [1]), theils als *höchste Instanz* in Rechtssachen ihrer Unterthanen, theils als *höchste Obrigkeit* (Regierungsbehörde) hinsichtlich der Landesgerichte anerkennen mussten (§. 147.); dagegen aber auch 4) gegen *jede Störung in ihren Gerechtsamen* vom Kaiser und Reich *in Schuz genommen wurden*. Ebensowenig durften die Landesherren 5) *gegenseitig Selbsthülfe* gebrauchen [2]), oder 6) das *Bündnissrecht* zum Nachtheile des Kaisers und Reiches oder des öffentlichen Friedens ausüben [3]). Kurz die Reichsstaatsgewalt hatte für eine verfassungs- und gesezmässige Regierung in den Territorien zu wachen, dieselbe aber auch gegen jede Störung zu sichern. Die durch die kaiserlichen *Reservatrechte* (§. 134. Nr. III. 3. u. dort Not. 15.) begründete Beschränkung der Landeshoheit war in den lezten Zeiten nicht mehr bedeutend [4]).

§. 161.

2) *Durch die Landstände* *).

I. In den meisten Territorien waren die Landesherren

1) Dies war jedoch sehr erschwert, s. *Gönner*, §. 230. Nr. II.

2) R. A. v. 1495. Nr. I. §. 1. Landfr. v. 1521 u. 1548. Westph. Fr. Art. XVII. §. 7. *Majer*, weltl. StR. Bd. II. S. 340 fg.

3) Westph. Fr. Art. VIII. §. 2. *Majer*, a. a. O. Bd. III. S. 212. *Puetter*, inst. §. 378. (*v. Hohenthal*, Bd. III. S. 315 fg.) *Häberlin*, III. S. 193 fg.

4) M. s. *Pütter*, Beitr. I. Nr. 13 u. 14.

*) *Struv.* l. c. p. 1124. *Moser*, von der Reichsstände Landen etc.

in der Ausübung einzelner Hoheitsrechte an eine mehr oder weniger ausgedehnte Mitwirkung der *Landstände* (ordines s. status provinciales) gebunden, zu welchen der *landsässige Herren- und Ritterstand*, der *landsässige Prälatenstand* und die *Städte*, in *wenigen* Ländern auch der *freie Bauernstand* gehörten, und in den *geistlichen* Staaten noch die *Domkapitel* kamen, die in Ermangelung eigentlicher Landstände die einzigen Synkraten der geistlichen Landesherren waren.

II. Ueber die Zeit des *Ursprunges* der Landstände sind die Meinungen wohl blos darum so schwankend, weil die Landstände kein durch *positive* Gesezgebung in's Dasein gerufenes Institut waren, sondern diese auch hier blos anerkannte, ordnete und erweiterte, was schon längst vorhanden, was aus der alten Gauverfassung bei deren Auflösung übrig geblieben und in die neu entstandenen Territorialverhältnisse herübergegangen war, und unter dem Einflusse dieser sich neu gestaltet und zum Institute der Landstände entwickelt hatte. Diese waren daher, ihrem Ursprunge nach, unbezweifelt die *Ueberreste der alten Volksgemeinden in den ehemaligen Gauen;* nämlich diejenigen Volksklassen in diesen, welche bei der neuen Umbildung der Dinge ihre politische Freiheit, wie deren Grundlagen, den Grundbesiz und das Waffenrecht (§. 85 fg.), gerettet und behauptet hatten, und sich in den neuen *Landen* anfangs als *Land*gemeinde [1]) geltend machten, bis im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts die, aus den raschen Fortschritten der Landeshoheit für die Rechte dieser Volksklassen entstandenen Gefahren ihre *Vereinigung in Corporationen* zur Behauptung ihrer hergebrachten Rechte bewirkten; die Geldverlegenheiten der Landesherren die *urkundliche Anerkennung* der *hergebrachten* Rechte

S. 313 fg. *Puetter,* inst. §. 197 sq. *Dessen* Beitr. Nr. 6. u. Lit. III. S. 275. *Klüber's* Forts. S. 269. *Häberlin*, II. S. 28. *Gönner,* §. 250 fg. *Eichhorn,* §. 263 fg., 309, 423 (u. dort Not. a. die Lit.) bis 427, 546, 547, 595 u. 596. *v. Lindelof,* §. 84 u. 120. — *Posse,* über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden u. das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände, Rost. u. Leipz. 1794. 8.

1) Gerade hieraus dürfte es erklärbar sein, warum die Landstände sich stets als die *Repräsentanten des Landes* betrachteten, ohne dass ihnen diese Repräsentativeigenschaft je besonders verliehen, oder je streitig gemacht wurde, vergl. *Eichhorn,* §. 424. Not. a) u. *Gönner,* §. 253.

dieser Stände und die *Verleihung neuer* zur Folge hatten, und auf diese Weise die bisher blos *factisch* bestandenen Stände, die freien Genossen der Landgemeinde, in *Landstände des Rechts* umbildeten. Allenthalben, wo in Deutschland Landstände waren, bewirkten sie *vertragsmässige* Befestigung und Erweiterung ihrer Gerechtsamen, wenn gleich die von den Landesherren ausgestellten Urkunden [2]) selten die Form von Verträgen hatten.

III. Die *Kennzeichen wahrer landschaftlicher Corporationen* waren: 1) die Landesrepräsentativ-Eigenschaft; 2) der Grundbesiz als die rechtliche Grundlage des Rechts der Landstandschaft; 3) das Recht, sich auch ohne Wissen und Willen des Landesherrn zu versammeln; 4) die Verbindlichkeit des Landesherrn, den Rath der Landstände zu hören und zu befolgen, und 5) collegialische Verfassung [3]). Die *Direction der Landschaft* (der versammelten Landstände), welche bald aus *Einem*, bald aus *mehreren* Collegien oder Bänken bestand, hatte meistens ein *Erb-Landmarschall* [4]).

IV. Die *Wirksamkeit der Landstände* auf den *Landtagen* (comitia provincialia) war zur Zeit ihrer höchsten Blüthe sehr ausgedehnt und ein äusserst wohlthätiges Gegengewicht gegen die Willkür und Launen der Landesherren, welche ohne die Landschaft nichts, mit dieser aber Alles in ihren Ländern vollführen konnten. Der Landesherr konnte ohne ihre Zustimmung keine Steuer fordern [5]), bei deren Erhebung und Verwendung wieder die Stände concurrirten; das Land nicht theilen und nichts davon veräussern; ohne ihren Rath kein Bündniss schliessen und keinen Krieg beginnen; den Ständen gebührte bei Streitigkeiten zwischen mehreren regierenden Herren das Recht der Vermittelung; sie bewahrten dem rechtmässigen Landesherrn, wenn dieser fehlte, minderjährig etc. war, das Land gegen fremde Anmaassungen; mit ihnen übte der Landesherr die Gesezgebung in einem Umfange aus, in welchem sie in der Landes-

2) *Freiheitsbriefe* (Landesfreiheiten), *Schadlosbriefe, Reverse, Verträge, Vergleiche* etc. s. *Eichhorn*, §. 427.

3) Vergl. *H. J. Lang*, Prüfung des Alters der Landstände (Gött. 1796. 8.) S. 11.

4) M. s. *Eichhorn*, §. 445.

5) Ueber die irrige Ansicht von einem *Verwilligungsrecht* der Landstände s. m. *Eichhorn*, §. 424. Not. a.

hoheit ihrem Ursprunge nach nicht lag [6]). Sogar das Recht, sich dem Landesherrn zu widersezen, wenn er die zugesicherten Freiheiten verlezen sollte, ward den Landständen hier und da ausdrücklich eingeräumt [7]).

V. Allein schon in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts begann der *Einfluss* der Landstände auf die Landesregierung sich bedeutend zu *vermindern.* Die *Reichsgeseze* bestimmten über die Nothwendigkeit und politische Wirksamkeit der Landstände gar nichts [8]); die *Doctrin* verglich sie zwar mit den Reichsständen, wollte ihnen aber nach den Grundsäzen des fremden Rechts keine grössere Wirksamkeit zugestehen, als sie erweislich hergebracht hätten, und die Landesherren glaubten, da sie bereits selbst von besoldeten Räthen umgeben waren, den *Rath* der Landstände entbehren zu können, und nicht an denselben gebunden zu sein, indem nach den Ansichten des fremden Rechts der Rath ohnehin keine Verbindlichkeit erzeugt. Und so geschah es, dass die Landstände, welche sich nach schlichter deutscher Art in den meisten Fällen nur den *Beirath* urkundlich vorbehalten hatten, allmälig blos bei solchen Angelegenheiten, bei welchen ihnen das Einwilligungsrecht zustand, zugezogen und gefragt wurden; was fast überall nur bei der Besteuerung der Fall war. Zudem versäumten die Landstände selbst, welchen später meistens die Erweiterung der eigenen Vorrechte mehr als das Landeswohl am Herzen lag, häufig ihre wohlbegründete Wirksamkeit mit Kraft geltend zu machen, zumal da die Ritterschaft in vielen Ländern sehr verarmte, und durch die angenommenen landesherrlichen Dienste, so wie auch die evangelische Geistlichkeit in Folge des Territorialsystems, von den Regenten völ-

6) Eine, auf die Landesgesezgebung bezügliche Urkunde von dem römischen König *Heinrich (VII.)* de dat. *Worms,* 1. Mai 1230. s. m. in *Schultes,* coburg. Landesgesch. des Mittelalters (Cob. 1814. 4.), S. 135 Not. p. oder bei *Eichhorn,* §. 264. Not. d.

7) M. s. *Eichhorn,* §. 427. Not. o.

8) M. vergl. Westph. Fr. Art. V. §. 33., Art. XI. §. 11. u. Art. XIII. §. 4. J. R. A. §. 180. W. C. Art. XV. §. 1—6. u. Art. XVII. §. 1—3. — Durch manche dieser Vorschriften sind ihre alten Rechte sogar geschmälert worden. Namentlich sollten sie (nach Art. XV. §. 3. der W. C.) keine Convente ohne der Landesherren Vorwissen u. Bewilligung anstellen.

lig abhängig wurde. Die veränderte Kriegsverfassung, welche die Ritterschaft entbehrlich machte, und der Gebrauch stehender Heere, die dem Regenten mit unbedingtem Gehorsam zugethan waren, vollendeten die Lähmung der Landstände, welche im Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts in den meisten Ländern zu einer blosen *Steuerbewilligungs-Commission* herabsanken, die nur dazu vorhanden zu sein schien, um die landesherrlichen Propositionen in Demuth und Ehrfurcht zu vernehmen und ohne Widerrede zu vollziehen.

§. 162.

IV. *Die Regierung in den Territorien* *).

Wie der *Hofstaat der Landesherren* 1) anfangs wenig kostbar eingerichtet, aber im Verlaufe der Zeit immer prunkvoller und kostspieliger geworden war; so verhielt es sich auch mit der *Landesregierung*, für welche anfangs gar keine besondere Beamten bestellt waren. Der *Hofkaplan* und einige *Schreiber* bildeten die *Kanzlei*, und einige *Ministerialen*, die sich ohnehin am Hofe befanden, den *Rath des Landesherrn*. Später (nach dem dreizehnten Jahrhundert) ward die Regierung planmässiger eingerichtet; die landesherrlichen Einkünfte grösserer Districte verwalteten eigene Beamte (*Landeshauptleute*, *Grossvögte*, *Vicedome* [Vizthume], denen un-

*) M. s. *Majer*, weltl. StR. III. S. 129 fg. *Puetter*, inst. §. 207. *Häberlin*, II. S. 107. *Leist*, d. StR. §. 117 fg. *Eichhorn*, §. 308, 430. 546 u. 549. *v. Lindelof*, §. 121.

1) Den Hofdienst versahen anfangs die Ministerialen, die unter gewisse *Oberhofämter* (Marschall-, Truchsess-, Schenken- u. Kämmerer-Amt) vertheilt waren. Diese Oberhofämter wurden aber später erblich und dadurch in *Erblandhofämter* verwandelt, deren Dienstverrichtungen nur selten bei ausserordentlichen Gelegenheiten statt fanden. Für den gewöhnlichen Hofdienst waren daher eigene Personen nothwendig, die man besoldete (z. B. *Kammerjunker*). Seit 1671 haben die Kurfürsten, um ihre Höfe auf den Fuss der königlichen einzurichten, besoldete *Oberhofbeamten* (Oberhofmeister, Oberhofmarschall etc.) angestellt, und *Kammerherren* ernannt, auf welche die *Kammerjunker*, so wie auf diese die *Hofjunker* folgten. Dem Beispiele der Kurfürsten folgten seit 1700 die altfürstlichen Häuser, denen die neuen Fürsten, so wie diesen die Grafen, nicht nachstehen wollten. M. s. *Fr. C. Moser*, deutsches Hofrecht, 2 Thle. Frkf. 1754. 4. *Majer*, a. a. O. III. S. 95. *Puetter*, inst. §. 125. *Häberlin*, I. S. 406. *Gönner*, §. 308. *Eichhorn*, §. 308, 344 u. 445.

tergeordnete Rechnungsbeamten (*Rent-* oder *Kammermeister*) beigegeben waren, und auch die Landesvertheidigung mit Hülfe der in ihren Amtssprengeln gesessenen Ritterschaft oblag; die allgemeinen Angelegenheiten verhandelten die Landesherren mit ihren Landständen, und für die ihnen ausschliesslich zustehenden Regierungsgeschäfte nahmen sie eigene Rathgeber (*Heimliche*, *Räthe*, consiliarii, familiares) in Sold, aus welchen im sechszehnten Jahrhundert die *Regierungscollegien* [2]) (*Hofraths-Collegien*, *Landes Regierungen*, *Kanzleien*) mit *Kanzlern* [3]) etc. an der Spize hervorgingen, die auch bald concurrente Gerichtsbarkeit mit den Hofgerichten (§. 163. III.) erlangten, und alle Regierungsangelegenheiten allein besorgten. Nach und nach wurden jedoch einzelne Zweige der Verwaltung abgesondert und eigenen Collegien übergeben, wie dies z. B. allgemein bei den Kammereinkünften der Fall war, für welche *Hofkammern* entstanden. Neben den Regierungsbehörden, denen die Landesherren nicht alles anvertrauen mochten, hatten diese wieder besondere *geheime Räthe*, welche wieder in einigen grösseren Territorien im siebzehnten Jahrhundert, in anderen später, collegialische Einrichtung erhielten (*Geheimeraths Collegien*, *Ministerien*, *geheime Kabinete* etc.) und die höchsten landesherrlichen Behörden wurden.

§. 163.

V. *Das Justizwesen* *).

I. Das *Justizwesen* wurde anfangs in den neu entstandenen Territorien von den Landesherren nicht *künstlich* nach

2) In grösseren Ländern gab es oft mehrere Regierungen, bald weil einzelne Landestheile aus selbstständigen Territorien bestanden, die mit völlig eingerichteter Verfassung erworben worden waren, bald weil sie aus den alten Landeshauptmannschaften hervorgingen. Der Hofrath stand in solchen Ländern über den Regierungen, und war der eigentliche Geheimerath des Landesherrn. *Eichhorn*, §. 549. Not. b.

3) Gewöhnlich war der Kanzler ein Rechtsgelehrter (Doctor juris), s. *Eichhorn*, §. 430.

*) *Moser*, von der Landeshoheit in Justizsachen. *Majer*, weltl. StR. III. S. 169 fg. *Puetter*, inst. §. 287 sq. *Dessen* Lit. III. S. 470 fg. *Klüber's* Forts. S. 371 fg. *Häberlin*, II. S. 423 fg. *Gönner*, §. 324 fg. *Eichhorn*, §. 302, 303, 430, 439 Not. d, 549 u. 550. *v. Lindelof*, §. 81 u. 122. S. auch die Lit. ob. §. 103. Not. *).

einem bestimmten Plane organisirt, sondern es blieben in denselben die alten Gerichte, welche in den einzelnen Landestheilen schon vor ihrer Vereinigung zu einem Territorium Eines Herrn vorhanden waren, und deren Sprengel und Competenz unverändert fortbestehen; denn der *Umfang des Gerichtssprengels* war ja damals der Hauptbeweis für den *Umfang einer bestimmten Herrschaft*, und durfte deshalb nicht verändert werden. Blos die *Besezung* der Gerichte geschah von dem neuen Herrn. Da aber ein Territorium in der Regel aus mehreren alten Graf- oder Herrschaften (Ländern), sohin aus mehreren Gerichtssprengeln bestand, so gewann es freilich das Ansehen, als sei dasselbe in mehrere Gerichtssprengel (*Landgerichte*, comeciae, comitatus [1]) s. judicia provincialia, communia terrae placita, wie man diese Sprengel jezt nannte, da sie sich über ganze *Länder* [Herrschaften, Provinzen des Territoriums] erstreckten) *abgetheilt* worden, obwohl es eigentlich aus den Gerichtssprengeln *zusammengesezt* worden war, und diese hauptsächlich erst die *Veranlassung* und *Grundlage* der späteren *Provincialeintheilungen* der Territorien wurden. Jedes einzelne *Landgericht*, dem ein *Landrichter* (judex provincialis s. ordinarius, advocatus, *Landvogt*, procurator, *Pfleger*) vorstand [2]), und dessen Competenz ebenfalls noch die des ehemaligen Grafengerichts war (§. 114. III.), hatte auch noch die alten *Centgerichte* (*Centen*, *Vogteien* oder *Aemter*), aus denen die Herrschaft etc. schon vor ihrer Einverleibung mit dem Territorium bestand, als *Niedergerichte* unter sich, deren *Vorstand* (anstatt Centgraf jezt *Vogt* oder *Amtmann*, advocatus genannnt) noch fortwährend die alte Centgerichtsbarkeit nach ihrem alten Umfange (§. 114. III.) ausübte. Jedoch wurde in vielen Ländern schon vor dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit den Aemtern die *vollständige* Civilgerichtsbarkeit verbunden, so dass dem Landgerichte nur noch der *Blutbann* (das *oberste Gericht*, judicium supremum) verblieb,

1) Ueber die Bedeutung des Wortes „*comecia*“ s. m. *Struben's* Nebenst. Th. I. S. 241 fg. *C. Ph. Kopp*, ausführl. Nachricht von der ältern u. neuern Verfassung der geistl. u. Civilgerichte in den fürstl. Hessen-Cassel. Landen (2 Thle. Cassel, 1769 u. 1771.) Th. I. S. 228 fg. *Wigand*, das Fehmg. S. 108.

2) M. s. jedoch die Urkunden bei *Buchner*, das öffentl. Gerichtsverf. Nr. 136, 146 etc.

welcher jedoch ebenfalls hier und da an die Centgerichte (*hohe Cent*) verliehen wurde [3]. Mit allen diesen Gerichten hatte der *Landesherr* vermöge der Landeshoheit concurrirende Gerichtsbarkeit, und zugleich die höchste Gerichtsbarkeit über alle weltlichen von jenen ordentlichen Gerichten eximirten Personen und Sachen [4], zu deren Ausübung er einen besondern *Land-* oder *Hofrichter* ernannte. Bei allen diesen Gerichten war das *Verfahren* noch *öffentlich* und *mündlich*, welches erst gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durch das schriftliche Verfahren allmälig verdrängt wurde [5], so wie auch an die Stelle des *öffentlichen Anklageprocesses* in peinlichen Sachen der *Inquisitionsprocess* trat [6], und geschah die *Urtheilsfindung* durch, aus den Standesgenossen der Parteien besonders gewählte *Schöffen*, bis der Gebrauch des fremden Rechts rechtsgelehrte Richter nothwendig machte; dadurch das ganze Justizwesen der Kaste der Rechtsgelehrten zufiel, und von der altdeutschen Pärsgerichtsbarkeit nur noch in dem *privilegirten Gerichtsstande der Schriftsässigen*, *Siegelmässigen*, *des Adels* etc. traurige Reste übrig blieben [7]. Von den kaiserlichen Hof- und

3) Ausserdem bestanden noch in vielen Territorien *Friedensgerichte*, m. s. *Kopp*, a. a. O. S. 362 u. *Eichhorn*, §. 302.

4) Von den ordentlichen Gerichten waren *eximirt:* 1) die sämmtlichen Hintersassen und eigenen Leute der Stifter und Klöster, welche die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit durch Vögte ausüben liessen; 2) häufig die Hintersassen und eigenen Leute der Ritterschaft, welche in den meisten Ländern kraft besonderer Privilegien oder besonderer Verträge mit den Landesherren die niedere, zuweilen auch die höhere Gerichtsbarkeit (*Hofmarkts-*, *Patrimonial-* etc. *Gerichtsbarkeit*) hatte; 3) die städtischen Bürger und Schuzverwandten, über welche die obere und niedere Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht der Stadtrath, was in Ansehung der niedern Gerichtsbarkeit später fast allenthalben der Fall war (vergl. §. 128. II.) oder andere Personen erworben hatten, durch landesherrliche *Vögte* und *Schultheissen* ausgeübt wurde (*Stadtgerichte*), und 4) alle Sachen, für welche besondere Gerichte bestanden, als: a) die Gemeindesachen (*Dorf-* oder *Heimburgen-*, *Holz-*, *Märker-* etc. *Gerichte*); b) Hof- und Dienstrechtssachen und c) Lehnsachen, m. s. *Eichhorn*, §. 303.

5) *Maurer*, Gesch. des öffentl. mündl. Gerichtsverf. S. 306 fg. *Buchner*, a. a. O. S. 182 fg. *Steiner*, üb. das altdeutsche Gerichtsw. S. 257 fg.

6) S. *Biener*, Beitr. zu der Gesch. des Inquis. Proc. S. 145 fg.

7) *Maurer*, S. 321 fg.

Landgerichten, insoweit sie nicht in Verfall gerathen oder von den Landesherren selbst erworben worden waren, suchten sich die Territorien durch *Evocationsprivilegien* (privilegia de non evocando) zu befreien [8]).

II. Die Gerichte der Hofrichter (*Hofgerichte*) traten allmälig (bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) völlig an die Stelle der alten *Landgerichte* [9]), indem diese entweder ganz eingingen oder, wo sie stehen blieben, dadurch zu *blosen Aemtern* herabsanken, dass man von ihren Aussprüchen an das Hofgericht appelliren konnte, gegen dessen Urtheile aber auch wieder eine Berufung an den Landesherrn zulässig war, welcher dann entweder selbst mit seinen Räthen zu Gericht sass, oder seinen Kanzler (§. 162.) das Gericht an seiner Statt hegen liess.

III. In Folge der Errichtung des Reichskammergerichts (§. 149.) erhielt auch die Territorialgerichts-Verfassung ihre endliche Gestalt. Die *Hofgerichte* wurden bald, anfangs freiwillig [10]), dann zufolge reichsgesezlicher Vorschrift [11]), nach dem Muster des Kammergerichts eingerichtet [12]), indem sie einen Hofrichter vom Adel und mehrere ständige rechtsgelehrte Beisizer, die, wenigstens vor dem westphälischen Frieden, zum Theil von den Landständen ernannt wurden, mit collegialischer Verfassung erhielten, und zur *ersten Instanz* für die Landstände, zugleich aber auch zur *Appellation* von allen Untergerichten bestimmt wurden. Nach dem Muster des Reichshofrathes erlangten jedoch auch die *Regierungscollegien*, *Kanzleien* (deshalb *Justizkanzleien* genannt) etc. *concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Hofgerichten* (§. 162.). Den Landesherren ward es ausdrücklich [13]) zur Pflicht gemacht, *zwei* Instanzen, ein *Untergericht* und *Obergericht*, und wenn sie Appellationsprivilegien hatten, auch ein *Oberappellationsgericht* (§. 147. II.) anzuordnen, oder als Surro-

8) *Eichhorn*, §. 396 u. 418.

9) Nur zuweilen erhielt sich auch das Landgericht neben dem Hofgericht, s. *Eichhorn*, §. 430. u. dort Not. k u. l.

10) *Maurer*, S. 323 fg.

11) K. G. O. Th. II. Tit. 31. §. 9. Dep. A. v. 1600. §. 15. J. R. A. §. 108, 109 u. 136.

12) *Rudloff*, von der Aehnlichkeit der deutschen Hofgerichte mit dem R. Kammerg. Büzow, 1769. 4.

13) S. Not. 11.

gat der zweiten oder dritten Instanz die *Actenversendung* zu gestatten; denn *drei* Instanzen sollten in allen *Civilrechtsstreitigkeiten* [14]) statt finden (§. 147. Nr. I.). Nach und nach wurden auch die *Untergerichte*, d. i. die landesherrlichen *Aemter*, die *Patrimonialgerichte* und die *Stadtgerichte*, neu und besser eingerichtet, und mit studirten Beamten besezt, welche aber, seitdem die Schöffenverfassung aufgehört hatte, selbst und allein die Urtheile fanden.

IV. Die *geistliche Gerichtsbarkeit*, die sich über alle geistlichen Personen und alle Sachen erstreckte, welche mit dem Klerus, ja selbst nur mit der religiösen Moral zusammenhingen, übten fortwährend die bischöflichen *Curial-* oder *Chorgerichte*, in den evangelischen Ländern aber anfangs die *Hofgerichte* oder *Regierungen*, und nachher die neu errichteten, gewöhnlich mit weltlichen und geistlichen Mitgliedern beszten *Consistorien* aus [15]).

§. 164.

VI. *Das Polizeiwesen* *).

Die in der Landeshoheit unbestritten enthaltene *Territorialpolizeigewalt*, welche zwar der Reichspolizeigewalt untergeordnet (§. 154. Nr. I.), aber auch gegen unbefugte Eingriffe derselben reichsgesezlich [1]) gesichert war, zeigte sich hauptsächlich nur als s. g. *hohe Polizei* thätig, und zwar 1) als *Polizeigesezgebung* für das ganze Land in der durch den Reichsverband beschränkten Art (§. 160. Nr. 2.), woran auch den Landständen eine Theilnahme gebührte [2]) (§. 161. IV.), welche jedoch bestritten [3]) und nach dem Verfalle des landständischen Ansehens auch nicht mehr verlangt wurde (§. 161. V.); 2) als *Landespolizei* in der Abwendung solcher

14) Anders war es in Criminalsachen, s. *Eichhorn*, §. 550. Not. i, u. ob. §. 149. III.

15) M. s. *Eichhorn*, §. 320, 467, 471, 553 u. 556.

*) *Moser*, von der Landeshoheit in Polizeisachen. *Majer*, a. a. O. III. S. 178 fg. *Puetter*, inst. §. 332. *Häberlin*, II. S. 555 fg. *Gönner*, §. 330 fg. *Schmid*, §. 155. Nr. III. *Eichhorn*, §. 427 u. 560. s. oben §. 154. Not. *).

1) W. C. Art. I. §. 8. u. Art. VII. §. 4.

2) *Moser*, a. a. O. S. 7. *Schmid*, a. a. O.

3) *Hofmann*, de Ordinum provinciae Leodiensis jure in legislat. potestate cum principe concurrendi in negotio regiminis et justitiae aeque ac politiae, Wetzlar. 1788. *Gönner*, §. 330.

Uebel, welche das ganze Land treffen konnten, und in der Errichtung und Handhabung von allgemeinen Landespolizei-Anstalten, und 3) als *Oberaufsicht* über die *Ortspolizei* (niedere Polizei), welche den landesherrlichen, städtischen und Patrimonial-Ortsobrigkeiten zustand.

§. 165.

VII. *Das Kriegswesen* *).

I. Die Landesherren, welche schon in den mittleren Zeiten vermöge des in der Landeshoheit liegenden *Heerbannes* (§. 126. IV.) befugt waren, von ihren *Lehen-* und *Dienstleuten* den ordentlichen Reichsdienst zu fordern, die *übrigen* Landsassen wenigstens im *Nothfalle* zur Landesvertheidigung (*Landwehr*) aufzubieten, von den *Hintersassen Kriegsfrohnden* zu verlangen, und *feste Burgen* anzulegen, waren, besonders seit dem westphälischen Frieden, in der Ausübung der *Militärgewalt* blos mehr durch die in dem Reichsverbande liegenden Pflichten (§. 160.) beschränkt, und hielten seit jener Zeit auch *stehende Heere*, welche sie theils durch *Werbungen* 1), theils durch *Aushebung* der dienstfähigen Unterthanen (die jedoch anfangs nur eine gewaltsame Werbung war, erst im achtzehnten Jahrhundert eine regelmässige Einrichtung erhielt, und, da sie in Ermangelung besonderer Landesgeseze nur zum Behufe der Reichscontingente geschehen durfte, durch das Vorgeben, dass nur dem Gewerbe entbehrliche Personen eingestellt würden, gerechtfertiget wurde) zu ergänzen und zu vermehren suchten; deren *Unterhaltung* die mit auswärtigen Mächten häufig abgeschlossenen *Subsidien-* und *Werbungsverträge* erleichterten, und neben welchen in vielen Ländern noch eine *Landmiliz* (Ausschuss) blos zur Landesvertheidigung organisirt wurde.

II. Die Unterthanen waren zwar nur verbunden, das

*) *Moser*, von der Landeshoheit in Militärsachen. *Majer*, a. a. O. III. S. 138 fg. u. 212 fg. *Puetter*, inst. §. 378 sq. (*v. Hohenthal*, III. S. 315.) *Dessen* Lit. III. S. 646 fg. *Klüber's* Forts. S. 487 fg. *Häberlin*, III. S. 193 fg. *Gönner*, §. 362. *Schmid*, §. 154. Nr. II. *Eichhorn*, §. 304, 305, 551 u. 595. *v. Lindelof*, §. 81 u. 125.

1) Die Landesherren durften sich zwar gegenseitig, auswärtigen Mächten aber nur mit Bewilligung des Reichstages, Werbungen in ihren Ländern gestatten. W. C. Art. IV. §. 14. R. A. v. 1641. §. 81 fg. bei *Emminghaus*, C. J. II. S. 207 fg. *Schmid*, a. a. O. Not. **†.

Reichscontingent, *wenn es vom Reiche geboten war*, zu stellen und zu unterhalten, allein die Landesherren hatten Mittel genug, die Landstände durch Vergleiche zu vermögen, grössere Steuern für das Militär zu bewilligen, zu dessen Verpflegung auch die von der Ritterschaft, deren Dienst gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts ganz ausser Gebrauch kam, in vielen Ländern anstatt des Dienstes bezahlten *Aequivalente* (*Donativgelder etc.*) verwendet werden konnten. Die nöthigen *Festungen* und *Garnisonen* sollten gleichfalls von den Steuern der Unterthanen unterhalten werden [2]. Die *Einquartierung* und *Verköstigung* des auf Märschen befindlichen oder garnisonirenden Militärs lag den nicht befreiten Hauseigenthümern ob, welche statt der Naturalleistung auch *Servicegeld* bezahlen konnten. *Durchmärsche* mussten bei den betreffenden Landesherren requirirt und von diesen verwilliget werden [3].

§. 166.

VIII. *Das Finanzwesen* *).

I. Die *Staatsbedürfnisse der Territorien* wurden stets bestritten: 1) von den *Revenüen der Domainen* (Staatsgüter) und *Kammergüter* (Fürstengüter) [1]; 2) von den *Einkünften der nuzbaren Regalien*, deren Begriff und Umfang seit der Umbildung der Landeshoheit in eine wahre Staatsgewalt und der Einführung des römischen Rechts und des longo-

2) J. R. A. §. 180. W. C. Art. XV. §. 3.

3) Westph. Fr. Art. XVII. §. 9. W. C. Art. IV. §. 15 u. 16.

*) *Moser*, von der Landeshoheit in Steuersachen, und von der Landeshoheit in Cameralsachen. *Majer*, a. a. O. III. S. 141 fg. *Gerstlacher*, Handb. VII. S. 983 fg. *Puetter*, inst. §. 254 sq. *Häberlin*, II. S. 263 fg. *Gönner*, §. 449 fg. *Schmid*, §. 157. Nr. II. *Eichhorn*, §. 306, 307, 547, 548 u. 595. *v. Lindelof*, §. 82 u. 120. s. noch oben §. 156. Not. *).

1) Ob die Kammergüter Eigenthum des Staates oder des Fürsten seien, ward im achtzehnten Jahrhundert bestritten; m. s. z. B. *Posse*, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden, Rostock, 1794. 8. *(Florencourt)* Etwas über die Natur, die Veräusserung u. Verschuldung der Kammergüter deutscher weltl. Reichsstände, Helmst. 1795. 8. Dagegen aber *Gönner*, §. 450. u. die dort Not. c angef. *Biener*, *Majer*, *Schnaubert* u. *v. Berg*, und andere Schriftsteller, welche mehr auf Geschichte und das bestehende positive Recht sahen.

bardischen Lehnrechts (vergl. §. 119. III. 5. u. dort Not. 10. u. 11.) sehr erweitert wurde; 3) durch die *Dienste der Unterthanen* [2]), und 4) von den *Geldbeiträgen* derselben (Steuern und Abgaben).

II. Die *Landessteuer* war ursprünglich eine blose Entschädigung, welche die Unterthanen an den Landesherrn dafür bezahlten, dass er mit seinen Mannen den Reichskriegsdienst allein verrichtete; sonach durch die veränderte Kriegsverfassung veranlasst (§. 125.); ihrer Natur nach nur eine *ausserordentliche* Last, und nur eine *Beihülfe* [3]) zur Ausrüstung und Bestreitung der Kriegskosten. Etwas anderes, als ein solcher *Heerschilling* (§. 125.), wie man jene Beisteuer anfangs in der Regel nannte, waren auch die *Beden* [4]) (precariae, petitiones, exactiones) ihrem *Ursprunge* nach [5]) nicht, wenn sie gleich schon im zwölften Jahrhundert zu *ordentlichen* Abgaben geworden sind, welche von allen Landsassen entrichtet werden mussten, und auf Grundstücke oder Gemeinheiten, deren Genossen sie wieder unter sich auf die Grundstücke repartirten (*Orbeden*), vertheilt wurden. Blos das von der Ritterschaft und Geistlichkeit selbst gebaute Land war davon befreit. Neben diesen ordentlichen Beden wurden auch schon um jene Zeit in ausserordentlichen Nothfällen *Nothbeden* (*Unpflichten*, *Ungelder*, *gewaltige Beden etc.*, indebita, injustae petitiones, violentae exactiones etc.) [6]) von

2) *P. Wigand*, die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten u. Schicksale, Hamm, 1828. 8.

3) Dasselbe bezeichnete auch das Wort „*Steuer*“ (stura, steora, adjutorium). Eine *vollständige* Tragung der Kosten sollte die Steuer nicht sein.

4) Ob das Wort von *petitio* (Bitte), *Gebieten* oder *Bat* (Hülfe) abzuleiten sei, darüber ist man nicht einig, s. *Eichhorn*, §. 306. Not. b, u. die dort angef. — *Gesenius*, Maierrecht, 1r Bd. S. 414. Not. **). *v. Westphal*, monum. ined. Tom. I. p. 616. *Bosse*, Darst. des staatswirthschaftl. Zustandes in den d. Bundesstaaten, Braunschw. 1820. 8. S. 137. Not. *). *C. Chr. Eigenbrodt*, über die Natur der Bede-Abgaben etc. Giess. 1826. 8. S. 17. — Nur dem Namen nach von Beden verschieden waren die *Cisen*, *Tallien* (tallia, taille, incisiones) von der Art der Berechnung so genannt, indem sie durch Einschnitte in *Kerbhölzer* quittirt wurden, s. *Hüllmann*, deutsche Finanzgesch. S. 134 fg.

5) *Eichhorn*, §. 306. Not. a. *Eigenbrodt*, S. 18 fg.

6) *Lang*, hist. Entwick. der d. Steuerverf. S. 99 fg.

den Hintersassen der Landesherren erhoben, und von der Ritterschaft, der Geistlichkeit und den Städten hinsichtlich ihrer Hintersassen bewilliget. Je häufiger dieses geschah, desto mehr musste die ursprüngliche Bestimmung der Bede in Vergessenheit gerathen und die Ansicht entstehen, dass diese eine gemeine Beihülfe zu allen Ausgaben des Landesherrn sei, zumal da man sich häufig schon voraus über die Fälle verglich, in welchen die Nothbede gefordert werden dürfe [7]. Die *ordentliche Bede* ging daher, da sie nicht besonders bewilliget zu werden brauchte, und auf die Grundstücke vertheilt war, nach und nach häufig in eine *gutsherrliche Grundabgabe* (Zins etc.) über [8], während die *ursprüngliche Nothbede* zur blosen Bede, zur *gewöhnlichen Steuer* (Beihülfe) wurde, welche die Ritterschaft, Geistlichkeit und Städte in ihrer corporativen Ausbildung zur Landstandschaft dem Landesherrn zur Bestreitung der Landesbedürfnisse und in Nothfällen besonders bewilligten [9]. Denn die *Einwilligung der Landstände* war bei *allen* Steuern nothwendig, welche nicht schon durch die *Territorialverfassung* (Herkommen oder Landesverträge) rechtlich begründet, oder von der *Reichsgesezgebung* angeordnet waren [10]; zu den Steuern der *leztern* Art gehörten die *Römermonate* (§. 156. Nr. III.), die *Kammerziele* (§. 149. Not. 8.), die *Unterhaltung der Landesfestungen und Garnisonen* (§. 165.), die *Kreissteuern* (§. 144. a. E.) und die *Kosten für die Reichs- und Kreistagsgesandtschaften* (§. 146. II.) [11].

7) Solche Fälle waren z. B. das *Besuchen des kaiserl. Hofs*, die *Ausstattung einer Tochter (Fräulein- u. Prinzessinsteuer)* s. *Häberlin*, a. a. O. S. 277 fg.); die *Auslösung* aus der *Gefangenschaft* und das *Ritterwerden* der Söhne, s. *Eichhorn*, §. 306. Not. i. — Später kamen *Steuern* zu *Reisen*, *Brunnenkuren* (sogar eine Beinbruchssteuer, s. *Pütter*, hist. Entwick. Th. II. S. 275) etc. etc. vor.

8) *Eigenbrodt*, S. 132 fg.

9) Hieraus lässt sich die Steuerfreiheit der Ritterschaft etc. so wie die Versicherung der Landesherren in den Reversen etc. erklären, dass sie kein Recht hätten, die Steuer zu verlangen; was in Ansehung der eigentlichen Bede nicht der Fall war.

10) M. s. das kais. Ratificationsdecret v. 12. Febr. 1671 auf ein, den §. 180 des J. R. A. betreffendes R. G. A. v. 29. Octob. 1670 bei *Gerstlacher*, a. a. O. S. 989 fg. u. *Schmauss*, S. 1077 fg.

11) Das bestimmte Maass der Reichssteuer musste den Unter-

III. Das *Finanzwesen* kam jedoch immer mehr in *Verfall.* Ungeachtet die Steuern und namentlich die schon im fünfzehnten Jahrhundert aufgekommenen *indirecten Abgaben* immer erhöht und vermehrt wurden, und die nuzbaren Regalien, Kammergüter etc. bedeutende Einkünfte gewährten; so wollten doch alle diese Revenüen sammt den Erträgnissen der Subsidienverträge und fremden Werbungen nicht hinreichen, den fortwährend steigenden *Glanz der Höfe*, die unaufhörlich vermehrten *Kriegsheere*, und die immer kostspieliger gewordene *Staatsverwaltung* zu decken, zumal da ausserdem bedeutende *Landesschulden*, die während des dreissigjährigen, des französischen, des österreichischen Successions-, des siebenjährigen etc. Krieges theils entstanden theils vermehrt worden sind, fast jedes Territorium drückten. Die *Hofpublicisten*, die zwar fortwährend demonstrirten, dass die Unterthanen verpflichtet seien, die Staatsbedürfnisse zu bestreiten, aber weder untersuchten, was ein *wahres* Staatsbedürfniss sei, noch die Nothwendigkeit zeigten, den Luxus im Hof-, Militär- und Staatsverwaltungshaushalte einzuschränken, so die Bedürfnisse zu vermindern und auf ein Ebenmaas mit den Landeseinkünften zurückzuführen, trugen zur *Zerrüttung* des Finanzzustandes nicht wenig bei; man sann in Folge ihrer Lehre nur auf Mittel, die Einkünfte zu vermehren, ohne dem Luxus Einhalt zu thun, und sich um die Beschaffenheit solcher Mittel und die Folgen ihres Gebrauches für die Länder sehr zu bekümmern [12]). Die *Landstände* konnten bei ihrem stets sinkenden Einflusse (§. 161. V.) wenig oder nichts thun. Es fehlte ihnen zudem häufig an gutem Willen, und noch mehr an Energie.

§. 167.

IX. *Das Kirchenwesen* *).

I. Die *kirchlichen Verhältnisse* der Territorien, welche theils durch die *Reichsgeseze* (§. 157.), theils durch *Landes-*

thanen jedesmal bekannt gemacht werden, R. A. v. 1555. §. 82.; üb. den vermuthlichen Grund hiervon s. *Häberlin,* a. a. O. S. 271 fg.

12) Z. B. Papiergeld und gezwungene Anlehen sind unter andern als solche Mittel gebraucht worden.

*) *Moser,* von der Landeshoheit im Geistlichen. *Majer,* geistl. Staatsrecht, Th. II. *Puetter,* inst. §. 418 sq. (*v. Hohenthal,* III. S. 389 fg.) *Dessen* Lit. III. S. 735 fg. *Klüber's* Forts. S. 505 fg. *Hä-*

geseze regulirt waren, boten wenig Erfreuliches dar. Der westphälische Frieden, bei welchem sich zwar auch die Stimme der Vernunft hören liess [1]), aber keinen Eingang fand, räumte blos den *Landesherren* als solchen und der *herrschenden Gesammtkirche* eines jeden Landes Gewissensfreiheit ein, insofern nämlich jener *unbedingt*, und diese wenigstens *mit Einwilligung des Landesherrn* zu einer der drei, von den Reichsgesezen ausschliesslich recipirten Religionen (§. 157. II.) *überzutreten*, die Freiheit erlangte; sicherte blos der *herrschenden* Landeskirche als solcher Schuz ihrer Rechte zu, und sprach die rechtliche Gleichheit der drei Confessionen blos insofern aus, inwiefern eine jede von ihnen die herrschende Kirche eines bestimmten Landes bilden würde. Denn in ihrer *Coexistenz in Einem Lande* waren sie, wenn man von den *gemischten* Reichsstädten absah, in welchen nämlich mehrere *herrschende* Kirchen nebeneinander bestanden [2]), nirgends einander rechtlich gleich, sondern die neben der herrschenden Landeskirche noch vorhandene Confession, sie mochte durch Geseze *recipirt* oder aus Gnade des Landesherrn *tolerirt* sein, stets eine *ecclesia pressa*, deren Genossen auf öffentliche Aemter, Würden und Ehrenstellen keinen Anspruch hatten. Die den *einzelnen* Unterthanen eingeräumte *Gewissenfreiheit* bestand lediglich darin, dass ein jeder von ihnen im Falle einer Religionsveränderung das Recht der freien — *Auswanderung* (!) hatte, wenn ihm die *Gnade* des Landesherrn nicht etwa das Recht des Hausgottesdienstes gestatten wollte, welches sich die Genossen der beiden *protestantischen* Kirchen im voraus *gegenseitig* zusicherten [3]).

II. In den *katholischen* Ländern waren die Landesherren zwar mehr beschränkt, als in den protestantischen, weil die eigentlich kirchlichen Rechte, namentlich die geistliche Gerichtsbarkeit und das Diöcesanrecht, fortwährend von den Bischöfen ausgeübt wurden, und die katholische Kirche sich

berlin, III. S. 395 fg. *Gönner,* §. 410 u. 415 fg. S. noch ob. §. 157. Not. *).

1) S. *Meiern,* westph. Fr. Handl. Tom. II. S. 613; III. S. 154, 158 u. 165. u. IV. S. 61 u. 619. *Majer,* a. a. O. S. 107. Not. 1. u. S. 130. Not. 1.

2) S. Westph. Fr. Art. V. §. 3—11. u. 29.

3) *Majer,* a. a. O. S. 143 fg.

schon vermöge ihrer Fundamentalverfassung stets von der weltlichen Gewalt ziemlich unabhängig erhielt; sie übten jedoch, wie die Regenten protestantischer Länder, das *Advocatierecht*, das *placetum regium* und das *jus reformandi* aus. Dieses jus reformandi, welches sich die protestantischen Landesherren zuerst aneigneten, um die *Einführung* der *neuen* Kirche in ihren Ländern damit zu *rechtfertigen* [4]), und die katholischen Fürsten nachher ebenfalls sich zusprachen, um die *alte* Kirche in ihren Territorien zu *erhalten*, und mit welchem sehr viel Missbrauch getrieben wurde [5]), bestand in dem *Rechte*, a) die Religionsübung überhaupt im Lande anzuordnen; b) die im Lande befindlichen geistlichen Güter dazu zu verwenden; c) andere Religionsübungen entweder zu untersagen und deren Anhänger aus dem Lande zu schaffen, oder unter willkürlichen Bedingungen zu gestatten [6]), und überhaupt d) Religionsänderungen zu erlauben oder zu verbieten. Ein, wenn gleich unschädliches, *Simultaneum* einzuführen, d. h. einer Confession, welche im Entscheidungsjahr nicht die herrschende war, dieselben bürgerlichen und politischen Rechte einzuräumen, welche bisher nur der herrschenden Kirche zustanden, war nach der, im Bezug auf die *positive* Gesezgebung und den *eigenthümlichen Geist des westphälischen Friedens* entschieden richtigeren Meinung [7]) kein Landesherr befugt.

III. In den *protestantischen* Ländern erlangten dagegen die Landesherren, da sie im Verlaufe der Reformation in den Besiz aller bischöflichen Rechte kamen [8]) und in diesem reichsgesezlich [9]) bestätiget wurden, einen sehr freien Wirkungskreis, zu dessen Erweiterung noch der Umstand beitrug, dass kein engeres Einheitsband die protestantischen

4) *Majer*, S. 159.

5) *Majer*, S. 185 fg.

6) *Majer*, S. 159—259. — Die Juden, so wie die nicht zu einer der drei christlichen Confessionen gehörigen christlichen Religionsgenossen, durften *nur* geduldet werden und waren des Bürgerrechts ganz unfähig (vergl. §. 157. Nr. II. 2.).

7) *Majer*, S. 260 fg. *Puetter*, inst. §. 433. *Häberlin*, III. S. 459 fg. A. M. war man katholischer Seits, m. s. überhaupt *Pütter*, Lit. III. S. 718 fg. u. *Klüber's* Forts. S. 597 fg.

8) *Eichhorn*, §. 553.

9) Augsb. Rel. Fr. v. 1555. §. 20. Westph. Fr. Art. V. §. 48. *Eichhorn*, a. a. O.

Kirchen der verschiedenen Länder umschlang, sondern eine jede in dieser Hinsicht für sich allein bestand, und dass die Reichsgerichte in kirchliche Streitigkeiten nicht einmal bei behaupteten Nullitäten eingreifen durften [10]. Die ehemals katholischen *Collegiatstifter* und *Klöster* wurden bald aufgelöst, und ihre Einkünfte theilweise zur Errichtung und Verbesserung von Universitäten, Schulen und Hospitälern verwendet, theilweise aber zum Kammergut des Landesherrn gezogen; bald in Schulanstalten oder Seminarien von Geistlichen verwandelt; bald in protestantische Prälaturen und Klöster umgebildet, die keine kirchliche Beziehung hatten, sondern deren Pfründen blosse Sinecuren waren oder zur Versorgung adelicher Töchter (*adeliche Fräuleinstifter*) dienten [11].

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Auflösung des deutschen Reichsverbandes und der Entstehung des heutigen öffentlichen Rechtszustandes.

§. 168.

I. *Auflösung des deutschen Reichsverbandes und Stiftung des Rheinbundes* *).

I. Die *Auflösung des deutschen Reiches* erfolgte unter *Franz's II.* (1792—1806) ereignissreicher Regierung im Jahr 1806. Sie ward durch den Mangel an innerer Einheit und Kraft vorbereitet und durch die französische Staatsumwälzung und deren Folgen wirklich herbeigeführt. Zwar ging diese das Reich, solange dessen Lande nicht angegriffen wurden, gar nichts an; allein *Oesterreich*, dem Frankreich (20. Apr. 1792) den Krieg erklärte, zog auch das Reich in diesen (1. Sept. 1792), dessen unglücklicher Gang bald die Ei-

10) *Majer*, Th. I. S. 126.

11) *Eichhorn*, §. 558.

*) *Heinrich*, Handb. der d. Reichsgesch. S. 650 fg. *Schmid*, §. 114 fg. *Eichhorn*, §. 603 fg. *v. Lindelof*, §. 127 fg. *v. Lancizolle*, Uebers. etc. S. 75 fg. — Die Urkunden in: *Martens*, recueil etc. Tom. IV sq. u. supplém. Tom. II sq. auch in *G. v. Meyer*, Corpus Juris Confoederationis Germanicae (2 Thle. nebst Forts. Frankf. 1822 fg. 8.) 1r Th.

nigkeit störte. *Preussen*, das mit *Oesterreich* (7. Febr. 1792) ein Bündniss geschlossen hatte, verliess zuerst durch einen Separatfrieden mit *Frankreich* (*Basel*, 5. April 1795) die Sache des Reiches, und verschaffte durch seine Neutralitäts-Conventionen mit *Frankreich* (17. Mai 1795 u. 5. Aug. 1796) dem nördlichen Deutschland auf Kosten des südlichen eine vorübergehende Ruhe. *Preussens* Beispiele folgten *Hessen-Cassel* (28. Aug. 1795), *Würtemberg* und *Baden* (7. u. 22. Aug. 1796); worauf auch *Oesterreich* mit *Frankreich* einen Frieden schloss (zu *Campo Formio* 17. Oct. 1797. Präliminarien hierzu: *Leoben* 18. April 1797). Der zur Bewirkung eines *Reichs*friedens zu *Rastadt* (Nov. 1797) versammelte Congress, im Jan. 1798 eröffnet, endigte mit dem Morde der französischen Gesandten [1]) (April 1799) und einem neuen Kriege, auf welchen der, auf der Basis des Friedens zu *Campo Formio* und der rastadter Congressverhandlungen (Abtretung des linken Rheinufers) zu *Lüneville* am 9. Febr. 1801 abgeschlossene, vom Reiche am 7. März d. J. genehmigte und vom Kaiser am 9. März d. J. ratificirte [2]) Frieden zwischen dem Reiche und *Frankreich* folgte.

II. Dieser *lüneviller Frieden* [3]) machte den Rhein zur Reichsgränze, beschränkte *Oesterreich* in Italien bis an die *Etsch*, und sicherte (Art. 5 u. 7.) sowohl den Fürsten von *Modena* und *Toscana*, als den erblichen deutschen Fürsten für ihre Verluste am linken Rheinufer Entschädigung aus den Mitteln des Reiches zu. Zur Ausführung des von *Russland* und *Frankreich*, als Vermittlern, mit der Betheiligten Einverständniss entworfenen Entschädigungsplanes (*Paris*, 4. Jun. 1802) wurde eine ausserordentliche Reichsdeputation ernannt, welche am 24. Aug. 1802 zusammentrat, und am 25. Febr. 1803 einen Hauptschluss (*Reichsdeputations-Hauptschluss*) [4])

1) *Münch v. Bellinghausen*, Protocoll der Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt etc. 6 Thle. Rastadt, 1798 fg. 4. *(K. L. v. Haller)* Geh. Gesch. der rastadter Friedensverhandlungen etc. 6 Thle. Zürich, 1799. 8. *Reuss*, Staatskanzlei, Jahrg. 1799. Bd. I. u. fg.

2) *Reuss*, Staatskanzlei, Jahrg. 1801. Bd. II. S. 5 fg. — Die Ratification war blose Formalität, da der Kaiser den Frieden gleich im Namen des Reiches abschliessen musste.

3) Abgedr. in *Reuss*, Staatskanzlei, Jahrg. 1801. Bd. I. S. 164. *Martens*, Tom. VII. S. 538 fg. u. *v. Meyer*, I. S. 1 fg.

4) Bei *v. Mayer*, I. S. 16 fg. *Emminghaus*, Corp. jur. II. S. 562 fg. u. *Michaelis*, Corp. j. S. 297 fg.

fasste, der durch ein Reichsgutachten v. 24. März 1803 genehmigt, durch ein kais. Ratificationsdecret v. 28. April d. J. sanctionirt und so zu einem Reichsgeseze erhoben wurde [5]).

III. In Folge dieses lezten Reichsgesezes, so wie des lüneviller Friedens, traten nachstehende *Hauptveränderungen* ein: 1) von dem *Kurcollegium* hörten *Trier* und *Köln* ganz auf, der erzbischöfliche Siz von *Mainz* wurde nach *Regensburg* verlegt [6]); für den *Kurfürsten Reichs-Erzkanzler* ein Territorium aus dem Fürstenthume *Aschaffenburg*, dem Bisthume *Regensburg* und den Städten *Regensburg* und *Wezlar* gebildet, und dem Grossherzog v. *Toscana*, welcher das Erzbisthum *Salzburg* sammt *Berchtolsgaden* erhielt, und die Bisthümer *Passau* und *Eichstädt* mit *Baiern* theilte, das auch den grössten Theil des Hochstifts *Würzburg* bekam, so wie dem Markgrafen v. *Baden*, dem Landgrafen v. *Hessen-Cassel* und dem Herzog v. *Würtemberg* die *Kurwürde* verliehen; 2) von dem *Fürstenrathe* wurden a) 10 geistliche und 8 weltliche Stimmen des linken Rheinufers caduk, und b) alle geistlichen Territorien, mit alleiniger Ausnahme des neu gebildeten Kurstaates *Regensburg* und der Oberen des Johanniter und deutschen Ordens zu *Heitersheim* und *Mergentheim*, *säcularisirt*, d. h. in weltliche Territorien verwandelt, und den weltlichen Fürsten als Entschädigung zugetheilt [7]); und 3) von den *Reichsstädten* 45 *mediatisirt*, d. h. der Landeshoheit weltlicher Territorialherren unterworfen, so dass nur noch 6: *Augsburg*, *Lübeck*, *Nürnberg*, *Frankfurt a. M.*, *Bremen* und *Hamburg* übrig blieben, unter welchen das städtische Directorium am Reichstage (§. 146. III.) von nun an abwechseln sollte. 4) Die *Kreisverfassung* gerieth, da der burgundische Kreis ganz, der kurrheinische und oberrheinische aber grösstentheils aufhörte, und auch die übrigen

5) Die Urk. bei *v. Mayer*, I. S. 69 fg. — Nur die neu vorgeschlagene Stimmenvertheilung im Fürstenrathe, wornach dieser aus 131 Stimmen bestehen sollte, ward nicht ratificirt. — Protocoll der ausserord. Reichsdeput. zu Regensburg mit Beil. 6 Bde. Regensb. 1803. 4. *A. Ch. Gaspari*, der Deputationsrecess etc. 2 Thle. Hamb. 1803. 8.

6) M. s. *D. J. S. Vater*, Anbau der neuesten Kirchengeschichte, 2 Bändch. Berl. 1820. 8. 1r Bd. 1s St.

7) Dadurch wurde die Verfassung des Fürstenrathes ganz in Unordnung gebracht. Vergl. Not. 5.

Kreise durch die Säcularisationen und Mediatisirungen grosse Veränderungen erlitten, völlig in Unordnung, welche aber nicht mehr beseitiget worden ist. 5) Zu den *Reichseinkünften* kam der *Rheinschiffahrts Octroi* [8]), worüber, weil der Rhein ein zwischen Deutschland und Frankreich *gemeinschaftlicher* Strom geworden war, mit Frankreich noch ein besonderer Vertrag (Paris, 9. Aug. 1804.) abgeschlossen, und dessen reiner Ertrag zur Ergänzung der Dotation des Kurerzkanzlers und zur Bezahlung anderer, im Deput. Schlusse subsidiarisch und bedingterweise angewiesener Renten bestimmt wurde, also dem Reiche selbst keinen Vortheil brachte. 6) Den *Landesherren* wurde das Recht eingeräumt, die mittelbaren Klöster in den Entschädigungslanden aufzuheben, und in *diesen* [9]) neben der bisherigen Religionsübung, deren Rechte übrigens gesichert wurden, auch „andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten", dagegen mussten sie aber auch die Pensionirung der Staatsdiener, Prälaten, Canoniker, Mönche etc., so wie die Bezahlung der Landesschulden übernehmen. Auch wurde allen Verträgen, Länderpurificationen und anderen Vergleichen aller Art, welche die Fürsten, Stände und Glieder des Reiches unter sich innerhalb eines Jahres abschliessen würden, volle Kraft zugesichert [10]); dem Fürsten von *Thurn und Taxis*, welcher zur Schadloshaltung für die Einkünfte in den an Frankreich abgetretenen Provinzen mehrere Besizungen erhielt, die Erhaltung seiner Posten, wie sie ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des lüneviller Friedens constituirt waren, garantirt, und diese Anstalt dem besonderen Schuze des Kaisers und des Kurcollegiums übergeben [11]).

IV. Während der kurzen Ruhe, welche das Reich nach diesen Vorgängen genoss, beschäftigten sich die deutschen Fürsten, anstatt an die so nöthige Befestigung des

8) Dep. Hauptschl. §. 39. — Die Convention v. 9. Aug. 1804. bei *Emminghaus,* Corp. jur. II. S. 588 fg.

9) Nur von *diesen* Ländern spricht der §. 63. des D. H. Schl. Mittelbar lag hierin freilich auch eine allgemeine Einräumung des Rechtes, ein Simultaneum zu gestatten, s. *Schmid,* §. 156. Not. *†).

10) Dep Schl. §. 46.

11) Dep. Schl. §. 13. — Vergl. überh. *Heinrich,* a. a. O. S. 704 fg. u. *Eichhorn,* §. 606.

Reichsverbandes zu denken, zunächst mit dem *Verkaufe der geistlichen Güter* so wie mit der *Arrondirung* und *Purification ihrer Länder* durch gegenseitige Verträge. Besonders lag mehreren deutschen Häusern (*Preussen*, *Baiern*, *Würtemberg*, *Nassau-Oranien*, welches für die Erbstatthalterwürde und die Güter in den Niederlanden die Bisthümer *Fulda* und *Corvey* als Fürstenthümer, die Abtei *Weingarten*, die Reichsstadt *Dortmund* etc. erhalten hatte, *Darmstadt* etc.) daran, die in den ihnen zugefallenen Entschädigungsländern gelegenen Besizungen der *unmittelbaren Reichsritterschaft* zu mediatisiren, welche aber von dem Reichshofrathe ein *Conservatorium* (23. Jan. 1804) bewirkte, gegen das jedoch *Preussen* und *Frankreich* protestirten. In diesem hatte sich der erste Consul *Napoleon Bonaparte* (18. Mai 1804) zum *erblichen Kaiser* erhoben, worauf auch der Kaiser *Franz II.* (11. Aug. 1804) den Titel eines *Erbkaisers von Oesterreich* annahm.

V. Zwischen *Oesterreich*, das sich mit *Grossbritannien* und *Russland* (9. Aug. 1805) verbunden hatte, und *Frankreich*, dessen Kaiser auch zum *erblichen König von Italien* (17. März 1805) erklärt worden war, kam es (Sept. 1805) zu einem neuen Kriege, welcher mit dem *Frieden von Pressburg* (26. Dec. 1805) [12]) endigte. Nach diesem wurden die dem Hause *Oesterreich* abgenommenen Länder (*Tirol*, *Vorarlberg* und die *Besizungen in Schwaben*) unter die Regenten von *Baiern* (*Tirol*, *Vorarlberg* etc. auch *Augsburg*, *Lindau* etc.), von *Würtemberg* (*Hohenberg*, *Nellenburg*, *Altorf* etc.) und *Baden* (*Breisgau*, *Kostniz* etc.) vertheilt, welche sich gegen *Oesterreich* an *Napoleon* angeschlossen und dafür schon vorher (19. Dec. 1805) in der Besiznahme der reichsritterschaftlichen Ländereien unterstüzt wurden; sie zugleich, und zwar die ersten zwei mit der Königswürde, für *souverain* erklärt, ohne aufzuhören, Mitglieder des „*deutschen Staatenbundes*" zu sein, und *Salzburg* und *Berchtoldsgaden* als Entschädigung mit *Oesterreich* verbunden, wogegen dem bisherigen Kurfürsten von *Salzburg* (Nr. III.) das Fürstenthum *Würzburg* von *Baiern* abgetreten und zu einem *Kurfürstenthume* erhoben wurde. Von den, von Preussen

12) *Martens*, suppl. Tom. IV. p. 212. *v. Meyer*, I. S. 75. *Michaelis*, S. 363 fg. (quoad passus concernentes).

in Folge eines besondern Vertrages (15. Dec. 1805) gegen den England abgenommenen Kurstaat *Hannover* an *Napoleon* abgetretenen Ländern gab dieser *Anspach* dem Könige von *Baiern*, und *Cleve*, *Neufchatel* und das von *Baiern* abgetretene Herzogthum *Berg* seinem Schwager *Murat* mit voller Souverainetät. *Schweden* trennte sich (13. Jan. 1806) als Herzog von *Vorpommern* von der Reichsversammlung.

VI. So standen die Verhältnisse des Reiches, als 16 deutsche Fürsten zu *Paris* mit *Napoleon* den *rheinischen Bund*, welchen dieser für eine *natürliche Folge* und *nothwendige Vervollständigung des pressburger Friedens* erklärte [13]), am 12. Jul. 1806 abschlossen [14]) und sich am 1. Aug. 1806 vom Reichsverbande lossagten [15]). Auch von Seiten *Frankreichs* ward die Errichtung dieses Bundes dem Reiche (1. Aug. 1806) angekündigt [16]); worauf *Franz II.* am 6. Aug. 1806 die *römisch-deutsche* Krone niederlegte [17]). So ward das tausendjährige deutsche Reich endlich das Opfer innerer Entzweiungen geworden! Anerkannt wurde dieser Bund mit Ausnahme *England's* von allen europäischen Mächten; insbesondere selbst in Ansehung der künftig hinzutretenden Souveraine von *Preussen* und *Russland* im *tilsiter Frieden* [18]) (7. u. 9. Jul. 1807) und von lezterem in demselben Frieden auch garantirt.

§. 169.

II. *Grundbestimmungen der rheinischen Bundesacte; Erweiterung und Schmälerung des Rheinbundes* *).

I. Die *rheinische Bundesacte*, aus 40 Artikeln bestehend, war, wenigstens der Form nach, ein Vertrag zwischen

13) M. s. die franz. Erklärung an die Reichsvers. bei *v. Meyer*, I. S. 84 fg.

14) Die rhein. Bundesacte s. m. bei *Martens*, suppl. Tom. IV. p. 313., *v. Meyer*, I. S. 93 fg., *Emminghaus*, II. S. 601 fg. u. *Michaelis*, S. 397. — *A. Krämer*, Gedächtnissschrift auf den Grossherzog v. Frankfurt, *Karl v. Dalberg*, Regensb. 1817. 4.

15) Die Urk. bei *v. Meyer*, I. S. 87 fg.

16) Die Urk. bei *v. Meyer*, I. S. 84 fg.

17) Die Urk. bei *v. Meyer*, I. S. 90 fg.

18) Bei *v. Meyer*, I. S. 125 fg.

*) *J. Zintel*, Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinbund, München. 1807. 8. *J. F. N. Brauer*, Beiträge z. e. Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten, Carlsr. 1807. 8. *J. L. Klüber*, Staatsrecht des Rhein-

dem Kaiser von Frankreich und 16 deutschen Fürsten und diesen unter sich, zur Begründung eines Staatenbundes (*rheinischer Bund*, confoederatio rhenana), durch welchen der *innere* und *äussere Frieden von Süddeutschland* gesichert werden sollte; was durch das deutsche Reich nach der gemachten Erfahrung auf keine Weise mehr hätte erreicht werden können [1]). Die *ursprünglichen Glieder des Bundes* waren: die Könige von Baiern und Würtemberg; der Kurerzkanzler von Regensburg; der Kurfürst von Baden; der Herzog von Berg und Cleve; der Landgraf von Hessen-Darmstadt; die Fürsten von Nassau-Ussingen, Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Isenburg-Birstein; der Herzog von Ahremberg; der Fürst von Liechtenstein und der Graf von der Layen.

II. Nach den *Bestimmungen dieser Bundesacte* wurden 1) *alle Staaten der verbündeten Fürsten für immer vom Reichsgebiete getrennt* und durch einen besondern Bund unter dem Namen *rheinische Bundesstaaten* unter sich vereiniget [2]), und 2) *alle Reichsgeseze*, welche die Verbündeten selbst und ihre Unterthanen und Staaten betrafen, jedoch

bundes, Tüb. 1808. 8. *C. S. Zachariae,* jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt, Heidelb. 1808. 8. *Dessen* Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten u. das rhein. Bundesrecht, erläut. in einer Reihe von Abhandl. Heidelb. 1810. 8. *W. J. Behr,* systemat. Darstellung des rhein. Bundes. Frankf. 1808. 8. *G. H. v. Berg,* Abhandl. zur Erläut. der rhein. Bundesacte, 1r Th. Hannov. 1808. 8. *J. G. Pahl,* über das Einheitsprincip in dem System des rhein. Bundes, Nördl. 1808. 8. — *P. A. Winkopp,* die rhein. Conföderationsacte etc. franz. u. deutsch. Frkf. 1808. 8. *Derselbe,* der rhein. Bund, 66 Hefte u. 4 Supplemente, Frkf. 1806 fg. *P. Oesterreicher,* Archiv des rhein. Bundes, 2 Jahrg. 1806 fg. *(Luden)* Ansichten des Rheinbundes, Gött. 1808. 8. Collection des actes, réglements, ordonances et autres pieces, rélatives à la confédération du Rhin, Paris, 1808 sq. 8. *Crome* u. *Jaup,* Germanien, 4 Thle. Giess. 1808 fg. 8. *K. H. L. Pölitz,* der Rheinbund, historisch u. statistisch dargestellt, Leipz. 1811. 8. *(de Luchesini)* sulle cause e gli effetti della confederazione Renana, ragionamento di un membro della R. Acad. di Berlino etc. P. 2. Ital. 1819 sq. 8. Deutsch von *B. J. F. v. Halem,* 3 Thle. Leipz. 1821 fg. 8. *Heinrich,* a. a. O. S. 761 fg. *Schmid,* §. 115. *Eichhorn,* §. 607 fg. *v. Lindelof,* §. 129. *v. Lancizolle,* Uebers. S. 94 fg.

1) Eing. der B. Acte.

2) B. A. Art. 1.

mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen des R. Dep. Hauptschl. v. 1803, die sich auf das Schulden- und Pensionswesen und den Rheinschiffahrts-Octroi beziehen, für *nichtig* und *wirkungslos erklärt* [3]). 3) *Jedes Mitglied* des Bundes *verzichtete auf alle Titel, welche irgend eine Beziehung auf das Reich ausdrückten*, und nahm dafür einen *neuen* an [4]). 4) Die *gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten* sollten auf einem *Bundestage zu Frankfurt* verhandelt werden, welcher aus *zwei Collegien*, dem *königlichen* unter dem Vorsize des neuen Fürsten Primas des Bundes, der zugleich zum Präsidenten des Bundestages bestimmt war, und dem *fürstlichen* unter dem Vorsize des Herzogs von *Nassau-Ussingen*, bestehen, und auch *alle Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten* entscheiden sollte. Die *Zeitpunkte der Versammlung* des Bundes oder der Collegien derselben; die *Art ihrer Einberufung;* die *Gegenstände der Berathung;* die *Form der Schlussfassung und Vollziehung*, und der *Rang* unter den Gliedern des Fürsten-Collegiums sollten in einem besondern, vom Fürsten Primas vorzuschlagenden *Fundamental-Statut* bestimmt werden [5]), das aber so wenig als der Bundestag je zu Stande kam. 5) *Allen Bundesfürsten* wurde über ihre Staaten *die volle Souverainetät* eingeräumt, welche sie jedoch — ganz oder theilweise — zu Gunsten eines der verbündeten Staaten sollten veräussern dürfen. Dagegen sollte aber keiner von ihnen sich in irgend ein Abhängigkeits- oder Dienstverhältniss zu einer dem Bunde fremden Macht begeben, oder in einem solchen bleiben; widrigenfalls er sein Fürstenthum an einen seiner Söhne abtreten müsste. Zugleich *entsagten alle Bundesglieder für sich und ihre Nachfolger allen Rechten, welche sie auf die Besizungen der anderen Glieder des Bundes haben oder behaupten könnten*, mit

3) B. A. Art. 2.

4) B. A. Art. 3—5. — Demgemäss nahm der Kurerzkanzler den Titel: *Fürst Primas* (Hochwürdigste Hoheit, „Altesse Eminentissime“) an, welcher Titel jedoch den Vorrechten der übrigen Bundesglieder keinen Eintrag thun sollte; der Kurfürst von *Baden*, der Herz. v. *Berg* und der Landgraf v. *Hessen-Darmstadt* erhielten den Titel *Grossherzog* mit königlichen Rechten, Ehren u. Prärogativen; der Chef des Hauses *Nassau* (N. Ussingen) den Titel *Herzog*, und der Graf v. d. *Leyen* den Titel *Fürst.*

5) B. A. Art. 6, 9 u. 11.

alleiniger Ausnahme des Rechts der Erbfolge im Falle des *Erlöschens* eines conföderirten *Herrscherhauses* [6]). 6) Der Kaiser der Franzosen ward zum *Protector des Bundes* ernannt und ihm in dieser Eigenschaft das Recht eingeräumt, den jedesmaligen Nachfolger des Fürsten Primas zu ernennen. Auch sollte *zwischen dem französichen Reiche* und *den Bundesstaaten*, sowohl ihrer Gesammtheit als jedem einzelnen von ihnen, ein *Bündniss bestehen*, kraft dessen *jeder* Landkrieg, den *Einer* der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, unmittelbar *für alle Anderen gemeinschaftlich* sein sollte. Würde sich daher eine, dem Bunde fremde und benachbarte Macht rüsten, so sollten auch die contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, sich, auf die Aufforderung des Ministers eines der conföderirten Mächte zu *Frankfurt*, bewaffnen. Das *Contingent eines jeden Alliirten* sollte in *vier Viertel* getheilt, und der Bundestag bestimmen, wieviele Viertel mobil zu machen seien; die Bewaffnung jedoch nur auf Einladung des französischen Kaisers bewirkt werden, und als Contingent *Frankreich* 200,000 Mann; *Baiern* 30,000 M.; *Würtemberg* 12,000 M.; *Baden* 8,000 M.; *Berg* 5,000 M.; *Darmstadt* 4,000 M., und die *Gesammtheit der übrigen Bundesglieder zusammen* 4,000 M. stellen [7]). 7) Ausserdem wurde der *Territorial-Zustand von West- und Süddeutschland bedeutend verändert*, indem a) die Bundesfürsten ihre Staaten durch *gegenseitige Länderabtretungen* mehr arrondirten, so wie b) durch *neue Erwerbungen* sehr erweiterten [8]). Die Bundesacte gab nämlich dem Fürsten Primas die Reichsstadt *Frankfurt*, dem König von Baiern die Reichsstadt *Nürnberg*, das johanniter Fürstenthum *Heitersheim* dem Grossherzog von Baden, und die Burggrafschaft *Friedberg* dem Grossherzog von Hessen-Darmstadt; vertheilte die innerhalb der Bundesstaaten gelegenen Besizungen der beiden geistlichen (johanniter und deutschen) Ritterorden unter die Bundesglieder mit Souveraine-

6) B. A. Art. 7, 8 u. 34. — Lettre de S. M. l'Empereur des Français etc. à S. A. E. le Prince-Primat (11. Sept. 1806.) bei v. *Meyer*, I. S. 110 fg.

7) B. A. Art. 12 u. 35—38. und der angef. Brief

8) B. A. Art. 13—25. — *Klüber*, Staatsrecht des Rh. B. §. 99 fg. *Dessen* öff. R. des deutschen Bundes etc. §. 43. — Die Urk. üb. die Bedingungen der Uebergabe s. m. bei *v. Meyer*, I. S. 107.

tät und Proprietät, und *subjicirte* den Bundesgliedern alle bisherigen Reichsstände innerhalb des Bundesgebietes, welche nicht als Bundesglieder aufgenommen wurden, so wie alle Angehörigen der Reichsritterschaft innerhalb des Bundes. Sie räumte den *Bundesfürsten* über die *Besizungen der Subjicirten* (Mediatisirten), welche bald in mehreren Ländern *Standesherren*, wenn sie vorher Reichsstände, und *Grund-* (Patrimonial-) *Herren*, wenn sie unmittelbare Reichsritter waren, genannt wurden, a) die *Gesezgebung;* b) die *oberste Gerichtsbarkeit;* c) die *Oberpolizei;* d) das *Recht der Militär-Conscription*, und e) das *Recht der Staatsauflagen*, als *Souverainetäts-* (Oberhoheits-) *Rechte* ein [9]; dagegen sollten den subjicirten *Reichsständen* als Patrimonial- und Privateigenthum verbleiben: α) ihre *Domainen*, und β) alle „*nicht wesentlich*" der Souverainetät anklebenden *grundherrlichen* und *Lehngerechtsamen*, namentlich die Rechte der niederen und mittleren Civil- und Criminalgerichtsbarkeit; der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei; der Jagd; der Fischerei; der Berg- und Hüttenwerke; der Zehnten und Lehnprästationen; des Patronatsrechts und andere ähnliche Gerechtsame und Einkünfte ihrer Domainen und Gerechtigkeiten; auch sollten sie γ) in *peinlichen* Fällen das *Recht der Austräge* (das Recht von ihres Gleichen gerichtet zu werden) haben, und von der Vermögens-Confiscation (jedoch nicht von einer lebenslänglichen Sequestration ihrer Einkünfte) frei bleiben; ferner δ) *in Ansehung der Besteuerung* den Prinzen der souverainen Häuser, oder, wenn keine solche als Grundbesizer vorhanden, der hinsichtlich der Steuerpflicht am Meisten privilegirten Standesklasse gleich gehalten werden, und endlich ε) ihren *Aufenthaltsort* innerhalb der Bundes- oder anderer mit dem Bunde alliirter Staaten frei wählen dürfen [10]. Für die *Bezahlung der Schulden* der

9) B. A. Art. 26. Die Lit. über die verschied. Auslegung dieses Artikels s. m. bei *Klüber*, StR. des Rh. B. §. 103. Not. b.

10) B. A. Art. 27, 28 u. 31. — Ueber den wahren Sinn mehrerer dieser Bestimmungen; über die Gränzen der zum Vortheile der Standesherren aufgestellten Regel, über die Frage, für welchen von beiden Theilen die Vermuthung streite, u. s. w. entstanden häufige Zweifel, m. s. *Klüber*, StR. des Rh. B. §. 106 u. 188 fg. u. öff. R. des d. B. §. 44. *Zachariä*, Staatsrecht der rhein. B. St. S. 3 fg etc. Deshalb erliessen die meisten Oberhoheitsherren hierüber, so wie

Reichskreise und der eigenthümlich oder blos oberhoheitlich den Bundesfürsten eingeräumten Lande, so wie für die *Pensionirung* der in diesen Ländern angestellten Staatsdiener und der Mitglieder der geistlichen Ritterorden ward in der Bundesacte ebenfalls Vorsorge getroffen [11]). 8) Schliesslich behielten sich die *contrahirenden Theile* das Recht vor, in der Folge auch noch *andere Fürsten und Staaten Deutschlands* in den Bund aufzunehmen, wenn sie es für das gemeinschaftliche Interesse vortheilhaft finden würden [12]).

III. In Folge dieser lezten Bestimmung wurde der Rheinbund innerhalb zweier Jahre bis an die Küsten der Ost- und Nordsee *erweitert*, indem (vom Sept. 1806 bis zum Octob. 1808) noch 23 andere deutsche Fürsten *von dem Protector* in denselben aufgenommen wurden; nämlich: 1) der Kurfürst von *Würzburg* als *Grossherzog* (*Paris*, 25. Sept. 1806); 2) der Kurfürst von *Sachsen als König* (*Posen*, 11. Dec. 1806); vier Tage nachher (*Posen*, 15. Dec. 1806) die sächsich-ernestinische Linie, nämlich die *Herzoge* 3) von *Sachsen-Weimar;* 4) von *S. Gotha;* 5) von *S. Meiningen;* 6) von *S. Hildburghausen*, und 7) von *S. Coburg;* ferner durch Vertrag von *Warschau* (18. April 1807) die 12 *Fürsten:* 8) von *Schwarzburg-Sondershausen;* 9) von *Schw. Rudolstadt;* 10) von *Anhalt-Dessau;* 11) von *A. Bernburg;* 12) von *A. Cöthen;* 13) von *Lippe-Detmold;* 14) von *L. Schaumburg;* 15) von *Reuss-Greiz;* 16) von *R. Lobenstein;* 17) von *R. Schleiz;* 18) von *R. Ebersdorf;* und 19) von *Waldeck;* sodann 20) das durch den tilsiter Frieden entstandene *König-*

über andere Gegenstände, die ihr Verhältniss zu den Standesherren betrafen, eigene Declarationen und Edicte; was auch in Ansehung der Grundherren geschah, hinsichtlich welcher sie nach der Bundesacte weniger beschränkt waren, m. s. *Klüber*, StR. d. Rh.B. §. 219 fg. — Ueber die activen und passiven *Lehnsverhältnisse* der Bundesfürsten ward in der Bundesacte gar nichts bestimmt. Die Souveraine behaupteten aber, dass alle in ihren Staaten gelegenen ehemaligen Reichslehen auf sie übergegangen seien, s. *Klüber*, a. a. O. §. 118 fg. u. öff. R. d d. B. §. 46. *Meine* Vers. üb. allg. StR. S. 197 fg.

11) B.A. Art. 29, 30, 32 u. 33. *Klüber*, StR. d. Rh.B. §. 110 fg. u. öff. R. d. d. B. §. 45. *C. Vollgraff*, die deutschen Standesherren (Giess. 1823. 8.) S. 176 fg.

12) B.A. Art. 39. — Der Art. 40 enthält noch die Bestimmung, dass die Ratificationen am 25. Jul. 1806 zu *München* ausgetauscht werden sollen, was auch geschah.

reich Westphalen, welches aus den von Preussen abgetretenen, und vorzüglich aus den von Frankreich mit Gewalt der Waffen occupirten Ländern (den *braunschweig-wolfenbüttelschen* Staaten; einem Theile der *Altmark;* einem Theile von *Magdeburg;* dem Gebiete von *Halle;* dem *Hildesheimischen* und der Stadt *Goslar;* dem Lande *Halberstadt;* dem *Hohensteinischen;* dem Gebiete von *Quedlinburg;* der Grafschaft *Mansfeld;* dem *Eichsfelde* nebst *Treffurt*, *Mühlhausen* und *Nordhausen;* der Grafschaft *Stollberg-Werningerode;* den *hessen-casselischen* Landen nebst *Rinteln* und *Schaumburg*, jedoch mit Ausnahme von *Hanau* und *Kazenellenbogen;* dem Gebiete von *Corvey*, *Göttingen* und *Grubenhagen;* dem Bisthum *Osnabrück*, *Paderborn*, *Minden* und *Ravensberg* etc.) zusammengesezt wurde; von *Napoleon* in seinem Bruder *Hieronimus* einen König und eine Constitution (*Fontainebleau*, 15. Nov. 1807) erhielt, und durch diese ein Bestandtheil des Rheinbundes wurde; endlich die *Herzoge:* 21) von *Mecklenburg-Streliz* (*Paris*, 10. Febr. 1808); 22) von *M. Schwerin* (*Paris*, 22. März 1808), und 23) von *Oldenburg* (*Erfurt*, 14. Octob. 1808) [13]).

IV. Mit derselben Willkür, mit welcher *Napoleon* bei der *Stiftung* und *Erweiterung* des Bundes verfuhr, *entzog* er durch ein Decret v. 10. Dec. 1810 [14]) demselben wieder die Herzogthümer *Oldenburg* und *Ahremberg*, die Fürstenthümer *Salm-Salm* und *Salm-Kyrburg*, und verschiedene Bezirke des Königreichs *Westphalen* und des Grossherzogthums *Berg*, indem er diese Länder, samt den Hansestädten *Lübeck*, *Hamburg* und *Bremen*, dem französischen Kaiserreiche einverleibte, nachdem er vorher (16. Febr. 1810) [15]) *Hanau* und *Fulda* mit den übrigen Besizungen des Fürsten Primas, der das Bisthum *Regensburg* in Folge des zwischen

13) Die Accessionsverträge s. bei *Martens*, suppl. Tom. IV. p. 345, 384, 387, 393, 481 u. 483; Tom. VIII. p. 10, 11 u. 14. *Winkopp*, d. rh. Bund, H. 17. S. 320; H. 18. S. 473; H. 22. S. 158 u. H. 28. S. 151. u. *v. Meyer*, I. S. 112 fg. Ein Decret *Napoleon's* v. 24. April 1809, wodurch der deutsche Orden im ganzen rheinischen Bunde aufgehoben und dessen Besizungen den Bundesgliedern, in deren Staaten sie lagen, zugetheilt wurden, s. bei *v. Meyer*, I. S. 124.

14) Bei *Martens*, suppl. Tom. V. p. 322 fg. *Winkopp*, a. a. O. H. 51. S. 455; H. 52. S. 147; H. 53. S. 309 u. H. 58. S. 117.

15) *Winkopp*, a. a. O. H. 16. S. 405. *Eichhorn*, §. 608.

Oesterreich und *Frankreich* nach einem neuen Kriege abgeschlossenen Friedens (14. Octob. 1809) [16]) an *Baiern*, das auch *Salzburg* mit *Berchtoldsgaden*, dem *Innviertel* und der Hälfte des *Hausruckviertels* nebst *Baireuth* erhielt, abtreten musste [17]), zu einem *Grossherzogthum Frankfurt* verbunden hatte.

V. Die *meisten Territorialverhältnisse* Deutschlands sind in der Gestalt, wie sie durch die rheinische Bundesacte und die Accessionsverträge der später in den Bund aufgenommenen Fürsten begründet worden sind, auch nachher geblieben [18]). — Man konnte damals die *Staaten des ehemaligen deutschen Reiches* hinsichtlich ihrer politischen Verhältnisse in 5 *Klassen* theilen; 1) in solche, welche ihre *politische Selbstständigkeit* erhalten haben; 2) in solche, die *Glieder des Bundes* geworden sind; 3) in solche, die *mit Frankreich einverleibt* wurden; 4) in solche, deren Gebiete *zur Dotation anderer Staaten* dienen mussten, und 5) in solche, die *subjicirt* worden sind [19]).

§. 170.

III. *Auflösung des rheinischen und Stiftung des deutschen Bundes* *).

I. Sieben Jahre und einige Monate bestand der Rheinbund. Schon in der ersten Zeit seines Bestandes [1]) hob man das Institut der *Landstände* (§. 161.), als Ueberrest des Feu-

16) *Martens*, suppl. Tom. V. p. 210. *v. Meyer*, I. S. 141 fg.

17) *Winkopp*, a. a. O. H. 16. S. 157 u. H. 17. S. 71.

18) *Klüber*, öff. R. d. d. B. §. 43.

19) *(v. Schwazkopf)* exposé du droit public de l'Allemagne, (Génève et Paris, 1821. 8.) p. 138.

*) *J. L. Klüber*, Acten des wiener Congresses, 31 Hefte (4 Hefte bilden einen Band), Erl. 1815 — 1819. 8. *Dessen* Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener-Congresses, 3 Hfte. Frkf. 1816. 8. *Dessen* Staatsarchiv des deutschen Bundes, 8 Hfte. Erlang. 1816 fg. 8. *(K. E.) Schmid*, der deutsche Bund, eine Zeitschr. f. d. öff. R. Deutschl. u. der ges. deutschen Länder, 1r Bd. (1 — 3s Hft.) Hildburgh. 1815 — 19. *Dessen* StR. §. 116 fg. *K. Jaup*, über die Auflösung des rhein. Bundes und der schweizer Vermittelungsacte, Giess. 1814. 8. *(de Pradt)* du congrès de Vienne, 2 Tom. Paris, 1815. 8. *(Flassan)* histoire du congrès de Vienne, III Tom. Paris, 1829. 8. — *Heinrich*, a. a. O. S. 770 fg. *Eichhorn*, §. 609 fg. *v. Lindelof*, §. 130 fg. *v. Lancizolle*, Uebers. etc. S. 108 fg.

1) In Baiern und Würtemberg schon vor dem Rheinbund, s. *Eichhorn*, §. 609. Not. a.

dalismus oder mit der Souverainetät unverträglich, ausserhalb Sachsen und Mecklenburg, überall auf, womit die lezte Schranke gegen Willkürherrschaft eingerissen wurde, da die *Reichsgerichte* schon mit dem Reiche verschwunden waren. Man versprach zwar *Repräsentativverfassungen* nach französischer Art; aber es blieb beim Versprechen, und selbst da, wo eine solche, wie z. B. im Königreich Westphalen, in's Leben trat, ward sie geschickt zum Mittel der Despotie verarbeitet. Man wusste zwar *kriegerischen Geist* in der Jugend anzufachen und zu nähren, aber nur um sie für *Napoleon's* Ehrgeiz bluten zu lassen. Man *organisirte* und *reformirte* zwar allenthalben, aber es geschah ohne Kenntniss, Umsicht, Klugheit und Geschick, und darum auch ohne gedeihlichen Erfolg; der Revolutionsgeist, der früher jenseits des Rheins sein Unwesen getrieben hatte, schien jezt in die Regierungen gefahren zu sein. Man nahm zwar dem *Bauernstande* die Fesseln der *Leibeigenschaft* ab, aber desto schwerer lasteten die Bande der Knechtschaft, welche die Fürsten in Folge des Rheinbundes selbst trugen, auf den *Völkern;* der erhöhte Glanz der Höfe, die kostspieligen und häufig geänderten Verwaltungssysteme, und vorzüglich die Ausrüstung und Unterhaltung neuer Kriegsheere vermehrten die *Staatsbedürfnisse*, und diese die *Steuern* und *Staatsschulden*, wozu noch die *Lähmung des Handels* durch die Kriege und das System der Continentalsperre, dessen Nachtheile die durch dasselbe bewirkte Belebung einheimischer Fabriken wohl nicht aufzuwiegen vermochte, und die beständigen *Durchmärsche* französischer Truppen kamen, die auch für die Sittlichkeit sehr verderblich waren. Man liess zwar der *Justiz* ziemlich ihren Gang; dagegen lösten aber die Schrekken der *geheimen Polizei*, die selbst das innerste Heiligthum der Religion und der Wissenschaften lauschend durchschlich, alle zarteren Bande der Geselligkeit. Kein Wunder war es daher, dass sich allmälig Fürsten und Völker in der Sehnsucht nach *Erlösung* aus dieser drückenden und prekären Lage einander begegneten, und ungeduldig einer schicklichen Gelegenheit der Befreiung entgegen harrten, zumal seitdem *Napoleon* auch Preussen die Hälfte seiner Staaten entrissen; das Haus *Braganza* aus Portugall und die *Bourbons* aus Spanien und Etrurien vertrieben; Oesterreich abermals (1809 s. §. 169. IV.) bedeutend verkleinert, und Holland, Wallis,

den Nordwesten von Deutschland und Corfu dem grossen Kaiserreiche einverleibt hatte.

II. Die *Unfälle der französischen Heere* auf *Russlands* Eisfeldern (1812) boten diese Gelegenheit dar. *Preussen* schloss sich zuerst (*Kalisch*, $\frac{16}{28}$ Febr. 1813) [2]) zur Wiederherstellung seiner Staaten in den Zustand vor 1806 an das mit Schweden und England alliirte Russland an, dessen Oberfeldherr *Kutusow* in beider Verbündeten Namen einen Aufruf (*Kalisch*, 25. März 1813) [3]) an die Deutschen erliess, worin er die *Auflösung des Rheinbundes* und die beabsichtigte *Wiedergeburt Deutschlands* aussprach, *dessen neue Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt werden sollte*, und den Krieg allen denen ankündigte, die von Deutschlands Sache abtrünnig bleiben würden. Dieser Verbindung gegen Frankreich trat auch *Oesterreich* (27. Jul. 1813) bei [4]). Der Bund wurde noch durch besondere Verträge zwischen *Russland*, *Preussen* und *Oesterreich* (*Töpliz*, 9. Sept. 1813) und sodann auch *England* (*Töpliz*, 30. Sept. u. 3. Octob. 1813) näher begründet [5]). Unter den *rheinischen Bundesfürsten* schlossen sich die Herzoge von *Mecklenburg* zuerst (14. März 1813) diesem grossen Bunde an. Ihrem Beispiele folgten auch die übrigen in dem Maasse, als die Siege der Alliirten und der Rückzug der Franzosen ihnen die Freiheit zu handeln gaben; nämlich *Baiern* (*Ried*, 8. Oct. 1813); *Würtemberg* (*Fulda*, 2. Nov. 1813), nachdem bereits durch den Sieg bei *Leipzig* (18. Oct. 1813) *Deutschlands Befreiung* vom fremden Joche entschieden und *Sachsen*, dessen König den Aufforderungen der Verbündeten, ihnen beizutreten, kein Gehör gegeben, sondern das Bündniss mit Frankreich erneuert hatte, für ein erobertes Land erklärt worden war; sodann *Baden* (20. Nov. 1813); *Nassau* und *Hessen-Darmstadt* (23. Nov. 1813); die *sächsischen*, *anhaltischen*, *schwarzburgischen*, *reussischen*, *lippe'schen* und *hohenzollern'schen* Häuser, *Waldeck* und *Liechtenstein* (23. Nov. 1813) und der Kurfürst von *Hessen-Cassel*

2) *Martens*, supplem. Tom. VII. p. 234.

3) *Schmid*, der d. Bund, 1s Hft. S. 51 u. StR. §. 116. Not. ***.

4) Oesterreich's Kriegserklär. in *Schmid's* d. Bund, 1s H. S. 59.

5) *Martens*, suppl. Tom. V. p. 577, 596, 600, 604 u. 607; VII p. 295.

(2. Dec. 1813) [6]). Alle diese Verträge wurden von den gesammten Verbündeten abgeschlossen, oder doch (wie der baierische und würtembergische, die mit Oesterreich allein eingegangen worden sind) genehmigt. Von dem Bunde gänzlich *ausgeschlossen* blieben der Grossherzog von *Frankfurt*, welcher schon früher (30. Oct. 1813) seine weltliche Würde niedergelegt hatte, und die Fürsten von *Isenburg* und *von der Leyen;* ihre Länder wurden, so wie die von französischen Prinzen (*Westphalen* und *Berg*) oder Frankreich selbst (*Oldenburg*, *Salm-Salm*, *Salm-Kyrburg* etc.) besessenen, unter eine *Central-Verwaltung* der Verbündeten gestellt [7]). Jedoch traten alle Fürsten, die Frankreich vertrieben hatte, wieder in ihre Rechte ein, wodurch die Länder: *Hessen-Cassel*, *Hannover*, *Braunschweig-Wolfenbüttel* und *Oldenburg* im Laufe des Kriegs wieder zu unabhängigen Staaten unter ihren rechtmässigen Regenten wurden. Die Hansestädte *Hamburg* und *Lübeck*, die dem Völkerbunde schon im März 1813 beigetreten waren, so wie die während des Krieges frei gewordene Hansestadt *Bremen*, erhielten von den Verbündeten gleichfalls wieder ihre Unabhängigkeit. Die zwischen der Elbe, der Weser und dem Rhein gelegenen vormaligen *preussischen* Provinzen kamen wieder an *Preussen*, und das von Frankreich befreite *Holland* nahm der *Prinz von Oranien* als Souverain in Besiz. In den *Accessionsverträgen* ward zwar allen contrahirenden deutschen Fürsten die *Souverainetät* und *der Besiz ihrer Lande*, und *Baiern* insbesondere die vollständige und gänzliche Souverainetät aller seiner Besizungen, so wie voller Ersaz für die abzutretenden, und eine völlige Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse zugesichert; alle mussten sich aber, mit Ausnahme der Könige von Baiern und Würtemberg, in denselben zugleich verpflichten, *in alle Maassregeln einzugehen*, *die zur Befestigung der politischen Unabhängigkeit Deutschlands würden für nothwendig erachtet werden.*

III. Nach diesen, *Deutschland* betreffenden Vorgängen

6) *Martens,* suppl. Tom. V. p. 610, 626, 643, 649 u. 651 u. Tom. VII. p. 97, 99 u. 109. *Schmid,* StR. §. 116. Not. **). *v. Lindelof,* §. 131. Not. f. — *Klüber,* Acten des w. Congr. Bd. II. S. 273 u. IV. S. 427 u. 431.

7) Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn *von Stein,* Deutschl. 1814. 8.

erfolgte in *Frankreich* die Absezung *Napoleons* (2. April 1814), der sodann auf die französische Krone verzichtete (*Fontainebleau*, 6. April 1814) und die Insel *Elba* erhielt; die Wiederherstellung des Hauses *Bourbon*, und der erste *pariser Frieden* (30. März 1814) [8]) zwischen *Ludwig XVIII.* und den *verbündeten Mächten* (Oesterreich, Russland, England, Preussen, Spanien, Portugall und Schweden), welcher (Art. 6.) auch bestimmte: „*dass die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein sollten*", und weiter (Art. 32.) festsezte: „*dass alle Mächte, welche in dem Kriege verwickelt gewesen, binnen zwei Monaten Bevollmächtigte nach Wien senden würden, um auf einem allgemeinen Congresse die Einrichtungen zu ordnen, welche die Bestimmungen dieses Friedens vervollständigen sollten.*"

IV. Dieser *Congress* begann am 1. Nov. 1814 seine Arbeiten, die bis zum 9. Jun. 1815 dauerten, und in zwei Hauptklassen zerfielen, wovon die eine die *europäischen*, und die andere die *deutschen* Angelegenheiten betraf, welche den deutschen Staaten allein überlassen blieben. Zur *Bewerkstelligung* des im pariser Frieden beliebten *deutschen Staatenvereins* traten zuerst (14. Octob. bis 16. Nov.) blos *Oesterreich*, *Preussen*, *Baiern*, *Hannover*, welches (26. Oct. 1814) den Königstitel angenommen hatte, und *Würtemberg* zu Vorberathungen über die Grundprincipien der deutschen Verfassung zusammen; diese blieben aber wegen *Baierns* und *Würtembergs* standhafter Opposition ohne Erfolg. Auch die *übrigen souverainen deutschen Fürsten und freien Städte*, welche eine Gegenvereinigung schlossen, protestirten gegen ihre Ausschliessung von diesen Vorberathungen, und erklärten freimüthig, dass ihre früher übernommene Verbindlichkeit, in alle zur Begründung der politischen Unabhängigkeit Deutschlands nothwendigen Maassregeln einzugehen, kein Grund hierzu sei, und dass sie keine andere Verfassung anerkennen würden, als zu welcher sie ihre freiwillige Zustimmung gegeben hätten [9]). Ein von diesen gemachter Antrag auf *Wiederherstellung des Reiches* wurde von *Hannover* unter Hinweisung auf den pariser Frieden für unstatthaft er-

8) *Martens*, l. c. T. VI. p. 1. *v. Meyer*, I. S. 149 fg.

9) *Klüber*, Uebers. S. 21. *Dessen* Acten, I. S. 58 fg.; II. S. 78 fg. u. IV. S. 45.

klärt [10]). Seit der stillschweigend erfolgten Abbrechung der unter den fünf Mächten gepflogenen Conferenzen (16. Nov.) wurden zwar von diesen sehr viele Entwürfe in Umlauf gesezt [11]); allein die Wendung, welche die europäischen Angelegenheiten, namentlich wegen *Polen* und *Sachsen*, zu nehmen schienen [12]), erregte allgemeine Besorgnisse, und brachte auch die deutsche Sache ins Stocken. Und es wäre schwer zu bestimmen, *ob* und *wann* die wieder eingelenkte Ausgleichung der Differenzen vollendet worden wäre, und *welches* Loos Deutschland getroffen haben würde, wenn nicht *Napoleon's* Entweichung aus *Elba* (20. Febr. 1815), dessen Landung in *Frankreich* (1. März) und Einzug in *Paris* (20. März) jene Ausgleichung zur Nothwendigkeit gemacht und beschleuniget hätte. Wie die europäischen Geschäfte, so wurden von nun an auch die *deutschen Angelegenheiten* rasch und mit Eilfertigkeit betrieben und beendigt, da ein neuer Feldzug gegen Frankreich nothwendig ward [13]). Jezt traten die Bevollmächtigten aller deutschen Staaten, die Glieder des künftigen Bundes werden sollten, mit Ausnahme *Würtembergs* und *Badens* [14]), in eine allgemeine Versammlung zusammen (23. Mai 1815), und schon nach *eilf Sizungen* ward der *Grundvertrag* des „*deutschen Bundes*“, die *Bundesacte* [15]) *vollendet* und am 8. Jun. 1815 *unterzeichnet* [16]). Diesem Bunde traten nachher auch *Baden* (26. Jul. 1815) und *Würtemberg* (1. Sept. 1815) bei [17]). Zwei Jahre

10) *Klüber*, Uebers. S. 60.

11) *Klüber*, Uebers. S. 61. u. Acten, II. S. 293.

12) *Klüber*, Uebers. S. 24 fg.

13) *Klüber*, Uebers. S. 32, 36, 42, 51 u. 63.

14) *Klüber*, Uebers. S. 132. u. Acten, II. S. 570.

15) Die deutsche Bundesacte s. m. bei *v. Meyer*, corp. jur. II. S. 3 fg. *Emminghaus*, II. S. 632. u. *Michaelis*, corp. j. S. 450. Ueber die französ. Uebersezung derselben *Klüber*, Abhandlungen u. Beobachtungen für Geschichtkunde etc. 1r Bd. Nr. II. S. 58 fg. — *J. L. Klüber*, Schlussacte des Wiener Congresses u. Grundvertrag des deutschen Bundes, beide in der Ursprache, kritisch berichtigt etc. Erl. 1816. 2te Aufl. 1818. 8. — Die 11 Conferenz-Protocolle in *Klüber's* Act. II. S. 324 fg. u. die Ratificationen der einzelnen Bundesglieder in *Martens*, suppl. Tom. VI. p. 367 sq.

16) *Klüber's* Uebers. S. 132 fg.

17) Die Urk. bei *v. Meyer*, II. S. 37 fg.

später (7. Jul. 1817) wurde auch der souverain gewordene Landgraf von *Hessen-Homburg* in denselben aufgenommen [18]), welcher nun 39 und seit der Theilung von Sachsen-Gotha (§. 181. Not. 1.) 38 souveraine Staaten und freie Städte in sich fasst.

V. Die *deutsche Bundesacte* wurde dadurch, dass ihre ersten 11 Artikel, welche allein den Bund betreffen, indem die noch übrigen 9 sich auf die innere Verfassung der Bundesstaaten beziehen, der *Schlussacte* des wiener Congresses [19]) (Art. 53—63.) wörtlich einverleibt und die Acte selbst für einen Bestandtheil derselben erklärt worden (Art. 64 u. 118.), unter die *Gewährleistung sämmtlicher europäischer Mächte* gestellt, welche diese Schlussacte unterzeichnet haben [20]).

VI. Da im wiener Congresse nicht alle Territorialausgleichungen beendiget werden konnten, so wurde, nachdem der *zweite pariser Frieden* (20. Nov. 1815) [21]) dieses Ausgleichungsgeschäft dadurch erleichtert hatte, dass ein grosser Landstrich auf dem linken Rheinufer zu Deutschland gekommen war, eine eigene *Territorial-Commission* von Oe-

18) *v. Meyer,* II. S. 92. — Die Besizungen des Hauses *Hessen-Homburg* waren ursprünglich ein Paragium, errichtet im J. 1622. Durch die rhein. Bundesacte (Art. 24.) mediatisirt kam H. Homburg unter die Souverainetät von H. Darmstadt. Der wiener Congress (Schlussacte Art. 48 u. 49.) ergänzte dieses Fürstenthum, und gab dem Landgrafen ein Territorium von 10,000 Seelen auf dem linken Rheinufer. H. Darmstadt trat durch Vertrag (15. Jul. 1816) die Souverainetät über H. Homburg ab, worauf die vier verbündeten Mächte in dem frankf. Territorialrecess Art. 30. festsezten, dass der Landgraf von H. Homburg in Ansehung dieser Länder die *volle Souverainetät* geniessen und den Titel: „*Souverainer Landgraf*" führen solle, s. *Klüber,* Staatsarch. H. 3. S. 352 fg. u. 435 fg. Protoc. der deutschen Bundesvers. Bd. III. S. 368 u. 385 fg.

19) S. *Klüber,* wiener Schlussacte etc. *Dessen* Acten, Bd. VI. S. 3 fg. *v. Meyer,* I. S. 165 fg. *Emminghaus,* II. S. 645 fg. u. *Michaelis,* S. 380. — Das Resultat der Vereinigung des ganzen wiener Congresses wurde nämlich in eine allgemeine Acte *(Schlussacte)* v. 9. Jun. 1815 zusammengefasst. Sie besteht aus 121 Artikeln und 17 Beilagen.

20) Es sind dieselben, welche den ersten pariser Frieden unterzeichnet haben (Puissances signataires du traité de Paris).

21) *Martens,* suppl. Tom. VI. p. 682. *v. Meyer,* I. S. 242 fg.

sterreich, *Preussen*, *England* und *Russland* zu *Frankfurt* niedergesezt, welche die Verträge, die seitdem die einzelnen deutschen Staaten über die Berichtigung ihrer Territorial-Angelegenheiten abgeschlossen hatten, in einen *General-Recess* 22) zusammenfasste. Diesem zufolge erhielt *Oesterreich* seine illyrischen Besizungen und Oberitalien als lombardisch-venetianisches Königreich zurück, das aber gleich den übrigen Bestandtheilen des ehemals mit dem Reiche verbundenen Italiens vom deutschen Bunde getrennt blieb. *Baiern*, welches Tirol, Vorarlberg, das Inn- und Hausruckviertel und den grössten Theil von Salzburg an Oesterreich abtrat, bekam Würzburg, dessen Grossherzog wieder Toscana zurückerhielt; Aschaffenburg; einen Theil von Fulda nebst einem zwischen jenen Besizungen liegenden Landstrich, der von Hessen-Darmstadt und Baden abgetreten wurde, und den südlichen Theil des linken Rheinufers. *Preussen*, das mit den ehemals zum Reiche gehörigen Besizungen, wozu es auch Schlesien zählte, dem deutschen Bunde beitrat, verzichtete auf den grössten Theil seines Antheiles an Polen, auf Anspach, Baireuth, Ostfriesland und Hildesheim, und erhielt zu den 1806 besessenen Ländern mehr als die Hälfte des Königreichs Sachsen, das linke Rheinufer von der niederländischen Gränze bis über die Mosel hinauf; das Grossherzogthum Berg; das Herzogthum Westphalen; Wezlar; die nassau-oranischen Besizungen und mit diesen Ländern die Oberhoheit über sehr viele mediatisirte Länder. Der Rest von Fulda kam theils an *Hessen-Cassel*, theils an *Weimar*, das auch durch einen Theil des an Preussen gekommenen sächsischen Landes vergrössert wurde. *Hannover* erhielt Hildesheim, Ostfriesland, Goslar und einen Theil von Münster und Lingen; *Dänemark* das Herzogthum Lauenburg als deutsche Besizung; und *Hessen-Darmstadt* den zwischen Rheinbaiern und Rheinpreussen liegenden Theil des linken Rheinufers mit *Mainz* grösstentheils; die Reste des linken Rheinufers fielen *Coburg*, *Oldenburg*, *Hessen-Homburg* und *Mecklenburg-Strelitz* zu. Die *Niederlande* erhielt das Haus *Oranien* als Königreich, das, mit Ausnahme des Grossherzogthums Luxemburg, nicht zum deutschen Bunde kam.

22) Vom 20. Jul. 1819 mit 10 Beilagen bei *Martens*, suppl. VIII. p. 604 sq. *v. Meyer*, I. S. 272 fg. u. *Michaelis*, S. 531 fg.

Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Ahremberg blieben, und von der Leyen und Isenburg wurden subjicirt, u. s. w. [23]).

§. 171.

IV. *Weitere Ausbildung der Bundesverfassung* *).

I. Der Drang der Zeitumstände, in welchem die deutsche Bundesacte abgeschlossen wurde (§. 170.), gestattete es nicht, ihr die nöthige Vollendung zu geben [1]). Darum wurde nicht nur der, in der Bundesacte angeordneten Bundesversammlung, deren feierliche Eröffnung nach fünf vertraulichen Vorbesprechungen (Präliminarconferenzen, 11. bis 14. Oct. 1816) über die hierzu nöthigen Vorbereitungen [2]) am 5. Nov. 1816 zu Frankfurt a. M. statt fand [3]), ausdrücklich [4]) das Recht zugesprochen, „*den Bestimmungen derselben durch ergänzende und erläuternde Grundgeseze eine zweckmässige Entwickelung und hiermit dem Bundesvereine selbst die erforderliche Vollendung zu sichern*", sondern auch von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands eine besondere Verpflichtung hierzu anerkannt [5]).

II. Die Bundesversammlung bezeichnete daher (20. Sept. 1819) mehrere Punkte [6]) als einer besondern Regulirung bedürftig. Zur Berathung hierüber wurde (Nov. 1819) ein deutscher Minister-Congress [7]), zu welchem für jede Stimme

23) M. s. *Heinrich*, S. 797 fg. *Eichhorn*, §. 611. *v. Lindelof*, §. 134 — 142; vorz. aber *C. W. v. Lancizolle*, a. a. O.

*) *Schmid*, StR. §. 118. *v. Dresch*, öff. R. des deutschen Bundes, erste Fortsezung (Tüb. 1821. 8.) §. 1. *G. v. Meyer*, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung in einer systematischen Uebersicht, 1r Bd. (4 Hfte.) Frkf. 1822. 8. S. 9 fg. u. 51 fg. *v. Lindelof*, §. 133.

1) *Klüber*, Uebers. d. dipl. Verh. S. 132 u. 144. u. Acten des w. C. B. II. S. 512.

2) M. s. *v. Meyer*, Repert. S. 8 fg.

3) Nach der deutschen B. A. (Art. 9.) sollte die Eröffnung am 1. Sept. 1816 statt finden. Ueber die bei derselben statt gehabten Feierlichkeiten s. m. *v. Maier*, a. a. O.

4) Vergl. B. A. Art. 6 u. 10.

5) S. den Eingang der Schlussacte u. *v. Dresch*, a. a. O.

6) Protoc. d. Bundesvers. Bd. VIII. S. 265 fg. *v. Dresch*, a. a. O.

7) Von den Verhandlungen des europ. Fürsten-Congresses zu *Aachen* (Octob. 1818) über deutsche Angelegenheiten ist wenig bekannt (s. *Martens*, suppl. Tom. VIII. Préf. p. VIII. u. p. 549 sq. u. *v. Meyer*, corp. j. I. S. 269.). Aus den deutschen Ministerial-Conferen-

im engern Rathe der Bundesversammlung ein Gesandter erschien, zu *Wien* eröffnet. Das Resultat dieser in 34 Sizungen gepflogenen Berathungen war die aus 65 Artikeln bestehende: „*Schlussacte der über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom* 15. *Mai* 1820", welche in Gemässheit der Bundesverfassung durch einen Beschluss der Plenarversammlung des Bundestags am 8. Jun. 1820 zu einem *Grundgeseze des Bundes* erhoben wurde [8]).

§. 172.

V. *Rechtliche Wirkungen der Auflösung des Reiches und des Rheinbundes* *).

I. Das deutsche Reich und der rheinische Bund sind zwar *aufgelöst*, aber nicht *annullirt* worden. Sie haben daher zwar seit der Zeit dieser Auflösung aufgehört, rechtliche Folgen zu erzeugen; darum sind aber nicht auch die während ihres Bestandes *erzeugten völlig* und *unbedingt wirkungslos* geworden. Man darf überhaupt keiner Staatsveränderung eine grössere rechtliche Wirkung beimessen, als welche mit ihr *nothwendig* eintritt. Eine solche Veränderung

zen in *Carlsbad* (1819) gingen besonders die provisorischen Beschlüsse der Bundesvers. v. 20. Sept. 1819: über die *Universitäten;* über die *Presse* und über die Bestellung einer *Centralbehörde zur Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe* hervor, s. Prot. d. B. Vers. Bd. VII. S. 279 u. 284. *v. Meyer,* Corp. j. II. S. 163 fg. *Emminghaus,* II. S. 676 u. *Michaelis,* S. 551 fg.

8) Den Beschl. der Plenarvers. s. in den Prot. d. B. V. Bd. IX. S. 16. bei *v. Meyer,* corp. jur. II. S. 176. u. die Schlussacte, welche auch besonders abgedruckt ist (Frkf. 1820. 4.) das. u. in Verbindung mit der Bundesacte, als deren *Additional-Acte* sie zu betrachten ist, in *dessen* Repert. Hft. 4. auch in d. Prot. d. B. V. a. a. O. S. 17 fg. b. *Emminghaus,* II. S. 682 fg. u. *Michaelis,* S. 561 fg. Ueber die franz. Uebers. derselben s. *Klüber,* Abhandlung. etc. Bd. I. Nr. III. S. 70 fg. — Die Protocolle der 34 Ministerial-Conferenzen sind zwar lithographirt, aber bis jezt dem Publicum nicht mitgetheilt worden.

*) *Klüber,* Staatsr. des rh. B. §. 25 fg. u. öff. R. d. d. B. §. 47 fg. auch *dessen* Abhandlungen für Geschichtkunde etc. 1r Bd. S. 1 fg. *v. Dresch,* öff. R. §. 18 u. 19. *Rudhart,* das Recht des d. B. S. 4 fg. — *A. H. Meisel,* quaestiones de jure publ. civitatum foed. rhen. adscriptar. Lips. 1811. 4. *G. Wiesand,* de abrogationis legum Germanic. vi et effectu in civitatib. foederi rhen. adscript. Part. II. Zerbst. 1818. 4. — Vergl. auch *G. v. Meyer,* Repert. 1r Bd. S. 267 fg.

hebt daher die vor ihr vorhandenen Rechtsverhältnisse nur insoweit auf, als diese mit dem neu gestalteten Rechtszustande völlig unverträglich sind, und somit wesentliche Bestandtheile der alten, zerstörten Staatsform waren. Was dagegen neben dem veränderten Zustande bestehen *kann*, besteht auch noch wirklich in diesem fort, wenn es nicht *ausdrücklich* auf eine *rechsgültige* Art aufgehoben worden ist.

II. Deshalb sind durch die Auflösung des Reiches und des Rheinbundes nur diejenigen *Reichsgeseze*, *Bundesbestimmungen* und durch beide begründeten *Rechte* und *Pflichten* wirkungslos geworden, welche in einer *nothwendigen* Beziehung zum Reiche und zum Bunde standen; während *alle anderen Normen*, *Rechte* und *Pflichten*, die wegen Mangels einer solchen nothwendigen Beziehung auch nach jener Auflösung fortbestehen konnten, in *völliger Kraft* blieben. *Insbesondere* blieb, da die beiden politischen Veränderungen nur das *äussere* Band zwischen den einzelnen deutschen Staaten und deren territoriale Beschaffenheit betrafen, das *Verhältniss der deutschen Monarchen zu ihren Unterthanen*, insoweit dasselbe nicht wesentlich durch das Dasein des Reichsverbandes bedingt war, eben so unverändert, als *ihr* durch *Verträge begründetes Verhältniss zu anderen Fürsten und Staaten*. Die Meinung einiger Rechtslehrer [1]), dass die deutschen Fürsten nach durch den Rheinbund erlangter Souverainetät befugt gewesen seien, die Verfassungen ihrer Länder einseitig abzuändern und namentlich die Landstände aufzuheben, war blos eine Folge der irrigen Ansicht von dieser Souverainetät, welche doch nur die *äussere*, durch den Reichsverband begründet gewesene Beschränkung der Landesherren betraf und beziehungsweise aufhob, aber auf ihr Verhältniss zu ihren Unterthanen, in Ansehung welcher sie niemals halbsouverain, sondern stets vollständig souverain im richtigen Sinne des Wortes (§. 48.) waren, gar keinen

1) Z. B. *J. F. N. Brauer*, Beitr. z. e. allg. Staatsr. der rh. B. St. S. 7. *Behr*, syst. Darst. des rh. B. S. 209 fg. — Noch weiter gehen: *Zintel*, Entw. e. StR. f. d. Rh. B. S. 120. u. *Gönner*, Arch. f. d. Gesezgeb. u. Reform. des jurist. Studiums (4 Bde. Landsh. 1809—14. 8.) 1r Bd. S. 1 fg. Vergl. auch *C. S. Zachariae*, jus civitt., quae foed. rhen. adscriptae sunt, §. 23 sq. — Abhandlungen über Gegenstände des allg. Staatenrechts in Neudeutschland (Carlsr. 1824. 8.) 1n Bds. 1te Abth. S. 21 fg.

rechtlichen Einfluss hatte. Ihre Pflichten gegen die Unterthanen und andere Fürsten und Staaten, die von dem Reichsverbande eben so unabhängig waren, als von der an dessen Stelle getretenen rheinischen Verbindung, konnten rechtlich weder von ihnen *einseitig* abgeändert, noch von dem französischen Kaiser *erlassen* oder *aufgehoben* werden. Die Anwendung dieser Grundsäze auf einzelne Verhältnisse, z. B. auf Titel und Würden; auf das Civil- und Criminalrecht in den Territorien, welches, insoweit es ehedem juristisch gemein war, jezt nur mehr historisch gemein (§. 5.), juristisch aber nur subsidiäres Landesrecht blieb; auf die Erbverbrüderungen, die reinen und unbedingten Lehnsverträge etc. lässt sich von selbst leicht bestimmen; so wie es in rechtlicher Hinsicht auch nicht bezweifelt werden kann, dass die Landesherren verpflichtet wurden, ihren Unterthanen für *die* Garantieen ihrer Rechte, welche sie durch die Auflösung des Reiches verloren haben, andere Bürgschaften einzuräumen; was auch in der deutschen Bundesacte in gewisser Hinsicht geschehen ist.

DRITTER THEIL.

Heutiges deutsches Staatsrecht.

EINLEITUNG.

Von dem Begriffe, der Abtheilung, den Quellen, den Hülfsmitteln und der Anordnung des heutigen deutschen Staatsrechts.

§. 173.

1) *Begriff und Abtheilung* *).

I. Das *heutige deutsche Staatsrecht* (jus publicum Germanicum hodiernum) ist dasjenige positive Staatsrecht, welches *objectiv* die Rechtsnormen in sich begreift, worauf die heutigen öffentlichen Rechtsverhältnisse Deutschlands und dessen einzelner Staaten beruhen, *subjectiv* aber diese Rechtsverhältnisse wissenschaftlich darstellt (§. 3.). Es zerfällt, da die deutschen Staaten in einen Staatenbund vereiniget sind (§. 170.), in subjectiver und objectiver Hinsicht 1) in das Recht des deutschen (Staaten-)Bundes (*deutsches Bundesrecht*, jus foederis Germanici) und 2) in *das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten* (j. publ. civitatum foedere Germanico conjunctarum s. foederi Germanico adscriptarum (§. 5.), indem man die usuelle Benennung „*deutsches Staatsrecht*", die für keinen dieser Theile *völlig* passt, aus gutem Grunde bisher beibehalten hat (§. 8.).

II. *Das deutsche Bundesrecht*, welches die durch den deutschen Bund begründeten Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern desselben zum Gegenstande hat, erscheint zwar eigentlich, da der Bund, obgleich unauflöslich, dennoch nur ein völkerrechtlicher Verein ist [1]), nur als *eine besondere*

*) Vergl. *Klüber*, öff. R. §. 5 fg.

1) Bundesact. Art. 1. Wiener Schl. Act. Art. 5 u. 6.

Art des Völkerrechts, indem zwischen *unabhängigen* Völkern blos ein völkerrechtliches Verhältniss statt finden kann; ist aber doch wieder kein *reines* Völkerrecht, weil die einzelnen Bundesglieder auf das Selbstrichteramt und die Selbsthülfe verzichtet haben, der Bund selbst also kein *rein* völkerrechtliches Verhältniss ist, zumal da er sich auch zugleich auf die *inneren* Verhältnisse der Bundesstaaten in mehrfacher Hinsicht bezieht.

III. *Das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten*, das die jezigen staatsrechtlichen Verhältnisse (§. 3.) in diesen zu behandeln hat, ist entweder *gemeines* oder *besonderes* (particuläres), und jenes, mit Ausnahme der durch den Bund begründeten Staatsrechtsverhältnisse, zwar jezt nur *historisch gemein* (§. 5.), aber darum nicht ohne *subsidiäre practische Anwendbarkeit*, weil die Uebereinstimmung der gemeinstaatsrechtlichen Grundsäze nicht blos äusserlich und zufällig, sondern innerlich und nothwendig ist, wie sich aus dem ehemaligen Reichsverbande und dessen Gesezgebung, überhaupt aus der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von selbst ergibt. Es lässt sich also, auch abgesehen von den genannten Bundesbestimmungen, ein gemeines deutsches Staatsrecht in demselben Sinne und von derselben Anwendbarkeit, wie das gemeine deutsche Privatrecht ist, aufstellen, indem bei jenem im Wesentlichen dieselben Gründe der Uebereinstimmung und Gemeingültigkeit, wie bei diesem, obwalten 2).

IV. Da das *Bundesrecht* für alle Bundesstaaten verbindlich ist, so erscheint es, *in seiner Beziehung auf diese*, *zugleich* als ein *integrirender Theil des Staatsrechts der einzelnen Bundesstaaten;* was aber nicht auch umgekehrt gilt.

§. 174.

2) *Quellen* *).

I. *Die Quellen* (§. 6.) *des heutigen deutschen Staatsrechts* zerfallen a) *in die Quellen des Bundesrechts* und b) *in die Quellen des Staatsrechts der Bundesstaaten.*

II. Die *Quellen des Bundesrechts*, und zwar A) *die unmittelbaren* (§. 6.) sind: a) *geschriebene;* nämlich

2) Vergl. *Schmalz,* das deutsche StR. §. 209.

*) *Klüber,* öff. R. d. d. B. §. 53—76. *v. Dresch,* öff. R. d. d. B. §. 20. *Brunquell,* Staatsr. etc. 1te Abth. S. 49 fg.

α) *die deutsche Bundesacte* vom 15. Jun. 1815 (§. 170. und dort Not. 15.)', als der Grundvertrag und die Haupt-Fundamentalnorm des Bundes; β) die *verfassungsmässigen Bundesbeschlüsse*, insofern sie nicht blose Entscheidungen in Sachen einzelner Personen oder Parteien enthalten, vornehmlich die zum ergänzenden und erläuternden Grundgeseze erhobene *wiener Schlussacte vom* 15. *Mai* 1820 (§. 171. II.); γ) *Geseze und Verträge, die zwar nicht vom Bunde ausgegangen sind, aber in dem Grundvertrage und Beschlüssen des Bundes als Norm aufgestellt werden, insoweit dieses wirklich der Fall ist;* als: 1) der R.Dep.Hauptschl. v. 1803 (§. 168. u. dort Not. 5.) in Ansehung des Rheinschiffahrts-Octroi, der Pensionen aus der Säcularisation und der Rechte des fürstl. Hauses Taxis [1]); 2) die baierische Verordnung v. 19. März 1807 in Ansehung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren [2]); und 3) die Finalacte des wiener Congresses v. 1815 in Ansehung der Grundsäze über Handel, Verkehr und Schifffahrt [3]), δ) *Verträge, welche der Bund entweder mit einzelnen Bundesgliedern* [4]) *oder mit auswärtigen Mächten abgeschlossen hat*, und ε) *Verträge zwischen dritten Mächten und zwischen einzelnen Bundesgliedern, insoweit sie sich auf die Verhältnisse des Bundes beziehen und von diesem anerkannt sind* [5]). b) *Ungeschriebene* Quelle ist das *Bundesgewohnheitsrecht*, als auf concludenten, in der Meinung der rechtlichen Nothwendigkeit unternommenen Handlungen beruhendes, stillschweigendes Vertragsrecht zwischen den Bundesgliedern unter sich, oder zwischen dem Bunde und anderen Staaten. B) Als *mittelbare Quellen* (§. 6. Nr. 4.) hat man zu betrachten a) *das ehemalige Reichsstaats- und*

1) Bundesact. Art. 17.

2) Bundesact. Art. 14.

3) Bundesact. Art. 19.

4) Hierher gehören: die Accessions-Verträge von Würtemberg und Baden und der Receptionsvertrag mit Hessen-Homburg (§. 170. u. dort Not. 16—18.), so wie die Verfassungs- etc. Garantie-Verträge etc.

5) Hierher gehören besonders: die Friedensschlüsse von *Lüneville* (1801), *Pressburg* (1805), *Tilsit* (1807), *Wien* (1809) und *Paris* (1814 u. 1815); der frankfurter Territorial-Recess etc. (s. ob. §. 169 u. 170.). Die Verträge, welche die Bundesfestungen betreffen (s. §. 247. Not. 6.) u. s. w.

rheinische Bundesrecht, insoweit es subsidiär anwendbar ist (§. 172.); b) die *Bundespraxis*, sowohl α) die *Bundesobservanzen*, welche sich bei der Bundesversammlung und deren Commissionen und Behörden über die Art und Form der Geschäftsbehandlung gebildet haben; als β) die *Bundespräjudicien*, d. i. Entscheidungen in Sachen einzelner Personen oder Parteien, welche entweder von der Bundesversammlung selbst innerhalb der Gränzen ihrer Competenz, oder von den Bundes-Austrägalgerichten im Namen der Bundesversammlung gegeben worden und von Einfluss auf das Bundesrecht sind; c) die *Analogie* [6]); d) die *Doctrin*, und e) das *allgemeine Völker- und Staatenbundesrecht.*

II. Die *Quellen des Staatsrechts der Bundesstaaten* sind, wenn man von dem Verhältnisse dieser Staaten zum Bunde absieht, in welcher Hinsicht das Bundesrecht und dessen Quellen zur Anwendung kommen, theils A) *gemeinschaftliche*, als: a) *die auf die innern Verhältnisse der Bundesstaaten bezüglichen Bestimmungen in den Grundgesezen und Beschlüssen des deutschen Bundes* [7]); b) *Verträge zwischen sämmtlichen oder mehreren Bundesgliedern*, oder *zwischen diesen und auswärtigen Staaten*, insoweit sie staatsrechtliche Verhältnisse betreffen; c) das *ehemalige Staatsrecht*, insoweit es noch anwendbar ist (§. 172.); namentlich auch d) das *deutsche Völker-Gewohnheitsrecht*, insoweit es Staatsrechtsverhältnisse betrifft; theils B) *besondere* (eigenthümliche), als: a) *die Grundnormen einzelner Staaten* (Grundverträge mit den Landständen und Grundgeseze [vertragsmässige und octroyrte Verfassungsurkunden], Haus- und Familienverträge und Geseze, insoweit sie nicht zu den gemeinschaftlichen Quellen gehören, und Staats- *und* Hausgeseze); b) *Staatsgeseze*, welche zwar Staatsrechtsverhältnisse

6) Der s. g. *Parallelismus*, d. i. *die vergleichende Zusammenstellung ganz oder zum Theil gleich oder ähnlich lautender Gesezstellen, um die Bedeutung eines Wortes* (p. verbalis) *oder den Sinn einer Gesezstelle* (p. realis) *auszumitteln*, ist keine *Quelle*, sondern nur ein *Hülfsmittel der Interpretation*, s. *Chr. G. Biener*, primae lineae hermeneutices jur. feud. Longob. cap. III. §. 22. (in *seinen* opusc. acad. ed. *Fr. A. Biener*, Lips. 1830. 4. Vol. I. p. 306 sq.). A. M. ist z. B. *Klüber*, §. 65.

7) Bundesact. Art. 12—19. wiener Schl. Act. Art. 53—65. B. Beschl. v. 20. Sept. 1819, v. 16. Aug. 1824 u. s. w.

betreffen, aber nicht zu den Grundnormen gehören; c) *Verträge einzelner Bundesstaaten mit einzelnen anderen deutschen oder auswärtigen Staaten*, insoweit sie auf das öffentliche Recht Bezug haben, und d) das *Landesgewohnheitsrecht einzelner Staaten*, insoweit es sich auf das Staatsrecht bezieht; theils endlich C) *beides zugleich*, als: a) die *Staatspraxis* (Observanzen und Präjudicien); b) die *Analogie*; c) die *Doctrin*, und d) das *allgemeine Staatsrecht*, insoweit dieses überhaupt als Quelle betrachtet werden kann (§. 6.). Diese lezte Art von (mittelbaren) Quellen ist nämlich sowohl bei dem gemeinen als dem besondern Staatsrechte der Bundesstaaten zu berücksichtigen.

§. 175.

8) *Hülfsmittel* *).

I. Zu den auf die *Wissenschaft* bezüglichen *Hülfsmitteln* des heutigen deutschen Staatsrechts sind alle oben (§. 7.) aufgeführten *philologischen* und *philosophischen*, so wie die *historischen*, in ihrer Beschränkung auf die Geschichte Deutschlands, der einzelnen deutschen und der (besonders von Germanen bevölkerten) Nachbarstaaten [1]), und die *philosophisch-historischen*, vorzüglich die *Politik* (§. 4. Not. 7.) zu zählen. Zu den *juristischen* (§. 7. Nr. 5.) gehören: 1) das *allgemeine Staatsrecht* (§. 4. Not. 1.), insoweit es nicht Quelle ist (§. 174.), so wie das *allgemeine Völkerrecht* [2]) in

*) *Klüber*, öff. R. §. 12 fg. *Brunnquell*, a. a. O. I. S. 52 fg.

1) Die Literatur über diese Hülfsmittel s. m. bei *Eichhorn*, R. G. I. §. 6 fg. (vorz.) *Rehm*, Handb. der Gesch. des Mittelalt. I. S. 12 fg. u. Lehrbuch d. G. d. Mittelalt. I. S. 8 fg. *Dessen* Lehrb. der histor. Propedeutik, Marb. 1830. 8. *v. Lindelof*, d. R. G. S. 4 fg. u. *Klüber*, a. a. O. §. 12 fg.

2) Die Geschichte u. Lit. s. m. in *J. Fr. Ludovici*, delineatio historiae juris divini, naturalis et positivi universalis, Hal. 1701. 4. *A. Fr. Glafei*, vollst. Gesch. des Rechts der Natur. N. Ausg. 2 Thle. Frkf. 1746. 4. *Chr. Fr. G. Meister*, bibliotheca juris naturae et gentium. 3 Part. Gott. 1749 sq. 8. *D. H. L. Frh. v. Ompteda*, Literatur des gesammten sowohl natürl. als positiv. Völkerrechts, 2 Thle. Regensb. 1785. 8. *A. v. Kamptz's* Forts. (Neue Literatur des Völkerrechts) Berl. 1817. 8. *C. H. L. Poelitz*, de mutationibus, quas systema juris naturae ac gentium a *Grotii* temporibus hucusque expertum fuerit, Vit. 1805. 4. u. *Klüber's* Bibliothek für das Völkerrecht in seinem europ. VR. S. 531 fg.

derselben Beschränkung; 2) das *europäische Völkerrecht* [3]); 3) das *Bundesrecht in Bezug auf das Staatsrecht der Bundesstaaten und dieses in Bezug auf jenes;* so wie 4) die *meisten übrigen Rechtstheile*, vornehmlich das s. g. *Privatfürstenrecht*, welches ehedem ein integrirender Theil des Territorial-Staatsrechts war (§. 159. u. dort Not. 9.), jezt aber nicht mehr dafür gelten kann, weil diejenigen Lehren desselben, welche wahre Staatsverhältnisse der Fürsten betreffen, überhaupt nicht mehr zum Privatrechte mit Grund gezählt werden können, sondern in das Staatsrecht gehören, die *reinen* Privatrechtsverhältnisse der Fürsten aber nur eine Art des Privatrechts bilden [4]); und 5) das *Staatsrecht anderer Staaten* [5]).

3) Hierher gehören bes. die Lehr- u. Handbücher von *Vattel, Burlamqui, Moser, Günther, Neyron, v. Martens, Saalfeld, J. Schmelzing* u. *Klüber* (droit des gens modernes de l'Europe, 2 Tom. Stuttg. 1819. 8. u. deutsch das. 1821. 8. — *G. B. Battur,* traité de droit politique et de diplomatie, appliqué à l'état actuel de la France et de l'Europe, 2 Tom. Paris, 1822. 8. s. auch Not. 2.

4) *Klüber,* öff. R. §. 11. — *A. J. Schnaubert,* pr. de jure privato principum ex juris publ. germ. systemate eliminando, Jen. 1806. 4.

5) *Pierre Firmian de la Croix,* constitutions des principaux états de l'Europe et des états unis de l'Amérique, 3. édit. 6 Voll. Paris, 1802. 8. Aus d. Franz. übers. mit Berichtigungen des Uebers. 6 Thle. Leipz. 1792 fg. *G. Fr. v. Martens,* Samml. der wichtigsten Reichsgrundgeseze etc. 1r Th. Gött. 1794. 8. *Dessen* Abriss des Staatsr. der vornehmsten europ. Staaten, 1r Th. 1te Abth. Gött. 1794. 8. *(Pölitz)* die Constitutionen der europ. Staaten seit den lezten 25 Jahren, 4 Thle. Leipz. u. Alt. 1817 fg. 8. *B. Constant,* constitutions des differens peuples, VII Vol. Paris, 1818. 8. *P. A. Dufau, J. B. Duvergier* et *J. Guadet,* collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et de deux Amériques etc. 6 Voll. Paris, 1821 sq. 8. *Pölitz,* die Staatswiss. im Lichte unserer Zeit, 4r Th. u. dort Nr. II. §. 8. *Vollgraff,* die Systeme der pract. Polit. Th. IV. — *Fr. Saalfeld,* Staatsrecht von Frankreich, 2 Thle. Gött. 1813 fg. 8. *Languinais,* constitutions de la nation française avec un essai de traité historique et politique sur la charte etc. II Voll. Paris, 1819. 8. *J. B. Paillet,* le droit public français, ou histoire des institutions politiques des Français jusqu'à l'an 1822, Paris, 1822. 8. — *Th. Smith,* de re publica Anglorum, Lugd. Elzer. 1630. 16. *J. L. de Loluce,* la constitution de l'Angleterre etc. Londr. 1771. 8. (deutsch mit e. Vorrede v. *Dahlmann,* 1817. 8.) *G. Custance,* concise view of the constitution of England, 3. ed. Lond. 1815. 8. (deutsch mit e. Vorr., Anmerk., Zusäzen u. e. Anh. üb. die engl.

II. Zu den *Hülfsmitteln*, welche sich auf die *Anwendung* beziehen, gehören auch bei dem deutschen Staatsrechte (§. 7. III.) vorzüglich 1) die *Psychologie* [6]; 2) die *Stylistik* [7]; 3) die *Beredsamkeit* [8]; 4) die *Unterhandlungskunst* oder *Diplomatie* [9]; 5) die *Staats-* und *Kanzlei-Praxis* [10]; 6) die Lectüre von staatsrechtlichen *Deductionen* etc. [11].

Schul- u. Univ. Verf. Braunschw. 1827. 8.). — S. auch *Schmid,* gem. d. StR. §. 102. *E. Henke,* öff. R. der schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau, 1824. 8. — *Mittermaier* u. *Zachariä,* krit. Zeitschrift für Rechtswiss. u. Gesezgeb. des Auslandes, bis jezt 2 Bde. Heidelb. 1829 fg. 8.

6) Die Schriften von *Kant, Schmid, Jakob, Maass, Hillebrand, Hofbauer, v. Weber* etc.

7) Die Schriften von *Adelung, Heyse, Heinsius, Pölitz* u. a.

8) *K. S. Zachariä,* Anl. zur gerichtl. Beredsamkeit, Heidelb. 1810. 8. *G. F. Müller,* über die Fertigkeit vor Gericht zu reden, u. die Mittel, sich diese zu erwerben, Hannov. 1811. 8. *J. N. Wening,* über die Wichtigkeit u. den Einfluss der polit. u. gerichtl. Beredsamkeit in uns. Tag. Landsh. 1820. 8. — *I. C. Stockhausen,* Muster der Staatsberedsamkeit etc. Berl. 1768. 8. *H. F. C. Frh. v. Lynker,* Samml. einiger Gelegenheitsreden, Leipz. 1788. 8.

9) *A de Vera* et *de Cuniga,* le parfait ambassadeur, trad. de l'espagnol par *Lancelot,* ed. n. 2 Tom. Leid. 1709. 8. *de Collières,* de la manière de négocier avec les souverains, ed. n. Londr. 1750. 8. *Pecquet,* de l'art de négocier avec les souverains, Paris, 1737. 8. *de Mably,* principes des négociations, Haye, 1757. 8. Deutsch, Kopenh. u. Leipz. 1759. 8. Die polit. Unterhandlungskunst, Leipz. 1811. 8. *Pölitz,* im 1ten B. der Staatswiss. im L. u. Z.

10) *J. St. Pütter,* Anl. zur jurist. Praxis, 6te A. 2 Thle. Gött. 1802. 8. u. die Schriften von *J. J. Moser, F. C. v. Moser, Ch. A. Beck* (Vers. einer Staatspraxis oder Canzleiüb. etc. Wien, 1778. 8.), *Sneedorf, Bischof* etc.

11) Collectio nova actorum publ. J. R. G., oder Samml. der in d. J. 1750—53 in Deutschland zum Vorschein gekommenen Deductionen, 8 Thle. Nürnb. 1751—53. 8. *J. J. Moser,* Samml. der neuesten u. wichtigsten Deductionen in deutsch. Staats- u. Rechtssachen, 9 Thle. Frkf. u. Leipz. 1752—64. 4. Neueste Samml. auserles. Deductionen, 3 Thle. Giess. 1778. Fol. *C. S. v. Holzschuher* u. *J. C. Siebenkees,* Deductionsbibliothek von Deutschland, 4 Thle. Nürnb. 1778—83. 8. *J. A. Reuss,* Deductions- u. Urkundensammlung, 15 Bde. Ulm, 1785—99. 8. *C. A. Fischer,* neues franz. diplomat. Leseb., oder Samml. französ. Originalaufsätze über diplomat. polit. Gegenstände etc. 2 Thle. Leipz. 1808 u. 1812. 8. — Die Deductionen über die Succession im H. *Gotha;* über die Grafsch. *Sponheim* etc. *Klüber,* Acten des Wiener-Congresses (s. §. 170. Not. *]).

III. Die *literärischen Hülfsmittel* (§. 7. II. 6.) des heutigen [12]) deutschen Staatsrechts sind: 1) *Geschichte der Literatur* des deutschen Staatsrechts und geordnete Uebersichten der staatsrechtlichen Literatur [13]); 2) *Quellensammlungen* [14]); 3) *Commentare* und *ausführliche Systeme* [15]); 4) *Lehr-* und *Handbücher* und *Grundrisse* [16]); 5) *Abhandlun-*

12) Die Lit. über das Staatsrecht zur Zeit des Reiches und des Rheinbundes s. §. 131. Not. 6. u. §. 169. Not. *).

13) An einer vollständigen Geschichte der Lit. des Staatsr. fehlt es bis jezt noch, s. *Schmid,* a. a. O. §. 119—123. u. *Klüber,* öff. R. §. 16—24. — s. ob. §. 131. Not. 6.

14) M. s. ob. §. 131. Not. *) u. Not. 3. — a) *Sammlungen für das Bundesrecht:* α) *die Protocolle der deutschen Bundesvers.* (für das Publicum in Quart, und für die Höfe in Folio) Frkf. 1816 fg. bis jezt 19 Bde. u. 5 Bde. eingereichter Actenstücke v. 1817—1820. In Folge eines Beschlusses v. 1. Jul. 1824 (Prot. der Bundesvers. XVI. S. 234 u. bei *v. Meyer,* corp. j. 2r Th. 2n Bds. 1s Hft. S. 22.) werden jedoch seitdem nicht mehr *alle* Verhandlungen bekannt gemacht; s. darüber *Schunck's* Jahrb. der jurist. Lit. Bd. VII. S. 2 fg. u. XIII. S. 119 fg. u. *A. Michaelis,* die Protocolle der hohen d. Bundesversammlung, Erl. 1829. 8. brosch. Eine Uebersicht des Inhaltes der Protocolle (v. 1816—1819) systematisch geordnet gibt *G. v. Meyer's* angef. Repertorium, 4 Hfte. (1r Bd.) Frkf. 1820—22. 8. β) *G. v. Meyer,* angef. Corp. juris Conf. Germ. 2r Th. u. 2r Thl. 2n Bds. 1s Hft. Frkf. 1828. γ) *M. C. F. M. Grävell,* die Quellen des allg. deutschen Staatsrechts seit 1813—1820. 1r Thl. Leipz. 1820. 8. δ) Quellen des öffentl. Rechts der deutschen Bundesstaaten, od. Sammlung der wichtigsten Urkunden, die zur Kenntniss des allgem. deutschen Bundes-Staatsrechts dienen, v. 1800—1821. 2 Thle. Carlsr. 1822. 8. ε) *G. Emminghaus,* angef. corp. j. (§. 131. Not. *]), Th. II. S. 605 fg. ζ) *C. F. Elvers,* die Hauptquellen des d. Bundesstaatsrechts, Gött. 1824. 8. η) *Th. Schmalz,* Grundgeseze des d. Bundes, Berl. 1825. 8. ϑ) *A. Michaelis,* angef. corp. jur. (§. 131. Not. *]) S. 450 fg. — Ganz vorzüglich wegen der historisch-literär. Einleitungen u. Anmerk. ist *J. L. Klüber,* Quellensamml. zu dem öff. R. des d. B. 3te Aufl. Erl. 1830. 8.

b) *Für das Staatsrecht der Bundesstaaten:* α) die Sammlungen der Landesordnungen, Regierungsblätter, Gesezsammlungen (in Kurhessen seit 1813), Landtagsabschiede, Protocolle u. Verhandlungen etc. in den einzelnen Staaten, s. *Ersch,* Lit. S. 45 fg. β) s. die Not. 5 angef. Constitutionen-Sammlungen; γ) *G. L. v. Zangen,* die Verfassungsgeseze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung, 2 Thle. Darmst. u. Leipz. 1828 u. 29. 8.

15) An solchen fehlt es noch.

16) a) *Bundesrecht:* *A. H. L. Heeren,* der deutsche Bund in sei-

gen [17]; 6) *Monographien* [18]; 7) *lexikographische Wer-*

nem Verhältn. zu dem europ. Staatensystem, Gött. 1817. 8. *F. W. Tittmann*, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes, Leipz. 1818. 8. *Rudhart*, das Recht des deutschen Bundes, Stuttg. u. Tüb. 1822. 8.

b) *Bundesrecht und Staatsrecht der Bundesstaaten: J. L. Klüber*, öffentl. Recht des deutschen Bundes u. der Bundesstaaten, Frkf. 1817. 8. 2te verm. Aufl. in 2 Abth. Das. 1822. (3te Aufl. unter der Presse). *L. v. Dresch*, öffentl. Recht des deutschen Bundes u. der deutschen Bundesstaaten, 1r Th. Tüb. 1820. 8. (enthält das Bundesrecht). *Dessen* erste Fortsezung, Tüb. 1821. 8. (enthält die wiener Schlussacte). *E. H. de S. (Schwarzkopf)*, exposé du droit public de l'Allemagne, Genève et Paris, 1821. 8. *K. E. Schmid*, Lehrb. des gem. d. Staatsrechts, 1te Abth. Jen. 1821. 8. (enthält das allgem. Staatsr. u. die [vorzüglich geschichtl.] Einl. in das deutsche Staatsrecht). *A. Brunnquell*, Staatsrecht des deutschen Bundes u. der Bundesstaaten, politisch u. rechtlich erörtert. Ein Beitrag zu den Schriften von *Klüber* u. *Dresch*, 2 Abtheil. Erf. 1824. 8. *Schmalz*, das deutsche Staatsrecht, Berl. 1825. 8. *Grundrisse: A. Michaelis*, Entwurf e. Darstellung des öffentl. Rechts des deutschen Bundes u. der Bundesstaaten, Tüb. 1820. 8. *F. J. Haas*, Grundriss des deutschen Staatsrechts. Nebst e. Abdrucke der d. Bundesacte u. der wiener Schlussacte v. 15. Mai 1820, Bonn, 1827. 8. *Fr. v. Lindelof*, Grundriss des deutschen Staatsrechts mit beigefügten Quellen- u. Literatur-Belegen, Giess. 1828. 8.

c) *Staatsrecht einzelner deutscher Staaten: E. F. Hagemeister*, Einl. ins mecklenburg. Staatsr. Rost. 1793. 8. *J. Schmelzing*, Staatsrecht des Königr. Baiern, 2 Thle. Leipz. 1821 u. 1822. 8. *L. v. Dresch*, Grundzüge des baier. Staatsrechtes, Ulm, 1823. 8. *F. C. K. Schunck*, Staatsr. des Königr. Baiern, 1r Bd. Erl. 1824. 8. *C. Cucumus*, Lehrb. des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie Baierns, Würzb. 1825. 8. *C. W. Schweitzer*, öffentl. Recht des Grossh. Sachsen-Weimar-Eisenach, 1r Thl. Weim. 1825. 8. *C. E. Weisse*, Lehrb. des Königl. Sächs. Staatsrechts, 2 Bde. Leipz. 1824 u. 27. 8. *R. Mohl*, das Staatsrecht des Königr. Würtemberg, 1r Th. Tüb. 1829. 8.

17) *L. v. Dresch*, Beiträge zu dem öffentl. Rechte des d. Bundes, Tüb. 1822. 8. Beiträge zur Wissensch. u. Literatur des d. Bundesrechts, Nr. I. Bonn, 1823. Abhandlungen über Gegenstände des allgem. Staatenrechts in Neudeutschland, 1r Bd. 1te u. 2te Abtheil. Carlsr. 1824. 8. *L. Pernice*, quaestionum de jure publ. germ. Part. I. Hal. 1828. 4. *A. W. Heffter*, Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht, 1te Lief. Berl. 1829. 8. *Klüber*, Abhandlungen u. Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- u. Rechtswissenschaften, 1r Bd. Frankf. 1830. 8. — Die Erörterungen einzelner Lehren sind an den betreffenden Orten besonders angeführt.

18) Diese sind an ihrem Orte angeführt.

ke [19]); und 8) die *Literatur der Hülfswissenschaften* (s. Nr. I. u. II.).

§. 176.

4) *Anordnung* *).

Die wissenschaftliche Darstellung des heutigen deutschen Staatsrechts zerfällt in *zwei Bücher*, wovon das *erste* das deutsche *Bundesrecht* und das *zweite* das *Staatsrecht der Bundesstaaten* behandelt. Diese Ordnung beruht auf der Erwägung, dass das Bundesrecht zugleich als der allgemeine Theil des Staatsrechts der Bundesstaaten (§. 173. IV.) zu betrachten und daher nach den bekannten Regeln der wissenschaftlichen Anordnung vor diesem zu behandeln; die Verbindung beider Theile in ein einziges Ganzes aber aus mehreren Gründen zu vermeiden ist.

19) Für das *heutige* Staatsrecht fehlt es an solchen. — *C. F. Hempel*, allgem. europ. Staatslexicon, 9 Bde. Frkf. 1750—58. Fol. Repertorium des Staats- u. Lehnrechts (s. §. 143. Not. 3.).

*) Ueber die *Methode* s. *Klüber*, öff. R. §. 14. u. *K. Schildener*, Beitr. zur Kenntniss des germanischen Rechts, 2tes St. (Greifsw. 1827. 8.) S. 74 fg.

ERSTES BUCH.
Das Bundesrecht.

§. 177.

Uebersicht.

Das, aus den Quellen in einer wissenschaftlichen Ordnung kurz und deutlich zu entwickelnde Bundesrecht zerfällt in *drei Abschnitte*, wovon der *erste* von dem deutschen Bunde überhaupt, nämlich von dem Begriffe, dem Zwecke, der rechtlichen Natur und den Bestandtheilen desselben; der *zweite* von der Bundesversammlung und der *dritte* von den einzelnen, sowohl inneren als äusseren Rechten der Bundesgewalt, deren Ausübung und den dadurch begründeten Rechtsverhältnissen handelt.

ERSTER ABSCHNITT.
Von dem deutschen Bunde überhaupt.

ERSTES KAPITEL.
Von dem Begriffe, dem Zwecke und der rechtlichen Natur des deutschen Bundes *).

§. 178.

1) *Begriff des deutschen Bundes.*

Der *deutsche Bund* 1) (foedus Germanicum) ist ein be-

*) *Tittmann*, Darst. S. 1 fg. *Klüber*, öff. R. §. 92 fg., 103a, 103b u. 104. *v. Dresch*, öff. R. §. 10 u. 25. u. 1te Forts. §. 2 u. 3. *Rudhart*, das R. des d. B. S. 11. *Brunnquell*, Staatsr. des d. B. 1te Abth. S. 86 fg. *Schmalz*, §. 559 fg.

1) Dieser Titel wurde von der Bundesacte (Art. 1.) selbst festgesezt, und von den europäischen Mächten in der Schlussacte des wiener Congresses anerkannt (§. 170. V.).

ständiger, sonach unauflöslicher, völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands [2]. Nur die *Gesammtheit* dieser Eigenschaften bildet den *Begriff* und das *Wesen* des deutschen Bundes, und somit auch das *oberste Princip* des Bundesrechts.

§. 179.

2) *Zwecke des deutschen Bundes.*

I. Der vertragsmässig festgesezte, *unmittelbare* oder *nächste Zweck* des Bundes, zu dessen Eingehung auch die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's *Beweggründe* waren [1], besteht nach den Grundgesezen des Bundes [2] 1) in der *Bewahrung* (Aufrechthaltung) a) *der Unabhängigkeit* (äussern Souveraineität [§. 48.]) *und* b) *der Unverlezbarkeit* (Integrität und Heiligkeit) *der im Bunde begriffenen Staaten* sowohl gegen auswärtige Feinde als gegen jedes einzelne Bundesglied; und 2) *in der Erhaltung der* a) *innern und* b) *äussern Sicherheit Deutschlands.* Unter der „*äussern Sicherheit Deutschlands*" ist die *Sicherheit des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten gegen äussere Feinde*, nnd unter der „*innern*" die Sicherheit des *Bundes gegen einzelne Bundesglieder*, so wie die *gegenseitige Sicherheit dieser unter sich* zu verstehen, wie aus dem Begriffe des Bundes, als eines *völkerrechtlichen* Vereins (§. 178.), und der von allen Mitgliedern des Bundes gegenseitig übernommenen Verpflichtung [3], sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff zu schüzen, und sich ihre im Bunde begriffenen Besizungen gegenseitig zu garantiren, deutlich erhellet. Denn die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung *im Innern der einzelnen Bundesstaaten* liegt, wie überhaupt jede Einwirkung in die inneren Angelegenheiten derselben, *in der Regel* [4] ausser dem Wirkungskreise des Bun-

2) Bundesact. Art. 1 u. 2. Wiener Schlussact. Art. 1. u. 5.

1) B. A. im Eing.

2) B. A. Art. 2. Schl. Act. Art. 1.

3) B. A. Art. 11.

4) Ueber die ausnahmsweise Einwirkung des Bundes in die innern Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten s. unten §. 231 fg.

des, und zunächst den betreffenden Regierungen allein und ausschliesslich ob [5].

II. *Mittelbar* (vergl. §. 33.) bezweckt der deutsche Bund auch *die Förderung und Vervollkommnung des Zweckes und Endzweckes der einzelnen Bundesstaaten*, und zwar nicht blos darum, weil der Bestand, die Macht und sonach auch die politische Bedeutsamkeit des Bundes hauptsächlich von der innern Beschaffenheit der Bundesstaaten abhängen, und daher die Erhöhung der Rechtsherrschaft, des Wohlstandes und der geistigen und sittlich-religiösen Bildung in den einzelnen deutschen Staaten als das beste Mittel zur Verwirklichung der Bundeszwecke und zur Befestigung und Kräftigung des Bundes selbst erscheint; sondern auch darum, weil nur diese Berücksichtigung des wahren Besten der einzelnen Völker die Souveraine und freien Städte veranlassen und vermögen durfte, sich dem Bunde anzuschliessen [6].

§. 180.

3) *Rechtliche Natur des deutschen Bundes.*

Der deutsche Bund, der seiner *rechtlichen Grundlage* nach auf einem Gesellschaftsvertrage beruht, und unter seinen Genossen ein *Gesammtbürgschaftsverhältniss* zur Verfolgung der Bundeszwecke begründet, ist demnach zwar 1) ein *Sicherheitsbund*, aber doch 2) kein blos vorübergehendes *Schuz- und Truzbündniss* [1], und ebensowenig 3) ein *Staatenstaat* (§. 48. III. 1.) [2], sondern 4) ein *Staatenbund* (das. 2.) [3], welcher sich demnach 5) in seinem *Innern* als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten; 6) in seinen *äusseren Verhältnissen* aber als eine in politischer (völkerrechtlicher) Einheit verbundene Gesammtmacht darstellt [4]; 7) in dieser *doppelten* Hinsicht seinen

5) Schl. Act. Art. 25, 53, 55 u. 61. s. unt. §. 231 fg.

6) M. s. den ersten Präsidialvortrag v. 11. Nov. 1816 (Protoc. der B. V. Bd. I. S. 47. bes. zu Nr. III. S. 53 fg.) Von diesem Gesichtspunkte muss man auch die besonderen Bestimmungen der B. A. (Art. 12 fg.) und die auf „gemeinnüzige Anordnungen" bezüglichen Vorschriften (B. A. Art. 6. Schl. Act. Art. 64.) auffassen. *Klüber*, §. 104.

1) Erst. Präs. Vortr. (Prot. Bd. I. S. 49. Nr. I.).

2) Erst. Präs. Vortr. (a. a. O.). A. M. ist *Tittmann*, Darst. S. 5 u. zum Theil *Brunnquell*, I. S. 88. Not. 1 a. E.

4) W. Schl. Act. Art. 3. Der Umstand, dass die Bundesglieder

Genossen *gleiche*, nach der Grösse ihrer im Bunde befindlichen Staaten zu bemessende, *Vertragsrechte und Vertragsobliegenheiten* auflegt [5]); 8) sich nicht auf die *Privat- oder Familienangelegenheiten der Bundesglieder*, sondern auf die ihrer Regierung untergebenen *Staaten* bezieht [6]); jedoch 9) als ein blos völkerrechtlicher Verein die Unterthanen und Bürger dieser Staaten zunächst [7]) nicht berührt, und 10) in Bezug auf seine Entwickelung und Ausbildung dem Systeme der Reformation (§. 4.) huldiget [8]).

in dem Falle, wenn der Bund die Frage: ob Gefahr eines Angriffes vorhanden sei, verneinend entscheidet, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaasregeln untereinander treffen dürfen (Schl. Act. Art. 42.), hebt den Begriff einer *politischen* Einheit nicht auf, sondern beweist blos die, neben dieser bestehende Selbstständigkeit der Bundesstaaten. A. M. ist *v. Dresch,* 1te Forts. S. 11.

5) W. Schl. Act. Art. 2. Die ungleiche Vertheilung der Stimmen am Bundestage (B. A. Art. 4 u. 6.) ist blos eine consequente Anwendung des Maassstabes der Rechte und Pflichten, und begründet daher keine Ausnahme von der Gleichheit dieser Rechte und Pflichten, s. *Rudhart,* S. 104 fg. A. M. sind die Meisten, z. B. *Klüber,* §. 155. *v. Dresch,* 1te Forts. §. 3. u. *Brunnquell,* I. S. 94 u. 135. Ueber Oesterreich's Präsidium s. unten §. 191.

6) *Rudhart,* S. 23. §. 2.

7) Selbst die den Unterthanen eingeräumten besonderen Rechte (B. A. Art. 12 fg. s. unten §. 234 fg.) sind in *bundesrechtlicher* Hinsicht nur als von den Bundesgliedern gegen den Bund übernommene Verpflichtungen zu betrachten, und nur als solche von dem Bunde realisirbar.

8) Schl. Act. Eing. u. Art. 4. Erst. Präs. Vortr. (Prot. d. B. V. Bd. I. S. 54.): „— jene Form wird die beste sein, welche nicht aus blosen Abstractionen entnommen, sondern das *Resultat des Nationalbedürfnisses* ist.“ —— „*Die Zeit, die Kultur der Menschen kennt keinen absoluten Gränzpunkt;* so wollen auch wir das Gebäude unseres deutschen Bundes für heilig, aber *nie für geschlossen und ganz vollendet halten.*“ — „Mit wahrem patriotischen Sinne wollen wir die vereinzelnde Anwendung dieser Aufgabe *nach den Bedürfnissen und richtig erkannten Zeichen der Zeit* zu machen streben.“

ZWEITES KAPITEL.

Von den Mitgliedern, dem Territorialbestande und der Gewalt des deutschen Bundes.

§. 181.

1) *Mitglieder des deutschen Bundes; a) Zahl, Namen, Titel, Rang, Courtoisie und Klassen derselben* *).

I. Der deutsche Bund besteht *jezt* [1]) aus *achtunddreissig* Mitgliedern, nämlich 1) aus dem *Kaiser von Oesterreich* für die vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besizungen [2]); 2) aus den *fünf Königen* von *Preussen* (für die ehe-

*) *Klüber*, §. 105 fg. *v. Dresch*, §. 23 fg. *Rudhart*, S. 13 fg. u. 105. *Schmalz*, §. 565 fg.

1) Vor S. Gotha's Theilung (§. 170. IV.) gab es 39 Bundesglieder. Mit dem Tode des H. *Friedrich's IV.* (11. Febr. 1825) erlosch nämlich das s. gothaische Haus. Die noch übrigen drei, zu der bestrittenen Succession gerufenen sächsischen Häuser der ernestinischen Linie, *S. Meiningen*, *S. Saalfeld-Coburg* und *S. Hildburghausen*, schlossen, unter des Königs v. Sachsen Vermittelung, einen Erbvergleich (Hildburghausen, am 12. ratif. am 15. Nov. 1826) ab, wornach S. Gotha getheilt wurde, s. Prot. d. B. V. Bd. XIX. S. 3, 12 u. 62. u. *v. Meyer*, corp. j. 2r Th. 2n Bds. 1s Hft. S. 79 fg. — Ueber die durch diesen Successionsfall veranlassten Schriften s. m. *Zachariä* in den Heidelb. Jahrb. v. 1823. Nr. 57 u. 58. S. 896—928. (auch besonders abgedruckt) u. *C. Fr. Eichhorn* in den gött. gel. Anz. v. 1826. St. 29 u. 30. S. 287 fg. *B. W. Pfeiffer*, über die Ordnung der Regierungsnachfolge in den monarchischen Staaten des deutschen Bundes u. in dem Sächs. Fürstenhause etc. 2 Thle. Cassel, 1826. 8. u. Grundlage der rechtl. Entscheid. des Sachs. Goth. Successionsfalles, Cassel, 1826. 8. *Th. Schmalz*, über die Erbfolge in die S. Gothaischen Länder, Berl. etc. 1826. 8. — Diese Theilung, so wie deren wohlgefällige Aufnahme bei dem Bundestage, beweist übrigens, dass der deutsche Bund die Integrität der Bundesstaaten nicht den Völkern, sondern nur den Bundesfürsten garantirt; was freilich auch schon aus dem Art. 11. der B. A. erhellet.

2) Als: das Erzherzogth. *Oesterreich;* die Herzogth. *Steiermark, Kärnthen* und *Krain;* das österr. *Friaul* (Görz, Gradiska, Tolmein, Flisch u. Aquilea); das Gebiet der Stadt *Triest;* die gefürst. Grafschaft *Tirol* mit den Gebieten von *Trient* u. *Brixen*, dann *Vorarlberg* mit Ausschluss von *Weiler;* das Herzogth. *Salzburg;* das Königr. *Böhmen;* das Markgrafth. *Mähren;* der österr. Antheil an *Schlesien* mit den böhmisch-schlesischen Herzogth. *Auschwiz* und *Zator*, und *Hohen-Geroldseck* (welches aber durch Vertrag [Frkf. 10. Jul. 1819]

mals zum Reiche gehörigen Länder [3]), *Sachsen*, *Baiern*, *Hannover* [4]) und *Würtemberg;* 3) aus den *acht Grossherzogen* von *Baden*, *Kurhessen* [5]), *Hessen-Darmstadt*, *Luxemburg* [6]), *Mecklenburg-Streliz*, *M. Schwerin*, *Sachsen-Weimar* und *Oldenburg* [7]); 4) aus den *neun Herzogen* von *Holstein* und *Sachsen-Lauenburg* [8]), von *Braunschweig*, *Nassau*, *Sachsen-Altenburg*, *S. Coburg-Gotha*, *S. Meiningen-Hildburghausen* (Saalfeld), *Anhalt-Dessau*, *A. Bernburg* und *A. Cöthen;* 5) aus den *zehn Fürsten* von *Schwarzburg-Sondershausen*, *Schw. Rudolstadt*, *Hohenzollern-Hechingen*, *H. Sigmaringen*, *Liechtenstein*, *Reuss* (ältere Linie, *R. Greiz*), *Reuss* (jüngere Linie, *R. Schleiz*, *Lobenstein* [9]) und *Ebersdorf*), *Schaumburg-Lippe*, *Lippe-Detmold* und *Waldeck;* 6) dem *Landgrafen* von *Hessen-Homburg* (§. 170. Not. 18.), und 7) aus *vier freien Städten*, den *Hansestädten Lübeck*, *Bremen* und *Hamburg*, und der *freien Stadt Frankfurt* [10]).

an Baden kam), s. die österr. Angabe v. 6. April 1818 in den Prot. d. d. B.V. Bd. V. S. 122. u. bei *v. Meyer*, c. j. II. S. 116.

3) Als: *Pommern*, *Brandenburg*, *Schlesien*, *Sachsen*, *Westphalen*, *Cleve-Berg* u. *Niederrhein*, s. preuss. Erkl. v. 27. April 1818 in den Prot. d. d. B.V. a. a. O. S. 215. u. bei *v. Meyer* c. j. II. S. 118.

4) Der *König v. Grossbritannien*, welcher als ehemaliger Kurfürst von Hannover (Braunschweig-Lüneburg, §. 140. I.) den Königstitel (14. Oct. 1814, s. §. 170. IV.) annahm, den nachher die Schlussacte des w. Congresses Art. 26. anerkannte.

5) Der Kurfürst v. Hessen, der schon als solcher königliche Würde hatte (§. 140. II. 1.), nahm das Prädicat *Königliche Hoheit* (28. April 1815) an, das in der Schl. Acte des w. C. Art. 41, 56 u. 58. u. im Eingange der B.A. stillschweigend anerkannt wurde. Er ist also, auch abgesehen von dem nachmals angenommenen Titel eines *Grossherzogs v. Fulda*, den Grossherzogen beizuzählen. *Klüber*, Act. des w. C. B. II. S. 201 fg.

6) Der *König der Niederlande*, s. Schl. A. des w. C. Art. 67.

7) Den ehemaligen Herzogen v. *M. Streliz*, *M. Schwerin*, *S. Weimar* u. *Oldenburg* gewährte die Schl. A. des w. C. (Art. 34, 35 u. 36.) den *grossherzoglichen* Titel. Der (1829) verstorbene Herzog v. Oldenburg machte jedoch von diesem Titel keinen Gebrauch, sondern erst dessen Nachfolger *August* (28. Mai 1829).

8) Der *König v. Dänemark*, welcher in der B.A. nur mit *Holstein* aufgeführt ist, jedoch nachher (15. Nov. 1816) auch für das erworbene S. *Lauenburg* dem Bunde beitrat, s. Prot. d. d. B.V. Bd. I. S. 11. u. *v. Meyer*, corp. j. II. S. 39.

9) Am 7. Mai 1824 erloschen und von R. Ebersdorf beerbt.

10) Andere (die Fürsten v. *Isenburg* u. *von der Leyen* und der

II. Die *Titel* der Bundesglieder ergeben sich aus der vorstehenden Aufzählung derselben, und ihr *Rang* richtet sich nach dem Völkerrechte [11]), da die Bundesglieder *als solche* einander gleich sind, und selbst die Abstimmungsordnung in der Bundesversammlung kein Rangsverhältniss bezeichnet, und überhaupt auf dieses keinen Einfluss äussern soll [12]).

III. Den gekrönten Häuptern (dem Kaiser und den Königen) gebührt das Prädicat *Majestät;* den Grossherzogen und dem Kurfürsten von Hessen, welche königliche Ehren und Vorzüge (honores regii) haben, das Prädicat *Königliche Hoheit*, und den Herzogen und Fürsten, so wie dem Landgrafen von Hessen-Homburg, das Prädicat *Durchlaucht.* Die Courtoisie der freien Städte richtet sich nach dem ehemaligen Gebrauche und ihrer jezigen Unabhängigkeit [13]).

IV. Die Bundesglieder sind a) *nach der Art, wie sie solche geworden sind*, theils 1) *ursprüngliche*, welche die Bundesacte abgeschlossen und unterzeichnet haben, theils 2) *beigetretene*, die dem Bunde, dessen Urkunde [14]) sie bereits als Mitglieder aufführte, weil man ihren Beitritt sicher erwartete, später beigetreten sind, wie Würtemberg und Baden (§. 170. IV.), und theils 3) *aufgenommene*, die in Folge eines Bundesbeschlusses Mitglieder wurden; wozu jedoch von den *jezigen* Mitgliedern nur der Landgraf von Hessen-Homburg gehört (§. 170. IV.); und b) *nach ihrer völkerrechtlichen* Beschaffenheit entweder 1) *zugleich europäische Mächte im engern* oder *eigentlichen Sinne*, welche nämlich im europäischen Staatensysteme zweimal; einmal namentlich als selbstständige Mächte wegen ihrer im Bunde nicht begriffenen Staatsgebiete, und sodann stillschweigend als integrirende

Graf v. *Bentinck)* bewarben sich vergeblich um die Aufnahme in den Bund, s. *Klüber,* Act. des w. C. II. S. 580. u. Uebers. etc. S. 135.

11) Verhandlungen und Uebereinkunft hierüber s. m. in *Klüber's* Act. des w. C. Bd. VI. S. 204 fg. u. Uebers. S. 163 fg., auch dessen Völkerr. §. 101 fg. u. 219 fg.

12) B.A. Art. 3, 4 u. 8. W. Schl. A. Art. 2. *Klüber,* Uebers. S. 532 fg.

13) M. s. *Bisinger,* vergleich. Darstell. der Staatsverfass. Bd. I. S. 138.

14) B.A. Art. 4 u. 6. Im Eingange der B.A. sind sie, da ihre Gesandten bereits abgereist waren, natürlich nicht genannt, s. *Klüber,* öff. R. §. 105. Not. b.

Theile des deutschen Bundes in diesem mitbegriffen, aufgeführt werden (der Kaiser von Oesterreich und die Könige von Preussen, Dänemark, den Niederlanden und von Hannover [15]); oder 2) *rein deutsche Fürsten und Städte*, welche, unbeschadet ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit im Uebrigen, im europäischen Staatensysteme nur als integrirende Bundestheile erscheinen, und daher nicht namentlich, sondern nur collectiv als *deutscher Bund* genannt werden (die übrigen 33 Bundesglieder).

§. 182.

b) *Rechte und Pflichten der Bundesglieder im Allgemeinen* [*]).

I. Die Bundesglieder sind als *solche* im Allgemeinen *berechtiget*, 1) die Garantie der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und Besizungen [1]); 2) die Aufrechthaltung ihrer Landesverfassungen gegen rechts- und gesezwidrige Angriffe, wenn sie selbst diese abzuwenden unvermögend sein sollten [2]); überhaupt 3) Beistand gegen Widersezlichkeit oder Aufruhr ihrer Unterthanen [3]); so wie 4) Vermittelung bei Streitigkeiten mit fremden Staaten [4]), und 5) Hülfe bei wirklich erfolgter Verlezung ihrer Gebiete [5]) von dem Bunde zu verlangen; 6) bei der Bundesversammlung sich vertreten und ihr Stimmrecht ausüben zu lassen [6]); 7) gemeinschaftliche Vertheidigungsmaassregeln miteinander zu ergreifen, welche eine wirkliche, vom Bunde jedoch nicht anerkannte, Gefahr eines Angriffes erfordern sollte [7]); 8) die in Gemässheit der besonderen Bestimmungen der Bundesacte getroffenen allgemeinen Anordnungen nach eigenem Ermessen auf die einzelnen Fälle

15) Zwar ist das im Bunde begriffene *Hannover* mit England nur persönlich verbunden (§. 43. III. 3.) s. *v. Meyer*, Repert. S. 3. Not. f; allein factisch und dem Erfolge nach gehört auch dieser König hierher, s. *Klüber*, §. 94, 152 u. 176. u. *v. Dresch*, Beiträge etc. S. 61.

*) Vergl. *v. Dresch*, §. 117 fg.

1) B. A. Art. 2. Schl. Act. Art. 1.

2) Vergl. Schl. A. Art. 56, 60 u. 61.

3) Schl. A. Art. 25 fg.

4) Schl. A. Art. 37 u. 43.

5) Schl. A. Art. 36. §. 1.

6) B. A. Art. 4.

7) Schl. A. Art. 42.

anzuwenden [8]), und überhaupt 9) die Staatsgewalt, sowohl deren innere als äussere Rechte, innerhalb der durch die Bundesverhältnisse begründeten Beschränkungen in ihren Staaten ungehindert auszuüben [9]).

II. Dagegen sind sie auch *verpflichtet*, 1) die Bundesacte überhaupt unverbrüchlich zu halten [10]), somit den Bund selbst und dessen Verfassung und verfassungsmässige Wirksamkeit werkthätig anzuerkennen und als heilig zu achten; daher 2) den Bund und jeden einzelnen Bundestaat gegen jeden Angriff zu schüzen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen, im Bunde begriffenen Besizungen zu garantiren [11]); 3) keine Verbindungen mit andern Staaten einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären, und bei einmal erklärtem Bundeskriege mit dem Feinde nicht einseitig zu unterhandeln, noch Waffenstillstand oder Frieden abzuschliessen, sollten sie auch ausserhalb des Bundes Besizungen haben [12]); auch 4) zu Verlezungen einzelner Bundesstaaten weder Anlass zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen [13]); 5) die auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainetätsrechte nicht an einen auswärtigen Staat ohne Zustimmung der Gesammtheit abzutreten [14]); 6) sich gegenseitig unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bundesverfassungsmässig entscheiden zu lassen [15]); 7) im Bundesvereine zu bleiben [16]); 8) die besonderen Bestimmungen der Bundesacte in ihren Staaten möglichst zu realisiren, namentlich auch die ihren Unterthanen durch jene Bestimmungen eingeräumten Rechte nicht zu verlezen [17]); und überhaupt 9) für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, so wie für die Vollziehung der Bundesbeschlüsse Sorge zu tragen [18]).

8) Schl. A. Art. 53.
9) B. A. Art. 11. §. 3. u. Schl. A. Art. 53.
10) B. A. Art. 3.
11) B. A. Art. 11. §. 1.
12) B. A. Art. 11. §. 2 u. 3. u. w. Schl. A. Art. 48.
13) Schl. A. Art. 36, §. 2.
14) Schl. A. Art. 6.
15) B. A. Art. 11, §. 4. u. Schl. A. Art. 18 fg.
16) Schl. A. Art. 5.
17) B. A. 2r Abschn. Eing. u. Art. 12 fg. u. Schl. A. Art. 53 fg.
18) Schl. A. Art. 25 u. 32.

III. *Veränderungen in dem gegenwärtigen Besizstände der Bundesglieder unter sich* können, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, keine Veränderung in ihren auf den Bund bezüglichen *Rechten* und *Pflichten* bewirken [19]).

§. 183.

c) *Erwerbung und Verlust der Bundesgenossenschaft.*

I. Die Bundesgenossenschaft kann nur durch die *Aufnahme in den Bund erworben* werden. Da dieser nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt ist [1]), so lässt sich zwar eine Vermehrung [2]) der jezigen Gliederzahl durch die Aufnahme neuer Genossen nicht leicht erwarten, aber doch als möglich denken, wenn z. B. irgend ein Standesherr die Souverainetät über sein Gebiet erlangen, oder eine Stadt für frei und unabhängig erklärt, oder ein deutscher Bundesstaat dergestalt getheilt werden sollte, dass jeder Theil als ein selbstständiger Staat fortbestehen bleibt [3]). Uebrigens ist die Aufnahme an folgende *Bedingungen* gebunden: 1) der Aufzunehmende muss souverainer Besizer eines deutschen Staates oder eine freie Stadt sein (§. 178.); 2) die Gesammtheit der Bundesglieder eine solche Aufnahme mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemessen finden, und 3) die Aufnahme selbst durch einen im Plenum nach Stimmeneinheit gefassten Bundesbeschluss (§. 199. I. 2.) ausgesprochen werden [4]). Die, obschon rechtmässige, Erwerbung eines Bundesstaates [5]), z. B. durch Erbfolge, gibt

19) Schl. A. Art. 6. — Die besonderen rechtlichen Verhältnisse der Bundesglieder (z. B. ihre Leistungen etc.) ergeben sich aus den einzelnen Rechten der Bundesgewalt, s. unten Abschn. III.

1) Schl. A. Art. 6.

2) Wohl kann eine *Verminderung* derselben, wie eine solche bereits statt gefunden hat (§. 181. Not. 1.), auch noch fernerhin aus ähnlichen Gründen eintreten.

3) In einem solchen Falle wäre die wirkliche Aufnahme sogar wahrscheinlich, da der Bund ganz Deutschland umfassen soll, s. *Klüber's* Act. des w. C. Bd. I. S. 104, *dessen* Staatsarch. Bd. I. S. 40. u. öff. R. §. 105. Not. c.

4) Schl. A. Art. 6, 12 u. 13. Nr. 3.

5) Die *Rechtmässigkeit* der Erwerbung ist 1) nach dem Landesstaatsrechte, 2) nach dem Bundesrechte (§. 182. II. 5.) und 3) nach dem Völkerrechte zu beurtheilen, *Rudhart,* S. 107. §. 1.

zwar an sich dem Erwerber kein Recht auf die Bundesgenossenschaft, die Aufnahme desselben würde aber in einem solchen Falle meistens durch den Vortheil des Ganzen geboten werden [6]).

II. Ueber den *Verlust* der Bundesgenossenschaft bestimmen zwar die Grundgeseze des Bundes nichts, als dass der Austritt aus dem Vereine keinem Mitgliede frei stehen könne [7]); ein Bundesglied verliert aber diese Genossenschaft 1) durch den Verlust der Souverainetät, und 2) durch den Verlust seines im Bunde begriffenen Landes [8]).

§. 184.

2) *Territorialbestand des Bundes* *); a) *Umfang, Volkszahl und Gränzen.*

Der *Territorialbestand* des Bundes wird aus den einzelnen im Bunde befindlichen Staaten und Staatstheilen gebildet, deren Inbegriff das heutige *Deutschland* im völker- und bundesrechtlichen Sinne bezeichnet, und umfasst nach ungefährer Schäzung einen Flächenraum von 11,725 Quadratmeilen mit einer *Volkszahl* von 30,163,488 Seelen [1]). Die *Grän-*

6) Könnte ein solcher Erwerber, wenn er den Beitritt zum Bunde verweigern wollte, zu diesem rechtlich gezwungen werden?

7) Schl. A. Art. 5. Vergl. jedoch *meine* Vers. S. 199, 203 u. 107. Not. 5. u. ob. §. 43. III. 2.

8) Er mag es freiwillig an ein anderes Bundesglied oder mit Zustimmung der Gesammtheit an einen Nichtgenossen des Bundes (§. 182, II. 5.), oder durch die Noth gezwungen abtreten.

*) *Klüber,* öff. R. §. 77 fg. und *dessen* Abhandlungen etc. I. S. 212 fg. *v. Dresch,* §. 21. *Schmalz,* §. 566. — Eine Uebersicht der Territorialveränderungen seit der französischen Revolution s. m. bei *v. Lindelof,* Reichsgesch. §. 134 fg. und von 1792 bis jezt bei *v. Lancizolle,* Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- u. Territorialverhältnisse etc. (s. ob. §. 170. Not. 23.); eine Uebersicht der neuesten in *Klüber's* Staatsarch. Bd. I. H. 3. S. 307 fg. und eine „publicistische Statistik der souverainen deutschen Bundesstaaten" in den „Abhandlungen über das allgem. Staatenrecht in Neudeutschland", 1n Bds. 2te Abth. S. 1 fg.

1) Diese Volkszahl ist in der Bundesmatrikel angenommen, s. Prot. d. d. B. V. Bd. XIX. S. 98. Nach *Hassel* zählt der deutsche Bund 34,343,904 Einwohner. Der Flächeninhalt, wovon noch keine officiellen Angaben vorhanden sind, und der sich bei dem Mangel richtiger Messungen auch nicht genau bestimmen lässt, wird noch verschiedener angegeben. *Damian* nimmt z. B. 11,757; *v. Liechtenstern* 11,868,98 und *Hassel* 11,451,64 Quadratmeilen an.

zen desselben sind: gegen *Norden* und *Osten* Dänemark, das eigentliche Preussen, Posen, Polen, Gallicien und Ungarn; gegen *Süden* das adriatische Meer, Illyrien, das lombardisch-venetianische Königreich und die Schweiz, und gegen *Westen* Frankreich und die Niederlande.

§. 185.

b) *Rechtliche Beschaffenheit des Territorialbestandes.*

1) Der Territorialumfang des Bundes bildet in Bezug auf die *auswärtigen* Verhältnisse ein *völkerrechtliches Ganzes*, in Wahrheit ein *Bundesgebiet* [1]), welches unter der Benennung *Deutschland* von allen auswärtigen Mächten als heilig und unverlezlich geachtet werden muss; in Bezug auf das *Innere* des Bundes aber einen *Inbegriff von so vielen Staatsgebieten, als der Bund Glieder oder Staaten zählt*, wovon wieder ein jedes im Verhältnisse zu allen übrigen als ein für sich bestehendes, geschlossenes und unabhängiges Ganzes erscheint, welches sowohl der Bund als jedes Bundesglied als heilig und unverlezlich zu achten und nöthigen Falles zu schüzen hat. 2) Wie daher die von einer auswärtigen Macht erfolgte Verlezung eines im Bunde befindlichen Staatsgebietes zugleich als eine Verlezung des ganzen Bundesgebietes erscheint [2]), so liegt auch die Abwendung

1) Nach der gewöhnlichen Ansicht hat der Bund kein Gebiet und wird daher der Ausdruck *Bundesgebiet* als unpassend getadelt, m. s. z. B. *Klüber*, öff. R. §. 128 a Not. a u. 154, u. *v. Dresch*, §. 21. Not. d. Allein ein Bund hat so gut, wie ein Staat, sein Gebiet; nur freilich kein *Staats*-, sondern blos ein *Bundes*gebiet, welches in Bezug auf die *äusseren* Verhältnisse als ein geschlossenes Ganzes mit *bestimmten Gränzen* erscheint, die alle fremden Staaten als heilig zu achten haben, und über welches der Bund zum Zwecke der Vertheidigung etc. zu verfügen, namentlich das Recht der äussersten Noth bei feindlichen Angriffen auszuüben befugt ist. Auch unser Deutschland bildet ein solches Ganzes, und wird als solches in den Bestimmungen der w. Schlussacte aufgefasst, welche daher auch allenthalben (z. B. Art. 39, 43, 45, 46, 47 u. 51.) und mit Recht von einem *Bundesgebiete* spricht. Deshalb, weil der Bund als *solcher* keinen Theil Deutschlands *eigenthümlich* besizt, kann man ihm so wenig das Bundesgebiet, als einem Staate, dessen einzelne Theile ohne Ausnahme den Staatsbürgern eigenthümlich angehören, welcher also keine Staatsgüter hat, aus diesem Grunde das Staatsgebiet absprechen.

2) Schl. A. Art. 36. §. 1.

einer solchen Verlezung dem gesammten Bunde ob, und ist überhaupt die Vertheidigung des Bundesgebietes nach aussen eine Bundesangelegenheit [3]. 3) So wenig sich ein Bundesglied den vom Bunde zur Erhaltung oder Vertheidigung des Bundesgebietes beschlossenen Maassregeln entziehen kann [4], so gewiss ist der Bund auch befugt, über die einzelnen, im Bunde begriffenen Staatsgebiete zu verfügen, *insoweit* es jener Zweck erfordert [5]. 4) Dieses Verfügungsrecht ist jedoch kein *Obereigenthumsrecht im staatsrechtlichen Sinne* (§. 51. III. 3.), und als ein durch Vertrag begründetes und der Gesammtheit der Bundesglieder zustehendes Recht mit der Souverainetät der Bundesgenossen gar wohl vereinbar [6]. 5) Ueberhaupt kommen im Verhältnisse des Bundes nach aussen nicht die einzelnen Gebiete der Bundesstaaten, sondern nur das Ganze des Bundesgebietes in Betracht [7], wovon daher auch kein Theil an einen Nichtverbündeten ohne Zustimmung des Bundes veräussert werden darf (§. 182. II. 5.). 6) Im Innern Deutschlands können dagegen hinsichtlich der Territorialverhältnisse nur Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern vorkommen, welche zwar vom Bunde zu schlichten, dessenungeachtet aber zunächst eine blose Angelegenheit der Betheiligten sind [8].

§. 186.

3) *Die Gewalt des deutschen Bundes* [*]; a) *Begriff, Nothwendigkeit, rechtliche Natur und formelle Thätigkeit derselben.*

I. Die *Gewalt des deutschen Bundes* (Bundesgewalt) *ist*

3) Schl. A. Art. 36 fg.

4) Schl. A. Art. 41.

5) Schl. A. Art. 39.

6) Vertragsmässige Beschränkungen heben die Selbstständigkeit der Vertragenden nicht auf, sondern sezen vielmehr diese voraus und beruhen fortwährend auf dieser. Zudem ist es die Gesammtheit der Bundesglieder selbst, welche dieses Verfügungsrecht ausübt, das ein nothwendiges Mittel zur Realisirung des Bundeszweckes ist, und daher von den Bundesgliedern, da sie den Zweck wollen, auch nothwendig anerkannt werden muss. Vergl. auch *Schmalz*, §. 570. Not. b.

7) Schl. A. Art. 39, 43, 45, 46, 47 u. 51. s. Not. 1.

8) B. A. Art. 11. u. Schl. A. Art. 18 fg.

*) *Tittmann*, Darst. S. 4 fg. *Klüber*, §. 96, 103[a], 114[b] u. 156[a] fg. *v. Dresch*, §. 63 fg. u. I. Forts. §. 4. *Rudhart*, S. 28 u. 38. *v. Meyer*, Repert. I. §. 55 fg. *Brunnquell*, I. S. 91 fg.

das Recht und die Pflicht zur Verwirklichung der Bundeszwecke [1]), somit das diesen Zwecken Entsprechende zu wollen und äusserlich zu vollbringen. Da in dieser Verwirklichung das Dasein und Leben des Bundes besteht, so leuchtet die *Nothwendigkeit* der Bundesgewalt von selbst ein. Sie bildet das Wesen des Bundes, welcher daher ohne sie nicht gedacht werden kann.

II. Die Bundesgewalt ist, *ihrer rechtlichen Natur nach*, keine *Staats-*, sondern eine *Social*gewalt (§. 43. III. 2.), welche daher im Verhältnisse zur Gesammtheit der Bundesglieder als keine Obergewalt, der diese unterworfen oder unterthänig wären, sondern als der vertragsmässig wirksame Wille dieser Gesammtheit selbst, und sonach mittelbar (in Folge des Bundesvertrages) zugleich als der eigene Wille eines jeden einzelnen Bundesgliedes erscheint. Darum thut die, zum Bestande des Bundes nothwendige Anerkennung und Befolgung dessen, was die Bundesgewalt bestimmt und vorschreibt, der Souverainetät der Bundesglieder ebensowenig Eintrag, als die Erfüllung vertragsmässiger Obliegenheiten die Persönlichkeit und Selbstständigkeit eines Menschen verlezt (§. 185. Not. 1.) [2]).

III. In *formeller* Hinsicht muss sich auch die Bundesgewalt, wie die Staatsgewalt (§. 45.), 1) *gesezgebend* [3]); 2)

1) Die besonderen Bestimmungen der Bundesacte beziehen sich *mittelbar* (§. 179. II.) auch auf die Bundeszwecke, da sie die Begründung der innern Ordnung, und sohin mittelbar die Befestigung der innern Sicherheit Deutschlands beabsichtigen. M. s. den Art. 3. der w. Schl. Acte, welcher daher keinen innern Widerspruch enthält. A. M. ist *v. Dresch,* Forts. §. 4.

2) *Meine* Vers. S. 199 fg.

3) *v. Dresch,* §. 67. Der Umstand, dass die Bundesbeschlüsse Verträge aller Bundesregierungen, und sonach die Bundesgeseze *Vertrags*geseze sind, hebt die gesezgebende Function der Bundesgewalt nicht auf, da das Wesen der Geseze nicht von der *Form ihrer Entstehung* abhängt, sondern in ihrer *allgemeinen Verbindungskraft* besteht. Auch die Geseze in der Demokratie und repräsentativen Monarchie werden gewissermaassen vertragsmässig gegeben. An eine *Oberherrlichkeit* darf man bei dieser gesezgebenden Function freilich nicht denken; dieselbe gehört aber auch nicht zum Wesen der Gesezgebung. Zum Theil a. M. ist *Klüber,* §. 156[a]. — Vergl. noch *Schmalz,* §. 623. S. auch unten §. 213. I.

richtend 4), und 3) *regierend* 5) (leitend, aufsehend, anordnend, vollziehend etc.) äussern, weil sie ohne diese dreifache Form der Thätigkeit, ohne welche überhaupt keine vernünftgemässe Vereinsgewalt gedacht werden kann, die Bundeszwecke gar nicht zu realisiren vermöchte.

§. 187.

b) *Materieller Umfang (Competenz) der Bundesgewalt* *).

I. Der *materielle Umfang* oder die *objective Competenz* der Bundesgewalt wird *begründet* und zugleich *begränzt* 1) durch die Vorschriften der Bundesacte, welche der Grundvertrag und das erste Grundgesez des Bundes ist; 2) durch die in Gemässheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgeseze, welche jedoch nur nähere, durch die Erfüllung der Bundeszwecke nothwendig gewordene Entwickelungen und Ausbildungen (Erläuterungen und Ergänzungen) der Bundesacte sein sollen, und daher weder

4) *v. Dresch*, §. 68. Ohne richterliche Function wäre eine *rechtliche* Schlichtung der Streitigkeiten unter den Bundesgenossen, und ohne diese der *rechtliche* Frieden unter ihnen unmöglich. Die *Art* der *Ausübung* dieser Function kann auch hier (vergl. Not. 2.) nicht in Betracht kommen, und ebensowenig darf man an eine *obrigkeitliche* Gewalt denken, wie solche den *Gerichten im Staate* zusteht. S. unten §. 215. I.

5) Die Angelegenheiten eines jeden geselligen Vereins bedürfen einer regierenden Thätigkeit. Es ist daher nicht abzusehen, warum der Ausdruck: „*Bundesregierung*" unpassend sein soll (a. M. ist *Klüber*, §. 128 a, Not. a u. 154.), da die *Beschaffenheit* der Regierung und deren *Unterschied* von der *Staats*regierung durch den Beisaz: „*Bundes*." hinlänglich und bestimmt bezeichnet wird. *Oberherrlichkeit* gehört nicht zum Begriffe einer Regierung; denn sonst könnte man in der Demokratie auch von keiner *Staats*regierung sprechen. Vergl. oben §. 32. II.

*) Zur provisorischen Festsezung der Competenz der Bundesgewalt (des Bundestags §. 188.) wurde eine Commission niedergesezt, deren einhelliges Gutachten als *provisorische Competenz-Bestimmung* von der Bundesversammlung am 12. Juni 1817 angenommen wurde (s. Prot. d. B. V. Bd. III. S. 174 fg. *v. Meyer*, Repert. I. §. 49. *Dessen* corp. j. II. S. 65 fg. *Michaelis*, corp. j. S. 498 fg.) Die w. Schl. Acte sezte die Competenz der Bundesgewalt definitiv fest, wodurch jedoch jene provisorische Bestimmung nur modificirt, nicht aber völlig unanwendbar wurde. M. s. *Klüber*, §. 114 b Not. a vergl. mit §. 148 b u. 158 c Not. a u. *Schmalz*, §. 613.

mit dem Geiste derselben im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen dürfen, und endlich, wo diese Normen nicht zureichen, 3) durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke [1]).

II. Unter Beachtung dieser Grundbestimmungen und Gränzen hat sich die objective Wirksamkeit der Bundesgewalt auf alle inneren und äusseren Angelegenheiten und Verhältnisse des Bundes zu erstrecken, *insoweit es die Aufrechthaltung und Befestigung des Bundes selbst, die vollständige Verwirklichung der Bundeszwecke im Innern und nach aussen, und die besonderen, zum Besten der Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen der Bundesacte nothwendig machen.*

III. Aus dem Umfange der Competenz der Bundesgewalt ergibt sich von selbst, inwieweit die einzelnen Bundesgenossen in der *Ausübung* ihrer Staatsgewalt durch den Verein *beschränkt* seien. Entsteht über die Gränze der Competenz der Bundesgewalt ein Streit, indem z. B. ein Bundesglied in einem einzelnen Falle behauptet, dass die Bundesgewalt jene Gränzen überschritten habe und daher der von ihr ausgegangene Beschluss nicht verbindlich sei; so gebührt die Entscheidung desselben der Bundesgewalt selbst, somit der Behörde, welche diese ausübt (§. 188.) [2]).

§. 188.

c) *Zuständigkeit und Ausübung der Bundesgewalt.*

Die *Bundesgewalt steht der Gesammtheit der Bundesglieder zu*, welchen auch allein das *Recht zur Ausübung derselben* (das *Stimmrecht*) gebührt, das sie jedoch, nach der Grundverfassung des Bundes, nicht selbst, sondern nur durch ihre Bevollmächtigten ausüben dürfen. Die Gesammtheit dieser Bevollmächtigten (die Bundesversammlung, der Bundestag) ist demnach das *verfassungsmässige Organ*, *durch welches die Bundesglieder die Bundesgewalt ausüben*, d. i. ihren Gesammtwillen aussprechen und überhaupt die Angelegenheiten des Bundes besorgen, und in ihrer Gesammtheit

1) Schl. A. Art. 3, 4 u. 9.

2) Dies folgt aus Art. 17. der Schl. Acte. — Ueberhaupt ist die *Gesammtheit* des Bundes, den *einzelnen* Bundesgliedern gegenüber, stets auch Richterin in ihrer eigenen Sache.

vorgestellt werden [1]). Da also die Bundesversammlung allein und ausschliesslich berufen und befugt ist, die Bundesgewalt ihrem ganzen Umfange (§. 186 u. 187.) nach auszuüben, so erscheinen die Rechte und Pflichten der Bundesgewalt hinsichtlich ihrer *Ausübung* und *Verwirklichung* zugleich als Rechte und Pflichten der Bundesversammlung.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von der Bundesversammlung (dem Bundestage) *).

ERSTES KAPITEL.

Von der Bundesversammlung überhaupt.

§. 189.

1) *Begriff, rechtliche Stellung und Art der Wirksamkeit der Bundesversammlung.*

I. Die *deutsche Bundesversammlung* (*Bundestag*, comitia s. diaeta foederis Germanici) ist die aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder bestehende, collegialisch organisirte oberste Bundesbehörde [1]), welche den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen, und als das verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns, die Bundesgewalt in ihrem ganzen Umfange auszuüben allein und ausschliesslich berechtiget und verpflichtet ist (vergl. §. 188.).

II. Da die Bundesversammlung die einzige und höchste Behörde des Bundes ist, und dieser nur durch sie seinen Willen verfassungsmässig äussern kann, so erscheint sie, als *Ganzes* (Collegium) aufgefasst, in einer völlig unabhängigen *Stellung*, vermöge welcher ihr in ihrem verfassungsmässigen Wirken dieselbe Heiligkeit, Unverlezlichkeit und Unverant-

1) B. A. Art. 4. Schl. A. Art. 7.

*) *Tittmann*, Darst. S. 40 fg. *Klüber*, §. 114ᵃ fg. *v. Dresch*, §. 26 fg. u. I. Forts. §. 6 fg. *Rudhart*, S. 32 fg. *v. Meyer*, Repert. Bd. I. §. 7 fg. *Brunnquell*, I. S. 91 fg. *Schmalz*, §. 573 fg. — Abhandl. über Gegenst. des allg. StR. etc. 1r Bd. 1te Abth. S. 185 fg.

1) „*Ein permanenter Ministerial-Congress der Repräsentanten der Bundesglieder*" s. Prot. d. B. V. Bd. XVI. S. 234. §. 116.

wortlichkeit, wie der Gesammtheit der Bundesglieder selbst, gebührt.

III. Sie kann, weil sie ein Collegium bildet, ihre *Wirksamkeit* verfassungsmässig nur *durch Beschlüsse* äussern, in welchen sich sonach der Gesammtwille des Bundes allein kund gibt. Die *Beschlüsse der Bundesversammlung* müssen aber, wenn sie gültig und so als wirklicher Gesammtwille des Bundes verbindlich sein sollen, selbst *verfassungsmässig* sein, d. h. 1) innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesgewalt (§. 187.); 2) nach vorgängiger Berathung, und 3) hierauf erfolgter freier Abstimmung 4) in der für den betreffenden Gegenstand nach den Grundgesezen bestimmten Art von Versammlung (§. 195 fg.) abgefasst werden [2].

§. 190.

2) *Siz, Dauer und Vertagung der Bundesversammlung.*

Die Bundesversammlung hat ihren Siz zu *Frankfurt am Main* [1], und ist *beständig;* sie kann sich aber, nach Erledigung der ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, *vertagen* [2]. Der Geschäftsgang wird durch die Vertagung nicht unterbrochen, indem die Bundesversammlung für die Besorgung desselben nähere Bestimmungen provisorisch festgesezt hat [3].

2) Schl. A. Art. 10. — *Klüber,* §. 114 b. — Die *Verfassungswidrigkeit eines Bundesbeschlusses* kann jedoch niemals *rechtlich* ausgemittelt werden, weil, wenn ein Bundesglied dieselbe, der Bundesversammlung gegenüber, behaupten wollte, es an einem *unparteiischen,* d. i. bei der Sache nicht betheiligten, Richter fehlen würde, indem die Bundesversammlung, welcher die Entscheidung hierüber allein zustände, kein solcher wäre, da sie ja in *eigener* Sache, über die Verfassungsmässigkeit ihres *eigenen* Beschlusses, urtheilen würde. Vergl. ob. §. 21.

1) B. A. Art. 9. — Ueber die Eröffnung der Bundesversammlung s. ob. §. 171. I.

2) B. A. Art. 7. Schl. A. Art. 7.

3) Die Bundesacte behielt nämlich (Art. 7.) alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Geseze vor. Die Bundesversammlung traf nun einstweilen, bis zur Herstellung einer Bundestagsordnung, durch Beschluss vom 26. Jun. 1817 (Protoc. d. B. V. Bd. III. S. 304 fg. *v. Meyer,* corp. j. II. S. 90. *Michaelis,* corp.

§. 191.

3) *Präsidium der Bundesversammlung* *).

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den *Vorsiz* (praesidium) [1]), welcher zwar kein *politisches Vorrecht*, sondern blos die auf den *formellen* Geschäftsgang bezüglichen Befugnisse gewährt; aber doch den *Vorsizenden* (den österreichischen Bevollmächtigten — *Präsidial-Gesandten*) im engern Rathe (§. 195.) zur Entscheidung bei Stimmengleichheit berechtiget [2]). Dem Präsidium liegt ausser der *formellen Geschäftsleitung* [3]) (Empfang, Eröffnung, vorläufige Prüfung und Vorlage der Eingaben und Schreiben an die Bundesversammlung; Bestimmung, Ansage, Absage und Eröffnung der Sizungen; Aufsicht über die Führung des Protocolls in denselben; Schlussziehung; Unterschrift der förmlichen Ausfertigungen u. s. w.) *noch ferner ob* [4]): 1) der Vorschlag, die Verpflichtung und Entlassung des Protocollführers und des Kanzlei-Personals; 2) die Verwaltung der der

j. S. 520.) einige provisorische Anordnungen über den Geschäftsgang während der Vertagung, welchen sie am 20. Sept. 1819 (Protoc. d. B.V. Bd. VIII. S. 287 fg. *v. Meyer*, II. S. 172.) eine Modification zur gehörigen Sicherung der Permanenz des Bundestages hinzufügte, und diese am 17. Oct. 1820 u. 30. Jul. 1821 (Prot. d. B. V. Bd. X. S. 201 u. XII. S. 256.) erneuerte. — Hiernach soll der Präsidialgesandte, oder ein von ihm substituirter Gesandter die Präsidialgeschäfte während der Vertagung besorgen, und ausserdem sollen noch wenigstens zwei Gesandten zurückbleiben, welche sich mit dem Präsidialgesandten oder dessen Stellvertreter nebst den übrigen etwa noch anwesenden zu dem Ende zu versammeln haben, um in *Kenntniss der Eingaben und Geschäftslage zu bleiben*, und zu *ermessen*, *ob* nicht etwa eine frühere *Einberufung* der abwesenden Gesandten nothwendig sei. Nach der angeführten Modification sollen, wenn wenigstens 7 Gesandten zurückgeblieben sind, und die Abwesenden durch Substitute vertreten werden, dieselben über minder wichtige, jedoch dringende Sachen das Nöthige verfügen können. M. s. *v. Meyer*, Repert. I. §. 38. *v. Dresch*, §. 61 u. 62. u. *Klüber*, §. 115.

*) *Klüber*, §. 126. *v. Dresch*, §. 39. *v. Meyer*, Repert. I. §. 12. *Rudhart*, S. 35 fg.

1) B. A. Art. 5.

2) B. A. Art. 7.

3) Diese ist durch die vorläufige Geschäftordnung v. 14. Nov. 1816 (Prot. d. B. V. Bd. I. S. 63 u. 66. *v. Meyer*, corp. j. II. S. 48 fg. *Michaelis*, S 490.) näher bestimmt, s. §. 201. I.

4) S. die angef. Gesch. Ordn.

Bundesversammlung zustehenden Gerichtsbarkeit über die bei der Bundesversammlung angestellten Subalternen; 3) die Aufsicht über die Localitäten, Institute und Kassen der Bundesversammlung (§. 194.); 4) die Obsignation bei dem Todesfalle eines Bundesgesandten, wenn keine sonstige gesandtschaftliche Person dazu ermächtiget oder substituirt ist [5]), und 5) die Vertretung der Bundesversammlung bei der Accreditirung auswärtiger Gesandten und dem diplomatischen Verkehr [6]). Uebrigens muss der Präsidialgesandte stets mit der *Substitutionsgewalt* versehen sein, damit der Geschäftsgang durch dessen Verhinderung nicht gehemmt werde [7]).

§. 192.

4) *Die Bevollmächtigten der Bundesglieder in der Bundesversammlung und ihr Gefolge* [*]).

I. Die *Bevollmächtigten der Bundesglieder in der Bundesversammlung* (*Bundestags-* oder *Bundes-Gesandte* [1]]), welche in ihrer Gesammtheit den Bundestag bilden (§. 189.), haben 1) *gegenseitig* gleiche Rechte [2]), wie ihre Committenten; sie geniessen 2) als *Gesandte* [3]) alle gesandtschaftlichen Vorrechte und Freiheiten, und sind 3) von ihren respectiven *Committenten*, denen sie *Berichte* zu erstatten haben, unbedingt *abhängig*, und denselben allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, *verantwortlich* [4]).

5) S. die Gesch. O. u. die Verfügungen bei dem Todesfalle des hannoverschen B. Gesandten v. 22. Febr. u. 1., 8. u. 15. März 1821. (Prot. d. B. V. Bd. XI. S. 81, 86, 99 u. 106. *v. Meyer,* c. j. II. S. 242 fg.).

6) S. Bundesbeschl. v. 12. Jun. 1817. (Prot. d. B. V. Bd. III. S. 194 fg. *v. Meyer,* c. j. II. S. 75 fg. S. unten §. 258 fg.

7) S. Prot. d. B. V. Bd. I. S. 59 fg.

*) *Klüber,* §. 128[a] fg. *v. Dresch,* §. 27. *v. Meyer,* Repert. I. §. 11.

1) Diese Benennung ist zwar unpassend (*Klüber,* §. 128[a] Not. a.), aber durchgängig angenommen, s. bei *v. Meyer,* corp. j. II. S. 41 fg. 56 u. 242 fg. Die Execut. Ordn. Art. 4. u. s. w.

2) Ein bestimmtes Ceremoniel unter ihnen und gegen fremde Gesandte besteht nicht, *Klüber,* §. 128[b].

3) Als *solche,* nicht als *Botschafter* (Gesandte vom ersten Range s. §. 259. I.) wurden sie bisher beglaubigt.

4) W. Schl. A. Art. 8. — Diese Abhängigkeit der *einzelnen* Ge-

Bei dem *Antritte ihrer Stelle* müssen sie 4) zu ihrer Legitimation ihre Vollmachten [5]) dem Präsidium [6]) überreichen, welches diese der Bundesversammlung zur Prüfung und Anerkennung vorlegt, sodann nach vorgängigem Beschlusse der Versammlung im Archive deponirt, und den Gesandten zu ihrem Gebrauche vidimirte Abschriften ertheilt.

II. Das bei jeder Bundestagsgesandtschaft noch angestellte *Geschäftspersonal*, welches nebst den übrigen *Angehörigen der Bundestagsgesandten* alle dem gesandtschaftlichen Gefolge gebührenden Vorrechte und Freiheiten geniesst [7]), und dessen Grösse und Titel [8]) von der Bestimmung der einzelnen Höfe abhängen, hat sich, um in der Bundeskanzlei zugelassen und anerkannt zu werden, durch Zeugnisse seines Gesandten bei der Kanzleidirection zu legitimiren [9]). Bei der Dictatur (§. 201. IV.) werden nur *Staatsdiener* zugelassen [10]).

§. 193.

5) *Verhältniss der Bundesversammlung und der Bundestagsgesandten zur Stadt Frankfurt* *).

Das *Verhältniss der Bundesversammlung* und der *einzelnen Bundestagsgesandten*, so wie der *Gefolgschaften* der

sandten schadet der Unabhängigkeit der *Bundesversammlung* (§. 189. II.) nicht.

5) Nicht *Creditive* S. v. *Martens*, Völkerrecht, §. 201. Die Vollmachten ertheilen den Gesandten gewöhnlich auch die *Substitutionsgewalt*, die diese jedoch auch durch eigene Substitutionsvollmachten ausüben. — Die Legitimation eines, eine ganze Gesammtstimme führenden Gesandten kann sowohl durch eine einzige, gemeinschaftliche Vollmacht aller Theilhaber derselben, als auch durch Vollmachten, deren jede nur von Einem oder einigen Theilhabern unterzeichnet ist, geschehen. *Klüber*, §. 142b. Nr. VIII.

6) Auch die Abberufung eines Gesandten wird von diesem dem Präsidium eröffnet, welches dieselbe der Bundesversammlung notificirt. Der Präsidialgesandte legt dieser seine Vollmacht selbst vor.

7) S. hierüber *Klüber*, Völkerr. §. 188—191, 203. Not. e, 207. Not. a. 212 fg. u. 230.

8) Z. B. Legationsräthe, Legationssekretäre, Kanzelisten etc.

9) S. Prot. d. B. V. Bd. I. S. 229. (Registratur v. 9. Oct. 1816.) *v. Meyer*, c. j. II. S. 57.

10) S. Prot. d. B. V. Bd. I. S. 231. (Registr. v. 15. Oct. 1816.) *v. Meyer*, a. a. O.

*) *Klüber*, öff. R. §. 129—31. *v. Dresch*, §. 28—31.

lezteren, *zur Stadt Frankfurt* wurde, unter Vorbehalt künftig zu bestimmender Modificationen, durch eine Note der Bundesversammlung v. 22. Oct. 1816 an den Senat der Stadt, durch ein Schreiben des leztern an jene v. 25. d. M. und durch ein hierauf vom Bundestage am 30. d. M. beschlossenes, von dem Präsidirenden erlassenes Antwortschreiben als verbindlich festgesezt [1]). Die Stadt Frankfurt unterhält, dieser Uebereinkunft gemäss, 1) vor dem Eingange des Hotels der Bundesversammlung (einstweilen) zwei permanente Schildwachen; lässt 2) in ihren Zeitungen die ihr von der Bundesversammlung als officiell zugesandten Artikel mit der Aufschrift: „*officieller Artikel*" abdrucken, und von Zeit zu Zeit bekannt machen, dass alle anderen Artikel *für nicht officiell anzusehen* seien; versprach 3) eine Commission aus dem Senate zu ernennen, welche, die Stelle des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vertretend, das Organ zwischen der Bundesversammlung, deren Gesandten und der Stadt, so wie den städtischen Behörden bilden soll, und räumt 4) den Bundestagsgesandten, so wie deren Gefolgen und Angehörigen, a) die völlige Exterritorialität, b) die, sich auch auf die Obsignation bei Sterbfällen erstreckende Befreiung von aller städtischen Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit; c) die Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art; d) die Befreiung von aller Einquartirung; e) das Recht, den Unterthanen ihrer Souveraine Pässe zu ertheilen, oder diese zu visiren, und f) in den Kirchen der verschiedenen Confessionen anständige Pläze ein. Dagegen sollen 5) die Bundestagsgesandten [2]) an nicht zu ihrem Gefolge gehörige Personen weder *Schuzbriefe* für Aufenthalt oder Treibung eines Gewerbes, noch in ihren Wohnungen einen *Zufluchtsort* gegen polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung ertheilen [3]).

1) M. s. *Klüber's* Staatsarch. Bd. II. S. 166 fg. *v. Meyer*, c. j. II. S. 41 fg. *Emminghaus*, II. S. 657 fg. *Michaelis*, c. j. S. 483 fg.

2) Die *Bundesversammlung* behielt sich dagegen vor, einzelnen Personen *Schuzbriefe* für den *Aufenthalt* zu Frankfurt in geeigneten Fällen zu ertheilen.

3) *Haussuchungen* in den Wohnungen der Gesandten sollen nur in dringenden und dazu geeigneten *Criminalfällen* nach vorgängiger Anzeige und mit Genehmigung der betreffenden Gesandten vorgenommen werden. — Frankfurter Bürger sollen nur für ihre Stadt Bundestagsgesandten sein dürfen.

§. 194.

*6) Local und Anstalten der Bundesversammlung *).*

I. Das für die Sizungen und Anstalten der Bundesversammlung bestimmte *Local* ist in dem fürstlich-thurn- und taxischen Pallaste, der Wohnung der kais. österr. Gesandtschaft. Die Bundesversammlung hat 1) eine eigene *Bundes-Kanzlei*, nebst einer *Registratur* zur Aufbewahrung der zum täglichen Gebrauche der Bundesversammlung erforderlichen Acten, und einem *Bundesarchive* zur Aufbewahrung der Originalurkunden; 2) eine *Bundeskanzlei-Kasse*; 3) eine *Büchersammlung*, insbesondere eine Sammlung von den in den Bundesstaaten geltenden gedruckten Gesezen, Verordnungen und Statuten [1]), und 4) eine *Bundes-Präsidial-Buchdruckerei*, als welche man durch Uebereinkunft die *Andreä*ische zu Frankfurt angenommen hat.

II. Diese *Anstalten*, so wie die dabei auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesversammlung angestellten, von jenem verpflichteten (§. 191.) und vom Bunde besoldeten [2]) *Personen*: ein Kanzlei-Director (zugleich Protocollführer), der auch die Bundeskanzlei-Kasse und Buchdruckerei beaufsichtiget; ein Registrator; ein Kassier; zwei Kanzelisten; ein Druckcorrector und zwei Pedellen, stehen unter der Leitung, Gerichtsbarkeit (§. 191.), Aufsicht und beziehungsweise Oberaufsicht des Präsidialgesandten.

III. Die Kanzlei und das Archiv stehen jedem Bundesgesandten offen, und einem jeden werden die begehrten Abschriften, Urkunden und Originalacten jedoch nur mit besonderer Erlaubniss der Bundesversammlung, verabfolgt.

*) *Klüber*, öff. R. §. 127. *v. Dresch*, §. 53. *v. Meyer*, Repert. I. §. 39, 42 u. 43. und die gesezlichen Bestimmungen (vorläuf. Gesch. Ordn. u. die Präliminarconferenzen vom 1, 9, 15 u. 30. Octob. 1816.) in *dessen* corp. j. II. S. 48 fg. u. 56 fg. u. bei *Michaelis*, S. 490. (Prot. d. B. V. I. S. 66 fg.).

1) Bundesbeschl. v. 18. Jan. 1821. (Prot. d. B. V. Bd. XI. S. 19 fg. *v. Meyer*, c. j. II. S. 234 fg.)

2) Beschlüsse über die Besoldung v. 12. Mai 1817. (Prot. d. B. V. Bd. III. S. 30. §. 175.) u. v. 11. Jan. u. 30. Jul. 1821. (Prot. Bd. XI. S. 12. §. 5. u. Bd. XII. S. 255. §. 228. *v. Meyer*, c. j. II. S. 280.).

ZWEITES KAPITEL.

Von den Arten der Versammlungen und Sizungen des Bundestags *).

§. 195.

A) Arten der Versammlungen; a) überhaupt. — Plenum und engerer Rath.

Die *Versammlungen* des Bundestags sind von doppelter Art: 1) die *volle Versammlung* [1]) (*Plenarversammlung* [2]], *Plenum* [3]]) und 2) die *engere Versammlung* (*engerer Rath*) [4]). Die Mitglieder sind zwar in beiden Versammlungen die nämlichen; beide *unterscheiden* sich aber dennoch *wesentlich* von einander a) durch die *Anzahl und Beschaffenheit der Stimmen*, indem es im *Plenum* 69 *Viril*stimmen, im *engern Rathe* dagegen nur 17 theils *Viril-* theils *Gesammt*stimmen gibt; b) durch die *Vertheilung der Stimmen*, indem im *Plenum* von den grösseren Bundesstaaten ein jeder *mehr* als Eine Stimme, von den kleineren aber ein jeder *nur* Eine; im *engern Rathe* dagegen von den grösseren Staaten ein jeder *nur* Eine, und von den kleineren ein jeder *weniger* als Eine Stimme hat [5]); c) durch die *Wirksamkeit der Stimmen bei der Beschlussfassung nach Stimmenmehrheit*, indem in der *engern Versammlung* die *absolute* [6]) Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsizenden

*) *Tittmann*, Darst. S. 45 fg. *Klüber*, §. 116 fg. *v. Dresch*, §. 32 fg. u. I. Forts. §. 7 fg. *Rudhart*, S. 33 fg. u. S. 40 fg. *v. Meyer*, Repert. I. §. 13 fg. *Brunnquell*, I. 93 fg. *Schmalz*, §. 580 fg.

1) Schl. A. Art. 40, 41 u. 49.

2) Diese Benennung kommt gewönlich in den Protocollen vor, s. z. B. Prot. d. B. V. Bd. III. S. 382; Bd. IX. S. 9 u. 219; Bd. XI. S. 192 etc.

3) Diese Benennung wird in den Grundgesezen der Regel nach gebraucht.

4) B. A. Art. 4 fg. u. Schl. A. Art. 11 fg.

5) Im engern Rath *kann* kein Bundesglied mehr als Eine Stimme haben. Schl. A. Art. 16. — Ueber das Uebergewicht, welches die grösseren Staaten durch diese Vertheilung erlangen, s. *Tittmann*, S. 54. *Klüber*, §. 117 b. u. *Brunnquell*, I. S. 94 fg.

6) Ueber den ungewöhnlichen Gebrauch der Worte „*relative Stimmenmehrheit*" in den Protocollen der B. V. s. *Klüber*, §. 120 c. Not. c.

(§. 191.) [7]), in der *vollen* aber nur eine *Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen* entscheidet [8]); d) durch die *Stimmordnung* (§. 206. III.), und e) durch die *Geschäftsbehandlung*, indem im *Plenum* keine Erörterung und Berathung, sondern nur Abstimmung, im *engern Rathe* hingegen beides statt findet [9]).

§. 196.

b) *Insbesondere; α) der engere Rath* *).

I. Von den *siebzehn* Stimmen im engern Rathe (§. 195.) sind *eilf Viril-* und *sechs Gesammtstimmen* [1]). *Virilstimmen* führen, und zwar in folgender *Ordnung* [2]): 1) Oesterreich; 2) Preussen; 3) Baiern; 4) Sachsen; 5) Hannover; 6) Würtemberg; 7) Baden; 8) Kurhessen; 9) Grossherzogthum Hessen; 10) Dänemark wegen Holstein (und Lauenburg [§. 181. Not. 8.]), und 11) die Niederlande wegen Luxemburg. Die sechs *Gesammtstimmen* sind unter die übrigen Bundesglieder dergestalt vertheilt, dass 12) Sachsen-Weimar und die her-

7) Durch die Bestimmung der vorläuf. Gesch. Ordn. Art. I.: dass zur Entscheidung eine Mehrheit von *neun* Stimmen erforderlich sei, wird nur der Ausdruck „*absolute Stimmenmehrheit*" *erläutert*, indem 9 die absolute Mehrheit von 17 ist, und sonach das Entscheidungsrecht des Vorsizenden bei Stimmengleichheit nicht *aufgehoben;* wozu die Bundesversammlung nicht befugt wäre. A. M. ist z. B. *Klüber,* §. 120 [a]. Not. e. M. s. auch das Gutachten v. 29. Jul. 1819 bei *v. Meyer,* corp. j. II. S. 147.

8) B. A. Art. 7. Schl. A. Art. 12.

9) Schl. A. Art. 12.

*) *Tittmann,* S. 46 fg. *Klüber,* §. 116, 117 [a] u. 118 fg. *v. Dresch,* §. 32. u. I. Forts. §. 7.

1) Die *Gesammt*stimmen sind *an sich* keine *Curiat*stimmen, da die gemeinschaftlichen Stimmführer keine *Curie* (eine moralische Person zum Zwecke der Abstimmung) bilden, sondern die Art, *wie* sie ihre gemeinschaftliche Stimme führen wollen, beliebig verabreden dürfen; sie *können* aber Curiatstimmen dadurch werden, dass die Gesammtstimmführer sich zum Zwecke der Stimmführung in eine Curie vereinigen. Nach der bisherigen Art der Gesammtstimmführung (§. 206. IV. 2.) sind die Gesammtstimmen theils *abwechselnde Viril-,* theils *Curiatstimmen,* s. *Klüber,* Uebers. der dipl. V. S. 530 fg. u. *dessen* abweichende Ansicht im öff. R. §. 142 [c]. Not. a. s. aber *Tittmann,* S. 48 fg. u. *Rudhart,* S. 34. Not. *). — Hessen-Homburg hat sich noch keiner Gesammtstimme angeschlossen.

2) B. A. Art. 4.

züglich-sächsischen Häuser (Sachsen-Gotha, S. Coburg, S. Meiningen und S. Hildburghausen, jezt [§. 181.] S. Altenburg, S. Coburg-Gotha und S. Meiningen-Hildburghausen) die 12te; 13) Braunschweig und Nassau die 13te; 14) Meklenburg-Schwerin und M. Streliz die 14te; 15) Holstein-Oldenburg [3]), Anhalt (A. Dessau, A. Bernburg und A. Cöthen) und Schwarzburg (Schw. Sondershausen und Schw. Rudolstadt) die 15te; 16) Hohenzollern (H. Hechingen und H. Sigmaringen), Liechtenstein, Reuss (R. ältere und R. jüngere Linie), Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck die 16te, und 17) die vier freien Städte (s. §. 181.) die 17te Stimme gemeinschaftlich zu führen haben.

II. Der engere Rath bildet die *Regel;* das Plenum die *Ausnahme.* Alle Gegenstände, die dem Plenum nicht ausdrücklich vorbehalten sind oder künftig vorbehalten werden, gehören vor den engern Rath, in welchem selbst die dem Plenum vorbehaltenen Angelegenheiten vorbereitet und dergestalt zur Reife gebracht werden müssen, dass im Plenum, in welchem keine Erörterung und Berathung zulässig ist (§. 195.), darüber ohne weitere Discussion und Modification mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann [4]).

§. 197.

*β) Das Plenum *).*

I. Von den, mit Rücksicht auf die Grösse der einzelnen Bundesstaaten vertheilten [1]) 69 *Virilstimmen* [2]) *im Plenum* führen, und zwar in folgender *Ordnung:* a) *sechs* Bundesgenossen (1) Oesterreich, 2) Preussen, 3) Sachsen, 4) Baiern, 5) Hannover und 6) Würtemberg) jeder *vier;* b)

3) Seit dem 15. Jan. 1824 blos: „*Oldenburg*", s. Prot. d. B. V. Bd. XVI. S. 2. §. 2.

4) B. A. Art. 7. u. Schl. A. Art. 11 fg.

*) *Tittmann,* S. 53 fg. *Klüber,* öff. R. §. 116, 117b u. 118. v. *Dresch,* §. 33. u. I. Forts. §. 8. *Rudhart,* S. 40 fg.

1) B. A. Art. 6. *Klüber,* Uebers. d. dipl. V. S. 533.

2) Seit S. Gotha's Theilung (§. 181. Not. 1.) auch Hessen-Homburg mitgerechnet; denn vorher gab es mit diesem 70 Virilstimmen. Jezt besteht also wieder dieselbe Anzahl von Stimmen, welche die Bundesacte, in der das später aufgenommene Hessen-Homburg natürlich nicht, dagegen aber S. Gotha mit aufgeführt ist, ursprünglich festgesezt hat. — Uebrigens ist über H. Homburg's Stimme im Plenum noch nichts bestimmt, s. Prot. d. B. V. Bd. III. S. 382 fg.

fünf (7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Grossh. Hessen, 10) Holstein und 11) Luxemburg), jeder *drei;* c) *drei* (12) Braunschweig, 13) Mecklenburg-Schwerin und 14) Nassau) jeder *zwei*, und d) die übrigen *vierundzwanzig* (15) S. Weimar, 16) S. Altenburg, 17) S. Coburg-Gotha, 18) S. Meiningen, 19) Mecklenburg Streliz, 20) Oldenburg, 21) A. Dessau, 22) A. Bernburg, 23) A. Cöthen, 24) Schw. Sondershausen, 25) Schw. Rudolstadt, 26) Hohenz. Hechingen, 27) Liechtenstein, 28) Hohenz. Sigmaringen, 29) Waldeck, 30) Reuss ält. L., 31) Reuss jüng. L., 32) Schaumb. Lippe, 33) Lippe, 34) Hessen-Homburg, 35) Lübeck, 36) Frankfurt, 37) Bremen und 38) Hamburg) jeder *Eine* Stimme [3]).

II. In Ansehung des *Stimmrechtes im Plenum* gibt 1) die *Bundesacte* [4]) der Bundesversammlung auf, bei der Berathung der organischen Geseze in Erwägung zu nehmen, „ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen einige Curiatstimmen zugestanden werden sollen" [5]), und bestimmt 2) die *wiener Schlussacte* [6]), dass es, „wenn die Besizungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge [7]) auf ein anderes übergehen", von der Gesammtheit des Bundes abhängen soll, ob und inwiefern die auf jenen Besizungen haftenden Stimmen [8]) im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als Eine Stimme führen kann, dem neuen Besizer beigelegt werden sollen.

III. *Vor das Plenum gehören*, zur *endlichen Abstim-*

3) B. A. Art. 6. Die 14 grösseren Bundesstaaten haben demnach zusammen 45 Stimmen, die 24 kleineren aber nur 24, s. ob. §. 195. Not. 5.

4) Art. 6. a. E.

5) Die Bundesversammlung, welche hierüber noch nichts Entscheidendes beschlossen hat (s. *Klüber,* öff. R. §. 116. Not. g.), wird aber diese Frage, nach dem Begriffe und Wesen des Bundes (§. 178.) wohl verneinend entscheiden müssen, *Rudhart,* S. 18. A. M. ist *Schmalz,* §. 565. Not. a.

6) Art. 16.

7) *Freiwillige* Abtretungen von Gebiets*theilen* bewirken in den Bundesverhältnissen ohne Zustimmung der Gesammtheit gar keine Veränderung (§. 182. III.).

8) Da hiernach die Stimmen auf dem *Lande* haften, so erwirbt der Erwerber des Landes zugleich das Stimm*recht*, und kann daher nur die Befugniss der *Ausübung* dieses Rechtes von der Bestimmung der Gesammtheit des Bundes abhängen.

mung (§. 196. II.), a) *nach der Bundesacte* [9]: 1) die Abfassung und Abänderung von Grundgesezen des Bundes; 2) Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen; 3) organische Bundeseinrichtungen; und 4) gemeinnüzige Anordnungen sonstiger Art, und b) *nach der wiener Schl. Acte* [10]) *noch ferner* 5) Kriegserklärungen und Friedensschluss-Bestätigungen von Seiten des Bundes, und 6) die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund [11]).

§. 198.

*γ) Art der Entscheidung in beiden Versammlungen; 1) Stimmenmehrheit als Regel *).*

I. Zur *Gültigkeit eines Bundesbeschlusses* ist der *Regel* nach in *beiden* Arten von Versammlung (§. 196 u. 197.) die grundgesezlich bestimmte *Stimmenmehrheit* (§. 195. lit. c.) hinreichend [1]), wie dies auch schon die Natur der Collegialverfassung mit sich bringt, indem die Einstimmigkeit aller Glieder eines Collegiums nur selten eintreten wird, und daher die Bedingung derselben die Thätigkeit des Collegiums selbst geradezu hemmen würde. Ueberhaupt ist der Gesammtwille einer geselligen Genossenschaft nur in dem Willen der Mehrheit zu suchen (§. 32. II. 5.). Aus *diesem* Grunde, und weil die Grundgeseze des Bundes die Stimmenmehrheit zur *Regel* erhoben haben, sind selbst *die* Fälle, in welchen ausnahmsweise nur Stimmeneinhelligkeit entscheiden solle, wie alle Ausnahmen, *strenge* zu erklären. Im *Zweifel* streitet also die Vermuthung für eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit. Diese muss aber stets die *grundgesezliche* Beschaffenheit haben, somit im engern Rathe eine in Bezug auf die *anwesenden* [2]) Bundesgesandten *absolute* [3]), und im

9) Art. 6. Geschichtl. Erläuterungen hierüber s. m. bei *Klüber*, §. 118. Not. e.

10) Art. 12 u. 40.

11) Ueber die abweichende Praxis in Ansehung dieser Gegenstände s. m. *Tittmann*, S. 61 fg. Vergl. noch §. 199. I.

*) *Tittmann*, S. 64 fg. *Klüber*, öff. R. §. 118. Nr. III., 120[a], 120[b] u. 121[c]. *v. Dresch*, §. 34. *Rudhart*, S. 41.

1) B. A. Art. 7. Schl. A. Art. 11 u. 12.

2) Die abwesenden werden, wenn sie ihre Stimme nicht gehörig nachbringen, als der Majorität beistimmend angesehen, s. §. 206. V.

3) Nicht blos *relative* (respective), welche darin besteht, dass

Plenum eine in *zwei Drittheilen* der *wirklich* abgegebenen [4]) Stimmen bestehende Mehrheit sein (§. 195. c.). Fehlt es an einer *solchen* Mehrheit, so kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. *Jede andere Art, einen Beschluss zu Stande zu bringen* (z. B. durch Mittler, das Loos etc.) ist *unstatthaft*, weil die Geseze dadurch, dass sie eine bestimmte Form der Beschlussfassung ausdrücklich vorschreiben, jede andere Form stillschweigend für unzulässig erklären; weil mithin ein nicht in der gesezlichen Form gefasster Beschluss auch nicht verfassungsmässig und daher für kein Bundesglied verbindlich sein würde. Zudem soll die Bundesversammlung ihre Wirksamkeit nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken ausüben, und für die Aufrechthaltung der Bundesgeseze wachen [5]); um so weniger kann sie daher befugt sein, selbst von den Grundgesezen bei ihrer Wirksamkeit abzuweichen [6]).

II. Dass die, theils *vorbereitende* (§. 195. e. u. 196. II.), theils *entscheidende* Beschlussfassung in der *Regel* im engern Rathe geschehe, und vor das Plenum nur die *definitive* Abstimmung über ausdrücklich ausgenommene Gegenstände gehöre, wurde schon oben (§. 196. u. 197.) bemerkt. Hieran schliesst sich nun die weitere *Regel*: *dass die Vermuthung gegen eine Entscheidung im Plenum streite, und somit im Zweifel die Beschlussfassung dem engern Rathe gebühre.* Es ist demnach auch nicht nöthig, die einzelnen Fälle besonders zu bezeichnen, welche a) im engern Rathe, und zwar b) nach Stimmenmehrheit zu entscheiden sind, da für beides (den engern Rath und die Stimmenmehrheit), als die Regel, ohnehin die Vermuthung streitet. Gleichwohl wurden in den Grundgesezen drei Fälle, bei welchen die Auslegung sonst hätte zweifeln können, ausdrücklich namhaft gemacht und dem *engern* Rathe zur Entscheidung nach *Stimmenmehrheit* zugewiesen; nämlich: 1) wenn bereits *feststehende allgemeine Grundsäze* in *Anwendung*, oder beschlossene *Geseze und*

eine Ansicht *blos im Verhältnisse zu den übrigen, neben ihr noch geäusserten Ansichten*, nicht aber *im Verhältnisse zur Anzahl aller Mitstimmenden*, die Mehrheit der Stimmen für sich hat. S. noch *Klüber*, §. 120 a. Not. c.

4) S. Not. 2.

5) Schl. A. Art. 9 u. 17.

6) A. M. ist *Klüber*, §. 120 b. Nr. V.

Einrichtungen zur *Ausführung* zu bringen sind [7]), wenn also die Bundesversammlung in ihrer *regierenden* Function (§. 186. III. 3.) thätig zu sein hat; 2) wenn die *Vorfrage*, *ob* ein Gegenstand vor das Plenum gehöre, zweifelhaft ist [8]), und 3) wenn in ihren *allgemeinen* Umrissen und *wesentlichen* Bestimmungen durch Stimmeneinheit im Plenum *bereits angenommene* organische Einrichtungen *im Einzelnen auszuführen* sind, indem alle bei dieser Ausführung vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit im engern Rathe entschieden werden sollen, welcher in einem solchen Falle auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus seiner Mitte anordnen kann, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen [9]).

§. 199.

2) *Ausnahme: Entscheidung durch Stimmeneinhelligkeit* *).

I. Ueber *folgende Gegenstände:* 1) Annahme neuer Grundgeseze, oder Abänderung der bestehenden; 2) organische Einrichtungen; 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; 4) jura singulorum, und 5) Religionsangelegenheiten, kann weder in der engern, noch vollen Versammlung ein Beschluss durch Stimmenmehrheit, sondern in *beiden Versammlungen nur durch Einhelligkeit der Stimmen* ein solcher gefasst werden [1]). Die Schlussacte macht zwar ausserdem noch *andere Fälle* namhaft, in welchen zu einem *Beschlusse Stimmeneinhelligkeit* erfordert wird; welche aber sämmtlich nur als *Abänderungen der bestehenden Grundgeseze*, somit als *Arten des Falles sub* 1.), *nicht aber als besondere Fälle*, erscheinen [2]), und daher überdies *nur im Plenum entschie-*

7) Schl. A. Art. 11.

8) B. A. Art. 7. u. Schl. A. Art. 12.

9) Schl. A. Art. 14.

*) *Tittmann*, S. 65 fg. *Klüber*, §. 121 a — 121 d. *v. Dresch*, §. 34 — 37. *Dessen*, I. Forts. §. 9. u. Beitr. Nr. I u. II. *v. Meyer*, Repert. I. §. 54 fg. *Rudhart*, S. 42 fg. *Brunnquell*, I. S. 99 fg. *Schmalz*, §. 585 fg.

1) B. A. Art. 7. Schl. A. Art. 12 — 15.

2) Als besondere Fälle betrachtet sie z. B. *Klüber*, §. 121 a. u. 121 c, während Andere (z. B. *Rudhart*) sie hier gar nicht namhaft machen. Eine eigenthümliche Ansicht hat *Schmalz*, §. 586 u. 587.

den werden können (§. 197. III. 1.) [3], wenn gleich die Schlussacte dies nicht ausdrücklich vorschreibt. *Diese Fälle* sind: a) die Entscheidung darüber: *ob* demjenigen Bundesgenossen, welcher die Besizungen eines Andern durch Erbrecht erwirbt, die auf diesen haftenden Stimmen beigelegt werden sollen (§. 197. II. 2.) [4]; b) die Entscheidung darüber: *ob und inwiefern* die Veränderungen in dem gegenwärtigen Besizstande der Bundesglieder eine Veränderung in ihren Rechten und Pflichten in Bezug auf den Bund bewirken (§. 182. III.) [5], und c) die Entscheidung über die *Statthaftigkeit* der freiwilligen Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender *Souverainetätsrechte an einen Nichtverbündeten* (§. 185. 5.) [6]. Die überdies in der Schlussacte [7]) noch erwähnten *gemeinnüzigen Anordnungen*, welche auch die Bundesacte aufführt und dem Plenum zuweis't (§. 197. III. 3.), gehören, wie schon aus der Stellung des betreffenden Artikels erhellet [8]), gar nicht hierher, indem diese keine *unmittelbare* (durch die Bundeszwecke *gebotene*) Angelegenheit des *Bundes*, sondern *zunächst* blose Angelegenheit der *einzelnen deutschen Regierungen als solcher* sind, welche daher auch nicht vermöge ihrer *durch den Bund übernommenen* Obliegenheiten zur Anerkennung solcher Anordnungen *gegen ihre ausdrückliche Zustimmung verpflichtet* werden können. Deshalb soll auch die Bundesversammlung α) *nur* einschreiten, *wenn* von *einzelnen Bundesgliedern Vorschläge* zu solchen Anordnungen an sie gebracht werden, *und* sie sich selbst von der Zweckmässigkeit dieser Vorschläge überzeugt; sodann β) blos die *Mittel zur Vollführung* der Vorschläge in sorgfältige Erwägung ziehen, und endlich γ) nur die er-

3) Ueberhaupt ist die Stimmeneinhelligkeit im engern Rathe niemals eine *wirkliche Stimmeneinhelligkeit der Bundesglieder,* wie aus den in demselben vorkommenden *Gesammtstimmen* von selbst einleuchtet. Daher muss schon aus diesem Grunde über jeden Gegenstand, bei welchem die Grundgeseze die Zustimmung *aller Bundesglieder* (der Gesammtheit) erfordern, im *Plenum* entschieden werden.

4) Schl. A. Art. 16.

5) Schl. A. Art. 6.

6) Schl. A. Art. 6.

7) Art. 64. Vergl. auch den Beschl. v. 30. Jan. 1817. (Prot. d. B. V. Bd. I. S. 278.)

8) Er steht nämlich unter den Artikeln, welche sich auf die *besonderen* Bestimmungen der B. A. beziehen.

forderliche „*freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken*“ trachten [9]), nicht aber über die Annahme der vorgeschlagenen Anordnungen durch einen *Beschluss entscheiden*. Diese Anordnungen können demnach nur durch einen *besondern Vertrag* zwischen den einzelnen deutschen Regierungen eingeführt werden, welcher sodann blos in der Form eines Bundesbeschlusses *ausgesprochen* wird.

II. „Jedoch kann eine *definitive* Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung (von denselben) in keinem Falle verweigert werden darf.“ [10]) Unter „*definitiver*“ Abstimmung ist aber überhaupt die „*endliche*“ oder den Gegenstand *gänzlich entscheidende* Abstimmung im Gegensaze der blos *vorbereitenden*, den Gegenstand *noch nicht beendigenden*, zu verstehen, gleichviel ob sodann der *Beschluss* in Ansehung des definitiv oder völlig entschiedenen Gegenstandes nur als *Provisorium* oder als *bleibende* (*definitive*) *Norm* gelten soll. Denn auch ein provisorisches Gesez, das sogar der *Dauer* nach einem definitiven gleich kommen kann, wenn nämlich dieses niemals gegeben wird, muss, um gültig und so verbindlich zu sein, auf dieselbe Art, wie ein definitives, entstehen, weil es bei der Beurtheilung der *Gültigkeit* eines Gesezes nicht darauf, *wie lange*, sondern *nur* darauf, *dass* es gelten solle, ankommt.

III. In Ansehung der *Beschlussfassung durch Stimmeneinhelligkeit* sind hauptsächlich *drei* Fragen in den Grundgesezen unentschieden geblieben und darum *bestritten;* nämlich: 1) *ob ein, in dem engern Rathe zu fassender, vorbereitender Beschluss über einen, von dem Plenum durch Stimmeneinhelligkeit zu entscheidenden Gegenstand Einhelligkeit oder blos Mehrheit der Stimmen erfordere?* Da die Grundgeseze bei der Vorschrift über das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit nur die *endliche* (definitive) Entscheidung im Sinne hatten, weil nur diese ein Beschluss „*über einen Gegenstand*“ ist, und eine *allgemein* verbindende Wirkung hat, indem ein *vorbereitender* Beschluss blos in die Sphäre der *Geschäftsbetreibung* gehört und darum als blose *Vorbe-*

9) Schl. A. Art. 64. Vergl. *v. Dresch,* Beitr. S. 36 fg.
10) Schl. A. Art. 13 a. E.

reitung zur endlichen Entscheidung *ohne* allgemein verbindende Wirksamkeit bleibt; so ist zu einem blos vorbereitenden Beschlusse *Stimmenmehrheit* um so mehr *genügend*, als im Zweifel die Vermuthung für dieselbe streitet (§. 198. I.)[11]; 2) *ob auch zur Entscheidung der Vorfrage: ob ein Gegenstand zu den durch Stimmeneinhelligkeit zu entscheidenden gehöre, Stimmeneinhelligkeit nothwendig sei?* Diese Frage ist aus den zu 1) angeführten Gründen zu verneinen[12]; und 3) *ob* und *wann die Auslegung der Grundgeseze des Bundes im Plenum durch Stimmeneinhelligkeit geschehen müsse?* Da die *doctrinelle* Auslegung eine blose *Anwendung* des Gesezes auf bestimmte einzelne Fälle; die *authentische* dagegen eine, dem erklärten Geseze gleich allgemein verbindliche Norm für alle künftigen Fälle, sohin als eine *neue Bestimmung* zu betrachten ist; so hat *jene* im *engern Rathe durch Stimmenmehrheit* (§. 198. II. 1.); *diese* aber in *derselben Versammlung, von welcher das auszulegende Gesez selbst ausging* oder doch hätte ausgehen müssen, wenn es die Bundesversammlung gegeben hätte, nach *Stimmenmehrheit oder Stimmeneinheit* zu geschehen, *je nachdem zum Geseze selbst jene oder diese erforderlich war*, oder doch sein würde, wenn es von dem Bundestage neu zu geben wäre[13].

IV. Kann in den Fällen, in welchen nach den Grundgesezen zur endlichen Entscheidung *Stimmeneinhelligkeit* noth-

11) *Klüber*, §. 120 b. u. dort Not. d. *v. Dresch*, §. 35. A. M. s. auch das provisorisch angenommene Commissions-Gutachten v. 29. Jul. 1819, über Entscheidung derjenigen Gegenstände, worüber nach dem Art. 7. der B.A. ein Beschluss durch Stimmenmehrheit nicht gefasst werden kann (Prot. d. B. V. Bd. VIII. S. 162 fg. bes. S. 169. Nr. 1. u. *v. Meyer*, c. j. II. S. 145 fg.) A. M. ist z. B. *Rudhart*, S. 43. §. 9.

12) *Klüber*, a. a. O. *Schmalz*, §. 589. A. M. ist *Rudhart*, S. 44. §. 4. u. S. 51. §. 18.

13) So muss z. B. die authentische Auslegung der *Grundzüge der Kriegsverfassung* im Plenum durch Stimmeneinhelligkeit; die authentische Auslegung der *näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung* etc. aber im engern Rathe durch Stimmenmehrheit geschehen. — *Klüber*, §. 121 d. *v. Dresch*, Forts. §. 6. Not. i. *Dessen* Beitr. Nr. I. S. 1 – 22. Vergl. auch das angef. Commiss. Gutacht. (*v. Meyer*, c. j. II. S. 147.). Die entgegengesezte Meinung vertheidiget in Ansehung der *authentischen* Auslegung sehr scharfsinnig *Brunnquell*, I. S. 275 — 302.

wendig ist, diese *nicht bewirkt* werden; so bleibt natürlich die Sache unentschieden, jedoch auch den einzelnen Bundesgliedern unbenommen, die wegen Mangels an Stimmeneinhelligkeit vereitelten Einrichtungen in ihren Staaten dennoch zu treffen. In keinem Falle ist aber die Mehrzahl, welche für die nicht zu Stande gekommene Einrichtung gestimmt hat, befugt, die dissentirende Minderzahl der Bundesglieder zum Beitritte zu jener von ihr, des Widerspruchs ungeachtet, gemeinschaftlich ausgeführten Einrichtung zu *zwingen*, weil dadurch die grundgesezliche Vorschrift, dass über *solche* Gegenstände nur durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden könne, indirect ganz vereitelt würde [14]).

V. Uebrigens sind 1) *Grundgeseze des Bundes* diejenigen Bestimmungen, welche die *Bundesverfassung* in ihren wesentlichen Bestandtheilen und die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse, also a) den Bestand des Bundes, b) dessen Glieder, c) dessen Territorialbestand, d) dessen Zwecke, e) die Rechte und Pflichten des Bundes und der Bundesglieder und f) die Art der Ausübung der Bundesgewalt betreffen [15]); 2) *organische Einrichtungen des Bundes* dagegen „*bleibende* Anstalten, als *Mittel* zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke“ [16]). Bei diesen muss nicht nur über die Vorfrage, *ob* solche bei den obwaltenden Umständen nothwendig seien, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden [17]). 3) *Jura singulorum* walten in den Fällen ob, a) wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, oder b) wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte [18]). 4) Die *Reli-*

14) *Klüber*, §. 120 b. Nr. V. u. Not. c. *Rudhart*, S. 49 fg. *Schmalz*, §. 588. Eine andere Ansicht spricht das angef. Commiss. Gutachten (s. *v. Meyer*, II. S. 169. Nr. 2. u. *v. Dresch*, §. 37.) aus.

15) Vergl. das angef. C. Gutacht. (Prot. d. B. V. VIII. S. 165. *v. Meyer*, II. S. 146.) *v. Dresch*, §. 36. u. Beitr. S. 26 fg.

16) Schl. A. Art. 13. Nr. 2. Vergl. *v. Dresch*, Beitr. S. 31 fg.

17) Schl. A. Art. 14. Vergl. ob. §. 198. III. 2. *Tittmann*, S. 67.

18) Schl. A. Art. 15. Vergl. angef. C. Gutacht. (*v. Meyer*, II. S. 153.) *Tittmann*, S. 67. lit. c.

gionsangelegenheiten endlich umfassen alle, die Religion selbst die innere und äussere Kirchenverfassung, die dadurch begründeten Rechte der verschiedenen Confessionsverwandten etc. betreffenden Fragen, und sind, da sich der Zweck des Bundes (§. 179.) auf sie unmittelbar nicht bezieht, überhaupt *an sich* keine Bundesangelegenheit [19]).

§. 200.

B. *Arten der Sizungen* *).

Die *Sizungen* der Bundesversammlung sind 1) *nach der Zeit, wann sie statt finden*, entweder a) *ordentliche* (regelmässige), für welche die Tage und Stunden ein für allemal festgesezt sind [1]), welche daher auch in der Regel [2]) nicht besonders angesagt zu werden brauchen; oder b) *ausserordentliche*, die neben jenen und zwar so oft, als es die Bundesversammlung oder das Präsidium für nöthig erachtet, gehalten und von diesem in der Regel [3]) durch *Ansagezettel* [4]) am Tage vorher besonders angesagt werden; und 2)

19) *Tittmann*, S. 69. lit. d. *Klüber*, §. 121a. Not. f. *Rudhart*, S. 49. *v. Dresch*, Beitr. S. 37 fg. — Vergl. Art. 16. d. B. A. (s. §. 239.).

*) *Tittmann*, S. 45 u. 72 fg. *Klüber*, §. 139 u. 140. *v. Dresch*, §. 41 u. 43. *Rudhart*, S. 33. *Schmalz*, §. 582. Vorläuf. Geschäftsordn. (Prot. d. B. V. I. S. 66 fg. *v. Meyer*, II. S. 48.) u. Beschlüsse über die vertraulichen Besprechungen v. 16. Jan. 1816. (Prot. d. B. V. I. S. 261.) u. v. 3. Nov. 1817. (Prot. d. B. V. IV. S. 9 fg. u. v. *Meyer*, II. S. 113.).

1) Sie werden am Montag und Donnerstag (seit der Mitte des J. 1819, in der Regel nur am Donnerstage) jeder Woche, v. 10 (seit 1822 von 11) bis 1 oder 2 Uhr gehalten.

2) Eine besondere Ansage ist dann nöthig, wenn die regelmässige Haltung derselben unterbrochen worden war.

3) Die besondere Ansage ist unnöthig, wenn die Bundesversammlung selbst die ausserordentliche Sizung bestimmt, oder das Präsidium sie in einer Sizung bereits angesagt und die Zeit derselben festgesezt hat.

4) Die *Ansagezettel* (vergl. 146. IV.) enthalten die Addresse der Gesandten und die Zeit und Form der Versammlung; den Gegenstand der Berathung aber nur dann, wenn, ohne deshalb in einer frühern Sizung getroffene Verabredung, eine Beschlussnahme durch Stimmeneinhelligkeit beabsichtiget wird. Die Ansage pflegt jezt nur nach den Ferien und in der Form einer Präsidialeinladung mittels offenen Umlaufsschreibens zu geschehen. *Klüber*, §. 140. Not. a.

nach dem Zwecke und der Wirksamkeit entweder a) *vertrauliche*, welche blos die vorläufige Erörterung, die gegenseitige Mittheilung der Ansichten, Berichte, Entwürfe etc. bezwecken und ohne amtliche Form und Wirkung sind, über welche daher auch kein förmliches Protocoll [5]) aufgenommen wird; oder b) *förmliche*, welche die wirkliche Geschäftsbearbeitung zum Zwecke und darum amtliche Form und Wirkung haben, über welche deshalb auch von dem gewöhnlichen Protocollführer ein förmliches Protocoll aufgenommen wird.

DRITTES KAPITEL.

Von dem Geschäftsgange bei der Bundesversammlung.

§. 201.

A. *Ueberhaupt. Vorläufige Geschäftsordnung. Protocolle und Registraturen. Dictatur* *).

I. Ueber den *Geschäftsgang bei der Bundesversammlung* bestimmte die Bundesacte nichts; sie machte es jedoch jener zur Pflicht, sogleich nach ihrer Eröffnung die organischen Geseze, zu denen auch eine feste Geschäftsordnung gehört, abzufassen [1]). Ohne eine solche konnte auch die Bundesversammlung ihre Arbeiten gar nicht beginnen. Sie verabredete daher auch schon vor ihrer feierlichen Eröffnung ln vertraulichen Besprechungen am 23. und 30. Oct. 1816 [2]) eine *vorläufige Geschäftsordnung*, welche sodann in

5) Zuweilen wird ein Protocoll in minder feierlicher Form (*Registratur*) abgefasst und den Gesandten, geschrieben oder loco dictaturae gedruckt (§. 201. IV.), mitgetheilt. — Vertrauliche Sizungen kann übrigens nur der engere Rath halten, und es ist (nach dem Beschl. v. 3. Nov. 1817) dem Präsidium überlassen, die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten und die Zahl der förmlichen Sizungen hiernach zu bestimmen. — Bei vertraulichen Siznngen bedarf es, da sie ohne amtliche Wirksamkeit sind, keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen. Gesch. Ordn. Abschn. I. (Prot. d. B. V. I. S. 66. *v. Meyer*, II. S. 50.).

*) *Klüber*, §. 143—145. *v. Dresch*, §. 40, 51 u. 52. *v. Meyer*, Repert. Bd. I. §. 10, 21, 34 u. 40.

1) B. A. Art. 7. a. E. 8 u. 10.

2) Prot. d. B. V. Bd. I. S. 232 fg.

der dritten Sizung am 14. Nov. dess. J., unter Vorbehalt der sich im Verfolge als nothwendig oder nüzlich darstellenden Modificationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung, die noch nicht zu Stande gekommen ist, für gültig anerkannt wurde [3]. Diese Geschäftsordnung erstreckt sich nicht blos auf den Geschäftsgang, sondern auch auf andere, zur Organisation der Bundesversammlung gehörige Punkte, wie bereits aus dem Bisherigen erhellet (§. 191, 194 u. 200.).

II. Das Mittel der Bleibendmachung dessen, was bei der Bundesversammlung verhandelt wird oder sonst vorgeht, ist *schriftliche Aufzeichnung*, welche sowohl a) die Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlussfassungen in den förmlichen Sizungen der engern oder vollen Versammlung (*förmliche Sizungs-* oder *Hauptprotocolle*, *Protocolle im eigentlichen Sinne*), als b) die Besprechungen in den vertraulichen Sizungen (*Neben-* oder *Separatprotocolle*, *Registraturen*), so wie c) die chronologische Verzeichnung aller eingehenden Schreiben (*Einreichungs-Protocoll*) umfasst.

III. Das *Hauptprotocoll* wird zwar in der Sizung selbst von dem dazu bestimmten Protocollführer (§. 191. Nr. 1. u. §. 194. II.) aufgenommen, aber erst nachher förmlich zu Stande gebracht (ajustirt), sodann [4]) in der Kanzlei zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften niedergelegt, und hierauf in der nächsten Sizung vorgelesen, nöthigenfalls berichtiget und von den anwesenden Gesandten [5]) unterzeichnet. Es *enthält* 1) die Anzeige der in der Sizung gegenwärtigen Gesandten; 2) die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, der dieselben vorgebracht; überhaupt alle der Abstimmung vorausgehenden Verhandlungen, Anzeigen, Vorträge, Mittheilungen etc.; 3) die Abstimmung jedes Einzelnen, die sowohl schriftlich übergeben, als zur Einrückung in's Protocoll dictirt werden kann (§. 206.),

3) Prot. d. B. V. I. s. oben §. 191. Not. 3.

4) Spätestens am Tage vor der nächsten Sizung. Gesch. Ordn. Abschn. IV. bei *v Meyer,* S. 55.

5) Nicht auch von dem Protocollführer. — Wegen der Ajustirung der Protocolle s. die Präsidialerinnerung vom 18. Nov. 1816. (Prot. d. B. V. Bd. I. S. 83. *v. Meyer,* corp. j. II. S. 59.).

und 4) die Beschlüsse [6]). Die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen; die Vorträge, Berichte etc. einzelner Gesandten, Ausschüsse oder Commissionen, so wie die in der Sizung zur Anzeige gebrachten Eingaben, Schreiben etc. werden dem Protocoll als *Beilagen* angefügt, und die Originalprotocolle sodann sammt den Beilagen im Bundesarchive aufbewahrt. Die *Registraturen* [7]) werden auf dieselbe Art, wie die Hauptprotocolle, ajustirt und unterzeichnet. — Alle eingehenden Schreiben, Denkschriften, Eingaben etc. werden, nachdem das Präsidium die Empfangszeit darauf bemerkt, mit kurzer Angabe der Personen und Gegenstände nach fortlaufenden Nummern in das *Einlaufungsprotocoll* (protocollum exhibitorum) [8]) eingetragen, welches sodann gewöhnlich in der nächsten förmlichen Sizung vorgelesen, vorgelegt und im Sizungsprotocolle verzeichnet wird.

IV. Die amtliche, im Namen des Präsidiums erfolgende Mittheilung der Protocolle, Registraturen, Eingaben etc. an die einzelnen Gesandtschaften heisst *Dictatur* (vergl. §. 146. IV.), welche in dem, in der Kanzlei befindlichen *Dictaturzimmer* an die von den einzelnen Gesandtschaften hierzu beauftragten Personen (§. 192. II.) dadurch geschieht, dass diesen entweder gedruckte Exemplare, wenn das Mitzutheilende gedruckt ist, mitgetheilt, oder die mitzutheilenden Aufsäze, Eingaben etc. in die Feder dictirt oder zur Fertigung von Abschriften vorgelegt werden [9]). Die *Protocolle* werden *immer* in zwei Formaten, in *Folio* als *amtliche* [10]), und in Quart als für das *Publicum* bestimmte Ausgabe, die jedoch seit 1824 nicht mehr die ganzen Verhandlungen enthält (§. 175. Not. 14.) [11]); die *Registraturen* hingegen nur *zuweilen*,

6) Gesch. O. a. a. O.

7) Wenn überhaupt solche aufgenommen werden, s. §. 200. Not. 5.

8) Kommt zuerst in der zweiten Sizung v. 1816 (s. Prot. d. B. V. I. S. 57.) vor. Ein Verzeichniss der Eingaben v. 1816—1819 (790 Nummern) steht in Bd. VIII. der Prot. d. B.V. S. 317 fg. und von den späteren Jahren in den Registern der gedruckten Protocolle zerstreut.

9) Gesch. O. a. a. O.

10) Ueber die Form und Einrichtung dieses Abdruckes s. m. v. *Meyer*, Repert. I. §. 34. Not. v.

11) Es werden auch seit 1824 in jeder Sizung *zweierlei* Protocolle, nach Maassgabe der verhandelten Gegenstände, aufgenommen;

und dann meistens nur *loco dictaturae*, als Manuscript für die Gesandtschaften, abgedruckt. Denn alles nur loco dictaturae Gedruckte kommt nicht in die Quartausgabe der Protocolle, und wird deshalb auch auf der ersten Seite mit den gedruckten Worten: „loco dictaturae“ und dem Stempel der Bundeskanzlei versehen.

§. 202.

B. *Insbesondere; a) Geschäftsgang in jeder Sizung* *).

I. Jeder Gesandte, der einer *Sizung* beizuwohnen *verhindert* wird, ist verpflichtet, solches, so wie den Namen des etwa substituirten Gesandten dem Präsidium, wo möglich Tags zuvor, *schriftlich* anzuzeigen [1]). Hat die bestimmte Stunde geschlagen, so ist der Präsidirende befugt, die *Sizung* zu *eröffnen*, bei welcher die einzelnen Gesandten in der engern Versammlung nach der im Art. 4., und in der vollen nach der im Art. 6. der Bundesacte einstweilen [2]) festgesezten *Ordnung* an dem runden Tische ihre Size einnehmen [3]).

II. Die *Sizung beginnt* 1) mit der Vorlesung, etwaigen Berichtigung und Unterzeichnung des Protocolls der vorigen Sizung; worauf sodann folgt: 2) die Anzeige der seit dieser eingekommenen Eingaben; 3) die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede einzelne Eingabe [4]); 4) die

nämlich *öffentliche*, die zur Bekanntmachung für das Publicum bestimmt sind, und *Separat*-, blos loco dictaturae zu druckende, *Protocolle*. M. s. den Beschl. v. 1. Jul. 1824. (§. 175. Not. 14.) s. unt. §. 208.

*) *Klüber*, §. 145 b. *v. Dresch*, §. 47. *v. Meyer*, Repert. I. §. 35.

1) Gesch. O. Abschn. II. (*v. Meyer*, II. S. 51.).

2) Bis nämlich eine definitive Siz- und Stimmordnung festgesezt sein wird, s. B. A. Art. 8.

3) Gesch. O. Abschn. I. (*v. Meyer*, II. S. 50.) — Ist ein Gesandter von mehreren Bundesgliedern zugleich bevollmächtiget, so nimmt er den Siz desjenigen unter ihnen ein, der in der Sizordnung zuerst steht.

4) Durch die Umfrage und vorläufige Abstimmung soll bestimmt werden: a) ob der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort, oder vor der gewöhnlichen Frist (§. 204. II.) zur Berathung oder Beschlussnahme eigne? b) ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sei? c) ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen? d) ob im ersten Falle deshalb eine vorgängige Prüfung und Berichtserstattung erforderlich geachtet werde? e) wer

Anzeige der, dem Antrage des Präsidiums gemäss, weiter zu verhandelnden Gegenstände; 5) die wirkliche stufenweise Verhandlung über jeden einzelnen derselben [5]); 6) die Verabredung über die Zeit, Form und Gegenstände der nächsten Sizung, und am Schlusse 7) eine kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die, in der jedesmaligen Sizung getroffenen Vereinbarungen durch den Präsidirenden, damit der Protocollführer nichts auslassen möge [6]).

III. Uebrigens kann, den Umständen nach, auch in der *nämlichen* Sizung mit förmlichen und vertraulichen Berathungen *abgewechselt* werden [7]).

§. 203.

b) *Geschäftsgang bei der Behandlung einzelner Gegenstände;* *α) Anlass zu Verhandlungen* *).

I. Die Bundesversammlung kann auf *vierfache Art zu Verhandlungen veranlasst* werden; 1) durch die Bestimmungen der Bundes- und wiener Schlussacte; 2) durch sich selbst; 3) durch Anträge einzelner Bundesglieder, und 4) durch Eingaben dritter, physischer oder moralischer Personen.

II. Die in *der Bundes- und wiener Schlussacte bezeichneten Gegenstände*, als: zuvörderst die *Abfassung von Grund-*

solchenfalls deshalb zu ersuchen sei? Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl des oder der Berichtserstatter erfolgt durch Vereinbarung, oder in Ermangelung derselben durch desfallsige Abstimmung und Beschlussnahme. Gesch. O. Abschn. III. Nr. 3. (*v. Meyer*, II. S. 52 fg.).

5) Diese Verhandlung kann bestehen: a) in Verweisung des Gegenstandes zu einer Berichtserstattung oder an eine Commission; b) in Erörterung und Berathung; c) in Beschlussnahme, dass der Gegenstand zur Abstimmung reif sei; d) in der Vorbereitung desselben zur Abstimmung im Plenum; e) in der Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen und etwa nöthiger Instructionseinholung (§. 204. II.); f) in endlicher Abstimmung; g) in der Schlussziehung und deren Genehmigung, und h) in der Bestimmung, ob und wie der Beschluss bekannt zu machen sei. Gesch. Ordn. Abschn. III. Nr. 5. (*v. Meyer*, II. S. 53.) *Klüber*, a. a. O.

6) Gesch. O. Abschn. III. Nr. 1—7. (*v. Meyer*, II. S. 52 fg.)

7) Gesch. O. Abschn. I. (*v. Meyer*, II. S. 49.).

*) *Klüber*, §. 133—136. *v. Dresch*, §. 45. *v. Meyer*, Repert. I. §. 21 u. 22. *Schmalz*, §. 590 fg.

gesezen des Bundes und dessen *organische Einrichtung* in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse [1]), so wie sodann die *Erledigung* mancher anderer Angelegenheiten [2]), nimmt die Bundesversammlung nach der, von der Bundesacte im Allgemeinen vorgeschriebenen und von ihr selbst näher bestimmten *Reihenfolge*, vor, die freilich noch manche besondere Bestimmung zulässt [3]). Diese Gegenstände sind übrigens bei Eröffnung der Bundesversammlung als an diese gelangt zu betrachten [4]).

III. Ausserdem kann die Bundesversammlung auch *durch sich selbst* zu Verhandlungen dann und so oft veranlasst werden, wenn und wie oft es die Zwecke und Bedürfnisse des Bundes nothwendig, nüzlich oder rathsam machen, dass sie von Amtswegen einschreite; wozu sie, vermöge ihrer regierenden Function (§. 186. III. 3.) eben so berechtiget als verpflichtet ist [5]).

IV. Eben so ist jedes *Bundesglied* befugt, der Bundesversammlung *Anträge und Vorschläge* zu machen, und der Vorsizende verpflichtet, solche der Berathung zu übergeben [6]). Es kann solches unmittelbar oder durch seinen Bevollmächtigten thun. Im leztern Falle muss der *Antrag* wenigstens *am Tage vor der Sizung*, in welcher derselbe statt haben soll, dem Präsidium *schriftlich* mitgetheilt werden [7]).

1) B. A. Art. 10. vergl. mit Art. 7 u. 8.

2) B. A. Art. 6, 8, 14, 15, 16, 18 u. 19. Schl. A. Art. 54, 63 u. 65.

3) Gesch. O. Abschn. II. (*v. Meyer*, c. j. II. S. 51.) — Am 14. Nov. 1816 ward beschlossen, dass über die *Reihenfolge der Geschäfte* das Gutachten eines demnächst zu wählenden Ausschusses zu vernehmen sei (Prot. d. B. V. Bd. I. S. 62.); dieser Ausschuss sodann am 18. Nov. 1816 gewählt (Prot. d. B. V. I. S. 81.), welcher am 17. Febr. 1817 ein Gutachten vorlegte (Prot. d. B. V. Bd. II. S. 33 fg.), das die Bundesversammlung am 10. März 1817 wirklich annahm (Prot. d. B. V. II. S. 100.). — Ein „*über die fernere Geschäftswirksamkeit der B. V.*“ am 3. Nov. 1817 gehaltener Präsidialvortrag hatte den allgemeinen Beifall der B. V. und den oben (§. 200. Not. 5.) angeführten Beschluss zur Folge (Prot. d. B. V. Bd. IV. S. 9 fg.). — S. auch *Klüber*, §. 137 b. Nr. IV. u. dort. Not. f.

4) Gesch. O. a. a. O.

5) Vergl. *Klüber*, §. 133. Nr. II. — Nur darf die B. V. hierbei nicht die Gränzen ihrer Competenz überschreiten.

6) B. A. Art. 5. vergl. auch Schl. A. Art. 64.

7) Gesch. O. a. a. O.

V. Was endlich die *Eingaben dritter Personen* [8]) betrifft, so können diese von verschiedener Art sein, als: *Gesuche*, *Beschwerden*, *Privatreclamationen*, d. i. Vorstellungen, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen [9]), *Denkschriften* etc. Alle *Privateingaben* müssen 1) *schriftlich*, 2) in *deutscher* Sprache abgefasst [10]), 3) mit gehöriger *Namensunterschrift* versehen [11]), und 4) unter der *Aufschrift*: „*an die hohe deutsche Bundesversammlung*", bei dem Präsidium eingereicht [12]), und *Privatreclamationen*, welche die Interessenten entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte betreiben können [13]), so wie *Denkschriften* sollen noch überdies, 5) wenn man sie *gedruckt* übergeben will, zuvor einer *Censur* unterzogen werden [14]).

8) Sowohl Individuen als Corporationen und Klassen von Unterthanen; selbst die Bundesglieder gehören, insoweit sie nicht in *Bundes*angelegenheiten auftreten, hierher.

9) Beschluss v. 11. Dec. 1817. (Prot. d. B.V. Bd. IV. S. 95. *v. Meyer*, c. j. II. S. 114. *Emminghaus*, II. S. 672 fg. u. *Michaelis*, S. 522 fg.). — *Vorzugsweise* heissen *Reclamationen* die Vorstellungen derjenigen Individuen, Corporationen und Klassen von Unterthanen, für welche die Bundes- oder Congressacte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält, s. Gesch. O. für die Bundes-Commiss. §. 3. (Prot. d. B.V. Bd. VII. S. 206.). Vergl. *Klüber*, §. 138. Nr. II. u. 158 b Nr. IX.

10) Den in andern Sprachen abgefassten Beilagen müssen *deutsche Uebersezungen* beigelegt werden. Beschl. v. 5. Dec. 1816. (Prot. der B.V. Bd. I. S. 164. *v. Meyer*, II. S. 59 fg.).

11) *Anonyme* Eingaben werden nicht angenommen. Beschl. v. 30. Jan. 1817. (Prot. d. B.V. Bd. I. S. 281. *v. Meyer*, II. S. 61.).

12) Gesch. O. Abschn. II u. III. (*v. Meyer*, II. S. 52 u. 54.)

13) S. den durch öffentliche Blätter bekannt gemachten Beschl. v. 11. Dec. 1817 (s. Not. 9.), welcher im Wesentlichen bestimmt, dass 1) die, ihre Angelegenheiten selbst betreibenden Privatpersonen sich bei der Bundes-Präsidial-Kanzlei gehörig zu legitimiren; ihre Vorstellungen schicklich abzufassen oder abfassen zu lassen, und, wenn sie sich entfernen, einen Insinuationsmandatar zu bestellen haben; dass 2) als Abgeordnete zur Betreibung von Privatangelegenheiten nur Männer, die sich zur Führung solcher Geschäfte als tüchtig legitimiren, anzunehmen seien, welche sodann auch die obigen Vorschriften zu beobachten haben; und dass 3) solche, die ihre Angelegenheiten weder selbst noch durch Abgeordnete betreiben wollen, Bevollmächtigte am Size der B.V. zu bestellen haben.

14) Beschl. v. 15. Jan. 1824. (Prot. d. B.V. Bd. XVI. S. 8. *v. Meyer*, 2r Thl. 2n Bds. 1s H. S. 13.).

VI. Wenn das Präsidium eine solche Eingabe, der Form oder dem Gegenstande nach für ganz unstatthaft erachtet, so macht es nicht in der nächsten *förmlichen* (§. 201. III. u. 202. II. 2.), sondern blos in der nächsten *vertraulichen* Sizung davon Anzeige [15].

§. 204.

*β) Hauptstufen und Zeitfristen der Verhandlungen. — Verlassnahme und Instructionseinholung *).*

I. *Jeder* einzelne Gegenstand hat *drei Hauptstufen* der Behandlung: 1) den *ersten Antrag;* 2) die *Erörterung*, und 3) die *endliche* (definitive) *Beschlussfassung*, bei welcher man wieder a) die *Abstimmung* und b) die *Beschlussziehung* zu unterscheiden hat [1]).

II. Ein Gegenstand kann zwar, wenn es dessen Beschaffenheit gestattet, *alle Stufen* in einer *einzigen Sizung* durchlaufen; meistens aber, zumal wenn dessen Wichtigkeit oder Schwierigkeit vorläufige Berichtserstattung und vertrauliche Besprechungen nothwendig macht, erst in *mehreren* Sizungen ganz zu Ende gebracht werden [2]). Bestimmt die Bundesversammlung nicht schon bei der ersten Anzeige eines Gegenstandes (§. 202. II. 2.), wann ein solcher berathen werden soll; so hat das Präsidium a) die Vorschläge der Bundesglieder innerhalb 14 Tagen vom Tage der Anbringung an, und b) sonstige Anträge und Schreiben innerhalb 3 Wochen von der ersten Anzeige an gerechnet, zur *Berathung* in Vorschlag zu bringen [2]). Die Zeit, *wann* über einen hinreichend erörterten Gegenstand *abgestimmt* werden soll, wird durch besondere Vereinbarung festgesezt, was *Verlassnahme* [3]) heisst. Bedarf es zum Zwecke der Abstimmung einer *Instructionseinholung*, welche auch durch *gleichlautende Berichtserstattung*, d. h. so geschehen kann, dass

15) Gesch. O. Abschn. II. (*v. Meyer,* II. S. 52.).

*) *Klüber,* §. 137 a, 137 b u. 145 b. *v. Dresch,* §. 46 u. 48. *v. Meyer,* Repert. I. §. 20, 22 u. 31.

1) Gesch. O. Abschn. III. (*v. Meyer,* c. j. II. S. 53.).

2) Gesch. O. Abschn. II. (*v. Meyer,* II. S. 52.).

3) Gesch. O. a. a. O. S. z. B. Prot. d. B.V. Bd. I. S. 75. §. 2—4. „*dass zur Abstimmung über* ——— (oder blos: „*dass über*" ——) *Verlass auf* 6 *Wochen zu nehmen sei.*" Vergl. ob. §. 146. Not. 6.

jeder einzelne Gesandte [4]) *seiner* Regierung die Sachlage auf *dieselbe* Art vorträgt [5]); so wird *auch dafür zugleich* die Frist bestimmt, die in der Regel einen Zeitraum von 6 bis 8 Wochen nicht übersteigen darf [6]). — Uebrigens sind die *Fristen* und *Termine*, welche die Bundesversammlung für verschiedene Acte (Erörterungen, Vorträge, Erklärungen einzelner Betheiligten, Abstimmung etc.) festsezt, weder *peremtorisch* noch *Nothfristen*, und daher erstreckbar [7]).

§. 205.

γ) *Die Verhandlungen zur Vorbereitung der endlichen Beschlussfassung* *).

I. Die Verhandlungen über einen zur Berathung vorgelegten Gegenstand, die der *endlichen Beschlussfassung* vorangehen, bilden die *Erörterung* (§. 204. I. 2.), welche jene *vorbereiten* und so möglich machen soll. Sie darf daher auch bei keinem Gegenstande unterbleiben, wenn sie nicht von der Bundesversammlung selbst, wegen der besondern Beschaffenheit der Sachlage, für unnöthig erklärt wird, weil eine *freie* und *überlegte Abstimmung* ohne *völlige Kenntniss* des Gegenstandes derselben, und diese ohne *allseitige* und *umsichtige Prüfung* jenes Gegenstandes, rein unmöglich ist.

II. Die *Erörterung* hat *drei* Stadien, 1) die *Einleitung;* 2) die *Erörterung selbst*, und 3) die *Beendigung*. Die *Einleitung* geschieht sogleich nach der ersten Anzeige eines Gegenstandes bei der Bundesversammlung, und besteht in der Umfrage und (ersten) *vorläufigen Beschlussfassung* darüber: a) *ob* der Gegenstand einer Erörterung bedürfe? und im Bejahungsfalle: b) auf *welche Art* diese statt finden solle? Die Bestimmung der Art der Erörterung umfasst die Beantwortung der oben (§. 202. Not. 4. b—e) bereits angeführten Fragen.

4) Die *Bundesversammlung als solche* holt natürlich niemals Instruction bei den Regierungen ein (s. §. 189. II.).

5) S. z. B. Prot. d. B.V. Bd. VII. S. 67. u. Bd. XIII. S. 204—212. *Klüber*, §. 137 b. Nr. II. — Vergl. ob. §. 146. Not. 6.

6) Gesch. O. a. a. O.

7) *Klüber*, §. 137 a. Nr. IV.

*) *Klüber*, §. 138 u. 146 a. *v. Dresch*, §. 48 u. 49. *v. Meyer*, Repert. I. §. 23. *Rudhart*, S. 38. §. 3. — Vorl. Gesch. O. Abschn. II u. III. (*v. Meyer*, c. j. II. S. 52 fg.).

III. Die *Erörterung selbst* wird sodann auf die festgesezte Weise [1]) vorgenommen; die etwa beliebte Berichtserstattung oder Begutachtung durch die Wahl des oder der Referenten, einer Commission etc. verfügt, abgewartet und vernommen; die vertrauliche oder förmliche Berathung zur bestimmten Zeit begonnen und beendigt, und so der Gegenstand allseitig zur *Reife* und die Erörterung selbst zu *Ende* gebracht, indem nämlich durch eine abermalige Umfrage und (zweite) *vorläufige Beschlussfassung* bestimmt, *dass* der Gegenstand zur (endlichen) Abstimmung *reif* sei, und zugleich die Zeit, *wann* diese vor sich gehen soll, festgesezt wird. Die Beantwortung der Vorfragen, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehöre? (§. 198. II. 2.), ob zu dessen Entscheidung Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen erforderlich sei? (§. 199. III. 2.) u. s. w. gehört natürlich ebenfalls zur *vorläufigen* Erörterung.

§. 206.

3) Die Beschlussfassung; 1) die Abstimmung *).

I. Nach vollendeter Erörterung (§. 205.) wird zur *endlichen Beschlussfassung*, und zwar zunächst zur *endlichen Abstimmung* geschritten, welche in der hierzu bestimmten Sizung vor sich geht, und sich hinsichtlich der Form von der vorläufigen blos dadurch unterscheidet, dass sie *nur schriftlich*, die vorläufige aber *auch mündlich*, geschehen kann, indem die Abstimmungen entweder schriftlich eingegeben oder zu Protocoll dictirt werden (§. 201. III. 3.) [1]). Das Präsidium stellt nun die *Umfrage* an, d. h., ladet die Gesandten zum Abstimmen ein, worauf sich die einzelnen Stimmen an das Präsidialvotum anreihen.

II. Jedes Bundesglied ist, wie zur *Mitstimmung berechtiget*, so auch zur *wirklichen Abgabe seiner Stimme in jedem einzelnen Falle verpflichtet*, wenn es nicht 1) bei dem in Frage stehenden Gegenstande als *Partei* betheiliget ist, in welchem Falle es gar kein Stimmrecht hat, oder 2) sich des

1) Welche natürlich mehrere Vereinbarungen und vorläufige Beschlüsse nöthig machen kann.

*) *Klüber*, §. 122—124, 141, 142a, 142b, 146a, 146b u. 147. *v. Dresch*, §. 38, 42, 48 u. 50a. *v. Meyer*, Repert. I. §. 16 u. 26—30. *Schmalz*, §. 597.

1) Gesch. O. III. Nr. 7. lit. d. (*v. Meyer*, c. j. II. S. 54.).

Abstimmens mit stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung der Bundesversammlung *freiwillig enthält*, indem sodann in diesem Falle dessen Stimmrecht ruht [2].

III. Die *Stimmordnung* richtet sich vorläufig nach der einstweiligen Sizordnung (§. 202. I.). Die Bundesacte [3]) sezte in Bezug auf die Abstimmungsordnung fest, dass 1) solange, als die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Geseze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und daher 2) die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen noch eine Regel begründen soll (s. §. 181. II.); dass jedoch die Bundesversammlung nach Abfassung der organischen Geseze auch die *künftige* für *beständig* einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich hierbei so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemässheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 (§. 168. II.) beobachteten entfernen werde. Eine solche Ordnung wurde aber noch nicht in Berathung genommen, sondern blos in der vorläufigen Geschäftsordnung [4]) die angegebene Ordnung *vorläufig* festgesezt.

IV. Hat 1) *Ein* Bundesgesandter für *mehrere* Bundesglieder die *Plenar-*, oder im engern Rathe die *Viril-*Stimmen zu führen [5]), so muss er sie *einzeln* und in der für jedes derselben bestimmten Ordnung abgeben [6]). 2) Die *Gesammtstimmen* (§. 195 u. 196. I.) werden bisher auf *zweierlei* Weise geführt: *theils* a) durch *wechselnde Stimmführung nach bestimmten Zeiträumen* [7]) (Turnus), indem von den einzelnen Gesandten der Theilhaber der Gesammtstimme jedesmal derjenige diese führt, welchen eben der verabredete Turnus trifft; *theils* b) durch *Curiatgesandte* (vergl. 196.

2) Enthält es sich seines Votums stillschweigend, so wird dieses der Mehrheit beigezählt, s. *Klüber*, §. 146b. Nr. II.

3) Art. 8.

4) Abschn. I. (*v. Meyer*, II. S. 50.).

5) Sei es, dass der Gesandte für alle Fälle von mehreren Bundesgliedern *bevollmächtiget*, oder nur in einzelnen Fällen zugleich für das eine oder andere derselben *substituirt* ist.

6) Gesch. O. a. a. O. Diese spricht zwar nur von *Plenarstimmen*, der Grund passt aber auch auf die *Virilstimmen* im engern Rathe, s. *Klüber*, §. 142a. Nr. II. Dies folgt auch aus der Statthaftigkeit der Substitutionen.

7) Von Vierteljahr zu Vierteljahr.

Not. 1.), indem alle Theilhaber einer Gesammtstimme sich durch einen einzigen, gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die *erste* Art der Gesammtstimmführung findet bisher bei der 13ten und 17ten, und die *zweite* bei der 12ten, 14ten, 15ten und 16ten statt. 3) Der Curiatgesandte hat seine Committenten, wenn seine Vollmacht nicht *ausdrücklich* etwas anderes bestimmt, auch im Plenum zu vertreten [8]), und selbst im engern Rathe, wie auch derjenige Gesandte, der nach dem Turnus zu stimmen hat und für alle Theilhaber der Gesammtstimme allein gegenwärtig ist, das Recht und die Pflicht, die Interessen der einzelnen Genossen der Gesammtstimme durch protocollarische *Erklärungen* zu wahren [9]). 4) Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche zur Führung ihrer Gesammtstimme einen Turnus verabredet haben, dürfen in den Sizungen des engern Raths zwar sämmtlich gegenwärtig sein, aber die Gesammtstimme nur von Einem derselben geführt werden [10]).

V. Zur *Nachbringung der Abstimmungen* bleibt den *abwesenden* Gesandten [11]) zwar das Protocoll noch in der nächsten Sizung offen; erfolgt aber dieselbe in dieser nicht, so werden ihre Stimmen der Mehrheit beigezählt, wenn nicht ein weiterer Aufschub bei der Bundesversammlung erwirkt worden ist, welche nach dem *Todesfalle eines Gesandten* die Frist zur Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters von *Amtswegen* bestimmt. Bis zum Ablaufe dieser Frist bleibt dem Nachfolger auch das Protocoll für alle Gegenstände offen, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden ist [12]).

VI. Das Präsidium kann, um *Zweifel über die einzelnen Abstimmungen* zu heben, wie auch um *die Zahl der Abstimmungen* für die eine oder andere Meinung zu *berichtigen*, eine *wiederholte Umfrage* anstellen; aber auch jeder

8) *Klüber*, §. 142 b. Nr. IX.

9) *Klüber*, a. a. O. Nr. VI.

10) Gesch. O. I. a. E. (*v. Meyer*, II. S. 51.). „Wobei sich jedoch die Bundesversammlung für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vorbehält."

11) Welche nämlich weder einen andern substituirt (§. 202. I.) noch sich ihres Votums ausdrücklich mit Genehmigung der Bundesversammlung enthalten haben.

12) Gesch. O. I. (*v. Meyer*, II. S. 51.).

einzelne Gesandte seine bereits *abgegebene Stimme* vor der Beschlussziehung *abändern*, und um *Aufschub* der leztern nach vollendeter Abstimmung, wegen in spätern Abstimmungen vorgebrachter *neuer* Gründe oder um Missverständnisse aufzuklären, *nachsuchen*, und so nach Bewilligung desselben eine *weitere Erörterung veranlassen* [13]).

§. 207.

2) *Die Beschlussziehung* *).

Ist die Abstimmung geendigt, oder dafür zu halten (§. 206. V.), so *zieht das Präsidium*, wenn nicht Aufschub der Beschlussziehung (Beschlussnahme) verlangt und bewilligt worden (§. 206. VI.), den *Beschluss*, entweder gleich nach der Abgabe der Stimmen, wenn sich deren Verhältniss übersehen lässt, oder in der nächsten Sizung, indem es den Beschluss nach dem Resultate der Abstimmung entwirft und den Entwurf der Versammlung zur Genehmigung vorlegt. Der *genehmigte* Beschluss wird sodann in's Protocoll aufgenommen [1]); ist nun, wenn es ihm nicht an der erforderlichen Verfassungsmässigkeit (§. 189. III.) gebricht, *sofort rechtsgültig* und *vollziehbar*, und kann *wider* den Willen derjenigen, welche daraus ein *Recht* erworben haben, blos wegen entdeckter *neuer relevanter Thatsachen* wieder *aufgehoben* werden [2]).

§. 208.

c) *Art der Bekanntmachung der Verhandlungen und Beschlüsse* **).

I. Hinsichtlich der *Bekanntmachung der Verhandlungen und Beschlüsse* (der Protocolle) behielt sich die Bundesversammlung in der vorläufigen Geschäftsordnung [1]) vor, in je-

13) Gesch. O. III. Nr. 7. lit. b u. c. (*v. Meyer,* II. S. 54.). — Darüber: ob das *Interloquiren* (Abgabe von Erinnerungen ausser der Stimmordnung zu so eben abgegebenen Stimmen, vergl. ob. §. 146. Not. 6.); das Votiren sub spe rati etc. gestattet sei oder nicht, ist bis jezt noch nichts bestimmt, s. *Klüber,* §. 147. Nr. IV.

*) *Klüber,* §. 148 a. *v. Meyer,* Repert. I. §. 32.

1) Gesch. O. Abschn. III. Nr. 5 u. 7. lit. a. (*v. Meyer,* c. j. II. S. 53.).

2) M. s. *Klüber,* a. a. O.

**) *Klüber,* §. 148 a. *v. Dresch,* §. 49. Nr. 8. u. §. 50 b. *v. Meyer,* Repert. I. §. 33.

1) Abschn. III. Nr. 7. lit. c. (*v. Meyer* c. j. II. S. 54.).

dem besondern Falle zu bestimmen, „*wie* die Protocolle bekannt zu machen, und besonders, *ob* sie dem Druck *für's Publicum* zu übergeben seien.“ Sie sezte jedoch schon bei der Annahme der Geschäftsordnung den Grundsaz fest, dass die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck die *Regel* bilden solle, und daher die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen jedesmal *besonders auszunehmen* seien [2]), und fasste noch am 5. Febr. 1824 einen Beschluss [3]), welcher die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch die deutschen Zeitungen zu *erleichtern* und zu *fördern* beabsichtigte. Allein noch in demselben Jahre wurde diese Oeffentlichkeit des grössten Theiles der Bundestagsverhandlungen, die man mit Recht als „*eine wichtige Quelle für die Bildung der öffentlichen Meinung*“ ansah [4]), zum grössten Nachtheile für die Rechtsbildung und Wissenschaft [5]), sehr beschränkt [6]), indem von dort an mehrere Verhandlungen, welche bis dahin in die förmlichen Protocolle aufgenommen worden sind, blos loco dictaturae (§. 201. IV.) gedruckt [7]), und deshalb in jeder Sizung *zweierlei* Protocolle, *öffentliche* und *Separatprotocolle* (§. 201. Not. 11.) geführt werden sollen.

II. Die *Bekanntmachung der über Eingaben, Mittheilungen und Schreiben*, welche der Bundesversammlung *ausser* den Anträgen ihrer Mitglieder zukommen, *gefassten Beschlüsse* geschieht durch *Zusendung von Protocollauszügen*, welche die betreffenden Beschlüsse, nach den Umständen, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten [8]).

2) Beschl. v. 14. Nov. 1816. (Prot. d. B.V. Bd. I. S. 65.).

3) Veranlasst durch Gesuche von Zeitungsredactoren, s. Prot. d. B.V. Bd. XVI. S. 75 fg. *v. Meyer*, c. j. 2r Th. 2n Bds. 1s H. S. 15. — S. noch oben §. 193. 2.

4) *Klüber*, a. a. O. Nr. IV.

5) S. *Michaelis* in der oben (§. 175. Not. 14.) angef. Schrift.

6) Beschl. v. 1. Jul. 1824. (s. ob. §. 175. Not. 14.).

7) Sogar wichtige Beschlüsse (s. z. B. §. 255.) werden seitdem blos in die Separatprotocolle aufgenommen.

8) Gesch. O. a. a. O. lit. f u. g. (*v. Meyer*, II. S. 54.) — Die Form ist vorläufig folgende: „*Auszug des Protocolls der deutschen Bundesversammlung vom ***. Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w. Frankfurt den ***.*

(L. S.) Die Bundes-Präsidialkanzlei“

Das *Siegel*, dessen sich die Bundesversammlung vorläufig bedient,

VIERTES KAPITEL.

Von den Bundestags-Commissionen *).

§. 209.

1) *Nothwendigkeit, Begriff und Hauptarten der Commissionen. — Gesezliche Normen für dieselben.*

I. Der Bundestag kann, als *ganzer* collegialisch organisirter Körper (§. 189. I.) aufgefasst, nur *berathen*, *abstimmen* und *beschliessen* über bereits *vorbereitete*, ihm *umständlich dargelegte* Gegenstände. Die *Vorbereitung* selbst, und die *umständliche Zergliederung* der einzelnen Gegenstände zum *Zwecke der Berathung und Entscheidung* eignet sich dagegen für die *Gesammtheit des Collegiums* ebensowenig, als die *Ausführung der Beschlüsse*, insoweit dazu ein *Handeln*, ein *bestimmtes Verfahren* erfordert wird. *Manche Geschäfte* kann er zudem auch deshalb *nicht selbst vornehmen*, weil ihm die nöthigen besonderen Kunst- und Fachskenntnisse überhaupt nicht zuzumuthen sind. Dahin gehört namentlich das *Technische* des Militärwesens und die *Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten* der Bundesglieder unter sich [1]). Es leuchtet demnach die *Nothwendigkeit*, für alle jene Arbeiten, die sich für die *Gesammtheit* der Bundesversammlung nicht eignen, *Ausschüsse* oder *Commissionen* [2]) anzuordnen, von selbst ein.

ist das der kaiserl. österr. Gesandtschaft mit der *Umschrift:* „*Kaiserlich-Oesterreichische Bundes-Präsidial-Kanzlei.*" Gesch. O. a. a. O. lit. h.

*) *Tittmann,* S. 76. Nr. II. *Klüber,* §. 138. *v. Dresch,* §. 54—60. *v. Meyer,* Repert. I. §. 24 u. 25. *Schmalz,* §. 601—609. — Abhandl. über Gegenst. des allg. St.R. 1r Bd. 1te Abth. S. 246.

1) Dass auch die *bundesgesezlichen Austrägalgerichte* nur als Bundestagscommissionen zu betrachten seien, ergibt sich aus der Art der Bestellung und dem Verhältnisse derselben zum Bundestage, s. unten §. 219. 1. u. *Rudhart,* S. 77.

2) Beide Ausdrücke sind an sich gleichbedeutend. Der Ausdruck „*Ausschuss*" wird z. B. gebraucht in der B.A. Art. 11., in der Schl. A. Art. 21 u. 49. und zur Bezeichnung der Commission zur Vermittelung der Streitigkeiten unter den Bundesgliedern (*Vermittelungs-Ausschuss,* Austräg. Ordn. v. 16. Jun. 1817. Art. II.) und für das Militärwesen (*Bundestags-Ausschuss* s. z. B. Prot. d. B.V. Bd. V. S. 159.). Später wurde der Ausdruck „*Commission*", der auch in der

II. Die *Bundestags-Commissionen* (-Ausschüsse) *sind von der Bundesversammlung bestellte* [3]) *und ihr untergeordnete Behörden, welche bestimmte, ihnen übertragene Geschäfte zu verrichten haben.* Sie sind 1) nach ihrer *Dauer* entweder a) solche, welche immer bestehen, und nur ihre Glieder wechseln [4]), oder b) solche, die nur für einzelne Geschäfte, wenn diese vorkommen, bestellt werden und nach deren Verrichtung wieder aufhören; 2) nach ihrem *subjectiven Bestande* entweder a) solche, die aus Bundestagsgesandten, oder b) solche, die ausnahmsweise aus anderen Personen zusammengesezt sind [5]), oder, von der Commissionseigenschaft abgesehen, Staatsbehörden bilden [6]); 3) nach den *zur Geschäftsverrichtung erforderlichen Kenntnissen* entweder a) solche, die besondere Fachs- oder Kunstkenntnisse nöthig machen [7]), oder b) solche, bei welchen dieses nicht der Fall ist; 3) nach den ihnen übertragenen *Geschäften*, nach welchen sie gewöhnlich auch benannt werden [8]), so

Schl. A. Art. 14. vorkommt, üblicher. Die gegen den erstern Ausdruck geäusserten Bedenklichkeiten s. m. in d. Prot. d. B.V. Bd. I. S. 227.

3) Die Austrägalgerichte werden zwar zunächst von den streitenden Theilen gewählt, aber hernach doch von der Bundesversammlung beauftragt und bevollmächtiget. Auch die Militärcommission ist, wenn gleich deren *Mitglieder* von den Bundesregierungen ernannt werden, von dem Bundestage bestellt, insofern dieser die Geschäftsordnung für dieselbe erlassen hat, s. unten §. 247.

4) Z. B. die Commission zur Begutachtung der Privateingaben, der Bundestagsausschuss, die Executionscommission u. s. w. — In *subjectiver* Hinsicht *beständige* Commissionen soll es nicht geben, s. den ersten Präsidialvortrag (Protoc. d. B.V. Bd. I. S. 56. Nr. 3.). Vergl. Comm. Gesch. O. §. 3. Nr. 1.

5) Hierher gehört die Militärcommission s. §. 247. — Der hierauf gebaute Unterschied zwischen *Bundestags*- und *Bundes*-Commissionen (s. z. B. *Schmalz,* §. 601.) ist grundlos. Alle *Bundestags*-Commissionen sind auch *Bundes*-Commissionen, da es keine von dem *Bundestage unabhängige Bundes*-Commission geben kann (§. 189. I.). Die Militärcommission insbesondere heisst ausdrücklich: „Militär-Commission der hohen *Bundesversammlung*" (Gesch. Ordn. für dieselbe Abschn. III. Nr. 8. *v. Meyer,* c. j. II. S. 139.).

6) Wie dies bei den Austrägalgerichten der Fall ist. S. §. 219.

7) Hierher gehören die Austrägalgerichte und die Militärcommission.

8) M. s. die Register der Prot. d. B.V. unter dem W. „*Commission.*"

verschiedenartig, als diese selbst sein können, und endlich 4) nach dem *Zwecke*, zu welchem sie angeordnet werden, theils a) solche, welche einzelne Geschäfte für die Berathung und endliche Entscheidung durch Berichte, Gutachten oder Entwürfe blos *vorbereiten* [9]), wozu auch oft nur einzelne *Referenten* ernannt oder erwählt werden (§. 205. II. u. III.) [10]); theils b) solche, welche anstatt, aus Auftrag und im Namen der Bundesversammlung *entscheiden* sollen [11]); theils c) solche, welche Bundesgeseze und Beschlüsse *auszuführen* haben [12]); theils endlich d) solche, welche zu *anderen verschiedenen Zwecken* bestimmt sind [13]). — Für bestimmte einzelne Verhandlungen und Verrichtungen ordnet die Bundesversammlung auch *Bevollmächtigte* [14]) und *Deputationen* [15]) ab.

III. Der *Geschäftskreis* der einzelnen Commissionen richtet sich zwar zunächst nach dem ertheilten Auftrage, der nie überschritten werden darf. Die Bundesversammlung hat aber für die aus ihrer Mitte erwählten Commissionen eine eigene *Geschäftsordnung* festgesezt [16]). Eine solche besteht

9) Die meisten Commissionen haben diesen Zweck.

10) Bisweilen werden *Vorarbeiten*, z. B. erläuternde Vorträge, Zusammenstellungen und Uebersichten von Thatsachen, Entwürfe etc. von einzelnen Mitgliedern freiwillig übernommen, s. *Klüber*, §. 138. Nr. III. u. Not. f.

11) Wie die Austrägalgerichte.

12) Z. B. die Commission zur Vollziehung des Art. 14. der B. A., die Executionscommission etc.

13) Z. B. zur Vermittelung, zur Aufsicht (z. B. über die Pressgeseze, s. Prot. d. B.V. Bd. VIII. S. 289.), zur Prüfung der Rechnungen über die Bundes-Kanzleikasse und die Bundesmatriculatur-Beiträge etc.

14) Z. B. zu Friedensunterhandlungen, s. Schl. A. Art. 49.

15) Z. B. zu Ceremonielverrichtungen, zum Zwecke des diplomatischen Verkehrs etc. s. §. 258. II. u. *Klüber*, §. 138. Nr. IV. u. Not. g.

16) Zur Entwerfung dieser Geschäftsordnung ward (1. Apr. 1819) eine Commission gewählt (Prot. d. B.V. Bd. VII. S. 148. §. 49.), welche (22. dess. M.) der Bundesversammlung einen Entwurf vorlegte (Prot. d. B.V. a. a. O. S. 160. §. 55.), den diese auch durch Beschluss vom 29. April 1819 genehmigte (Prot. d. B.V. a. a. O. S. 179 fg. — Die Geschäftsordnung selbst steht in den Prot. d. B.V. a. a. O. S. 205 fg. bei *v. Meyer*, c. j. II. S. 140 fg. u. *Michaelis*, c. j. S. 527 fg. auch in *Klüber* (Quellensamml.) S. 272 fg.

auch für die Militär-Commission; für die Austrägalgerichte, so wie für den Vermittelungsausschuss bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und für die Executionscommission sind ebenfalls besondere Normen gegeben, von welchen an den gehörigen Orten das Nöthige vorkommen wird. Denn hier ist blos von den Bundestags-Commissionen im Allgemeinen, vorzüglich nach der Anleitung der allgemeinen Geschäftsordnung für dieselben, zu handeln.

§. 210.

2) ***Bestellung, Anzahl der Mitglieder und Dauer der Commissionen.***

I. Alle Commissionen, die aus Bundestagsgesandten bestehen, werden durch *Wahl* bestellt, die durch Stimmenmehrheit im engern Rathe geschieht, nachdem zuvor die Zahl der Mitglieder, welche die Commission ausmachen sollen, in den Fällen, wo sie nicht schon gesezlich festgesezt ist, bestimmt worden [1]).

II. Die *Zahl der Mitglieder* ist blos bei der Commission zur Begutachtung der Privateingaben und der Executionscommission gesezlich bestimmt; jene soll in der Regel [2]), und diese [3]) stets aus fünf Mitgliedern bestehen, zu welchen bei dieser noch zwei Stellvertreter kommen. Bei den übrigen Commissionen wird die Zahl der Glieder jedes-

1) Commiss. Gesch. O. §. 1. — Für diese Wahlen werden in dem Sizungssaale der B.V. stets gedruckte *Stimmzettel*, worauf die Namen aller Bundesgesandten verzeichnet sind, in Bereitschaft gehalten. Wird ein Bundesgesandter, der eine Gesammtstimme nach dem Turnus zu führen hat (§. 206. IV. 2. a.), zu einer Commission gewählt, während er im Turnus ist, so bleibt er auch nach der Beendigung seines Turnus noch Commissionsmitglied. (Commiss. Gesch. O. §. 2. Nr. 4.). *Klüber*, §. 138. Not. a.

2) Commiss. Gesch. O. §. 2. — Findet sich hier bei der Zählung der Wahlstimmen eine Stimmengleichheit für zwei oder drei Mitglieder zur Besezung der fünften Stelle, so werden diese ersucht, falls das Präsidium sich des entscheidenden Stimmrechtes (§. 191.) nicht bedienen will, sich unter einander zu vereinigen, wie sie unter sich in bestimmten Fristen wechseln wollen. Commiss. Gesch. O. §. 2. Nr. 3.

3) Execut. Ordn. v. 3. Aug. 1820. Art. II. (*v. Meyer*, c. j. II. S. 204.).

mal besonders, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang des Geschäfts, bestimmt 4).

III. Die Commission zur *Begutachtung der Privateingaben* und die *Executions-Commission* sind *beständig;* jedoch *wechseln* die *Mitglieder* bei jener dreimal im Jahre 5), und bei dieser alle sechs Monate mit Einschluss der Ferien 6). Die Commissionen *zur Begutachtung der Reclamationen* (§. 203. Not. 9.) *endigen* dagegen mit *vollendetem Vortrage über* sämmtliche, zu ihrer Erörterung verstellten *Eingaben; alle übrigen* aber mit dem von ihnen an die Bundesversammlung abgestatteten *Schlussberichte.* Sollte alsdann der Gegenstand eine *weitere* commissarische Bearbeitung erfordern, so wird entweder eine *neue* Commission ernannt oder die *vorige ausdrücklich* verlängert. Nach Beendigung einer Commission werden deren Acten an die Bundeskanzlei abgeliefert, wofür, so wie auch dafür, dass die in den Händen eines Commissionsmitgliedes befindlichen Actenstücke, bei dessen Abgange, an die Commission zurückgeliefert werden, der *Vorsizende* derselben zu sorgen hat 7).

§. 211.

3) *Verhältniss der Commissionen zur Bundesversammlung.*

Da die Bundesversammlung das einzige verfassungsmässige Organ des Wollens und Handelns des Bundes ist (§. 189.), so kann es *neben* ihr keine andere Bundesbehörde mit einer von ihr *unabhängigen und selbstständigen Amtsgewalt* geben, sondern eine jede diese *nur* von der Bundesversammlung ableiten, welcher daher auch eine jede *untergeordnet* ist. Hiernach bestimmt sich das Verhältniss, in welchem die Bundestagscommissionen, die einzigen Behörden ausser der Bundesversammlung, zu dieser stehen, von selbst. Alle Com-

4) Commiss. Gesch. O. §. 3. Nr. 3. u. §. 4. im Eing. s. §. 212. N. II u. III.

5) Zu *Ostern*, für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien; bei *Wiedereröffnung des Bundestags*, für die Eingaben vom Anfange der Ferien bis zu Ende des Jahres, und zu *Neujahr*, für die Eingaben von Neujahr bis zu Ostern. Commiss. Gesch. O. §. 2. Nr. 1—3.

6) Execut. Ordn. a. a. O. — Bei jeder Erneuerung müssen wenigstens zwei *neue* Mitglieder gewählt werden. Exec. O. a. a. O.

7) Commiss. Gesch. O. §. 5.

missionen sind nämlich der Bundesversammlung untergeordnet; darum zur Berichtserstattung an dieselbe verpflichtet; an die ihnen von der Bundesversammlung ertheilten Aufträge und Vollmachten streng gebunden, und ihr wegen Erfüllung der ihnen übertragenen Functionen verantwortlich [1]). Ungeachtet dieses Verhältnisses der Unterordnung, wornach die Commissionen nur als Organe des Wollens und Handelns der Bundesversammlung erscheinen [2]), sind jedoch dieselben *innerhalb der Gränzen der ihnen übertragenen Functionen völlig selbstständig* und in ihrem *Urtheile unabhängig*. Insbesondere darf die Bundesversammlung in den Fällen, wo die Bundesgeseze für bestimmte Commissionen eigene Vorschriften enthalten, oder das Verfahren derselben bestimmen [3]), sich keine andere Einwirkung erlauben, als welche die Beförderung der einer solchen Commission obliegenden Arbeiten etwa nothwendig macht.

§. 212.

4) *Besondere Vorschriften für die Geschäftsthätigkeit einzelner Commissionen.*

I. Die Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen enthält nur für *einzelne Hauptarten* derselben *besondere Vorschriften*, und zwar zunächst für die *Commission zur Begutachtung der Privateingaben*. 1) *Der Zweck* derselben ist hiernach dahin gerichtet, dass die Commissions-Mitglieder a) die Eingaben unter sich vertheilen, b) sich das von jedem über die ihm zu Theil gewordenen Gegenstände zu verfassende Gutachten der Regel nach unter einander mittheilen, und c) ein Jeder das Seinige, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidium, der Versammlung vortrage. 2) Es wurde dieser Commission, zur Beförderung der Geschäfte, die *Befugniss* eingeräumt, a) sich auch, wenn zwei Mitglieder verhindert sein sollten, zu dreien zu versammeln und in ihren Arbeiten fortzufahren; b) offen-

1) Bei der Militärcommission ist diese Verantwortlichkeit ausdrücklich ausgesprochen, s. Geschäftsordn. derselben v. 15. März 1819. Abschn. II. Nr. 7 fg. (*v. Meyer*, c. j. II. S. 136 fg.).

2) Darum müssen sie auch von allen Bundesgliedern anerkannt und respectirt werden.

3) Wie dies namentlich bei den Austrägalgerichten der Fall ist, s. unten §. 220.

bar unerhebliche oder unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon nur in der nächsten vertraulichen Sizung der Bundesversammlung die Anzeige zu machen, damit dieses in den Registern eingetragen werde; c) sich bei Vertheilung der Acten unter sich zu vereinigen, welche Sachen ihr erheblich genug scheinen, um erst die Mittheilung des Vortrags in der Commission zu begehren, und welche hingegen der Referent, wegen deren Unerheblichkeit oder Zweifellosigkeit, ohne weitere Rücksprache mit ihr sofort in der Bundesversammlung selbst zum Vortrag bringen könne, und d) solche Actenstücke, die mit einem schon früher ausgetheilten oder referirten in genauer Verbindung stehen, dem vorigen Referenten selbst dann zuzuschreiben, wenn er für den Augenblick kein Mitglied der Commission und dermalen im engern Rathe die Stimmführung für die Curie, zu welcher er gehört, nicht an ihm wäre. 3) Nach *Ablauf des für die Mitglieder der Commission bestimmten Zeitraums*, hat diese der Bundesversammlung in der nächsten vertraulichen Sizung ein Verzeichniss der in diesem Zeitraume eingekommenen und referirten Actenstücke, mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch zurück ist, unter Anführung der Gründe dieser Verzögerung, vorzulegen [1]).

II. In Ansehung *der Commissionen* 1) *zur Vorbereitung allgemeiner Geseze des Bundes;* 2) *zur Erörterung und Festsezung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entstehung des Bundes in Deutschland bestandenen Verhältnissen gemeinsam zur Last fallen können*, und 3) *zur Begutachtung der Reclamationen derjenigen Individuen, Corporationen und Klassen, für welche die Bundes- oder Congressacte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält*, wurde zum Voraus *festgesezt:* a) dass keine derselben in eine *permanente* Commission (s. §. 209. Not. 4.) zu verwandeln sei; b) dass, zur Beförderung des Geschäfts, *einzelnen* Mitgliedern in Verhinderungsfällen freistehe, ein *anderes* Mitglied der Commission an ihrer Stelle zu *substituiren*, sofern nur bei Commissionen von drei Mitgliedern zwei, bei Commissionen von einer grössern Zahl aber wenigstens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist, und c) dass die Commission, wo nicht früher, doch mindestens jedesmal

1) Commiss. Gesch. O. §. 2.

nach Ablauf von zwei Monaten, die Bundesversammlung von den von ihr gemachten *Fortschritten in Kenntniss zu sezen* habe [2]).

III. Hinsichtlich *der Commissionen, welche zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder* a) *unter einander oder* b) *in Fällen ernannt werden, wo es auf die Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichsdeputationsschlusses von* 1803 *und auf die Regulirung des aus selbigem hervorgehenden Schulden- und Pensionswesens der Bundesglieder* (s. §. 238.) *ankommt*, wurde endlich noch *festgesezt:* 1) dass eine *jede* Commission *dieser Art* in der *nächsten*, auf ihre Ernennung folgenden förmlichen *Bundestagssizung* ihre erfolgte *Constituirung der Versammlung anzuzeigen* habe; 2) dass sie in Fällen, wo sie noch Aufklärungen von dem einen oder andern Theile zu begehren hat, oder diese von einem der Parteien angeboten oder vorenthalten werden, *zur Beibringung* derselben eine *angemessene*, jedoch *möglichst kurze Frist bestimme;* nach *erfolglosem Ablaufe* derselben aber die Bundesversammlung davon in Kenntniss seze, damit diese sich für die Wegräumung dieses Hindernisses verwenden könne; 3) dass sie überhaupt, wo nicht früher, mindestens nach *zwei Monaten* seit ihrer Ernennung die *Bundesversammlung von der Lage der Sache in Kenntniss seze*, und damit *solange fortfahre*, bis sie über die bewirkte oder vereitelte gütliche Vereinbarung in der Bundesversammlung Bericht erstatten kann, und 4) dass bei der *Wahl solcher Commissionen*, nachdem die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder bereits ernannt worden, der oder diejenigen, welche nach diesen die meisten Stimmen haben, *notirt* und als *Stellvertreter* dieser Commissionen in längeren Verhinderungsfällen eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes in der, durch die auf sie gefallene Stimmenzahl bestimmten Reihe eintreten, vorausgesezt jedoch, dass sie nicht durch ihre Verhältnisse (§. 206. II.) an einer Theilnahme an diesem Geschäfte verhindert werden. Immer muss aber die *Mehrheit* der Commission aus den *ordentlichen* Mitgliedern derselben bestehen, und sie kann in ihrem Geschäfte selbst dann fortfahren, wenn ihre ursprüngliche Zahl durch die Stellvertreter nicht voll sein sollte, sobald nur, ohne Rücksicht auf

2) Commiss. Gesch. O. §. 3.

diese Stellvertreter, die Mehrheit der ordentlichen Commissionsmitglieder anwesend ist [3]).

DRITTER ABSCHNITT.

Von den einzelnen materiellen Rechten der Bundesgewalt, deren Ausübung und den dadurch begründeten Rechtsverhältnissen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den Rechten der Bundesgewalt in Bezug auf die inneren Angelegenheiten des Bundes und der Bundesstaaten.

ERSTES KAPITEL.

Von der gesezgebenden Befugniss der Bundesgewalt *).

§. 213.

1) *Begriff, Nothwendigkeit, Umfang und Gränzen der gesezgebenden Befugniss.*

I. *Die gesezgebende Befugniss der Bundesgewalt* besteht in dem *Rechte*, welches, wie alle Rechte der Bundesgewalt, in Bezug auf die *Ausübung* zugleich als *Pflicht* erscheint (s. §. 44. u. 186. I.), *die Angelegenheiten des Bundes durch allgemein verbindliche Normen auf eine, dem Grundcharakter und den Zwecken des Bundes angemessene Art zu ordnen.* Das *Wesen* der allgemein verbindlichen Normen, d. i. der *Geseze* ist nicht bedingt durch eine *bestimmte* Form

3) Commiss. Gesch. O. §. 4.

*) *Klüber*, §. 114 b, 156 a u. 156 b. *v. Dresch*, §. 67. u. 1. Forts. §. 10. *v. Meyer*, Repert. I. §. 54 fg. *Exposé du droit public* etc. p. 164 squ. *Rudhart*, S. 55 fg. u. 142 fg. *Schmalz*, §. 623. — *W. J. Behr*, von den rechtl. Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Geseze u. Rechtspflege seiner Gliederstaaten. 2. Aufl. Stuttg. 1820. 8.

ihrer *Entstehung*, sobald diese nur überhaupt *rechtlich*, sohin nach den *verfassungsmässigen Grundnormen* erfolgt ist, sondern besteht eben in der *allgemeinen Verbindungskraft*, d. i. *darin*, dass sie *allen* Genossen des betreffenden Vereins die *Rechtspflicht zu ihrer Anerkennung und äussern Befolgung* auflegen, und somit eine *allgemeine rechtliche Nothwendigkeit* erzeugen (§. 186. Not. 3.). Da man nun auch im deutschen Bunde weder das Dasein solcher allgemein verbindlicher Normen, noch die *Befugniss der Bundesversammlung*, *allgemein verbindliche Beschlüsse* zu fassen, mit Grund zu läugnen vermag, so kann man auch die *gesezgebende Befugniss der Bundesversammlung* umsoweniger in Zweifel ziehen, als selbst die Grundbestimmungen des Bundes [1]) von *Bundesgesezen* sprechen, und der Bundesversammlung ausdrücklich das Recht einräumen, neue Grundgeseze, namentlich auch organische Bundesgeseze zu geben und die bestehenden abzuändern.

II. Zudem kann keine rechtliche sociale Einigung, von welcher Art sie auch sein mag, ohne das äussere Thun und Lassen der Vereinsgenossen *zweckgemäss ordnende Geseze* bestehen, und sohin auch nicht *ohne Dasein einer gesezgebenden Befugniss* gedacht werden, weil jeder Verein sich als solcher in seinem vernunftgemässen Gange zu einer immer höhern Stufe der Vollkommenheit organisch entwickeln soll, und diese Entwickelung nur durch die Gesezgebung vermittelt werden kann. Hieraus leuchtet die *Nothwendigkeit* einer gesezgebenden Befugniss für den deutschen Bund um so mehr ein, als sich dieser entschieden zum Systeme der Reformation bekennt (§. 180. 10. u. dort Not. 8.).

III. Die gesezgebende Befugniss der Bundesgewalt oder Versammlung (§. 188.) hat im *Allgemeinen* den nämlichen *Umfang*, aber auch die nämlichen *Gränzen*, wie die Competenz derselben (§. 187.) überhaupt, weil die *einzelnen* Functionen der Bundesgewalt keinen grössern, aber auch keinen kleinern Umfang haben können, als diese selbst hat. *Insbesondere* ist die Bundesversammlung befugt [2]), 1) neue

1) B. A. Art. 6, 7, 8 u. 10. Schl. A. Art. 13 fg.

2) B. A. a. a. O. Schl. A. Art. 13 u. 17. M. s. oben §. 199. u. über die Form u. Bedingungen der Gültigkeit der von der Bundesversammlung ausgehenden Geseze: §. 189. III.

Grund-, organische und andere Geseze zu erlassen, und 2) die bestehenden a) abzuändern und b) authentisch auszulegen.

§. 214.

2) *Einfluss der Bundesgesezgebung auf die einzelnen Bundesstaaten.*

I. Die Bundesgesezgebung hat zunächst nur auf die *Regierungen* der einzelnen Bundesstaaten Einfluss, insofern diese 1) die verfassungsmässigen Bundesgeseze anerkennen und in der That befolgen müssen, und 2) eben dadurch in der Ausübung ihrer eigenen gesezgebenden Gewalt beschränkt werden. Denn die gesezgebende Befugniss des Bundes ist nur unter dieser doppelten Voraussezung als wirksam denkbar, und der Bestand des Bundes, so wie die Realisirung der Zwecke desselben, nur unter der Voraussezung dieser Wirksamkeit möglich. Es darf daher in keinem Bundesstaate ein Gesez gegeben werden, welches den Gesezen des Bundes zuwider wäre. Eine, für das Beste der einzelnen Bundesstaaten nachtheilige Collision ist dabei wohl nicht zu besorgen, da der Bund selbst mittelbar nur jenes Beste bezweckt (§. 179. II.), welches dagegen wieder hauptsächlich durch die Kraft und Energie des Bundes bedingt wird.

II. Dagegen kann die Bundesgesezgebung, vermöge der rechtlichen Natur des Bundes (§. 180. bes. Nr. 9.), auf die *Unterthanen* der einzelnen Bundesstaaten *unmittelbar* nicht einwirken. Für diese sind daher auch die Bundesgeseze *an sich* nicht verbindlich, sondern werden sie es erst dann und dadurch, wenn und dass sie auf die *verfassungsmässige* Art auch zu *Landesgesezen* erhoben werden. Und die Bundesregierungen sind *verpflichtet*, alle Bundesgeseze und Beschlüsse, welche ihrem Inhalte und Zwecke gemäss die *inneren Angelegenheiten* ihrer Staaten oder ihre Unterthanen ausschliesslich oder zugleich betreffen, zu Landesgesezen zu erheben und als solche zu handhaben, weil die ihnen obliegende Verbindlichkeit, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen (§. 182. II. 9.), eben darin besteht. Hierzu genügt schon die *blose*, mit dem *Befolgungsbefehle* verbundene *Publication der Bundesbeschlüsse*, und ist die *Einwilligung der Landstände*, sollte diese auch sonst zur Gültigkeit eines Gesezes verfassungsmässig erfordert werden, in *allen jenen Fällen nicht nothwendig*, in welchen die Erhebung der Bundesbe-

schlüsse zu Landesgesezen als ein *Ausfluss der von den einzelnen Regierungen übernommenen Bundespflichten* erscheint, in deren Erfüllung jene durch keine landständische Verfassung gehindert oder beschränkt werden dürfen [1]). In allen *andern* Fällen ist dagegen eine *solche Einwilligung wesentlich nothwendig*, wenn nicht etwa schon die *Landesverfassung* [2]) solche Bundesbeschlüsse im Voraus ausdrücklich für Staatsgeseze erklärt hat; in welchem Falle die Publication *allein* hinreicht, um einem Bundesbeschlusse die Kraft eines Landesgesezes zu geben.

ZWEITES KAPITEL.

Von der richterlichen Befugniss der Bundesgewalt *).

§. 215.

I. *Begriff, Rechtsgrund und Nothwendigkeit der richterlichen Befugniss und gesezliche Bestimmungen über dieselbe.*

I. Die *richterliche Befugniss der Bundesgewalt* (§. 186. III. u. Not. 4.) besteht in dem *Rechte* (und der Pflicht §. 213.),

1) Schl. A. Art. 58. — Von einer biedern und weisen Regierung lässt sich aber erwarten, dass sie ebensowenig zu einem, der *Verfassung ihres Staates* zuwiderlaufenden Bundesbeschlusse ihre Zustimmung geben, als auf der andern Seite einen *rechtsbeständigen Bundesbeschluss* unerfüllt lassen werde.

2) Wie z. B. die Verfassungsurkunden von *Baden*, *Weimar* und *Würtemberg*, s. *Klüber*, §. 71. Not. b, u. §. 156[b] Not. d. — Vergl. überhaupt *Rudhart*, a. a. O.

*) *Tittmann*, S. 105 fg. *Klüber*, §. 148[e], 148[h] — 148[n] u. 157. *v. Dresch*, §. 65 u. 70 — 74, 1. Forts. §. 11 — 15 u. 22. u. *dessen* Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. Rechtes sowohl des deutschen Bundes überhaupt als auch einzelner Bundesstaaten (auch unter dem Titel: Abhandlungen aus verschiedenen Theilen des Rechts, 1r Th.), Münch. 1830. 8. Nr. I — III. S. 1 fg. *v. Meyer*, Repert. I. §. 15 fg u. 106 fg. *Rudhart*, S. 114 — 140. *Brunnquell*, I. S. 113 fg. *Schmalz*, §. 638 — 50. — *C. Frhr. v. Dalwigk*, die Austrägalinstanz zur Erläuterung des Art. 11 der B. A. Mainz, 1817. *H. L. C. Euler*, über die nothwendige und gesezliche Zulässigkeit der Austrägalinstanz nach Inhalt des Art. 11 der B. A. etc. Frankf. 1818. 4. *Behr*, a. a. O. (s. 1. Kap. Not. *]). *R. Mohl*, die öffentl. Rechtspflege des deutschen Bundes, Stuttg. u. Tüb. 1822. 8. Abhandl. über Gegenst. des allgem. St. R. etc. 1r Bd. 1te Abth. S. 264 fg. *A. W. Heffter*,

die Beilegung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich auf eine den Bundesgesezen entsprechende Weise zu bewirken. Diese Befugniss wird durch die Natur des Bundes überhaupt, der ohne einen wohlgeordneten Rechtszustand im Innern ebensowenig, als dieser ohne *rechtliche* Beilegung der Streitigkeiten der Bundesglieder bestehen könnte, und insbesondere durch das ausdrückliche Verbot der Selbsthülfe (§. 182. II. 6.) *rechtlich begründet* und zugleich *rechtlich nothwendig.* Zwar soll nach der Bundesacte (Art. 11.) die *richterliche Entscheidung* jener Streitigkeiten nicht von der Bundesversammlung selbst, welche *unmittelbar* blos die gütliche Beilegung derselben zu versuchen hat, sondern durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz geschehen. Allein hieraus folgt nicht, dass die *richterliche Befugniss selbst* nicht in der Bundesgewalt enthalten sei, sondern nur, dass die *Ausübung* derselben in bestimmten Fällen durch hierzu qualificirte Behörden geschehen soll, welche aber dieses Recht der Ausübung nur von der Bundesgewalt ableiten können; wie sie denn auch nur *anstatt* und im *Namen der Bundesversammlung*, als deren Commissionen sie daher zu betrachten sind (§. 209. u. dort Not. 1.), die Processe leiten und die Urtheile fällen, welche wieder *nur darum* für die Bundesglieder verbindlich und vollziehbar sind, *weil* sie *im Auftrage und unter Auctorisation der Bundesversammlung* gefällt worden, da die Bundesglieder diese allein über sich anzuerkennen haben. Die Bundesversammlung könnte aber die Austrägalgerichte zur Ausübung der richterlichen Function nicht *ermächtigen*, *wenn diese in der Bundesgewalt gar nicht enthalten wäre* [1]).

II. Die *gesezliche Grundbestimmung* für die richterliche Befugniss der Bundesgewalt liegt im Art. 11. der B. A., wor-

Beitr. etc. 1te Lief. Nr. III. (Codex Austraegalis etc.) S. 168—298. *C. F. Hufnagel* u. *C. F. Scheurlen,* die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, 1r Bd. (Tüb. 1829. 8.) Nr. I.: „*die Justizverfassung des d. Bundes*“ (v. *Scheurlen*). S. 3—44. *G. v. Struve,* erster Versuch auf dem Felde des deutsch. Bundesrechts, betreffend die verfassungsmässige Erledigung der Streitigkeiten zwischen deutschen Bundesgliedern, Brem. 1830. 8. (brosch.)

1) „Die deutsche Bundesversammlung kann *nur sich selbst*, und keine auswärtige Behörde, *unmittelbar* als Austrägalinstanz erkennen.“ Beschl. v. 16. Jun. 1817. Art. II. §. 1.

nach die Entscheidung der bei der Bundesversammlung anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder, wenn die Vermittelung fruchtlos geblieben, durch eine wohlgeordnete Instanz bewirkt werden soll, deren Ausspruche sich die streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben [2]. Das im wiener Congresse vorgeschlagene *Bundesgericht* kam ebensowenig zu Stande, als die in den wiener Ministerialconferenzen proponirte *permanente Austrägalinstanz* [3]). Alle späteren Normen sind, da von der Bundesacte nicht abgegangen, sondern diese nur zweckgemäss entwickelt und so auf die erforderliche Weise vollendet werden soll [4]), blos als Ergänzungen und Erläuterungen jener Grundbestimmung zu betrachten. Es sind der Zeitfolge nach [5]) folgende: 1) *Beschluss über die Vermittelung und die Austrägalinstanz bei Streitigkeiten der Bundesglieder vom* 16. *Juni* 1817 [6]); 2) *die w. Schlussacte*, Art. 18—24. und 29—31.; 3) *die Bestimmungen über das bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren*, welche auch die Artikel 21—24. der w. Schl. A. in sich fassen, aus 11 Artikeln bestehen, in den wiener Ministerialconferenzen entworfen und von der Bundesversammlung am 3. *Aug.* 1820 in eben der Art, wie die Schlussacte selbst, zum *Bundesbeschlusse* erhoben wurden [7]). In diesen Bestimmungen wird der Beschluss v. 16. Jun. 1817 ausdrücklich bis zum Erfolge einer neuen Uebereinkunft als Norm bestätiget (Art. 1.), jedoch (Art. 11.) be-

2) M. s. über diesen Art. 11. *Heffter*, a. a. O. S. 174 fg.

3) Die Geschichte der Bundesgesezgebung über die Rechtspflege s. m. bei *Mohl*, a. a. O. S. 15—57. auch *Klüber*, §. 157. und dort Not. a. *Dessen*, Uebers. der Verhandl. etc. vorz. S. 173 fg. Ueber die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts s. *F. L. v. Berlepsch*, üb. die Nothwendigkeit der Anordnung eines d. Reichs- oder Bundesgerichts etc. Cass. 1815. 8. u. *F. K. v. Strombeck*, was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegen handelt? Braunschw. 1830. 8. S. 32 fg.

4) Eing. der Schl. A. u. Art. 4. — Vergl. auch §. 187. I.

5) S. *Mohl*, S. 21 fg.

6) Prot. d. B.V. Bd. III. S. 208 fg. *v. Meyer*, c. j. II. S. 82 fg. *Emminghaus*, II. S. 661 fg. *Michaelis*, c. j. S. 513 fg. u. mit Bemerk. bei *Heffter*, S. 229—243.

7) S. Prot. d. B.V. Bd. IX. S. 219 fg. *v. Meyer*, II. S. 199 fg. *Emminghaus*, II. S. 704 fg. *Michaelis*, S. 584 fg. u. mit Bemerk. bei *Heffter*, S. 244—60.

stimmt, dass die Bundesversammlung eine Revision desselben vornehmen werde, welche am 3. Aug. 1820 einer Commission von fünf Mitgliedern übertragen wurde [8]), die schon am 21. Dec. dess. J. einen *Entwurf* [9]) *eines Bundestags-Beschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander* der Bundesversammlung vorlegte; worauf diese vorläufig beschloss, den Entwurf zur Instructionseinholung an die Regierungen zu befördern, um nach Verlauf von zwei Monaten darüber abstimmen zu können [10]). Ein *definitiver* Beschluss ist aber bis jezt noch nicht erfolgt [11]; und 4) *Beschluss, das Verfahren bei den Austrägalgerichten betreffend, v.* 19. *Jun.* 1823 [12]).

§. 216.

II. *Umfang der richterlichen Befugniss. Klassification der einzelnen Fälle und Verfahrungsarten. — Gütliche Ausgleichung der Streitigkeiten.*

I. Da das Verbot der Selbsthülfe keine Ausnahme zulässt, und gleichwohl kein Streit unter den Bundesgenossen unentschieden bleiben darf, wenn ein geordneter Rechts- und Friedensstand im Bunde bestehen soll; so muss sich auch die richterliche Befugniss der Bundesgewalt nothwendig auf *alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Ausnahme* und *ohne Rücksicht auf die innere Beschaffenheit derselben*, ob sie nämlich Rechtsstreitigkeiten im strengen Sinne oder anderer Art seien, *erstrecken* [1]). Eine *Verschiedenheit* unter diesen Streitigkeiten tritt blos *in Ansehung der Art ihrer Beilegung* ein, von *wem* und *wie* nämlich diese zu geschehen habe? ob von der *Bundesversammlung* selbst, und ob ohne vorgängiges Processverfahren, oder ob durch eine *Austrägalinstanz?* Denn *müssen alle* Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander beigelegt werden, und *können* die

8) Prot. d. B.V. Bd. IX. S. 229. §. 96.

9) Er hat 27 §§. und steht in d. Prot. d. B.V. Bd. X. S. 293—304. u. mit Bemerk. bei *Heffter,* S. 274—298.

10) Prot. d. B.V. Bd. X. S. 263 fg.

11) Einen beachtenswerthen Vorschlag thut *Heffter,* S. 272 fg.

12) Prot. d. B.V. Bd. XV. S. 286 fg. *v. Meyer,* 2r Th. 2n Bds. 1s Hft. S. 3. *Emminghaus,* c. j. II. S. 704 fg. *Michaelis,* S. 631 u. mit Bemerk. bei *Heffter,* S. 264 fg. — Ueber die auch hierher gehörige *Executionsordnung* v. 3. Aug. 1820 s. unten Kap. III. §. 226.

1) B. Beschl. v. 16. Jun. 1817. Art. I.

Austrägalgerichte, als *Gerichts*behörden im *strengen Sinne nur Rechtsstreitigkeiten* im *strengen* Sinne [2]) entscheiden, bei welchen sich nämlich *vollkommene* Rechte und Rechtsverbindlichkeiten einander gegenüber stehen; so muss zur Beilegung der Streitigkeiten *anderer Art* nothwendig die Bundesversammlung competent sein, wenn nicht einzelne Fälle unentschieden, und so der Bundeszweck unverwirklichet bleiben und das *unbedingte* Verbot der Selbsthülfe *ungerecht* sein soll. Die Bundesgesezgebung ist hierin freilich noch sehr lückenhaft [3]).

II. Hiernach lassen sich die *Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich* in *zwei Hauptklassen* bringen; 1) *in solche, welche die Bundesversammlung selbst zu entscheiden* hat, und 2) *in solche, deren Entscheidung gerichtlich, d. h. durch Austrägalgerichte, geschehen muss.* Zu den Streitigkeiten der *ersten* Klasse gehören: a) *alle Streitigkeiten, die sich auf das Bundesverhältniss selbst beziehen, insoweit die Entscheidung derselben als nothwendige Vorbereitung oder Bedingung zur Handhabung und Vollziehung der Bundes-Geseze und Beschlüsse erscheint* [4]), und b) *diejenigen Streitigkeiten, in Ansehung welcher sich die Austrägalgerichte für incompetent erklärt haben* [5]). *Wie* sodann, und *ob* von der Bundesversammlung selbst, solche zurückgewiesene Streitigkeiten zu entscheiden seien, ist jedoch bis jezt noch nicht

2) Im *weitern* Sinne sind alle gegenseitigen Verhältnisse, die sich auf den äussern Freiheitsgebrauch beziehen, *Rechtsverhältnisse*, s. §. 17. III u. IV. u. §. 35. auch *meine* Vers. S. 37 u. 123 fg.

3) M. s. bes. *Mohl* u. *Heffter*, a. d. angef. OO. — Vergl. auch *v. Struve*, a. a. O. S. 3 fg.

4) Schl. A. Art. 31. *Klüber*, §. 157. u. dort Not. b. *Mohl*, S. 64. u. einzelne Fälle bei *Heffter*, S. 178 fg. Hier ist kein *besonderes* Verfahren gesezlich bestimmt. Aus der *geschehenen* Vollziehung können jedoch *wahre Rechtsstreitigkeiten* entstehen, s. *Mohl*, S. 68. und *Heffter*, S. 185.

5) Weil die Austrägalinstanz, sei es in Folge vorgebrachter *begründeter forideclinatorischer* Einreden, oder in Folge eigener Erwägung, die Sache für nicht geeignet zur Beurtheilung eines Civilgerichtshofes hält. — *Ob* ein Austrägalgericht sich auf solche Art für incompetent erklären dürfe, ist zwar gesezlich nicht bestimmt, die Befugniss, über die eigene Competenz zu entscheiden, liegt aber im *Wesen* eines *jeden Gerichts*, s. *Mohl*, S. 71 fg. A. M. ist *Heffter*, S. 239. m. s. aber den neuen Entwurf §. 9. (s. folg. Not.).

gesezlich bestimmt [6]. *Alle anderen* Streitigkeiten sind dagegen zur *zweiten Klasse* zu zählen; dieselben mögen übrigens *wahre* oder nur *vermeintliche* Rechtssachen betreffen [7]; *völkerrechtlicher*, *privatfürstenrechtlicher* oder *rein civilrechtlicher* Natur sein [8], und daher die streitenden Bundesglieder dabei als *Regenten*, als *Glieder fürstlicher Familien* oder als *Privaten* [9]) gegen einander auftreten, und in der ersten Eigenschaft ihre *eigenen* Herrscherrechte, *Rechte des Staates* oder *einzelner* (physischer oder moralischer) *Personen* vermöge ihres *Repräsentationsrechtes* [10]) verfolgen oder vertheidigen, sobald sie nur als *Hauptparteien* [11]) zur Sache

6) Einen *Vorschlag* enthält der Entwurf v. 21. Dec. 1820. §. 9. s. *Mohl*, S. 75 fg. u. *Heffter*, S. 281 fg.

7) Die Bundesacte und übrigen Geseze machen keine Ausnahme. Das blose Interesse eines Staates, dass ein anderer etwas *unterlasse, wozu dieser rechtlich befugt ist*, gibt jedoch kein Klagerecht; *insofern* ist allerdings ein Unterschied zwischen *Interessen* und *Rechten*. s. darüber: *v. Dresch*, Beitr. Nr. V. S. 79—97. u. *dessen* Abhandl. Nr. I. S. 1—26. Beitr. zur Wissensch. u. Liter. des d. Bundesrechts, Hft. I. Bonn, 1823. 8. (gegen *v. Dresch*). *Brunnquell*, I. S. 303—19. *Schmalz*, §. 638. Not. a. *Heffter*, S. 185. u. *Klüber*, §. 148 i. Not. a. *Im Zweifel*, und wenn der klagende Theil *behauptet*, dass sein *Klagerecht fundirt* sei, und, aller Einwendungen oder Gegenvorstellungen ungeachtet, auf *dieser Behauptung verharret*, ist die Sache vor das Austrägalgericht zu bringen, und die Entscheidung der Vorfrage, ob das Klagerecht *überhaupt* fundirt sei, *als präjudiciell für die Sache selbst*, diesem zu überlassen. Es wäre eine Verweigerung des bundesverfassungsmässigen Rechts auf Austräge, wenn die Bundesversammlung selbst darüber entscheiden würde: *ob* für einen bestimmten Fall das Recht der Austrägalentscheidung *begründet* sei, da diese Vorfrage rechtlicher und präjudicieller Natur ist, und die B. A. (Art. 11.) überhaupt vorschreibt, *dass*, *wenn* die Vermittelung fruchtlos bleibt, *richterliche* Entscheidung eintreten solle, und von dieser keinen, zur Sache gehörigen Fragepunkt ausnimmt. Vergl. Prot. d. B.V. Bd. III. S. 59, 80 u. 138.

8) Ueber die einzelnen Arten s. m. *Heffter*, S. 182—86. — Dass rein civilrechtliche Forderungen auch vor den Landesgerichten geltend gemacht werden *können*, ist kein Hinderniss, sie auf dem austrägalgerichtlichen Wege zu verfolgen, s. *Heffter*, S. 183 fg.

9) M. s. jedoch die vorhergeh. Not. u. unten Not. 14.

10) M. s. hierüber *Klüber*, §. 148 i. Not. a. *Mohl*, S. 69 fg. u. *Heffter*, S. 182 u. dort Not. 13.

11) Dass als Streitgenossen oder accessorisch auch *Privatpersonen* am Streite Antheil nehmen können, behauptet z. B. *Klüber*, §. 148 u. Nr. 15. vergl. jedoch unten §. 223. II.

legitimirt sind [12]). Die *richterliche Befugniss der Bundesgewalt* ist aber *nicht begründet:* 1) wenn eine *Privatperson* gegen ein oder mehrere [13]) Bundesglieder Privatansprüche, oder 2) ein *Bundesglied* in einem andern Bundesstaate *solche Privatrechte* verfolgen will, *die nur nach den Landesgesezen jenes Staates und durch die Unterwerfung unter dieselben geltend gemacht werden können* [14]); 3) wenn ein Bundesglied gegen ein anderes Ansprüche an *bundesfreien Besizungen* possessorisch oder petitorisch geltend machen will; 4) wenn ein *fremder Souverain* gegen ein Bundesglied, oder *umgekehrt*, Ansprüche zu verfolgen hat [15]), und 5) bei Streitigkeiten zwischen einem *Bundesgenossen* und *seinen Familiengliedern*, die keine zum Bunde gehörige Souveraine sind, über die Souverainetät [16]).

III. Auf die *Unterthanen der Bundesstaaten* erstreckt sich die richterliche Befugniss der Bundesgewalt nicht [17]), welcher daher auch kein *Oberaufsichtsrecht* über die *Landesgerichte* [18]) zusteht. Blos in *zwei Fällen:* 1) *wenn die Verpflichtung, Forderungen von Privatpersonen zu genügen, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten*

12) Worüber die Austrägalgerichte zu urtheilen haben.

13) Bei Streitigkeiten gegen Mehrere kann jedoch die zweifelhafte oder bestrittene Vorfrage, wer oder welche unter ihnen der oder die Verpflichteten seien, ein vorgängiges Austrägalverfahren und Urtheil nothwendig machen, s. Not. 19. u. §. 223.

14) Vergl. das grossh. hess. Vot. v. 9. Jun. 1817. (Prot. d. B. V. Bd. III. S. 137 fg. §. 214.) *Klüber*, a. a. O. u. *Heffter*, S. 189. Hier sind die Landesgerichte *ausschliesslich* competent. Wegen Justizverweigerung oder Verzögerung kann jedoch auch hier Recurs an die B.V. nothwendig werden, s. Not. 19. u. §. 224.

15) Das *Vermittelungsrecht* der B.V. ist aber nicht ausgeschlossen, s. Schl. A. Art. 36, 37 u. 50. Nr. 4. u. unten §. 225 u. 266.

16) Zur Vermittelung auf *Anrufen* und im Falle einer Gefahr für die innere Ruhe Deutschlands selbst zur *officiellen* Intervention (s. Schl. A. Art. 26.), ist die B.V. auch hier berechtiget und beziehungsweise verpflichtet. Vergl. *Heffter*, S. 190 u. unten §. 233.

17) Auch nicht auf die *nachgebornen* Fürsten der deutschen Regentenhäuser oder auf die *deutschen Standesherren* (§. 237.), s. Prot. d. B.V. Bd. III. S. 80 u. 138. *Klüber*, §. 148 [h]. Not. d. u. 186 a. E. — A. M. ist *Zachariä* im Arch. f. d. civil. Praxis, Bd. I. 96 fg. — Vergl. auch *Mohl*, S. 57—61.

18) Wohl aber über die *Landesjustizverfassung* in Folge des Art. 12. der B. A. s. §. 235.

ist, und 2) im *Falle verweigerter* oder *gehemmter Justiz* tritt die Wirksamkeit der Bundesgewalt ein, um den Unterthanen zu ihrem Rechte zu verhelfen [19]. Beide Fälle, von denen nur der erste eine *richterliche* Entscheidung nothwendig macht, werden blos des *Zusammenhanges* wegen, da sie die Rechtspflege betreffen, hierher gezogen; denn nach dem *Zwecke der gesezlichen Bestimmungen* [20]) gehört keiner derselben hierher.

IV. Nach den Bundesgesezen lassen sich nachstehende *Verfahrungsarten* unterscheiden: A) das *Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich*, und zwar a) das *summarische* zur Aufrechthaltung des Friedens und Besizstandes, und b) das *ordentliche* bei Streitigkeiten anderer Art, wobei wieder α) das *Vermittelungsverfahren* vor der Bundesversammlung, und β) das *Processverfahren* vor dem Austrägalgerichte, als besondere Stadien zu unterscheiden sind, und B) das *Verfahren zur Bewirkung des Rechtsganges zu Gunsten deutscher Unterthanen*, sowohl a) *im Falle einer zwischen mehreren Bundesgliedern bestrittenen Verpflichtung, Forderungen von Privatpersonen zu genügen*, als b) *im Falle verweigerter oder gehemmter Justiz.*

V. Uebrigens ist den Bundesgliedern natürlich auch gestattet, *ihre Streitigkeiten unter sich*, *auch ohne Concurrenz der Bundesgewalt*, *gütlich*, durch *Vergleich*, *Schiedsrichter* etc. *auszugleichen*, indem die Wirksamkeit der Bundesgewalt blos subsidiär eintritt, wenn sich nämlich die Bundesglieder unter sich gütlich nicht vereinigen können [21]).

19) Schl. A. Art. 30 u. 29.

20) Dieser ist nicht *Beilegung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich*, da blos im ersten Falle ein, *gegen den Willen* der betheiligten Bundesglieder herbeigeführter Streit, im zweiten aber gar kein solcher obwaltet; sondern *Bewirkung des Rechtsganges zu Gunsten der Unterthanen*, *damit durch dessen Hemmung die innere Ruhe nicht gefährdet werde*, wie aus der Stellung der Art. 29 u. 30. der Schl. A. erhellet, s. Art. 25. d. Schl. A. u. *Heffter*, S. 263.

21) S. Not. 1.

§. 217.

A. Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich; a) summarisches Verfahren zur Aufrechthaltung des Friedens und des Besizstandes *).

I. Das *summarische Verfahren* findet in *zwei Fällen* statt; 1) *zum Zwecke der Aufrechthaltung des Friedens unter den Bundesgliedern*, wenn eine *gewaltsame Störung desselben* entweder a) bereits *eingetreten* oder b) doch zu *besorgen* ist [1]), und 2) *zum Zwecke der rechtlichen Festsezung des bestrittenen jüngsten Besizes* [2]).

II. Im *ersten Falle* tritt das Verfahren, welches rein *polizeilicher* Natur und daher an gar keine *besondere* Form gebunden ist, *von Amtswegen* sogleich ein, sobald die Bundesversammlung *begründete* Kunde von einer vorgefallenen oder doch zu besorgenden Friedensstörung auf was immer für eine Art erlangt hat; worauf dieselbe, ohne Mitwirkung einer andern Behörde, sogleich die, zur Wiederherstellung oder Erhaltung des Friedens erforderlichen Maassregeln beschliesst und ausführt. Da dieses Verfahren nicht die *Regulirung des Rechtsverhältnisses*, wegen welches die Friedensstörung vorfiel oder zu befürchten steht, sondern *nur die polizeiliche Handhabung* des Friedens bezweckt, so bleibt es den *betheiligten Bundesgliedern*, der getroffenen polizeilichen Maassregeln ungeachtet, völlig *unbenommen*, ihre *Rechtsansprüche auf geeignete Art geltend zu machen.*

III. Dagegen ist das Verfahren im *zweiten Falle* an sich rein *rechtlicher* Natur, indem der bestrittene jüngste Besiz durch *Rechtsspruch* festgesezt werden soll; es tritt daher auch nur auf *Anrufen* [3]) eines betheiligten Bundesgliedes ein. Dieses Verfahren kann jedoch auch *gemischter*, theils poli-

*) *Klüber*, §. 148b. *v. Dresch*, 1. Forts. §. 11. *Rudhart*, S. 116 fg. §. 5—8. *Mohl*, S. 85—93. *Heffter*, S. 192—99. *Scheuerlen*, §. 3. S. 13 fg.

1) Schl. A. Art. 18 u. 19.

2) Schl. A. Art. 20.

3) *Gegen* den Willen aller Betheiligten ist keine *rechtliche* Entscheidung über den jüngsten Besizstand zulässig (s. Art. 20. d. Schl. A.). Fehlt es daher an einer solchen Imploration, so kann, wenn es die Umstände erfordern, blos das *polizeiliche* Einschreiten statt finden, und muss sonach die *rechtliche* Beschaffenheit des jüngsten Besizstandes unentschieden gelassen werden. Damit ist auch der erste der von *Mohl* (S. 91.) angeregten Zweifel beseitiget.

zeilicher theils rechtlicher Natur zugleich sein; wenn nämlich wegen des bestrittenen Besizstandes *Gewaltthätigkeiten* vorgefallen oder zu befürchten sind. In diesem Falle concurrirt sodann das Verfahren der ersten Art mit dem der zweiten, indem wegen der geschehenen oder zu besorgenden Friedensstörung *jenes*, und wegen des Anrufens eines der betheiligten Bundesglieder *dieses* Verfahren zugleich nothwendig wird [4]. *Die rechtliche Festsezung des jüngsten Besizes* geschieht auf folgende Art [5]: die Bundesversammlung fordert ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schüzenden Gebiets auf, die *Thatsache des jüngsten Besizes* und die angezeigte *Störung* desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof [6]) *summarisch* untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen [7]), dessen *Vollziehung* die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende zugewiesenen Mittel (s. unten Kap. III.) zu bewirken hat. Da jedoch dieser Bescheid nur einen *provisorischen Zustand* herstellt, so bleibt es dem *besiegten* Theile *unbenommen*, sein Besiz- oder Eigenthums-Recht auf dem Wege des *ordentlichen* Verfahrens auszuführen [8]).

§. 218.

b) *Ordentliches Verfahren bei Streitigkeiten anderer Art; α) das Vermittelungsverfahren* *).

I. Bei *allen* Streitigkeiten, welche nicht das *Bundes-*

4) Man würde den Geist der hier einschlägigen Artikel der Schl.A. ganz verkennen, wenn man in dem Falle, wovon der Art. 20. handelt, das polizeiliche Verfahren, auch wenn es durch die Umstände geboten wird, ganz ausschliessen wollte. Sollen die Gewaltthätigkeiten bis zum Erfolge und Vollzuge des Bescheides über den jüngsten Besiz fortdauern oder ungehindert eintreten dürfen?

5) Schl.A. Art. 20.

6) Wer wählt, wenn das committirte Bundesglied mehrere oberste Gerichtshöfe hat? S. *Heffter*, S. 194.

7) Ueber die *analoge* Anwendung der für das ordentliche Verfahren gegebenen Gesezesvorschriften s. *Heffter*, S. 193 fg.

8) Ueber mehrere, in den Gesezen unentschiedene Punkte s. *Mohl*, S. 90 fg. u. *Heffter*, S. 194 fg.

*) *Klüber*, §. 148'. *v. Dresch*, §. 71. u. 1. Forts. §. 12. *Rudhart*,

verhältniss selbst betreffen (§. 216. II.), und worüber sich die betheiligten Bundesglieder unter sich gütlich nicht vereinigen können (§. 216. V.), tritt, entweder nach Beendigung des summarischen Verfahrens, oder, wenn ein solches nicht nothwendig war, sogleich das *ordentliche Verfahren* ein, das in *zwei Hauptabschnitte:* 1) in das *Vermittelungsverfahren vor der Bundesversammlung* und 2) in das *eigentliche Processverfahren vor dem Austrägalgerichte* zerfällt; welches leztere jedoch blos dann statt findet, wenn das erstere erfolglos blieb [1]).

II. Sobald einer der streitenden Theile seine, factisch und rechtlich gehörig zu begründende Klage bei der Bundesversammlung angebracht hat, beginnt das *Vermittelungsverfahren*, welches eine gütliche Beilegung des Streites bezweckt. Die Bundesversammlung ernennt nämlich zu dem Ende aus ihrer Mitte einen, aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehenden *Vermittelungsausschuss* (§. 212. III.), und macht diese Ernennung den Parteien bekannt; worauf derselbe, 1) unter Bestimmung einer kurzen Frist, von dem *beklagten* Theile gleichfalls eine *Darstellung der Sache und seiner Einreden* begehrt, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers angemessene Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites entwerfen zu können: sodann 2) *einen Termin zum Versuch der Güte* ansezt, und sich 3) bemüht, einen *Vergleich zu Stande zu bringen;* bei eintretenden *Schwierigkeiten* aber, so wie überhaupt von dem *Erfolge*, 4) der Bundesversammlung *Bericht* erstattet [2]). Das *Verfahren*, für dessen Dauer die Bundesversammlung auch eine, den Umständen angemessene Frist, entweder von Amtswegen oder auf Begehren eines der zwistigen Theile, bestimmen kann [3]), *endiget*, wenn entweder a) der Vergleich wirklich zu Stande gekommen ist; in welchem Falle die Vergleichsurkunde in Urschrift sammt den Ratificationsurkunden in Abschrift im Bundesarchive niedergelegt und der Ver-

S. 119—22. *Mohl,* S. 93—108. *Heffter,* S. 229 fg. *Scheuerlen,* §. 4. S. 15 fg. *v. Struve,* S. 31 fg.

1) B. A. Art. 11. Schl. A. Art. 21. Beschl. v. 16. Jun. 1817. Ar. II. u. III.

2) Der angef. Beschl. Art. II. lit. a—c. Ueber andere Vorschriften für diese Commission s. Commiss. Gesch. O. §. 4. (ob. §. 212. III.).

3) Der angef. Beschl. Art. II. lit. a.

gleich selbst vom Bunde garantirt wird 4), oder b) der Bundesversammlung von dem Ausschusse die Anzeige gemacht wird, dass jeder weitere Versuch einer gütlichen Beilegung des Streites vergeblich und sonach die Vermittelung als misslungen zu betrachten sei 5).

§. 219.

*β) Das Processverfahren *); 1) Vorbereitung desselben durch die Wahl der bundesgesezlichen Austrägalinstanz. — Andere Arten der Austräge. Compromisse.*

I. Die misslungene Vermittelung (§. 218.) macht eine *richterliche Entscheidung des Streites* nothwendig, und führt sonach das *Processverfahren* herbei, welchem jedoch bei *jeder* einzelnen Sache die *Wahl einer Austrägal-Instanz* 1) vorangehen muss, da es keine ständige Bundesgerichtsbehörde gibt (§. 215. II.). Diese *Wahl geschieht auf folgende Art* 2): 1) der *Beklagte* 3) hat, binnen 4 bis 6 Wo-

4) Der angef. Beschl. Art. II. lit. d.

5) Vergl. den angef. Beschl. Art. III. Nr. 2. — Die im neuen Entwurfe v. 21. Dec. 1820. §. 1 — 8. enthaltenen Vorschläge über das Vermittelungsverfahren s. m. bei *Mohl,* S. 99 fg. u. *Heffter,* S. 274 fg.

*) *Tittmann,* S. 108 fg. *Klüber,* §. 148 k fg. *v. Dresch,* §. 72 fg. 1. Forts. §. 12 fg. u. Abhandlungen etc. Nr. II. S. 27 fg. *Rudhart,* S. 122 fg. *Schmalz,* §. 644 fg. *Mohl,* S. 108 fg. *Heffter,* S. 199 fg. *Scheuerlen,* §. 5 fg. S. 18 fg. *v. Struve,* S. 35 fg.

1) Diese ist weder eine Fortsezung noch ein Zweig der ehemaligen Reichs-Austrägal-Instanz [s. *Mohl,* S. 85 fg.], obwohl die Benennung: „*Austrägal-Instanz*“, welche jezt, bei der Unstatthaftigkeit der *Berufung*, nicht mehr recht passt, von jener beibehalten und auch bei den hier einschlägigen Bundesgesezen die Reichsgesezgebung unläugbar berücksichtiget wurde, s. *Heffter,* a. a. O. bes. S. 233 fg.

2) Beschl. v. 16. Jun. 1817. Art. III. im Eing. u. Nr. 2 fg. vergl. mit der Schl.A. Art. 21. u. dem Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. I. — Den Parteien ist es jedoch auch unbenommen, sich sofort ohne Fristen und Vorschläge über eine Austrägalinstanz zu vereinigen. Vergl. Prot. d. B.V. (v. 1821.) Bd. XI. S. 26 u. 76. *Heffter,* S. 236. — S. überhaupt *v. Dresch,* Abhandl. a. a. O.

3) Ist es zweifelhaft, wer der *Beklagte* sei, so bleibt der Bundesversammlung, bei dem Mangel einer gesezlichen Bestimmung hierüber (ein Auskunftsmittel schlägt der neue Entwurf §. 11. vor, s. *Heffter,* S. 284.), nichts anderes übrig, als den Parteien gleich bei der eBstimmung der Vorschlagsfrist zugleich aufzugeben, sich darüber einstweilen (*bleibend* bestimmt die Parteienrollen die Austrägalinstanz s. Prot. d. B.V. [v. 1822.] Bd. XIV. S. 82. §. 48.) oder

chen [4]), vom Tage der bei der Bundesversammlung gemachten Anzeige von dem misslungenen Vermittelungsversuche (§. 218. II. b.) an gerechnet, dem *Kläger drei unparteiische Bundesglieder* [5]) vorzuschlagen, aus welchen *dieser* binnen gleicher Frist eines wählt [6]). 2) Lässt der Beklagte die Frist unbenuzt verstreichen, so geht das Vorschlagsrecht auf die Bundesversammlung über. 3) Die oberste Gerichtsstelle des auf diese Art gewählten Bundesgliedes ist sodann als die *gewählte Austrägalinstanz* zu betrachten [7]), welche *im Na-*

über die Austrägalinstanz selbst gütlich zu vereinigen, unter dem Präjudiz, dass sie, nach fruchtlosem Ablaufe der Frist, selbst die Parteienrollen einstweilen oder (nach Beschaffenheit der Auflage) die Austrägalinstanz bestimmen würde (s. Prot. d. B.V. v. 1821. Bd. XI. S. 26 u. 76. u. v. 1822. Bd. XIII. S. 187. Nr. 4.) — *Mehrere* Beklagte müssen sich binnen der gesezlichen Frist über den Vorschlag der Bundesglieder vereinigen, sonst geht das Vorschlagsrecht nach Ablauf der Frist (wenn diese nicht aus besondern Gründen [s. Prot. d. B.V. v. 1822. Bd. XIV. S. 33.] verlängert wird) sofort auf die Bundesversammlung über, s. *Heffter,* S. 235. Vergl. auch *Klüber,* §. 148[k]. Not. d. *v. Struve,* S. 36 fg. u. *v. Dresch,* Abh. S. 41.

4) Diese Frist ist zwar *peremtorisch,* wie aus dem gesezlich angedrohten Verluste des Vorschlagsrechts erhellet, aber kein Fatale, und daher erstreckbar, s. Prot. d. B.V. Bd. XIV. S. 33. *Heffter,* S. 233.

5) Unter den vorzuschlagenden Bundesgliedern dürfen jedoch nicht zwei oder gar alle drei *denselben* obersten Gerichtshof *gemeinschaftlich* haben, s. Prot. d. B.V. [v. 1817.] Bd. IV. S. 136.

6) Für die unterlassene Wahl ist kein Präjudiz gesezlich bestimmt, im Entwurfe v. 21. Dec. 1820. §. 11. (s. *Heffter,* S. 284.) jedoch sehr zweckmässig das für den Beklagten bestehende auch auf den Kläger ausgedehnt. Die Bundesversammlung kann aber auch ohne gesezliche Bestimmung unbezweifelt ein solches Präjudiz androhen, ja muss dies, um Verzögerungen zu verhindern, thun. M. s. jedoch *Heffter,* S. 234. — Auch wenn *mehrere* Kläger sind, kann, ja muss die Bundesversammlung, da die Gesezgebung auch hierfür nicht gesorgt hat (s. jedoch den Entwurf, a. a. O.) für den Fall, dass sich dieselben über die Wahl binnen der anberaumten Frist nicht vereinigen sollten, ein solches Präjudiz androhen. Jedoch kann (s. Prot. d. B.V. v. 1822. Bd. XIV. §. 182. S. 108 fg. u. §. 196. S. 153 fg.) auch Einer für sich wählen, dem sich sodann die Anderen anschliessen, s. *Heffter,* S. 235. Vergl. jedoch auch *Klüber,* §. 148[k]. Not. e. u. überhaupt *v. Dresch,* Abhandl. S. 43 fg.

7) Sämmtliche oberste Gerichtshöfe der Bundesglieder können auf diese Art als Austrägalinstanzen gewählt werden. Hat das *gewählte* Bundesglied *mehrere* Gerichte *dritter* Instanz, und der Kläger

men und anstatt der Bundesversammlung, so wie *vermöge Auftrags* derselben handelt (vergl. §. 209.). 4) Die Bundesversammlung macht dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung bekannt, und ertheilt ihm, unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen [8]), förmlichen *Auftrag* zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägalinstanz. 5) Die *Uebernahme* des Austrägalauftrags von der bestimmten obersten Gerichtsstelle ist als *Bundespflicht* anzusehen. Nur ganz *besondere*, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine *völlige* Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme begründen, können zur Entschuldigung dienen; sie sind aber binnen 14 Tagen, vom Tage des erhaltenen Auftrags an, bei der Bundesversammlung vorzubringen, welche sodann darüber entscheidet.

II. Von dieser *bundesgesezlichen Austrägalinstanz* sind die *gewillkürten Austräge* (§. 152. II. 3.) und die *Compromisse* zu unterscheiden. Nach den Bundesgesezen [9]) steht es nämlich 1) den Bundesgliedern auch frei, sowohl a) bei *einzelnen vorkommenden* Streitigkeiten, als b) für *alle künftigen* Fälle, über *besondere Austräge* oder *Compromisse* miteinander übereinzukommen, und sind 2) auch die früheren, sowohl *Familien-* (*Stamm-*) als *Vertrags-* (bedingten) *Austräge* (§. 152. II. 3.) noch fortwährend gültig [10]). Es ist jedoch gesezlich nicht näher bestimmt, *ob* und *inwieweit* die Bundesversammlung auch bei diesen Austrägen wirksam zu sein habe. Nach *allgemeinen Grundsäzen* und *richtiger Auslegung* muss man indess annehmen, dass die Bundesversammlung, ausser dem Falle einer übernommenen Garantie, bei diesen Austrägen oder Compromissen zu keiner Wirksamkeit, weder im Laufe des Verfahrens noch bei der Vollziehung der gefällten Entscheidungen, berechtiget oder ver-

sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so trifft die Bundesversammlung die Auswahl. Wird ein Bundesglied gewählt, das ein gemeinschaftliches oberstes Gericht hat, so ist sodann dieses die Austrägalinstanz. Beschl. v. 16. Jun. 1817. Art. III. Nr. 4. Vergl. *v. Dresch,* Abhandl. S. 48.

8) Dienen sie blos zur *Kenntnissnahme* oder zum *gerichtlichen* Gebrauche? S. *Mohl,* S. 113.

9) Schl. A. Art. 24. oder Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. X. Vergl. darüber *v. Struve,* S. 41 fg. auch *v. Dresch,* a. a. O. S. 31 fg.

10) S. *Heffter,* S. 203 -- 224.

pflichtet sei [11]), sondern bei sich hierüber ergebenden Streitigkeiten unter den Betheiligten auf dieselbe Weise, wie bei Streitigkeiten über andere, zwischen den Bundesgliedern bestehende Vertragsverhältnisse, zu verfahren habe [12]).

§. 220.

2) *Das austrägalgerichtliche Processverfahren selbst.*

I. Dem zur Austrägalinstanz gewählten obersten Gerichtshofe steht nun die *Leitung des Processes* und die *Entscheidung des Streites*, in *allen* seinen *Haupt-* und *Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung* zu, welche leztere blos im *Falle einer Zögerung* von Seiten des Gerichts die *zur Beförderung der Entscheidung* nöthigen Verfügungen, auf *Ansuchen* der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, zu erlassen befugt ist [1]). Der Gerichtshof muss sich aber, wenn er aus mehreren Senaten besteht, sowohl bei den Processverhandlungen als bei der (interlocutorischen oder definitiven) Urtheilsfällung in ein *Plenum* vereinigen [2]).

11) A. M. ist, namentlich in Bezug auf die Vollziehung, *Heffter*, S. 217. wegen Art. 31. vergl. mit Art. 24. der w. Schl. A. Dass aber unter den im Art. 31. genannten: „*durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnissen*", blos die Erkenntnisse der *geseзlichen* Austrägalinstanzen zu verstehen seien, folgt aus dem *Beisaze* bei den *compromissarischen Entscheidungen:* „*unter die Gewährleistung des Bundes gestellten*", und aus dem *Geiste* der ganzen Bundesgesezgebung, woraus sich der Grundsaz ergibt: *dass der Bund nur einschreitet und vollzieht, wo er sich durch die Geseze oder die besonders übernommenen Verpflichtungen* (eine solche begründet aber die blose *Anerkennung* und *Gestattung* der gewillkürten Austräge im Art. 24. d. Schl. A. nicht) *dazu verbindlich gemacht hat. Besondere Verabredungen* der Bundesglieder *sofort* zu vollziehen, hat die B.V. keine Pflicht.

12) Wie sich denn auch diese Streitigkeiten von denen anderer Art gar nicht unterscheiden. Vergl. Prot. d. B.V. Bd. XVI. S. 410 fg. — Vergl. noch *v Dresch,* Abhandl. S. 33.

1) Schl. A. Art. 22. oder Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. II.

2) Beschl. v. 16. Jun. 1817. Art. III. Nr. 5. — Die Sache muss natürlich bis zu ihrer völligen Beendigung bei *derselben* Austrägalinstanz verbleiben, also die Verhandlung, welche auf einen etwaigen Zwischenbescheid folgt, vor ihr gepflogen werden, s. die angef. Stelle. — Ueber die *Einrede der nicht geseзlich geschehenen Wahl*

II. Die *Instruction des Processes* (in allen seinen einzelnen Abschnitten) geschieht nach *der Processordnung*, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in derselben Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden, d. h. nach *den Processgesezen des Landes, dessen oberstes Gericht* die Austrägalinstanz ist [3]). Hat daher der Gerichtshof keine eigene Processordnung, weil etwa vor ihm keine *Processverhandlungen* gepflogen werden, so kommt die, für die Gerichte erster Instanz vorgeschriebene Processordnung, und subsidiär das gemeinrechtliche Verfahren zur Anwendung [4]). *Ob* und *wann* die Austrägalsachen, bei welchen der *ordentliche* Process ebenfalls die *Regel* bildet, auch ein *summarisches* Verfahren zulässig sei, ist zwar gesezlich nicht bestimmt; es kann aber die *ausnahmsweise* Statthaftigkeit desselben in den dazu geeigneten Fällen nicht wohl geläugnet werden [5]).

III. Zur *Theilnahme an einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten*, d. i. zur *Principal-* oder *accessorischen Intervention*, kann ein drittes *Bundesglied* vor das erwählte Austrägalgericht *nur* dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine *wesentliche* Verbindung der Rechtsverhältnisse des Intervenirenden mit dem anhängigen Rechtsstreite, somit das Vorhandensein einer *Sachconnexität* anerkennt [6]); nur darf die Intervention nicht durch *Adcitation* bewirkt werden [7]). Auch eine *Widerklage* ist nur unter der Voraussezung einer solchen Sachconnexion zulässig, und muss selbst in diesem Falle *sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage* angebracht werden [8]).

der *Austrägalinstanz*, und das Recht, *einzelne* Glieder des Gerichts zu *recusiren*, s. m. *Heffter*, S. 239 fg.

3) Der angef. Beschl. Art. III. Nr. 6. — Ueber die *Nothwendigkeit* einer besondern Austrägalgerichts-Ordnung s. m. *Mohl*, S. 122 fg. u. *Heffter*, S. 242 u. 272.

4) Vergl. *Rudhart*, S. 131.

5) Die Unabhängigkeit des Austrägalgerichts (s. Not. 1.) erstreckt sich auch auf die Bestimmung der Process*art*. Vergl. Art. 12. der Exec. O. v. 3. Aug. 1820. u. *Heffter*, S. 240.

6) Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. III.

7) A. M. ist *Rudhart*; m. s. aber *Klüber*, §. 148'. Not. i. *Mohl*, S. 127. u. *Heffter*, S. 245. Anders verhält es sich bei der *Litisdenunciation*, s. *Mohl*, S. 126. u. *Heffter*, a. a. O.

8) Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. III. *Heffter*, S. 245. Anm. 2.

§. 221.

3) *Fällung, Eröffnung und Rechtskraft der Endurtheile. — Rechtsmittel gegen dieselben.*

I. Das *Endurtheil* muss längstens binnen *Jahresfrist*, vom Tage der Ueberreichung der ersten Klage oder Beschwerdeschrift bei der Austrägalinstanz an, erfolgen. Sollte dies ausnahmsweise unthunlich sein, so hat das Gericht die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzichts der Bundesversammlung berichtlich anzuzeigen, und von dieser die Bewilligung oder Missbilligung zu empfangen [1]. In der *Hauptsache* ist *nur dann*, *wenn* es an *besondern Entscheidungsnormen* [2] *fehlt*, nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen [3], insofern sie auf die jezigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind [4]; über den *Kostenpunkt* dagegen *stets* nach den gemeinrechtlichen Grundsäzen zu *erkennen*, bei der *Bestimmung der Kosten* jedoch die dem Austrägalgerichte vorgeschriebene Taxordnung, ohne Anrechnung weiterer Gebühren, zu befolgen. Dem, *im Namen der Bundesversammlung* abzufassenden Erkenntnisse sind endlich jederzeit auch die *vollständigen Entscheidungsgründe* beizufügen [5].

II. Das Erkenntniss wird den Parteien von der Austrägalinstanz, und zwar *ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes eröffnet*, und sodann von derselben sammt den Acten dem Bundestage überschickt [6].

1) Beschl. v. 16. Jun. 1817. Art. III. Nr. 8. vergl. den neuen Entwurf §. 20. (*Heffter*, S. 291.). Ueber eine ähnliche Bestimmung der Reichsgeseze s. m. §. 152. Not. 7. u. *Heffter*, S. 243. u. über die berichtliche Anzeige *Mohl*, S. 124 fg.

2) Vergl. darüber *Rudhart*, S. 132. §. 26. u. *Mohl*, S. 164 fg.

3) D. i. „*den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten*“: Beschl. v. 16. Jun. 1817. Art. III. Nr. 7., s. darüber *Heffter*, S. 200 fg. — Uebrigens ist auch die *Zulässigkeit* und *Wirkung* der Beweismittel nach gemeinem Rechte zu erwägen, da blos die *Beweisaufnahme* zum *Verfahren* gehört und daher nach den einschlägigen *Processnormen* (§. 220. II.) geschehen muss, s. *Heffter*, S. 242.

4) Schl. A. Art. 23. oder Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. IV.

5) Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. V. — Dass auch ein *bedingt definitives* Urtheil gefällt werden könne, ist ausser Zweifel und schon durch die bisherige Praxis bestätiget, s. *Heffter*, S. 239.

6) Beschl. v. 16. Jun. 1817. Art. III. Nr. 5.

III. *Alle* (sowohl interlocutorische als definitive) *Austrägalerkenntnisse* sind *sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig* anzusehen und zu befolgen [7]). Sie können daher durch kein *ordentliches Rechtsmittel* angefochten werden. Blos das *ausserordentliche Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel* (restitutio ex capite novorum [8]) ist für zulässig erklärt, und darüber Folgendes gesezlich [9]) bestimmt: 1) das *Gesuch* um Restitution, welche übrigens keine *Suspensivwirkung* hat, muss innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung der novorum an gerechnet, bei der Bundesversammlung angebracht werden. 2) Diese übersendet sodann das Gesuch an *denselben Gerichtshof*, welcher die Entscheidung in der Sache gefasst, und nun a) über die *Zulässigkeit der Restitution*, und, wenn gegen diese nichts zu erinnern ist, b) über die *Erheblichkeit der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel* zu erkennen hat. 3) Hält das Gericht die nova für *erheblich*, so muss es diese neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder instruiren und sodann über die *rechtliche Wirkung der novorum* entscheiden. 4) Die *Ableistung des Restitutionseides* [10]) insbesondere geschieht bei dem Austrägalgerichte a) durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung um die Restitution nachgesucht wurde, *und* b) von demjenigen Beamten des implorantischen Theiles, welcher die Sache bearbeitet hat, *entweder* in Person *oder* durch Specialbevollmächtigte. Sind aber bei dieser Bearbeitung *Mehrere* verwendet worden, so hat der *imploratische* Theil denjenigen unter ihnen zu benennen, welcher den Restitutionseid (mit) ableisten soll.

IV. Der neue Entwurf vom 21. Dec. 1820 [11]) schlägt zwar auch noch die *Nichtigkeitsklage* vor; da und solange aber derselbe nicht gesezlich angenommen ist, muss auch die Nichtigkeitsklage, deren Statthaftigkeit sich keinesweges

7) B. A. Art. 11. u. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. VI.

8) Beschl. v. 16. Jun. 1817. Art. III. Nr. 9.

9) Beschl. v. 16. Jun. 1817. Art. III. Nr. 9 u. 10. u. Beschl. v. 3. Aug 1820. Art. VI — VIII. — M. s. darüber *Mohl,* S. 194 fg. u. *Heffter,* S. 246 fg. Vergl. auch *v. Struve,* S. 49 fg.

10) M. s. *Linde,* Lehrb. des d. g. Civilproc. (2. Aufl.) §. 424. u. dort in den Noten.

11) §. 26. (*Mohl,* S. 212 fg. u. *Heffter,* S. 296 fg.).

von selbst versteht, für *unzulässig* gehalten werden [12].

12) A. M. sind z. B. *Rudhart,* S. 137 fg. §. 32. *Heffter,* S. 252 fg. u. *v. Struve,* S. 46 fg. u. S. 55. Allein die *Zulässigkeit* eines, zumal *ausserordentlichen* Rechtsmittels, das noch überdies schon die Reichsgesezgebung möglichst zu beschränken suchte (s. *Linde,* a. a. O. §. 419.), versteht sich überhaupt niemals von selbst; am Wenigsten aber dann, wenn die *positive* Gesezgebung, wie die des Bundes wirklich gethan, die *Unstatthaftigkeit aller* Rechtsmittel zur *Regel* erhoben hat. Sodann folgt die *Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage* auch noch insbesondere daraus, dass die Bundesgesezgebung von dieser *Regel blos* die *Restitution,* und zwar *ausdrücklich ausgenommen* hat, indem, nach richtiger Auslegung, *jede Ausnahme streng* zu erklären ist und da, wo unter *mehreren* gleich anwendbaren Rechtsmitteln *nur eines* ausdrücklich für *zulässig* erklärt wird, *alle übrigen* von selbst als *stillschweigend ausgeschlossen* und somit als *unzulässig* zu betrachten sind. Auch die Bundestagscommission, welche den neuen Entwurf der Bundesversammlung vorlegte, hielt die Nullitätsklage nach der *bestehenden* Gesezgebung für unstatthaft, wie aus der, die Motive zum §. 26. enthaltenden Anmerkung erhellet, indem sie es für bedenklich hielt, dass bei den wichtigen Rechtsverhältnissen unabhängiger Staaten schon *ein einziges Urtheil* genügen sollte, und deshalb, um wenigstens Sicherheit gegen die Folgen menschlicher Schwächen zu *gewähren,* auf die *Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage,* jedoch unter möglichster Beschränkung, *antrug;* was sie weder hätte thun noch sagen können, wenn sie überzeugt gewesen wäre, dass *jene Zulässigkeit* schon nach der *bestehenden* Gesezgebung *begründet* sei. Die Bundesversammlung, bei welcher doch die Nullitätsklage, sei es auch nur, um eine darüber erkennende Behörde zu constituiren, allein angebracht werden könnte, wäre ferner, *bei dem Mangel eines ausdrücklichen Gesezes,* ohne welches auch ein *gesezliches* Verfahren in Nullitätssachen nicht denkbar sein würde, weder *verpflichtet* noch *berechtiget*, eine solche Klage anzunehmen, und darauf zu verfügen, da ihre Wirksamkeit durch die *ausdrücklichen* Vorschriften der Bundesacte und die in Gemässheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgeseze, so wie subsidiär durch die Bundeszwecke, welche gewiss auch ohne Nullitätsquerel erreichbar sind, beschränkt ist (§. 187. I.). Und würde endlich, *bei dem Mangel näherer Bestimmungen*, nicht *jedes* Urtheil als nichtig angefochten und so ein neues Verfahren über die Nullität herbeigeführt werden können; dadurch der Rechtszustand mehr gefährdet werden, als dies, bei der *Umsichtigkeit* der *deutschen,* zumal *obersten Gerichtshöfe,* von nichtigen Urtheilen zu besorgen steht, und auf diese Weise jenes muthwillige Spiel leicht wieder zu befürchten sein, welches vor dem j. R. A. in Deutschland mit den Nullitätsquerelen getrieben wurde? — Wohl ist es wahr, dass ein *nichtiges* Urtheil gar kein Urtheil ist; allein da, wo die *Frage über den Rechtsbestand*

Auch ist die *gesezliche* Einführung dieses Rechtsmittels nicht einmal zu empfehlen [13]).

§. 222.

4) *Vollziehung der Urtheile, so wie der vom Bunde vermittelten Vergleiche und garantirten vertragsmässigen Erkenntnisse.*

I. Die *Bundesversammlung* verfügt, auf *Anrufen* der Parteien, die *Vollziehung der Bundes-Austrägalerkenntnisse*, insofern diesen nicht *sofort* oder nicht *vollständig* Folge geleistet wird. Dabei darf aber das zu vollziehende Erkenntniss selbst in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses werden. Fallen indess bei der Vollziehung noch *Streitigkeiten* vor, die eine *richterliche Entscheidung* erfordern; als: wenn 1) gegen die *Vollziehung selbst zulässige Einreden* vorgebracht werden, oder wenn 2) wegen *der Kosten der Execution* ein Streit entsteht: so muss darüber dasselbe Austrägalgericht, welches das Erkenntniss selbst gefällt hat, nach vorgängiger Verhandlung entscheiden; worauf sodann wieder die Bundesversammlung, in Gemässheit dieser weitern Entscheidung, hinsichtlich der Einleitung oder Fortsetzung des Executionsverfahrens das Erforderliche zu verfügen hat [1]).

II. Ebenso liegt der Bundesversammlung auch die Vollziehung der von ihr vermittelten Vergleiche (§. 218.) u. derjenigen compromissarischen oder von gewillkürten Austrägen gefällten Entscheidungen ob, welche unter die Gewähr des Bundes gestellt worden sind (§. 219. II. u. Not. 11.). Sie schreitet jedoch auch hier nur auf *Anrufen* der Betheiligten ein. Ergeben sich bei dieser Vollziehung *rechtliche An-*

eines Erkenntnisses gar nicht angeregt werden darf, und es *keine Behörde* gibt, welche über jene Frage zu *entscheiden*, und so die *Nichtigkeit auszusprechen befugt wäre*, gibt es in *positiv-rechtlicher Hinsicht* auch kein *nichtiges Urtheil*, sondern ist ein *jedes*, von dem competenten Gerichte ausgesprochenes Erkenntniss *rechtsbeständig*. Vergl. Execut. Ordn. Art. 12.: „*Das Erkenntniss selbst darf* — — — — *werden.*" — Auf eigenthümliche Gründe stüzt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde *v. Struve*, a. a. O. — Die Unzulässigkeit der Nullitätsquerel hat neuerlich auch *v. Dresch*, (Abhandl. Nr. III. S. 81—118.) dargethan.

13) M. s. *Mohl*, S. 214 fg. u. *v. Dresch*, Abhandl. S. 114 fg.

1) Beschl. v. 13. Aug. 1820. Art. IX. Execut. Ordn. v. 3. Aug. 1820. Art. 12 u. 14. M. s. *Mohl*, S. 176 fg. *Heffter*, S. 251 u. 259. *Scheuerlen*, §. 10. S. 33 fg. u. *v. Struve*, S. 60 fg.

stände, welche eine *richterliche Entscheidung* nothwendig machen, so ist in gewöhnlicher Art (§. 219.), jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches sodann über dieselben zu erkennen hat [2]); worauf wieder von der Bundesversammlung hinsichtlich der *Vollstreckung* das Weitere verfügt und ausgeführt wird.

§. 223.

*B. Verfahren zur Bewirkung des Rechtsganges zu Gunsten deutscher Unterthanen; a) im Falle einer zwischen mehreren Bundesgliedern bestrittenen Verpflichtung, Forderungen von Privatpersonen zu genügen *).*

I. Nach der wiener Schlussacte [1]) soll die Bundesversammlung in *den Fällen* [2]), wo *Privatpersonen* [3]) zur (theilweisen oder vollständigen) Befriedigung ihrer Forderungen

2) Die angef. Execut. O. Art. 12. — Das Gesez erwähnt bei der der Ernennung eines Austrägalgerichts zwar nur der Anstände bei *Vergleichen* und *Compromissen;* allein derselbe Grund tritt auch bei den von gewillkürten Austrägen gefällten Erkenntnissen ein, da diese keine *bundesrichterlichen* Urtheile sind, mithin auch nicht als solche, sondern nur als vertragsmässige Vereinbarungen der Parteien vom Bunde garantirt sein können. Ergibt sich daher bei deren Vollziehung ein Streit, so kann die *Bundesversammlung* die Beilegung desselben nur auf *bundesgesezlichem* Wege, mithin, da noch keine *bundesrechtliche* Austrägalinstanz vorhanden ist, von welcher das zu vollziehende Erkenntniss ausgegangen und welche daher die *neuen* Anstände zu entscheiden befugt wäre, durch Ernennung eines Austrägalgerichts bewirken. Mit den *nicht von ihr bestellten* Austrägen steht die Bundesversammlung *überhaupt* in *keinem* Rechtsverhältnisse; für *sie* sind die Erkenntnisse derselben nicht mehr, als andere Vertragsurkunden.

*) *Klüber,* §. 148 m fg. *v. Dresch,* §. 65. 1. Forts. §. 22. u. Abhandl. S. 59 fg. *Brunnquell,* I. S. 114 fg. *Mohl,* S. 137 fg. *B. W. Pfeiffer,* pract. Ausführung. etc. (2 Bde. Hannov. 1825 u. 28. 4.) Bd. II. Nr. 14. S. 405 fg. (welcher insbesondere auszuführen sucht, dass durch den Art. 30. d. w. Schl. A. die Competenz der Landesgerichte in den hier einschlägigen Fällen nicht ausgeschlossen, sondern neben den Austrägalgerichten begründet sei). *Heffter,* S. 191, 224 fg. u. 260 fg. *Scheuerlen,* §. 8 u. 9. S. 27 fg. u. bes. *v. Struve,* S. 63—122.

1) Art. 30.

2) *Heffter* nennt (S. 191.) diese Fälle nach der Analogie des attischen Rechts (s. *dessen* attisch. Gerichtsverf. S. 238 u. 272 fg. u. *E. Platner,* der Proc. u. die Klagen bei den Attik. Bd. II. S. 17 fg.) *Diadikasien.*

3) Also nicht, wenn ein *Bundesglied* oder eine *auswärtige Macht* an mehrere Bundesglieder eine Forderung hat, s. *Heffter,* S. 227.

an Bundesglieder *deshalb nicht gelangen können*[4]), weil die *Verbindlichkeit*, denselben Genüge zu leisten, *zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft* oder *bestritten* ist[5]), auf *Anrufen* der Betheiligten (Bundesglieder oder Privaten[6]), oder wenigstens Eines derselben, 1) zuvörderst eine *gütliche Ausgleichung dieses Streites* zwischen den Bundesgliedern auf die gesezliche Art (§. 218) versuchen; wenn aber dieser Versuch erfolglos bleibt, 2) den in Anspruch genommenen Bundesgliedern eine *Frist* bestimmen, um sich binnen derselben über ein *Compromiss* zur Entscheidung des Streites zu vereinigen, und wenn auch diese Frist fruchtlos verstrichen ist, 3) die *rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage* durch eine auf die gesezliche Art[7]) zu ernennende (§. 219) Austrägal-Instanz veranlassen.

II. Das *Verfahren vor dem Austrägalgerichte* beginnt mit dem Klage-Antrage des oder der Bundesglieder, welches oder welche bei dem Streite als Kläger zu betrachten sind[8]) und richtet sich im Uebrigen nach den oben (§. 220.) angegebenen Bestimmungen. Nur muss das Gericht hier *alle Fristen von Amtswegen* beachten; bei Nichtbefolgung einer Verfügung, die *peremtorische* Eigenschaft hat, *Verzichtleistung* auf die unterlassene Handlung annehmen und eben das aussprechen, was sonst auf Antrag des andern Theils

4) S. *Pfeiffer*, S. 410 fg.

5) S. Prot. d. B.V. Bd. XII. S. 223. *Pfeiffer*, S. 408. *Mohl*, S. 140. u. über die Voraussezungen der Anwendbarkeit überhaupt *Heffter*, S. 225 fg. u. *v. Dresch*, Abhandl. S. 60 fg.

6) *Klüber*, §. 148 m. Not. c.

7) Die Schwierigkeit bei der Wahl der Austrägalinstanz wird in der Regel darin bestehen, dass die Parteirollen unbestimmt sind. Es ist aber in einem solchen Falle auf die oben (§. 219. Not. 3.) bemerkte Art zu verfahren. Vergl. *Mohl*, S. 147 fg. *Heffter*, S. 263 fg. u. *Scheuerlen*, S. 31. Die *definitive* Bestimmung dieser Rollen, welche für die sonstigen Rechte der Parteien ohne Präjudiz ist (A. M. ist *Scheuerlen*, S. 31. Not. **]; m. s. aber *v. Grolman*, Theorie des gerichtl. Verf. §. 57. Not. 1.), geschicht auch hier von dem Austrägalgerichte. Die gemeinrechtliche Art, die Parteirollen auszumitteln (s. *Heffter* u. *Scheuerlen*, a. d. aa. OO.) kam bisher noch nie in Anwendung.

8) Will sich diese klägerische Partei nicht freiwillig dazu verstehen, so muss ihr dies das Gericht auftragen und die Befolgung des Auftrags, im Falle einer Contumaz, durch die Bundesversammlung bewirken lassen, *Heffter*, S. 264. Nr. 2.

als Folge der Unterlassung zum Behufe der endlichen Entscheidung auszusprechen sein würde [9]). Eigentliche *Reconventionen* sind bei diesem Verfahren nicht denkbar [10]), dagegen aber *Compensations-Einreden* in gewisser Hinsicht zulässig [11]); auch *Litisdenunciationen*, um den Regress zu sichern und etwaige Assistenz zu erhalten, statthaft [12]), *Adcitationen* aber auch hier (vergl. §. 220. III.) völlig unzulässig [13]). *Ob* und *inwiefern* die *betheiligten Privatpersonen* an dem Verfahren Antheil nehmen dürfen, ist zwar gesezlich nicht bestimmt; es kann ihnen aber, da sie bei der Sache *unmittelbar* betheiligt sind, und die hier einschlägige Gesezesvorschrift zunächst *ihren Vortheil* bezielt (§. 216. Not. 19.), nicht verwehrt sein, ihr Interesse durch geeignete Schritte bei der Bundesversammlung, als Handhaberin jener Vorschrift, und selbst bei dem compromissarischen oder Austrägal-Gerichte zu wahren; jedoch können sie nicht als *Parteien* bei *diesem*, blos zwischen den *Bundesgliedern anhängigen Rechtsstreite*, weder *selbsständig* noch *accessorisch* auftreten [14]).

III. Der *Gegenstand* des Verfahrens und sonach auch der *richterlichen Entscheidung* ist nicht die *Richtigkeit der Forderung selbst*, worüber die betreffenden Landesgerichte

9) Beschl. v. 19. Jun. 1823. (s. ob. §. 215. Not. 12.). Ueber die Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Beschl. s. *Heffter*, S. 265 fg. u. über das Verfahren überh. noch *Mohl*, S. 160 fg.

10) S. *Heffter*, S. 267. u. dort Not. 76. — Vergl. jedoch Prot. d. B.V. Bd. XV. S. 55. Zeil. 4 v. unt.

11) Vergl. Prot. d. B.V. Bd. XIV. S. 28, 36, 67, 108 u. 154. s. *Heffter*, S. 267. Nr. 6.

12) *Heffter*, S. 268. Nr. 4.

13) S. grossh. hess. Vot. v. 10. Jun. 1822. (Prot. Bd. XIV. S. 28. §. 160.) und Schreiben des Oberapp. G. v. Celle (das. S. 36 fg.) — Kommt der Fall einer Adcitation vor, so bleibt, wenn sich die noch nicht mitstreitenden Betheiligten nicht freiwillig den bisherigen Verhandlungen anschliessen oder dem Urtheile unterwerfen, nichts anders übrig, als eine neue Austrägalinstanz mit Zuziehung *aller* Betheiligten zu bilden. m. s. hierüber Prot. d. B.V. Bd. XIV. S. 67 —101.

14) Hierüber ist weder die Theorie (m. s. *Klüber*, §. 148 m. Nr. 13. *Mohl*, S. 134. u. *Scheuerlen*, S. 32.) noch die bisherige Praxis (s. *Mohl*, S. 144 fg. *Scheuerlen*, S. 32. Not. *] u. Prot. d. B.V. Bd. XV. S. 55. §. 22.) einig. — Vergl. auch *v. Struve*, S. 106 fg. u. *v. Dresch*, Abhandl. S. 70 fg.

nach vorgängigem Processverfahren zwischen den Gläubigern und den verpflichteten Bundesgliedern zu erkennen haben, sondern bloss die *Verpflichtung der in Anspruch genommenen Bundesglieder zur Befriedigung des oder der Privaten*, wozu jedoch auch die *Bestimmung des Antheiles* eines jeden einzelnen Bundesgliedes an dieser Verpflichtung gehört [15]). Da hiernach die Competenz des Austrägalgerichts genau begränzt ist, so darf dieses auch *provisorisch nur innerhalb dieser Gränzen* verfügen, und daher nach *streng rechtlicher* Ansicht, keine *provisorische Zinszahlung* anordnen, weil die Beurtheilung der *Richtigkeit* der Forderung, ohne deren Feststellung es keine *Pflicht* zur *wirklichen Bezahlung* der Zinsen geben kann, nicht zur Competenz desselben gehört [16]). —

IV. Dafür, dass die betreffenden Bundesglieder die gefällten *Urtheile*, welche gleichfalls sofort rechtskräftig werden, bei dem über die *Forderungen* selbst und deren *Befriedigung* vor den Landesgerichten sodann einzuleitenden Verfahren *respectiren* und *befolgen*, hat die *Bundesversammlung*, auf Anrufen der betheiligten Privaten, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln (§. 222. u. 226 fg.) zu sorgen [17]).

15) M. s. *Klüber*, §. 148_m. Not. a. *Mohl*, S. 152 fg. *Pfeiffer*, S. 406 fg. *Heffter*, S. 266. *Scheuerlen*, S. 28. u. die Prot. d. B.V. Bd. XI. S. 26, 125, 162, 173, 183 u. 227.; Bd. XII. S. 15, 222 u. 252.; Bd. XV. S. 53. u. Bd. XVIII. S. 14 u. 229. — Die Bestimmung der Vorfrage geschah bisher bald durch gütliche Vereinigung der Parteien, bald durch das Austrägalgericht selbst (was dem Rechte am Meisten entspricht, s. *Mohl*, S. 158 fg. u. *Scheuerlen*, S. 28. Not. *]), bald endlich durch einen Bundesbeschluss (s. Protoc. v. 1826. Bd. XVIII. S. 119 u. 157.). Vergl. *v. Dresch*, Abhandl. S. 68 fg.

16) Auch über diesen Punkt ist die Theorie und bisherige Praxis nicht einig; m. s. *Klüber*, a. a. O. *Mohl*, S. 153 fg. *Heffter*, S. 269 fg. *Scheuerlen*, S. 28 fg. u. *v. Dresch*, Abhandl. S. 66 fg. — Verfügt jedoch ein Austrägalgericht ein solches Provisorium, so ist dieses dennoch *verbindlich*, weil es, bei der Unstatthaftigkeit der Nichtigkeitsklage (§. 221. III. u. dort Not. 12.), kein *positiv zulässiges* Rechtsmittel gegen dasselbe gibt. In der *Theorie allein* kann von Nichtigkeit eines solchen Provisoriums gesprochen werden. A. M. sind (wohl nicht consequent) *Mohl*, S. 158. u. *Scheuerlen*, S. 29.

17) Es kommen hier überhaupt alle jene Vorschriften zur Anwendung, welche die Austrägalerkenntnisse und deren Vollziehung betreffen. Daher findet auch gegen Erkenntnisse dieser Art das Rechtsmittel der Restitution (§. 221. III.) statt.

§. 224.

b) *Im Falle verweigerter oder gehemmter Justiz* *).

Wird in einem deutschen Bundesstaate einem Staatsgenossen, er sei dessen Unterthan oder einem andern Staate angehörig, [1]), die *Justiz* in einer Sache, in welcher nach den Landesgesezen der Rechtsweg zulässig ist [2]), auf was immer für eine Art [3]) widerrechtlich *verweigert* oder in ihrem Laufe *gehemmt* [4]), so kann der Betheiligte, wenn er alle gesezlichen Mittel, einer solchen Verweigerung oder Hemmung abzuhelfen, bei den betreffenden Staatsbehörden vergeblich versucht hat, den *Recurs an die Bundesversammlung*, durch Ueberreichung einer gehörig begründeten *Beschwerdeschrift*, ergreifen. Derselben liegt sodann ob, die *Beschwerde* nach der *Verfassung und den Gesezen des betreffenden Staates* zu *prüfen*, und darauf, wenn sie *begründet* und *erwiesen* befunden wird, *die gerichtliche Hülfe* [5]) *bei der Bundesregierung*, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu *bewirken* [6]).

*) *Tittmann*, S. 136 fg. *Klüber*, §. 148 e, 157, 158 a u. 166. *v. Dresch*, §. 65. u. Forts. §. 22. *Rudhart*, S. 152 fg. §. 8. *Schmalz*, §. 650. *Mohl*, S. 161 fg. *Pfeiffer*, a. a. O. Bd. I. S. 220, 228 u. 251. *Scheuerlen*, §. 11. S. 37 fg.

1) Dass hier kein Unterschied gemacht werde, fordert der Zweck des Gesezes (§. 216. Not. 19.), s. *Rudhart*, a. a. O.

2) Vergl. *Klüber*, §. 148 e. Not. a.

3) S. *Klüber*, a. a. O. *Mohl*, S. 163. u. *Scheuerlen*, S. 38.

4) Eine blos *temporäre Verzögerung*, wenn sie nicht in eine *völlige Hemmung* ausartet, begründet diesen Recurs nicht.

5) D. i. die *Eröffnung* des verweigerten oder gehemmten *Rechtsweges*. Ueber das *Materielle* der Rechtssache darf die B.V. nicht urtheilen, s. *Mohl*, S. 162. — Vergl. noch *Scheuerlen*, S. 38 fg.

6) Schl. A. Art. 29. (von einem besondern Falle der Justizverweigerung handelt der Art. 63. derselben, s. §. 237. IV.), vergl. auch prov. Comp. Best. §. 5. Nr. 3. (*v. Meyer*, II. S. 70.). — Ueber die besonders wichtig gewordenen Reclamationen der westphäl. Domainenkäufer s. *Klüber*, §. 148 e. Not. c. *v. Meyer*, Repert. I. §. 245 fg. S. 379 fg. u. die Prot. d. B. V. v. 6. Febr., 13. u. 17. März, 14. u. 17. Jul. 1817; v. 30. Jul., 10. Sept. u. 12. Oct. 1818; v. 12. Aug. 1819; 12. April 1821. Beschl. v. 4. Dec. 1823. (Bd. XV. S. 571.), durch welchen sich die B.V. für incompetent erklärt hat. Vergl. auch den Beschl. v. 10. Aug. 1827. (Prot. Bd. XVIII. S. 174.). — Ueber einen von der ehemaligen Reichsversammlung unerledigt gelassenen Recurs s. d. Prot. d. B.V. Bd. VI. S. 10 fg. Vergl. *Klüber*, §. 158 a. Nr. V.

§. 225.

III. *Anhang. Vermittlungsrecht der Bundesgewalt* *).

I. Der richterlichen Befugniss zwar *ähnlich*, aber gleichwohl wieder von ihr *wesentlich verschieden*, ist das *Vermittelungsrecht der Bundesgewalt.* Dieses Recht, welches in *formeller* Hinsicht als Ausfluss der *regierenden* Function (§. 186. III. 3.) erscheint, bezweckt nämlich wie die richterliche Befugniss, die Beilegung der Streitigkeiten der Bundesglieder; es sucht diese aber nicht durch Rechtsspruch, sondern durch gütliche Ausgleichung zu bewirken, und tritt nicht blos bei *Rechts*streitigkeiten der Bundesglieder *unter sich*, sondern bei *allen* Differenzen derselben, deren Beilegung die *innere oder äussere* Ruhe und Sicherheit Deutschlands, überhaupt die *Bundeszwecke*, nothwendig oder doch wünschenswerth machen, und zwar sowohl von Amtswegen als auf Anrufen der Betheiligten ein. Es *bedingt* sogar die *Wirksamkeit* der *richterlichen* Befugniss, insofern diese, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet (§. 217.), erst nach *versuchter und misslungener* Vermittelung thätig einschreiten darf (§. 218. u. 223. I.) [1]).

II. Das Vermittelungsrecht, welches die Bundesversammlung stets durch eine *Commission* (einen *Ausschuss*) ausübt (§. 209, §. 212. III. u. §. 218.), ist, wenn man von den *Rechts*streitigkeiten der Bundesglieder unter einander absieht, insbesondere begründet I) *bei Streitigkeiten der Bundesglieder* 1) *unter sich*, wenn dieselben a) das Bundesverhältniss betreffen (§. 216. II. a.), indem auch bei diesen die Bundesversammlung zuvor die gütliche Vermittelung zu versuchen hat, ehe sie entscheidend einschreitet [2]), oder b) von

*) *Klüber*, §. 148 q.

1) Das Vermittelungsrecht *ergänzt* also gewissermaassen die richterliche Befugniss; wodurch sich dessen Stellung im Systeme rechtfertiget. — Die Vermittelung der B.V. tritt auch dann ein, wenn es zweifelhaft oder streitig ist, *ob*, nach fruchtlos versuchter Güte, *das Forum der bundesmässigen Austrägalinstanz fundirt sei. Klüber*, §. 148 q. Not. b. Nur muss, wenn die Vermittelung erfolglos bleibt, der Zweifel einer Partei oder der B.V. selbst ungeachtet, die Sache vor ein Austrägalgericht gebracht werden, welches sodann auch über diese Vorfrage mit zu entscheiden hat, s. §. 216. Not. 7.

2) Die Geseze schreiben dies zwar nicht ausdrücklich vor, es liegt aber eben so in ihrem Geiste, als in der Natur des Bundes

der Austrägal-Instanz zurückgewiesen worden sind (§. 216. II. b.) 3); 2) *zwischen ihnen und den Mitgliedern ihrer Familien* über die Souverainität oder Thronfolge (§. 216. II. 5. u. dort Not. 16.); 3) *zwischen ihnen und ihren Landständen* über die Verfassung, wo jedoch die Bundesversammlung, wenn sie diese nicht garantirt hat, nur im Falle der Gemeingefährlichkeit des Streites (§. 233.) vermittelnd einzuwirken befugt und verpflichtet ist[4], es sei denn dass *beide* Theile sie um die Vermittelung angegangen haben, oder die Regierung um ihre *Hülfe* nachsucht[5] und endlich 3) *zwischen ihnen und auswärtigen Mächten* (§. 266)[6]; II) *bei Streitigkeiten solcher Mächte unter sich* nach den Grundsäzen des europäischen Völkerrechts[7], und III) bei *der Ausführung* bereits *beschlossener organischer Einrichtungen* (§. 198. II. 3. u. §. 199. III. 2.), sowie *bei der Ausführung vorgeschlagener und zweckmässig befundener gemeinnüziger Anordnungen* (§. 199. I. α—γ.).

III. *Ob* und *inwieweit* die Bundesversammlung von Amtswegen, oder erst auf Ansuchen der Betheiligten vermittelnd einzuschreiten habe, ist nach der Beschaffenheit und dem Drange der einzelnen Fälle in Bezug auf die Bundeszwecke (179.) zu beurtheilen.

DRITTES KAPITEL.

Von der vollziehenden Befugniss der Bundesgewalt und ihrer Realisirung durch Zwang *).

§. 226.

1) *Begriff, Nothwendigkeit, Umfang und Gränzen der vollziehenden Befugniss. Art der Vollziehung und geseczliche Bestimmungen über die Anwendung des Zwanges.*

I. Die *vollziehende Befugniss der Bundesgewalt* ist das *Recht* und die *Verbindlichkeit* (§. 186. I. u. §. 213. I.), *für*

überhaupt. *Dringende* Fälle können jedoch eine Ausnahme begründen. S. z. B. §. 249. II. 4.

3) Auch hier fehlt es an ausdrücklichen Bestimmungen, m. s. aber den angef. §.

4) Schl. A. Art. 61.

5) Schl. A. Art. 32.

6) Schl. A. Art. 37. s. unt. §. 266.

7) *Klüber*, europ. Völkerr. §. 160.

*) *Tittmann*, S. 114 fg. *Klüber*, §. 148 b, 148 f u. 148 o fg.

die ununterbrochene Wirksamkeit aller Geseze, Beschlüsse und Rechtssprüche des Bundes und der von diesem besonders garantirten Verträge, Entscheidungen u. s. w. *zu sorgen, und dieselbe nöthigen Falles sogar zu erzwingen.* Sie ist ein *wesentlicher* Bestandtheil der regierenden Function (§. 186. III. 3.), weil sie, bei der Unmöglichkeit, menschlichen Gesezen und Normen äussere Unwiderstehlichkeit zu verleihen, als das einzige Mittel erscheint, die der Verfassung und den Gesezen des Bundes entsprechende Ordnung *in der That* zu begründen und aufrecht zu erhalten, und darum auch *rechtlich nothwendig.*

II. Da die vollziehende Befugniss blos eine besondere Form ist, in welcher sich die Bundesgewalt zur Realisirung der Bundeszwecke thätig äussert, so hat sie nothwendig denselben *Umfang*, aber auch dieselben *Gränzen*, wie die Competenz der Bundesgewalt überhaupt (§. 187.). Die Bundesversammlung, welcher die Ausübung der Bundesgewalt in ihrem ganzen Umfange obliegt (§. 188 u. 189.), hat demnach das Recht und die Verbindlichkeit [1]), 1) *für die Vollziehung* a) der Bundesacte und übrigen Grundgeseze des Bundes; b) der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse; c) der vermöge ihres Auftrags gefällten richterlichen Entscheidungen (§. 217. II., §. 222. I. u. 223. III.); d) der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen oder von gewillkürten Austrägen gefällten Entscheidungen (§. 222. II.) und e) der am Bundestage vermittelten Vergleiche (§. 222. II.); so wie 2) *für die Aufrechthaltung* der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, und zu diesem Ende, wenn alle bundesverfassungsmässigen *Mittel der Güte* fruchtlos angewendet worden sind, *Zwangsmaassregeln* eintreten zu lassen.

III. Die *Art der Vollziehung* bedarf in den Fällen, wo kein Zwang und darum kein besonderes Verfahren erforderlich wird, keiner eigenen Vorschriften, sondern die Bundesversammlung realisirt die Geseze und Beschlüsse entweder selbst unmittelbar, wenn sich dieselben auf ihr eigenes Handeln beziehen, oder sie theilt ihre Beschlüsse den einzelnen

v. Dresch, §. 75—78. u. I. Forts. §. 16—20. *v. Meyer*, Repert. Bd. I. §. 70 fg. *Rudhart* S. 75 fg. *Brunquell*, I. S. 105 fg. *Schmalz*, §. 624 fg.

1) Schl. A. Art. 31. oder Execut. O. Art. 1.

Bundesregierungen durch deren Gesandte, durch welche sie ohnehin mittels Berichte und Uebersendung der Original-Ausgabe der Protocolle des Bundestages (§. 201. u. 208.) von Allem, was bei diesem vorgeht, genaue Kenntniss erhalten, zum Zwecke der Vollziehung mit, welche den Regierungen sodann als Bundespflicht obliegt (§. 182. II. 9.). Macht eine Regierung gegen einen Beschluss Remonstrationen, oder weigert sie sich, einem solchen nachzukommen, so erlässt die Bundesversammlung, wenn sie nicht etwa die Remonstrationen begründet hält und deshalb den Beschluss aufhebt oder abändert, an dieselbe motivirte Aufforderungen zur Erfüllung der Bundespflicht, und sucht so die Regierung durch Darlegung der Gründe, durch gütliche Vorstellungen u. s. w. zur freiwilligen Befolgung des Beschlusses zu bewegen. Wenn aber alle Versuche der Art misslingen, so bleibt auch gegen eine Regierung keine andere Art der Vollziehung übrig, als *physischer Zwang*, dessen *Anwendung* sich dadurch *rechtfertiget*, dass er, wenn vernünftige Vorstellungen unvermögend sind, eine Regierung zur *freiwilligen* Pflichterfüllung zu vermögen, das *einzige* Mittel ist, diese zu bewirken, welche nicht unterbleiben *darf*, wenn der Bund und dessen rechtliche Ordnung bestehen soll (vgl. §. 35. III.).

IV. Allein bei der *Anwendung des Zwanges* ist ein *bestimmtes Verfahren* nothwendig, welches, so wie die Art und das Maass der Zwangsmittel, durch Geseze genau bestimmt sein muss, wenn nicht die Zwangsanwendung selbst als eine Rechtsverlezung, sondern als ein *völlig rechtliches* Mittel zur Handhabung der Rechtsordnung erscheinen soll. Es war daher rechtliches Bedürfniss für den Bund, die Bedingungen und den Gang der Zwangsanwendung zum Zwecke der Vollziehung, d. i. das *Executionsverfahren*, gesezlich zu bestimmen. Diess geschah zuerst durch eine *provisorische Executionsordnung* vom 20. Sept. 1819 [2]); sodann in der wiener Schlussacte [3]), und endlich durch eine *definitive*

2) S. Beschl. v. 20. Sept. 1819. (Prot. d. BV. Bd. VIII. S. 287. ad II.). Diese Execut. O. besteht aus 8 Artikeln und befindet sich in den Prot. Bd. VIII. S. 277—79, bei *v. Meyer*, C. J. II. S. 160 fg. u. *Michaelis*, S. 548 fg. Ihre gesezliche Gültigkeit hörte mit der Annahme der definit. E. O. auf. S. darüber *v. Dresch*, §. 75 fg.

3) Art. 31—34, welche auch in die definitive Execut. O. (Art. 1, 6, 7 u. 8.) aufgenommen wurden.

Executionsordnung, die in denselben Ministerialconferenzen, welche jene Schlussacte zur Folge hatten, entworfen und genehmiget, und hierauf am 3. Aug. 1820 von der *vollen* Bundesversammlung in eben der Art, wie die Schlussacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum *Bundestags-Beschluss* erhoben wurde[4]). Die Darstellung dieses Executionsverfahrens bildet allein den Gegenstand der folgenden §§., da die zwangslose Vollziehung, wie bemerkt, an keine besondere Form gebunden ist.

§. 227.

2) *Das Executionsverfahren;* a) *Vollziehungsbehörden und Executionsmittel.*

I. Die *oberste Vollziehungsbehörde* ist zwar die Bundesversammlung selbst (§. 226. II.), welche die Executions-Maassregeln *im Namen der Gesammtheit des Bundes* zu beschliessen und auszuführen hat[1]), es sind aber bei dem Executionsverfahren ausserdem noch 1) die *Executionscommission;* 2) die mit der Execution beauftragte *Regierung*, und 3) der von dieser ernannte *Civil-Commissär* thätig.

II. Die Bundesversammlung bedarf nämlich zur Erfüllung der ihr obliegenden Verbindlichkeit der Vollziehung in ihrem ganzen Umfange (§. 226. II.) zunächst eines besondern Organs, welches über die Nothwendigkeit und Art der Execution an sie zu berichten und Vorschläge zu thun, und so die auf das Executionsverfahren bezüglichen Bundesbeschlüsse vorzubereiten und möglich zu machen hat. Dies Organ ist die *Executions-Commission* (§. 210.), an welche daher auch alle der Bundesversammlung zukommenden *Eingaben* und *Anzeigen* übergeben werden, die auf die *Vollziehungsgegenstände* (§. 226. II.) Bezug haben[2]).

III. Mit der *wirklichen Ausführung* beschlossener Executionsmaassregeln beauftragt sodann die Bundesversammlung, mit Berücksichtigung der Local- und sonstigen Verhältnisse, eine oder mehrere, bei der Sache nicht betheiligte *Regie-*

4) S. den Befehl in den Prot. d. BV. Bd. IX. S. 227. u. die aus 14 Artikeln bestehende Execut. O. selbst ebendas. S. 223—27. bei *v. Meyer*, II. S. 203 fg. *Emminghaus*, C. J. II. S. 706 fg. *Michaelis*, S. 584 fg. u. *Klüber*, Quell. Samml. S. 296 fg.

1) Execut. O. Art. 7.

2) Execut. O. Art. 2.

rungen [3]), welche diesen Auftrag als eine Bundespflicht zu übernehmen haben [4]). *Weigert* sich eine Regierung, denselben zu übernehmen, so entscheidet die Bundesversammlung über die Beschaffenheit der *Weigerungsgründe*, und überträgt, wenn sie dieselben für *erheblich* erkennt, oder wenn die Regierung, der Unerheblichkeit der Entschuldigungsgründe ungeachtet, auf der *Ablehnung des Auftrags beharret*, das Executionsverfahren einer *andern* Regierung. Da aber im *leztern* Falle die Regierung, welche den Auftrag hartnäckig ablehnt, selbst eine Bundespflicht unerfüllt lässt, so bleibt sie, weil hier *Zwang* zur Folgeleistung am unrechten Orte wäre, doch zum *Schadensersaze* gehalten, und für alle sonst aus ihrer pflichtwidrigen Weigerung entstehenden *Nachtheile* dem Bunde verantwortlich [5]).

IV. *Uebernimmt* eine Regierung den Executionsauftrag, so hat sie, und unter mehreren beauftragten diejenige, welche die Bundesversammlung dazu bestimmte, zur *unmittelbaren Leitung des Executionsverfahrens* einen *Civil-Commissär* zu ernennen, welcher eine von der Bundesversammlung ertheilte *Instruction* durch seine Regierung empfängt, in deren Namen und Auftrag er *zunächst* handelt. *Dieser* hat nun während der Dauer der Execution über den Erfolg derselben fortwährend an seine *Regierung* zu berichten, welche davon die *Bundesversammlung* in Kenntniss sezt und bis zur Beendigung der Execution darin erhält. Denn *der Bundesversammlung*, die sich stets wieder von der *Executions-Commission* über die von der Regierung ertheilten Nachrichten zum Behufe der Schlussfassung, Berichte und Gutachten vorlegen lässt, steht die *obere Leitung der angeordneten Vollziehung* auch in ihrem *Fortgange* zu, während welches sie daher immer die nöthigen Anweisungen an die exequirende *Regierung* erlässt, die diese wieder ihrem *Civil-Commissär* zur Beachtung und Ausführung mittheilt.

V. Da die Execution *in der Regel* nur gegen einzelne Regierungen der Bundesstaaten statt finden kann [7]), so ist

3) Execut. O. Art. 7.
4) Execut. O. Art. 8.
5) Execut. O. Art. 9.
6) Execut. O. Art. 8. u. 9.
7) Execut. O. Art. 6. Ueber die Ausnahme von dieser Regel s. §. 232. II.

die Militärgewalt das einzige zweckmässige *Executionsmittel*. Die Bundesversammlung hat daher auch die Stärke der anzuwendenden Mannschaft in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen [8]).

§. 228.

b) Einzelne Stadien des Executionsverfahrens; α) Verfahren vor dem Eintritte der Execution.

I. Man kann bei dem Executionsverfahren *drei Hauptstadien* unterscheiden; 1) das *Verfahren vor dem Eintritte der Execution;* 2) die *Ausführung* der beschlossenen Execution (die *wirkliche Vollstreckung*) und 3) das *Verfahren über die Folgen* (Kosten und Entschädigungsansprüche) *der beendigten Execution.*

II. Das *Executionsverfahren* kann, entweder von Amtswegen oder auf Anrufen der Betheiligten [1]), *nur eintreten,* wenn 1) einer bundesmässigen Verpflichtung *keine* oder nur *unzureichende* Folge geleistet wird, *und* 2) die freiwillige Folgeleistung gütlich nicht zu bewirken ist (§. 226. II. a. E.). Wenn sich daher die Bundesversammlung aus dem Vortrage der Executions-Commission in einem gegebenen Falle von dem Dasein der *ersten Bedingung* überzeugt, so beraumt sie eine, nach den Umständen zu bestimmende, jedoch kurze Frist an [2]), innerhalb welcher ihr die säumige Regierung durch ihren Gesandten entweder die geschehene *Folgeleistung anzuzeigen* oder die *Ursachen*, welche dieser entgegenstehen, *genügend und vollständig nachzuweisen* hat. Nach Ablauf dieser Frist, die Anzeige über die geschehene Folgeleistung oder die Nachweisung der obwaltenden Verhinderungsursachen mag erfolgt sein oder nicht, beurtheilt nun die Bundesversammlung, auf vorgängige Begutachtung der Commission, weiter, *inwiefern* die Sache *erledigt* oder der *Fall der Nichterfüllung* der bundesmässigen Verpflichtung *begründet* sei [3]).

8) Execut. O. Art. 7.

1) Je nachdem der ganze Bund oder nur einzelne Genossen desselben dabei betheiliget sind, vergl. §. 222.

2) Diese Frist ist zwar peremtorisch, jedoch erstreckbar, d. die Bestimmung derselben überhaupt von dem Ermessen der B. V. abhängt, s. *Rudhart*, S. 82.

3) Execut. O. Art. 8.

II. Die Sache ist von der Bundesversammlung für *erlediget* zu halten, wenn sie findet, dass 1) *vollständige* Folge geleistet wurde, oder 2) der Folgeleistung entweder a) *unübersteigliche Hindernisse* oder b) *vollgültige Rechtsgründe* entgegen stehen. In *jenem* Falle bleibt jedoch die Folgeleistung blos bis zur Beseitigung der Hindernisse *suspendirt;* in *diesem* ist dagegen gar keine Verbindlichkeit zur Folgeleistung begründet, und daher die Gültigkeit des zu vollziehenden Beschlusses einer weiteren Prüfung zu unterziehen [4]).

III. Im Falle der *begründeten Nichterfüllnng* beschliesst die Bundesversammlung das geeignete Executionsverfahren [5]). *Dieser Beschluss* muss, *ausser* der Verfügung der Execution, noch *ferner enthalten:* 1) die Angabe des Grundes und Zwekkes der Execution; 2) die säumige Regierung, gegen welche dieselbe statt haben soll; 3) die Regierung oder Regierungen, welche die Execution zu vollziehen haben (§. 227. III.), und 4) die Bestimmung der Stärke der zur Execution zu verwendenden Mannschaft (§. 227. V.) und der Dauer der Execution [6]). Ehe jedoch die Bundesversammlung die *wirkliche Ausführung dieses Beschlusses* verfügt, theilt sie denselben der säumigen Regierung durch dessen Bundesgesandten mit, und erlässt zugleich an diese eine *motivirte Aufforderung zur freiwilligen Folgeleistung*, für welche sie abermals eine nach der Lage der Sache zu bemessende Zeitfrist bestimmt [7]).

§. 229.

β) die wirkliche Vollstreckung.

I. Wird innerhalb dieser *zweiten* Frist (§. 228. III. vergl. mit I.) die Befolgung angezeigt, und von der Bundesver-

4) Die Bundesgeseze bestimmen zwar hierüber nichts Näheres, die angegebenen Fälle der Erledigung ergeben sich aber aus der Natur der Sache, s. *Rudhart*, S. 83. — Das Urtheil über die Hindernisse und Rechtsgründe gebührt der Bundesversammlung, wenn es sich nicht um die Vollziehung eines Austrägalerkenntnisses handelt; in welchem Falle das Austrägalgericht, welches das Erkenntniss gefällt hat, über die Rechtsgründe zu entscheiden hat, vergl. §. 222.

5) Execut. O. Art. 3. a. E.

6) Execut. O. Art. 4. u. 7. *Rudhart*, S. 84.

7) Execut. O. Art. 5.

sammlung, auf Begutachtung der Commission, genügend befunden, so ist die Sache erledigt und die beschlossene Execution kommt gar nicht zu Ausführung. Wenn dagegen bis zum Ablaufe der Frist die Befolgung entweder gar nicht angezeigt, oder von der Bundesversammlung für nicht hinreichend erkannt wird, so beschliesst diese ohne Verzug den *wirklichen Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens*, und lässt zugleich diesen Beschluss dem säumigen Bundesstaate durch dessen Bundestagsgesandten, so wie der mit der Execution beauftragten Regierung zum Zwecke der Ausführung, insinniren 1).

II. Lässt die Bundesversammlung die bestimmte Erklärung, *dass Gefahr auf dem Verzuge hafte*, an die exequirende Regierung ergehen, so hat diese sofort die Vollstreckung auszuführen; in *Ermangelung einer solchen Erklärung* aber den säumigen Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrage zu benachrichtigen und ihm anzuzeigen 2): dass, wenn *binnen drei Wochen* eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maassregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundesmässige Vollziehung der lezteren unfehlbar erfolgen werde 3).

III. Nach fruchtlosem Verlaufe dieser dritten und *lezten Frist*, oder wenn eine solche ausnahmsweise gar nicht gestattet wurde, sogleich nach beschlossener Ausführung der Execution, tritt nun diese unter der Leitung des Civilcommissärs (§. 227. IV.) wirklich ein. Dieser hat sich dabei genau an seine Instruction, so wie an die, während der Dauer der Vollstreckung ihm etwa noch zugehenden Anweisungen zu halten und auf die oben (§, 227. IV.) bemerkte Art von dem Fortgange und Erfolge der Execution an seine Regierung zu berichten, welche davon die Bundesversammlung in Kenntniss sezt und erhält u. s. w. (s. §. 227. IV.).

IV. Die Execution *hört* mit der vollständigen Erreichung ihres Zweckes, also sofort mit der geschehenen Fol-

1) Execut. O. Art. 5.

2) Sind mehrere Regierungen mit Execution beauftragt (§. 227. III.), so geschieht diese Benachrichtigung und Anzeige von derjenigen unter ihnen, welcher die Bundesversammlung die Leitung des Verfahrens, d. i. die Ernennung des Civil-Commissärs aufgegeben hat (§. 227. IV.).

2) Execut. O. Art. 10.

geleistung *auf*. Die exequirende Regierung hat sodann ohne Verzug die Executionstruppen zurückzuziehen und zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben 4).

§. 230.

γ) Verfahren über die Folgen der beendigten Execution.

I. Eine *nothwendige* Folge eines *jeden* wirklich stattgehabten Executionsverfahrens sind die *Kosten der Execution*, welche nämlich der mit dieser beauftragt gewesenen Regierung durch die Vollziehung der Executionsmaassregeln verursacht wurden. Die *Bezahlung* der Kosten liegt natürlich derjenigen Regierung ob, welche dieselben durch die verweigerte Folgeleistung und deshalb nöthig gewordene Execution veranlasst hat, und muss, wenn die Kosten liquid sind, ohne Aufenthalt erfolgen, oder wenigstens dafür *hinreichende* Sicherheit gestellt werden. Der *Betrag* dieser Kosten ist auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken, und, wenn Streit darüber entsteht, von der Bundesversammlung zu bestimmen, welche überhaupt alle, etwa dagegen erhobenen Einwendungen oder Beschwerden, auf erstatteten Vortrag der Executions-Commission, auszugleichen hat 1).

II. Ausserdem *können* durch das vollzogene Executionsverfahren noch *Beschwerden* und *Entschädigungsansprüche* der säumig gewesenen Regierung *wegen unnöthiger Verlängerung desselben* gegen diejenige Regierung veranlasst werden, welcher die Vollziehung allein, oder, wenn mit dieser mehrere beauftragt waren, die Leitung derselben oblag. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die Bundesversammlung 2),

4) Execut. O. Art. 13. — Hier ist zwar blos gesagt, dass das Executionsverfahren dann aufhöre, wenn der Vollziehungsauftrag *vorschriftsmässig* erfüllt ist; allein diese Vorschrift kann nur auf die vollständige Realisirung des angegebenen Zweckes gerichtet sein.

1) Execut. O. Art. 14. Anders verhält es sich bei Executionen, die in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt wurden, s. §. 222. I.

2) Selbst in dem Falle, wenn die Execution wegen Nichtbefolgung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses verfügt wurde, weil diese Beschwerden und Ansprüche mit dem *Erkenntnisse nicht mehr zusammenhängen*, sondern aus der behaupteten *Ueberschreitung eines von der Bundesversammlung unmittelbar erlassenen Auftrages* hervorgingen.

auf erfolgte Begutachtung der Executions-Commission, auch darüber zu entscheiden, und für die Vollziehung des Bescheides zu sorgen [3]).

VIERTES KAPITEL.

Von der Einwirkung der Bundesgewalt in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten *).

§. 231.

1) *Rechtliche Beschaffenheit dieser Einwirknngsbefugniss im Allgemeinen.*

Die Bundesgewält hat *in der Regel* kein Recht, in die *inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten einzuwirken* [1]). Diess folgt aus dem Begriffe und der rechtlichen Beschaffenheit des Bundes (§. 178 u. 180) und ist in den Grundgesezen desselben [2]) ausdrücklich ausgesprochen. Da demnach diese Einwirkungsbefugniss nur die *Ausnahme* von der Regel bildet, so kann sie 1) *blos* in Folge *ausdrücklicher* Bestimmungen der *Grund*geseze des Bundes eintreten; ist sie 2) *strenge* auszulegen; spricht 3) die Vermuthung *gegen* sie, und sind 4) die Bundesglieder in der *Ausübung ihrer Staatsgewalt selbstständig* und vom Bunde *unabhängig*, und dabei blos an diejenigen Beschränkungen gebunden, welche der Bestand und die Grundgeseze des Bundes begründen [3]).

3) Execut. O. A. 13. a. E.

*) *Tittmann*, S. 117 fg. *Klüber*, §. 148c fg. u. 164 fg. *v. Dresch*, §. 104 fg. u. I. Forts. S. 21 fg. *v. Meyer*, Repert. Bd. I. §. 87 fg. u. 132 fg. *Rudhart*, S. 141 fg. *Brunquell*, I. S. 159 fg. *Schmalz*, §. 617 fg. u. 656 fg. — *Behr*, von den rechtl. Gränzen der Einwirkung etc. s. Kap. I. Not. *).

1) Von dieser *Einwirkung* ist das in der regierenden Function der Bundesgewalt (§. 186. III.) liegende *Recht der Aufsicht* zu unterscheiden, vermöge dessen sie zu wachen hat, dass der Bund durch das innere Staatsleben der einzelnen Bnndesstaaten nicht gefährdet werde, und kein Bundesglied bei der Ausübung der Staatsgewalt die ihm als solchem obliegenden Pflichten verleze. Dieses Recht bedarf jedoch, da über die Art der Ausübung desselben keine besonderen Vorschriften bestehen, keiner eigenen Erörterung.

2) Schl. A. Art. 25, 32, 53 u. 61.

3) S. *W. J. Behr*, a. a. O. *Rudhart*, S. 142 fg.

§. 232.

2) *Einzelne Fälle der Einwirkung;* A) *zum Zwecke der Vollziehung der Bundesbeschlüsse.*

I. Eine ausnahmsweise Einwirkung der Bundesgewalt in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten darf nach den Grundgesezen des Bundes blos zum *Zwecke* 1) der *Vollziehung der Bundesbeschlüsse*, 2) der *Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten* und 3) der *Handhabung oder Ausführung der besonderen Bestimmungen der Bundesacte* stattfinden, so wie sie auch 4) in *Folge besonderer gemeinsamer Anordnungen* eintreten kann.

II. Die Einwirkung *zum Zwecke der Vollziehung der Bundesbeschlüsse* insbesondere besteht darin, dass die Bundesversammlung das Executionsverfahren nicht, wie es in der Regel geschieht (§. 227. V.), gegen die *Regierung*, sondern gegen die *Unterthanen* eines Bundesstaates verhängt. *Dies findet statt*, 1) wenn der zu vollziehende Beschluss selbst gegen die Unterthanen oder einzelnen Klassen derselben gerichtet ist (§. 233.), und 2) wenn der Beschluss zwar zunächst nur die Regierung angeht, diese aber selbst zur Vollziehung desselben die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, weil es ihr an eigenen, zur Ausführung desselben erforderlichen Mitteln gebricht. In diesem Falle muss jedoch immer in Uebereinstimmung mit den eigenen Anträgen der Regierung verfahren werden [1]).

§. 233.

B) *Zum Zwecke der Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten *).*

I. Die Bundesversammlung hat nicht blos für die Erhaltung der *Eintracht und des Friedens unter den Bundesgliedern* zu sorgen (§. 217.), sondern auch für die Aufrechthaltung der *innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten* insoweit zu wachen, als dies die *innere Sicherheit des gesammten Bundes* nothwendig macht. Zunächst liegt zwar die Sorge für diese innere Ruhe und Ordnung den einzelnen Regierungen ob; es können aber Fälle eintreten, wo 1) *diese selbst* zur Störung der rechtlichen Ordnung Veranlassung

1) Schl. A. Art. 32. oder Execut. O. Art. 6.

*) *Tittmann*, S. 141 fg. *Klüber*, §. 148 c fg. *v. Dresch*, §. 63 fg. u. I. Forts. §. 21. *Rudhart*, S. 147 fg. *Brunnquell*, I. S. 108.

geben, sei es a) durch Verweigerung oder Hemmung der Justiz oder b) dadurch, dass sie den Forderungen der Privaten deshalb kein Genüge leisten wollen oder können, weil sie andere Regierungen zugleich oder allein hierzu verpflichtet halten (§. 223. u. 224.) [1]; oder wenn 2) die Regierungen zu *schwach* oder *ganz ausser Stande* sind, in ihren Staaten *ausgebrochene* oder zu *befürchtende* Unordnungen und Ruhestörungen *gemeingefährlicher* Natur zu unterdrücken oder den Eintritt derselben zu verhindern, oder wo endlich 3) gefährliche Bewegungen in *mehreren* Bundesstaaten *zugleich* die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen. In diesen Fällen ist nun die Bundesversammlung berechtiget und verpflichtet, für die *Erhaltung* oder *Wiederherstellung* der Ruhe und Ordnung auf die gesezlich bestimmte Art wirksam zu sein, damit der Bund dabei keinen Schaden leide [2].

II. Zu den Fällen der *zweiten* Art gehören: 1) eine, die innere Ruhe unmittelbar gefährdende *Widersezlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit;* 2) eine zu *befürchtende Verbreitung aufrührerischer Bewegungen*, und 3) ein *wirklich ausgebrochener Aufruhr.* Bei dem Eintritte des einen oder andern dieser Fälle hat jedoch der Bund mit seinem Beistande so lange zu warten, bis die Regierung selbst, nach Erschöpfung aller verfassungs- und gesezmässigen Mittel, denselben anruft, und nur im Falle eines *Aufruhrs* auch *unaufgerufen* dann einzusehreiten, wenn die Regierung *notorisch* ausser Stande ist, diesen durch eigene Kräfte zu unterdrücken, *zugleich* aber durch die Umstände gehindert wird, die Bundeshülfe zu begehren. Stets muss jedoch die Hülfe *schleunigst* erfolgen, und die *Dauer* der vom Bunde verfügten Maassregeln dem Verlangen der hülfsbedürftigen Regierung entsprechen, welche dagegen auch gehalten ist, die Bundesversammlung von der *Veranlassung* der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu sezen, und von den, zur *Befestigung* der wiederhergestellten gesezlichen Ordnung getroffenen *Maassregeln* eine beruhigende Anzeige an

1) Dass dieses der allein richtige Gesichtspunkt sei, von welchem die Art. 29. u. 30. d. Schl. A. aufzufassen sind, wurde schon oben (§. 216. Not. 19) bemerkt. Darum musten diese Fälle im Systeme auch hier erwähnt werden.

2) Schl. A. Art. 25.

dieselbe gelangen zu lassen [3]). Die *Kosten* einer solchen Beistandsleistung haben *die* Unterthanen zu bezahlen, welche dieselben durch ihre Vergehungen veranlasst haben, und daher von der Landesregierung auf gesezlichem Wege dazu angehalten werden können [4]).

III. Ein Fall der *dritten* Art ist endlich dann vorhanden, wenn die öffentliche Ruhe und gesezliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch *gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht* ist [5]), *und* dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maassregeln ergriffen werden können [6]). Hier ist nun die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen [7]), die geeigneten Maassregeln zu berathen nnd zu beschliessen [8]).

§. 234.

C) *Zum Zwecke der Handhabung oder Ausführung der besonderen Bestimmungen der Bundesacte* *); a) *überhaupt.*

I. Die im zweiten Abschnitte der Bundesacte [1]) ent-

3) Schl. A. Art. 26. u. 27.

4) Execut. O. Art. 14. a. E.

5) Ist eine *wirkliche* Ruhestörung eingetreten, so liegt ein Fall der zweiten Art vor.

5) *Ob* diese beiden Bedingungen im einzelnen Falle wirklich vorhanden seien, hat die BV. zu entscheiden.

7) Diese Rücksprache kann jedoch nicht die *Nothwendigkeit*, welche zur Zeit derselben bereits von der BV. anerkannt ist, sondern nur die *Beschaffenheit* der zu treffenden Maassregeln zum Gegenstande haben.

8) Schl. A. Art. 28. — Die Pflicht zur *Ausführung* der beschlossenen Maasregeln versteht sich von selbst. —

Maassregeln dieser Art waren, der *Veranlassung* und dem *Zwecke* nach, die Beschlüsse vom 20. Sept. 1819 über 1) die Universitäten, 2) die Presse und 3) die Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe (Prot. d. BV. Bd. VIII. S. 266 fg. (§. 220) u. 279 fg. *v. Meyer*, C. J. II. S. 183 fg. *Emminghaus*, II. S. 676 fg. *Michaelis*, S. 551 fg. s. ob. §. 171. Not. 7. u. unten §. 242. u. 244. — Hierher gehört auch der öffentlich bekannt gemachte Beschluss v. 21. Oct. 1830. (Prot. der 24. Siz. des J. 1830. §. 258.), die Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland betreffend.

*) *Tittmann*, S. 122 fg. u. 151 fg. *Klüber*, §. 165 fg. *v Dresch*, §. 128 fg. u. I. Forts. §. 23, 30 u. 31. *v. Meyer*, Repert. Bd. I. §. 132—265. *Rudhart*, S. 199 fg. *Brunnquell*, I. S. 159 fg. *Schmalz*, §. 656 fg.

1) Art. 12 fg.

haltenen *besonderen* Bestimmungen, und die hierauf bezüglichen Normen der wiener Schlussacte [2]), betreffen zwar den Bund selbst *unmittelbar* nicht, da sie sich *zunächst* auf die Verhältnisse der Bundesglieder zu ihren Unterthanen beziehen; hängen aber doch mit den Bundeszwecken *mittelbar* insofern zusammen, als sie zur Begründung und Befestigung der innern rechtlichen Ordnung und Ruhe Deutschlands verabredet wurden, und bilden, ungeachtet sie auf einer *besondern* Verabredung beruhen, einen *Theil des Bundesrechts*, und zwar nicht blos darum, weil sie der Bundesacte einverleibt wurden und dieselbe Kraft haben, wie diese [3]), sondern hauptsächlich deshalb, weil sie dadurch, dass sie unter die Gewähr und Gewalt des Bundes gestellt worden sind, in wahre *Bundesangelegenheiten* verwandelt wurden, und daher als von den Bundesgliedern gegen den *Bund* übernommene Verbindlichkeiten zu betrachten und als solche von denselben zu erfüllen sind (§. 180. Not. 7.).

II. Die durch diese Bestimmungen begründete *Wirksamkeit der Bundesgewalt*, welche dabei die *ausdrücklichen* Vorschriften nicht überschreiten darf, weil die hierher gehörigen Gegenstände nur *ausnahmsweise* zur Competenz des Bundes gezogen wurden, besteht theils 1) in der *Handhabung* der durch jene Bestimmungen den Unterthanen a) *zu gesicherten* oder b) *verbürgten* Rechte *gegen Verlezungen der Bundesglieder*, auf Anrufen der Betheiligten; theils 2) in der *Bewirkung der Erfüllung* derjenigen Verbindlichkeiten, welche die Bundesglieder in Folge dieser besonderen Bestimmungen übernommen haben, wenn sich aus den hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, dass die Erfüllung noch nicht erfolgt ist; theils endlich 3) in der *Regulirung* derjenigen Gegenstände, welche in denselben der Bundesversammlung zur Berathung und fernern Bearbeitung vorbehalten wurden, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen [4]). Im *ersten* und *zweiten* Falle ist, da es sich hier blos um die *Vollziehung bestehender* Normen handelt, zu einem Beschlusse *Stimmenmehrheit* des *engern* Ra-

2) Art. 53 fg.

3) B. A. Abschn. II. im Eing.

4) Schl. A. Art. 53, 63 u. 65. vergl. auch prov. Compet. Best. §. 5. (bei *v. Meyer*, II. S. 69 fg.).

thes hinreichend (§. 198. II. 1.), im *dritten* aber, wo *neue* Bundesgeseze über zu den juribus singulorum gehörige Gegenstände zu fassen sind, zur Gültigkeit eines Beschlusses *Stimmeneinhelligkeit* der *vollen* Versammlung nothwendig (§. 199. I. u. V. 3.). [5])

III. Die *Anwendung* der in Gemässheit dieser besonderen Bestimmungen getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die *einzelnen* Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen [6]).

§. 235.

b) *Einzelne Bestimmungen; α) über die Gerichtsverfassung der Bundesstaaten* *).

I. Um das reichsgesezliche Recht der *dritten* Instanz in Civilrechtssachen (§. 147. I. 3.) auch den deutschen Unterthanen, welche dasselbe seit der Auflösung des Reiches entbehrten, wieder zu gewähren, legt die Bundesacte [1]) denjenigen Bundesgliedern, deren Besizungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, die Pflicht auf [2]), sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, deren Besizungen mit den ihrigen zusammen wenigstens eine solche Volkszahl in sich fassen, zur Bildung eines *gemeinschaftlichen obersten Gerichts* zu vereinigen; wozu auch die *vier freien Städte* unter einander berechtiget sein sollen [3]). In den Staaten, wo schon jezt solche Ge-

5) Vergl. *Rudhart*, S. 201 fg.

6) Schl. A. Art. 53. — Diese Bestimmung kann sich jedoch nur auf die Beurtheilung *der Art* der Anwendung, nicht aber auch auf die Beurtheilung der Frage: *ob* jene Anordnungen wirklich anzuwenden seien, beziehen, weil sie sonst mit dem übrigen Inhalte dieses Artikels, zufolge dessen die Regierungen *verpflichtet* sind, diese Anordnungen *wirklich* in ihren Staaten zu realisiren, im Widerspruch stände. Vergl. Art. 54. mit 56. der Schl. A.

*) *Tittmann*, S. 128. fg. *Klüber*, §. 166. *v. Dresch*, §. 128. *v. Meyer*, Repert. I. §. 140 fg. *Rudhart*, S. 203 fg. Abhandl. üb. Gegenst. des allg. Staatsr. I. Bd. I. I. Abth. S. 312 fg. — *Eichhoff*, Betrachtungen üb. den 12ten Art. der BA. Wiesb. 1820. 8.

1) Art. 12. s. darüb. *Klüber*, Act. des wien. Congr. Bd. II. S. 345, 434, 442, 454 u. 486.

2) Wenn sie nicht schon ein Gericht dritter Instanz haben.

3) Dieser Bestimmung zufolge bestehen jezt folgende gemeinschaftliche oberste Gerichte *(Oberappellationsgerichte)*: 1) zu *Wolfenbüttel* für *Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe* und *Braunschweig* (seit

richte dritter Instanz bestehen, sind jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft zu erhalten, wenn sie sich über eine Volkszahl von *wenigstens* 150,000 Seelen erstrecken [4]).

II. Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen Gerichten dritter Instanz soll *jeder* Partei gestattet sein, auf *Actenversendung* an eine deutsche Juristenfacultät oder einen *Schöppenstuhl* zur *Abfassung des Endurtheils* [5]) anzutragen.

III. *Jeder* Bundesstaat, welcher kein eigenes Gericht dritter Instanz hat, ist demnach *verpflichtet*, ein solches entweder für sich allein oder gemeinschaftlich mit anderen Bundesstaaten zu errichten, da nach dem Zwecke der Bundesacte, welche nicht die Unterthanen einzelner Bundesstaaten vor denen anderer begünstigen wollte, das Recht der dritten Instanz in Deutschland allgemein sein soll [6]).

2. Jan. 1816. s. Prot. d. BV. Bd. I. S. 263 fg.; — 2) zu *Jena* für die *grossherzogl.* u. *herzogl. sächsischen* u. *reussischen* Lande (seit 7. Jan. 1817. Prot. d. BV. Bd. II. S. 12, 36 u. 210. Nachtr. Actenst. Bd. II. S. 32 fg. u. III. S. 19 fg.); 3) zu *Zerbst* für die *anhaltischen* und *schwarzburgischen* Lande (seit Nov. 1817. Prot. d. BV. Bd. IV. S. 66.); 4) zu *Parchim* für die *mecklenburgischen* Häuser (seit 1. Oct. 1818. Verordnung v. Jul. 1818. Vergl. Prot. d. BV. Bd. II. S. 122 fg.; III. S. 315 u. IV. S. 107 fg.), u. 5) zu *Lübeck* für die vier freien Städte (seit 13. Nov. 1820. Prot. d. BV. Bd. IX. S. 38. §. 12. u. X. S. 249.). Die Häuser *Hohenzollern, Hechingen und Sigmaringen* schlossen sich 1818 an das Oberappellationsgericht zu *Darmstadt* (s. Prot. d. BV. Bd. VI. S. 23 fg.), 1826 aber an das Obertribunal zu *Stuttgart* an (Prot. d. BV. Bd. XVIII. S. 52.). *Liechtenstein* vereinigte sich für das Fürstenth. *Vaduz* mit dem Appellationsgerichte zu *Innsbruck* (Mai 1818. Prot. d. BV. Bd. VI. S. 23 fg.).

4) BA. Art. 12.

5) Findet das Spruchcollegium, an welches die Acten versendet worden, diese noch nicht zu einem *Endurtheile* reif, so kann es auch einen *Zwischenbescheid* abfassen, *wenn das versendende Gericht nicht ausdrücklich verlangt hat, dass die Acten in diesem Falle ohne Spruch zurückgesendet werden sollen* B. M. auf entgegengesezte Art sind *Klüber*, §. 166. Not. h. u. *Rudhart*, S. 204.

6) Vergl. provis. Compet. Best. §. 4. Nr. 4. (Bei *v. Meyer*, II. S. 69.). *Klüber*, §. 166. Not. i. u. die Bundesbeschlüsse auf Privatbeschwerden gegen die dänische Regierung wegen *Holstein* v. 27. Jul. 1820. (Prot. d. BV. IX. S. 216.); v. 27. Jan. 1822. (Prot. d. BV. XIII. S. 39.) u. v. 20. Dec. 1823. (Prot. d. BV. XV. S. 648. u. das. S. 645 fg. die Angabe der Ursachen, warum für Holstein noch kein Gerichtshof dritter Instanz errichtet worden).

§. 236.

β) *Ueber die landständische Verfassung in den Bundesstaaten* *).

I. Zu den *wichtigsten* Bestimmungen der Bundesacte gehört der 13. Art. derselben [1]), wodurch das in Folge des Rheinbundes fast ganz zerstörte (§. 170. I.) Institut der *Landstände* (§. 161.) für einen *wesentlichen* Bestandtheil der Verfassung eines *jeden* Bundesstaates erklärt und sonach sämmtlichen Bundesgliedern die *Pflicht* auferlegt wird, eine landständische Verfassung in ihren zum Bunde gehörigen Gebieten einzuführen [2]). Denn dass der 13. Art., seiner unbestimmten Fassung ungeachtet, wirklich diesen Sinn habe, wurde selbst von der Bundesversammlung anerkannt, indem sie sich berufen hielt, für die *Erfüllung* desselben zu wachen [3]), und sezt nun die wiener Schl. A. [4]) ausser Zweifel. Diese erklärt nämlich ausdrücklich, dass nach dem *Sinne* des 13. Art. der B. A. in *allen* Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden *sollen*, und deshalb die Bundesver-

*) *Tittmann*, S. 122 fg. *Klüber*, §. 166. u. 217ᵃ fg. *Dessen* Quellensamml. S. 343 fg. *v. Dresch*, §. 129 fg. u. I. Forts. §. 30. *v. Meyer*, Repert. I. §. 132. fg. *Exposé du droit publ. etc.* p. 321 et suiv. *Rudhart*, S. 64 fg. *Brunnquell*, I. S. 161 fg. — C. C. *Dabelow*, üb. den 13. Art. der d. B. A. Gött. 1816. 8. m. s. dageg. *Luden's*, Nemesis, Bd. IV. St. 1. Nr. 17. (1815.). — Abhandl. üb. Gegenst. des allg. St. R. I. B. I. Abth. S. 316 fg. *v. Zangen*, die Verfahrungsgeseze etc. II. Thl. S. 1 fg.

1) „*In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.*" Ueb. die Gesch. und den Sinn dieses Art. s. m. *Klüber*, Uebers. der dipl. Verh. S. 194—243. Minerva, (April 1817) S. 152—171. *Bignon* des proscriptions (Paris 1820. 8.) Tom. II. p. 297—327. u. carlsbader Conferenz-Protocolle v. 6—31. Aug. 1819. Nr. 1, 7—10, 13, 19 u. 23.

2) Sei es durch *Beibehaltung* der alten, wo diese noch besteht, oder durch *Wiederherstellung* derselben, wenn sie aufgehoben worden, oder durch *Errichtung einer neuen*. — Unter dem Ausdruck: „*landständische*" Verfassung, sind auch die *Repräsentativ*-Verfassungen zu verstehen, s. die Verhandlungen hierüber in den noch ungedruckten Protocollen des carlsbader Congresses, Siz. 1, 7—10, 13, 19 u. 23. u. die Verhandlungen in den wiener Ministerial-Conferenzen v. 1819, bei welchen erst besonders durch *Baierns* Erklärung entschieden wurde, dass der 13. Artikel auch die Repräsentativ-Verfassungen verstanden habe.

3) Provis. Competenz-Best. §. 4. Nr. 3. (*v. Meyer*, II. S. 69.).

4) Art. 54.

sammlung zu wachen habe, dass diese Bestimmung in *keinem* Bundesstaat *unerfüllt* bleibe.

II. Anfangs ward auch die Verfassungsangelegenheit von der Bundesversammlung mit Ernst betrieben [5]). Als aber die in einigen Ländern neu eingeführten landständischen Verfassungen, in welchen sich auch ein neuer, in Deutschland bisher unbekannter Geist aussprach, und die in Folge derselben *öffentlich* gepflogenen landständischen Verhandlungen, so wie die dabei geäusserten Grundsäze, welche auch in eigenen Schriften verbreitet wurden, die Ueberzeugung gewährten, dass die deutschen Völker mit der landständischen Verfassung jezt andere Begriffe verbinden, als welche man zur Zeit des Reiches davon hatte, und deshalb bei der Bundesversammlung ernste *Besorgnisse* für das *monarchische Princip* entstanden: so hielt dieselbe eine, besonders der Aufrechthaltung des monarchischen Princips angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. vorerst für dringender, als die Fortsezung der Wirksamkeit für die Erfüllung desselben [6]), für welche von Seiten der Bundesversammlung, auch nachdem jene Auslegung und Erläuterung in der wiener Schl. A. [7]) wirklich erfolgt war, seitdem nichts mehr geschah [8]).

5) In der lezten Sizung des J. 1817. (18. Dec.) ward der Antrag: Es möge sämmtlichen Gesandtschaften gefällig sein, sich über die Erfüllung des 13. Art. der B. A. zu erklären und die Bundesversammlung in Kenntniss zu sezen, auch die Einholung angemessener Instructionen zu beschliessen, von der B. V. angenommen (Prot. d. V. Bd. IV. S. 111 fg.) u. in Abstimmungen v. J. 1818. u. 1819. ihr Aufklärung über die landständischen Verfassungen gegeben. s. *v. Meyer*, Repert. I. §. 132 - 35. u. Prot. der B. V. Bd. IV. S. 230 ff. Bd. V. S. 15 fg., 43, 83, 91 fg., 126 fg., 178 fg., 217 fg., 251 fg. u. 263 fg.; VI. S. 49, 143 u. 147 fg.; VII. S. 48, 250 u. 258, u. VIII. S. 101 u. 137 fg. (Beil. 34.), 114 fg. u. 236 fg., 215 u. 296.

6) M. s. den Präsidial-Vortr. v. 20. Sept. 1819. (Prot. Bd. VIII. S. 268 fg.) u. den Beschluss hierauf (das. S. 287. ad I.).

7) Art. 54—62.

8) Vergl. jedoch den §. 233. Not. 8. angef. Beschl. v. 21. Oct. 1830. — Von der landständischen Verfassung (theils Anzeigen der geschehenen Erfüllung, theils Beschwerden wegen Nichterfüllung des 13. Art.) ist noch die Rede in den Prot. d. B. V. Bd. IX. S. 157.; XII, S. 311.; XIII, S. 112, 182, 184 u. 243.; XIV, S. 34, 60 u. 64.; XV, S. 291, 293, 386, 415, 416 fg., 515 u. 536. u. XVI, S. 7 fg. 153, 207 u. 245.; nirgends aber ein Beschluss zu finden, der eine

III. Die *wiener Schl. A.* enthält nun, ausser der bereits (Nr. I.) angegebenen Erklärung des Sinnes des 13. Artikels, folgende, auf die landständische Verfassung bezügliche *Bestimmungen:* 1) den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt *überlassen*, diese innere Landesangelegenheit (die landst. Verf.) mit Berücksichtigung sowohl der früherhin bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen [9]. 2) Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden [10]. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der vier freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der *Ausübung* bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden [11]. 4) Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der *Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen* gehindert oder beschränkt werden [12]. 5) Wo die *Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen* durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäfts-

Aufforderung zur Erfüllung des 13. Art. an jene Staaten enthielte, welche mit dieser noch zurück sind. Der Gruud hiervon liegt wohl in den Bestimmungen der Schl. A., indem gegen jede Aufforderung dieser Art der Art. 55. derselben eine vollgültige Exception gewähren würde, s. folg. Not.

9) Art. 55. Dieser Art. ist zwar nicht so zu verstehen, als hinge es von der Willkür der einzelnen Bundesglieder ab, *ob* sie eine landständische Verfassung überhaupt errichten wollen, da vielmehr die B. V. fortwährend zu wachen hat, dass der 13. Art. d. B. A. in *keinem* Bundes-Staate unerfüllt bleibe (Art. 54.), sondern nur so, dass die *Art der Erfüllung* dieses Art. ihrem Urtheile und Ermessen überlassen sei; derselbe würde aber *den* Bundesgliedern, welche den Art. 13. d. B. A. nicht erfüllen wollten, (wenn es solche geben sollte, was jedoch nicht anzunehmen ist) ein willkommenes Mittel darbieten, jede Aufforderung zur Erfüllung durch den Einwand zu beseitigen, dass die Einführung der landständischen Verfassung nach den obwaltenden Verhältnissen noch nicht geschehen könne.

10) Art. 56. s. *Rudhart*, S. 68 fg. §. 9.

11) Art. 57. vergl. ob. §. 39. I. u. §. 47. u. *meine* Vers. S. 146 fg. bes. Not. 5. u. S. 149.

12) Art. 58. vergl. ob. §. 214. u. dort Not. 1.

ordnung dafür gesorgt werden, dass die gesezlichen Gränzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werde [13]. 6) Die Bundesversammlung ist *berechtiget*, die *Garantie* einer neu eingeführten landständischen Verfassung, auf Nachsuchen des betreffenden Bundesgliedes, zu übernehmen, und erhält durch die wirkliche Uebernahme derselben die Befugniss und Pflicht, auf Anrufung der Betheiligten (der Regierung oder der Landstände) die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über die Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, wenn nicht für deren Ausgleichung andere Mittel und Wege landesgesezlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen [14]. 7) *Ausser* diesem Falle einer besondern Garantie ist sie aber *nicht berechtiget*, in *landständische Angelegenheiten oder Streitigkeiten* zwischen den Landesherren und ihren Ständen *einzuwirken*, wenn nicht die *Aufrechthaltung* der innern Ruhe und Ordnung eine solche Einwirkung nothwendig macht (§. 233. II.); wodurch jedoch der 46. Art. der wiener Congressacte, welcher der Bundesversammlung das *ausschliessliche* Recht einräumt, die, über die Errichtung oder Aufrechthaltung der Verfassung der freien Stadt Frankfurt etwa entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden, keine Abänderung erhält [15]. Die vorstehenden Bestimmungen sollen endlich

13) Art. 59. Diese Bestimmung wurde durch einen Beschl. d. B.V. v. 16. Aug. 1824. (Prot. d. B.V. Bd. XVI. S. 263. Nr. 1. *v. Meyer*, II. Th. 2. Bdes 1. H. S. 24. *Michaelis*, S. 657.) wiederholt, und dabei verfügt, dass in Staaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, eine, diesem Artikel entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde, so wie der Wunsch ausgedrückt, dass *die* Bundesstaaten, in welchen die *Oeffentlichkeit* der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung vereinbaren möchten.

14) Art. 60.

15) Art. 61. Dieser Art. handelt blos von der Einwirkung in die *bestehenden* landständischen Angelegenheiten, und schliesst daher eine solche Einwirkung zum Zwecke der *Erfüllung* des Art. 13. d. B. A. da, wo diese noch nicht erfolgt ist, nicht aus (s. Art. 54. d. Schl. A.);

8) auch auf die *freien Städte* angewendet werden, insoweit es die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben gestatten [16]). Die Bundesversammlung ist zur *Aufrechthaltung*, und jedes Bundesglied zur *Befolgung* dieser Bestimmungen, bei der Einführung einer landständischen Verfassung verpflichtet.

§. 237.

*γ) Ueber die subjicirten ehemaligen Reichsstände und Angehörigen des unmittelbaren Reichsadels *).*

I. Die Bemühungen der durch den Rheinbund gewaltsam subjicirten ehemaligen Reichsstände (Standesherren, §. 169. II. 7.) u. der nachher von *Napoleon* ihrer Souverainetät beraubten rheinischen Bundesfürsten (das. Nr. IV.), so wie der ebenfalls subjicirten Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels (§. 168. V.), bei dem wiener Congress (§. 170. IV.) ihre Restitution zu bewirken [1]), waren völlig vergeblich [2]); die Subjection blieb und wurde sogar auf andere ehemalige Mitglieder des Rheinbundes ausgedehnt (§. 170. a. E.). Alles, was für sie *definitiv* geschah, war,

so wie sie auch dann begründet ist, wenn *beide* Theile, der Landesherr und die Stände, *gemeinschaftlich* die B. V. um die Ausgleichung ihrer Streitigkeiten angehen.

16) Art. 62.

*) *Tittmann*, S. 151 fg. *Klüber*, §. 170 u. 230 a fg. u. *dessen* Abhandlungen, I. Bd. Nr. IV. fg. S. 83 fg. *v. Dresch*, §. 131 fg. I. Forts. §. 32. u. Abhandl. Nr. IV. S. 119—208. *v. Meyer*, Repert. I. §. 151 fg. *Rudhart*, S. 205 fg. *Brunnquell*, I, S. 253 fg. *Schmalz*, §. 308 fg. — *Gruner*, üb. die Standesherren, in *Luden's* Nemesis, Bd. III. St. 2. S. 273 fg. (1814.). *J. P. v. Sensburg*, Entwurf für eine umfassende und gleichheitl. Bestimm. der standes- u. grundherrl. Rechtsverh. Carlsr. 1821. 8. Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte u. Verhältnisse, Geschichte u. Statistik, alter u. neuer Zeit, II Bde. Heilbr. u. Carlsruh. 1821—24. 8. *C. Vollgraff*, die deutschen Standesherren, Darmst. 1823. 8. Abhandl. üb. Gegenst. des allg. St. R. I. Bd. I. Abth. S. 69 fg. u. 350 fg. *L. Pernice*, observatt. de principum comitumque imperii Germ. inde ab a. 1806. subjector. juris priv. mutata ratione, Hal. 1827. 4. *Heffter*, Beitr. I. Lief. Nr. I. S. 1 fg.

1) Die Verhandl. s. m. in *Klüber's* Uebers. der dipl. V. S. 274 fg. u. *Vollgraff*, S. 449 fg. — *Die Rechtsverwahrung* der Standesherren *gegen* die Bundesacte in *Klüber's* Acten des w. C. Bd. II. S. 384 fg. Uebers. S. 327. u. öff. R. §. 236 a.

2) M. s. darüber *Vollgraff*, S. 493 fg.

dass man, um ihnen einen *gleichförmig bleibenden Rechtszustand* zu verschaffen, in den besonderen Bestimmungen der Bundesacte 3) die Hauptgrundlinien über ihre künftigen Rechtsverhältnisse auf ähnliche Weise, wie es in der Rheinbundsacte der Fall war (§. 169. II. 7.), festsezte, und zur nähern Bestimmung der dadurch den *Standesherren insbesondere* eingeräumten Befugnisse, so wie zur weitern *Begründung* und *Fesstellung ihres in allen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes* die königlich-baierische Verordnung vom 19. März 1807 4) als *Basis* und *Norm* annahm.

II. Die *Rechtsverhältnisse der Standesherren* sind hiernach auf folgende Art bestimmt: 1) Zu den *deutschen Standesherren im Sinne der Bundesacte* 5), welche nämlich in *ganz Deutschland* a) als *solche* anerkannt werden müssen und b) die ihnen *bundesmässig* eingeräumten Rechte anzusprechen befugt sind, gehören *blos* die im J. 1806. (§. 169. II.) und *seitdem* (§. 169. IV. u. §. 170. a. E.) „mittelbar gewordenen" (mediatisirten 6) *ehemaligen Reichsstände* 7). 2) Im

3) Art. 13. s. darüb. *Vollgraff*, S. 529 fg.

4) Sie steht in *Winkopp's* rhein. Bund. Bd. II. S. 372. *v. Meyer*, C. J. II. S. 19 fg. *Vollgraff*, Beil. Nr. VI. *Emminghaus*, II. S. 605 fg. *Michaelis* S. 466 fg. s. *Klüber*, Uebers. S. 315 fg. — Diese Verordnung bezieht sich nur auf die *künftige* Gesezgebung, s. *Klüber*, öff. R. §. 235. *Pernice*, p. 8.

5) Hierher gehören also nicht diejenigen *Standesherren*, welche in der Ober- und Niederlausitz u. im (österr. u. preuss.) Schlesien schon seit langer Zeit unter diesem Titel vorkommen, oder welche von den einzelnen Bundesfürsten zu dieser Würde erhoben worden sind, s. *Klüber*, öff. R. §. 197. *Heffter*, S. 104. Nr. 6.

6) Der Ausdruck „*mittelbar*" und „*mediatisirt*" rührte zwar nur von einer Verwechselung der jezigen Staatsrechtsverhältnisse mit denen des Reichs (vergl. §. 137. u. 168. III. 3.) her; er kommt aber nicht blos in der Schlussacte des wiener Congresses (Art. 32, 43, 52 u. 58.), sondern auch in den Grundgesezen des Bundes (B. A. Art. 6. u. 14. u. Schl. A. Art. 63.) vor, und kann daher auch beibehalten werden. Der richtige Ausdruck „*subjicirt*" wird z. B. in den baier. Verordn. v. 1807. abwechselnd mit *mediatisirt* etc. gebraucht.

7) B. A. Art. 14. im Eing. Gehören auch die Personalisten (§. 138. Not. 5.) (Freih. v. Bömmelberg) u. diejenigen, deren Besizungen der wiener Congress (dessen Schl. A. Art. 32, 43 u. 52.) den Mediatbesizungen gleichstellte, hierher? M. s. *Heffter*, S. 102. Oder sind auch *solche* hierher zu zählen, welche zwar schon zur Zeit des Reiches der Landeshoheit anderer Reichsstände unterworfen, aber dabei

Verhältnisse zu den sämmtlichen Bundesgliedern [8]) „werden a) diese *fürstlichen* und *gräflichen* Häuser fortan nichts desto weniger zu dem *hohen Adel* in Deutschland gerechnet, und verbleibt ihnen b) das *Recht der Ebenbürtigkeit* in dem bisher damit verbundenen Begriff." [9]). Diese Bestimmung darf weder auf das Verhältniss der Standesherren *unter sich beschränkt* [10]), noch auf ihr Verhältniss zu den *europäischen* Monarchen überhaupt *ausgedehnt* [11]), sondern muss auf ihr Verhältniss zu den *Bundesgliedern* bezogen werden, und hat, *paraphrasirt, den Sinn:* dass die standesherrlichen Häuser auch jezt noch und für alle Zukunft („fortan"), ungeachtet seit der Auflösung des Reiches die jezigen Bundesglieder Souveraine und die Standesherren Subjicirte gewor-

doch reichsständisch waren? M. s. *Klüber*, öff. R. §. 140. u. dort Not. b) *Eichhorn*, Einl. in das d. P. R. §. 57. u. *Heffter*, 58.

Standesherrschaften *im Sinne der Bundesacte* befinden sich 1) in *Preussen* (18 an der Zahl, wovon zwei durch Vertrag aufgehört haben); 2) in *Baiern* (21.); 3) in *Hannover* (3.); 4) in *Würtemberg* (44.); 5) in *Baden* (12.), wovon zwei schon vor Errichtung des deutschen Bundes durch Kauf an den Grossherzog kamen); 6) im Kurfürstenth. *Hessen* (4.); 7) im Grossherzogth. *Hessen* (19.); 8) in *Nassau* (4.) u. 9) in *Hohenzollern-Sigmaringen* (2.) Verzeichnisse dieser Standesherren s. m. bei *Klüber*, öff. R. Anh. IV. *Vollgraff*, Beil. X. u. mit geschichtl. Notizen bei *v. Lancizolle*, Uebersicht der d. Reichsstandschafts- u. Territ. Verh. §. 51. S. 149 fg. u. *v. Zangen*, die Verfassungs-Geseze etc. I. Thl. S. 225 fg. — Ueber die Grafschaft *Kniphausen* (Graf *v. Bentinck*) s. m. Prot. der B. V. Bd. XVIII. S. 73 fg. *v. Meyer*, C. J. II. Th. II. Bdes I. H S. 62 fg. u. (so wie über andere Anomalien). *Heffter*, S. 299 fg.

8) Ihr Verhältniss zum *Bunde*, worüber noch nichts bestimmt ist (§. 197. II. 1. u. Not. 5.), gehört nicht *hierher*.

9) B. A. Art. 14. lit. a.

10) In *dieser Beschränkung* wäre die Bestimmung nicht nur *ohne Realität* (die Ebenbürtigkeit der Standesherren unter sich verstand sich von selbst, und brauchte daher ebenso wenig erst zugestanden zu werden, als sie ihnen genommen werden könnte) und *überflüssig* (in der Best. [B. A. Art. 14. lit. b]: die *ersten Standesherren, privilegirteste* Klasse etc. läge dasselbe), sondern auch *sich selbst widersprechend* („*fortan*" „*nichts destoweniger*" „*hoher*" Adel, „*Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff*"). Die entgegengesezte Meinung sucht *Klüber* (Abhandl. Bd. I. Nr. VIII. S. 225—329.) zu begründen.

11) Dies thut z. B. *Rudhart*, S. 207. §. 3. Vergl. jedoch die Schlussacte des w. Congresses Art. 64. u. *Heffter*, S. 57 fg. s. auch *Klüber*, Abh. a. a. O. S. 283 fg.

den sind, also in *staatsrechtlicher* Hinsicht kein *hoher Adel im Sinne der Reichsverfassung* (§. 138.) mehr existirt [12]) („nichts desto weniger"), wenigstens in *privatfürstenrechtlicher* Beziehung [13]) mit den regierenden Häusern gerade so den *hohen* Adel bilden und ihnen *ebenbürtig* [14]) sein sollen, als wenn das deutsche Reich noch fortbestände und die mit dessen Auflösung verbunden gewesenen Ereignisse gar nicht vorgefallen wären [15]). 3) *Im Verhältnisse zu den*

12) Denn der eine Theil *dieses* hohen Adels wurde *souverain*, welcher nun in *dieser* Eigenschaft gar *keiner Standes*klasse angehört; der andere aber *unterthänig*, der daher einen hohen Adel im Sinne der Reichsverfassung nicht mehr bilden *kann*, s. *C. Vollgraff*, gibt es noch einen deutschen hohen Adel in dem Sinne und Begriffe, den man damit doctrinell bis zur Auflös. des d. R. verband? Darmst. 1823. 8. u. *Klüber*, öff. R. §. 197. u. in den Abh. I. Nr. VII. S. 212 fg.

13) In Bezug auf die *reinen* Haus- und Familienverhältnisse sind selbst die Souveraine nur die *Häupter*, nicht die *Souveraine* ihrer Familien, und *Genossen* dieser, so wie die *übrigen* Glieder der regierenden Familien als solche nicht souverain, sondern unterthänig sind, und daher auch zu den Standesklassen gehören.

14) In demselben Sinne, wie zur Zeit der Reichsverfassung (§. 138. III. 2.), deren Grundsäze also in privatfürstenrechtlicher Hinsicht noch fortbestehen. Daher sind Ehen a) zwischen deutschen Souverainen und Töchtern aus standesherrlichen Familien, und b) zwischen Standesherren und Töchtern aus regierenden Familien *völlig standesgleich*. Beispiele solcher Ehen s. m. bei *Klüber*, Abh. I. S. 326 fg. Die im Bunde befindlichen Souveraine *können* zwar ihren Familiengliedern Ehen mit standesherrlichen Personen untersagen, insoweit sie überhaupt über die Ehen ihrer Familiengenossen zu verfügen befugt sind (s. *Klüber* a. a. O. S. 320 fg.); sie dürfen aber solche Ehen nicht für *Missheurathen* erklären oder sie *wegen obwaltender Standesungleichheit* verbieten.

15) Für *diese* Erklärung der fraglichen Stelle sprechen noch (vergl. Not. 10.) *folgende Gründe:* 1) die *Absicht der Bundesglieder*, welche offenbar (wie von ihrer deutschen Gesinnung und Hochherzigkeit nichts anderes vermuthet werden darf), den Standesherren, diesen ihren ehemaligen Mitgenossen der Reichsstandschaft, die, *ohne ihr Verschulden*, durch die rohe Gewalt der Landeshoheit beraubt worden sind, und *vor* dieser Beraubung den Bundesgliedern nach den anerkannten deutschen Rechtsgrundsäzen völlig standesgleich waren, die *feierliche Erklärung* geben wollten, dass sie dieselben, der durch jene Beraubung erfolgten *Erniedrigung ungeachtet*, *wenigstens*, da sie ihnen die *volle Restitution* nicht gewähren konnten, als ihre *fürstlichen Standesgenossen* gerade so anerkennen wollen, als wenn sie

Bundesstaaten, *zu welchen die Standesherren gehören*, sind sie a) die *Häupter* der standesherrlichen Häuser, die *ersten*

jene *Erniedrigung gar nicht erduldet* hätten, oder als wenn sie ebenfalls Souveraine geworden wären. Kurz, die Standesherren *konnten* nicht wohl mehr in ihre vorige Lage restituirt werden, es war also *billig*, dass man ihnen wenigstens das gewährte, *was ihnen ohnehin keine Gewalt rauben konnte*, die *Geburts- und Geblütsrechte*, vermöge welcher sie, sieht man von der Zeit der französischen Gewaltherrschaft ab, welche die Bundesglieder ohnehin nicht anerkannten, diesen vollkommen gleich stehen. Selbst Napoleon sprach diese Rechte ihnen nicht ab, und von den deutschen Souverainen sollte so etwas, ein solches *Ueberbieten napoleonischer Grundsäze* vermuthet werden *dürfen?* 2) die *officielle französische Uebersezung* (: „Les droits d'égalité de naissance avec les *Maisons souveraines*, comme elles (les maisons des Médiatises) en ont joui jusqu'ici“) welche, obgleich nur *Paraphrase* (wie sie *v. Gagern*, mein Antheil an der Politik, II. Abth. [Stuttg. u. Tüb. 1826. 8.] S. 232, nennt), den *Sinn*, welchen man mit jener Ebenbürtigkeit verband und verbunden wissen wollte, *um so deutlicher* aussprach, als *gegen diese Uebersezung Niemand protestirte*, sie also stillschweigend anerkannt wurde. Diese Uebersezung muss um so mehr anerkannt werden, als sie in dieser Gestalt einen *integrirenden Bestandtheil der Schlussacte des wiener Congresses bildet* (üb. u. gegen sie s. *Klüber*, Abh. I. Bd., S. 58 fg. u. 290 fg.); 3) die *Ansicht der Bundesversammlung* („dass den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien ein *ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern* angemessener Rang und Titel gewährt — — werde“, Beschl. v. 19. Aug. 1825. Protoc. d. B. V. Bd. XVII. S. 147 §. 98.), welche diese Ansicht zwar nicht als *authentische* Interpretation (eine solche ist auch erst dann nöthig, wenn *begründete, doctrinell nicht zu hebende Zweifel gegen ein Gesez erhoben werden*), aber doch als *ratio legis eines anderen Beschlusses* aussprach, und sie gewiss nicht ausgesprochen haben würde, wenn sie über den *Sinn* des Art. 14. lit. a. *Zweifel* gehegt hätte. Diese Ansicht, die übrigens nur eine wörtliche Uebersezung des französischen *officiellen* Textes ist, *der eine authentische Interpretation überflüssig macht*, gilt wenigstens als *Präjudicium*. (Auch hiergegen *Klüber*, Abh. I. S. 308 fg.); 4) der *Art. 14. Nr. 2. der B. A.*, wo auch das Autonomierecht der Standesherren nach den Grundsäzen der *früheren* deutschen (Reichs-) *Verfassung* aufrecht erhalten etc. wird; woraus also erhellet, dass man überhaupt, wie auch aus der Restitution des Reichsadels auf der linken Rheinseite hervorgeht, nur die *Reichsverfassung* vor Augen hatte; 5) die *bisherige Doctrin*, indem *bisher* alle Rechtslehrer, die sich über diesen Artikel näher erklären, ihm den obigen Sinn unterlegen; m. s. *Rudhart*, S. 207. S. *de Schwarzkopf*, exposé etc. p. 255. *Eichhorn*, Einl. in d. d. P. R. §. 57. *Vollgraff*, die Standesherren, S. 557 fg. Der Verf. der Abhandl. üb. Gegenst. etc. S. 362.

Standesherren im Staate; bilden sie *und* ihre Familien b) die *privilegirteste* Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung [16]; und sollen ihnen c) überhaupt in Rücksicht ihrer *Personen*, *Familien und Besizungen* alle diejenigen *Rechte* und *Vorzüge* zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem *Eigenthume* und dessen ungestörtem Genusse herrühren, *und* nicht zu der Staatsgewalt und den *höheren Regierungsrechten* (Souverainetätsrechten) gehören [17]. Unter diesen Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: α) die unbeschränkte *Freiheit*, den *Aufenthalt* in jedem zum Bunde gehörigen oder mit diesem in Frieden lebenden Staate zu *nehmen* [18]; β) das vollständige *Autonomienrecht* [19] dergestalt, dass nicht nur die noch bestehenden Familienverträge nach den Grundsäzen der früheren deutschen (Reichs-) Verfassung aufrecht erhalten werden, sondern ihnen auch die Befugniss zusteht, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt [20] und [21])

Schmalz, §. 310. *v. Gagern*, (welcher doch die Redaction dieser Stelle als luxemburg. Gesandte vorschlug) a. a. O. S. 232. *Heffter*, S. 85 fg. *v. Dresch*, Abhandl. S. 134 fg. bes. S. 140. A. M. ist bis jezt blos *Klüber*, Abh. I. Bd. Nr. VIII. S. 225 fg. (vergl. *dessen* öff. R. §. 231. Not. d.); und endlich 6) *die allgemeine Auslegungsregel*, wornach im *Zweifel* (läge ein solcher vor) für den auszulegen ist, *qui de damno evitando certat.*, wogegen die Regel bei Auslegung der *Privilegien* nicht in Betracht kommt, da die Ebenbürtigkeit den Standesherren nicht als *Privilegium verliehen*, sondern blos als ein *bereits zuständiges Recht gelassen* und als solches *neu anerkannt* worden ist.

16) B. A. Art. 14. lit. b. Vergl. ob. §. 169. 117. δ. *Bestimmte* Privilegien in Ansehung der Besteuerung haben sie also nicht anzusprechen Nach der baier. Verord. (Lit. H. Nr. 12. u. 13. *v. Meyer*, II. S. 32 fg.) geniessen sie 1) *Zollbefreiung von allen Lebensmitteln für ihr Hausbedürfniss*, (nicht Accisfreiheit) und 2) *Befreiung vom Weggeld innerhalb des eigenen standesherrlichen Gebiets.*

17) B. A. Art. 14. lit. c. Eine *nähere* Bestimmung dessen, was zu den höheren Regierungsrechten gehört, ward für die B. V. vorbehalten, s. *Klüber*, Uebers. S. 312 fg. vergl. oben §. 169. II. 7. a—e.

18) B. A. Art. 14. c. 1. vergl. ob. §. 169. II. 7. ε.

19) M. s. hierüber *Klüber*, Abh. Bd. I. Nr. IV. S. 83 fg.

20) Unbestimmt ist, ob dies zur *Genehmigung* oder blosen *Einsicht* geschehen müsse.

21) Vom Staate oder von den Standesherren selbst?

bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen [22]. „Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein [23];" γ) ein *privilegirter Gerichtsstand* [24]; δ) die *Befreiung von aller Militärpflichtigkeit* für sich und ihre Familien [25], und ε) die *Ausübung* 1) der bürgerlichen und peinlichen *Gerechtigkeitspflege* in *erster*, und wo die Besizung gross genug ist [26], auch in *zweiter* Instanz, 2) der *Forstgerichtsbarkeit*, 3) der *Ortspolicei* und 4) der *Aufsicht* in *Kirchen- und Schul*sachen, auch über *milde Stiftungen*. Diese Ausübung muss jedoch nach *Vorschrift der Landesgeseze* geschehen, welchen die Standesherren, so wie der Militärverfassung (des Landes) und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben [27]. Ausserdem wurde später ζ) auch ihre *Courtoisie* bestimmt, indem der Bund den *fürstlichen* Standesherren das Prädicat *Durchlaucht* [28], den *gräflichen* aber das Prädicat *Erlaucht* [29] ertheilte.

III. Dem *ehemaligen unmittelbaren Reichsadel* A) auf

22) B. A. Art. 14. c. 2.

23) B. A. a. a. O. Diese Bestimmung bezieht sich nicht blos auf die *künftigen*, sondern auch auf die zur Zeit der Auflösung des Reiches *bestandenen* Familienverträge, wenn diese während des Rheinbundes durch landesherrliche Gewalt aufgehoben worden sein sollten; also auf beide vorhergehenden Säze der B. A. (Art. 14. c. 2.), s. *Klüber*, öff. R. §. 234. u. *Heffter*, S. 91 fg. *Wichtige* Gründe dafür, dass sich jene Bestimmung blos auf die *künftigen* Familiennormen beschränke," hat *Pernice*, l. c.

24) B. A. Art. 14. 3. Dies Vorrecht bezieht sich auf *Civil- und Criminalsachen*. Ob sie bei *diesen* ein *Pärsgericht* ansprechen können (vergl. ob. §. 169. II. 7. S. u. baier. Verordn. lit. A. Nr. 11. *v. Meyer*, II. S. 22 fg.), ist sehr zu bezweifeln, s. *Chr. Ern. Weisse*, progr. de judicio parium in causis criminal. Principum Germaniae alieno imperio subjector. Lips. 1828. 4.

25) B. A. a. a. O.

26) Wie gross sie sein müsse, um das Recht auf eine zweite Instanz zu begründen, ist nirgends bestimmt. Vergl. baier. Verord. lit. D. 1. (*v. Meyer*, II. S. 26.).

27) B. A. Art. 14. 4.

28) Beschl. der B. V. v. 19. Aug. 1825. (Prot. d. B. V. Bd. XVII. S. 147. §. 98. *v. Meyer*, II. Th. II. Bds. I. H. S. 61. *Klüber*, Quellensamml. S. 323.

29) Beschl. der B. V. v. 13. Februar 1829. s. *Klüber*, Quellensamml. S. 324 u. Abhandl. 1. S. 310.

der *rechten Rheinseite* wurden 1) die *freie Wahl* des *Aufenshaltsortes* und das *Autonomierecht* in derselben Weise, wie den Standesherren (II. α. u. β.); ausserdem 2) *Antheil* der (hinlänglich) begüterten an der *Landstandschaft;* 3) die *Patrimonial*- und *Forstgerichtsbarkeit;* 4) die *Ortspolizei;* 5) das *Kirchenpatronat,* welche Rechte (3—5.) jedoch nach Vorschrift der Landesgeseze ausgeübt werden müssen, und 6) ein *privilegirter Gerichtsstand* zugesichert [30]. B) Bei der Anwendung dieser Grundsäze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel in den durch den lüneviller Frieden (§. 168.) von Deutschland abgetretenen und jezt wieder damit vereinigten Provinzen, d. i. auf der *linken Rheinseite,* sollen diejenigen *Beschränkungen* stattfinden, welche die dort bestehenden *besonderen* Verhältnisse nothwendig machen [31].

IV. Diejenigen *Bundesglieder*, deren Ländern die Besizungen dieser Subjicirten einverleibt worden sind, bleiben *gegen den Bund* zur unverrückten Aufrechthaltung der durch diese Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet, und der *Bundesversammlung* liegt ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung der genannten Bestimmungen zu wachen [32]. Die *Erfüllung* dieser Vorschriften kann sowohl durch *Landesgeseze* als durch besondere Verträge mit einzelnen oder allen Mediatisirten eines Staates geschehen [33], durch welche lezteren die Paciscenten auch von den Bestimmungen der Bundesacte abweichende Verhältnisse begründen können. Entstehen über die *Anwendung* der erlassenen Landesgeseze oder abgeschlossenen Verträge auf einzelne Fälle *Streitigkeiten*, so müssen diese zwar zunächst an die *competenten Behörden des Bundesstaates*, in welchem die Mediatbesizungen gelegen sind, zur

30) B. A. Art. 14. §. 2.

31) B. A. Art. 14. §. 3. Dieser, während der französischen Herrschaft aufgehobene Adel wurde also wieder stillschweigend restituirt.

32) Schl. A. Art. 63.

33) Ueber die Erfüllung des Art. 14. der B. A. s. m. die Prot. d. B. V. Bd. IV. S. 44. u. 222.; V. S. 47. 71, 198, 220 u. 226.; VI. S. 9, 27, 141, 147, 183 u. 220.; VII. S. 181 u. 190.; VIII. S. 7, 23, 32, 41, 52, 55, 109 u. 257.; IX. S. 38, 173 u. 182.; X. S. 94 u. 180.; XI. S. 35, 76, 90 u. 232.; XII. S. 202, 276, 331 u. 333.; XIII. S. 14, 63 u. 70.; XIV. S. 3 u. 165.; XV. S. 206 u. 499.; XVI. S. 17 u. 150.; XVII. S. 79. u. XVIII. S. 103. *v. Meyer,* Repert. a. a. O.

Entscheidung gebracht werden; den Mediatisirten bleibt jedoch in dem Falle, wenn ihnen die gesezliche und verfassungsmässige Rechtshülfe verweigert wird, oder eine einseitige legislative Erklärung der ihnen durch die Bundesacte zugesicherten Rechte zu ihrem Nachtheile erfolgt, der *Recurs an die Bundesversammlung* vorbehalten, welche, sobald sie die erhobene Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken hat [34].

§. 238.

δ) Ueber die Rechtsverhältnisse aus den Zeiten des Reiches und des Rheinbundes *).

I. Die Bundesacte selbst [1]) enthält blos Bestimmungen über die *Rechtsverhältnisse aus dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von* 1803. (§. 168. II. u. III.). Der Bund garantirte nämlich 1) wie auch früher in der Rheinbundsacte geschehen war (§. 170. II. 2. u. 7. a. E.), die *Fortdauer* derjenigen Verfügungen desselben, welche a) die auf den *Rheinschifffahrts-Octroi* angewiesenen [2]) directen [3]) und subsidiarischen [4]) *Renten* (§. 168. II. 5.), b) das *Schuldenwesen* [5])

34) Schl. A. Art. 63.

*) *Tittmann*, S. 159—176. *Klüber*, §. 172 fg. *v. Dresch*, §. 135 fg. *v. Meyer*, Repert. Bd. I. §. 181—266. S. 268—316. *Rudhart*, S. 220 fg. *Brunnquell*, I. S. 265 fg. *Schmalz*, §. 661 fg. — Abhandl. üb. Gegenst. des allg. St. R. a. a. O. S. 369 fg.

1) Art. 15. s. *Klüber*, Art. des w. C. Bd. II. S. 263, 438, 453 u. 489.

2) S. R. Dep. H. Schl. v. 1803. §. 30 u. 39. (ob. §. 168. Not. 4.).

3) R. Dep. H. Schl. §. 9, 14, 17 u. 19 fg. — Eine *Interpretation des* §. 24. *des R. Dep. Schl.*, den Genuss der darin angewiesenen Güter und Renten betreffend, enthält der Beschl. der B. V. v. 24. März 1824. (s. Prot. d. B. V. Bd. XVI. S. 146 fg. u. *v. Meyer*, C. J. II. Th. II. Bdes 1. H. S. 19.).

4) R. Dep. H. Schl. §. 7 u. 27.

5) R. Dep. H. Schl. §. 38 u. 77—85. — Die Verhandl. üb. dieses Schuldenwesen zur Zeit des Rheinbundes s. *Klüber*, Staatsr. des Rh. B. §. 115 fg. Insbes. von den Schulden a) *des kur- und oberrhein. Kreises* s. *Winkopp's* Rheinb. H. 7. S. 141.; H. 10. S. 113.; H. 13. S. 3.; H. 14. S. 252.; H. 15. S. 354.; H. 19. S. 94.; H. 51. S. 358.; H. 53. S. 268.; H. 57. S. 326.; H. 61. S. 69. u. H. 62. S. 239. *Crome* u. *Jaup*, Germanien, Bd. II. S. 314. *v. Meyer*, Repert. §. 227 fg. Prot. d. B. V. Bd. I. S. 248.; III. S. 441.; V. S. 28. u. 134.; VI. S. 132.; VIII. S. 87.; IX. S. 59 u. 263.; X. S. 34.; XII. S. 9.; XIII. S. 196, 224 u. 273.; XIV. S. 61 u. 131.; XV. S. 70,

und c) die festgesezten *Pensionen* [6]) an geistliche und weltliche Individuen betreffen; gewährte 2) den *Mitgliedern* der ehemaligen *Dom- und freien Reichsstifter* die Befugniss, ihre, durch jenen Reichsdeputationsschluss festgesezten Pensionen ohne Abzug in jedem, mit ihm in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen [7]); verfügte ferner 3) dass a) die *Pensionen der überrheinischen* Bischöfe und Geistlichen auf die Besizer des linken Rheinufers übertragen werden sollen; dass b) die Regulirung der *Sustentationskasse* [8]) und dieser Pensionen der Bundesversammlung vorbehalten bleibe, und binnen Jahresfrist zu beendigen sei [9]), bis dahin aber

141, 471, 495, 498, 602, 605, 634 u. 627.; XVI. S. 63.; XVII. S. 21, 66 u. 68 fg.; XVIII. S. 111 u. 164. u. XIX. S. 7, 20 u. 52.; b) des *schwäbischen Kreises*, s. *Winkopp's*, Rh. B. H. 42. S. 321.; H. 44. S. 233 u. H. 46. S. 101.; und c) der ehemaligen *Reichsoperationskasse* (§. 155. III.) s. *v. Meyer*, Rep. §. 239 fg. u. Prot. d. B. V. Bd. I. S. 209.; II. S. 9.; V. S. 31, 160 u. 182.; VI. S. 23 u. 234.; VII. S. 241 etc.; — den Beschl. v. 5. Octob. 1820. (Bd. X. S. 92 fg. *v. Meyer*, C. J. II. S. 211.); Bd. XI. S. 214.; XII. S. 58, 95 u. 332.; XIII. S. 8.; XVI. S. 44, 73, 79 u. 188.; XVII. S. 86 u. XVIII. S. 114. — M. s. *Tittmann*, S. 164. *Klüber*, §. 172. Not. d. u. *v. Dresch*, §. 135. Not. e. — Ueber *kurmainzische* und *rheinphälzische* Staatsschulden s. m. *v. Meyer*, Repert. §. 223—226. u. §. 228—34. u. die Regist. der Prot. unter: „*Staatsgläubiger*."

6) R. Dep. H. Schl. §. 50 fg. Verzeichnisse der Reclamationen s. m. in den Registern der Prot. d. B. V. s. auch *v. Dresch*, §. 135. Not. f.

7) B. A. Art. 15. Vergl. *Klüber*, Uebers. S. 458.

8) Sie wurde durch §. 75. des Rdep. H. Schl. begründet und aus den Beiträgen der Präbendirten auf der linken Rheinseite gebildet, von denen jeder 2/10 von den ihm nach der Säcularisation übrig gelassenen 9/10 seiner ehemaligen Revenuen einwerfen musste. Aus dieser Klasse wurden die Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit bezahlt. S. Prot. d. B. V. Bd. I. S. 99. u. nachträgl. Actenst. Bd. I. S. 20 fg.

9) Die s. g. „*transrhenanische Sustentationsangelegenheiten*" (auch „*Sustentationswesen der überrhein. Geistlichkeit*") waren ein Gegenstand, welcher der B. V. zu vielen Verhandlungen Veranlassung gaben; m. s. die Register der Prot. d. B. V. sub h. v. *Tittmann*, S. 165 fg. *v. Dresch*, §. 135. Not. k. u. *v. Meyer*, Rep. §. 182—192. S. 269 fg. Folgende Beschlüsse, Erklärungen und Anzeigen sind besonders zu bemerken: 1) *Beschl.* v. 14. Jul. 1817. (Prot. d. B. V. Bd. III. S. 414 fg. u. *v. Meyer*, C. J. II. S. 102 fg.); 2) *luxemb. Erkl.* v. 27. März 1817. (Prot. Bd. II. S. 168 fg. *v. Meyer*, II. S. 107 fg.); 3) die *Präsidial-Anzeige* v. 11. Dec. 1817. (Prot. Bd. IV. S. 83 fg. *v. Meyer*, II. S. 108.), dass *Frankreich* die Pensionäre des ehemal.

c) die Bezahlung der Pensionen auf die bisherige Art fortgesezt werden soll [10]; und verordnete endlich [11]) 4) dass *die Mitglieder des deutschen Ordens* [12]) ebenfalls nach den, in dem Reichsdep. Schlusse v. 1803 für die Domstifter festgesezten Grundsäzen *Pensionen* erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche die Besizungen des deutschen Ordens erhalten haben, jene Pensionen nach dem Verhältnisse ihres Antheils an diesen Besizungen bezahlen sollen [13]).

II. Die *Bundesversammlung* dehnte [14]) ausserdem 1) die im Art. 15. d. B. A. über die Pensionirung des deutschen Ordens enthaltenen Bestimmungen auch auf die *Mitglieder*

Hochstifts *Strassburg* übernommen habe; u. v. 1. Octob. 1818. (Prot. Bd. VI. S. 195 fg. *v. Meyer*, II. S. 109 fg.), dass die Pensionirung des Bischofs, der Geistlichkeit und Dienerschaft des ehemal. Hochstifts *Basel* von den Staaten *Bern* und *Basel* übernommen worden; 4) *Beschl.* v. 15. Jul. 1822. (Prot. Bd. XIV. S. 157. §. 201.), wornach die Einleitung dahin zu treffen sei, dass diese Sustentationsanstalt mit dem J. 1822 gänzlich aufgehoben werden könne, und 5) *Beschl.* v. 10. Juni 1824. zur *völligen* Erledigung dieser Angelegenheit (Prot. Bd. XVI. S. 205 fg. u. *v. Meyer*, II. Th. II. Bdes 1. H. S. 20 fg.

10) B. A. Art. 15. S. *Klüber*, Act. des w. C. Bd. II. S. 319, 363, 470, 489, 501 u. 534. u. Uebers. S. 460 fg.

11) B. A. Art. 15. *Klüber*, Act. des w. C. Bd. II. S. 470 u. 489. u. Uebers. S. 462 fg.

12) Dieser Orden wurde in den rheinischen Bundesstaaten durch ein, nachher auch von Oesterreich (wiener Frieden v. 1809. Art. 4. bei *v. Meyer*, C. J. I. S. 144. u. *de Martens*, recueil T. V. supl. p. 213.) anerkanntes Decret Napoleons aus Regensb. v. 24. April 1809. (de Martens l. c. p. 201.) aufgehoben. S. noch *Klüber's* Uebers. S. 401 fg. u. öff. R. §. 173 a Not. b. — Von dem Versuche auf dem w. Congresse, einen *neuen deutschen Orden* zu stiften, s. man *Klüber's* Uebers. S. 555.

13) Die Verhandl. der B. V. hierüb. s. m. in dem Prot. d. B. V. v. 1816. —1824. (s. Regist. d. Prot. unter *deutscher Orden, Ordensritter etc.*) u. bis 1820. bei *v. Meyer*, Rep. I. §. 205—214. S. 310 fg. Die Verhandlungen der *betheiligten Höfe* bei *de Martens*, recueil, T. VI. Suppl. p. 491. Beschl. d. B. V. v. 17. Jul. 1817. (Prot. Bd. III. S. 460.), die Regulirung der Pensionen der Mitglieder dieses Ordens betreffend. Ein weiterer definitiver Beschluss ist bis jezt nicht erfolgt.

14) Durch Beschluss v. 17. Jul. 1817. (Prot. Bd. III. S. 457. §. 351. *v. Meyer*, C. J. II. S. 111. *Michaelis*, S. 522.). M. s. *v. Meyer*, Rep. 1. §. 215—21.

und Diener [15]) *des Johanniter-Ordens in Deutschland* [16]) aus; sie regulirte [17]) 2) das *Pensionswesen der Mitglieder* und *Angehörigen* des ehemaligen *Reichskammergerichts* [18]), und hielt sich 3) auch in dem, aus dem ehemaligen Grossherzogthume *Frankfurt* (§. 169. IV.) herrührenden *Pensions-* und *Besoldungswesen* für subsidiär competent [19]), während

15) Ueber die *Diener* des deutschen Ordens enthält die Bundesacte zwar nichts; die deshalb niedergesezte Commission des Bundestages nahm aber in ihren Vorträgen auch auf diese Rücksicht, s. z. B. Prot. Bd. IX. S. 268. u. XV. S. 206.

16) Ueber die Schicksale dieses Ordens in Deutschland s. m. *Klüber*, in den europ. Annal. W. 1808. XI. S. 168 fg. u. dessen öff. R. §. 173 a. Not. c.

17) Durch Beschluss v. 14. Jul. 1817. (Prot. Bd. III. S. 408—14. u. 451 fg. *v. Meyer*, C. J. II. S. 93.). S. auch den Beschl. v. 18. Aug. 1825. (Prot. Bd. XVII. S. 91. *v. Meyer*, II. Th. II. Bdes 1. H. S. 59.) über die Besoldungs- und Pensionsrückstände der zum vormal. RKG. gehörenden Personen. S. *v. Meyer*, Repert. §. 193 fg. S. 294 fg. u. *v. Dresch*, §. 136. Not. g. — Ueber die *reichskammergerichtliche Sustentationscasse* s. m. Prot. d. B. V. Bd. IV. S. 226, 240 u. 291.; V S. 85.; VI. S. 116.; VII. S. 113.; XIV. S. 155.; XV. S. 21, 51, 110, 139, 291, 343—61, 474 u. 616—22.; XVI. S. 38, 59 u. 70.; XVII. S. 6, 20, 24, 29, 91 u. 97. u. XVIII. S. 96. — bes. die *Beschlüsse* a) v. 16. Febr. u. 6. Aug. 1818. (Prot. Bd. IV. S. 291 u. VI. S. 112 fg. *v. Meyer*, II. S. 128 fg.); b) v. 5. Oct. 1820. (Prot. Bd. X. S. 93.); c) v. 24. Febr. 1823. (Prot. Bd. XV. S. 65. *v. Meyer*, II. Th. II. Bdes 1. H. S. 1.); d) v. 29. Jul. 1824. (Prot. Bd. XVI. S. 240. *v. Meyer*, a. a. O. S. 35 fg. u. e) v. 27. Jan. u. 18. Aug. 1825. (Prot. Bd. XVII. S. 6. u. 91 fg. *v. Meyer*, a. a. O. S. 37 fg.).

18) Ueber die *RKG. Gebäude* (Eigenthumsübergang an Preussen) s. m. die Beschlüsse v. 5. Febr. u. 6. Aug. 1818. (Prot. d. B. V. Bd. IV. S. 241. u. VI. S. 113. *v. Meyer*, II. S. 130.), und über das *RKG. Archiv* die Beschlüsse a) v. 25. Jan. 1821. (Prot. Bd. XI. S. 19. *v. Meyer*, S. 236 fg.); b) v. 19. Jun. 1823. (Prot. Bd. XV. S. 304. *v. Meyer*, II. Th. II. Bd. 1. H. S. 4.); c) v. 29. Jan. 1824. (Prot. Bd. XVI. S. 71 fg. *v. Meyer*, a. a. O. S. 14.); d) v. 5. Mai 1825. Prot Bd. XVII. S. 50. *v. Meyer*, a. a. O. S. 43.) u. e) v. 28. Jun. 1827. (Prot. Bd. XIX. S. 89.).

19) In der w. Congressacte (Art. 45.) wurde nämlich bestimmt, dass der Fürst Primas und die Staatsdiener des ehemaligen Grossherzogth. *Frankfurt* Pensionen in derselben Weise, wie solche im RDHSchl. v. 1803 für die saecularisirten Fürsten und ihre Diener bestimmt worden sind, erhalten und diese diejenigen Fürsten, die zum Besize jenes Grossherzogthums gelangten, in der Art bezahlen sollten, wie sie sich durch eine von ihnen niederzusezende Ausgleichungscommission darüber vereinigen würden. Deshalb hielt sich

sie 4) die Reclamationen ehemaliger *westphälischer Staatsdiener* wegen ihrer Gehalte und Pensionen zurückwies [20]).

§. 239.

*s) Ueber die Religionsverhältnisse *).*

Ueber die *Religionsverhältnisse* enthält die Bundesacte [1])

die *BV*. in dieser Angelegenheit für eben so competent., wie in dem durch den RDHSchl. festgesezten Pensionswesen; sie erkannte jedoch den Grundsaz an, dass die Pensionsgesuche zuvor an die betheiligten Landesherren gebracht werden sollen, welche jene Commission nachher wirklich niedergesezt haben. M. s. z. B. die Prot. d. *B*.V. Bd. II. S. 111 fg. u. 149 fg.; Bd. III. S. 84, 360 fg., 364, 475 u. 483 fg. u. s. w. — Uebrigens sind die Angelegenheiten des Grossherzogthums Frankfurt (frankfurter Central- und fuldische Departemental-Lasten) erst im J. 1828. definitiv ausgeglichen worden. M. s. den Hauptvertrag zwischen Oesterreich, Preussen, Baiern, Kurhessen und der freien Stadt Frankfurt v. 2. Jul. 1828. mit der kurhess. Ratification v. 31. Dec. 1829. in der *kurhess. Samml. von Gesezen* etc. Jahrg. 1829. S. 109 fg.

20) Für diese enthielt auch die w. Congressacte keine Bestimmung. M. s. z.B. die Prot. Bd. I. S.111. III. S.440. u. vorz. den oben (§. 224. Not. 6.) angef. Beschl. v. 10. Aug. 1826. (Prot. Bd. XVIII. S. 174 fg.)

*) *Tittmann*, S. 157. *Klüber*, §. 169, 171 u. 432 a fg. *v. Dresch*, §. 137. *Rudhart*, S. 225 fg. *Brunnquell*, I. S. 251 fg. Abhandl. üb. Gegenst. des allg. St. R. I. Bd. I. Abth. S. 375. fg.

1) Art. 16. — Ueber die Geschichte dieses Artikels s. m. *Klüber*, Uebers. S. 250 fg., 375 fg. u. 417 fg.; insbesondere, a) *über die Schicksale und Verluste der kathol. Kirche* das. S. 397 fg.); b) *über die Thätigkeit dieser Kirche* bei dem w. Congresse (Oratoren) (das. S. 417 fg. u. Acten: I. H. 2. S. 28. u. 80. II. S. 255, 307 fg. u. 535. u. IV. S. 290 fg. u. 304 fg.); c) *über die gemachten Vorschläge und Entwürfe und die Verhandl. hierüber* (Uebers. S. 250 u. 439 fg. u. Acten, Bd. I. H. 4. S. 110. u. II. S. 5, 305 fg. 439 fg. u. 516 fg.); d) *über die Fassung und muthmaasslichen Gründe der Weglassung des die kathol. Kirche und die evangelischen Kirchengesellschaften in den Bundesstaaten betreffenden Artikels* (Uebers. S. 439 fg.); e) *über die Forderungen des päbstlichen Hofes und die Protestationen seines Bevollmächtigten wider alle Verfügungen des Congresses*, welche der römisch-kathol. Kirche Deutschlands, wie auch den Territorial-Ansprüchen und Gerechtsamen des h. Stuhls insbesondere, nachtheilig sind, verglichen mit den päpstl. Protestationen wider den westphäl. Frieden (Uebers. S. 468 fg. u. Acten, Bd. I. H. 1. S. 14. II. S. 321 u. 476.; IV. S. 300 fg.; V. S. 316 u. VI. S. 76 u. 437.), und f) *über die Thätigkeit der Juden und die Verhandlungen über ihre Rechte* (Uebers. S. 375 fg. u. Acten, Bd. I. H. 4. S. 77.; II. S. 80, 365, 430 u. 501.; IV S. 53, u. VI.).

folgende Bestimmungen: 1) die Verschiedenheit der [2]) *christlichen Religionsparteien* [3]) kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der *bürgerlichen* und *politischen* Rechte begründen [4]). 2) Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, a) wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die *bürgerliche* Verbesserung der *Bekenner des jüdischen Glaubens* in Deutschland zu bewirken sei, und b) wie insonderheit denselben der Genuss der *bürgerlichen* Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und

2) In den Vorschlägen stand: „der *drei* christl." Man liess aber das Zahlwort weg (schon zur Zeit des Reiches unterschied man blos *zwei* christl. Religionsparteien s. §. 139. II. u. §. 157. II.). Man warf bei dem Congresse auch die Frage auf, ob die Bestimmung dieses Art. auch auf *andere christliche Secten*, z. B. auf Wiedertäufer, Herrnhuther etc. zu ziehen sei? fand aber eine solche Ausdehnung bedenklich (s. *Klüber*, Uebers. S. 443.). Wenn man daher auch wirklich nur die drei christlichen Religionsparteien im Sinne hatte, so wollte man dies doch nicht ausdrücklich aussprechen.

3) In einem Vorschlags Oesterreichs stand: „*Glaubensbekenntnisse*" (s. *Klüber*, Act. Bd. II. S. 313. u. Uebers. S. 441.). Dieser Ausdruck hätte entschieden *alle* christlichen Religionsverwandten umfasst, während die Intoleranz gegen die Ausdehnung des Art. 16. in seiner jezigen Gestalt auf Herrnhuther etc. einwenden kann, dass diese keine Religions-*Parteien*, sondern nur *Secten* (!) seien; ein Einwand jedoch, der leicht zu entkräften ist.

4) Die von der Vernunft (§. 68. 5. u. §. 69.) und dem Christenthume gleich gebotene Duldsamkeit hat zwar, wie hieraus erhellet, seit dem westphälischen Frieden (s. §. 157. II. u. §. 167.) grosse *Fortschritte* gemacht (s. auch *Pölitz* in seinen Jahrb. Jahrg. 1830. Bd. II. S. 295 fg.), aber ihr *Endziel* noch nicht erreicht. Zu diesem führen jedoch nicht *äussere Anstalten*, wodurch die verschiedenen Kirchen ihre Rechte gegen einander ängstlich zu sichern streben (denn *solche* Maassregeln verrathen *feindliche* Gesinnung, *Furchtsamkeit* und Mangel an *innerer* Kraft, und erzeugen und nähren Unduldsamkeit); sondern nur der schöne Wettkampf der verschiedenen Glaubensgenossen in sittlicher und intellectueller Selbstvervollkommnung und in werkthätiger christlicher Liebe. Die *Reorganisation des corpus Evangelicorum auf dem Bundestage*, die natürlich auch wieder das corpus Catholicorum in's Dasein rufen würde, wäre daher nur als Rückschritt in der religiösen Kultur zu betrachten. A. M. ist *A. Müller*, über die Nothwendigkeit der Reorganis. des corpus Evangelicor. auf dem Bundestage der Deutschen. Leipz. 1830. 8. —

gesichert werden könne [5]). Jedoch werden den Bekennern

5) Diese Bestimmung der Bundesacte hatte eine grosse Menge Schriften (s. *Ersch*, Literat. der Jurisprud. u. Polit. 2. Aufl. 1. Abth. Polit. Nr. 1735 fg.) gegen und für die Juden zur Folge, in welchen man theils die Unverbesserlichkeit der Juden, und theils die Gefährlichkeit ihrer Emancipation ausführte, theils aber Vorschläge machte, wie diese Bestimmung realisirt werden könnte. — Kann man auch die Gebrechen und Mängel des durch den Talmud entstalteten Judenthumes (s. *Klüber*, Uebers. S. 390 fg. u. dort Not. *) die Literat. u. *Rud. Moser*, die Juden und ihre Wünsche, Stuttg. 1828. 8. bes. S. 11 fg und die Beil. Nr. I. u. II.) nicht in Abrede stellen, und ebensowenig läugnen, dass die jüdische Religion zugleich eine politisch verderbliche Tendenz hat; so darf man doch auch nicht vergessen, dass 1) *politischer Druck* die Juden nothwendig verschlechtere und sie für die Staaten nur noch verderblicher mache (s. *meine* Vers. S. 391.); dass 2) die Juden so gut, wie andere Religionsgenossen, der Verbesserung *fähig* seien, die *wirkliche* Verbesserung aber durch die *Selbstachtung*, und diese durch den *rechtlich gesicherten Genuss aller Menschenrechte* (§. 68 fg.) bedingt werde; dass mithin 3) die *wirkliche* Verbesserung der Juden *nur* mit *ihrer staatsbürgerlichen Emancipation* beginnen *könne;* dass 4) *Vernunft* und *Christenthum* durch das *allgemeine* und *ausnahmslose Gebot der Nächstenliebe* zugleich verbieten, Jemanden *blos* deshalb zurückzusezen, weil er dieser oder jener Glaubensmeinung zugethan ist, und sonach die Emancipation der Juden eben so zur *Pflicht* machen, wie die Emancipation anderer christlichen Secten, und dass endlich 5) die *wahre Politik*, welche mit den Forderungen der Vernunft stets im Einklange steht (s. *meinen* Aufsaz in *Pölitz's* Jahrb. der Gesch. und Staatsk. Jahrg. 1830. Bd. II. S. 225 fg.), diese Emancipation nicht nur unbedenklich finde, sondern sogar fordere, indem sie aus der Erfahrung nachweis't, dass die Zulassung der Juden zum Genusse der bürgerlichen Rechte noch keinem Staate verderblich, vielmehr überall von guten Folgen war, und dass die *sittliche* und *intellectuelle Bildung* der Juden mit der ihnen wiederfahrenen *staatsbürgerlichen Behandlung* überall *gleichen* Schritt halte. *Druck*, *Zwang* und *Verachtung* sind nie Mittel zur *Besserung*, wohl aber Mittel zur *Verschlechterung* des Menschen. S. *Emmermann*, in *Pölitz's* Jahrb. f. Gesch. u. Staatsk. Jahrg. 1828. III. S. 262 fg.

Von Seiten der *Bundesversammlung* ward, zur Ausführung dieser Bestimmung, zunächst (1820 u. 1821) die Sammlung und Zusammenstellung der verschiedenen in den Bundesstaaten bestehenden Geseze über die Juden angeordnet (Prot. d. B.V. Bd. IX. S. 232 u. 272 u. Bd. XII. S. 96.), und sodann (12. Jul. 1821.) eine Commission von 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bürgerliche Verbesserung der Juden gewählt (Prot. Bd. XII. S. 195.). - Ein Weiteres ist seitdem noch nicht geschehen.

dieses Glaubens c) *bis dahin* die denselben *von* [6]) den einzelnen Bundesstaaten *bereits eingeräumten* Rechte [7]) erhalten."

§. 240.

ζ) Ueber die fürstlich-taxischen Post-Rechte und Ansprüche *).

In Ansehung der *fürstlich-taxischen Postrechte* (§. 154. II. 6.) bestimmte die Bundesacte [1]) ferner, dass 1) das fürstlich-taxische Haus in dem durch den Reichsdep. Schluss v. 1803 (s. §. 168. III. 6.) oder durch spätere Verträge bestätigten *Besize* und *Genusse* der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten *bleiben* soll, solange nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden, und dass 2) in jedem Falle demselben, in Folge des §. 13. des erwähnten Deput. Schlusses, seine auf *Belassung* der Posten, oder auf angemessene *Entschädigung* gegründeten Rechte und Ansprüche überhaupt, und insbesondere auch da versichert werden sollen, wo die Aufhebung der taxischen Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Deput. Hauptschlusses bereits erfolgt sein sollte [2]), insofern in diesem

6) Anfangs hiess es „*in*". Durch die Umänderung dieses Wortes in „*von*" wollte man von dieser provisorischen Zusicherung der den Juden eingeräumten Rechte diejenigen Befugnisse ausschliessen, welche sie blos von der fremden Herrschaft oder den nur von dieser eingesezten Regenten während der Zeit des Rheinbundes erlangt haben, s. *Klüber*, Uebers. S. 383 fg.

7) Ueber den Streit der frankfurter Juden mit dem dortigen Senate s. m. *v. Meyer*, Repert. I. §. 83 fg. Die nachträgl. Actenst. Bd. I. S. 113 fg. Bd. IV. (vollst.) u. V. S. 1—193. u. die Prot. d. B.V. Bd. I. S. 170 u. 183.; III. S. 438.; VI. S. 170.; XII. S. 95 u. die Genehmigung des neuen Gesezes v. 26. Aug. 1824. sammt diesem: Bd. XVI. S. 272 fg. u. *v. Meyer*, C.J. II. Th. II. Bdes 1. H. S. 27. S. auch *v. Dresch*, kleine Schriften (Tüb. 1827. 8.), S. 135 fg. — Ueber die Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu *Lübeck*, nachgesuchte Vollziehung des 16. Art. d. B. A. betreffend, Prot. d. B. V. Bd. XI. S. 111, u. *Lübeck's* Erkl. hierauf, Bd. XII. S. 63—88. Ein Weiteres geschah in dieser Sache bisher nicht.

*) *Tittmann*, S. 158. *Klüber*, §. 174 u. 352 fg. *v. Dresch*, §. 138. *v. Meyer*, Repert. I. §. 160. *Rudhart*, S. 227 fg. *Brunnquell*, I. S. 268 fg. *Schmalz*, §. 492. — Abhandl. üb. Gegenst. des allg. St. R. I. Bd. I. Abth. S. 381 fg.

1) Art. 17. M. s. hierüb. *Klüber*, Act. des w. C. Bd. II. S. 363, 438, 585 u. 455. u. Uebers. S. 131, 142, 148, 258, 268 u. 356.

2) Dies ist z. B. geschehen in *Würtemberg* (Dec. 1805), im

Falle die Entschädigung nicht schon durch Verträge definitiv festgesezt ist [3]).

Königreiche *Westphalen* (s. *Winkopp*, rhein. B. H. 46. S. 140.), im Grossherz. *Berg* noch vor Errichtung des Rheinbundes, in *Baiern* (1. März 1808. s. *Klüber*, §. 352 u. 353. Not. a.) u. *Baden* (1. Aug. 1811). Viele Staaten gaben dem fürstl. Hause Taxis das Erblandpostmeisteramt zu Lehen meist gegen einen jährlichen Canon und die Verpflichtung, eine inländische, von einer auswärtigen taxischen Postbehörde möglichst unabhängige Postdirection anzuordnen; als: *Baiern* (bis 1808.), *Baden* (bis 1. Aug. 1811.), das Grossherz. *Hessen* (28. Jul. 1807.), das Grossh. *Würzburg* (22. Nov. 1806.), das Herz. *Nassau*, die *sächsischen* Herzogthümer etc. s. *Klüber*, §. 353.

3) Zufolge dieser Bestimmung der Bundesacte gewährten 1) einige Staaten dem fürstl. Hause Thurn und Taxis *Entschädigung* für die nicht zurückgegebene Postverwaltung; als *Oesterreich* (1822. wegen des Innviertels) und *Preussen* (durch Verträge vom 4. Jun. 1816. u. 11. Mai 1819.) *Baiern* fand sich schon vorher (1809), so wie *Baden* (1811) mit dem fürstl. taxischen Hause ab (s. auch baier. Declar. v. 27. März 1812. über die Rechte und Immunitäten des Fürst. v. Thurn u. Taxis und seines Dienstpersonals in der Stadt Regensburg). 2) Andere schlossen über die *Fortdauer* oder *Wiederherstellung* der taxischen Posten besondere Verträge mit dem fürstl. Hause Taxis ab, wodurch dieses auch in mehrern Gebietstheilen, in welchen es vorher keine Posten hatte, die Postverwaltung neu erwarb, und meistens zugleich eine Lehnverbindung (*Erlandpostmeisterwürde*) gegen Entrichtung eines jährlichen Canons begründet wurde. Solche Verträge a) *mit Lehennexus* schlossen ab: *Würtemberg* (27. Jul. 1819.), *Kurhessen* (11. Jun. 1816. s. Verordn. v. 20. Jun. 1816. Gesezs. S. 79.), Grossherz. *Hessen* (31. Dec. 1811.), *Weimar-Eisenach* (8. Dec. 1816.), *S. Gotha* (24. Febr. 1817.) und für das Fürstenth. *Altenburg* (26. Oct. 1817.), *Holstein-Oldenburg* (1. Oct. 1817. *wegen Birkenfeld), Schwarzburg-Rudoltstadt* 23. Aug. 1817.), *Waldeck* und *Pyrmont* (17. März 1814.), *Reuss*, jüngere Linie (wegen *Gera* 1. März 1817.) u. *Hessen-Homburg* (22. Sept. 1817.). Verträge dieser Art bestehen aus der Zeit des Rheinbundes noch fort in *Nassau* (19. Dec. 1806.), *S. Meiningen* (2. Mai 1807. , *S. Hildburghausen* (4. Apr. 1808.) und *Reuss* ältere Linie: 21. März 1809. und jüngere Linie: *Schleiz*, 18. März 1809, jedoch auch v. 1. März 1816, und *Lobenstein*, 17. März 1809.); b) *ohne Lehnnexus: Sachsen-Koburg* (wegen *Lichtenberg* 1816, sonst besteht der Vertrag v. 16. Sept. 1807. noch fort); *Schwarzb. Sondershausen* (19 Jun. u. 1. Nov. 1819. auch schon 8. Jun. 1812.), *Hohenz. Hechingen* (24. Oct. 1821), *H. Sigmaringen* (1819.), *Schaumb. Lippe* (25. Febr. 1814.), *Lippe-Detmold* (10. Febr. 1814.), *Lübek* (21. Sept. 1819.), *Frankfurt* (21. Dec. 1821.) u. *Bremen* (15. Jul. 1816.). M. s. *Klüber*, §. 354. Not. a–f.

Bei der *Bundesversammlung* wurde von den freien Städten auch

§. 241.

n) *Ueber einige besondere Rechte der Unterthanen der Bundesstaaten* *).

I. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kamen ausserdem noch mit einander überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten überhaupt *einige Rechte* zuzusichern [1]), welche demnach *allen* Unterthanen in *allen* Bundesstaaten zukommen, und insofern zwar als *juristisch gemeine* (§. 5.) *deutsche Bürgerrechte* (jura civilia communia) erscheinen, aber kein *deutsches Bürgerrecht* (jus civitatis Germanicae) begründen *können* [2]).

II. *Diese Rechte sind:* 1) das Recht, a) *Grundeigenthum* in *jedem* Bundesstaate *erwerben* und als solches *besizen*, und b) dafür keine grösseren Abgaben und Lasten tragen zu dürfen, als wenn der Forense ein Unterthan des Staates

(29. Jul. 1819) der Antrag gemacht, zur Bewirkung möglichster *Schnelligkeit* und *Wohlfeilheit* der Postcommunicationen vom *Bunde gemeinschaftliche Maassregeln* zu treffen; dieser Gegenstand auch (5. Aug. 1819) in nähere Berathung genommen und eine Instructionseinholung beschlossen, um sodann der zu wählenden Commission einen sichern Leitfaden ihres Gutachtens an die Hand geben zu können (s. Prot. d. B. V. Bd. VIII. S. 178 u. 194. *v. Meyer*, Repert. I. §. 161.). Seitdem kam dieser Gegenstand nicht wieder zur Sprache.

*) *Tittmann*, S. 131 fg. *Klüber*, §. 167 fg. *v. Dresch*, §. 139 fg. *v. Meyer*, Repert. I. §. 148 u. 165 fg. *Rudhart*, S. 229 fg. *Brunnquell*, I. S. 244 fg. — Abhandl. üb. Gegenst. des allg. St. R. a. a. O. S. 382 fg.

1) B. A. Art. 18. Ueb. die Verhandl. hierüb. s. *Klüber*, Uebers. S. 244 fg. Insbes. a) üb. die Fassung des Eingangs *dessen* Act. d. w. C. II. S. 491 u. 536. u. Uebers. S. 264. vergl. mit *dessen* öff. R. §. 167. Not. a. u. b) über andere, theils in Vorschlag gebrachte, theils mit Stillschweigen übergangene Rechte: Uebers. S. 268 fg.

Die Bestimmung des Art. 13. der B. A. (§. 236.) räumt den *einzelnen* Unterthanen kein besonderes Recht ein, und kann deshalb nicht auch *hierher* gezogen werden. A. M. sind z. B. *v. Dresch*, §. 139. Not. a. u. *Rudhart*, S. 230.

2) In einem Staaten*bunde* kann man, *ohne Begriffsverwirrung*, kein, allen Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten *gemeinschaftliches Bürgerrecht* statuiren. Von einem solchen (wohl nicht streng juristisch zu nehmenden) Bürgerrechte wird jedoch im ersten Präsidial-Vortr. (Prot. d B. V. Bd. I. S. 52. lit. c.) gesprochen. Vergl. auch die Nota v. Oldenburg (Prot. Bd. II. S. 17.), Luxemburg (Prot. Bd. II. S. 58.) Grossh. Hessen (Prot. Bd. III. S. 217.) u. Mecklenburg (das. S. 224.); auch provis. compet. Best. §. 4. Nr. 3, 5. u. 7. u. §. 5. Nr. 1 u. 2. (*v. Meyer*, C. J. II. S. 69.).

wäre, in welchem dieses Grundeigenthum liegt[3]; 2) das Recht a) des *freien Wegziehens* aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der den Wegziehenden erweislich als Unterthan annehmen will[4], auch b) in *Civil- oder Militärdienste desselben zu treten;* beides jedoch nur insofern, als keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. Damit aber die *Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Militärgeseze* kein *ungleichartiges*, für einzelne Bundesstaaten *nachtheiliges Verhältniss bewirken könne*, hat die Bundesversammlung die *Einführung möglichst gleichförmiger Grundsäze* über diesen Gegenstand in Berathung zu nehmen[5]. Die definitive Festsezung dieser Grundsäze ist bisher noch nicht erfolgt[6]; vorläufig haben jedoch einzelne Bundesstaa-

3) B. A. Art. 18. lit. a. Zum *wirklichen* Unterthan macht der Grundbesiz allein den Forensen jedoch nicht. Auch wird dadurch kein Bundesstaat gehindert, den *vollen* Landsassiat einzuführen oder bestehen zu lassen, oder dem Besizer den Genuss der mit dem Besize eines solchen Grundeigenthumes verbundenen *politischen* Rechte zu versagen, solange er nicht seinen Wohnsiz im Staate selbst nimmt (s. *Eichhorn*, Einl. in das d. Pr. R. §. 75), oder den Forensen aus polizeilichen Gründen aus seinem Gebiete zu verweisen (s. Prot. d. B.V. IV. S. 55. §. 395.). — Steht dieses Recht auch den *Juden* zu? S. Abhandl. a. a. O. S. 383.

4) Diese Bestimmung giebt also kein Recht, in fremde, zum Bunde nicht gehörige Staaten auszuwandern (vergl. üb. die Auswand. nach Russland und Amerika *v. Meyer*, Repert. §. 294. fg. u. die Prot. d. B.V. III. S. 130, u. 201, u. VIII. S. 148. u. nachträgl. Actenst. Bd. III. S. 120.), und legt den Bundesstaaten auch keine *Verpflichtung* auf, die Einwanderungslustigen wirklich als Unterthanen aufzunehmen.

5) B.A. Art. 18. lit. b. Nr. 1. u. 2.

6) Luxemburg schlug zuerst (25. Febr. 1817.) gleichförmige Grundsäze über die Militärpflichtigkeit vor, worauf die Instructionseinholung beschlossen wurde (Prot. d. B.V. Bd. II. S. 61 fg.), und brachte diesen Gegenstand auch später (1. Mai 1817.) wieder in Anregung. Es wurde zwar hierauf drei Bundesgesandten die Abfassung eines Gutachtens aufgetragen (Prot. Bd. II. S. 205 fg.), auch über diese Sache verhandelt (s. Prot. Bd. III. S. 192, 227 u. 244.); die Bundesversammlung sezte aber in dem Geseze über Nachsteuer- und Abzugsfreiheit (s. Not. 10.) im Art. 5. fest: „Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so *behält* sich die B.V. eine *fernere Uebereinkunft* bis zur Festsezung der Militärverhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in un-

ten besondere Verträge hierüber abgeschlossen [7]); und 3) *die Freiheit von aller Nachsteuer* [8]) (jus detractus et gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, *und* mit diesem nicht besondern Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge begründet sind [9]). Ein *Bundesbeschluss* [10]) *bestimmte* aber über diese Nachsteuer- und Abzugsfreiheit noch *Folgendes*. Dieselbe bezieht sich a) auf *alle Bundesstaaten* gegeneinander, und zwar ohne Unterschied, ob die Erhebung der Nachsteuer bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, Privatberechtigten, Communen oder Patrimonialgerichten zustand, ohne dass die bisher zu dieser Erhebung Berechtigten von dem Landesherrn wegen der neu entgehenden Einnahme eine Entschädigung verlangen können, und ohne Rücksicht auf die *Art der Verwendung* der Abzugsgefälle [11]). Diese Freiheit erstreckt sich b) auf *jede Art von Vermögen*, das von einem Bundesstaate in den andern übergeht, der Uebergang mag aus was immer für einem Grunde erfolgen [12]), und hebt c) *jede Abgabe* auf, welche entweder α) die *Ausfuhr* des Vermögens aus dem einen in den andern Bundesstaat, oder β) den *Uebergang des Eigenthumes* auf Angehörige

mittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen *vor.*" Dabei blieb es bis jezt (s. noch Prot. Bd. III. S. 264 u. 399.). Blos Baden brachte diese Sache noch einmal (5. Febr. 1818.) zur Sprache (Prot. IV. S. 238.). S. *v. Meyer*, Repert. §. 148.

7) Z. B. *Baiern*, *S. Weimar* und *S. Gotha* (6. Oct. u. 23. Sept. 1817.) *Klüber*, §. 167. Not. f.

8) Also sowohl vom Abzugsgeld als dem Abschoss, s. *Eichhorn*, a. a. O. §. 77. und *Mittermeier*, Grunds. des d. PR. §. 102.

9) B·A. Art. 18. lit. c. S. hierüb. *Klüber*, Act. d. w. C. II. S. 368. u. Uebers. S. 213. Auf die Exportation des Vermögens in *nicht verbündete Staaten* erstreckt sich diese Bestimmung nicht. Vergl. jedoch den paris. Fried. v. 30. Mai 1814. (§. 170. Not. 8.) Art. 28.

10) Vom 23. Jun. 1817. (Prot. d. B. V. Bd. III. S. 262 fg. *v. Meyer*, C. J. II. S. 87 fg. *Emminghaus*, II. S. 666 fg. und dort in den Noten die einzelnen Abstimmungen. *Michaelis*, S. 518 fg. *Klüber*, Quellensamml. S. 261.) Die Verhandl. hierüb. s. m. bei *v. Meyer*, Repert. §. 167—178. S. 246 fg. — In *Kurhessen* ist dieser Beschl. durch Regierungs-Ausschreiben v. 5. Aug. 1817. (Gesezs. S. 71 fg.) bekannt gemacht worden.

11) Beschl. v. 1817. Art. 1. u. 6.

12) Beschl. v. 1817. Art. 2.

eines andern Bundesstaats beschränkt, so wie d) *alle*, zum Vortheile der Staats- oder Communal-Schuldentilgungskassen oder überhaupt wegen der Communalschulden eingeführten *Abzüge*, und e) alle *blos der Auswanderung wegen* bisher von den Leibeigenen oder Hörigen zu bezahlen gewesenen *Manumissionsgelder* [13]). Dagegen begreift sie f) weder solche Abgaben, die von dem Vermögen auch dann, wenn es im Lande bliebe, entrichtet werden müssen (z. B. Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgaben etc.), noch die Zollabgaben in sich [14]). g) Die besonderen *Freizügigkeitsverträge* werden nur insofern aufrecht erhalten, inwiefern sie α) den von dem Bunde aufgestellten Grundsäzen nicht *entgegen* sind, sondern vielmehr β) die Nachsteuerfreiheit *begünstigen*, *erleichtern* oder noch mehr *ausdehnen* [15]). Als *Anfangs-Termin* dieser Freiheit ist endlich h) der erste Julius 1817 festgesezt, unbeschadet jedoch der Begünstigungen, die aus den früheren Verträgen oder Landesgesezen abgeleitet werden können. Zur Richtschnur wird der Zeitpunkt der Vermögensexportation und des Verzichtes auf das Unterthansrecht angenommen [16]). Bei der Anwendung dieses Beschlusses entscheidet der Tag des wirklichen Abzuges [17]).

§. 242.

9) *Ueber Pressfreiheit und Nachdruck* *).

I. Unter den, im 18. Art. der B. A. den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten befindet sich auch die Bestimmung [1]): „*die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleich-*

13) Beschl. v. 1817. Art. 3 u. 4.

14) Beschl. v. 1817. Art. 3. §. 2.

15) Beschl. v. 1817. Art. 7.

16) Beschl. v. 1817. Art. 8.

17) Beschl. v. 2. Aug. 1827. (Prot. d. B. V. Bd. XIX. §. 89. S. 104 fg.).

*) *Klüber*, §. 175 u. S. 417 b. *v. Dresch*, §. 141 fg. *v. Meyer*, Rep. I. §. 143 fg. *Rudhart*, S. 237 fg. *Brunnquell*, I. S. 273 fg. u. 299 fg. Abhandl. üb. Gegenst. etc. a. a. O. S. 388 fg.; vorz. *Chr. Fr. Elvers*, in seiner *Themis* I. Bd. (Gött. 1828. 8.) S. 209—301.

1) B. A. Art. 18. lit. d. S. *Klüber*, Act. des w. C. II. S. 368 u. 387. u. IV. S. 21. u. Uebers. S. 153, 249, 251 u. 261. S. auch *Al. Müller*, encykl. Handb. des Kirchenr. (§. 154. Not. 9.) I. Bd. unter: „*Bücherwesen.*“

förmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen." Aus der *Stellung* dieser Bestimmung folgt, dass 1) die *Pressfreiheit*, sowie die *Sicherstellung gegen den Nachdruck*, zu den den Unterthanen *zugesicherten Rechten* [2]) gehöre; und dass daher 2) die *Censur*, welche dem Begriffe der Press*freiheit* widerstreitet, in den Bundesstaaten nur als *Ausnahme* von der als *Regel* ausgesprochenen Pressfreiheit statthaft, der *Nachdruck* aber völlig unzulässig sei; dass demnach 3) die einstigen Verfügungen der Bundesversammlung weder die Pressfreiheit *aufheben*, noch den Nachdruck *erlauben* dürfen, und dass endlich 4) die Unterthanen ein *Recht* haben, zu verlangen, dass die Gesezgebung über Pressfreiheit und gegen den Nachdruck sobald als möglich erfolge, bis dahin aber der subsidiär [3]) angerufene Schuz der Bundesversammlung gegen Censoren-Willkür und Nachdruck keinem deutschen Unterthane versagt werden dürfe.

II. In Ansehung der *Pressfreiheit* insbesondere wurde zwar Manches zur definitiven Ausführung dieser Bestimmung der Bundesacte gethan [4]); es erfolgte aber, veranlasst durch dieselben Zeitverhältnisse, welche ein Hauptgegenstand des carlsbader Congresses (§. 171. Not. 7.) bildeten, blos eine, im engern Rathe [5]) beschlossene, *provisorische*

2) S. die Aeusserung v. *Weimar* in d. Prot. d. B. V. V. S. 204. u. C. *Th. Welker*, die vollkomm. u. ganze Pressfreiheit etc. Freib. 1830. 8.

3) *Zunächst* ist bei den competenten Landesbehörden Beschwerde zu führen.

4) Es geschahen folgende Schritte: 1) der Herr B. Gesandte *v. Berg* wurde (26. März 1817.) ersucht die über Pressfreiheit und Nachdruck bestehenden Landesgeseze zu sammeln und der B. V. davon dereinst eine Uebersicht zu geben (Prot. d. B. V. Bd. II. S. 159 fg.); 2) Antrag v. *Weimar* v. 20. April 1818. (Prot. Bd. V. S. 204 fg.); 3) Vortrag des etc. *v. Berg* am 12. Oct. 1818. (Prot. Bd. VI. S. 215. und der Vertrag selbst: S. 293—350.), und 4) Wahl einer Commission v. 5 Mitgliedern zur Erstattung eines Gutachtens über ein Pressgesez am 12. Oct. 1818. (Prot. Bd. VI. S. 214.). M. s. *Elvers*, a. a. O. S. 261 fg.

5) Nach der *Theorie* darf hinsichtlich der *Form* zwischen *provisorischen* und *definitiven* Gesezen kein Unterschied gemacht werden, s. ob. §. 199. II. und *Tittmann*, S. 61 fg. Die *Praxis* weicht jedoch hiervon ab, s. *Tittmann*, a. a. O.

gesezliche Verfügung [6]) „zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Missbrauchs derselben in Bezug auf *Zeitungen*, *Zeit*- und *Flugschriften*“ [7]) auf *fünf* Jahre. Die Bundesversammlung bestimmte zwar in dieser Verfügung [8]), dass *vor* Ablauf dieser Zeit am Bundestage gründlich untersucht, wie die Vorschrift des Art. 18. der B. A. über Pressfreiheit zu erfüllen sein möchte und demnächst ein Definitiv-Beschluss über die rechtmässigen Gränzen derselben erlassen werden solle; statt dessen wurde aber gegen das Ende jener Frist blos beschlossen, dass dieses provisorische Pressgesez solange in Kraft bleiben solle, bis man sich über ein definitives vereiniget haben wird [9]). Seitdem geschah in dieser Angelegenheit nichts mehr; nur wurde zur Aufsicht über die Pressgeseze und zum Vortrage an die Bundesversammlung, wo an dieselbe in Pressangelegenheiten der Recurs genommen wird, eine eigene *Commission* von fünf Mitgliedern ernannt [10]).

III. Dies *Pressgesez*, das als eine *vorbeugende* Maasregel gegen den Missbrauch der Presse zu betrachten ist [11]), verordnet im Wesentlichen *Folgendes:* 1) Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, sollen in keinem Bundesstaate ohne *Vorwissen* (Erlaubniss) *und* ohne *vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden* (Censur) zum Druck befördert; 2) *alle anderen* Schriften aber noch fernerhin nach den einschlägigen *Landesgesezen* behandelt, jedoch die durch solche Schriften etwa veranlassten Klagen im Namen der Regierung, an welche diese

6) Vom 20. Sept. 1819. (Prot. d. B. V. Bd. VIII. S. 266. 274 u. 281—84. *v. Meyer*, C. J. II. S. 166. *Emminghaus*, II. S. 678 fg. *Michaelis*, S. 553 fg.). Dies Pressgesez besteht aus 10 §§. In Kurhessen am 22. Nov. 1819 bekannt gemacht s. Gesezsamml. S. 74 fg.

7) Worte des Beschlusses v. 20. Sept. 1819. (Prot. Bd. VIII. S. 287 ad IV.). Vergl. überh. *Welcker's* angef. Schrift.

8) Pressges. v. 1819. §. 10.

9) Beschluss v. 16. Aug. 1824. (Prot. d. B. V. Bd. XVI. S. 252 fg. Nr. 4. und der Beschl. S. 264. ad 3. *v. Meyer*, II. Th. II. Bdes 1. H. S. 24. *Michaelis*, S. 658.).

10) Am 20. Sept. 1819. (Prot. d. B. V. VIII. S. 289. Nr. III. s. auch Bd. XV. S. 122.).

11) Pressges. v. 1819. §. 3.

gerichtet sind, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger erlediget werden, während die Verfasser, Herausgeber *und* Verleger der unter Nr. 1. begriffenen Schriften, sobald sie diesem Pressgeseze nachkommen, selbst dann von aller weiteren Verantwortung frei bleiben, wenn eine solche Schrift wegen dagegen erhobener Beschwerde verboten werden sollte [12]. 3) *Alle* in *Deutschland* erscheinenden Druckschriften [13] ohne Unterschied müssen mit dem Namen des *Verlegers und*, *wenn* sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch des *Redacteurs* versehen sein; sonst sind sie sogleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag zu nehmen und die *Verbreiter* derselben nach den Umständen mit Geld- oder Gefängnisstrafe zu belegen [14]. 4) Zur *Aufrechthaltung dieses Pressgesezes* ist verfügt [15]: a) die Mittel und Vorkehrungen hierzu bleiben zwar den *Regierungen* anheimgestellt; diese verpflichten sich aber, binnen 2 Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen zur genügenden [16] Erfüllung der Vorschrift unter Nr. 1. in Kenntniss zu sezen, und bleiben wegen der unter ihrer Aufsicht erscheinenden Schriften unter Nr. 1., wenn durch dieselben die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verlezt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, sowohl den unmittelbar Betheiligten als dem Bunde selbst verantwortlich; sie machen sich jedoch gegeneinander verbindlich, durch strenge Aufsicht über Zeitungen und Flugschriften allen gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen möglichst vorzubeugen. b) Neben den Regierungen hat aber auch die *Bundesversammlung* für jene Aufrechthaltung zu wachen, in welcher Hinsicht sie theils α) *subsidiarisch*, auf bei ihr geführte Beschwerde, dann einschreitet, wenn eine Regierung, die sich durch die

12) Pressges. §. 1. u. 7.

13) Dies leidet also keine Anwendung auf ausserhalb Deutschland erscheinende Schriften deutscher Schriftsteller.

14) Pressges. §. 9.

15) Pressges. §. 2—8.

16) Pressges. §. 8. Als genügend können insbesondere Geseze nicht betrachtet werden, welche auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Missbräuche und Vergehungen abzwecken. Pressges. §. 3.

in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verlezt glaubt, bei diesem durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung oder Abhülfe nicht gelangen kann. In diesem Fale hat die Bundesversammlung, wenn sie die Beschwerde nach commissarischer Untersuchung gegründet findet, die unmittelbare Unterdrückung der betreffenden Schrift auch aller ferneren Fortsezung derselben, wenn sie eine periodische ist, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen; theils β) von *Amtswegen* verfährt, insofern sie befugt ist, diejenigen von den unter Nr. 1. gehörigen Schriften, welche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deuschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Auctorität durch einen Ausspruch zu unterdrücken, von welchem keine Appelation stattfindet, und welchen die betreffenden Regierungen zu vollziehen verpflichtet sind [17].

IV. Die *Anwendbarkeit dieses Gesezes* hängt von der Beschaffenheit der in den einzelnen Staaten vor dessen Erlass bereits bestandenen Verfassungen ab, welche durch dasselbe nicht abgeändert werden konnten [18].

V. In Bezug auf die *Sicherstellnng der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck* kam, der Bemühungen der Bundesversammlung ungeachtet [19], bis jezt weder ein

17) Der Redacteur einer durch Ausspruch der B. V. unterdrückten Zeitung oder Zeitschrift darf binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Pressges. §. 7. — Ueber die Unterdrückung des in Stuttgart erschienenen *deutschen Beobachters* am 30. Mai 1823. s. Prot. d. BV. Bd. XV. S. 150—175, 178—202 u. 362—372. — Den Beschluss der B. V. v. 27. Aug. 1829. die Verhütung weiterer Publicität in den Streitigkeiten zwischen dem König von Grossbritannien und dem Herzog *Karl* von Braunschweig betr. s. m. in *Klüber's* Quellensamml. S. 290.

18) Schl. A. Art. 56. (s. ob. §. 236. III. 2.) *Klüber*, §. 417 b. Not. d. *Rudhart*, S. 240 fg.

19) Es geschahen bisher *folgende Schritte:* 1) Vortrag des B.Gesandten *v. Berg* (s. Not. 4. Nr. 1.) auf die Vorstellung der bevollmächtigten Deputirten der deutschen Buchhändler, und Wahl eines Ausschusses von 3 Mitgliedern, um über die Abfassung gleichförmi-

provisorisches noch ein definitives Gesez zu Stande [20]. Die

ger Verfügungen gegen den Nachdruck Bericht zu erstatten (22. Jun. 1818. s. Prot. d. B. V. Bd. VI. S. 55—69.); 2) der Ausschuss legte der B. V. einen Bericht und einen Entwurf einer Verordnung gegen den Nachdruck vor, worauf Instructionseinholung beschlossen wurde, um einen definitiven Beschluss fassen zu können (11. Febr. 1819. Prot. Bd. VII. S. 66—78.). 3) Am 28. März 1822. wurde auf die, den Nachdruck vertheidigende Schrift des *L. D. Griesinger* („der Büchernachdruck a. d. Gesichtspunkt des Rechts, der Moral und der Politik betracht." Stuttg. 1822. 8. — s. dageg. *K. E. Schmid*, der Büchernachdruck etc. (derselbe Tit.) Gegen *L. F. Griesinger*, Jena 1823. 8. auch der B. V. überreicht, s. Prot. Bd. XV. S. 176. Nr. 51.) beschlossen, a) dem D. *Griesinger* zu danken, und b) die Regierungen um die rückständigen Erklärungen über den Bericht und Entwurf der Commission zu ersuchen und sie bei dieser Gelegenheit auf *Griesinger's* Schrift aufmerksam zu machen (Prot. Bd. XIII. S. 220—222.). 4) Am 13. u. 24. Febr. u. 24. Apr. 1823. erfolgten die Abstimmungen v. Würtemberg, Kurhessen und den freien Städten; worauf beschlossen wurde, dass die mit ihren Abstimmungen noch rückständigen Gesandten sich bei ihren Regierungen verwenden möchten, um von diesen zur Abstimmung spätestens am 26. Jun. 1823. instruirt zu werden, und sodann sämmtliche Abstimmungen der Commission zum Entwurfe eines definitiven Beschlusses zustellen zu können. (Prot. Bd. XV. S. 32, 63, 122 u. 129.). Am 26. Jun. 1823. wurden mehrere Stimmen abgegeben (Prot. Bd. XV. S. 310 - 327.). Baiern theilte die Abstimmung sammt einer Punctation zu der in Vorschlag zu bringenden Uebereinkunft blos vertraulich mit, und behielt sich die definitive Abstimmung vor. Nach dem hierauf (26. Jun. 1823. Prot. Bd. XV. S. 327.) erfolgten Beschlusse sollten die etwa noch eingehenden Abstimmungen an die Commission abgegeben, die baier. Abstimmung sammt der Punctation loc. dict. gedruckt und an die Regierungen zur Instructionsertheilung eingesandt, und demnächst der Termin zur definitiven Erledigung dieses Gegnnstandes festgesezt werden. Ausser einer Erklärung Kurhessens (27. Nov. 1823. Prot. Bd. XV. S. 538.) kommt in dem Prot. d. B. V. über diese Sache seitdem nichts mehr vor. — Dass übrigens diese Angelegenheit zwar ein Gegenstand der *Bundesgesezgebung*, und nicht der *freiwilligen Vereinbarung unter den einzelnen Bundesgliedern* sei, kann, da sie durch den Art. 18. der B. A. zu einer *Bundes*angelegenheit erhoben worden ist (§. 234. I.), nicht wohl bezweifelt werden (s. *Elver's*, a. a. O. S. 211 fg.); nichts destoweniger ist aber zu einem *Geseze* hierüber *Stimmeneinhelligkeit* erforderlich, s. §. 234. II. a. E. — A. M. ist *Elvers*, a. a. O. s. auch die Erg. Bl. zur jen. Lit. Zt. v. 1830. Nr. 50. Col. 10. — S. noch *Pöliz*, Jahrb. für Gesch. u. Staatsk. Jahrg. 1828. Bd. III. S. 1 fg. vergl. auch Jahrg. 1829. Bd. II. S. 1 fg.

20) Dagegen sind in einzelnen Staaten neue Verordnungen wider

Bundesversammlung selbst sicherte sich gegen unpassende *Dedicationen* und *Zusendungen* von Druckschriften durch besondere Verfügungen [21]).

§. 243.

¹) *Ueber Handel, Verkehr und Schiffahrt* *).

I. Die Bundesglieder behielten sich endlich noch vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des *Handels* und *Verkehrs* zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der *Schiffahrt* nach Anleitung der auf dem Congress zu Wien angenommenen Grundsäze, in Berathung zu treten [1]).

den Nachdruck erlassen worden, z. B. in *Hamburg* (4. Jul. 1828.); *S. Coburg-Gotha* (18. Sept. 1828.); *Kurhessen* (16. Mai 1829. Gesezs. v. 1829. S. 31 fg. *Oesterreich* soll an das k. k. Censuramt einen Befehl erlassen haben, wornach bis zur völligen Erledigung dieser Sache am Bundestage keine Bewilligung zum Nachdrucke ausländischer Verlagsbücher mehr ertheilt werden soll, s. allg. Anz. u. Nat. Zeit. d. Deutschen, v. 1830. Nr. 140. Col. 1863 fg. Auch wurde zwischen *Preussen* und *Hannover* (1827.) eine *vorläufige* Uebereinkunft, bis nämlich ein gemeinsamer Bundesbeschluss gefasst sein würde, zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger getroffen, s. *Elvers*, a. a. O. S. 267. Not. 75. u. s. w. Ueber Gesuche um *Druckprivilegien* s. Prot. d. B. V. Bd. XVII. S. 31—34. *(v. Göthe)* u. Bd. XIX. S. 28—31. *(Buchh. J. A. Baumgärtner)*. S. noch *Paulus* in *Pölitz's* Jahrb. Jahrg. 1830. Bd. I. S. 385 fg.

21) Bei Gelegenheit der Ueberreichung einer Schrift des Hrn. *v. Hornthal* („Werden die deutschen Bundesfürsten überhaupt, insbesondere die constitutionellen, an einem feindl. Einfalle, am Kriege wider Spanien Theil nehmen, Nürnb. 1823. 8.)" wurde am 3. Jul. 1823 beschlossen: 1) dass die der hohen *Bundesversammlung zu überreichenden Druchschriften* deutscher Schriftsteller derselben künftig durch den Hrn. Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehört, zu übergeben seien, und dass 2) von der hoh. B. V. keine *Zueignungen* angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist; dass endlich 3) die Regierungen durch ihre Herren Gesandten ersucht werden, diesen Beschluss bekannt zu machen und die angemessenen Verfügungen wegen des Verbots der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung zu erlassen (Prot. d. B. V. Bd. XV. S. 378—81. *v. Meyer*, II. Th. II. Bd. 1. H. S. 6. *Michaelis*, S. 632.).

*) *Klüber*, §. 175 u. 468—86. *v. Dresch*, §. 119 fg. u. 145 fg. *v. Meyer*, Repert. I. §. 87 fg. u. 297 fg. *Rudhart*, S. 242 fg. *Schmalz*, §. 666 fg. Abhandl. üb. Gegenst. etc. a. a. O. S. 395 fg.

1) B. A. Art. 19. *Klüber*, Act. des w. C. II. S. 369, 442 u. 471. u. III. S. 1 fg. u. Uebers. S. 49 u. 261.

II. Die Bundesversammlung gab sich zwar alle Mühe, den gegenseitigen *Handel* und insbesondere den gegenseitigen *Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen* (Getreide, Schlachtvieh, Kartoffeln und Hülsenfrüchten) auf eine dem gemeinsamen Besten der Bundesstaaten entsprechende Art zu reguliren [2]; es konnte aber, bei der Verschiedenheit der Ansichten und Interessen der einzelnen Bundesglieder, kein allgemeiner Beschluss zu Stande kommen. Selbst die *Hoffnung*, dass Deutschland dereinst die Wohlthaten eines *freien Handelsverkehrs* in seinem Innern geniessen werde, scheint gänzlich verschwunden zu sein, seitdem einzelne Bundesstaaten unter sich besondere Verträge über die gegenseitigen Handels- und Verkehrsverhältnisse abzuschliessen anfingen [3], wenn nicht die Handelssperre selbst in ihren nothwendigen Folgen etwas anderes bewirken sollte.

2) Die Uebersicht der Verhandl. s. m. bei *v. Meyer*, a. a. O. Vergl. die Prot. d. B. V. Bd. I. S. 52. d.; III. S. 45 fg., 129, 246 fg., 274—88, 310 fg., 333 fg., 356 fg., 394 fg. u. 431 fg.; IV. S. 275—90.; V. S. 24 fg., 42, 80 u. 202 fg.; VI. S. 74 fg., u. VIII. S. 15 fg., 156, 193, 259, 291 u. 266. *Seit* 1820 *geschah noch Folgendes:* 1) Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, über einen, die Erfüllung des 19. Art. d. B. A. bezweckenden Präsidial-Antrag, Bericht zu erstatten und um schleunige Instruction zu bitten (22. Jun. 1820. Prot. Bd. IX. S. 57 fg.); 2) Wahl einer Commission v. 5 Mitgliedern, welche den Gegenstand des freien Handels und Verkehrs überhaupt näher bearbeiten sollte (3. Aug. 1820. Prot. Bd. IX. S. 231.); 3) Commissionsvortrag und Beschluss hierauf, über die Ansicht der Commission Bericht zu erstatten, und die Regierungen um die Mittheilung der den Handel und Verkehr betreffenden Geseze etc. zu ersuchen (12. Oct. 1820. Prot. Bd. X. S. 112—14.), und 4) Abstimmungen über den Commissionsvortrag (März 1821. bis Aug. 1824. Prot. Bd. XI. S. 123 u. 138, XII. S. 7, 100 u. 205. u. XVI. S. 276 fg.). Ueber die Sicherstellung gegen die Seeräubereien der Barbaresken s. Prot. Bd. III. S. 348 fg. u. 461 fg. u. IV. S. 107. vergl. *Klüber*, Act. des w. Congr. Bd. V. S. 528 u. Uebers. S. 56 fg. — Vergl. *v. Merseritz*, in *Pöliz's* Jahrb. f. Gesch. etc. Jahrg. 1828. Bd. III. S. 163 fg.

3) Z. B. zwischen *Preussen* und dem Grossh. *Hessen* 14/28. Febr. u. 8. März 1828. auf 3 Jahre s. Nat. Zeit. d. Deutsch. v. 1828. Nr. 40 fg.), dem (1829.) auch *Baiern* und *Würtemberg* beitraten, s. *F. L. Lindner,* considérations sur le traité d'Union commerciale entre la Prusse, la Bavière, Wurtemberg et Hesse-Darmstadt. Munic, 1829. 8.; zwischen *Preussen* und den freien Städten *Lübeck, Bremen* und *Hamburg* (4. Oct. 1828. s. *Voss*'sche Berlin. Zt. v. 1828. Nr. 277.); der mittel-

III. Die auf die *Schiffahrt* bezügliche Bestimmung der Bundesacte hatte bei den Ministerial-Conferenzen zu Wien einen *eigenen Artikel* veranlasst, der als dritte Beilage der Schlussacte auf dieselbe Art, wie diese selbst, zum *Bundesbeschlusse* erhoben wurde [4]), und worin sich sämmtliche betheiligte Bundesglieder, um der Flussschiffahrt die ihr durch die wiener Congressacte zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, verbindlich machen, die Vorschriften dieser Acte unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deshalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs Thätigste zu betreiben und in der kürzestmöglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen.

IV. Die in Gemässheit des pariser Friedens (v. 30. Mai 1814. Art. 5. s. §. 170. Not. 8.) in der *der Schlussacte des wiener Congresses* [5]) über die Schiffahrt festgesezten *Bestimmungen* sind demnach zugleich ein *Bundesgesez*, und zwar hinsichtlich der Schiffahrt bis jezt das einzige. Sie enthalten im Wesentlichen folgende Grundsäze: 1) die *Schiffahrt* auf *solchen Flüssen*, *welche verschiedene Staaten trennen* oder *durchfliessen*, soll von da an, wo sie schiffbar werden, bis zu ihrer Mündung, durchaus frei und in Hinsicht auf den Handel Niemandem untersagt sein; nur muss man sich den Vorschriften der Schiffahrtspolizei unterwer-

deutsche Handelsverein zwischen *Hannover, Kurhessen, Braunschweig* und anderen mitteldeutschen Staaten (24. Sept. 1828. s. Ausschreib. des kurhess. Staatsminist. v. 20. Dec. 1828. Gesezsamml. S. 51 fg.) zwischen *Kurhessen* und dem Grossh. *Hessen* (27. Mai 2829. auf 5 Jahre s. Ausschr. des kurhess. Staatsminist. v. 15. Jun. 1829, Gesezs. S. 35.); zwischen *Kurhessen*, dem Grossh. *S. Weimar* und den Herz. *S. Meiningen* und *S. Coburg-Gotha* (11. Dec. 1828, auf 6 Jahre, s. Ausschr. des kurhess. Staatsminist. v. 27. Dec. 1828. Gesezs. S. 60.); zwischen *Preussen* und *S. Meiningen* (3. Jul. 1829. s. meiningische Gesezs. 1829. S. 183 fg.) u. *S. Coburg-Gotha* (6. Jul. 1829.); zwischen dem Königr. *Sachsen, Kurhessen*, und dem Grossh. *Sachs. Weimar* über die Ermässignng der Eingangsabgaben von gewissen Waaren (1830. s. Ausschr. des kurhess. Staatsminist. v. 10. Jul. 1830. Gesezsamml. S. 117 fg.) u. s. w. — *K. S. Zachariae* in *Pölitz's* angef. Jahrb. Jahrg. 1828. Bd. IV. S. 1 fg.

4) Beschl. v. 3. Aug. 1820. (Prot. d. B. V. Bd. IX. S. 227. *v. Meyer*, C. J. II. S. 209.), s. auch Art. 65. der w. Schl. A.

5) Schlussacte des w. Congresses Art. 108—116. (s. *v. Meyer*, C. J. I. S. 219 fg. *Emminghaus*, C. J. II. S. 621. *Michaelis*, S. 431.). Vergl. auch den Art. 118. das.

fen, welche für Alle gleichförmig und für den Handel aller Staaten so günstig als möglich bestimmt werden sollen [6]. 2) Das für die *Erhebung* der *Abgaben* und die *Handhabung der Polizei* einzuführende *System* soll, soviel als möglich, für den ganzen Lauf des Flusses und, wenn keine besonderen Hindernisse obwalten, selbst für diejenigen Arme und Zusammenflüsse desselben, welche verschiedene Staaten trennen oder durchfliessen, *dasselbe* sein [7]. 3) *Die Abgaben für die Schiffahrt* sind gleichförmig, unwandelbar und von der Beschaffenheit der Waaren unabhängig festzusetzen. Der Betrag derselben, der in keinem Falle denjenigen vom 15. Jun. 1815. übersteigen darf, ist nach den Ortsverhältnissen zu bestimmen, dabei aber die Belebung des Handels durch Erleichterung der Schiffahrt hauptsächlich zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des Tarifs, welcher, einmal angenommen, nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der betheiligten Uferstaaten verändert werden kann, und jede andere Belastung der Schiffahrt ausschliesst, kann der Rheinschiffahrts-Octroi annäherungsweise zum Maassstab dienen [8]. 4) Die *Erhebungsbehörden* werden, jedoch so wenige als möglich, in der Schiffahrtsordnung bestimmt, und es findet hierin nur eine gemeinschaftliche Abänderung statt [9]. 5) Die *Unterhaltung der Leinpfade* und die für die ungehinderte Schiffahrt *im Flussbett selbst nöthigen Arbeiten* hat jeder Uferstaat innerhalb seines Gebietes allein zu übernehmen, und die Concurrenz zu diesen, wenn die Ufer verschiedenen Staaten gehören, die künftige Schiffahrtsordnung zu bestimmen [10]. 6) *Stapelrecht* und *gezwungener Umschlag* dürfen nirgends eingeführt werden und nur da fortbestehen, wo dies die Uferstaaten für die *Schiffahrt* und *den Handel im Allgemeinen* nöthig oder nüzlich finden [11]. 7) Die *Zölle* der Uferstaaten sind von den *Schiffahrtsabgaben* genau zu trennen, und es ist durch

6) Schl. A. des w. Congr. Art. 108 u. 109.

7) Angef. Schl. A. Art. 110.

8) Angef. Schl. A. Art. 111.

9) Angef. Schl. A. Art. 112. Ein Uferstaat kann jedoch die ihm allein angehörigen Erhebungsbehörden einseitig vermindern, Art. 112.

10) Angef. Schl. A. Art. 113.

11) D. i. ohne Rücksicht auf Local- oder Landesvortheile. Angef. Schl. A. Art. 114.

bestimmte Vorschriften dafür zu sorgen, dass die Zollerhebung die Schiffahrt nicht hindere, und dagegen diese kein Mittel zu Zollunterschleifen werde[12]). 8) Endlich soll über alle diese und andere erhebliche Punkte eine gemeinschaftliche, nur mit Einwilligung aller Uferstaaten abänderliche *Schiffahrtsordnung* errichtet werden[13]).

V. Diese Bestimmungen wurden von den betheiligten Staaten theils 1) schon bei dem wiener Congresse, dessen Schlussacte[14]) auch die Uebereinkunft Preussens und Hannovers über die *Ems* und den Hafen von *Emden* enthält, bei einzelnen Flüssen, als: a) dem *Rhein*[15]), und b) dem *Neckar*, dem *Main*, der *Mosel*, *Maas* und *Schelde*[16]); theils 2) nachher a) bei der *Elbe*[17]) und b) der *Weser*[18]) in Ausführung gebracht. Die Darstellung dieser besonderen Schiffahrtsordnungen gehört nicht in das Bundesrecht, da diese nicht vom Bunde ausgingen, und daher die Bundesglieder hierbei auch nicht als *solche* betheiligt sind, indem die Bundesversammlung blos dafür zu wachen hat, *dass* solche Schiffahrtsordnungen zwischen den betheiligten Bun-

12) Angef. Schl. A. Art. 115.

13) Angef. Schl. A. Art. 116.

14) Art. 30.

15) *Articles concernant la navigation du Rhin v.* 24. *März* 1815. Beil. XVI. zur Schl. A. des w. Congr. (*v. Meyer*, C. J. I. S. 224. *Emminghaus*, II. S. 623 fg. *Michaelis*, S. 435 fg.) s. auch paris. Fried. v. 1814. Art. 5. — *Klüber*, §. 473—83. *v. Dresch*, §. 119 fg. *H. Hermann*, Samml. der seit dem R.D.Hauptschl. v. 1803. in Bezug auf den Rhenihandel und Schiffahrt erschienenen Geseze, Verordnungen etc. Mainz 1820. 8. I. Forts. dav. das. 1828. 8.

16) *Articles concernant la navigation du Neckar etc.* (*v. Meyer*, I. S. 237 fg. *Emminghaus*, II. S. 630. *Michaelis*, S. 447.) — *Klüber*, §. 484 fg. *v. Dresch*, §. 126 fg.

17) *Elbschiffahrtsacte v.* 23. *Jun.* 1821. (Prot. d. B.V. Bd. XIII. S. 133—62. *v. Meyer*, I. S. 298. *Emminghaus*, II. S. 717 fg. *Michaelis*, S. 615.). *Ergänzende* Bestimmungen dazu v. 18. Sept. 1824. (Prot. d. B. V. Bd. XVIII. S. 78 fg.). *Klüber*, §. 485 b. — S. Ausschreib. des kurh. Staatsminist. v. 30. Jan. 1824. (Gesezs. S. 3 fg.).

18) *Weserschiffahrts-Acte v.* 20. *Sept.* 1823. (Prot. d. B.V. Bd. XVI. S. 155. *Emminghaus*, II. S. 729. *Michaelis*, S. 632.). S. Ausschreib. des kurh. Staatsminist. v. 21. Febr. 1826. (Gesezs. S. 2 fg.). — Vergleich zwischen Oldenburg und Hamburg wegen des *elsflether Weserzolls* v. 1819. s. Prot. d. B. V. Bd. VIII. S. 235 fg. *v. Meyer*, Repert. §. 235 fg. u. Corp. J. II. S. 158.

desstaaten wirklich zu Stande kommen, und dabei die in der Schlussacte aufgestellten Grundsäze beobachtet werden [19]).

§. 244.

D) ***In Folge getroffener gemeinsamer Anordnungen*** *).

I. Das Recht der Bundesversammlung, in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten einzuwirken, kann endlich auch noch durch alle *wirklich zu Stande gekommenen gemeinsamen Anordnungen der Bundesglieder unter sich* (§. 199. I.) begründet werden, insofern die Bundesversammlung zur Ausführung und Handhabung aller Anordnungen dieser Art, wenn und insoweit sie auf *Bundesbeschlüssen* beruhen, wenigstens *subsidiarisch* berechtiget und verpflichtet ist. Auf die *innere* Beschaffenheit solcher Anordnungen, ob und inwiefern sie nämlich mit den Bundeszwecken zusammenhängen, kommt es hierbei nicht an, indem sie dadurch, dass sie die Bundesversammlung selbst durch verfassungsmässige Beschlüsse ausspricht, stets auch zugleich zu Bundesangelegenheiten werden, und das Einwirkungsrecht des Bundes begründen. Der Maassstab dafür, *welche* Arten von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Bundesglieder auf diese Weise in den Wirkungskreis des Bundes gezogen werden *können*, lässt sich nur nach den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmen, nach welchen allein beurtheilt werden kann, *ob* und *inwieweit* ein Bundesglied sich und sein Volk ohne Zuziehung der Landstände in Hinsicht auf innere Staatsverhältnisse zu verpflichten befugt sei (§. 214. u. dort Not. 1.). Mit vorgängiger Zustimmung der Landstände können daher auch jene inneren Verhältnisse, über welche die Regierungen nur mit jener Zustimmung verfügen dürfen, zu gemeinsamen Bundesangelegenheiten erhoben werden, sobald sie nur für *alle* Bundesstaaten, in denen sie

19) Weil sich nämlich die einzelnen Bundesglieder gegen die *Gesammtheit des Bundes* besonders verpflichtet haben, diese Grundsäze unverbrüchlich zu befolgen, und sobald als möglich, wirklich auszuführen, s. Not. 1. u. 4.

*) *Klüber,* §. 104, 135. Not. a. u. 175. a. E. *v. Dresch,* §. 104 fg *v. Meyer,* Repert. I. §. 149 fg. 162 fg. u. 179. Abhandl. a. a. O. S. 401 fg. s. ob. §. 199. Nr. I. lit. α—γ. Vergl. auch den B. Beschl. v. 30. Jan. 1817. (Prot. d. B. V. I. S. 278 fg. *v. Meyer,* C. J. II. S. 60.).

vorkommen, *gleich anwendbare* Normen zulassen. Eine grosse Anzahl solcher gemeinsamer Anordnungen lässt sich indessen, sollten sie auch für Deutschlands gemeinschaftliches Wohl noch so sehr erspriesslich sein, darum nicht leicht erwarten, weil die erforderliche Uebereinstimmung *aller* Bundesglieder überhaupt schwer zu bewirken und eine jede Maassregel dieser Art nothwendig mit einer *Beschränkung* der Staatsgewalt der Bundesglieder verbunden ist.

II. Als *solche* gemeinsame Anordnungen sind ausser dem Geseze über Abzugsfreiheit (§. 241.) die provisorischen Beschlüsse vom 20. Sept. 1819. über die *Presse* (§. 242.), die *Universitäten* und die Bestellung einer Central-Behörde zur nähern *Untersuchung der revolutionären Umtriebe* (Central-Untersuchungs-Commission) zu betrachten [1]).

III. Die *Central-Untersuchungscommission* [2]), welche zu Mainz ihren Siz hatte, aus sieben, von Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau ernannten Commissarien bestand, und der Bundesversammlung als Commission derselben untergeordnet war, besteht jezt nicht mehr [3]). Dagegen dauert das *provisorische Gesez über die Universitäten* [4]) noch fort [5]). Nach

1) Prot. d. B. V. Bd. VIII. S. 271 fg. u. ob. §. 171. Not. 7. u. §. 233. Not. 8. — Ueber andere gemeinsame Anordnungen, die noch nicht zu Stande gekommen sind, z. B. über die bürgerl. Verbesserung der Juden, die Militärpflichtigkeit, den Nachdruck, den Handel und Verkehr etc. sieh die vorhergeh. §§. Ueber den Vorschlag zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der *Vaganten* s. die Prot. d. B. V. Bd. VIII. S. 91, 95, 195, 242, 246 u. 254.; IX. S. 71, 232 u. 259.; X. S. 24.; u. XVI. S. 149. und Anzeigen von besonderen Uebereinkünften: Bd. XII. S. 353.; XIII. S. 21 u. 60. u. XV. S. 48. *v. Meyer*, Rep. §. 179.

2) M. s. Prot. d. B. V. Bd. VIII. S. 284. *v. Meyer*, C. J. II. S. 170 fg. *Dessen* Rep. §. 149 fg. *Michaelis*, S. 556. *v. Dresch*, §. 106 fg.

3) Sie erhielt im J. 1828. ihre Auflösung nach und nach ganz in der Stille, s. *Klüber*, Quellensamml. S. 280 fg.

4) S. Prot. d. BV. Bd. VIII. S. 279 fg. *v. Meyer*, C. J. II. S. 163. u. Repert. §. 162 fg. *Emminghaus*, II. S. 676. *Michaelis*, S. 551 fg.

5) S. den Bundesbeschl. v. 16. Aug. 1824. Nr. 2. (§. 242. Not. 9.) In diesem Beschlusse wurde zugleich bestimmt, dass aus der Mitte der B. V. eine Commission von 5 Mitgliedern gewählt werden soll, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits

diesem soll 1) bei jeder Universität ein *ausserordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter* angestellt werden, um über die strengste Vollziehung der *Disciplinargeseze* zu wachen; den *Geist* der Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen zu beobachten; demselben eine auf die künftige Bestimmung der Studirenden berechnete *Richtung* zu geben, und Allem, was zur Beförderung der *Sittlichkeit*, *der guten Ordnung und des äussern Anstandes* unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesezte Aufmerksamkeit zu widmen [6]; verpflichteten sich 2) die Regierungen gegeneinander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, durch Missbrauch ihres Einflusses auf die Jugend, durch Verbreitung verderblicher oder staatsgefährlicher Lehren ihre *Unfähigkeit* zum Lehramte unverkennbar an den Tag legen, auf vollständig motivirten Antrag des landesherrlichen Bevollmächtigten von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen [7]. Ein so ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden [8]; sollen 3) die bestehenden Geseze gegen *geheime* oder *nicht auctorisirte Verbindungen* streng aufrecht erhalten, auch auf die *allgemeine Burschenschaft* ausgedehnt und die Individuen, die nach der Bekanntmachung dieses Gesezes in einer Verbindung der Art geblieben oder in eine solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden [9],

vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-Unterrichts und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Maassregeln, zu welchen diese Erörterung Anlass geben wird, in Vorschlag zu bringen habe." Diese Commission wurde zwar gewählt (Prot. Bd. XVI. S. 278.); von ihrer bisherigen Thätigkeit aber dem *Publicum* noch nichts Officielles bekannt gemacht.

6) Ihren Wirkungskreis und ihr Verhältniss zu den akademischen Senaten sollen die Regierungen in besonderen Instructionen nach den Umständen bestimmen, s. §. 1. des Ges. v. 1819.

7) *Wie* diese Entfernung zu geschehen pflegt, ob mit Belassung des Titels, Ranges und Gehaltes etc., ist nach den besonderen Anstellungs-Rescripten und den einschlägigen Landesgesezen zu beurtheilen.

8) Ges. v. 1819. §. 2.

9) Ges. v. 1819. §. 3.

und darf endlich 4) kein Studirender, der durch einen vom Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluss von einer Universität *verwiesen* worden ist, oder sich, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, von der Universität *entfernt* hat, oder von der Universität, auf welcher er sich zuvor befunden, kein *befriedigendes Zeugniss seines Wohlverhaltens* aufweisen kann, auf *keiner andern* Universität aufgenommen werden [10].

FÜNFTES KAPITEL.

Von den auf die realen Mittel zu den Bundeszwecken bezüglichen Rechten der Bundesgewalt oder von dem Finanz- und Kriegswesen des Bundes.

§. 245.

I. *Ueberhaupt.* — *Die Bundes-Matrikel* *).

I. In der *Pflicht* der Bundesgewalt, für den Fortbestand des Bundes und die Verwirklichung der Bundeszwecke Sorge zu tragen, liegt zugleich die *Berechtigung* derselben zu den hierzu erforderlichen realen *Mitteln*, welcher die *Verpflichtung der Bundesglieder*, diese zu gewähren, gegenübersteht. Wie demnach die *Bundesversammlung befugt* ist, sowohl 1) den nöthigen *Bundesaufwand* aus den Geldbeiträgen der Bundesglieder zu bestreiten, somit das *Finanzwesen des Bundes* zu ordnen und zu handhaben, als auch 2) die Kriegsmacht der Bundesglieder zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung, namentlich zur Vollziehung (§. 226. fg.) zu gebrauchen, und insbesondere das *Kriegswesen und die Vertheidigungsanstalten des Bundes* zu bestimmen und anzuordnen; so ist auch *jedes Bundesglied verpflichtet*, 1) verhältnissmässige *Geldbeiträge* zu leisten, und 2) seine Militärmacht überhaupt auf Verlangen des Bundes für die Zwecke desselben zu verwenden, insbesondere

10) Ges. v. 1819. §. 4.

*) *Klüber*, §. 153 c. u. Quellensamml. S. 325 fg. *v. Dresch*, §. 80. *v. Meyer*, Rep. I. §. 73. u. 302 fg. *Rudhart*, S. 98 fg.

aber zum Bundesheere eine verhältnissmässige Mannschaft (*Contingent*) zu stellen [1]).

II. Als Maassstab für die Leistungen der Bundesglieder, d. i. als *Bundes-Matrikel* (vergl. §. 156. III.), sowohl für die Contingente als die nicht für die Bundes-Kanzlei bestimmten Geldbeiträge, wurde am 20. Aug. 1818, die von den Bundesgliedern angegebene *Volkszahl* ihrer Bundesstaaten nach der Stimmordnung im Plenum (§. 206. III.) provisorisch auf fünf Jahre, bis zu deren Ablauf eine definitive Matrikel zu Stande kommen sollte, angenommen [2]), und am 4. Febr. 1819. weiter bestimmt, dass während der fünf Jahre gar keine *Verminderung* der Volkszahl in der Matrikel zulässig, dagegen aber *jede Vermehrung* in dieselbe aufzunehmen sei [3]). Diese provisorische Bundes-Matrikel soll, einem

1) Vergl. B. A. Art. 3. u. 11. u. Schl. A. Art. 3, 36, 51 u. 52.

2) S. Prot. d. B. V. Bd. VI. S. 137 fg. *v. Meyer*, C. J. II. S. 131. *Emminghaus*, II. S. 673 fg. *Michaelis*, S. 526. Ueber Preussens Antrag bei dem w. Congresse s. *Klüber*, Act. des w. C. II. S. 49. u. Uebersicht, S. 147. Ueber die der Annahme der provis. Matrikel vorangegangenen Verhandlungen der B. V. s. Prot. d. B. V. Bd. III. S. 92, 124, 228, 289 u. 433.; V. S. 124, 196, 213 u. 242.; VI. S. 21, 52 u. 135. u. *v. Meyer*, Rep. I. §. 202 fg. In dem Beschl. v. 20. Aug. 1818. wurde (Nr. 3.) zugleich festgesezt, dass eine eigens zu wählende Commission die Grundsäze, wornach die definitive Matrikel bearbeitet werden soll, begutachten, und die B. V. noch vor Ablauf der 5 Jahre solche erörtern und sich durch weitere Beschlussnahme über eine definitive Matrikel vereinigen werde. Allein diese Commission wurde erst am 12. Jun. 1823. (Prot. d. B. V. Bd. XV. S. 271.) ernannt; weshalb eine definitive Matrikel bis zum Schlusse der 5 Jahre nicht mehr zu Stande kommen konnte, zumal da die Commission am 12. Jul. 1823. ausser Stand zu sein erklärte, das von ihr verlangte Gutachten jezt schon vorzulegen (Prot. d. B. V. a. a. O. S. 500 fg.). Es musste daher die *unbestimmte Fortdauer der provis. Matrikel* beschlossen werden s. Not. 4.

3) S. Prot. d. B. V. Bd. VII. S. 56. *v. Meyer*, C. J. II. S. 131. *Michaelis*, S. 526. *Kurhessen* und *Luxemburg* erhöhten nämlich ihre früheren in die Matrikel eingetragenen Bevölkerungsangaben; worauf dieser Beschluss erfolgte, und die Matrikel nach den neuen Angaben rectificirt wurde. Die ursprüngliche matrikelmässige Seelenzahl stieg dadurch v. 30,094,050 auf 30,163,488 (s. §. 184. Not. 1.). Bei dieser Zahl verblieb es seitdem; denn *Gotha's* Incorporation mit den übrigen drei herzoglich-sächsischen Staaten (§. 181. Not. 1.) hatte keine Veränderung in der *Gesammtzahl* der Matrikel, sondern eine

Bundesbeschlusse vom 12. Jul. 1823. zufolge [4]), so lange fortwähren, bis eine neue zu Stande gekommen ist, welche bis jezt noch zu erwarten steht [5]).

blose Veränderung in den *Quoten* der Bevölkerung dieser drei Staaten zur Folge, welche auch vermöge B.Beschlusses v. 12. Jul. 1827. (Prot. d. B. V. Bd. XIX. S. 95 fg. u. *v. Meyer*, C. J. II. Th. II. Bdes 1. H. S. 85 fg.) in die Matrikel aufgenommen wurde.

4) S. Prot. d. B. V. Bd. XV. S. 502. *v. Meyer*, a. a. O. S. 7 fg. Dieser Beschluss, der auf den Vorschlag der Commission (s. Not. 2.) erfolgte, sezte zugleich fest, dass die Abstimmungen über die im Commissionsvortrage bezeichneten Punkte (s. Prot. a. a. O. S. 500 fg.) am 12. Jan. 1824. zu geben seien, übrigens aber die B. V. sich beeifern werde, die Arbeiten wegen einer definitiven Matrikel möglichst zu beschleunigen. *Oldenburg* verwahrte sich jedoch gegen diese *unbestimmte* Verlängerung der provisorischen Matrikel (s. Prot. d. B. V. a. a. O. S. 501 fg.). Jene Abstimmungen erfolgten am 15. Jan. 1824. wirklich und wurden an die betreffende Commission (welcher später auch die wegen Gotha's Theilung erfolgten Veränderungen mitgetheilt wurden, s. Not. 3. u. Prot. Bd. XIX. S. 97), abgegeben (s. Prot. Bd. XVI. S. 18—36.). — Ein von *Reuss-Schleiz* gemachter Antrag, dass in die neu anzufertigende Matrikel die Population *eines jeden* der drei zur jüngern Linie des reussischen Hauses gehörenden Fürstenthümer besonders eingetragen werden möge, wogegen *Reuss-Lobenstein* und *R. Ebersdorf* protestirten, wurde von einer besondern Commission (s. Prot. d. B. V. a. a. O. S. 37 fg.) in einnm loco dictat. gedruckten Vortrage näher erörtert, und durch einen B. Beschl. v. 18. März 1824. zurückgewiesen (s. Prot. a. a. O. S. 134—141.).

5) Nach dem Beschlusse v. 12. Jul. 1827. (Prot. Bd. XIX. S. 98.) hat die Bundes-Matrikel, mit Angabe der *Contingente* (1 Mann von 100 Seelen s. §. 248. II.) und der *Geldbeiträge* zu jedem Simplum v. 30,000 fl. (s. §. 246. II.), folgende Gestalt:

§. 246.

II. *Insbesondere; 1) das Finanzwesen des Bundes* *).

I. In Bezug auf das *Bundes-Finanzwesen* hat die Bundesversammlung das Recht und die Pflicht, 1) den Betrag der *gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben*, welche

Bundesstaaten	Seelenzahl	Contingent z. activen Heere 1/100 d. Bvlkr.	Geldbeiträge zu jedem Simplum.
Oesterreich	9,482,227	94,822 Mann	9,430 fl. 50 kr.
Preussen	7,923,439	79,234 -	7,880 - 30 -
Sachsen	1,200,000	12,000 -	1,193 - 30 -
Baiern	3,560,000	35,600 -	3,540 - 42 1/2 -
Hannover	1,305,351	13,054 -	1,298 - 15 -
Würtemberg	1,395,462	13,955 -	1,387 - 55 -
Baden	1,000,000	10,000 -	994 - 35 -
Kurhessen	567,868	5,679 -	564 - 47 1/2 -
Grossh. Hessen	619,500	6,195 -	616 - 10 -
Holstein	360,000	3,600 -	358 - 2 1/2 -
Luxemburg	255,628	2,556 -	254 - 15 -
Braunschweig	209,600	2,096 -	208 - 27 1/2 -
Mecklenb.-Schwerin	358,000	3,580 -	356 - 5 -
Nassau	302,769	3,028 -	301 - 7 1/2 -
Sachsen-Weimar	201,000	2,010 -	199 - 55 -
- Altenburg	98,200	982 -	97 - 39 -
- Cob.-Gotha	136,600	1,366 -	135 - 51 1/2 -
- Meiningen-Hildburghsn.	115,000	1,150 -	114 - 22 -
Mecklenb.-Streliz	71,769	718 -	71 - 22 1/2 -
Oldenburg	217,769	2,178 -	216 - 35 -
Anhalt-Dessau	52,947	529 -	52 - 40 -
- Bernburg	37,046	370 -	36 - 50 -
- Cöthen	32,454	325 -	32 - 17 1/2 -
Schwarzb. Sondersh.	45,117	451 -	44 - 52 1/2 -
- Rudolstd.	53,937	539 -	53 - 40 -
Hohenz. - Hechingen	14,500	145 -	14 - 25 -
Liechtenstein	5,546	55 -	5 - 30 -
Hohenz.-Sigmaring.	35,560	356 -	35 - 22 1/2 -
Waldeck	51,877	519 -	51 - 35 -
Reuss, ältere Linie	22,255	223 -	22 - 7 1/2 -
- jüngere -	52,305	522 -	51 - 55 -
Schaumburg-Lippe	24,000	240 -	23 - 52 1/2 -
Lippe-Detmold	69,062	691 -	68 - 40 -
Hessen-Homburg	20,000	200 -	19 - 55 -
Lübeck	40,650	407 -	40 - 25 -
Frankfurt	47,850	479 -	47 - 35 -
Bremen	48,500	485 -	48 - 15 -
Hamburg	129,800	1,298 -	129 - 5 -
	S. 30,163,488	S. 301,637 M.	Summa 30,000 fl

*) *Klüber*, §. 148 r. *v. Dresch*, §. 80. u. I. Forts. §. 24. *v. Meyer*, Repert. I. §. 74. *Rudhart*, S. 95 fg.

nämlich für den *regelmässigen* Betrieb der Bundesangelegenheiten erforderlich sind, festzusezen, insoweit solches im Allgemeinen geschehen kann; 2) die *ausserordentlichen Ausgaben*, die nämlich in einzelnen Fällen zur Ausführung *besonderer*, in Hinsicht auf *anerkannte* Bundeszwecke gefasster Beschlüsse nothwendig werden, so wie die zur Bestreitung derselben zu leistenden *Beiträge* zu bestimmen; 3) das *matrikelmässige Verhältniss*, nach welchem von den Bundesgliedern beizutragen ist, festzusezen, und 4) die *Erhebung*, *Verwendung* und *Verrechnung* der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen [1]).

II. Die *gewöhnlichen* Ausgaben des Bundes werden theils a) durch die *Bundeskanzlei* und den *Abdruck* der *Protocolle* der der Bundesversammlung beigegebenen *Militärcommission*, theils b) durch *andere* gemeinsame *Bundes-Bedürfnisse* veranlasst. Die Beiträge zu *jenen* sind unter die 17 Stimmen des engern Raths dergestalt vertheilt, dass eine jede Stimme stets eine gleiche Quote zu entrichten hat (*Bundes-Kanzleibeiträge*) [2]); zu *diesen* aber nach der Bundes-Matrikel (§. 245. II.) zu leisten (*Matricular-Beiträge*). *Beiderlei* Beiträge, in deren Leistung die Bundesglieder durch ihre Landstände nicht verhindert werden dürfen (§. 236. III. 4.) [3]), richten sich zwar nach dem von Zeit zu Zeit eintretenden *Bedarf*, indem die Bundesversammlung die erforderlichen Summen bestimmt, und die Gesandtschaften sodann die Einbezahlungen der zu leistenden Beiträge bei ihren Regierungen veranlassen [4]); bisher wurde jedoch zur Deckung der

1) Schl. A. Art. 52.

2) S. 6. Prälim. Conf. v. 30. Octob. 1816. (*v. Meyer*, C. J. II. S. 58. Nr. 6.); die Beschlüsse v. 16. Nov. 1816. (Prot. d. B. V. Bd. I. S. 58.); v. 4. Mai 1818. (Prot. Bd. V. S. 213. *v. Meyer*, S. 119.); v. 20. Aug. 1818. (Prot. Bd. VII. S. 139. Nr. 2.) u. v. 5. Aug. 1819. (Prot. Bd. VIII. S. 190 fg.) — Ueb. d. Druck der Protokolle der Mil. Commission s. Beschl. v. 5. Aug. 1819. (Prot. Bd. VIII. S. 192. Nr. 5. *v. Meyer*, S. 156.).

3) *Klüber*, §. 164. Nr. V. Die Bundesbeiträge werden zwar in das den Ständen vorzulegende Budget aufgenommen, aber blos durch die Vorlage des Bundesbeschlusses, welcher die Beiträge auferlegt hat, justificirt. *Rudhart*, S. 98.

4) M. s. die *Uebersicht der Kassen- und Rechnungs-Verfassung bei dem Bundestage* (aus einem Commissionsvortrage v. 19. Jul. 1821. Prot. d. B. V. Bd. XII. S. 201. [entnommen] bei *v. Meyer*, C. J. II.

Bundeskanzlei eine *Totalsumme* von 34,000 Gulden rheinisch (im 24 Guldenfuss) als Maasstab angenommen, so dass jede der 17 Stimmen jedesmal eine *Quote* von 2,000 fl. zu bezahlen hatte [5]), für die Matricular-Bedürfnisse aber jedesmal ein *Simplum* von 30,000 fl. rheinisch bestimmt [6]), und nach der Matrikel unter die einzelnen Bundesglieder vertheilt (§. 245. Not. 5. [7]).

III. Für *beide Arten von Einnahmen und Ausgaben* bestehen auch *zwei völlig getrennte Bundeskassen*, welche sich im Locale der Bundesversammlung befinden, unter der obersten Aufsicht des Präsidiums stehen und unter der Leitung des Kanzlei-Directors (§. 194. II.) von einem Kassier verwaltet werden, nämlich 1) die *Bundeskanzleikasse* (§. 194. I.) und 2) die *Bundesmatricularkasse* für die nach der Matrikel aufzubringenden Bedürfnisse, welcher die für solche Ausgaben, die nicht von dem Kassier selbst unmittelbar besorgt werden können, bestehenden *Filialkassen* [8]) unmittelbar untergeordnet sind.

IV. Bei *jeder* der beiden *Hauptkassen* wird 1) ein

S. 275 fg. Die am 21. Jun. 1827. zum Regulativ erhobene *Uebersicht der Grundsäze und Einrichtungen bei dem Bundeskassen- und Rechnungswesen* wurde in das *Separatprotocoll* (s. §. 208. I.) §. 4. aufgenommen und somit dem Publicum nicht mitgetheilt.

5) S. Not. 2. u. die Prot. d B. V. Bd. V. S. 259.; VI. S. 25. u. 45.; VIII. S. 192. Nr. 4.; XI. S. 12. Nr. 2.; XIII. S. 173. Nr. 2.; XV. S. 339.; XVI. S. 270. Nr. 1. u. XIX. S. 17.

6) S. die Beschlüsse v. 19. Jul. 1821. (Prot. d. B. V. Bd. XII. S. 202. Nr. 6. u. 7. und die Repartition das. S. 273 fg.); v. 14. Febr. 1822. (Prot. Bd. XIII. S. 173. Nr. 1.); v. 26. Aug. 1824. (Prot. Bd. XVI. S. 172. Nr. 2.); v. 14. Jul. 1825. (Prot. Bd. XVII. S. 75.); v. 25. Jan. 1827. (Prot. Bd. XIX. S. 3.) u. v. 31. Jan. 1828. (Prot. Bd. XIX. S. 116.).

7) Sollen Matricularbeiträge erhoben werden, so wird bei der Bundeskanzlei ein von dem Kanzleidirector unterschriftlich zu bekräftigender *Auswurf über den Betrag der von jeder Regierung zu gewährenden Rate* gefertigt, und dieser Betrag sodann dem Gesandten angezeigt. *Uebers.* bei *v. Meyer*, S. 276.

8) Z. B. für die vormalige Central-Untersuchungs-Commission (§. 244. III.) und die Militär-Commission. — Diese Kassen werden von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnisse der Sache eingerichtet und erhalten die nöthigen Vorschüsse aus der Matricularkasse, an welche sie Rechnung ablegen, s. die angef. *Uebers.* bei *v. Meyer*, S. 277. Vergl. auch die Prot. d. B. V. Bd. VIII. S. 176 u. 263.; XIII. S. 242 u. XVI. 129, 202 u. 204 etc.

Journal für die laufenden Einnahmen und Ausgaben; 2) ein *Hauptbuch* (Manual), in welches die Einnahmen und Ausgaben aus dem Journale zur Fertigung der Hauptrechnung nach den Regeln der Rechnungsführung eingetragen werden; 3) ein *Vormerkbuch* für die Verfügungen der Bundesversammlung und sonstige Notizen, und 4) ein *Wechselbuch* für die eingehenden Wechsel und Anweisungen gehalten [9]. Zur *Revision* der abgeschlossenen Hauptrechnungen [10], und zur *Berichtserstattung* über diese, sowie überhaupt über das Kassen- und Rechnungswesen, über die Nothwendigkeit und den Betrag der zu erhebenden Anlagen und andere einschlagende Gegenstände, besteht eine eigene *Commission* [11]. Ist eine *Hauptrechnung* [12] *beendigt*, so wird sie sammt den Originalbelegen und sonstigen Unterlagen [13] von dem Kanzleidirector mittels Berichts dem Präsidium und von diesem der Bundesversammlung vorgelegt, welche so-

9) S. die *Uebers.* bei *v. Meyer*, a. a. O.

10) Die abzulegenden *Hauptrechnungen* sind eine *Generalrechnung über die Matricularkasse* und *eine Rechnung über die Bundeskanzleikasse. Uebers.* bei *v. Meyer*, a. a. O.

11) S. z. B. die Prot. d. B. V. Bd. V. S. 197 u. 213. (20. April 1818.); VIII. S. 190 fg. (29. Jul. 1819.); X. S. 290. (21. Dec. 1820.), XI. S. 10. (11. Jan. 1821.), u. S. 72. (8. Febr. 1821.); XII. S. 200 fg. (19. Jul. 1821.), XVIII. S. 53. (3. Febr. 1826.) etc.

12) Die *Hauptrechnung* über die *Matricularkasse* muss enthalten: 1) *in der Einnahme:* a) alle Matricularbeiträge, b) die sonst noch eingehenden Gelder und c) die von den Filialkassen restituirten oder verrechneten Vorschüsse; 2) *in der Ausgabe:* a) den von der Matricularkasse unmittelbar bestrittenen Aufwand, b) die Vorschüsse an die Filialkassen für künftige Berechnung und c) die summarische Angabe des von den Filialkassen verrechneten Aufwands, und 3) *im Bestande:* a) den Geldvorrath, b) die Rückstände an Matricularbeiträgen und c) die den Filialkassen gegebenen Vorschüsse, insoweit sie noch nicht berechnet sind. *Uebers.* bei *v. Meyer*, S. 278.

13) Die *Belege* über die bedeutenderen Ausgaben werden vorerst von dem Kanzleidirector durch Signatur für passirend erklärt, ehe der Kassier darauf eine Zahlung leisten kann. Auch die vom Kassier über eingezahlte Matricularbeiträge ausgestellten *Quittungen* werden von dem Kanzleidirector signirt. Enthalten die Belege weitläufigere Liquidationen, so werden sie vor erfolgender Zahlung von einem Rechnungsofficialen hinsichtlich des Calcüls geprüft und verificirt. *Uebers.* bei *v. Meyer*, S. 276 u. 277.

dann auf gutachtlichen Bericht der Rechnungscommission das Nöthige beschliesst [14].

V. Die für die *ausserordentlichen* Ausgaben erforderlichen Beiträge werden in den vorkommenden Fällen gleichfalls nach der Bundesmatrikel vertheilt und erhoben. Diese Beiträge können sodann die Bildung besonderer *Filialkassen* nothwendig machen. Im Falle eines Krieges insbesondere wird aus den matriculargemässen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene *Kriegskasse* errichtet [15].

§. 247.

2) *Das Kriegswesen des Bundes* *); A) *im Allgemeinen. — Gesezliche Normen. — Behörden der B. V. (Bundestagsausschuss und Militär-Commission).*

I. In Ansehung des *Kriegswesens*, dessen Organisation schon die Bundesacte [1] zu den ersten Geschäften der bundesgewaltlichen Thätigkeit rechnet, wurde die Bundesversammlung in der wiener Schlussacte [2] noch ausdrücklich verpflichtet, die darauf Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung des Bundesgebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschliessen.

II. Die Bundesversammlung widmete auch diesem wichtigen und schwierigen Gegenstande die grösste Aufmerksamkeit, und brachte nach vielfältigen Verhandlungen [3] die

14) *Uebers.* bei *v. Meyer*, S. 279.

15) Die Kriegsverf. etc. Art. 21.

*) *Klüber*, §. 153 a fg. u. Quellensamml. S. 340 fg. *v. Dresch*, §. 79 fg. I. Forts. §. 24. u. Beitr. Nr. III. S. 41 fg. *v. Meyer*, Repert. I. §. 308 fg. *Rudhart*, S. 169 fg. *Brunnquell*, 1. S. 121 fg. *Schmalz*, §. 683 fg. *A. J. V. Heunisch*, Entwurf der Bild. des Bundesheeres etc. Karlsr. 1820. 8.

1) Art. 10.

2) Art. 51.

3) S. *v. Meyer*, a. a. O. — Die eigentlichen Verhandlungen über das Militärwesen, welches schon 1816. (Prot. d. B. V. Bd. I. S. 75.) u. 1817. (Prot. a. a. O. S. 269. u. Bd. II. S. 37.) zur Sprache kam, begannen am 19. Jan. 1818, wo *Oesterreich* eine Proposition über die *Grundzüge des Militär- und Vertheidigungswesens* vorlegte (Prot. Bd. IV. S. 166 fg.), deren Grundsäze sodann mit einigen, aus den Abstimmungen hierüber entnommenen Modificationen am 9. April 1819 zu feststehenden *Directivregeln* bei der fernern Berathung über das Militärwesen erhoben wurden (Prot. Bd. V. S. 146 fg.). Eine Beförderung dieser Sache war die zu gleicher Zeit erfolgte Ernennung eines *Bundestagsausschusses* von 7 Mitgliedern zur Ausarbei-

Kriegsverfassung des Bundes theils a) *provisorisch* durch die zu dieser wesentlich gehörige provisorische Bundesmatrikel (§. 245. II.), theils b) *definitiv* zu Stande 1) durch die im Plenum am 9. April 1821. einstimmig angenommene *Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen* [4]), welche aus 24 Artikeln besteht, und 2) durch die *näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes* [5]), die aus 10 Abschnitten in 97 §§. bestehen, und wovon die erste Hälfte theils einstimmig theils durch Stimmenmehrheit am 12. April 1821, die andere aber einstimmig am 11. Jul. 1822. im engern Rathe angenommen wurde. Das *Vertheidigungs-System* des Bundes, worüber die Bundesacte gar nichts enthält, beruht, seinen Grundlagen nach, zwar meist blos auf besonderen, vom Bunde anerkannten Verträgen einzelner

tung des Militärverfassungsplanes und eines *Militärausschusses* (M. Comité) aus Militärpersonen zur Unterstüzung des B. T. Ausschusses in rein militärischen Entwickelungen und Beziehungen (Prot. Bd. V. S. 151—54.). Der am 13. April 1818. gewählte (Prot. Bd. V. S. 159.) B. T. Ausschuss legte hierauf der B. V. am 12. Oct. 1818. einen Bericht sammt *Grundzügen der Kriegsverfassung des Bundes und vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen* (s. Prot. Bd. VI. S. 242—90.) vor (Prot. Bd. VI. S. 206.), welche am 11. Febr. und wiederholt am 20. März 1819. (Prot. Bd. VII. S. 66 u. 126—38.) im *Allgemeinen* und *Wesentlichen* als *Vorarbeit* und *Grundlage* zur *endlichen Festsezung eines gemeinsamen Vertheidigungssystemes* angenommen wurden. Der definitive Beitritt von Kurhessen und dem Grossh. Hessen, welche ihre Contingente in einem Corps vereinigt haben wollten (Prot. Bd. IV. S. 270 u. 274.) erfolgte später (Jun. 1819. Prot. Bd. VIII. S. 64 u. 141.). Ueber die Eintheilung des 8. u. 9. Armeecorps ward ein von *Sachsen* vorgelegter Plan am 11. März 1819. angenommen (Prot. Bd. VII. S. 88 u. 108.). Nach diesen Grundnormen wurde nun die weitere Bearbeitung der organischen Kriegsverfassung in den J. 1819, 20 u. 21. fortgesezt und beendigt (Prot. Bd. VIII. S. 262 u. 264.; X. S. 14 u. 104.; XI. S. 83, 87, 99, 108, 120, 190, 192 u. 204.; XII. S. 264 u. 273.; XIII. S. 18. u. XIV. S. 137 fg.

4) S. Prot. d. B. V. Bd. XI. S. 193 fg. *v. Meyer*, C. J. II. S. 247 fg. *Emminghaus*, II. S. 714 fg. *Michaelis*, S. 591 fg.

5) S. Prot. d. B. V. Bd. XI. S. 204 fg. (§. 1—44.) und von den dazu gehörigen 12 Tabellen die ersten 11; S. 236—56. u. XIV. S. 140 fg. (§. 45—97.) und die 12te Tabelle: S. 151. *v. Meyer*, C. J. II. S. 252 fg. [sammt den vollständigen Tabellen]. *Michaelis*, S. 594 fg. (ohne Tabellen).

Mächte [6]; indessen hat die Bundesversammlung auch diesen Gegenstand, hinsichtlich der bereits bestehenden Bundesfestungen, der völligen Beendigung ziemlich nahe gebracht [7].

III. In Bezug auf das Kriegswesen hat die Bundesversammlung zwei Behörden angeordnet, 1) den *Bundestags-Ausschuss in Militärangelegenheiten* aus ihrer Mitte, welcher, anfangs blos zur Ausarbeitung des Militärverfassungsplanes des Bundes bestimmt, nun als unmittelbares Organ der Bundesversammlung für alle auf das Kriegswesen bezüglichen Geschäfte fortbesteht [8], und 2) die *Militär-Commission*, die als zeitlicher technischer Beistand der Bundesversammlung an die Stelle des früheren Militärausschusses angeordnet und mit einer eigenen Geschäftsordnung versehen wurde [9].

6) Ausser den *beiden* pariser Frieden (§. 170. Not. 8. u. 21.), der Schlussacte des wiener Congresses (§. 170. Not. 19.) u. dem frankfurter Territorialrecess (§. 170. Not. 22.) gehören vorzüglich hierher: 1) das *pariser Protocoll* v. 3. Nov. 1815.; 2) das *pariser Conferenz-Protocoll* v. 21. Nov. 1815.; 3) der *frankfurter Vertrag* zwischen *Oesterreich*, *Preussen* und dem *Grossh. Hessen* v. 30. Jun. 1816. (Mainz betr.); 4) die *carlsbader Militärconvention* zwischen *Oesterreich* und *Preussen* v. 10. Aug. 1817. (die Besazung v. Mainz betr.); 5) der *münchner Vertrag* zwischen *Oesterreich* und *Baiern* v. 14. April 1816. (Landau betr.); und 6) der *frankfurter Vertrag* zwischen *Oesterreich* und den *Niederlanden* v. 12. März 1817. (Luxemburg betr.). Derselbe Vertrag wurde auch von den *Niederlanden* mit *Preussen*, *Russland* und *England* abgeschlossen.). Diese Actenstücke (Nr. 1—6.), welche am 8. Oct. 1818. der B.V. mitgetheilt wurden (Prot. Bd. VI. S. 201.), stehen in *Martens*, recueil, Suppl. T. VII. u. VIII. und die betreffenden Stellen in *v. Meyer*, C.J. II. S. 213 fg.

7) Die der Annahme der organischen Kriegsverfassung vorangegangenen Verhandlungen der B.V. betreffen stets auch die *Bundesfestungen* (s. Not. 3.). Die vorläufigen Bestimmungen über diese (s. Prot. Bd. VI. S. 287—90 §. 1—22. vergl. auch S. 257 fg.) wurden am 20. März 1819. in derselben Art, wie die Grundzüge der Kriegsverfassung als *Vorarbeit* und *Grundlage* für die endliche Festsezung des Vertheidigungssystems angenommen (Prot. Bd. VII. S. 66.). S. auch den Beschl. Bd. v. 20. Sept. 1819. (Prot. Bd. VIII. S. 266. Nr. 4.). Ausserdem gehören noch vorzüglich die Beschlüsse v. 5. Oct. 1820. (die Uebernahme der Bundesfestungen betr. Prot. X. S. 97 u. 99.) u. v. 28. Jul. 1825. I. (Separat-Prot. sub A. S. 270 fg. *v. Meyer*, C.J. II. Th. II. Bdes 1. H. S. 45 fg.) hierher. Die Uebersicht der Verhandlungen s. m. in *v. Meyer*, Rep. §. 339 fg.

8) S. Not. 3. *v. Meyer*, Rep. §. 333.

9) *Oesterreich* legte (21. Jan. 1819.) eine Punctation über die

Sie ist a) aus *sechs Militärbevollmächtigten*, wovon ein jeder wenigstens den Rang eines Stabsofficiers haben muss, *zusammengesezt* [10]. b) Ihr *Wirkungskreis* umfasst im Allgemeinen: α) die Lieferung der ihr vom Bunde übertragenen technischen Militärarbeiten; β) die Besorgung der Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres; γ) die rein militärische Aufsicht über die Bundesfestungen und den Militärdienst in demselben, und δ) die unmittelbare Leitung der von der Bundesversammlung beschlossenen und angeordneten fortificatorischen Arbeiten, zu deren specieller Beaufsichtigung die Bundesversammlung, und in dringenden Fällen auch die Commission selbst, jedoch nur mit Vorwissen des Präsidiums der erstern, einzelne Mitglieder aus der Commission abordnen kann. *Alle* auf diese Arbeiten bezügliche *Anordnungen* der Bundesversammlung können nur durch die Militärcommission *vollzogen* werden [11]. c) Ihr, als *Militär-Central Commission*, sind die verschiedenen *Militär-Local-Commissionen* [12], sowie die *Gouverneure* und *Commandanten* der vom Bunde übernommenen Festungen untergeordnet [13].

Zusammensezung, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang einer zur Hülfe der B.V. anzuordnenden *Militär-Commission* vor (Prot. Bd. VII. S. 8. u. 10 fg.), indem der früher bestandene *Militärausschuss* (s. Not. 3.) nach Vollendung seiner Arbeiten am 12. Oct. 1818. aufgelöst worden war (Prot. Bd. VI. S. 209. Nr. 3.). Durch Beschluss v. 15. März 1819. wurde die Militärcommission wirklich ernannt und deren Geschäftsordnung festgesezt (Prot. Bd. VII. S. 119—23. *v. Meyer*, C. J. II. S. 134 fg. u. *Dessen* Rep. §. 333 fg.).

10) Sie besteht aus einem *österreichischen*, einem *preussischen*, einem *baierischen* und aus *drei von den gemischten Corps abzuordnenden Bevollmächtigten*, indem die Staaten, deren Contingente zusammen ein Corps bilden, jedesmal Einen nach einer unter sich zu treffenden Uebereinkunft bevollmächtigen. Gesch. Ordn. der Mil.-Com. v. 1819. Abschn. I.

11) Gesch. Ordn. der Mil. Com. Abschn. II. §. 1—5. u. 8.

12) Beschl. v. 12. Oct. 1818. (Prot. Bd. VI. S. 209. Nr. 4. u. 5. und die Beilagen hierzu: S. 255 fg. Nr. IX. u. S. 287 fg.) Beschl. v. 21. Jan. 1819. (Prot. Bd. VII. S. 17 fg. Nr. 2.) u. v. 5. Oct. 1820. (Prot. Bd. X. S. 98. Nr. 2 fg.) — Die Orte, wohin seither solche Commissionen abgeordnet worden, sind: *Ulm*, *Rastadt* und *Donaueschingen*, *Germersheim*, *Homburg* (bei Zweibrücken), *Mainz*, *Landau* und *Luxemburg* (s. vorl. Bestimm. etc. in den Prot. Bd. VI. S. 288 fg. §. 2. 5—7. u. 9 fg.). S. noch Prot. Bd. VIII. S. 14, 15, 41, 53 fg. 87 u. 113.

13) Angef. Gesch. O. Abschn. II. §. 9.

d) Sie ist, als eine in ihrer Gesammtheit der Bundesversammlung untergeordnete Behörde, dieser für die Ausführung aller ihr übertragenen Arbeiten, sowie für die richtige und zweckmässige Verwendung der dazu angewiesenen Gelder *verantwortlich* [14]. e) Sie bildet ein *Collegium*, worin ein besonders dazu ernannter Bevollmächtigter den *Vorsiz* sammt der formellen Geschäftsleitung hat [15]. Zur *Gültigkeit eines Beschlusses* wird α) die Gegenwart von wenigstens 4 Mitgliedern und β) Stimmenmehrheit erfordrt; im Falle der Stimmengleichheit, und auch wenn die Minorität es besonders verlangt, legt sie die verschiedenen Meinungen dem Bundestagsausschusse vor, mit welchem sie allein, und zwar in der Regel mittels schriftlicher Berichte (Noten) [16], unmittelbar verhandelt, und welcher, wie die Bundesversammlung selbst, überhaupt alle erforderliche Aufschlüsse von ihr verlangen kann. Die *Protocolle* der Commission werden von allen anwesenden Stimmführern, ihre *Berichte* und *Ausfertigungen* an ihre untergeordneten Militärbehörden aber nur von dem Präsidirenden und den betreffenden Referenten [17], in Auftrag der Militärcommission, *unterfertiget* [18]. f) Die auf sie, ihre Kanzlei und die Localcommissionen zu verwendenden *Kosten* [19] werden nach der Matrikel von den einzelnen Bundesgliedern bestritten [20].

14) Angef. Gesch. O. a. a. O. §. 7 fg. Die *einzelnen Mitglieder* der C. sind *nur* ihren Regierungen für die von diesen erhaltenen Aufträge verantwortlich. Gesch. O. a. a. O. §. 9.

15) Für die collegialische Geschäftsführung kommen die für den ehemaligen Mil. Ausschuss getroffenen Bestimmungen (s. Prot. Bd. V. S. 153 u. *v. Meyer*, C. J. II. S. 137. Not. *]) in analoge Anwendung. Gesch. O. a. a. O. §. 3.

16) S. z. B. Prot. Bd. XIV. S. 131. XVI. S. 265 u. s. w.

17) Die Geschäfte der M. C. werden nämlich unter die Mitglieder vertheilt. Gesch. O. a. a. O. §. 1.

18) Gesch. O. Abschn. III.

19) Mit Ausnahme der Kosten für den Druck der Mil. C. Protocolle s. §. 246. II. a.

20) Gesch. O. Abschn. II. §. 6. S. Beschl. v. 5. Aug. 1819. (Prot. Bd. VIII. S. 192. Nr. 5.); v. 20. Sept. 1819. (Prot. Bd. VIII. S. 263.) u. v. 8. Febr. 1821. (Prot. Bd. XI. S. 73.). Vergl. noch Prot. Bd. XIII. S. 203 u. 242.; XIV. S. 34. u. XVI. S. 129 u. 202.

§. 248.

B) *Die Kriegsverfassung des Bundes; a) Stärke des Bundesheeres* *).

I. Die *Kriegsmacht* des Bundes besteht aus den *Contingenten* aller Bundesstaaten, welche nach der *jedesmaligen* [1]) Bundesmatrikel gestellt werden. Die Contingente sind entweder a) *gewöhnliche* (regelmässige, gesezliche), welche durch die Bundesgeseze ein für allemal als regelmässige Leistungen festgesezt sind, oder b) *aussergewöhnliche* (grössere, besonders bestimmte), die im *Nothfalle* durch *besondere* Bundesbeschlüsse bestimmt werden. Der *Maassstab* bleibt auch bei *diesen* die Matrikel [2]). *Beide* Arten von Contingentstellungen beziehen sich sowohl auf das *active* Bundesheer als die *Reserve* (Ersazmannschaft) und umfassen blos die gehörig ausgerüstete *streitbare* Mannschaft [3]), indem das erforderliche *nicht streitbare* Kriegspersonal [4]) sammt den nöthigen Zubehörden noch ausserdem gestellt werden muss. [5]).

II. Das *gewöhnliche* Contingent [6]) eines jeden Bundes-

*) Nähere Bestimmungen etc. Abschn. I. §. 1—10. u. Kriegsverf. Art. I., X. u. XI. Vergl. Prot. d. B. V. Bd. VI. S. 263. *v. Dresch*, §. 81 fg.

1) Dies im Entwurfe der Kriegsverf. Art. I. fehlende Wort wurde zur Beruhigung *Oldenburgs* hinzugefügt, s. Prot. Bd. XI. S. 191.

2) Nähere Best. §. 2, 8 u. 9. Kriegsverf. Art. III. u. X. — Für die *Reserven*, welche bei solchen aussergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind. Näh. Best. §. 10.

3) Hierzu werden gerechnet: 1) die *Officiere*; 2) die *Unterofficiere*; 3) die *Gemeinen*; 4) die *Spiel- und Zimmerleute* und 5) die *Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten*, soweit sie zur *Bedienung des Geschüzes* gerechnet werden können. Näh. Best. §. 2.

4) Als: die Mannschaft, welche 1) für das *Armeefuhrwesen* (s. jedoch Not. 3.); 2) für die *Bäckerei* und 3) die *Sanitäts-Anstalten* dem Heere zugetheilt wird. Näh. Best. §. 2.

5) Näh. Best. §. 1, 2 u. 4.

6) Zur Bildung der Contingente können die Bundesstaaten auch die *Landwehr* verwenden, welche aber in diesem Falle gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besezt sein muss. Jedoch soll kein Contingent zum *grössern* Theile aus Landwehr bestehen. Näh. Best. §. 21.

staates beträgt für das *active* Heer den *hundertsten Theil der in der Bundesmatrikel angesezten Bevölkerung desselben* (s. §. 245. Not. 5.) [7]). Rückt das active Bundesheer, das auf vom Bunde erfolgtes Aufgebot in allen seinen Theilen vollständig zu stellen ist, wirklich aus, so muss sogleich der *sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung* als *Ersazmannschaft* (Reserve) aufgestellt und *unausgesezt vollzählig* erhalten und sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres die *Hälfte* von dieser Ersazmannschaft als Ergänzung dem Heere nachgesendet; mit den *übrigen* Sendungen an Mannschaft, Pferden und Material aber, nach Maassgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren werden. Dieser *Ersaz* für das Heer soll jedoch in Einem Kriegsjahre den *zweihundertsten Theil der Bevölkerung* nicht übersteigen [8]). Der sich bei jedem Contingente ergebende *Abgang* [9]) wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Berichte angezeigt [10]).

7) Näh. Best. §. 1.

8) Näh. Best. §. 4. u. 5. — Den Abgang der Contingente haben demnach, jedoch unter der angegebenen Beschränkung, die einzelnen Bundesstaaten, und nicht der Bund, zu ersezen. — *Klüber*, §. 153 f. Not. c. *v. Dresch*, Beitr. Nr. III. S. 41 fg. A. M. ist *Brunnquell*, I. S. 128 fg.

9) Zum *Abgange* werden gerechnet: 1) *alle Todten;* 2) die *Gefangenen;* 3) die *Deserteurs* gleich nach ihrem Abgange; 4) die *Vermissten* nach 4 Wochen vom Tage ihrer Vermissung an, und 5) *alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, die nach* 3 *Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.* Die *übrigen* Verwundeten und Kranken müssen nur dann nach dem gewöhnlichen Maassstabe ersezt werden, wenn sie den 10*ten Theil des Contingents übersteigen.* Näh. Best. §. 7.

10) Näh. Best. §. 6. — Die besonderen Verhältnisse, welche z. B. zwischen dem Königr. *Sachsen* und dem Hause *Schönburg* (s. *Weisse*, sächs. StR. I. S. 33 u. II. S. 440. *L. Pernice*, quaestion. de j. publ. Partic. I. bes. p. XXI. §. 9. *Heffter*, Beitr. I. S. 316 fg. Prot. d. B. V. Bd. XVII. S. 27 fg. 86 u. 98—136.) und zwischen *Oldenburg* und der Herrschaft *Kniphausen* (*Heffter*, a. a. O. S. 334 fg. u. Prot. d. B. V. Bd. XVII. S. 87 u. 137—43. XVIII. S. 8, 49, 63 u. 73.) bestehen, gehören in das *besondere* Staatsrecht der einzelnen betreffenden Bundesstaaten.

§. 249.

b) *Verhältniss der Waffengattungen und Eintheilung des Bundesheeres* *).

I. Das *Verhältniss der Waffengattungen* ist, nach den Grundsäzen der neuern Kriegsführung, sowohl für das active Heer als die Reserve, auf folgende Art numerisch bestimmt: 1) für die *Reiterei* $\frac{1}{7}$ der Gesammtzahl eines jeden Contingents. 2) Für die *Feldartillerie* 1) sind, mit Einrechnung der Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, 36 Mann auf jedes Stück Geschüz 2), und 2 Stücke für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet. 3) Für *Pionniers* und *Pontoniers* ist der 100ste Theil der Armee festgesezt 3). Den Rest bildet das *Fussvolk*, wovon ungefähr der 20ste Theil aus *Jägern*, *Büchsen-* oder *Scharfschüzen* bestehen soll 4).

II. 1) Das Bundesheer, bei dessen Organisation die

*) Nähere Best. Abschn. II. u. III. §. 11—27. Kriegsverf. Art. II—VIII. Tabelle 2—9. Vergl. Prot. d. B. V. Bd. VI. S. 265 fg. *v. Dresch*, §. 83 fg.

1) Ausser den Feldgeschüzen für die Linie wird noch ein *Belagerungspark* für das gesammte Bundesheer, bestehend aus 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungshaubizen und 70 Mörsern, nach den unter Ziff. 2 bis 7. befindlichen Ausweisen (Tabellen) corpsweise gestellt und im Kriege nach der Bestimmung des Oberfeldherrn (§. 251.) auf einem oder mehreren Punkten vereinigt. Ueber die *Stellung* dieser Geschüze haben sich die Glieder der *gemischten* Corps unter sich zu vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft binnen 3 Monaten vom 12. April 1821. an der B. V. anzuzeigen. Die zur *Bedienung des Belagerungsparks* gehörige *Artillerie-Mannschaft* wird von den Staaten, welche diese Geschüze geben, (nach Tab. 7.) gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen. *Sappeurs* und *Mineurs* werden, ausser dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheile der Armee, von den Bundesstaaten gestellt, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden. Näh. Best. §. 14, 15 u. 18. u. Tab. 2—7.

2) Dies soll in der Regel aus einem Viertheil Haubizen, ebensoviel Zwölfpfündnern und 2 Viertheilen Sechspfündner bestehen. Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll *reitende Artillerie* oder Cavallerie-Geschüz sein. Näh. Best. §. 13.

3) Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen *Brückentrain* für grosse Flüsse, nach Maassgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flussbreite von 400 Schuh. Näh. Best. §. 17.

4) Näh. Best. §. 11, 12, 15, 16 u. 20. — Hiernach besteht das *active Heer* v. 301,637 Mann 1) aus 11,694 M. *Jäger* oder *Scharf-*

Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder (§. 180.), daneben jedoch das besondere *Interesse* der einzelnen Bundesstaaten beachtet, und jeder Schein von *Suprematie* eines Bundesstaates über den andern vermieden werden musste [5]), besteht aus 10, und zwar 7 *ungemischten* [6]) und 3 *zusammengesezten* [7]) *Armeecorps* (Heerhaufen), die ohne weitere Benennung nach *Nummern* bezeichnet werden. Ein Armeecorps enthält mindestens 2 *Divisionen;* eine Division mindestens 2 Brigaden; eine Brigade mindestens 2 *Regimenter;* ein Cavallerie-Regiment wenigstens 4 Schwadronen; ein Infanterie-Regiment wenigstens 2 *Bataillons;* ein Bataillon in der Regel nicht *unter* 800 Mann; eine Schwadron oder Compagnie im Durchschnitt 150 Mann, und eine *Batterie* 6 oder 8 Stücke Geschüz. 2) Das *Minimum* a) eines zu stellenden *Cavallerie-Contingents* ist 300 Pferde oder eine Division; b) eines selbstständigen *Infanterie-Körpers* 400 Mann und c) der *Geschüze* eine Batterie von 6 oder 8 Stücken. 3) Die Stellung dieser Einheit ist der *Uebereinkunft der Bundesstaaten* überlassen, nur muss dieselbe ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein. Eine *Vertretung* kann jedoch nur im Corps statt finden. In Ansehung der Geschüzeinheit ist insbesondere angenommen, dass,

schüzen; 2) aus 222,119 M. *Linien-Infanterie;* 3) aus 43,090 M. *Cavallerie;* 4) aus 21,717 M. *Artillerie*, und 5) aus 3,017 M. *Pionniers* und *Pantoniers*, und das *Feldgeschüz*: 1) aus 153 7pfündigen Haubizen; 2) aus 306 6pfündigen und 3) aus 153 12pfündigen Kanonen. Das *Maximum* der *Reserve* (der 200ste Theil der Bevölkerung) beträgt 150,818 Mann.

5) Kriegsverf. Art. VII. u. VIII.

6) Von diesen stellt a) *Oesterreich* das 1ste, 2te und 3te; b) *Preussen* das 4te, 5te und 6te, und c) *Baiern* das 7te. Keiner dieser Staaten darf Contingente anderer Bundesglieder mit den seinigen in eine Abtheilung vereinigen. Kriegsverf. Art. V.

7) Von diesen stellt a) *Würtemberg* mit *Baden*, dem Grossh. *Hessen*, *Hohenz. Hechingen*, *Liechtenstein*, *Hohenz. Sigmaringen*, *Hessen-Homburg* und *Frankfurt* das achte; b) das Königr. *Sachsen* mit *Kurhessen*, *Luxemburg*, *Nassau*, den *grossherzoglich* und *herzoglich-sächsischen*, den *drei anhaltischen*, den *zwei schwarzburgischen* und *reussischen* Häusern das 9te, und c) *Hannover* mit *Holstein*, *Braunschweig*, den *mecklenburgischen* Häusern, *Oldenburg*, *Waldeck*, *Lippe-Schaumburg*, *Lippe-Detmold*, *Lübeck*, *Bremen* und *Hamburg* das 10te. — Die Contingentmatrikel hat jedoch im Dec. 1830. eine Abänderung hinsichtlich der gemischten Corps erlitten.

wo das Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreicht, die betreffenden Bundesstaaten sich wegen des Mehrstellens von 1 oder 2 Stücken Geschüzes unter einander vereinigen werden. 4) Die Theilhaber an den *combinirten* Corps oder Divisionen haben sich gleichfalls über die *Art der Bildung der gesezlichen Abtheilungen* und die *Vertheilung der Waffengattungen* unter einander zu vereinigen 8), und dass dies geschehen, binnen drei Monaten vom 12. April 1821. an gerechnet, der Bundesversammlung anzuzeigen, welche, wenn solche Vereinigungen nicht zu Stande kommen können, vermittelnd einzuwirken und nöthigenfalls zu entscheiden hat 9). 5) In jedem Armeecorps muss auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschüz-*Reserve* Rücksicht genommen werden 10).

§. 250.

c) *Bereithaltung der Contingente im Frieden und Mobilmachung des Bundesheeres* *).

I. *Jeder* Bundesstaat muss sein *Contingent* für das *active* Heer so marsch- und schlagfertig erhalten, dass es, 4 Wochen nach der Aufforderung des Bundes, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden *Sammelpläze* gestellt werden könne. Um dies zu erreichen, muss 1) das *Material*

8) Verträge dieser Art (*Reluitionsverträge*) schlossen ab: 1) *S. Gotha* und *Altenburg* mit dem Königr. *Sachsen* am 17. Jan. 1821. (s. Prot. d. B. V. Bd. XI. S. 200. fg. u. XV. S. 51.); 2) die *schwarzburgischen* Häuser mit *S. Weimar* im Febr. 1822; 3) die *mecklenburgischen* Häuser miteinander im Febr. 1822. und 4) *Schaumb. Lippe, Waldeck* und *Lippe* mit *Holstein* und *Lauenburg* (s. Prot. d. B. V. v. 14. Febr. 1822. Bd. XIII. S. 165.). *Ob* die Unterhandlungen, welche *Hohenz. Hechingen, Hoh. Sigmaringen, Liechtenstein* und *Frankfurt* mit dem Grossh. *Hessen* begonnen haben (s. Prot. d. B. V. v. 10. Jan. u. 14. Febr. 1822. Bd. XIII. S. 16 fg. u. 163 fg.), beendiget, und *ob* noch andere Verträge dieser Art abgeschlossen worden seien, ist aus den Protocollen der B. V. nicht ersichtlich, da über die diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen der B. V. gewöhnlich blos Separatprotocolle aufgenommen werden. S. *Klüber*, §. 153 h Not. b. — S. überh. noch Prot. d. B. V. Bd. XII. S. 196. u. XIII. S. 19, 165, 214 u. 303.

9) Die Entscheidung geschieht ohne Austrägal-Instanz, s. §. 216. II. a.

10) Näh. Best. §. 23—27.

*) Näh. Best. Abschn. IV. u. V. §. 28—44. Kriegsverf. Art. IX. u. X. Tab. 2, 10 u. 11. Vergl. Prot. d. B. V. Bd. VI. S. 267 fg. *v. Dresch*, §. 85 fg.

der Rüstung für alle Waffengattungen in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein, und ein hinlänglicher Vorrath, um einen jeden Abgang schnell zu ersezen, in den Zeughäusern liegen, und 2) jedes Contingent für das active Bundesheer auch *im Frieden* vollständig erhalten werden. Daher darf 3) nur eine *zeitliche* Beurlaubung eines *Theiles* der Mannschaft [1]), so wie der Dienstpferde [2]), statt finden, und muss 4) die *gesammte* Mannschaft des gewöhnlichen Contingents *alle Jahre vom Urlaube einberufen* und wenigstens 4 Wochen lang im Dienste und Gebrauche der Waffen *geübt* werden [3]). Ausserdem sollen 5) *die* Bundesstaaten, die nicht ohnehin eine bedeutende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, schon *in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten* für den 300sten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen *Material*, in *Bereitschaft halten*, und *solche Einrichtungen treffen*, dass, wenn durch einen besondern Bundesbeschluss eine *Verstärkung* des Bundesheeres nöthig befunden werden sollte (§. 248. I. b.), 10 Wochen nach der Fassung eines solchen Beschlusses, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons aufgestellt werden können. Endlich ist 6) der Bundesversammlung *am 1. Jänner jeden Jahres* eine *Uebersicht des Standes* des Bundesheeres vorzulegen [4]), so wie von den Bundesstaaten, die

1) Von der *eingeübten* Mannschaft der Infanterie sollen höchstens 5/6, und von den Unterofficieren nur 1/3; von der Cavallerie, sowie von der reitenden Artillerie höchstens 1/3, und von der Fussartillerie höchstens 2/3 der ganzen Mannschaft *beurlaubt* werden. Näh. Best. §. 31. a – c.

2) Den Bundesstaaten, bei welchen *keine Beurlaubung der Dienstpferde* stattfindet, und welche *keine Landwehr-Cavallerie* stellen, ist in *Friedenszeiten* eine *Vacanthaltung von Dienstpferden* gestattet, die jedoch 1/5 des präsenten Standes nicht übersteigen und auch die Mobilmachung der Cavallerie in der bestimmten Frist nicht hindern darf. Näh. Best. §. 31. b.

3) Die *kleineren* Contingente sollen sich über die Vornahme *der jährlichen Waffenübungen*, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, unter sich vereinigen. Näh. Best. §. 32.

4) Dabei bleibt es den Bundesstaaten, die *ungemischte* Armeecorps stellen, überlassen, die diesfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen. Die Theilhaber der *gemischten* Armeecorps haben sich über *die* Form der Standes-Ausweise vereiniget, welche die Tab. 10. zeigt. Sie sollen solche *corps* - oder

zusammen eine Division bilden, ihr Einverständniss über die Art der *Musterung* binnen 3 Monaten vom 12. April 1821. an anzuzeigen [5]).

II. In Ansehung der *Mobilmachung des Bundesheeres* wird 1) der Bund besonders beschliessen, ob das Contingent *ganz* oder nur *theilweise* zu stellen sei. 2) Rückt das Bundesheer wirklich aus, so schreibt der Oberfeldherr ein für alle Contingente gemeinschaftliches *Erkennungszeichen* vor. 3) In Ansehung der *Bewaffnung*, dann des *Calibers* der Gewehre und des Geschüzes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, dass die Munition der Artillerie, und vorzüglich die der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden kann. 4) Von dem (nach Tab. 11.) zur ersten Ausrüstung erforderlichen *Munitionsbedarf* für die *Feldgeschüze* [6]) werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das lezte Drittheil aber in Depots, die nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein dürfen, zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung. 5) Das *ärztliche Personal* für die Linie muss bei allen Contingenten unausgesezt complet erhalten, ausserdem aber, im Falle eines Krieges, auf den 10ten bis 12ten Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospitalpersonal aufgenommen werden. Die *Vorräthe an Arzneien, Verbandrequisiten und Spitalbedürfnissen* sind auf den 10ten bis 12ten Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muss hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden [7]). 6) Jedem Armeecorps soll eine solche Anzahl *Backöfen* nachgeführt werden, dass in 24 Stunden für den 4ten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann. Das militärisch zu organisirende und zum Zwecke der etwa nöthigen Vertheidigung der Magazine zu bewaffnende *Bäckerper-*

wenigstens *divisionsweise* einsenden. Näh. Best. §. 34. Vergl. auch die Beschlüsse v. 26. Jul. 1821. (Prot. XII, S. 244.).

5) S. überh. näh. Best. §. 28—34.

6) Ueber den Munitionsbedarf für das *Belagerungspark* s. Tab. 2.

7) „Ein eigenes *Sanitäts-Reglement* enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.“ Näh. Best. §. 40. Dieses Reglement ist jedoch noch zu erwarten.

sonal ist so zu berechnen, dass auf jedes Tausend Mann 4 Bäcker, mit Einschluss der Oberbäcker, kommen. 7) Die *Transportmittel* sind bei jedem Armeecorps so einzurichten, dass die Naturalverpflegung [8]) für die Mannschaft auf 4 Tage mitgeführt werden kann. 8) Hinsichtlich der *Waffenübungen* und des *Dienstreglements* sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsäze beobachtet werden. 9) Ueber den *Rang unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten* soll, bei der Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftliehen Dienste, der Militärgrad und das Dienstalter entscheiden [9]).

§. 251.

d) *Oberfeldherr, Corpscommandanten und Hauptquartier* *).

I. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist *Ein Heer* und wird von *Einem* Feldherrn (*Oberfeldherrn*) befehligt. Der *Oberfeldherr* wird 1) jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, sammt einem *General-*

8) Darüber, *wie es mit der Unterhaltung* (mit Sold, Bekleidung, Bewaffnung und Munition) *des Contingentes eines Bundesstaates zu halten sei, der durch feindliche Besezung seines Gebietes der Mittel beraubt ist, selbst dafür zu sorgen,* ist nach den für das Publicum bestimmten Protocollen der B. V. noch nichts festgesezt. In Separatprotocollen soll aber diese Frage schon im Jun. u. Jul. 1822. besprochen worden sein, s. *Klüber,* §. 153 k Not. a.

9) Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen vorzubeugen, ist als Regel festgesezt: dass 1) nur für eine Division ein *General-* oder *Feldmarschall-Lieutenant;* 2) für eine Brigade ein *Generalmajor* oder *General-Feldwachtmeister;* 3) für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons, für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, dann für 6 Batterien ein *Oberst;* 4) für ein Infanterie-Bataillon von 4—6 Compagnien, für eine Cavallerie-Division von 2 Escadrons, dann für 2 Batterien ein *Oberstlieutenant* oder *Major,* und 5) für eine Compagnie oder Schwadron und für eine Batterie von 6 bis 8 Geschüzen ein *Hauptmann* oder *Oberlieutenant,* als *Commandant* zu ernennen ist. — Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen *beliebigen Dienstgrad* zu ertheilen; bei Zusammenstossung *verschiedener* Abtheilungen wird jedoch nicht auf *diesen,* sondern nur auf *jenen* Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt. Näh. Best. §. 44. und über die Mobilmachung überhaupt, §. 35—43.

*) Nähere Best. Abschn. VI—VIII. §. 45—85. Kriegsverf. Art. XII—XVIII. Tab. 12. Vergl. Prot. d. B. V. Bd. VI. S. 271 fg. *v. Dresch,* §. 88 fg.

lieutenant des Bundes, welchem die *zeitliche Verwesung* der Oberfeldherrnstelle in den erforderlichen Fällen gebührt [1]), von dem Bunde im engern Rathe (nach Stimmenmehrheit, §. 198.) erwählt. Der *Oberfeldherr*, dessen Stelle 2) mit der Auflösung des Bundesheeres wieder aufhört, verhält sich 3) zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain. Die Bundesversammlung ist daher 4) seine *einzige Behörde*, welche ihn auch in Eid und Pflicht des Bundes nimmt, ihm allein *Vollmachten* und *Befehle*, auch in besonderen Fällen *specielle Instruction* ertheilt, und mit ihm durch einen aus ihr gewählten *Ausschuss* in Verbindung steht, und an welche er seine Berichte unmittelbar erstattet. Der *Oberfeldherr* ist *nach erfolgter Verpflichtung* und *allgemeiner Instructionsertheilung* 5) *befugt*, a) den *Operationsplan* nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und nach den Umständen abzuändern, ohne ihn vor der Ausführung irgend Jemandem mitzutheilen [2]); b) wegen *Einstellung der Feindseligkeiten* Uebereinkünfte, und, unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes, selbst förmliche *Waffenstillstands-Verträge* abzuschliessen; c) über die *Aufstellung, Bewegung und Verwendung* der ihm anvertrauten *Streitkräfte*, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen *Detachirungen* [3]), nach seinem Ermessen zu verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesezten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von

1) Er soll aus den Corpscommandanten gewählt werden; er verbleibt aber, solange nicht der Fall der Stellvertretung, nach welcher er stets wieder in sein früheres Verhältniss zurückkehrt, oder der Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps. Näh. Best. §. 51 u. 52.

2) Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur *wirklichen Ausführung* geschritten sein wird, hat er der B. V. die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen, den er jedoch stets auf das Umständlichste aufsezen muss, damit nöthigenfalls auch sein *Nachfolger* das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. Näh. Best. §. 50.

3) Diese, so wie alle, in die organischen Corpsverhältnisse eingreifenden Maassregeln, können nur solange dauern, als es *militärische* Rücksichten erfordern, und *kein Corps* darf hierdurch bis zu *dem* Grade geschwächt werden, dass es nicht mehr als *selbstständiger Körper* bestehen könnte. Näh. Best. §. 54.

Einem Staate gestellten Corps in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann; d) die zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps erforderlichen *Cavallerie-* und *Artillerie-Massen* aus den einzelnen Armeecorps zu bilden [4]; e) die Mannschaft und das Materielle der verschiedenen Contingente zu *mustern*, und zur Hebung der etwaigen Mängel, die auf die Schlagfertigkeit Einfluss haben können, sich an die betreffende Regierung und nöthigenfalls mit Anträgen an die Bundesversammlung zu wenden, welche sodann das Erforderliche zu bewirken hat; f) die *Militärstrassen* zu bestimmen, *Hospitäler* und *Magazine* anzulegen, die *Verpflegsbezirke* der Corps anzuordnen und beziehen zu lassen, und überhaupt alle Maassregeln zur *Sicherstellung der Armeebedürfnisse* und der *Wohlfahrt des Heeres* zu treffen, wobei er jedoch die *Eigenthumsrechte* zu beachten und sich mit den *Landescommissarien* zu benehmen hat; g) die Individuen, die sich *auszeichnen*, ihren Landesherren zur *Belohnung* zu empfehlen, und h) die zur Bewirkung der nöthigen Uebereinstimmung im Felddienste des Bundesheeres erforderlichen Bestimmungen durch *Armeebefehle* zu erlassen, soweit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die *innere Einrichtung* der Corps eingreifen. Dagegen ist er 6) *verbunden*, a) die ihm obliegenden *Pflichten* überhaupt *gewissenhaft zu erfüllen;* insbesondere b) seine *Beschlüsse* mit Kraft und Nachdruck zu verfolgen, und c) *alle Theile* des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus *gleichmässig* zu behandeln [5];

4) Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem *ungemischten* Corps bis zu 1/5, und von jedem *gemischten* bis zu 1/6 der Cavallerie, ferner von jedem Corps bis zu einer Batterie von 8 Stücken Geschüzes beordern. Diese Bestimmung des *Maximums* soll ihn jedoch nicht hindern, für den *Tag einer Schlacht* die Reserve insoweit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet. Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matriculamässigen Beitrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie sich mindert, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann. Näh. Best. §. 55 u. 56.

5) Damit den Bundesstaaten hierüber volle Beruhigung verschafft werde, wird aus dem Generalstabe derselben für *jedes* Armeecorps *ein höherer Officier* in das *Hauptquartier* abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt ge-

auch 7) für *fehlerhafte* Entwürfe oder *Irrthümer in grossen Combinationen* dem Bunde persönlich *verantwortlich*, der ihn 8) einem *Kriegsgerichte* unterwerfen kann, welches a) aus einem von der Bundesversammlung zu wählenden *Präsidenten* (einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie) aus *sechs Beisizern* [6]), einem *Generalauditor* von dem Staate des Oberfeldherrn und einem von diesem selbst gewählten *Defensor* bestehen soll, und b) *nach vorgängiger Untersuchung des Thatbestandes*, ihn nach dem Gesezbuche desjenigen Staates, dem er angehört, zu *richten* hat. Uebrigens kann der Bundesfeldherr 9) nicht *zugleich* Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung sein, wie überhaupt kein General das *unmittelbare* Commando über eine höhere und niedere Abtheilung *zugleich* führen darf [7]).

II. Die *Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen* werden 1) von dem Staate ernannt, dessen Truppen sie befehligen sollen. 2) Die Befehlshaber der *ungemischten* Corps erhalten die Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den Grundsäzen der Bundeskriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. 3) In Ansehung der Befehligung der *gemischten* Armeecorps treten *folgende Grundsäze* in Anwendung: a) die *Ernennung* der Befehlshaber dieser Corps und Divisionen geschieht gemeinschaftlich von den Staaten, aus deren Con-

bührt, und sich mit demselben über die Angelegenheiten des *Corps* zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten. Bei den *combinirten* Corps kann dem höhern Officier noch ein *anderer niedrigen Ranges* von jeder Division beigegeben werden, um die *einzelnen Divisionen* in demselben Corps zu vertreten. *Diese höheren Officiere sind die* Organe *zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl als den betreffenden Corps.* Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich *unmittelbar* an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, die auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, ebenso an die Corps zu erlassen. Näh. Best. §. 62—64.

6) Nämlich: aus 2 *Feldzeugmeistern* oder *Generalen* der Infanterie oder Cavallerie; 2) aus 2 *Generallieutenants* und 2 *Generalmajors*, die sämmtlich aus dem Bundesheere, und zwar Einer von *Oesterreich*, Einer von *Preussen*, Einer von *Baiern*, und Einer von *jedem der drei gemischten Corps*, auf Einladung der B.V. dazu commandirt werden. Näh. Best. §. 66.

7) S. überh. näh. Best. §. 45—66.

tingenten sie bestehen. Dieselben haben sich über die Art und Weise der Wahl dieser Commandanten, so wie über die Einrichtung des Generalstaabes und der übrigen Verwaltungszweige, unter einander zu vereinigen, und diese Uebereinkünfte binnen drei Monaten, vom 11. Jul. 1822. an gerechnet, der Bundesversammlung anzuzeigen, welche da, wo eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommen kann, vermittelnd einzuwirken und nöthigenfalls zu entscheiden hat (s. §. 249. Not. 9.). b) *Jedes* dieser Corps wird von einem *General* befehligt, der aus den Staaten oder Truppen derselben, deren Contingente das Corps bilden, genommen werden soll. c) *Die Commandanten dieser Corps sind befugt*, α) zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen *Detachirungen*, welche der Dienst erfordert, vorzunehmen, und die hierzu, so wie zu den vom Oberfeldherrn verfügten Entsendungen, zu verwendenden Truppen zu bestimmen, ohne jedoch dadurch die *Eintheilung* ihres Corps zu ändern [8]; β) die Mannschaft und das Materiell ihres Corps eben so zu *mustern*, wie der Oberfeldherr; γ) zur Erhaltung der innern Ordnung alle ihnen zu Gebote stehenden *polizeilichen Mittel* zu verwenden und gegen alle ihre Untergebenen *Arrest* und *provisorische Suspension* wegen militärischer Vergehen zu verfügen [9]; δ) die sich *besonders auszeichnenden* Individuen dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen, und ε) sich den *Chef ihres Generalstabes*, ihren *Generaladjutanten* und eine *hinlängliche Anzahl Officiere* des Generalstabes unter den Officieren der Staaten, deren Contingente das Corps bilden, *auszuwählen* und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten. Sie haben endlich d) *im Dienste* der einzelnen Contingente eine *verhält-*

8) Der Oberfeldherr kann nur *ausnahmsweise* in *besonderen* und *dringenden* Fällen *direct* über die Truppen der Corps verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniss zu sezen, und solche Detachirungen nicht *contingentweise*, sondern nach den bestehenden *Unterabtheilungen der Corps* in *Divisionen*, *Brigaden* etc. zu verfügen. Näh. Best. §. 69.

9) Jede *Untersuchung* und *Aburtheilung* muss aber den betreffenden *Militärgerichten* überlassen und dem Corpscommandanten eine *Abschrift* aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlasst hat. Näh. Best. §. 72.

nissmässige Gleichheit unter diesen zu beobachten. 4) Glaubt sich der Befehlshaber eines (gemischten oder ungemischten) Corps durch den Oberfeldherrn in *Rechten des Corps* oder der es bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, *verlezt*, so hat er dies der Regierung des betreffenden Staates anzuzeigen, die sodann seine *Beschwerde* der Bundesversammlung vorlegen kann. Glaubt er aber, dass ihm in seinen *persönlichen Rechten* zu nahe getreten worden, so kann er eine unparteiische *Untersuchung* fordern. Glauben endlich Corpscommandanten, wegen geschehener *Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder wegen sonstiger Willkürlichkeiten* gegründete Beschwerden zu haben, und fordern sie deshalb eine Untersuchung gegen denselben, so sind sie berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein *Kriegsgericht* zu erbitten. Diese wird sodann *drei* Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusezenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben. *Alle anderen Untersuchungen*, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerden gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlasst, wünschen sollten, können nur auf dem gewöhnlichen Dienstwege von dem Oberfeldherrn erbeten werden, der sodann die erforderlichen Kriegsgerichte anzuordnen hat. 5) *Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesezten Divisionen und Brigaden* sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog [10]).

III. 1) Die *Geschäfte des Hauptquartiers* zerfallen in *zwei Hauptabtheilungen:* a) in die *Leitung des Heeres im Allgemeinen*, welche α) die Leitung der Operationen und Bewegungen, β) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienst und γ) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres in sich fasst; und b) in *die Leitung besonderer Zweige*, welche α) die Artilleriedirection, β) die Geniedirection und γ) die Heerespolizei enthält. 2) Die *Geschäftsführung* geschieht a) in der *ersten Abtheilung* von dem Generalquartiermeister, dem dirigirenden Generaladjutanten und dem Generalintendant; und b) in der *zweiten* von dem Generalgeniedirector, dem Ge-

10) S. überh. näh. Best. §. 67—78.

neralartilleriedirector und dem Chef der Heerespolizei [11]. 3) Den *Generalquartiermeister*, den *dirigirenden Generaladjutanten*, den *Generalauditor* und den *dirigirenden Arzt wählt der Oberfeldherr*, welcher auch seinen *Generalstab* selbst bestellt. Der *Generallieutenant des Bundes* (I. 1.) aber, so wie die *Directoren des Artillerie- und Genie Wesens*, der *Chef der Heerespolizei* und *der Generalintendant*, mit den ihm zunächst untergebenen *Vorständen der Verwaltungszweige*, werden, unter geeigneter Berücksichtigung der Vorschläge des Oberfeldherrn, *vom Bunde gewählt* und *verpflichtet*. Die *Verpflichtung der übrigen Officiere und Beamten des Hauptquartiers* nimmt der *Oberfeldherr* im Namen und aus Auftrag der Bundesversammluug vor. 4) Alle *Befehle* an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen werden von dem Oberfeldherrn *unterzeichnet*. *Ausnahmsweise* und in *dringenden* Fällen können jedoch auch die betreffenden Referenten *Weisungen*, die an die Corpscommandanten *unmittelbar* gerichtet sein müssen, im Namen des Oberfeldherrn unterzeichnen. 5) Der Oberfeldherr bezieht seinen ganzen *Gehalt und alle sonstigen Emolumente nur vom Bunde*, *die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen* erhalten dagegen ihre *gewöhnliche* Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung *von den Staaten*, in deren *Dienste* sie stehen. *Alle Unkosten* aber, die aus der *Zusammensezung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen*, werden aus der *Kriegskasse des Bundes* (§. 246. IV.), bestritten [12]. 6) Die *einzelnen*, *von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs*, so wie die übrigen *Chargen im Hauptquartier*, können aus den verschiedenen Bundesstaaten, unter Beachtung der *Vorschläge des Oberfeldherrn*, gewählt werden. Die diesen Individuen, in Folge ihrer *bundesgemässen* Anstellung zukommenden *Gebühren*

11) Ueber den *Wirkungskreis* der verschiedenen Chefs, das *Detail der Eintheilung* und die dazu nöthigen *Individuen* s. Tab. 12.

12) Nämlich: 1) die *Tafelgelder* und *ausserordentlichen Zulagen* an *Geld* und *Naturalien* für das gesammte Personale des Hauptquartieres und der Intendanz; 2) der *Aufwand für die verschiedenen Kanzleien* jener Zweige und für ihren *Transport*; 3) die *geheimen Auslagen* für *Kundschaften* u. s. w. und 4) die *Besoldung* und *Verpflegung* aller *blos im Hauptquartier angestellten Individuen*, die nämlich nicht zu irgend einem Contingente des Bundesheeres gehören. Näh. Best. §. 84. Nr. 1—4.

sind in dem *Verpflegungsreglement* enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der Chargen im *Dienstreglement* [13]) bezeichnet ist [14]).

§. 252.

e) *Verpflegung, Gerichtsbarkeit und Heerespolizei* *).

I. Die *Verpflegung* des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landescommissarien besorgt, und geschieht, sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, nach den besonderen Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen *Verpflegsreglements*, welches zugleich die *Instructionen* für die verschiedenen *Verpflegsbeamten* enthält [1]). Die *Vergütung* von *Durchmarsch-* und *Cantonirungskosten*, so wie von *anderen allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten*, soll nach billig ermässigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden. Der Grundsaz einer *gleichen Vertheilung* der Lasten und der Vortheile ist auch hier zur Richtschnur zu nehmen [2]).

II. Die *Gerichtsbarkeit* steht 1) in der Regel den Befehlshabern des Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu. 2) Die *Verleihung* dieser Gerichtsbarkeit, sowie die *Bestimmung* der möglichst auszudehnenden *Gränzen* derselben, geschieht von den betreffenden Bundesstaaten. 3) Jeder im *Hauptquartier* angestellte *Officier* und *Civilbeamte* eines

13) Diese beiden Reglements sind noch zu erwarten.

14 S. überh. näh. Best. §. 79—85.

*) Nähere Best. Abschn. IX. u. X. §. 86—97. Kriegsverf. Art. XIX—XXIV. Vergl. Prot. d. B.V. Bd. VI. S. 278 fg. *v. Dresch*, §. 95 fg.

1) Dieses *Verpflegungsreglement* ist noch zu erwarten. Man konnte überhaupt bei der B.V. bisher auch darüber nicht einig werden: Ob das Verpflegungsgeschäft von einer *allgemeinen Centralbehörde* für das gesammte Bundesheer, oder ob es von, für jedes Armeecorps besonders aufgestellten Behörden besorgt werden solle? vergl. Prot. d. B.V. Bd. XI. S. 245 fg. Die hierüber ausgesprochenen Ansichten und Grundsäze sind jedoch nur loc. dict. gedruckt worden. S. *Klüber*, §. 153 º. Not. a.

2) S. überh. näh. Best. §. 86. u. Kriegsverf. Art. XX—XXIII.

Bundesstaates und *jedes* von den verschiedenen Contingenten demselben *zugetheilte Individuum* steht *unter der Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der betreffenden Division.* 4) Wird über ein *solches Individuum* ein *gerichtliches Verfahren* nothwendig, so kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers dieses über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen; worauf sodann die Angeklagten nebst den Untersuchungsacten an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden müssen [3]. 5) Diejenigen *Militär-* und *Civil-Bevollmächtigten*, die zum *Hauptquartier abgeordnet sind*, und *nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen*, können nur wegen solcher Verbrechen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und sind dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abzuliefern. Nach eingetretener Verhaftung eines solchen Abgeordneten hat der einschlägige Corpscommandant, auf Einladung des Oberfeldherrn, unverzüglich einen provisorischen Bevollmächtigten in das Hauptquartier auf solange abzusenden, bis die Stelle des Verhafteten wieder definitiv besezt sein wird. 6) Diejenigen Individuen, welche *vermöge freier Uebereinkunft dem Hauptquartier folgen*, so wie alle *Fremde*, *Kriegsgefangene* u. s. w. stehen *unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers*, und werden nach den Gesezen des Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist. 7) Der *Oberfeldherr hat das Recht*, alle Befehlshaber des Heeres zu *suspendiren*, jeden Untergebenen *verhaften* zu lassen, und *gerichtliche Untersuchung* über sie bei ihren Behörden zu *veranlassen*; auch in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ein *summarisches Verhör* derselben *anzuordnen.* 8) Bei den *gemischten* Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die *Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers* zu vereinigen. 9) Gegen das Verbrechen des *Meineides*, des *Verraths*, der *Feldflüchtigkeit* und *Insubordination* werden durch besondere *Kriegsartikel* Bestimmungen getroffen, die für das gesammte Bun-

3) Diese Bestimmungen haben auch auf die Individuen, welche in den *Hauptquartieren des Armeecorps* angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden. Näh. Best. §. 89.

desheer als gleichförmiges Gesez gelten sollen[4]. Die in den *Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen* sind nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesezen zu beurtheilen. 10) Der Oberfeldherr ist auch befugt, a) *das Standrecht*, d. h. den summarischen ausserordentlichen Process, gegen *Militärs* in allen jenen ausserordentlichen Fällen anzuordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird und in den Gesezen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesezt ist, und b) das *Martialgesez*, d. i. das summarische peinliche Verfahren gegen *Bürger in Feindesland*, zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen; was dagegen *in den Bundesstaaten* nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und nach erhaltener Zustimmung derselben geschehen darf[5]. 11) Endlich soll zwischen sämmtlichen Bundesstaaten ein allgemeines *Cartel* bestehen[6].

III. Zur Handhabung der *Heerespolizei* wird eine eigene *Gendarmerie* errichtet, deren Minimum auf Zwei von Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Gontingent eingerechnet wird. Das *Reglement* enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre *Bildung* und *Dienstleistung*[7],

4) Diese *Kriegsartikel* sind noch zu erwarten.

5) S. überh. näh. Best. §. 87—96. und Kriegsverf. Art. XIX. *Scheuerlen*, die Justizverf. des d. B. etc. §. 12. S. 39 fg.

6) Kriegsverf. Art. XXIV. — Auf einem, von der Militärcommission vorgelegten Entwurf zu einem allgemeinen Cartel ward von der L. V. (12. Oct. 1820.) beschlossen, denselben zur Ertheilung der Instructionen den Regierungen vorzulegen (Prot. d. B.V. B. X. S. 104 u. 112. Nr. 3.). Auf eine weitere Note der Militärcommission v. 3. März 1823 beschloss die B. V. am 19. Aug. 1824, die Regierungen um die noch ausstehenden Instructionen zu ersuchen, damit in einer der ersten Sizungen im Febr. 1825 über diesen Gegenstand abgestimmt werden könne (Prot. Bd. XVI. S. 265.). Seitdem kommt in den für das Publicum bestimmten, bisher gedruckten Protocollen der B.V. über das Cartel nichts mehr vor. Erst durch Beschluss v. 20. Febr. 1831. ist ein allgemeiner Cartel zu Stande gekommen.

7) Näh. Best. §. 97. — Das *Gendarmerie-Reglement* ist noch zu erwarten; vergl. jedoch Prot. d. B. V. Bd. VI. S. 282 fg. u. *v. Dresch*, §. 99.

§. 253.

*C) Bundesfestungen *); a) allgemeine Grundsäze.*

1) *Bundesfestungen* sind solche, im Eigenthum des Bundes befindliche feste Pläze, welche zur gemeinschaftlichen Vertheidigung Deutschlands bestimmt sind [1]). 2) Daher ist ihre *Errichtung*, *Unterhaltung*, *Besezung* etc. eine *gemeinschaftliche Angelegenheit* und, in Ermangelung besonderer Hülfsquellen, auch eine *gemeinschaftliche* (Matricular-) *Last des gesammten Bundes*. 3) Kein Bundesglied hat, wenn nicht besondere Rechtsnormen eine Ausnahme begründen, ein *Vorrecht* auf eine der Bundesfestungen oder ein *ausschliessliches Besazungsrecht*; die *Rechte* und *Pflichten* der Bundesglieder sind vielmehr auch hier (s. §. 180. 7.) *völlig gleich*. 4) Durch das *Eigenthumsrecht des Bundes an den Festungswerken und dem dazu gehörigen Terrain* wird die *Souverainetät* des Bundesstaates, in dessen Gebiete die Bundesfestung liegt, nicht *aufgehoben*, sondern nur nach Maassgabe der deshalb bestehenden besonderen Normen *beschränkt*. Der Inbegriff dieser Beschränkungen, welche jedoch strenge auszulegen sind und im Zweifel die Vermuthung gegen sich haben, ist als eine *Staatsservitut* zu betrachten, welche der Bund auf dem Gebiete eines solchen Bundesstaates hat. 5) Da eine solche Servitut in einer besondern, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffenen Verwilligung besteht, so kann sie auch nur *durch freie Zustimmung des dienenden Staates* [2]) von dem Bunde erworben werden [3]).

§. 254.

b) Besondere (positive) Bestimmungen; α) nach den bestehenden Staatsverträgen.

I. Durch die oben (§. 247. Not. 6.) angeführten *Staats-*

*) S. ob. §. 247. Not. 2. u. 7. — *Klüber*, §. 153 q fg. *v. Dresch*, §. 100. *Rudhart*, S. 181 fg. *Schmalz*, §. 696 fg.

1) Vergl. Prot. d. B. V. Bd. IV. S. 172. Nr. VIII.

2) Sei es, dass der Staat den Festungsplaz unter der Bedingung einer solchen Servitut erworben oder diese nachher ausdrücklich zugestanden habe.

3) Schl. A. Art. 15. s. ob. §. 199. I. 4. u. V. 3. b. — Im Falle der *äussersten Bundesnoth* und überhaupt *eines Krieges* kann jedoch ein *jeder* Ort zur gemeinsamen Vertheidigung, auch ohne die Zustimmung des betreffenden Staates, verwendet werden, s. ob. §. 185. bes. Not. 1.

verträge sind für *Bundesfestungen* erklärt: 1) *Mainz* [1]) mit Einschluss von *Cassel* und *Kostheim* [2]) unter grossherzoglich-hessischer; 2) *Luxemburg* [3]) unter niederländischer, und 3) *Landau* [4]) unter k. baierischer Hoheit, und wurde ferner festgesezt, dass 4) eine *vierte* Bundesfestung am Oberrhein angelegt werden solle [5]). Ausserdem haben 5) die vier verbündeten Mächte (*Oesterreich*, *Preussen*, *England* und *Russland*), um die Vertheidigungslinie der an Frankreich gränzenden Staaten zu verstärken, noch 60 Millionen Francs von den von Frankreich bezahlten Entschädigungsgeldern bewilligt, wovon a) 5 Millionen zur Vollendung der Festungswerke von *Mainz* und b) 20 Millionen zur Errichtung der vierten Bundesfestung zurückzulegen sind; c) 20 Millionen hingegen *Preussen* zur Befestigung des Niederrheins und d) 15 Millionen *Baiern* zur Errichtung eines Festungswerkes zwischen dem Rhein und den preussischen Rheinstaaten erhalten soll [6]). Diese neu anzulegenden zwei Festungen sind zwar ebenfalls zur Vertheidigung des Bundes bestimmt, aber keine *Bundesfestungen*. Jedoch kann der Bund die vertragsmässige Anlage derselben fordern, die überdies unter

1) S. das paris. Prot. v. 3. Nov. 1815. Art. 10. Oesterr. preuss. Vertrag mit H. Darmst. v. 30. Jun. 1816. Art. 8 fg. Frankf. Territorial-Rec. Art. 15, 16 u. 20—23.

2) Vertrag mit H. Darmst. Art. 10.

3) Schlussacte des w. Congr. Art. 67. Vertrag zwischen den Niederlanden und den 4 grossen Mächten v. 31. Mai 1815. (s. Schl. Act. des w. Congr. Art. 118. Nr. 10. u. *Klüber's* Act. des w. C. Bd. VI. S. 172.). Paris. Prot. a. a. O. Frankf. Vertrag zwischen Preussen und den Niederlanden v. 8. Nov. 1816. (*Martens*, rec. suppl. T. VIII. p. 267.) und zwischen diesen und den 4 Mächten v. 12. März 1817. Art. 4. Territ. Rec. Art. 35.

4) S. das angef. paris. Prot. Art. 10. Münchner Vertrag v. 14. April 1816. Art. 2. Territ. Rec. Art. 3.

5) Paris. Prot. Art. 10.

6) Paris. Prot. Art. 10. Territ. Rec. Art. 38. Münchner V. Art. 6. — Als *vierte* Bundesfestung und als Hauptwaffenplaz ward *Ulm*, und als von Baiern noch zu befestigender Ort *Germersheim*, ausserdem noch *Homburg* bei Zweibrücken, *Rastadt* und *Donaueschingen* (s. §. 247. Not. 12.) zur Befestigung vorgeschlagen, s. die vorl. Best. üb. die B. Fest. §. 3 fg. (Prot. d. B. V. Bd. VI. S. 287 fg.) u. das l. dict. gedruckte Gutacht. der Mil. Commiss. v. 28. Jul. 1819. Prot. d. B. V. Bd. VIII. S. 263. u. *Klüber*, §. 153 r. Not. h.). Nach einem Vorschlage Oesterreichs v. 19. Jan. 1818. (Prot. Bd. IV. S. 172.) sollte auch *Sarlouis* für den Bund befestiget werden.

Oesterreichs und Preussens *gemeinschaftlicher* Aufsicht geschehen muss, weil sich diese Mächte gegen Russland und England wegen der Ausführung des unter diesen vier Mächten verabredeten Vertheidigungssystems in Bezug auf Deuschland, so wie für die vertragsmässige Verwendung der hierzu bestimmten Summen, verbindlich gemacht haben [7]).

II. Die *Besazung* der Bundesfestungen ist in diesen Verträgen auf folgende Art bestimmt: 1) die *Besazung von Mainz* soll aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preussischer Truppen und einem Bataillon grossherzoglich-hessischer Infanterie bestehen [8]), und im *Frieden* die Zahl von 7,000 Mann Infanterie und 200 Pferden nicht übersteigen, im *Kriege* dagegen, *wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird,* nicht unter 20,000 M. Inf. und 600 Pferden bleiben, wozu $\frac{1}{3}$ Oesterreich, $\frac{1}{3}$ Preussen und $\frac{1}{3}$ andere, noch näher zu bezeichnende Bundesstaaten von ihren Contingenten zu stellen haben [9]). Der *Gouverneur* und *Commandant* sind, abwechselnd von 5 zu 5 Jahren, von Oesterreich und Preussen dergestalt zu ernennen, dass, wenn ein österreichischer Gouverneur ist, der Commandant von Preussen gegeben wird und umgekehrt. Die *Artillerie-Direction* wird von Oesterreich, die *Genie-Direction* aber von Preussen bestellt [10]). 2) Die *Besazung von Luxemburg*, dessen *Gouverneur* und *Befehlshaber* Preussen allein zu ernennen hat [11]), soll aus $\frac{3}{4}$ preussischen und $\frac{1}{4}$ niederländischen Truppen bestehen [12]). 3) Die *Besazung von Landau* endlich hat im *Frieden* Baiern allein zu stellen, welches im *Kriege* $\frac{1}{3}$ der zur Vertheidigung dieses Plazes nöthigen Truppen von Baden fordern kann [13]).

7) Paris. Conferenz-Prot. v. 21. Nov. 1815. Territ. Rec. Art. 38.

8) Frankf. Vertrag mit H. Darmst. Art. 11. Carlsbader Milit. Convent. v. 10. Aug. 1817. Art. 1.

9) Carlsb. Mil. Conv. Art. 18.

10) Carlsb. Mil. Conv. Art. 3 u. 4. Der fünfjährige Wechsel bei dem Gouverneur und Commandanten bestimmt sich nach dem Tage der Uebernahme der Stellen, B. Beschl. v. 28. Jul. 1825. I. §. 4. *v. Meyer*, C. J. II. Th. II. Bds 1. H. S. 47.

11) Auch den *Artillerie*- und *Geniedirector* gibt Preussen. B. Beschl. v. 28. Jul. 1825. I. §. 4. a. E. *v. Meyer*, a. a. O.

12) Frankf. Vertrag mit den Niederlanden v. 12. März 1817. Art. 5. vergl. paris. Prot. v. 3. Nov. 1815. Art. 10.

13) Paris. Prot. a. a. O. Münchner Vertr. Art. 2.

§. 255.

β) Nach den Bundesbeschlüssen. 1) *Einleitung.*

I. Bei Gelegenheit der Vorlage der auf die Bundesfestungen bezüglichen Staatsverträge (8. Oct. 1818. §. 247. Not. 6.) erklärten die Höfe von *Oesterreich* und *Preussen* zugleich, dass sie bereit seien, die Festung *Mainz* sammt Zubehör, so wie das Recht auf jene Beträge, welche noch auf die, zur Vollendung ihrer Festungswerke bestimmten 5 Millionen Francs (§. 254. I. 5. a.) zu empfangen sind, an den Bund abzutreten, wenn dieser sich verpflichte, die gesammten jährlichen Unterhaltungskosten, mit Ausnahme des Truppensolds, die vollkommene Instandsezung der Werke und Befestigung der Casernen und Magazine und die Anschaffung des Artillerie Materials und des Approvisionnements der Festung Mainz und Cassel gemeinschaftlich zu bestreiten, und den beiden Höfen die für das lezte Approvisionnement gemachten Vorschüsse zu vergüten [1]. Die *Uebernahme der Bundesfestungen* kam sodann auch bei den Ministerial-Conferenzen zu Wien (§. 171.) zur Sprache, bei welchen folgende drei Artikel: „1) *die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Pläze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.* 2) *Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.* 3) *Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den, Art.* 1 *benannten Pläzen findet in Gemässheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der* 50. *Sizung des Jahres* 1818 *vorgelegten Verträgen* (s. §. 247. Not. 6.) *statt,*“ verabredet wurden. Die Bundesversammlung erhob dieselben, als *Basis* der ferneren Verhandlungen über die *Entwickelung* und *Anwendung* der darin ausgesprochenen Säze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, in der Plenar-Versammlung am 5. Oct. 1820. durch Stimmeneinhelligkeit zum Bundestags-Beschlusse [2], und liess zugleich die zur Ausführung dieser Artikel geeigneten Aufträge an die Militär-Commission ergehen [3].

1) Prot. d. B. V. Bd. VI. S. 201 fg.
2) Prot. d. B. V. Bd. X. S. 99 fg. *v. Meyer*, C. J. II. S. 212.
3) Prot. d. B. V. Bd. X. S. 97 fg.

II. Nachdem hierauf die Militärcommission [4]), jenen Aufträgen gemäss, a) die *Entwürfe* über die Modalitäten und Formen, unter welchen die *Uebergabe* und *Uebernahme* der Bundesfestungen statt finden könne; b) das *Resultat* der durch besondere *Localcommissionen gepflogenen Untersuchung* über den Zustand der Festungen, nebst den Entwürfen und Kostenanschlägen zu deren Herstellung, und c) zum Behufe eines zu fertigenden *Festungsreglements*, vorläufige Grundzüge für die Verhältnisse der Gouverneure, Commandanten und Garnisonen in den Bundesfestungen mittels einer an den Bundestagsausschuss gelangten Note vom 29. Jul. 1824. zur Genehmigung der Bundesversammlung vorgelegt hatte: fasste diese am 28. April 1825. einen, die Uebernahme der Bundesfestungen und die Herstellung derselben betreffenden Beschluss [5]), welcher aus 4 Abschnitten besteht, wovon der erste besonders darzustellen ist [6]).

4) Sie legte schon in einer Note v. 22. März 1822. eine Uebersicht ihrer, auf die Bundesfestungen bezüglichen Arbeiten dem Bundestagsausschusse vor, welcher darüber am 11. Jul. 1822. der B. V. berichtete, woranf beschlossen wurde, dass die Note zur Nachricht diene, und ad acta zu legen sei (Prot. d. B. V. Bd. XIV. S. 130 fg.). Später (12. Jul. 1823.) trug noch *Preussen* auf Beschleunigung der Ausführung der, die Uebernahme der Bundesfestungen betreffenden drei Grundbestimmungen an, und bewirkte dadurch einen dem Antrage angemessenen Beschluss (Prot. d. B. V. Bd. XV. S. 472 fg.). In den für das Publicum bestimmten Protocollen kommt über die Bundesfestungen, ausser der Ernennung einer Commission (19. Aug. 1825.) zur Begutachtung der Grundsäze, nach welchen die Forderungen an die Bundesfestungen *Mainz* und *Luxemburg* zu behandeln sein dürften (Prot. d. B. V. Bd. XVII. S. 146 fg.), seitdem nichts mehr vor.

5) Dieser Beschluss steht nicht in den für das Publicum bestimmten Protocollen (s. §. 208.), sondern in dem *I. Separat-Protocoll* der 19. Sizung v. 1825. sub A. S. 270—78. (vergl. Prot. d. B. V. Bd. XVII. S. 78.), und daraus bei *v. Meyer*, C. J. II. Th. II. Bdes 1. H. S. 45—58.

6) Die übrigen drei Abschnitte (bei *v. Meyer*, a. a. O. S. 51—58.) enthalten nämlich blos *zeitliche* Bestimmungen: a) in Betreff der *Uebernahme* der Bundesfestungen (II. Abschn.); b) in Betreff der *Herstellung* der Bundesfestungen (III. Abschn.) und c) hinsichtlich der *Geschäftsvermittelung* zwischen den *Gouverneuren* und *Commandanten* der Bundesfestungen und der *Bundesversammlung* (IV. Abschn.) *während der Herstellung und des Baues der Bundesfestungen.*

§. 256.

2) *Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des deutschen Bundes* *).

I. Die Bundesfestungen *Mainz*, *Luxemburg* und *Landau* stehen, von der Zeit an, wo sie vom Bunde übernommen sein werden, in *Friedenszeit* unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung. Diese Befehle und Aufsicht erstrecken sich jedoch nur 1) auf den *Dienst der Garnisonen* für die Festungswerke, 2) auf die *Festungswerke*, die zur Festung gehörigen *Grundstücke*, *Gebäulichkeiten* und *Communicationen;* 3) auf das *Artilleriemateriale*, und 4) auf alles andere *Festungseigenthum*, so dass den respectiven Territorial-Regierungen die Verwaltung der *Städte* und des daselbst befindlichen *Territorial-* und *Communal-Eigenthums* in jeder Beziehung, jedoch unbeschadet des militärischen Vertheidigungszweckes, ungestört überlassen bleibt. Im *Kriege* übergibt die Bundesversammlung diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes (§. 251. I.) unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche er auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt. Seine Befehle erstrecken sich zugleich auf die Vertheidigung und das Approvisionnement der Festung, sowie auf alle Gegenstände, welche auf die Operationen des Bundesheeres irgend einen Einfluss nehmen können [1]).

II. Die *Gouverneure*, *Commandanten*, *Genie-* und *Artillerie-Directoren* von *Mainz*, *Luxemburg* und *Landau*, sowie auch die Rechnungsbeamten von *Maiuz* und *Luxemburg*, stehen in Eid und Pflicht des Bundes, und deshalb auch in

*) B. Beschl. v. 28. Jul. 1825. Abschn. I. §. 1—11. *v. Meyer*, a. a. O. S. 48—50.

1) Zu diesem Zwecke sind im *Dienstreglement* sehr genaue Bestimmungen für die *Machtbefugnisse des Oberfeldherrn* über das *Personale* und *Materiale der Bundesfestungen*, und zwar besonders *darüber* zu treffen, *inwiefern* der Oberfeldherr die Gouverneure und Commandanten *verwechseln* oder *suspendiren*, — *ob und in welchem Verhältnisse* er die Garnisonen *vermindern*, *vermehren* oder *verwechseln*, — *ob und in welchem Maasse* er über die *Vorräthe* der Festungen und deren *Materiale verfügen*, — *bis zu welchem Grade* er die *Verpflichtung der Besazung zur Offensive ausdehnen* — und *ob* er endlich *für sich allein* die *Uebergabe* einer Bnndesfestung in Folge eines Waffenstillstandes *veranlassen* könne? Angef. B. Beschl. I. §. 2.

Friedenszeit unter den Befehlen der Bundesversammlung; im *Kriege* aber unter den Befehlen des Oberfeldherrn.

III. In *Mainz insbesondere* bilden 1) der Commandant und die Chefs der Artillerie- und Geniedirection den *Gouvernementsrath* unter dem *Vorsize des Gouverneurs*, welcher zu diesem Rathe nach seinem Ermessen, auch die *Vorsteher* der übrigen Administrationszweige berufen *kann;* den grossherzoglich-hessischer Seits dazu bestimmten *Civilbeamten* aber in allen vertragsmässig geeigneten Fällen zur Berathung und gemeinschaftlichen Beschlussfassung zuziehen *muss;* bei den Conferenzen in Allem die *entscheidende* Stimme hat [2]), und sowohl die *Beschlüsse* des Gouvernementsraths als die unmittelbar von ihm ausgehenden *Verfügungen* allein unterzeichnet. 2) Das *Festungsarchiv* befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse und der Verantwortlichkeit des Gouverneurs und Commandanten, welche auch beide, nebst den Kasseverwaltern, dem Bunde für alle, diesem gehörige *Geldsummen* verantwortlich sind; weshalb *Zahlungen* aus der Kasse nur mittels beiderseitiger Unterschrift erfolgen können. 3) In *Sterbe-*, *Erkrankungs-* oder *sonstigen Verhinderungsfällen des Gouverneurs* folgt diesem der Commandant im Commando [3]) für die Dauer der Verhinderung. Die Stelle des Commandanten versieht inzwischen der älteste Officier von dem Staate, der den Gouverneur zu stellen hat. Tritt ein solcher *Abgangs-* oder *Verhinderungs-Fall* bei dem *Commandanten* ein, so ist ihm der älteste Officier seines Corps substituirt, damit der Oberbefehl in der Festung immer aus Generalen beider Staaten (von Oesterreich und Preussen, §. 254. II. 1.) bestehe. 4) Der Commandant und die Besazungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die den Dienst betreffen, *unbedingten Gehorsam* schuldig. Sollte jedoch der Gouverneur *in Kriegszeiten*, besonders wenn von der *Uebergabe des Plazes* die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheile der Festung und des Bundes gereichen könnte; so hat der Commandant das Recht, den

2) Jedoch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protocoll bringen zu lassen. Angef. B. Beschl. I. §. 4.

3) Und zwar selbst dann, wenn ein älterer General in der Festung sein sollte. Angef. B. Beschl. I. §. 4.

Kriegsrath zu berufen und den Gouverneur um die Entwickelung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

IV. Die *Truppen in den Bundesfestungen* sind zwar in jeder Hinsicht einander vollkommen gleich und von ihren Vorgesezten in allen Beziehungen dieser Gleichheit gemäss zu behandeln; da jedoch eine, für einen gemeinschaftlichen Dienst bestimmte Garnison auch einer für immer geltenden *Aufstellungsweise* bedarf, so wurde diese dahin festgesezt, dass die Truppen verschiedener Bundesstaaten *nach der Folge der Corpsnummern* vom rechten zum linken Flügel aufgestellt werden sollen.

V. Nach den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und Grundzügen soll das *Dienstverhältniss aller Behörden der Bundesfestungen*, sowohl des Gouverneurs und Commandanten zur Bundesversammlung und zum Oberfeldherrn, als auch abwärts zu allen Theilen der Garnison, in *eigenen, den Festungsdienst betreffenden Abschnitten des Dienstreglements*, nicht allein für den *Frieden*, sondern besonders auch für den *Belagerungszustand* auf das Genaueste näher bestimmt werden.

VI. Der *Sold* und die *Bekleidung der Truppen* werden *jederzeit* von dem *Kriegsherrn* bezahlt; die *Verpflegung* und das *Bedürfniss* an *Holz*, *Licht* und *Stroh* aber, sowie die *Spital-* und *Casernutensilien*, nur, *bis der wirkliche Belagerungszustand eintritt*, von *jedem Bundesstaate* für *seine* in der Festung befindlichen *Truppen*, vom Tage der Uebernahme der Festungen an, sowohl im Kriege als im Frieden bestritten und beziehungsweise unterhalten 4).

VII. Die laufenden *Unterhaltungskosten der Festungswerke*, *Casernen*, *Genie- und Artillerie-Directionen und Festungsgouvernements*, mit Ausschluss der Gagen, werden für *Mainz* und *Luxemburg* im Kriege und Frieden matricularmässig vom Bunde, für *Landau* aber von Baiern allein getragen, welches dagegen zu den Unterhaltungskosten für Mainz nnd Luxemburg nichts beiträgt 5).

4) Diese Bestimmung gilt auch für *Luxemburg*, so dass auch bei dieser Festung kein Anspruch unter einem der obigen Titel an den Bund gemacht werden soll, jedoch unbeschadet der, auf besonderen Verträgen beruhenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Preussens und der Niederlande unter sich. Angef. B. Beschl. I. §. 7.

5) Die über die laufenden Unterhaltungskosten für *Mainz* und

VIII. Die *Einnahme* in den Festungen *Mainz* und *Luxemburg* wird, insofern sie aus den verpachteten *Gräsereien* der Festungswerke eingeht, zwischen dem *Gouverneur*, dem *Commandanten*, dem *Genie- und Artillerie Director* und dem *Plazcommandanten der Festung verhältnissmässig getheilt*; insofern sie jedoch aus den vermietheten *Gebäulichkeiten* und aus dem *Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenstände* einkommt, an die *Festungskasse* abgeführt und bei den jährlichen Budgets zum Vortheile der laufenden Dotation in Einnahme gebracht. Die *Festungskasse* wird übrigens in *Mainz* durch österreichische und preussische, in *Luxemburg* durch preussische und luxemburgische, und in *Landau* durch baierische Kassebeamten, unter der Aufsicht der respectiven Gouverneure und Commandanten geführt.

IX. Bis zur *Vollendung des Festungsreglements* [6]) bleiben, nebst den hier aufgestellten allgemeinen Grundzügen, besonders auch in Rücksicht der Verhältnisse der Gouvernementsbehörden zu den Civilbehörden und der Handhabung der höhern Polizei, die seitherigen *Observanzen* bestehen.

Luxemburg von der Milit. Commission in ihrem Berichte vom 29. Jul. 1824. angetragenen Bestimmungen sollen in die Abschnitte des *Reglements für den Festungsdienst* aufgenommen werden. — Die von dieser Commission für die *laufende* Dotation für *Mainz* angenommene Summe von 79,000 Gulden, und für *Luxemburg* von 38,888 Gülden 39 kr., wurden blos für das Jahr 1825 bewilligt und matricularmässig ausgeschlagen. Denn für die *Folgezeit* soll das Festungsgouvernement für diesen Zweck *jährliche Budgets* der B. V. zur Genehmigung vorlegen. Angef. Beschl. I. §. 8.

6) Die B. V. ertheilte der Militär-Commission den Auftrag, sich unverzüglich mit der Entwerfung dieses Reglements zu beschäftigen und solches in möglichst kurzer Frist der B. V. vorzulegen. Angef. Beschl. Abschn. IV. Nr. 1. *v. Meyer*, a. a. O. S. 57.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Rechten der Bundesgewalt in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes und der Bundesstaaten *).

ERSTES KAPITEL.

Von den Rechten der Bundesgewalt in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes.

§. 257.

I. *Auswärtiges Verhältniss des Bundes und äussere Rechte der Bundesgewalt überhaupt.*

I. Da der Bund in Bezug auf die *äusseren* Angelegenheiten als eine in politischer *Einheit* verbundene *Gesammtmacht* erscheint (§. 180. 6.), so ist sein *auswärtiges Verhältniss* dem eines einfachen Staates im Wesentlichen völlig gleich [1]). Er bildet also in völkerrechtlicher Hinsicht einen *unabhängigen* und *selbstständigen Staatenverein* im europäischen Staatensysteme, und wird auch nach dem conventionellen Völkerrechte, nach welchem ihm *königliche Ehren* [2]) und ein gleicher *Rang* mit den übrigen europäischen Mächten [3]) gebühren, als solcher, unter dem freigewähl-

*) *Tittmann*, S. 80 fg. *Klüber*, §. 132 a, 136, 148 q, 148 s, 151, 152 a — 152 g, 158 b, 158 c u. 163. *v. Dresch*, §. 108 fg. *Dessen* Forts. §. 25 fg. u. Beitr. Nr. IV. *v. Meyer*, Repert. I. §. 267 fg. *Rudhart*, S. 155 fg. u. 189 fg. *Schmalz*, §. 670 fg. — *A. H. L. Heeren*, der d. Bund in seinen Verhältnissen etc. (s. §. 175. Not. 16.).

1) S. den B. Beschl. v. 12. Jun. 1817. im Eing. (bei *v. Meyer*, C. J. II. S. 75.). *K. S. Zachariä*, das Staatsr. der rhein. B. Staat. (s. §. 169. Not *) S. 142. *Klüber*, §. 151.

Mündlich über das *politische Gewicht* eines Staaten*bundes* im Verhältnisse zu einem einfachen oder zusammengesezten *Staate*.

2) S. *Klüber*, europ. VR. §. 91. Not. b.

3) Eine allgemeine *Rangordnung* der europäischen Staaten besteht auch jezt noch nicht. Blos für den Rang der Gesandten ward im wiener Congress ein Reglement festgesezt (annexe XVII. à l'acte du Congress de Vienne, bei *v. Meyer*, C. J. I. S. 240 fg. u. *Michaelis*, S. 449 fg.), und demselben in den *aachener Conferenzen* v. 1818.

ten[4]) *Titel: „deutscher Bund,“* anerkannt und geachtet. Nach der bisherigen Observenz geben ihm die auswärtigen Mächte das Prädicat; *„Durchlauchtigst“* (Sérénissime) [7]).

II. Eine nothwendige Folge der völkerrechtlichen Einheit des Bundes ist, dass der Bundesgewalt dieselben *äusseren Rechte* zukommen müssen, welche in der Staatsgewalt eines einfachen Staates enthalten sind (§. 50. III.). Die *Bundesversammlung*, welcher die Ausübung der Bundesgewalt, somit auch der in dieser enthaltenen äusseren Rechte, allein und ausschliesslich zusteht (§. 188. u. 189.), hat demnach, in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse des Bundes überhaupt, das *Recht* und die *Pflicht*, 1) den Bund in allen Fällen, wo er als Gesammtmacht (moralische Person) aufzutreten und zu handeln hat, vorzustellen und zu vertreten (*Repräsentationsrecht*) [8]); 2) die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes durch Verträge und Bündnisse aller Art auf eine den Bundeszwecken entsprechende Weise zu ordnen, und dabei vorzüglich für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten

noch ein Beschluss angefügt (in *Martens*, recueil. Supplem. T. VIII. p. 648.). S. *Klüber*, VR. §. 94 u. 179. — Mit dem Range der Staaten darf man jedoch nicht ihren *politischen Einfluss* bei den allgemeinen europäischen Angelegenheiten verwechseln.

4) B. A. Art. 1. s. ob. §. 178. Not. 1.

5) Anerkannt als Gesammtmacht schon im pariser Frieden v. 1814. Art. 6. (s. §. 170. III.) und sodann als deutscher Bund in der Schlussacte des wiener Congresses, Art. 53. (s. §. 170. V.) und durch den wirklichen diplomatischen Verkehr, s. folg. Not.

6) Dies erhellet theils daraus, dass mehrere europäische Staaten (Frankreich, England, Russland und Schweden) Gesandte bei dem *Bunde* (s. Not. 10.) accreditirt haben (s. Prot. d. B. V. Bd. IV. S. 20, 82 u. 157. u. VI. S. 84 u. 85. u. *v. Meyer*, Repert. I. §. 288 fg.), theils aus den diplomatischen Declarationen und Notificationen an den Bund, s. z. B. die Prot. d. B. V. Bd. VII. S. 18. (den *aachener* Congress v. 1818. betr.); Bd. XII. S. 33. (den *laibacher* Congress v. 1821. betr.); Bd. XV. S. 6. (den *veronenser* Congress v. 1822 betr.) Bd. XVIII. S. 61, 116 u. 176. Bd. XIX. S. 125 u. 142 (*russische* Mittheilungen betr.) u. s. w.

7) Die bei dem Bunde accredirten fremden Gesandten (s. Not. 6) werden in den Beglaubigungsschreiben Envoyés et Ministres plénipotentiaires etc. prês la *„Sérénissime Confédération Germanique“* genannt. *Klüber*, §. 132[a]. Not. c.

8) B. A. Art. 4. Schl. A. Art. 7.

Sorge zu tragen [9]); die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen und, *wenn es nöthig befunden werden sollte* [10]), im *Namen des Bundes* [11]) Gesandte an fremde Mächte abzuordnen (*passives* und *actives Gesandtschaftsrecht*) [12]); 4) Krieg und Frieden im Namen des Bundes zu beschliessen [13]); 5) bei Differenzen zwischen einem Bundesgliede und einer auswärtigen Regierung die Dazwischenkunft des Bundes auf Verlangen eines oder beider Betheiligten eintreten zu lassen [14]) u. s. w.

§. 258.

II. *Besondere Bestimmungen über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes; 1) über den allgemeinen diplomatischen Verkehr.*

I. Die Bundesacte [1]) rechnet die *Regulirung der auswärtigen Verhältnisse* unter die *ersten* Berathungsgegenstände, womit sich die Bundesversammlung sogleich nach ihrer Eröffnung zu beschäftigen habe. Dieser Bestimmung gemäss ward auch von derselben ein *Beschluss über die auswärtigen Verhältnisse* am 12. Jun. 1817. gefasst [2]), welcher

9) Schl. A. Art. 35 u. 50. Nr. 1. u. 2. Der Bund kann also auch *Garantien* und *Vermittelungen* (§. 225. II. II.) übernehmen und sich versprechen lassen, Staatsdienstbarkeiten erwerben oder gestatten, Neutralitätsverträge abschliessen, Handelsverbindungen eingehen u. s. w.

10) S. Beschl. v. 12. Jun. 1817. Abschn. II. §. 1. u. *Klüber*, §. 148 s. Not. b. (s. §. 258. u. dort Not. 2.).

11) Nicht im *eigenen* Namen, da die B. V. nicht *Inhaberin* der Bundesgewalt, sondern nur die diese *ausübende* (verwaltende, §. 53.) *Behörde* ist (§. 188 fg.). Daher werden auch die fremden Gesandten nicht bei der *Bundesversammlung*, sondern bei dem *Bunde* accreditirt (s. Not. 7.). Vergl. *mecklenb.* Votum v. 19. Mai 1817. (Prot. d. BV. Bd. III. S. 35.), u. unt. §. 259. II.

12) Schl. A. Art. 50. Nr. 3.

13) Schl. A. Art. 35 fg. — Das Recht des Krieges und Friedens soll jedoch, sowie das Recht der Verträge und Bündnisse, nur zur *Selbstvertheidigung* des Bundes und *Realisirung der Bundeszwecke* ausgeübt werden, s. den angef. Art. 35.

14) Schl. A. Art. 50. Nr. 4. S. §. 266.

1) Art. 10.

2) Er besteht aus 5 Abschnitten, s. d. Prot. d. B. V. Bd. III. S. 194 fg. *v. Meyer*, C. J. II. S. 75 fg. u. *Michaelis*, S. 506. — Die Abstimmungen darüber sind in d. Prot. d. B. V. Bd. II. S. 242 fg. u. III. S. 12 fg., 33 fg., 72 fg., 121 fg. u. 153 fg. auch in *v. Meyer's* Repert. I. §. 274 fg. Den Entwurf legte Oesterreich vor, s. Prot. Bd. II. S. 241 fg.

jedoch blos die Form des diplomatischen Verkehrs und das Gesandtschaftsrecht zum Gegenstande hat [3]). Als eine *Ergänzung* [4]) dieses Beschlusses ist der weitere *B. Beschluss* vom 19. Febr. 1824. *wegen der Rechte der bei dem Bunde accreditirten Gesandten* [5]) zu betrachten. Ausserdem enthalten noch die *Bundes- und wiener Schlussacte* [6]) besondere Bestimmungen über das *Recht des Krieges und Friedens des Bundes.*

II. Der *allgemeine diplomatische Verkehr des Bundes mit dem Auslande* wird 1) durch die *Bundesversammlung* besorgt [7]), welche denselben damit begonnen hatte, dass sie die Constituirung des Bundes und die Eröffnung des Bundestags (§. 171.) allen europäischen Mächten, mit Einschluss derjenigen, welche zugleich Glieder des Bundes sind (§. 181. IV. b. 1.), und den nordamerikanischen Freistaaten förmlich bekannt machte [8]). 2) Er kann sowohl a) mit den *auswärtigen Regierungen* entweder α) durch *Schreiben des Bundes* oder β) durch vom Bunde abzuordnende *Ge-*

3) Die *völkerrechtliche Stellung des Bundes* wurde zuerst in dem *Gutachten über die Reihenfolge* v. 17. Febr. 1817. (Prot. Bd. II. S. 33 fg.) in besondere Rücksicht und Erwägung genommen. Die in demselben aufgestellten Grundsäze, die den Beifall der B. V. erhielten, verbreiteten sich über die *gesammten auswärtigen Angelegenheiten und Formalitäten.* Man hob jedoch aus dieser Arbeit in der vertraul. Siz. v. 3. März 1817. zunächst blos die Punkte über die Form des diplomatischen Verkehrs aus, worüber man sich vorläufig bis zur definitiven Festsezung vereinigte. Dadurch ward die Berathung über die Form des diplomatischen Verkehrs, die am 10. März 1817. begann, von den Berathungen der auswärtigen Angelegenheiten getrennt. S. v. *Meyer*, Rep. I. §. 269 fg. u. *Klüber*, §. 151. Not. b.

4) S. d. Beschl. v. 1817. Abschn. III. §. 9.

5) S. Prot. d. B. V. Bd. XVI. S. 78 fg. *v. Meyer*, C. J II. Th. II. Bdes 1. H. S. 17 fg. u. *Michaelis*, S. 657 fg.

6) B. A. Art. 11. Schl. A. Art. 35 fg.

7) Beschl. v. 1817. Abschn. II. im Eing.

8) Beschl. v. 1817. I. §. 1. — Die *Bekanntmachungsschreiben* sind nicht zur öffentlichen Kenntniss gekommen. Die *Antwortsschreiben* der auswärtigen *Mächte* kamen, nach deren Vorlage in mehrern vertraulichen Sizungen, zur Dictatur, wo sich die Gesandten Abschriften nehmen liessen. Nur drei derselben (von Frankreich, England und Russland) wurden im Protocoll (s. Prot. Bd. IV. S. 20, 82 u. 157.) öffentlich zur Anzeige gebracht, s. *v. Meyer*, Repert. I. S. 426. Not. w. Von *Portugall, Sardinien, der türk. Pforte* und den *nordamerik. Freistaaten* sollen keine Antwortsschreiben gekommen sein, s. *Klüber*, §. 151. Not. b.

sandte [9]), als b) mit den bei dem Bunde beglaubigten *auswärtigen Gesandten* entweder α) *schriftlich* durch *Noten* oder β) *mündlich* geführt werden [10]). 3) Die *Schreiben* und *Noten* werden in der sonst üblichen *Kanzleiform* [11]) abgefasst und unter der Unterschrift und Ausfertigung: *„der deutsche Bund, und in dessen Namen der kaiserlich-österreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung"* erlassen [12]). 4) Die *Sprache*, deren sich die Bundesversammlung hierbei bedient, ist die *deutsche*; jedoch werden den *Schreiben* dort, wo es *gegenseitig* geschieht [13]), sowie den *Noten*, *französche* oder (nach den Umständen) *lateinische Uebersezungen* beigefügt [14]). 5) Als *Siegel* wird auch hier das der kais. österreichischen Präsidial-Gesandtschaft gebraucht [15]). 6) Die *Verhandlungen* selbst, sie mögen mit den fremden Höfen unmittelbar oder mit deren Gesandten bei dem Bunde schriftlich oder mündlich gepflogen werden, sind *immer* nur die Resultate vorausgegangener Beschlüsse der Bundesversammlung. *Blos* die *Vorfrage*: ob und inwiefern eine, an den Bund gelangte diplomatische Mittheilung *sogleich* oder *noch nicht* der ganzen Bundesversammlung eröffnet werden solle? kann die Präsidial-Gesandtschaft ausnahmsweise, wenn ihr nämlich die sofortige Eröffnung unangemessen zu sein scheint, gemeinschaftlich mit

9) Diese Gesandtschaften sollen für jezt, unbeschadet des activen Gesandtschaftsrechts des Bundes, nur zu bestimmten Zwecken und Aufträgen gebraucht werden. Beschl. v. 1817. II. §. 1. Vergl. §. 257. Not. 10.

10) Beschl. v. 1817. II. §. 1. u. 2.

11) S. *G. Fr. v. Martens*, Einl. in das posit. europ. VR. §. 174. u. *Klüber*, europ. VR. §. 112.

12) Beschl. v. 1817. I. §. 2.; II. §. 2. u. IV. §. 1. — In der *französischen* Uebersezung (Beschl. v. 1817. I. §. 2.) lautet die Unterschrift: *„La confédération germanique, et en son nom le Ministre d'Autriche, Président de la Diète."* Eine andere deutsche und lateinische Formel schlug Kurhessen vor (s. Prot. d. B. V. Bd. III. S. 19. u. *v. Meyer*, Repert. I. §. 279.).

13) Der Bund hat in seinen *ersten* Bekanntmachungsschreiben mit dieser Form den Anfang gemacht (Beschl. v. 1817. I. §. 3.) und kann daher Reciprocität erwarten.

14) Beschl. v. 1817. I. §. 2—4. (im §. 4. soll die lateinische Uebersezung aus Versehen unerwähnt geblieben sein, s. *Klüber*, §. 136. Not. c.); II. §. 2; III. §. 8. u. IV. §. 2.

15) S. ob. §. 208. Not. 7.

einem von ihr eigens zu erbittenden Ausschusse, unter gemeinschaftlicher Verantwortung mit diesem, entscheiden [16]. 7) Bei *mündlichen Verhandlungen* mit den auswärtigen Gesandten insbesondere ist zwar ebenfalls der Präsident in analoger Art, wie bei den schriftlichen, das unmittelbare Organ der Bundesversammlung; diese kann jedoch stets auch andere Bundesgesandte zugleich mit der Präsidialgesandtschaft zu solchen Verhandlungen abordnen. Werden bei diesen Besprechungen *Anträge* gemacht oder *Antworten auf solche* ertheilt, so ist immer zugleich eine, den wesentlichen Inhalt der Besprechung enthaltende *Verbal-Note* zu übergeben, welche, wenn sie das Präsidium zu ertheilen hat, zuvor von der Bundesversammlung oder dem von ihr zur Besprechung bestimmten Ausschusse genehmiget sein muss [17]. 8) Die *auswärtigen Gesandten* können ihre Noten, welchen (nach den Umständen) deutsche, lateinische oder französische Uebersezungen beigefügt sein müssen [18], nach Gefallen an den Bund, den Bundestag oder das Präsidium richten. Der Präsident hat sodann jede Note oder Eröffnung einer auswärtigen Gesandtschaft in der nächsten (ordentlichen oder ausserordentlichen) Sizung zur Kenntniss der Bundesversammlung zu bringen, wenn er es nicht ausnahmsweise für angemessener hält, die *erste* Mittheilung davon blos einem Ausschusse (Nr. 8.) zu machen [19].

§. 259.

2) *Ueber die auswärtigen Gesandtschaften bei dem deutschen Bunde; a) deren Klassen, Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte.*

I. Der deutsche Bund erkennt, den Bestimmungen des wiener Congresses gemäss [1], *drei Klassen von diplomatischen Personen* an, nämlich 1) *Botschafter*, *Nuntien* und *päbstliche Legaten* (unmittelbare Repräsentanten ihrer Souveraine); *bevollmächtigte Minister*, und 3) *alle übrigen diplomatischen Agenten* [2].

16) Beschl. v. 1817. II. §. 2. u. IV. §. 1.

17) Beschl. v. 1817. IV. §. 1.

18) Dies ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, es folgt aber aus den Bestimmungen des Beschl. v. 1817. III. §. 3. u. IV. §. 2.

19) Beschl. v. 1817. IV. §. 3. u. 4.

1) Reglement sur le rang entre les agens diplomatiques, (Annexe XVI. à l'acte final etc. s. ob. §. 257. Not. 3.).

2) Beschl. v. 1817. Abschn. III. §. 2. — Die Uebereinkunft der

II. Die *Accreditirung* aller auswärtigen Gesandten jeder Klasse ist 1) als an den *deutschen Bund* (nicht die Bundesversammlung, §. 257. Not. 11.) geschehen anzusehen [3]. 2) Ein jeder derselben hat sich, bei dem *Antritte seines Postens*, zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversamlung zu wenden, und diesem sein *Beglaubigungsschreiben* (Creditiv), welches von seiner Regierung in der eigenen National- oder einer sonst beliebigen Sprache abgefasst werden kann, sobald demselben nur eine deutsche, lateinische oder französische Uebersezung angefügt wird, in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit der Sprache desselben, in der Uebersezung mitzutheilen [4]. 3) Das Präsidium gibt sodann der Bundesversammlung hiervon Kenntniss und legt ihr die Abschrift des Beglaubigungsschreibens sammt der Uebersezung, wenn es nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, zur Prüfung, die auch in einer vertraulichen Besprechung geschehen kann, vor; worauf, wenn nichts zu erinnern ist, das Original-Beglaubigungsschreiben in der Versammlung eröffnet und vorgelesen; die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen; von der erfolgten Accreditirung im Protocolle Anzeige gemacht und ein Antwortsschreiben auf das Creditiv in deutscher Sprache, nöthigenfalls mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersezung, an die Regierung des neu accreditirten Gesandten erlassen wird [5]. 4) Nun folgen die üblichen *Besuche* und *Gegenbesuche* nach dem allgemeinen Herkommen [6]; nur wird den Gesandtschaften *dritter* Klasse der *erste förmliche* Gegenbesuch blos durch eine Charte gewährt [7].

5 Mächte (*Oesterreich, Preussen, Russland, Grossbritannien* und *Frankreich*) in den *aachener* Conferenzen v. 1818. (s. §. 257. Not. 3.), wornach die *Minister-Residenten* eine *Mittelklasse* zwischen den Gesandten der *zweiten* und *dritten* Klasse bilden sollen, war der B. V. damals, als der Beschl. v. 1817. zu Stande kam, natürlich unbekannt; man kann aber, da diese Uebereinkunft nur als eine *Ergänzung* des wiener Reglements zu betrachten ist, annehmen, dass der d. Bund auch diese Mittelklasse von Gesandten anerkenne.

3) Beschl. v. 1817. III. §. 1.

4) Beschl. v. 1817. III. §. 3 u. 4.

5) Beschl. v. 1817. III. §. 5, 6 u. 8.

6) M. s. darüb. *v. Martens*, VR. §. 205. u. *Klüber*, VR. §. 226 fg.

7) Beschl. v. 1817. III. §. 7.

III. Die bei dem Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten geniessen am Size der Bundesversammlung dieselben gesandtschaftlichen *Vorrechte*, welche den Bundestagsgesandten daselbst zukommen (§. 193.) [8]).

§. 260.

b) *Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.*

Hinsichtlich der *Abberufung* und der *sonstigen Beendigung* der fremden Gesandtschaften erkennt auch der deutsche Bund die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse [1]) an. Insbesondere wird es in Ansehung des *Recreditivs* ebenso wie bei dem Creditiv und dessen Uebergabe gehalten [2]). Der *abgehende* Gesandte erhält ausserdem einen *Pass* und durch diesen in allen Bundesstaaten, selbst im Falle eines *Krieges* mit dem Bunde, den in analogen Fällen üblichen *völkerrechtlichen Schuz*. Zu dem Ende wird die Bundesversammlung in einzelnen Fällen, in denen sie es nämlich für rathsam hält, diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schüzen, als auch, damit der durchreisenden Gesandtschaft das gehörige Geleit nach dem Verlangen der Bundesversammlung ohne Anstand gegeben werde [3]).

§. 261.

3) *Ueber das Recht des Krieges und Friedens;* **a)** *im Allgemeinen.*

I. Vermöge der in Bezug auf die äusseren Verhältnisse angenommenen Grundsäze (§. 257, II. 2. a. E. u. Not. 13.) übt 1) der Bund das *Recht des Krieges und Friedens nur* zu seiner Selbstvertheidigung und Erhaltung der

8) *Zugesichert* wurden den fremden Gesandten diese Vorrechte schon durch den Beschl. v. 1817. III. §. 9. (s. den österr. Antrag darüber in d. Prot. d. BV. Bd. II. S. 247 fg.), und wirklich *eingeräumt* durch den Beschl. v. 19. Febr. 1824. s. §. 258. Not. 5.

1) M. s. darüber *v. Martens*, VR. §. 234—41. u. *Klüber*, VR. §. 228—30.

2) D. h. die B. V. beschliesst über die Fassung des Recreditivs, das in deutscher Sprache abgefasst, nach Umständen mit einer lat. oder franz. Uebersezung begleitet, und von dem Präsidial-Gesandten in der üblichen Weise (§. 258. II. 3. u. 5.) unterfertiget und sodann dem abgehenden Gesandten übergeben wird.

3) Beschl. v. 1817. Abschn. V.

Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands, sowie der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus [1]). Daher ist, wie auch schon aus der von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie (§. 179. I. u. Not. 3. u. §. 180.) und der völkerrechtlichen Einheit des Bundes (§. 257. I.) und des Bundesgebietes (§. 185.) hervorgeht, 2) *jede Verlezung, welche ein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen erleidet, als eine Verlezung der Gesammtheit des Bundes zu betrachten und zu behandeln.* Darum gehört es auch zu den Pflichten der Bundesglieder, dass keines von ihnen Anlass zu solchen Verlezungen gebe oder gar selbst solche auswärtigen Staaten zufüge (§. 182. II. 4.) [2]). 3) Unter den *fremden* oder *auswärtigen Staaten* sind jedoch nicht auch diejenigen Bundesglieder begriffen, welche *zugleich europäische Mächte* sind (§. 181. IV. b. 1.). Denn diese sind *im Verhältnisse zum Bunde hinsichtlich des Krieges und Friedens und der hierauf bezüglichen Bundespflichten nur* als *Bundesglieder* zu betrachten. Sie dürfen daher in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte nichts thun, was den ihnen als Bundesgliedern obliegenden Pflichten zuwider wäre [3]). 4) Wegen der Einheit des Bundes in seiner Beziehung nach aussen sind auch die *Kriege* und *Friedensschlüsse* des Bundes eine *gemeinschafeliche Angelegenheit aller einzelnen Bundesglieder.* Daher *verbindet* a) *eine vom Bunde verfassungsmässig ausgesprochene Kriegserklärung alle Bundesglieder zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege* [4]), zu welchem zwar sodann ein jedes derselben eine grössere Macht, als sein Bundescontingent beträgt, stellen, aber wegen einer solchen ausserordentlichen Hülfeleistung keine Forderung an den Bund machen kann [5]); und ist es b) *nach einmal erklärtem Bundeskriege* keinem Bundesgliede, sollte es auch zugleich eine europäische Macht sein, gestattet, mit dem Feinde *einseitig*

1) Schl. A. Art. 35.

2) Ueber das Verhalten der B.V. bei einer wegen einer solchen Verlezung erhobenen Beschwerde eines fremden Staates s. unten §. 266. II.

3) Vergl. B.A. Art. 11. u. Schl. A. Art. 48. S. *v. Dresch,* Beitr. S. 68 fg.

4) Schl. A. Art. 41.

5) Schl. A. Art. 44.

Unterhandlungen einzugehen, oder Waffenstillstand oder Frieden zu schliessen, dagegen ein *vom Bunde* mit demselben abgeschlossener Waffenstillstand oder Friedensvertrag für alle Bundesglieder gleich verbindlich [6]).

II. Die *Kriegserklärung* kann verfassungsmässig *nur* in der *vollen* Versammlung (§. 197. III. 5.) nach der für diese vorgeschriebenen *Stimmenmehrheit* (§. 195. c.) beschlossen werden [7]). Will der Bund über den *Abschluss* des *Friedens* oder eines *Waffenstillstandes* (vergl. §. 251. I. 5. b.) mit dem Feinde *unterhandeln*, so hat die Bundesversammlung zur speciellen Leitung der Unterhandlungen einen Ausschuss zu bestellen; zu dem Unterhandlungsgeschäfte selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die *Annahme* und *Bestätigung* des *Friedensvertrages* selbst kann sodann *nur* im *Plenum* (§. 197. III. 5.) durch Stimmenmehrheit geschehen [8]).

§. 262.

b) *Insbesondere; a) für den Fall eines drohenden feindlichen Angriffs oder eines feindlichen Ueberfalles.*

I. Wird durch die Anzeige eines Bundesstaats, oder durch andere zuverlässige Angaben die *Besorgniss* begründet, dass ein einzelner Bundesstaat, oder der gesammte Bund, von einem *feindlichen Angriffe bedroht sei*, so muss die Bundesversammlung sofort über die Frage, *ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich obwalte*, berathen und in möglichster Kürze entscheiden. Wird 1) *die Gefahr anerkannt*, so sind zugleich mit dem Ausspruche hierüber die unverzüglich zu realisirenden Vertheidigungsmaassregeln zu beschliessen; was, wie die Entscheidung über die Wirklichkeit der Gefahr, im engern Rathe nach Stimmenmehrheit geschieht [1]). Ein solcher Beschluss verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage noth-

6) B. A. Art. 11. u. Schl. A. Art. 48.

7) Schl. A. Art. 40.

8) Schl. A. 49. Der Stimmenmehrheit ist zwar hier im Geseze nicht erwähnt; allein sie bildet die Regel und tritt stets ein, wo die Geseze nicht ausdrücklich Stimmeneinheit fordern (§. 198.), die aber bei der Ratification eines Friedens nirgends vorgeschrieben ist. — Die Annahme und Bestätigung eines *Waffenstillstandes* geschieht im engern Rathe nach Stimmenmehrheit, s. §. 198.

1) Schl. A. Art. 38.

wendig erachteten Vertheidigungs-Maassregeln [2]. Wird aber 2) die *Vorfrage über die Wirklicheeit der Gefahr verneint* so bleibt nichts destoweniger denjenigen Bundesstaaten, die von jener Wirklichkeit überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maassregeln unter einander zu verabreden [3].

II. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht *feindlich überfallen* wird, so tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muss in einem solchen Falle, was auch die Bundesversammlung ferner beschliessen mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maassregeln geschritten werden [4].

§. 263.

β) Für den Fall einer zu besorgenden Verlezung der Neutralität des Bundesgebiets und eines Krieges, den ein Bundesglied als europäische Macht führt.

I. Wenn während eines Krieges zwischen auswärtigen Mächten, oder „*in anderen Fällen*“ [1], Verhältnisse eintre-

2) Schl. A. Art. 41. Dadurch, dass in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschüzung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes (§. 266.) anträgt, und der Bund diese, weil er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, auf erfolgte Einwilligung des andern Theiles übernimmt, darf weder der *Beschluss* wegen der zur Sicherung des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmaassregeln aufgehalten, noch die *Ausführung* der bereits beschlossenen gehemmt oder verzögert werden. Schl. A. Art. 43.

3) Schl. A. Art. 42.

4) W. Schl. A. Art. 39.

1) *Welche* Fälle hier gemeint sein können, ist schwer zu bestimmen, da sich eine *Neutralitäts*-Verlezung ausser dem Falle eines, zwischen zwei oder mehreren, vom *neutralen* Staate *verschiedenen* Mächten obwaltenden *Krieges* nicht wohl denken lässt; die Fälle eines solchen Krieges aber keine anderen Fälle sind, als der im vorhergehenden Saze der gesezlichen Bestimmung *bereits genannte* Fall. Man kann daher zu diesen „*anderen Fällen*“ weder den Fall, *wo ein Bundesglied als europäische Macht mit einem zum Bunde nicht gehörigen auswärtigen Staate einen Krieg beginnt* (wofür ohnehin eine eigene Vorschrift gegeben ist s. ob. Nr. II. u. Not. 5.) (a. M. ist *v. Dresch*, I. Forts. S. 66. Not. f.), noch denjenigen zählen, *wo zwei Bundesglieder als europäische Mächte mit einander im Kriege begriffen sind* (a. M. ist wieder *v. Dresch*, Beitr. S. 66. u. *Klüber*, öff. R. §. 152 f. Not. a.), da in beiden Fällen nur ein *Krieg*, und zwar zwischen

ten, welche *die Besorgniss einer Verlezung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen*, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maassregeln im engern Rathe durch Stimmenmehrheit [2]) zu beschliessen [3]).

II. Wenn 1) ein *Bundesstaat*, der zugleich ausserhalb des Bundesgebiets Besizungen hat, in seiner Eigenschaft *als europäische Macht einen Krieg beginnt* [4]), so bleibt ein

auswärtigen Mächten obwaltet, indem auch die Bundesglieder, *wenn und insoweit sie als europäische Mächte handeln, in Bezug auf diese ihre Handlungsweise*, lediglich als *auswärtige*, d. h. *im Bunde nicht begriffene, Mächte* zu betrachten sind. *Ob* aber zwei Bundesglieder sich in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte *gegenseitig bekriegen dürfen*, darüber s. Not. 4. Vielleicht hatte die gesezgebende Behörde bei diesen *„anderen Fällen“ die Verlezungen des Bundesgebiets überhaupt* (abgesehen von dem Falle der *Neutralität*) im Sinne, welche nämlich ausser dem Falle eines Krieges statt finden können.

2) Dass die Stimmenmehrheit hier hinreichend sei, würde schon daraus folgen, dass die Schl. Acte die Stimmeneinhelligkeit nicht vorschreibt (s. § 198.), wäre auch in einem ganz analogen Falle (§. 262. I. Schl. A. Art. 47.) die Stimmenmehrheit nicht ausdrücklich für hinlänglich erklärt worden. S. *v. Dresch*, Beitr. S. 66. Not. k.

3) Schl. A. Art. 45.

4) *Können zwei Bundesglieder, die zugleich europäische Mächte sind, sich in dieser leztern Eigenschaft gegenseitig bekriegen, ohne ihre ihnen als Bundesgliedern obliegenden Pflichten zu verlezen?* Man behauptet gewöhnlich, *dass* sie sich gegenseitig bekriegen *dürfen;* man fügt jedoch Modificationen hinzu, s. z. B. *Tittmann*, S. 105. *Klüber*, §. 152 f. Not. a. *v. Dresch*, Beitr. S. 62 fg. Auch ging man bei der Stiftung des Bundes von der Zulässigkeit eines solchen Krieges aus (s. *Klüber*, Act. des w. Congr. II. S. 375, 423 u. 431. *v. Dresch*, a. a. O.), und wurde in dem *Commissionsgutachten über die Reihenfolge* (s. §. 258. Not. 3.) ein Krieg dieser Art für statthaft erklärt (s. *Tittmann*, a. a. O.). Allein die Frage ist hier die: *ob* ein solcher Krieg *ohne Verlezung der Pflichten gegen den Bund rechtlich möglich sei? Dies muss aber in Abrede gestellt werden*, weil zwei Staaten nicht zu gleicher Zeit theilweise im Frieden mit einander leben und sich theilweise bekriegen können, zumal da kein Staat bestimmen kann, *wieweit* sich der begonnene Krieg ausdehnen soll — wer ist Meister des Kriegsglücks? — Und doch müsste es so sein, wenn die *Pflichten* gegen den Bund *unverlezt* bleiben sollen; denn als *Bundesglieder* müssten beide, im Kriege begriffenen Staaten ihre Gesandten beim Bundestage haben, die Contingente für den Bund in Bereitschaft halten, und überhaupt sich

solcher Krieg, so lange er die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührt, diesem ganz fremd [5]). Dieses ist 2) auch dann der Fall, *wenn ein solcher Bundesstaat in seinen, ausserhalb des Bundesgebietes belegenen Besizungen feindlich bedroht oder angegriffen wird*, und für das Bundesgebiet selbst *keine Gefahr* vorhanden ist. Wenn aber der Bund in dem einen oder andern Falle [6]) das *Vorhandensein einer Gefahr* für das Bundesgebiet nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung erkennt, so sind auch hier ohne Verzug die zur Behauptung der Neutralität und Vertheidigung des Bundesgebietes erforderlichen Maassregeln, nach den hierfür gegebenen Bestimmungen (Nr. I. u. §. 262.), zu beschliessen und auszuführen [7]).

in allen Bundesangelegenheiten so benehmen, und für das Beste des Bundes so zusammenstimmend besorgt sein, als wenn der obwaltende Krieg sie als Bundesglieder gar nichts anginge. Ja sie müssten, wenn sich der Krieg auf ihre, zum Bunde gehörigen Besizungen spielte, sogar an den zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Vertheidigung des Bundesgebietes erforderlichen Maassregeln Antheil nehmen, Contingente stellen und so nöthigen Falles *ihre eigenen Truppen gegen sich selbst* marschiren und kämpfen lassen! Sodann soll vor Allem für die *Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten Sorge getragen werden* (§. 257. II. 2.). Jedes Bundesglied ist daher als solches verpflichtet, hierzu nach Kräften beizutragen, namentlich auch keine *Veranlassung* zur Störung jener Verhältnisse zu geben (§. 261. I. 2.). Darum muss man auch jedes Bundesglied, das zugleich eine europäische Macht ist, für verbunden halten, auf sich selbst als europäische Macht dahin einzuwirken, dass es mit keinem andern Bundesgliede, als einer europäischen Macht, den Frieden breche u. s. w. Kurz, es lässt sich, wenn man die Verhältnisse genau erwägt, kein Krieg zwischen Bundesgliedern als europäischen Mächten ohne Störung der friedlichen Verhältnisse des Bundes und somit ohne Verlezung der Bundespflichten von Seiten der kriegführenden Mächte denken. Fast gewiss würde ein solcher Krieg die völlige Zerrüttung, wenn nicht gar die gänzliche Auflösung des Bundes, zur Folge haben. Man denke nur an einen Krieg zwischen Oesterreich und Preussen! Möge Gott ein solches Unglück von Deutschland abwenden!

5) Schl. A. Art. 46.

6) Die Schl. Acte spricht zwar nur von dem Falle sub 2); der Grund des Gesezes tritt aber auch bei dem Falle sub 1) ein.

7) Schl. A. Art. 47.

ZWEITES KAPITEL.

Von den Rechten der Bundesgewalt in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten der Bundesstaaten *).

§. 264.

1) *Auswärtige Verhältnisse der Bundesstaaten und darauf bezügliche Rechte der Bundesgewalt überhaupt.*

I. Die einzelnen Bundesstaaten stehen hinsichtlich *ihrer auswärtigen Angelegenheiten* in einem *dreifachen* Verhältnisse; nämlich 1) zu den fremden Staaten, 2) zu sich selbst gegenseitig, und 3) zum Bunde. Sie erscheinen in ihrer *auswärtigen Beziehung überhaupt* nicht als Bestandtheile des Bundes, sondern als unabhängige und selbstständige (souveraine) europäische Staaten [1]), obgleich sie im europäischen Staatensysteme nicht *namentlich* aufgeführt werden (§. 181. IV. b.), und haben demnach als solche alle, in der Staatsgewalt überhaupt enthaltenen *äusseren Rechte* (§. 50. II.), in deren *Ausübung* sie durch ihr Bundesverhältniss *blos beschränkt* werden. Insbesondere stehen sie *gegenseitig und zum Bunde nur insofern und insoweit* in einem auswärtigen Verhältnisse im *strengen Sinne* [2]), *inwiefern und inwieweit* sie nicht in ihrer Eigenschaft als *Bundesglieder* aufgefasst werden können, und also sich gegenseitig oder als Einzelne der Gesammtheit nicht *schon in Folge des bestehenden Bundes* verpflichtet sind [3]).

II. Die durch das Bundesverhältniss *begründete* und *begränzte Beschränkung* der Bundesglieder in der Ausübung

*) M. vergl. *Tittmann*, S. 86 fg. *Klüber*, §. 152 b. Nr. 6. u. 7., 152 c., §. 158 c. u. 163. *v. Dresch*, §. 66. Nr. 5. §. 115. Nr. 2. u. §. 116 fg. u. I. Forts. §. 25. Nr. 4. *Rudhart*, S. 159 fg. u. 190 fg.

1) S. B. A. Art. 1. u. Schl. A. Art. 1.

2) Im *weitern Sinne* ist das Bundesverhältniss selbst nur ein auswärtiges (völkerrechtliches) Verhältniss, s. §. 178 u. 180.

3) Aus dem bisher entwickelten Bundesrechte lässt sich demnach von selbst entnehmen, *inwieweit* die einzelnen Bundesglieder gegenseitig und zum Bunde in einem auswärtigen Verhältnisse stehen können, und welchen Beschränkungen sie überhaupt in dieser Hinsicht unterworfen seien. Jene Verhältnisse und diese Beschränkungen bedürfen daher auch keiner besondern Darstellung, die nur schon Gesagtes wiederholen müsste.

ihrer *äusseren* Rechte bildet den *Umfang der auf die auswärtigen Verhältnisse der Bundesstaaten bezüglichen Befugnisse der Bundesgewalt*, welche in *der Regel* auf jene Verhältnisse nicht einwirken darf, indem hier dieselben Gründe eintreten, aus welchen der Bundesgewalt der Regel nach auch keine Einwirkung in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten zusteht (§. 231.). Deshalb sind die Bundesglieder, unter Beobachtung der gegen den Bund übernommenen Verpflichtungen, auch in der Ausübung ihrer äusseren Rechte völlig selbständig und vom Bunde unabhängig. Die hierher gehörigen *Rechte der Bundesgewalt* lassen sich 1) auf das *Recht der Aufsicht*, und 2) auf das *Recht des Schuzes* und 3) auf *das Recht der völkerrechtlichen Ausgleichung oder Beilegung der zwischen einzelnen Bundesgliedern und fremden Staaten obwaltenden Irrungen*, *Streitigkeiten etc.* (Recht der Dazwischenkunft [Verwendung und Vermittelung]) zurückführen.

§. 265.

2) *Insbesondere:* a) *das Recht der Aufsicht und des Schuzes.*

I. Das in der Bundesgewalt enthaltene, auf die äusseren Verhältnisse [1]) der Bundesstaaten bezügliche *Recht der Aufsicht* besteht in der Befugniss und Pflicht (§. 186. I.), dafür zu sorgen und zu wachen, dass die Bundesglieder bei der Ausübung der äusseren Rechte der Staatsgewalt ihre Verpflichtungen gegen den Bund (§. 182. II. §. 262. u. 263.) nicht verlezen. In den Grundgesezen des Bundes ist zwar über dieses Recht ausdrücklich nichts bestimmt, es versteht sich aber von selbst, da es die Möglichkeit der Vollziehung bedingt und überhaupt nur ein integrirender Bestandtheil der regierenden Function der Bundesgewalt (§. 186. III.) ist. Die *Ausübung* dieses Rechtes steht natürlich der Bundesversammlung zu (§. 188.), welche in dessen Folge *befugt* und *verpflichtet* ist, nach erlangter zuverlässiger Kunde, dass eine Bundesregierung die ihr durch das Bundesverhältniss hinsichtlich der Ausübung der äusseren Rechte auferlegten Pflichten auf irgend eine Art verlezen wolle oder bereits verlezt habe, alle ihr zu Gebote stehenden Maassregeln anzuwenden, um die Regierung auf den Weg der Pflicht zurückzu-

1) Ueber das auf die *inneren* Verhältnisse bezügliche Aufsichtsrecht s. ob. §. 231. Not. 1.

führen, und die aus deren Handlungsweise für den Bund etwa zu besorgenden Nachtheile abzuwenden. Die *Einsicht* der Verträge, welche einzelne Bundesglieder unter sich oder mit fremden Staaten abschliessen wollen oder abgeschlossen haben, kann aber die Bundesversammlung, wenn nicht *gegründeter* Verdacht vorliegt, dass solche gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet, oder den unbezweifelten Verpflichtungen der contrahirenden Bundesglieder gegen denselben zuwider seien, nicht verlangen, weil zu vermuthen ist, dass jede Regierung rechtlich handle, also ihre Obliegenheiten gegen den Bund nicht verleze.

II. Das *Recht des Schuzes* besteht in der Befugniss und Pflicht der Bundesgewalt, dafür zu sorgen, dass kein Bundesstaat an seiner Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Integrität oder seinen sonstigen wohlerworbenen Rechten auf irgend eine Art gekränkt, geschmälert oder verlezt werde, und ihm, wenn er wirklich verlezt worden sein sollte, zur vollständigen Genugthuung zu verhelfen. Dieses Recht erscheint zwar in Bezug auf die einzelnen Bundesglieder *vorzugsweise* als eine *Pflicht* der Bundesgewalt, insofern dieser Schuz eben die vorzüglichste, bei der Stiftung des Bundes hauptsächlich beabsichtete Entgeltung für die von denselben gegen den Bund übernommenen Obliegenheiten ist (§. 181. I.); aber doch auch *zugleich* als ein *Recht*, insofern die Befugniss, die einzelnen Bundesglieder zu schüzen, *nur* der Gesammtheit des Bundes zusteht, sohin kein einzelnes Bundesglied sich herausnehmen darf, ein anderes, ohne oder gegen den Willen des gesammten Bundes, in Schuz zu nehmen, und insofern die auswärtigen Staaten, welche den deutschen Bund anerkannt haben, auch das denselben in Bezug auf seine einzelnen Genossen zustehende Schuzrecht anerkennen müssen. In Folge dieses Rechtes, welches aus dem Verzichte der Bundesgenossen auf die Selbsthülfe 2)

2) B. A. Art. 11. u. Schl. A. Art. 6. u. 35 fg. Die stets erlaubte *Nothwehr* (Selbstvertheidigung in wahren Nothfällen) darf jedoch nicht mit der Selbsthülfe (der eigenmächtigen Rechtsverfolgung) verwechselt werden. Dass einzelne rein deutsche Bundesstaaten (§. 181. IV. b. 2.) für sich keinem auswärtigen Staate den Krieg erklären oder mit einem solchen Kriegsbündnisse eingehen dürfen, folgt auch schon aus der völkerrechtlichen Einheit, welche der Bund in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse bildet (§. 257.). Vergl. über-

als nothwendig hervorgeht, und durch die Zwecke und die rechtliche Natur des Bundes (§. 179. u. 180.) begründet wird, ist die Bundesversammlung auch berechtiget, von den einzelnen Bundesgliedern zu erwarten, dass sie jede Gefahr eines Angriffes oder Ueberfalles sogleich zur Anzeige bringen, damit die nöthigen Schuzmaassregeln bei Zeiten beschlossen werden können; wozu sie um so mehr verpflichtet sind, als eine solche Gefahr immer auch zugleich den Bund selbst bedroht, wenigstens von diesem, wenn das bedrohte Bundesglied dieselbe nicht durch eigenes Verschulden veranlasst hat, wegen seiner völkerrechtlichen Einheit (§. 257.) als eine Bedrohung der eigenen Sicherheit betrachtet werden muss (§. 261 fg.). Endlich kann mit Grund nicht bezweifelt werden, dass sich das Recht und die Pflicht dieses Schuzes auch auf die einzelnen (physischen oder moralischen) *Unterthanen* der Bundesstaaten erstrecke, weil die wohl erworbenen Rechte der Unterthanen nur ein Theil der Rechte des Staates sind, sobald dieser in völkerrechtlicher Beziehung oder als moralische Person aufgefasst wird, und weil die unter den Bundeszwecken aufgeführte „*Unverlezbarkeit* der einzelnen Bundesstaaten" 3) nicht als vorhanden gedacht werden könnte, wenn die Unterthanen dieser Staaten, ein *wesentlicher* Bestandtheil derselben (§. 1, 24. u. 30.), an ihren angebornen oder erworbenen Rechten von auswärtigen Staaten ungehindert verlezt werden dürften. Da jedoch jede Regierung ihre eigenen Unterthanen zunächst selbst zu schüzen hat, so tritt das Schuzrecht des Bundes hier nur auf besonderes Verlangen der betreffenden Bundesstaatsregierung ein 4).

haupt *Klüber*, §. 163. u. dort Not. b. *v. Dresch*, §. 118. Not. d. und *dessen* Betrachtungen des europ. Staatensyst. I. Betr.: der d. Bund (Tüb. 1817. 8. auch in *dessen* kleinen Schriften [Ulm, 1227. 8.] S. 201 fg. abgedruckt) S. 20 fg. und *Brunnquell*, I. S. 157. Nr. 5. A. M. ist *Tittmann*, S. 97. u. dort Not. *).

3) B. A. Art. 2. s. ob. §. 179.

4) Provis. Competenz-Bestimmung (s. ob. §. 187. Not. *), §. 5. Nr. 3. c. (bei *v. Meyer*, C. J. II. S. 71.). — Wollte man auch annehmen, dass diese Comp. Best. durch die Schl. Acte, welche die Competenz der B. V. definitiv festsezte, und von der hier fraglichen Beschüzung der Unterthanen schweigt, unanwendbar geworden sei (s. aber ob. §. 187. Not. *); so würde aus derselben doch immer so viel erhellen, dass eine solche Beschüzung der Unterthanen wenig-

§. 266.

b) *Das Recht der Dazwischenkunft (Verwendung und Vermittelung).*

I. Als ein Ausfluss des Rechts und der Pflicht, für die Aufrechthaltung des äusseren Friedens zu wachen (§. 257. II. 2. u. Not. 13.), und die einzelnen Bundesglieder bei ihren Rechten zu schüzen (§. 265. II.), ist auch das *Recht der Dazwischenkunft* (s. auch §. 257. II. 5.) zu betrachten, vermöge dessen die Bundesversammlung die zwischen einzelnen Bundesgliedern und auswärtigen Mächten [1]) obwaltenden Irrungen, Streitigkeiten etc. auf dem, nach den Grundsäzen des Völkerrechts üblichen diplomatischen Wege gütlich auszugleichen und beizulegen, den gegenseitig erhobenen Beschwerden abzuhelfen u. s. w. befugt und verpflichtet ist [2]); sei es, dass blos der eine der in Streit oder Irrung gerathenen Staaten diese Dazwischenkunft zu seinen Gunsten verlangt (*Verwendung*), oder dass beide Theile übereinstimmend den Bund um unparteiische und billige Vorschläge zur Ausgleichung ihrer Differenzen angehen (*Vermittelung*) [3]).

II. Verlangt ein *auswärtiger Staat* die *Verwendung* des Bundes, so ist zu unterscheiden, ob es 1) wegen einer Beschwerde gegen einen *Unterthan eines Bundesstaates* oder 2) wegen einer Beschwerde gegen einen *Bundesstaat unmittelbar* geschieht. Im *ersten* Falle hat die Bundesversammlung den Beschwerdeführer ab- und an den Landesherrn des betreffenden Unterthans zu verweisen, und erst dann, wenn die Beschwerde von der einschlägigen Regierung gar nicht oder nicht gehörig gehoben, und ihre Verwendung wiederholt in Anspruch genommen wird, insoweit geeignet

stens im *Geiste* der B. Acte begründet sei, indem die B.V., welcher selbst nach der Schl. Acte (Art. 17.) die Auslegung der B. Acte allein zusteht, jene Beschüzung in das Gebiet ihrer Competenz zog, und sonach die genannte Bestimmung wenigstens als authentische Interpretation noch fortwährend gültig sein.

1) Die Streitigkeiten *der Bundesglieder unter sich* gehören zu den inneren Angelegenheiten, s. ob. §. 215 fg. — Dass der Bund auch bei Streitigkeiten *auswärtiger Mächte unter sich* das Recht der Dazwischenkunft, der Verwendung und Vermittelung, sowie des Schiedsrichteramtes, auszuüben befugt sei, versteht sich von selbst, s. ob. §. 225. II. 11.

2) Schl. A. Art. 50. Nr. 4.

3) Aus *eigenem Antriebe* (von Amtswegen) schreitet der Bund blos zum Zwecke der Selbstvertheidigung ein, s. z. B. ob. §. 262.

einzuschreiten, als es die Aufrechthaltung der äussern Sicherheit des Bundes nothwendig oder rathsam macht[4]). Im *zweiten* Falle ist wieder zu unterscheiden: verlangt a) die fremde Macht die Verwendung in der Absicht, um den betreffenden Bundesstaat *zur Entsagung auf einen wider sie erhobenen Anspruch* oder *zur gütlichen Beilegung einer, über ein noch zweifelhaftes Recht entstandenen Irrung* [5]) *zu bewegen*, so ist die Bundesversammlung blos befugt, ihre *guten Dienste* (bona officia) — Verwendung), und mit Uebereinstimmung beider Theile auch ihre *Vermittelung* eintreten zu lassen, wenn nicht die äussere Sicherheit des Bundes andere Schritte nothwendig macht[6]). Führt hingegen b) die fremde Macht wegen einer ihr wiederfahrenen *Verlezung* Beschwerde, und wird diese gegründet befunden, so liegt der Bundesversammlung ob, das betreffende Bundesglied zur *schleunigen* und *genügenden* Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maassregeln zu verbinden, wodurch weiteren friedensstörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt wird[7]).

III. Ruft ein *Bundesstaat*, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung etc., die (vermittelnde) Dazwischenkunft des Bundes an, so hat die Bundesversammlnng vor Allem den *Ursprung* der Irrung und das wahre *Sachverhältniss* sorgfältig zu *prüfen*. Findet sie hierbei, *dass dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite stehe*, so hat sie diesen von der Fortsezung des Streites ernstlich *abzumahnen*, und die begehrte Dazwischenkunft zu *verweigern*, auch erforderlichen Falls zur *Erhaltung des Friedensstandes geeignete Maassregeln anzuwenden*. Ergibt sich aber aus jener Prüfung das *Gegentheil*, so ist sie verpflichtet, dem verlezten Bundesstaate die *wirksamste Ver-*

4) Provis. Compet. Bestimm. §. 5. Nr. 3. d. 1. bei *v. Meyer*, C. J. II. S. 71 fg. Vergl. *Klüber*, §. 158 c. u. dort Not. a. Ein Gleiches hat die B. V. zu beobachten, wenn der fremde Staat wegen eines seinen Unterthanen wiederfahrnen Unrechts Beschwerde führt.

5) Dieser Fall wird zwar in den Bundesnormen nicht ausdrücklich erwähnt; er hat aber die Analogie für sich. Vergl. *Klüber*, §. 158 c. Nr. 2.

6) Provis. Compet. Best. §. 5. Nr. 3. d. 2. bei *v. Meyer*, a. a. O. S. 72.

7) Schl. A. Art. 36. — *Grundlose* Beschwerden sind mit Klugheit und Festigkeit zurückzuweisen.

wendung und Vertretung in der Art angedeihen zu lassen, dass demselben die *vollste Sicherheit* und *angemessene Genugthuung* zu Theil werde [8]).

IV. Einzelne *Unterthanen eines Bundesstaates* können die Vermittelung des Bundes nicht in Anspruch nehmen; sondern diese haben sich, wegen etwaiger, ihnen von fremden Staaten zugefügter Verlezungen etc., an ihre eigene Regierung zu wenden, welche sodann, wenn sie es für rathsam oder nothwendig hält, die Dazwischenkunft des Bundes wegen dieser, mittelbar auch ihr selbst widerfahrnen Verlezungen etc. anzurufen befugt ist [9]).

V. Die *förmliche Vermittelung* übernimmt der Bund, ausser in dem bereits genannten Falle (Nr. II. a.), auch in jedem andern, insofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, und der andere Theil, wenn der eine auf dieselbe angetragen hat, auch wirklich seine Einwilligung dazu gibt [10]).

8) Schl. A. Art. 37.

9) Provis. Compet. Best. §. 5. Nr. 3. c. Vergl. §. 265. Not. 4.

10) Vergl. die Schl. A. Art. 43. — Die etwa nöthigen Vertheidigungsmaassregeln dürfen durch die Uebernahme der Vermittelung nicht verhindert oder verschoben werden, s. §. 262. Not. 2. — Die Bestimmungen über die Vermittelung finden auch analoge Anwendung auf die Uebernahme des *Schiedsrichteramtes*.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Druckfehler, Verbesserungen und Zusäze.

S. 7. ist am Ende der Not. 6) noch hinzuzufügen: *K. H. L. Pölitz*, das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen, Leipz. 1831. 8. brosch.
S. 36. Not. *) Z. 2. v. ob. l. *Staatsl.* st. *Staatsk.*
S. 42. Not. 1) Z. 1. v. u. st das „,“ nach: „blind“ zu streichen.
S. 52. Nr. II. Z. 1. v. ob. l. *erscheint* st. *ist.*
S. 56. Z. 10. v. ob. l. *Selbstthätigkeit* st. *Selbsthätigkeit.*
S. 71. Z. 13. v. u. seze: „3)“ vor: „das Recht.“
S. 83. ist der Not. 1) noch anzufügen: *Fr. K. v. Strombeck*, was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Staatszwecke entgegen handelt? Braunschw. 1830. (3. Aufl. 1831.) 8. brosch.
S. 85. Füge der Not. 1) noch an: *Graf M. v. Moltke*, Gedanken üb. Gewerbfreiheit, Lüb. 1830. 8. u. *Herrm. Beisler*, Betrachtungen üb. Gemeindeverfassung u. Gewerbwesen, Augsb. 1831 8. brosch.
S. 87. zu Not. *) noch: *K. S. Zachariae*, vierz. Bücher etc. Bd. IV. Abth. II. S. 175 fg.
S. 88. Z. 13. v. ob. l.: „2)“ st. „3)“.
S. 91. in Not. *) l. „*Brauns*“ st. „*Bruns*“.
S. 94. zu Not. *) noch *K. S. Zachariae*, vierzig Büch. v. Staate, Bd. IV. Abth. II. S. 310 fg.
S. 96. Nr. I. Z. 1. v. u. l. *Pflicht* st. „*Pficht*“.
S. 98. Zu Not. *) noch: *Graf M. v. Moltke*, üb. den Adel und dessen Verhältniss zum Bürgerstande. Hamb. 1830. 8. brosch.
S. 123. in der Ueberschr. des II. Kap. l. *Merovinger* st. „*Morovinger*“.
S. 128. Nr. I. Z. 6. v. o. l. *obrigkeitliche* st. *ebrigkeitliche.*
S. 167. Not. 17. Z. 2. v. ob. l. *Gesch. der* st. *Gesch. des.*
S. 177. Z. 9. v. u. l. *Bair* st. *Beur.*
S. 179. Not. *) Z. 3. v. o. l. „die §. 131.“ st. „die §. 54.“
S. 181. Nr. I. Z. 3. u. 4. v. o. l. *Gebieten* st. *Gebietan.*
— — Not. 5. Z. 5. v. o. l. „*Dessen* Lit. III. S. 851“ st. S. 721.“
S. 191. Not. 7. Z. 5. v. o. ist das „,“ nach: *Viril* — zu streichen.
S. 217. ist zu Not. 5) noch: *L. v. Dresch*, Abhandlungen über Gegenstände des öff. R. (Münch. 1830. 8.) S. 31.
u. zur Ueberschrift des §. 153.: „*)“ hinzuzufügen.
S. 227. Not. 11) Z. 1. v. o. l. *Punctationen* st. *Punctuationen.*
S. 232. Nr. III. Z. 4. v. u. l. *einen* st. *einem.*
S. 267. ist zu Not 15) noch zu sezen: „S. noch vorz. *Klüber*, Quellen-Sammlung (3. Aufl. Erl. 1830. 8.) S. 134 fg.“
S. 269. füge der Not. 22. noch an: „*Klüber*, Quellen-Samml. S. 100 fg.“

S. 271. Not. 7. Z. 2. v. u. l. „Bd. VIII. st. VII.“

S. 282. sind der Not. 17) noch „*L. v. Dresch's* angef. Abhandl.“ anzufügen.

S. 286. ist die im Texte des §. 180. Z. 5. v. u. angez. *Not.* 3) zu streichen und hiernach Not. 4) in „3)“ u. s. w. zu verändern.

S. 294. Nr. II. ist am Ende zu sezen: „8)“.

S. 298. Not. 4. Z. 3. v. u. l. „(vergl. Not. 3.)“ st. „(vergl. Not. 2.)“

S. 319. Nr. I. Z. 2. v. u. l. *in* st. *ln.*

S. 343. Nr. I. Z. 2. v. u. l. „(§. 179. II.)“ st. „(§. 179.)“

S. 345. Not. 1) Z. 1. v. u. l. „Art. III. §. 1.“ st. „Art. II. §. 1.“

S. 352. Not. 1) Z. 2. v. o. l. „Art.“ st. „Ar.“

S. 355. Not. 3) Z. 3. v. u. l. „*Bestimmung*“ st. „*eBstimmung*“.

S. 359. Not. 7) Z. 2. u. 3. v. o. l. *Litisdenunciation* st. „*Litisden-nunciation.*“

S. 360. Nr. I. Z. 5. v. o. l. *Verzugs* st. *Verzichts.*

S. 363. Not. 12) Z. 5. v. u. l. *ausgesprochene* st. *ausgesprochenes.*

S. 364. Not. 2) Z. 1. v. o. ist *der* zu streichen.

S. 375. Not. 2) Z. 1. v. o. l. *da* st. „*d.*“

S. 377. Z. 11. v. o. l. „*insinuiren*“ st. „*insinniren.*“
u. Z. 1. v. u. l. „3)“ st. 2).“

S. 379. Not. 3) l. „Art.“ st. „A.“

S. 382. ist die zweite Not. 5) in Not. 6) zu verändern.
u. Not. 8) Z. 2. v. u. *Herstellung* st. *Ilerstellung* zu lesen.

S. 385. Not. 5) Z. 2. v. u. l. „A. M. st. „B. M.“

S. 386. Seze zu Not. *) noch: *O. v. Wänker*, üb. den 13ten Art. der deutschen Bundesacte, Freib. 1831. 8.

S. 391. Not. 3) l. „Art. 14.“ st. Art. 13.“

S. 394. Z. 2. v. o. ist *sie* zu streichen.

S. 398. Not. 1) l. *Acten* st. *Art.*

S. 399. Not. 9) Z. 3. u. 4. v. o. l. „*gab*“ st. „*gaben.*“

S. 401. Not. 16) l. *Annal. v.* st. *Annal. w.*

S. 411. Not. 4) Z. 4. v. u. l. *Vortrag* st. *Vertrag.*

S. 414. Z. 5. v. o. l. *Falle* st. *Fale.*

S. 423. Not. 7. Z. 1. v. o. l. *habe* st. *pflegt.*

S. 425. Nr. II. Z. 3. v. u. l. *zwar* st. *gar.*

S. 438. Nr. I. Z. 2. v. o. l. *der* st. *ner.*
u. Not. 1) Z. 7. v. u. l. *Mannschaft* st. *Mannschoft.*

S. 339. füge zu Not. 7) noch hinzu: „In Folge dieser Abänderung ist zu den gemischten Armeecorps ein XI. hinzugekommen und stellen: a) zum *VIII. Armeecorps Würtemberg, Baden* und *Hessen-Darmstadt:* 30,150 M. (23,369 M. Infant., 4,308 M. Cavall. u. 2,473 M. Artill. und Pionniers); b) zum *IX. Armeecorps* das Königr. *Sachsen, Kurhessen* und *Nassau:* 21,718 M. (17,425 M. Infant., 2,525 M. Cavall. u. 1,768 M. Artill. u. Pontonniers); u. *Luxemburg* noch für die Festung: 2,556 M. (1,981 M. Inf. 365 M. Cavall. u. 210 M. Artill. u. Pionniers); zum *X. Armeecorps Hannover, Holstein-Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, M. Streliz, Oldenburg, Lübeck,*

Bremen und *Hamburg*: 28,038 M. (22,217 M. Inf., 3,572 M. Cavall. u. 2,249 M. Artill. u. Pionniers) und zum *XI. Armeecorps*, der *Reserve-Infanterie-Division* zur Ergänzung der Besazungen und Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn, *Sachsen-Weimar*, *S. Altenburg*, *S. Coburg-Gotha*, *S. Meiningen-Hildburghausen*, *Anhalt-Dessau*, *A. Bernburg*, *A. Köthen*, *Schwarzburg-Sondershausen*, *Schw. Rudolstadt*, *Hohenzollern-Hechingen*, *H. Sigmaringen*, *Lichtenstein*, *Waldeck*, *Reuss* (ältere und jüngere Linie), *Schaumburg-Lippe*, *Lippe-Detmold*, *Hessen-Homburg* und *Frankfurt*: 11,366 M.

S. 446. Not. 6) Z. 10. v. o. seze nach „nämlich:" „1)".

S. 452. Not. 6) Z. 1. v. u. l. *allgemeines* st. *allgemeiner*.

S. 463. Z. 1. v. o. seze nach „anerkannt"; „5)" und nach: „geachtet": 6).

S. 464. füge zu Note 9) hinzu: „Ueb. die vom Bunde übernommenen Garantien s. *Klüber*, Quellen-Samml. S. 330 fg.

S. 470. Z. 11. v. u. l. *gemeinschaftliche* st. *gemeinschafeliche*.

S. 472. Z. 2. v. o. l. *Wirklichkeit* st. *Wirklicheeit* u. seze nach „verneint ein „,".

S. 476. Z. 10. v. o. l. *selbstständig* st. *selbständig*.

S. 477. Z. 4. v. u. l. *demselben* st. *denselben*.

Geringere und sonst noch etwa übersehene Fehler wird der geneigte Leser selbst zu verbessern die Güte haben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jordan, Sylvester,

Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts

Bd.: 1

Cassel 1831

J.publ.g. 367 k-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559735-9